Da IX. 14/a

73 F 2

Poſſ. Fr: Schiegn

d. 17ten Jul. 1796

Real-Index,

Oder

Extract

derer Hochfürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſchen

Landes-Conſtitutionen,

Ordnungen und Ausſchreiben,

in ſpecie

das Cameral- und Landes-Oeconomie-Weſen

betreffend,

Verfertigt

von einem Liebhaber der Ordnung.

Anno 1774.

Onolzbach,

Gedruckt und zu finden bey Chriſtoph Lorenz Meſſerer, Hoch-Fürſtl. privil. Hof- und Canzley-Buchdrucker.

Kurzer Vorbericht.

Daß ohne Geſetze und Ordnung, kein Land glücklich regieret, oder im Flor erhalten werden möge, iſt jedermann bekannt. Gleichwie nun ſolche in Regierungs- Juſtiz- Policey- Cameral- und Provincial-Sachen einzutheilen ſind; Alſo wird von dem Came-

ral-Punct, dermahlen allhier inſonderheit gehandelt, indeme die Einkünffte des Landes-Herrn und die vielerley Branchen der Haußhaltung, nicht ohne beſondere Ordnungen und Ausſchreiben, beſorget werden können.

Dieweil aber ſolche in das Camerål- und Finanz-Weſen, Zoll, Commercien, Manufactur- und Fabriquen, Landes-Oeconomie, Münz- und Getreyd-Sachen einſchlagende Ausſchreiben, binnen etlichen Seculis in dem hieſig Hochlöblichen Fürſtenthum, dergeſtalten angewachſen, daß ohne mühſames Nachſuchen, dieſe und jene Materien öfters nicht mehr ausfindig zu machen geweſen, mithin die Befolgung und Ausarbeitung einer Sache ſich verzögert, und der Herrſchafftliche Dienſt nicht in tempore nach Erfordernuß geſchehen; So wurde vor gut angeſehen, aus ſo vielen Voluminibus einen brauchbaren Extract, oder Real-Indicem zu fertigen, welches ich dann auch, aus guter Abſicht, dem Publico zum Beſten, mög-

lichſt

lichſt zu beobachten geſucht: Und gleichwie in einem beſondern Tomo die Provincialia und Militaria, in einem andern aber die Forſtey- und Wildbahns-Sachen, ebenfalls bereits extrahiret habe; Alſo wird man in gegenwärtigen Bande bey nahe alle in das Cameral- und Landes-Oeconomie-Weſen einſchlagende Materien, was mir nemlich davon unter Handen gekommen, oder beyzuſchaffen möglich geweſen, Extracts-weiſe antreffen.

Wobey ich zwar geſtehen muß, daß manche Materie eigentlich nicht unter die Cammer- ſondern vielmehr Hof- und Regierungs-Sachen gehöret, alleine nachdeme ſie gleichwohl einigen Rapport in jenes Fach haben; So glaube ich keine Unſchicklichkeit dadurch zu begehen, zumahlen ſolche Ausſchreiben in denen vielleicht noch beſonders edirt werdenden Hof-Regierungs-Policey-Amts- dann andern dergleichen Ordnungen und Ausſchreiben, loco congruo, in extenſo alldorten zu finden ſeyn werden.

Sonſt zeigt zwar die alphabetiſche Ordnung den Sedem materiarum ohnedem an, ich habe aber zu geſchwinder Einſicht, noch einen beſondern Indicem Verborum voraus geſetzt, damit man jeden Articul deſto leichter finden und aufſchlagen könne.

Sollte gegen Verhoffen noch ein oder anderes Ausſchreiben, darinnen beſondere Materien enthalten ſind, ermangeln, und in Zukunfft noch ausfündig gemacht werden, oder mehrere nachfolgen; So wird es dem geneigten Leſer ein leichtes ſeyn, den Inhalt davon, loco congruo zu ſuppliren: dann Vollkommenheit iſt in dieſer Welt nicht zu ſuchen, und es wird auch künfftig einem andern bequemer fallen, da ich jetzo das Eyß gleichſam gebrochen habe, etwas vollſtändigeres in dieſer Art auszuarbeiten, als mir dermahlen, bey vielerley Hinderniſſen, möglich geweſen iſt; Dann wer den Weg bahnet, hat doch allemahl die gröſte Mühe und es iſt gleichwohl nichts gewöhnlicher, als den Vorgänger zu tadlen.

Gleich=

Gleichwie man hingegen überzeugt ſeyn wird, daß ich durch ſolch extrahirt und in alphabetiſche Ordnung gebrachte Hoch-Fürſtl. Verordnungen den Herrſchafftl. Dienſt weſentlich befördert, und dem Publico einen Gefallen erwieſen; Alſo verhoffe auch von jedem redlich denkenden Herrſchaffl. Diener, die Satisfaction zu erlangen, daß ihme viele Arbeit erleichtert, und manche edle Stunde, die bisher zum Nachſuchen verwendet werden müſſen, erſpahret habe.

Es hat aber hiebey keineswegs die Meynung, Auswärtigen oder Uebelgeſinnten Gelegenheit zu geben, ſich ein und anderer hierinnen enthaltenen Verordnungen und Ausſchreiben in vorfallenden Zwiſtigkeiten gegen hieſig Hochfürſtl. Hauß, zum Præjudiz zu bedienen, da ſolche nach hieſiger Landes-Verfaſſung bloß dieſſeitigen Aemtern zur Nachachtſame, als eine Privat-Sammlung, bekannt gemacht wird, und Auswärtige ſich ohnehin nicht daran binden, mithin auch nicht befugt ſind, davon üblen Gebrauch zu machen.

Im

Im übrigen gebe GOtt, daß ein jeder ſein Amt und Pflicht, nach hierinniger Vorſchrifft, beobachten möge, ſo wird es wohl um hohe gnädigſte Herrſchafft, Dero Unterthanen, und alle getreue Diener ſtehen.

Onolzbach, den 28. Nov.
1774.

Der Verfaſſer.

In-

Index Verborum.

A.

	Pag.
Ablager	1
Abrechnungs-Buch	5
Accidentien	6
Accis	7
Acten und Regiſtraturen	8
Additiones	8
Adeliche Lehen-Leute	8
Advocaten	8
Aerzte und Commœdianten	9
Alaun und Vitriol	9
Allmoſen-Ordnung	9
Alléen-Bäume	10
Amts- und andere Jahrs-Rechnungen	10
Amts-Regiſtratur	12
Anſpann-Geld	17
Anſpachiſch wochentlich œconomiſche Nachrichten	18
Aſchen	18
Arreſtanten	18
Aufkauf der Fourage	19

	Pag.
Aufkauf des Getreyds	20
— — des Viehes	25
— — der Victualien	28
Aufzugs-Koſten	30
Ausloſung	31
Ausloſungs-Patent	31
Ausloſungs-Zettel	31
Ausſchläge	31

B.

Backöfen	32
Bann-Wein	33
Bau-Gnaden	33
Bauhölzer	35
Bau-Weſen	36
Beamte	56
Becken-Ordnung	82
Beſoldung	83
Bergwerk	83
Bibliothec-Gelder	86
Bienen-Zucht	86
Birken-Baum und Mayen, auch junge Eich-Reiſer	87
Blut-Zehenden	87
Botten	88
Brandwein	89
Brandwein-Keſſel	91

	Pag.
Brand-Aſſecuration	91
Brenn- und Bau-Holz	93
Bronnen-Weſen	93
Brod-Abgab	95
Burgermeiſter und Raths-Verwandte	95
Burger- und Unterthanen-Pflicht	95
Burg-Frieden	95

C.

Calender, (Amts-)	96
Cammer-Ordnung	105
Cammer- und Landſchaffts-Reglement	109
Cammer-Steuern	112
Camin-Fegen	113
Caſtenmeßer	116
Chauſſéen	116
Conceſſiones	117
Conceſſions-Geld	117
Convention	118

D.

Delinquenten	118
Deponirte Gelder	119

Dia-

	Pag.
Diarium	119
Diæten	120
Diebereyen	120
Diſmembrirungen	120
Documenta	120

E.

Ehehalten	121
Eheweiber	121
Eich-Pfähle	121
Eichen	122
Einzelne Lehen und eigene Stücke	122
Einſtand-Recht	123
Eiß-Gruben	123
Eiſen	123
Erndte	124
Erbſchafften	124
Extræcte	125
Eyer	125
Examen	125

F.

	Pag.
Fallknecht, Waſenmeiſter und Abdecker	125
Fang- und Pürſch-Gelder	126
Feder-Lappen	126
Feldhüthen	126
Feld-Verzäunen	127
Feuer-Ordnung	127
Fiſchereyen	127
Fiſch-Ordnung	130
Fiſch-Rechnungen	131
Fiſch- und Krebs-Dieberey	132
Fiſcal	132
Forellen	132
Fohlen-Zucht	132
Forſteyen	136
Forſtey-Competenz	138
Fourage	139
Fracht	139
Fremde Thiere	140
Frey-Bauern	140
Frohn-Dienſte	141
Frühlings Wieſen-Huth	149
Futter-Abgab	149
Fuhrleute	150
Fuhrlöhner	150
Fuhren	150

G.

Geäckerig	150

	Pag.
Geld	151
Geld-Wucher	151
Gefälle	152
Geflügel, oder Gült-Hühner-Lieferung	153
Geflügel	154
Geſinde-Ordnung	154
Getreyd	154
Glait	169
Glaits-Zettel	184
Glücks-Häfen	184
Güther	184
Geröhrig und Schlotten	185

H.

Handlohn und Hauptrecht	185
Handwercker	220
Hanf	222
Haußgenoſſen	222
Haußiren	224
Heyligen- und Hoſpithal-Güther	224
Herrſchafftliche Häuſer	226
Herbſt-Wieſen	226
Herrn-Gült, Gült-Hühner	226
Heu	227
Heuſchrecken	227
Hof-Ordnung	227
Hofhaltung	228
Hirſch-Stangen oder Gewicht	228
Hirſch- und Wild-Häuth	228
Hochzeit- Kindtauf- und Leichen-Reglement	229
Hoſpithal-Pfründen	229
Holz	229
Hunde	231
Huſſaren	232
Huth und Wayd	232

J.

Jahr- und Vieh-Märkte	233
Inventuren	233
Inſtallationes	233
Italiäner, Savoyarden, Welſche	234
Juden	234

K.

Käuffe	241
Käuffer	241
Kirchen, Heyligen und Spithäler	241

Klee-

	Pag.
Klee = Anbau	242
Koſten = Specificationes	242
Krebs und Fiſche	242
Kupferſchmiede	243
Kupferhammer	243
Kundſchafften	243

L.

Laithund = Azung	244
Lämmer	244
Landes= und Aemter = Viſitation	244
Landes = Oeconomie	247
Land = Charten	248
Leder	248
Lehen	248
Leibeigene Leute	249
Lichtmeß= Steuer= Gelder	249
Liefer = Zettel	249
Lieferungs= Büchlein	250
Lumpen	250

M.

Malefiz - Koſten	250
Maſtung	251
Meliorationes	251
Memorialien	251
Mineralien	251
Metzgere	251
Miſtſtätte	252
Mobilien	252
Müller	252
Mühlen	253
Mühl = Ordnung	253
Mühlſchauer	253
Mitz in den Mühlen	254
Münz = Weſen	255

N.

Nachſteuer	256
Neue Mannſchaffts = Errichtung	275
Neugereuth	276
Nonnen= und Hölzen= Schnitt	276

O.

Ober = Amtleute	276
Obſt	279
Obſt = Bäume und Weyden= Koppen	279
Oeconomia	279
Oeconomiſche Nachrichten	280

	Pag.
Oedſchafften	281
Otter	282

P.

Papier-Mühlen	282
Pachter	283
Particular-Rechnung	283
Paſſage-Geld	287
Pferd-Zucht	288
Pfarrer und Schuldiener	288
Pfarrer und deren Wittwen	288
Porcellain	289
Proxeneticum oder Schmuß-Geld	290
Pulver	290
Policey	290
Poſthaltere	291
Præſentirung der Receptions-Decreten	291
Potaſchen	291
Profit-Steuer	291
Präuhäuſer	292
Prau-Weſen und Bier-Tax	293
Porte-Chaiſen-Träger	296

R.

	Pag.
Raitung	297
Raupen und Geſchmelß	297
Rechnungs-Commiſſarien	298
Rechnungs-Weſen	298
Renthey-Abrechnung	327
Reſt-Verweiſe	328
Reverſe	328
Reſolvirungen	329 & 333
Rheiniſche-Landeswährung	353
Roß-Märkte	353

S.

Saal-Bücher und Particularien	354
Salpeter-Pflanzen anzulegen und dergl. zu graben	373
Salz	354
Salz-Quellen	356
Sammel-Patent	356
Sau-Fänge	356
Schäfer-Hirten	357
Schäfereyen	357
Schätze	357
Scribenten	357
Schlotfegen	360
Schlotten und Geröhrig	361

	Pag.
Schmalz	361
Schmalz-Händler	362
Schneid-Mühlen	362
Schnecken	362
Schnee	363
Schrannen	363
Schuldenmachen	363
Schulden-Buch	363
Schuld-Austheilungen	364
Schutz-Gelder	365
Schweine	365
Schweins-Zucht	365
Süd und Aeffterig	367
Silber	367
Stand-Gelder	367
Sonn- Feſt- und Feyertäge	367
Sperlinge	368
Spielleute	368
Stallmieth	368
Stampf-Papier	369
Stampf-Gelder	370
Stipendia	370
Sprung- und Fohlen-Geld	370
Straſſen-Reparation, Chauſſéen	370
Stein-Kohlen	371
Stefft	371
Straf-Gelder	371

	Pag.
Streif	372
Strohe-Dächer	372
Streu	273
Sturz	373
Subhaſtation	374

T.

Tax, (Amts-)	375
Taglöhner und Handwerker	387
Tauben	387
Tobacks-Conceſſions-Geld	387
Tücher	397
Thung	397
Thorwart, Proviſoner und dergleichen Dienſte	397
Trauer-Reglement	397

V.

Veränderung der Lehen- und Steuerbahren Stücke	398
Vertheilung	398
Victualien	398
Viehe	399
Viehehändler	399
Viehe-Märkte	399
Viehe-Seuche	400
Viehe-Ordnung	401
Umgeld	401

	Pag.
Unſchlitt	411
Vogelheerde	411
Vorrechnungen	411
Vormunds-Rechnungen	411
Vormunds-Kinder, Pupillen und Waiſen	413
Unterthanen	413

W.

	Pag.
Waag und Gewicht	414
Wallachen	415
Waldungen und Schläge	415
Wald-Ordnung	415
Wald-Rechte	416
Wald-Saamen	416
Waſſergrafen-Amt	417
Waſſer-Räder	418
Wayſen-Kinder	418
Welſche	419
Wechſel-Recht	419
Weinleſe	419
Wein	420
Weinfuhren	420
Wetterſchläge	421
Weyher	421
Wildmeiſter und Förſter	422
Wildpret	422
Wildprets-Tax	423
Wildprets-Verkauf	425
Wittwen- und Wayſen-Caſſa-Ordnung	425
Wollen	425
Wölffe	425
Wolffs-Gruben	426
Wirthe	426
Wucherliche Contracte	427

Z.

	Pag.
Zählgelder	427
Zehenden	427
Zehrung und Diæten auch Pferd-Fourage	453
Zertheilung Höf und Güther	459
Ziegel	459
Zinnß	460
Zinn	460
Zoll	460
Zuchthauß	475

Ablager.

Um derer bey denen Hochfürſtl. Ablagern auf dem Land, eingeſchlichenen Mißbräuche willen, iſt folgendes Reglement zur genaueſten Befolgung, in Druck ergangen.

1.

Der Hof-Fourier ſoll vorausgehen, dem Beamten des Ablagers die Verzeichnuß der Suite behändigen und mit demſelben beſorgt ſeyn, daß ſowohl vor **Ihro Hochfürſtl. Durchl.** als Dero Comitat die Zimmer beſorgt- und reinlich gehalten werden, ingleichen iſt auch vor die Stallungen, zu Unterbringung der Herrſchafftl. und Cavalliers Pferde zu ſorgen

2.

Der Beamte hat vor die Herbeyſchaffung benöthigten Holzes und Kohlen in Zeiten zu ſorgen, deren Abgab ſodann auf der Hof-Commendantenſchafft Atteſtat zu verfügen und es zu verrechnen.

3.

Ein ganzer Korb Kohlen ſoll, wenn die Claffter Holz 3. fl. 30. kr. gilt, vor 2. fl. bezahlt werden.

4.

Der Land-Kellerſchreiber muß vor Brod, Wein und Bier ꝛc. auf die Herrſchafftl. Tafel ſorgen, und die Abgab von der Hochfürſtl. Commendantenſchafft atteſtiren laſſen.

5.

Die Becken ſollen das Brod vor die Herrſchafftl. Jagd-Hunde nicht anders als auf Atteſtat der Chefs abgeben, und die Vergütung mit Korn, 500. ℔. auf 1. Sra. gerechnet, nebſt dem Backerlohn empfangen.

6.

Denen Wirthen paſſirt keine Ausloſung auſer wenn es von denen Hof-Commendanten befohlen und atteſtiret wird.

7.

Auch ſoll der Beamte niemand Fourage abgeben, als auf expreſſen Befehl der Ober-Stallmeiſterey, und ſolche in den gedruckten Wochen-Zetteln dem Marſtall-Secretariat aufrechnen.

8.

Wenn bey Relais oder ſonſten auf Herrſchafftl. Pferde Futter abgegeben wird, iſt auf Atteſtation, der Haber vom Amts-Caſten in natura zu erſetzen, Heu und Stroh aber mit Geld nach regulirten Fourage-Preiß zu zahlen.

9.

Dem Ritter-Koch, Zinn-Diener, Silber-Spühlerin, Kuchen-Magd, werden die regulirten Koſtgeldere vom Amt währenden Ablagers bezahlt, dagegen ſolche währender Zeit zu Hauß ceſſiren.

10.

In der Hof-Kuchen ſollen keine unnöthige Leute gebraucht werden, auſer auf Ordre des Hof-Commendanten, 1. Taglöhnerin und 2. Hand-Fröhnerin zum Holz und Waſſer tragen, deren eine 3. Kr. vor Bier und Brod bekommt; der Einheitzer muß vor die Oefen und das Holz dazu ſorgen.

11.

Was die Quartier-Gelder betrifft ſo findet dergleichen wo der Herrſchafftl. Sejour nur einige Tage dauert, nicht ſtatt, Lichter werden vom Hof hergegeben, und vor ein beheitztes Zimmer wird in denen Winter-Monaten vor jeden Hauß-Beſitzer 1. Claffter Holz vergüthet, und der Magd wegen Reinigung der Zimmer, nach Zeit und Umſtänden, überhaupt 15. bis 30. Kr. zu verrechnen erlaubt.

12.

Wenn das Herrſchafftl. Ablager länger als nur einige Tage an einem Ort währet, ſo wird denen Burgern ſowohl als Wirthen, vor Quartier

und Schlaf-Geld dann Holz und Licht, ſowohl auf die Sommer- als Winter-Monate welche letztere vom 1. Mart. bis letzten Oct. gerechnet, folgendes regulirt.

	Sommers-Zeit, tägl. fl.	kr.	Winters-Zeit, tägl. fl.	kr.
Vor ein Herrſchafftl. Logis und Tafel-Zimmer, incl. Holz	—	30.	—	45.
Vor das Garderobbe-Zimmer	—	10.	—	20.
Vor eine geraumige Küche vor die Herrſchafftl. Köche	—	15.	—	15.
Das Holz iſt vom Amt prævia atteſtatione, in natura anzuſchaffen	—	—	—	—
Vor eine verſchloſſene Kammer zu denen Speiß-Waaren	—	10.	—	10.
Vor einen Keller vor die Kellerſchreiberey	—	10.	—	10.
Zu Verwahrung derſelben muß der Haus-Wirth die Koſten tragen.				
Vor einen oder zwey Cavalliers in einem Zimmer incl. der Bedienten	—	10.	—	20.
Vor einen Fürſtl. Secretarium auch Stallmeiſter	—	10.	—	20.
Vor Page-Stuben, worinnen der Hof-Fourier ſein Logis mit hat, dann Secr., Capellmeiſter	—	$7\frac{1}{2}$.	—	15.
Vor Cammer-Muſicum, Cammer-Laquaien, Kuchen- Keller-Schreiber, Meiſter-Jäger und dergleichen Leute	—	5.	—	10.
Vor Land-Conditor, Mund-Koch, Tafel-Decker, Trompeter	—	$2\frac{1}{2}$.	—	5.
Vor einen Heyducken, Laufer, Hof-Laquai, Jäger, Zinn-Diener, Ritter-Koch, Fiſch-Knecht, Leib- und Pack-Knecht, Leib-Gutſcher			—	$2\frac{1}{2}$.
Vor einen Zeuch-Knecht, Silberſpühlerin, Kuchen-Jung, Stall-Knecht			—	$1\frac{1}{4}$.
Vor einen Stall für die Hunde			—	2.

Wobey mit angefüget wird, daß kein Herrſchafftl. Diener ſein Weib mit aufs Land nehmen darf.

Gleich beym Schluß des Ablagers muß jeder Quartiers-Mann ſeinen Zettel mit accurater Bemerkung der Perſon und Tage, vom Fourier atteſtiren laſſen und dem Amt übergeben.

13.

Die von denen Aemtern herbey zu ſchaffende Better, werden der Bett-Frau übergeben, welche dafür zu ſtehen und dagegen täglich 12. Kr. zu gewarten hat.

14.

Denen Wirthen und Burgern welche Herrſchafftl. Pferde ſtellen, wird incl. Tungs, von jedem auf 24. Stund vor Stallmieth paſſirt ½. Kr.

Die Stall-Lichter werden auf Atteſtation des Chefs vor jeden Stall, vom Hof abgegeben.

15.

Niemand darf ohne der Chefs Erlaubnuß oder Ordre, bey Handwerks-Leuten etwas machen laſſen, noch der Beamte den Zettel ohne Atteſtation derſelben annehmen.

16.

Einem zu denen Victualien oder andern Herrſchafftl. Fuhren benöthigten Herrſchafftl. Bau-Meyerey- und Garten-Knecht, wird vor Koſt-Gelds-Zulag täglich gereicht 12½. Kr.

Wenn Unterthanen ohnumgänglich gebraucht werden, bekommen ſie das gewöhnliche Frohn-Geld.

17.

Wenn Bothen auf Ordre der Chefs ohnumgänglich wegzuſchicken, wird ihnen das ordinaire Botten-Lohn gereichet.

18.

Vor auſſerordentliche Beſtellungen, worunter aber die ordinari nicht zu verſtehen, wird einem Uberreuther oder Amt-Knecht täglich 10. Kr. paſſirt.

19.

Aller Abtrag wird verbotten, und wer nichts bey denen Ablagern zu thun hat, ſoll fortgeſchafft werden.

20.

Muß der Beamte in Loco ſich täglich bey dem anweſenden Hof-Commendanten præſentiren, die nöthig findende Anſchaffungen erwarten, bey

Endi-

Endigung des Ablagers die Atteſtation der Zettel bewürken helffen und nachhero die ſämtliche Ablagers-Koſten in eine Deſignation bringen, dem Hochfürſtl. Ober-Hof-Marſchall-Amt zur Einſicht und Atteſtation vorlegen, ſodann zur Hochfürſtl. Cammer ad ratificandum einſchicken.

d. 2. Jan. 1760.

Abrechnungs-Buch.

Mit denen Unterthanen und Zinnß-Leuten ſolle von jedem verrechnenden Beamten alljährlich ſowohl über die Cammer als Landſchafftl. beſtändig und unbeſtändige Geld, Getreyd- und Wein-Gefälle, nach dem Modell verfertiget und bey Einſchickung der Amts-Rechnung mit beygeleget werden.

den 23. Febr. 1677.

Modell

Eines Abrechnungs-Buchs, wie ſolches hinführo bey den Aemtern einzurichten und zu führen iſt.

Aichenbach, (oder was nun vor ein Ort dem Alphabet nach vorkommt) N. N. (als der Unterthan)

NB. Wenn das andere Jahr ein anderer an deſſen Stelle kommen ſollte, iſt das erſtemahl dabey zu melden wie der vorige geheiſen.

	fl.	kr.	
Ferndiger Reſt pag.			Davon gehet ab.
Erb-Zinnß vom Hof Part. fol.			
Erb-Zinnß vom Guth Part. fol.			Bezahlt er an ferndigen Reſt, den
Dergl. von einzeln Stücken =			ten, vid. Diar. pag. (welches die
NB. So viel Güther einer			Beamten ohnumgänglich halten müſ-
hat, ſind mit Allegirung			ſen) damit er alle Tage ſehen kan,
des Particulars ſpecifice			wie er nach der würklichen Einnahm
anzuſetzen, und nicht über-			und Ausgab ſtehet) uff Abſchlag des
haupt, wie etliche Beam-			Handlohns, baar den ten, vor
Summa			Latus

fl. kr.

ten bisher gethan, damit man bey der Reviſion um ſo viel deſto ſchleuniger fortkommen kan.)

Handlohn von fl. = = =
wegen ꝛc. vid. man. fol. = =

Was nun der Unterthan an Cammer-Gefällen zu bezahlen ſchuldig, kan alſo ſpecifice angeſetzt werden.)

eine Frohn-Fuhr, mit ꝛc.ꝛc. uff die Erb-Zinnß abgeſchrieben vid. Frohn-Regiſter fol. (Nota bey einer jeden Poſt ſo der Unterthan gut thut, iſt zu melden, an welchem Gefäll und Tag es abgeſchrieben wird, und dieſe Bezahlung muß mit des Unterthanen Lieferungs-Büchlein in allem übereinſtimmen.

Transport.

Summa

Gegen einander gehalten beſteht pro Reſto

fl. kr. pf. als ferndiger Reſt, und

fl. kr. pf. an der current.

(Und alſo kan auch bey einem und andern nach dem Geld, das Getreyd angeſetzt und in Abrechnung gebracht werden, wie auch der Wein, wo dergleichen vorkommt, damit man eines Unterthanen völlige Schuldigkeit vor ſich haben mag, und nicht erſt in andern Regiſtern mehr darnach ſuchen darf.)

Accidentien.

Sind von allen Herrſchaften denen Beamten Salarii loco, meiſtens um deswillen angewieſen, daß hingegen die Herrſchaftl. Jura und Gefälle deſto williger, eher und beſſer beſorgt werden: Weil aber die Habſucht bey vielen dem Chriſtenthum und Nächſten-Liebe vorgehet, ſo daß öfters grobe Exceſſe diesfalls zu Schulden gebracht worden. So iſt von denen Durchlauchtigſten Regenten des Marggrafthums Brandenburg-Onolzbach, unterhalb Geburgs zu verſchiedenen Zeiten ein gewiſſer Civil- und Malefiz-Tax pro norma gege-

gegeben worden, nach welchem ſich bey Einnehmung dergleichen erlaubten Accidentien genaueſt reguliret werden ſolle, dergeſtalt, daß

1) der Tax nicht überſchritten,

2) das Bezahlende in der Unterthanen Büchlein ſpecifice eingeſchrieben, auſer deme aber der Ubertretter mit 100. Ducaten Straf ohnnachläßig angeſehen werden ſolle.

Den 10. Mart. 1683. und letztens
den 30. May 1736.

vid. Tax.

Accis.

Nach denen in älteſten Zeiten ergangenen Verordnungen ſolle von jedem Hundert Steuer-Maſſa quartaliter Zehen Kreutzer Rhnl. erhoben und alljährlich nebſt dem Regiſter zur Hochfürſtl. Rennthey eingeſchickt werden.

Von der Pupillen liegenden Güthern ſolle vom Hundert Vermögen quartaliter Zwey Kreutzer, mithin nur der fünfte Theil, von denen ſonſten ordinaire erhebenden Zehen Kreutzern bis auf weitere Verordnungen eingebracht werden.

Den 16. Febr. 1712.

Die Accis-Steuer wird zwar regulariter mit der Landſchaftlichen erhoben, doch hat ſelbige mit dieſer keine Connexion, ſondern der Accis iſt ein ſolches Gefäll, worüber die Hochfürſtl. Cammer alleine zu disponiren hat, daher die Landſchaftliche Steuer-Befreyungen nicht auf die Accis-Steuer zu extendiren iſt.

Den 8. Mart. 1747.

Eben deswegen ſoll auch die Accis-Steuer unter die erzielte und manchmal als caduc abgeſchriebene Landſchaftliche Reſte nicht mit eingeworfen, ſondern in den Landſchaftlichen Reſt-Verweiſen decourtiret und keineswegen mit denen Landſchaftlichen Steuern vermenget werden.

Den 20. April 1751.

Acten und Regiſtraturen.

Dieſe ſollen von denen Beamten in Ordnung gehalten und bey vorgehenden Dienſt-Veränderungen dem Succeſſori ſub deſignatione übergeben werden.

Den 7. Mart. 1727.

vid. Amts-Regiſtratur.

Additiones.

Welche denen Geiſtlichen und Beamten bis 1695. verwilliget worden, ſollen als ein Fixum angeſehen, was aber nach ſolcher Zeit verwilliget, nur als ein Perſonale angeſehen, und deswegen bey vorgehenden Dienſt-Veränderungen jedesmal eine Anzeige erſtattet, auch ohne Special-Befehl von dem Succeſſore nicht als eine Beſoldung gefordert werden.

Den 9. May 1734.

Adeliche Lehen-Leute.

Sollen bey Ankunft fremder Herrſchaften, auch Vermählung, Heimführung und Leichen-Conducten, zur Aufwartung bey Hof erſcheinen, wie ſie nahmentlich beſchrieben werden.

Den 23. Sept. 1611.

Advocaten.

Und Suppliquen-Schreiber, ſollen ſich aller Anzüglichkeit enthalten, und ihre Nahmen denen Suppliquen unten beyſetzen.

Den 15. Jul. 1714.

Aerzte,

Aerzte, Comœdianten.

Von jeder Arztbühne derer Comœdien- und Marionetten-Spieler, Sailtänzer, ſoll täglich 30. kr. als Schwabacher Zuchthaus-Beytrags-Gelder erhoben und dahin eingeſchickt werden.

Den 17. Oct. 1766. vid. Zuchthaus.

Allaun und Vitriol.

Dergleichen Südwerke ſind erſt neuerlich auf Hochfürſtlicher Cammer-Veranſtaltung, in denen Bergwerken bey Cloſter Sulz und bey Creilsheim aufgeſucht und angerichtet worden, welche nun immer mehrers mit gutem Nutzen getrieben werden, damit ſämtl. inländiſche Profeßioniſten damit verſehen werden können.

Anno 1766.

Almoſen-Ordnung.

Die beſondere Einrichtung wegen Verſorgung der einheimiſchen Armen, enthält

1) Die unter das hieſige Almoſen-Amt gehörige Arme, und zwar
   a) Deren Erkundigung.
   b) Die Ausſchließ- auch Fortſchaffung derer unwürdigen Armen.
   c) Die Annahm und Verſorgung der Würdigen und ihrer Kinder.
2) Der Handwerks-Purſche Verweiſung zu ihren Handwerken.
3) Das denen Reiſenden auf Sammel-Patente ꝛc. zu verwilligende Almoſen.
4) Die Conſtituirung des Fundi aus dem Klingelbeutel, Opferſtock, Heyligen-Pflegen, Herrſchaftl. eigenen Beytrag und dem wochentl. ſammlenden Almoſen, und die Adminiſtration der Maſſæ.
5) Vertheilung des Almoſens, nach denen zu continuirenden Tabellen, dann die Art des Almoſens, worüber alle Jahr eine gedruckte Rechnung zu fertigen.

Den 20. Sept. 1741.

Und iſt deswegen eine eigene Deputation, beſtehend in zweyen Hof= und Regierungs= dann zweyen Cammer= und Landſchafts=Räthen, angeordnet worden, welche alle Dienſtag ihre Seſſiones halten, und die vorkommende Almoſen= und Armenſachen reſolviren. Es iſt auch ein beſonderes Haus gemiethet, worinnen eine groſſe Anzahl armer Kinder, die bishero dem Müßiggang und Betteln nachgezogen ſind, erhalten, gekleidet und zur Spinnerey angewieſen werden, ſo daß aus ſolchen bishero in der Wildnus aufgewachſenen Kindern, künftig nützliche Unterthanen gezogen werden.

Alléen=Bäume.

Derenthalben wurde das frevelmüthige Herausreiſſen und Abbrechen der neugepflanzten Alléen=Bäume, bey Straf Springer=Arbeit, auf den Chauſſéen, Zuchthaus, oder nach Befinden mit Staupenſchlag und Landes=Verweiſung verbotten ꝛc.

Den 2. May 1765.

Amts= und andere Jahrs=Rechnungen.

Dieſe ſind vor Zeiten mit Petri Cathedra aufgenommen= von weyl. Herrn Marggraf **Georg** hingegen der Termin des Rechnungs=Schlußes auf Weyhnachten geſetzt= und die folgende mit dem neuen Jahr anzufangen befohlen worden.

Ausſchr. am Tag Viti 1529.

Nach Verlauf des jährlichen Rechnungs=Termins, ſollen ſelbige ſchleunig gefertigt, mit allen Requiſitis eingeſchickt werden, bey Straf der Büchſen.

Den 14. Decemb. 1667.

Spital=Rechnungen müſſen bey 5. fl. Straf alljährlich ad cameram eingeſchickt werden.

Den 13. Nov. 1716.

Denen Aemtern wurde ein gedrucktes Modell geſchickt, wie alle Gefälle unter gewiſſe Rubriquen gebracht und verrechnet werden ſollen.

Den 19. Aug. 1724.

Die

Die jährliche Einſchickung der Aemter Rechnungen wurde bey 50. fl. Straf, auch wohl gar bey Caſſation anbefohlen.

Den 26. April 1706.
- 3. May d. a.
- 5. Febr. 1715.
- 13. Jan. und
- 26. Aug. 1719.

Die Herrſchaftl. Getrayd- und Weingefälle ſollen in das Herrſchaftl. Maas und Eich reſolviret und alſo verrechnet werden.

Den 15. April und
- 29. Dec. 1665.

Die **Amts-Rechnungen** ſollen mit allen Requiſitis, ſonderlich dem ratificirten Reſt-Verweis, eingeſandt- auch mit einem Trapp oder Renner verſehen und richtig liquidiret- auſerdem der Beamte als Debitor angeſehn werden.

Den 8. May 1720.
- 4. Dec. 1723.

Strafgelder-Rechnungen ſollen von denen Fraiſch- und Jurisdictional-Aemtern 4. Wochen nach Verlauf jeden Jahrs zum Rechnungs-Amt mit aller Zugehör geliefert und keine Reſte paſſirt werden bey 25. fl. Straf.

Den 12. Novemb. 1720.

Die **Lichtmeß-** und Accis- **Steuer-** auch **Zoll- Wildpret- Holz-** und **Umgelds-Rechnungen**, ſollen alljährlich 4. Wochen nach dem neuen Jahr, richtig eingeſendet werden.

Den 16. April 1710.
- 5. April 1723.

Vormunds- Heyligen- und **Gemeind-Rechnungen** ſollen alle Jahre gefertiget und eingeſchicket werden.

Den 5. Jun. 1723.

vid. Art. Rechnung.

Amts-Regiſtratur.

Es iſt zwar dieſer Punct und deſſen Beobachtung einem jeden Amtsdiener ohnehin in ſeiner Inſtruction und Eydes-Pflicht genugſam eingeſchärft, weil ohne getreue und ordentliche Verwahrung derer Herrſchaftl. Amts-Documenten und Acten, weder hoher gnädigſter Herrſchaft noch denen Amtsanbefohlenen der ſchuldige Dienſt geleiſtet werden kan, und an deren ſorgfältiger Regiſtrir- und Verwahrung alles gelegen iſt, weßwegen ſich jeder Beamter vor Unordnung und nachläßiger Aufbehaltung ſolcher Briefſchaften um ſo mehr zu hüten hat, als bey unvermuthet erfolgender Aemter-Viſitation, der Nachläßige groſſe Strafe und ſchwere Ahndung deswegen zu gewarten hat.

Weil aber die Sache von allzugroſſer Wichtigkeit iſt, und gleichwohl heut zu Tag bey manchem Amt ſehr negligent tractiret wird; So hat man das nachdrückliche Ausſchreiben, welches weyl. Herr Marggraf **Georg Friederich** zu Brandenburg-Onolzbach, p. m. unterm 22. Jul. 1698. an alle Ober- und Aemter ergehen laſſen, hier verbotenus zu inſeriren vor nöthig erachtet, damit ſolches jedem Herrſchaftl. Amtsdiener wieder ins Gedächtnus kommen möge. Es lautet alſo:

ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir von Zeit Unſerer angetrettenen Regierung mißfällig vernehmen müſſen, was maſſen bey Unſern Städten und Aemtern die Regiſtraturen noch mehrentheils in groſſe Confuſion und Unordnung gerathen, auch von theils abgekommenen Beamten verſchiedene Documenta, Bücher und Schriften mit hinweg genommen, oder doch in Unordnung zuruck gelaſſen, dieſe aber von denen Nachfolgern übel beobachtet, und weder ausgeſucht noch in Ordnung gebracht, auch wohl gar verſtattet worden, daß einige Stück und Briefſchaften unter dem Prætext, daß man ſolche alltäglich bey der Hand haben müſſe, von ihren Schreibern für ſich oder wohl gar andere copirt und communicirt, und nicht nur die Copien ſondern auch die Originalia aus den Uns und Unſere Diener, Unterthanen und Schutz-Verwandte betreffenden Acten zu ſich in die Häuſer genommen, hierdurch aber nicht nur die Stadt- und Amts-Regiſtraturen, wie die Erfahrung bezeuget, ſehr übel diſtrahiret, ſondern auch verſchiedene Unſere Regalia und Jura betreffende Bücher und Briefſchaften divulgirt worden, auch ſonſten Uns und Unſern Unterthanen zu ſonderbarer Beſchwerung und Nachtheil, groſſe Irrthum

und

und Unrichtigkeiten entſtanden, kein ordentliche Gemein- und Protocoll-Bücher mehr gehalten, oder doch die Sachen unordentlich und öfters gar nicht eingetragen, daß wann bey den Acten in den Faſciculn nichts zu finden geweſen, man aus den Gemein- und Protocoll-Büchern es nach alter Obſervanz ſuchen ſollen, nunmehro aber auch an den wenigſten Orten hat, welchem Unweſen bey Zeiten zu ſteuern nöthig ſeyn will;

Alß iſt Unſer gnädigſter und ernſtlicher Befehl, daß

1.

Die Regiſtraturen in denen Städten von denen Stadt- bey denen Aemtern aber von denen Amtſchreibern, oder wo keine Amtſchreiber, jedoch Cäſtner und Vögte ſeyn, von denen Vögten, dieweiln ſie keine oder doch ſehr geringe Rechnungen und Herrſchaftl. Haushaltungen auf ſich haben, dahero vor den Cäſtnern es am leichteſten thun können, und wo dergleichen ſich nicht befinden, von denen Verwältern, Cäſtnern oder Vögten ſelbſten unter Handen genommen, zuſammen geordnet und in Richtigkeit erhalten werden, die Ober-Amtleute, Verwälter und Cäſtner aber, daß es recht geſchehe, zuſehen und die Direction führen ſollen, zu welchem Ende

2.

Dieſelbe vornehmlich die Saal- Gült- und Stadt-Bücher, Particularia, Steuer- Umgelds- und andere Regiſter, wie dieſelben Nahmen haben mögen, abſonderlich auch die ſogenannte 16. Puncten Berichte in behörige Ordnung bringen und dergeſtalt verwahren ſollen, daß nicht andere, welchen davon nichts zu wiſſen gebühret, ſolche zum leſen, abſchreiben oder extrahiren unter Handen bekommen, oder auch der Beamten Uns unverpflichteten Söhnen oder Schreibern, ſolche vor ſich durchzugehen, Gelegenheit gelaſſen, keineswegs aber denſelben der freye Zugang zur Regiſtratur oder die Schlüſſel zu ſelbiger, als welches allein Unſern verpflichteten Amts-Perſohnen gebühret, erlaubet werden möge, zu deren beſſerer Verwahrung, ſolche in verſchloſſene Behälter gebracht und auſer denen zum Amt würklich verpflichteten Perſohnen, Niemand wer der auch ſeyn möge, in die Regiſtratur gelaſſen, etwas communiciret oder die Amts- Saal- Gült- Zinns- und Sechzehen Puncten Bücher in andere Hände oder auf die Rathshäuſer gezogen- noch hingegen von dar die Stadt-Bücher, es würden es denn ſonderbahre Angelegenheiten erfordern, oder ſolche Beamte begehren, die auf dem Rathhaus mitſitzen, und auf demſelben mit zu befehlen haben, zu denen Aemtern gegeben, jeden Orts aber dahin genaue Obacht getragen werden ſolle, daß ſolche Regiſter und Bücher nicht verriſſen, zerſchleiſt oder verderbt, ſondern

 beſtens

beſtens conſervirt, und allezeit an ihren gehörigen Orten verwahret werden mögen, welchenfalls die Amt⸗ und Stadtſchreiber, oder an Orten wo ſich dergleichen nicht finden, die übrige Beamten ſelbſt auch da Amt⸗ und Stadtſchreibere ſeyn, und die Unſern Befehl und andern Unſern Verordnungen ſich nicht gemäß bezeigen, von dem vorgehenden Beamten aber deſſen erinnert und dennoch nicht pariren, die Beamte gleichwohl um Freundſchaft oder anderer Urſach willen, es an Uns oder Unſern Geheimen⸗ oder Hof⸗Rath nicht anzeigend bringen würden, zur Verantwortung angehalten werden ſollen.

3.

Weiln ſich aber auſer obernannten Büchern und Regiſtern, bey denen Aemtern auch andere Acta befinden, ſo Unſere Jurisdictionalia und hohe Regalia, in Obrigkeits⸗ Fraiſch⸗ Glaits⸗ Zoll⸗ Wildbahns⸗ Forſt⸗ und andere Sachen betreffen, benebſt abſonderlich auch andere Materien, als Steuern, Nachſteuer, Schäfereyen, Zehenden, Handlohn, Hauptrecht, Umgeld, Fiſchereyen, Heyligen⸗ und Gemeind⸗Rechnungen, Kirchweyh⸗Schutz, Steinſetzen, Waſſer, Aich, Eichelrecht, Mühl⸗Viſitatoinen, Ufſicht uf die Policey⸗Ordnungen und was dergleichen mehr ſeyn mögen, mit einlaufen. Als ſollen ſolche Materien von einander wohl ſepariret unter ihre gehörige Tituln und Claſſes ausgetheilt, ſonderbahr rubriciret, und zuſammen numeriret, auch darbey der Unterſcheid nach den benachbarten Herrſchaften und incorporirten Dorfſchaften gehalten werden.

4.

Zumahlen aber werden Unſere Beamte aus Unſerer Ams⸗Ordnung und deren 20. und letzten Titul ſich wohl zu beſcheiden wiſſen, was wegen richtiger Haltung der Amts⸗Protocollen und Manualien darinnen für Anordnung geſchehen, deme ſie dann alſo bey ihren Uns geleiſteten Pflichten behörig nachzuleben haben, darbey ſie, und zwar, wo abſonderlich Amt⸗ und Stadtſchreiber ſind, dieſelbe ohne Unſerer Unterthanen Koſten und Beſchwehrung, ein gewiſſes Buch zu halten, darinnen ſie alle Käufe, Täuſche, Heuraths⸗Abredungen und Kinder⸗Vergleiche, letzte Willens⸗Verordnungen, Teſtamenta und Donationes, nochmahlen eintragen ſollen, damit wo es in einem Ort nicht ſolte gefunden werden, doch in einem ſolchen Buch zu haben ſey.

5.

Solle bey denen Fraiſch⸗Aemtern, wo es nicht vorhero geſchehen, ein abſonderlich Fraiſch⸗ und Malefiz-Protocoll-Buch, nicht weniger ein abſonderliches Protocoll-Buch, über alle nachbarliche Augenſchein und Handlungen, ſowohl Uns die Herrſchaft als Unſere Unterthanen und Schutz⸗Verwandten

wandten betreffend, gehalten, aller Vorgang darein umſtändig, mit Beyſetzung des Orts, Tags und der anweſenden Perſohnen, eingetragen und dennoch das bey dem Augenſchein und Conferenz gehaltene Protocoll zu den Actis abſonderlich gelegt, und dadurch die Acta ſelbſten complet gehalten werden, worein die von Zeit zu Zeiten in Städten und uf dem Land ſich ereignende Fälle fleißig einzutragen und darüber ordentliche Indices zu verfertigen seynd.

6.

So iſt auch Unſer ſonderbahrer ernſtlicher Befehl, daß bey einer jeden Stadt und Amt ein gewiſſes Buch gehalten und darein insgemein alle und jede Unſere in das Land erlaſſene General-Ausſchreiben und Befehle, ſo die Haltung der Policey-Ordnungen oder andere Sachen betreffen, dann was von Zeit zu Zeiten in Kraft derſelben ſonderlich bey den Ober-Aemtern befohlen wird, von den Amt- und Stadtſchreibern, und wo dergleichen nicht ſeyn, von dem beſtellten Beamten mit Fleiß verzeichnet: daſſelbe auch neben ſolchen Befehlen und allen andern Amts-Actis, bey Veränderung der Beamten durch dieſelbe, oder auf ihr Abſterben, derſelben Erben, bey Vermeidung ernſtlicher Straf in Originali und Copia bey dem Amt gewiß und redlich gelaſſen- und dem Succeſſori eingeliefert- davon aber keine Abſchriften, vor weme es ſeyn mag, ohne Unſer oder Unſers Geheimen- und Hofraths-Collegii Verwilligung genommen oder gegeben werden ſolle, da auch einer oder mehr Beamte, Raths-Verwandte, Gerichts-Perſohnen oder andere Leute wären, die Acta oder Abſchriften von denſelben in ihren Häuſern und abſonderlichen Gebrauch, dieſem Unſern Befehl zu entgegen, hätten, dieſelben verwarnen Wir hiemit gnädigſt, daß ſie ſolche ſobalden an gehörige Ort liefern, und dieſer Unſerer Verordnung zu ſchuldiger Folge ſich ihren Pflichten und Gewiſſen nach gemäß bezeigen, oder widrigenfalls gewärtig ſeyn ſollen, daß auf erlangte Nachricht, Wir der Strenge nach gegen ſie verfahren laſſen.

7.

Damit aber ſolches deſto richtiger in Obacht genommen werde, verordnen Wir hiermit ferner, daß ins künfftige ein jeder neuer angehender Beamte innerhalb drey oder vier Monaten nach Beziehung ſeines Dienſtes eine von dem Anteceſſore und ihme unterſchriebene, und wo mehr Beamte im Amt und bey der Aufſicht der Regiſtratur ſeyn, von den übrigen atteſtirte Deſignation aller von ſeinem Anteceſſore hinterlaſſener und empfangener Acten, zu Unſerer Hof-Raths-Stuben einſenden ſolle, damit man nicht allein Wiſſens habe, was der neue von dem abgekommenen oder des verſtorbenen

Beamten

Beamten Erben empfangen, ſondern auch wenn derſelbe mittler Zeit ſelbſt abkommen oder Todes verfahren würde, alsdann alle von ihme, laut angeregter Verzeichnus, empfangene Acten ſeinem Succeſſori gleicher geſtalt, ganz und unmangelhafft zugeſtellet werden mögen. Hieran geſchiehet Unſer ernſtlicher Will und Meynung, deme Unſere Beamte unfehlbar nachſetzen, oder in Verbleibung deſſen und da ſich bey vornehmenden Viſitationen, Fehler und Mängel zeigen würden, unnachläßiger Straf gewärtig ſeyn ſollen. Signatum unter hievorgedruckten Hochfürſtl. Canzley-Secret - Inſiegel. Onolzbach, den 22. Julii Anno 1698.

(L. S.)

Die Amtſchreiber ſollen, zumahlen bey groſen Aemtern, um ihren obliegenden Regiſtratur- und andern Arbeiten deſto beſſer vorſtehen zu können, von allen andern Commiſſionen verſchont bleiben.

den 26. Jul. 1698.

Es ſolle ein jedesmahl abkommender Beamter, ſeinem Succeſſori, die Amts-Acta, ſub Deſignatione übergeben, und dieſer ſonach 3. Abſchrifften zu den Hochfürſtl. Hof-Cammer- und Landſchaffts-Raths-Collegiis, ohne Anſtand einſchicken, in Sterb-Veränderungs-Fällen aber, ſolches durch den Amts-Stadt-oder Gerichts-Schreiber auf obige Art bewerkſtelliget werden.

den 7. Mart. 1727.

Anno 1738. ergieng ein Plan, nach welchem die Einrichtung einer amtlichen Regiſtratur zu veranſtalten, welcher in 5. Claſſen beſtehet, davon die 1. die Hochfürſtl. Regalia und Landesherrl. Jura, die 2. die Geiſtlich-Pfarr-Kirchen-und Schul- auch Conſiſtorial- und Ehe-Sachen, die 3. Cameralia, die 4. Landſchafftl. Sachen, und die 5. Civil- Klag- und Parthey-Sachen betreffend.

Nicht allein auf die Zuſammenhaltung der bereits in Ordnung gebrachten ältern Acten, der Bedacht zu nehmen, ſondern auch die alltägliche verhandlende Acta der Gebühr und ihren Materien nach zu colligiren und hefften, dann in die angefangene und vorhandene Repertoria nachtragen zu laſſen oder zu gewärtigen daß die Saumſeelige, bey Viſitation der Regiſtraturen mit wohlverdienter Ahndung angeſehen und die Einrichtung durch abſchickende Commiſſarios, auf ihre Koſten, vorgenommen werde.

den 11. Mart. 1744.

Die

Die bey denen Decanaten, Pfarren und Caplaneyen vorhandene Regiſtraturen, ſind ebenfalls nach dem vorgeſchriebenen Plan, in Ordnung zu bringen und zu erhalten.

den 1. Mart. 1761.

Anſpann-Geld.

Hat ſeinen Urſprung daher, weilen die Unterthanen von älteſten Zeiten, die Herrſchafftl. Bagage, Victualien und andere Fuhren, in natura an alle Orte auf dem Land, wo ſich das Hochfürſtl. Ablager befunden, als Hof-Frohn-Fuhren præſtiren müſſen, dieſes aber bey ſelbigen viele Verſäumnus und Beſchwehrungen verurſachet hat; So iſt auf deren unterthänigſtes Suppliciren geſchehen, daß von Herrſchaffts wegen, eigene Fuhr-Werker, mit Pferden, Schif und Geſchirr angeſchafft, und vor beſtändig zu erhalten übernommen worden, dagegen ſämtliche Unterthanen, ſowohl Bauern als Köbler von jedem auf die Wayde gehenden Stuck Pferd und Rind-Viehe alljährlich 3. Batzen davor entrichten ſollen.

den 19. Jun. 1683.

Dieſes Anſpann-Geld wurde unterm 14. Mart. 1687. auf zwey Batzen moderiret, welche alljährl. auf Palmarum, mit einer zuverläßigen Specification, denen Stücken nach, und zwar diſtincte an Pferden und Ochſen in duplo, wovon ein Exemplar ratificirter zuruck zu erwarten, einzuſenden ſeyen. Iſt den 4. Jan. 1692. wiederholt worden.

item den 18. Dec. 1711.

Dieſes Anſpann-Geld iſt von jedem die gemeine Wayd genieſenden Stuck an Pferden und Ochſen, dann 3. jährigen Fohlen und Stieren, ohne Unterſcheid einzubringen.

den 18. Mart. 1741.

Und ſollen zu beſſerer Beobachtung des Herrſchafftl. Intereſſe, von denen Viertelmeiſtern in denen Städten und Märkten, auf dem Land hingegen von der Gemeinde, Burgermeiſtern, Schultheißen und Dorfs-Führern, eine von ihnen unterſchriebene Specification von allen, jeden Orts vorhandenen die gemeine Wayd beſuchenden Anſpann, abgefordert und zu Erlangung dißfallßiger Zuverläßigkeit, durch die Amts-Uberreuther und Amt-Knechte jeden Unterthans Anſpann beſchrieben, gefolglich das unterſchlagene Anſpann-Geld noch nachgeholet werden. ibid.

Anſpachiſch wochentliche œconomiſche Nachrichten

Sind dem Hof-Buchhändler Poſchen, drucken zu laſſen erlaubt worden.

Nota. Dieſe ſind in denen drey Jahrgängen, 1765. 1766. & 1767.

Nicht weniger dergleichen œconomiſche Calender, in denen folgenden Jahren, dem Publico zum Beſten, auch würklich gedruckt worden.

Aſchen.

Deren Er- und Verkauf, iſt denen Salpeterſiedern und Potaſchen-Brennern im Land, alleinig erlaubt, und der Verkauf an andere oder auswärtige, bis auf weitere Verordnung verbotten.

den 16. Oct. 1752.
- 4. Dec. 1764.

Arreſtanten.

Weil bisher die Erfahrung gelehret, daß viele Jurisdictional-Beamten, die in Verhafft gebrachte Inquiſiten lange Zeit ohnverhört ſitzen laſſen, und ſomit deſto eher ein Geſtändnuß heraus bringen wollen, dardurch aber hoher gnädigſter Herrſchafft unverantwortlicher Weiß, groſſe Sitz und Atzungs-Koſten verurſachet- und die Cammer-Revenüen ohne Noth verſchwendet worden; Als iſt der geſchärffte Befehl ergangen, daß alle Inquiſiten von dem Beamten, nach deren Einziehung, ſogleich examinirt- widrigenfalls von ſelbigen die Unkoſten, wegen der Verzögerung, heimgewieſen werden ſollen.

den 26. May 1710.

Wiederholt und die Einſchickung der Tabellen befohlen den 23. Mart. 1763.

Auſ-

Aufkauf der Fourage.

Die Unterthanen ſollen ihr fail habendes Heu und Strohe Hochfürſtl. gnädigſter Herrſchafft aus Reſpect am erſten anbiethen, auch bey Zehend-Verleyhungen denen Beſtändnern die Bedeutung gethan werden, daß ſie das Geſtröhe welches ſie nicht zu Machung des Thungs brauchen, ſondern verkaufen, nicht verſchleiffen, ſondern der Herrſchafft zu liefern ſchuldig ſeyn ſollen.

den 23. Nov. 1608.
= 8. Oct. 1709.
= 16. Jun. 1712.

Den Fourage-Aufkauf nicht allein auf alle Weiſe abzuſtellen, ſondern hierauf beſondere Obſicht zu tragen, die Aufkauffer ſowohl, als was jeder derſelben an Haber, Heu und Strohe vorräthig hat, nach aller Möglichkeit auszukundſchafften, auch eines jeden Vorrath zu beaugenſcheinigen, anbey woher und wie theuer er ſolchen erkaufft, aufzuzeichnen und einzuberichten.

den 7. Sept. 1733.

Die Ausfuhr bey Verluſt des aufgekaufften Guths zu inhibiren, auch auf Betretten die würkliche Confiſcation ohne weitere Anfrage zu vollſtrecken.

den 20. Julii 1735.
= 26. Sept. 1753.

Das Fourage-Aufkaufen allen Unterhändlern bey ſchwehrer Strafe zu verbiethen und diejenige Unterthanen ſo dergleichen nöthig haben, dahin anzuweiſen, daß ſie ſolches von denen Unterthanen und Verkauffern ſelbſten aus der erſten Hand einkauffen mithin allen weitern Wucher verhüten ſollen.

den 18. Julii 1740.

Bey entſtandenen Krieg iſt der Aufkauf niemand zu geſtatten, der ſich nicht mit glaubhafften Herrſchafftl. Original-Conceſſions-Decretis und Patenten legitimiren kan.

den 30. Sept. 1743.

Wurde nicht nur dergleichen Aufkauf verbotten, ſondern auch ein proportionirlicher Heu-Preiß nach Beſchaffenheit der Güte regulirt.

den 9. Sept. 1745.
= 19. Sept. 1746.

Aufkauf des Getreyds.

Zu Vorkomm- und Abſchneidung des Getreyd-Uffkaufens und Durchſchleichens, ſollen

1.) alle Städte zwar das bey ihnen und von ihren Burgern und Inngeſeſſenen erbaute Getreyd in denenſelben auf offentlichen Marckt ohne weitere Verführung verkauffen, ſonſten aber alle Unterthanen dahin angehalten werden, ihr zu verkauffen habendes Getreyd, uf die offene Märkte, in gewiſſe ihnen am nechſten und bequemſten gelegene Orte und Schrannen, zu bringen, daſſelbe darinnen zum Verkauf auszubiethen und in billigen Preiß abzugeben, und zwar damit

2.) die Verkäuffer die Städte und Orte wohin ſie ihr Getreyd zu führen haben, deſto beſſer wiſſen mögen, ſolle es damit gehalten werden, daß zur hieſigen Reſidenz die um und an der Stadt wohnende in das Stifft und Caſten-Amt, dann die Vogtheyen Birkenfels, Flachslanden und Bibert gehörige Unterthanen angewieſen ſind: dann werden benennet die Stadt Schwobach, Crailsheim, Uffenheim, (wohin auch die 6. Mayndörffer das Ihrige zu bringen haben) Maynbernheim, Kleinlankheim, Creglingen, oder wo die dort herum wohnende Leute, an dieſem Ort keinen Verſchluß haben, gedachter Stadt Uffenheim, Gunzenhauſen, Waſſertrüdingen, Feuchtwang, Roth, Windſpach, Leutershauſen, Langenzenn oder Cadolzburg, ferner zu Heydenheim, Ober-Ferrieden oder Burgthann, wie auch zu Thalmeßingen, an welchen Orten ein offentlicher Getreyd-Markt wochentlich gehalten wird. In dieſe und kein anderes Ort, iſt das Getreyd auszubiethen und männiglich zum Kauffen zugelaſſen, (es ſeye denn daß ein Inwohner zu ſeiner erweißlichen Nothdurfft in dem Ort, wo er wohnhafft, etwas Kaufs- oder Wechſels-weiſe von ſeinem Nachbarn annimmt) vor offener Schranne, und nicht in denen Häuſern abzugeben, womit es

3.) dergeſtalt zu halten, daß bey dem anſcheinenden Getreyd-Mangel, denen Brandenburgiſchen Unterthanen der Verkauf bis gegen 12. Uhr Mittags, da die Markt-Fahnen eingezogen wird, gelaſſen werden, nachmahlen aber wie ingleichen auch vorher, wenn keine einheimiſche Käuffer vorhanden, oder dieſelbe keinen Mangel am Getreyd ufm Markt finden, jedermann, jedoch auf nachgeſetzte Maas freyſtehen ſolle, daß

4.) ſo lange der Mangel währet, denen Dienern und Unterthanen der Stände im Fränkiſchen Creyß, wo etwa einer auf einmahl über 1. oder höchſtens

ſtens 2. Malter oder 1. Sra. zu ſeiner offenbahren Hauß-Nothdurfft zu kauffen begehret, das Einkauffen zwar frey bleiben, dieſelbe aber wo ſie ein mehrers verlangen, allen Betrug zu vermeiden, von ihrer Herrſchafft oder Beamten ein Atteſtat beyzubringen ſchuldig ſeyn ſollen.

Jedoch ſoll es anderer Herrſchafften Unterthanen nicht erlaubt ſeyn, denn es ſo ferne es denen dieſſeitigen Unterthanen, in jenen Landen ebenfalls frey ſtehet, einzukaufen, und die Reciprocation in denen beybringenden Atteſtatis verſichert wird, woferne er

5.) ſein Getreyd 4. Wochen lang uf offenen Markt und in billigen Preiß nicht verkaufen können, ſolle ihme erlaubt ſeyn, es mit Vorlegung eines Atteſtats von dem daſelbſtigen Beamten auch Burgermeiſter und Rath, von dar ab- und in eine andere Brandenburgiſche Stadt zum fernern Failhaben und Verkauffen zu verführen.

6.) Die Becken ſollen mit dem Getreyd keine Handlung pflegen, ſie backen denn, daß genugſam Brod bey ihnen zu haben, widrigenfals ihnen der Getreyd-Handel niedergelegt und nach Befinden geſtraffet werden ſollen. Würde

7.) von Käufer und Verkäuffer, dieſem Mandat zuwider gelebt, ſollen ſie des Getreyds und Kauf-Gelds verluſtiget, und beedes gnädigſter Herrſchafft verfallen ſeyn, und ſolle übrigens dergleichen Getreyd an denen Zollſtätten nicht paſſiret werden, es können denn die Fuhrleute glaubwürdige Atteſtata, daß nichts verdächtiges damit vorgehe, vorlegen.

den 27. Dec. 1692.

Denen Unterthanen vorzuſtellen, daß man ihnen zwar das Verkauffen ihres Getreyds, wo es obigem Mandat gemäß geſchiehet, nicht zu verwehren gemeint, ſie ſich jedoch wohl vorzuſehen und dermaſſen in Acht zu nehmen Urſach hätten, damit ſie ſich nicht allzuſehr entblößen und vielleicht ſelbſten Hunger und Mangel mit den Ihrigen leiden mögten.

den 17. Jan. 1694.

Bey dem hohen Werth des Getreyds nicht zu geſtatten, daß dergleichen an benachbarte oder fremde Orte verkauffet, ſondern ſolches im Land, zu der Unterthanen eigenen Nothdurfft und Vorrath beybehalten werde.

den 28. Sept. 1698.

Damit man keinen Mangel leiden möge, ſolle weder dieſſeitiger noch fremder Herrſchafft angehörigen und im Hochfürſtl. Territorio und Landen

angeſeſſenen Unterthanen verſtattet werden, einiges Getreyd an fremde Orte auſſer Landes zu verkaufen, ſondern die Aemter darauf ſehen, daß das in dem Fürſtenthum erbaute Getreyd, zu der Unterthanen eigenen Nothdurfft conſerviret, damit der, ſonderlich durch die Aufkauffere verurſachenden Steigerung gewehret werden möge, und wird auf die Ubertretter, zur Strafe die Confiſcation des Getreyds geſetzet, auch das Brandweinbrennen aus dem Getreyd verbotten.

den 9. Aug. 1699.

Anderweites Ausſchreiben deswegen.

1.) Jeder Unterthan ſoll ſchuldig ſeyn, ſein Getreyd in die nechſt gelegene Städte zu bringen, offentlich in denen Wochen-Märkten fail zu haben, und im billigen Preiß zu verkauffen, und wenn

2.) dieſſeitige oder fremde Unterthanen, ihr Getreyd zwey Wochen-Märkte ſolchergeſtallt fail gehabt, und nicht verkauffen können, ihnen frey ſtehen, es an andere Orten zu verführen, doch daß ſelbe von der Stadt, wo ſie es fail gehabt, beglaubte Atteſtata nehmen, und ohne deren Vorzeigung nicht paſſiret werden.

3.) Die fremder Herrſchafft angehörige, in dieſſeitigen Territorio angeſeſſene Unterthanen, ſind zwar nicht zu nöthigen, ihr im Herrſchafftlichen Territorio erbautes Getreyd wider Willen, in dieſſeitige Städte zum Verkauf auf die Wochen-Märkte zu bringen, es ſollen aber diejenige, ſo es nicht thun, auch nicht Erlaubnus haben, in dieſſeitigen Städten Getreyd zu kauffen. Dahingegen derer Herrſchafften Unterthanen, welche ihre Früchte zum Verkauf dahin bringen, auch nach gezogener Markt-Fahnen, nach Belieben einzukauffen und das Getreyd hinaus zu führen freye Macht haben.

4.) Bey der Waag- und Kornhauß, iſt vom unverkaufften Getreyd nichts zu bezahlen, vom verkaufften aber, ein Leidentliches vor das Wägen oder abmeſſen zu geben.

5.) Wenn ein Unterthan ein mehrers, über ſeine Nothdurfft zum Vorrath einkauffen will, ſoll ſolches, jedoch nicht ehender als nach gezogener Markt-Fahnen zu thun erlaubt ſeyn, damit die Verkäuffer ihre Failſchafften deſto beſſer anbringen können.

6.) Auf die Müller genaue Obſicht zu nehmen, daß ſie jedermänniglich, zumahlen die armen Leute, mit den Mahlen fördern, wo ſie ſelbſten mahlen wol-

wollen nicht hindern, gutes und gerechtes Mehl liefern, und mit der Miz oder Lohn niemand übernehmen.

7.) Solle alles Aufkauffen auſſer den Wochen-Märkten verbotten, jedoch einem Nachbarn dem andern, welche beyſammen in einem Dorf wohnen, die Nothdurfft ins Hauß abzugeben ohnverwehrt ſeyn.

den 10. Oct. 1699.

Getreyd-Aufkäuffere ſollen den Zoll bezahlen und ohne Paſs nicht frey gelaſſen werden.

den 11. Jul. 1704.

Bey dem Getreyd-Mangel will man zwar niemand den freyen Verkauf wehren, hingegen ſolle allen Brandenburgiſchen Unterthanen das Auslosungs-Recht um den abgeſchloſſenen Kauf-Schilling verſtattet ſeyn.

den 17. Oct. 1709.
- 16. Sept. 1711.
- 30. Oct. 1714.

Das Getreyd-Ausführen ſoll unterbleiben um der Theurung halben, wobey zugleich das Brandweinbrennen vom Getreyd verbotten wird.

den 8. Nov. 1709.

Will man den freyen Getreyd-Verkauf mit Vorbehalt des Auslo-ſungs-Rechts vor die Unterthanen in ſo weit paſſiren laſſen, in ſo ferne niemand einigen Wucher oder dergleichen Aufkauf mit Getreyd, zu Schulden kommen läſſet, und verſtatten, daß aus ſolchem Getreyd, welches zum Brodbacken nicht tauget, weswegen aber jedesmahl der Augenſchein einzunehmen iſt, Brandwein gebrennet werde.

den 13. Sept. 1712.

Die Unterthanen anzuweiſen, ihr zu verkauffen gewilltes Getreyd vor deſſen Ausfuhr denen Unterthanen, die es zu ihrem Unterhalt bedörffen, anzubiethen, und um einen billigen Preiß abzugeben, ein folglich das gemeine Wohl zu deren eigenen Mit-Conſervation zu befördern ſich angelegen ſeyn zu laſſen, und zu andern Obrigkeitlichen Einſehen nicht Anlaß zu geben.

den 27. Oct. 1713.
- 13. Sept. 1717.
- 26. Jul. 1741.

Anzu-

Anzuzeigen, was in eines jeden Amts-Diſtrict von den Unterthanen an Gerſten diß Jahr erbauet worden, wie viel deren ein jeder erlangt, was er davon verkäufflich abzugeben gedenket, und wie hoch das Sra. in loco zu ſtehen komme.

den 29. Sept. 1717.

Den Getreyd-Aufkauff und Ausfuhr mit aller Sorgfalt zu ſteuern, mithin der anſcheinenden Theurung in Zeiten vorzubeugen, und deren Abwendung befördern zu helffen, auch wo ſich jemand deme zuwider betretten laſſen würde, die würckliche Confiſcation ohne weitere Anfrage zu vollſtrecken.

den 20. Oct. 1731.
= 20. Jul. 1735.
= 4. May 1739.

Niemand ſoll,

1.) einiges Getreyd auſſer Land verführen, ſondern das abzugebende Getreyd in die dieſſeitig nechſtgelegene Städte oder Flecken zum Verkauf bringen.

2.) Die auswärtige Getreyd-Aufkauffere ſchlechterdings nicht gedultet-ſondern ſelbige auf Betretten mit der Confiſcation und ſcharffer Geld-Straffe angeſehen, herentgegen

3) denen innländiſchen Aufkauffern, jedoch mit der Præcaution, daß ſie bey Amt anzeigen, wohin ſie ſolches innerhalb Landes zu verſchließen gedenken, und wenn ſie es von einem Ort zum andern zu bringen Vorhabens, hiezu amtliche Zoll-Pæſſe ſich ertheilen laſſen, erlaubt, und wenn

4.) deme zuwider jemand ſich unterfangen würde, einiges Getreyd auſſer Landes zu verſchleichen, ſelbiges als ein confiſcirtes Guth angehalten, übrigens

5.) das Brandweinbrennen aus Getreyd, niemanden in keinerley Wege, dermahlen zugelaſſen werden.

den 1. Sept. 1739.
= 17. Nov. 1740.

Iſt anzuzeigen, was jeder an Getreyd nach denen Schobern eingeſchnitten, wie ſich der Schober in der Metzen ergeben, und wie viel von geſamten Getreyd-Sorten ein jeder Hauß-Vatter zur Beſtellung der Felder, davon ſowohl ſelbige, als andere Bürgere, Unterthanen und Handwerks-Leute, ſo keine Feld-Güther beſitzen, zu Beſtreitung ihres Haushaltens und Beſorgung

der

der Familie biß zur künfftigen Erndte nöthig, dann was er vor Uberſchuß zum Verkauffen habe? um wegen der Getreyd-Ausfuhr das weitere verfügen zu können.

den 24. Sept. 1739.

An Getreyd und inſonderheit an Präuerey-Früchten ſolle niemand etwas auſer Land verkauffen, bevor die Herrſchafftl. dann Privat-Präuhäuſer mit genugſamen Vorrath verſehen, auch dieſerhalb die nöthige Certificata eingelaufen ſeyn, ſondern dieſes bey Vermeidung der Confiſcation, verbotten werden.

den 25. Oct. 1741.
- 12. Sept. 1746.

Den Getreyd-Aufkauf mit Vorbehaltung des freyen Commercii dergeſtalt zu verbieten, daß niemand, der ſich nicht mit einem glaubwürdigen Atteſtat von ſeinem Amt, daß das Erkauffte blos zu ſeiner eigenen Hauß- oder Handwerks-Nothdurfft gehöre, legitimiret, paſſiret, hingegen das zu wucherlichen Abſichten zuſammen gekauffte Getreyd, jedoch mit Belaſſung der Wägen und Pferde, angehalten und einberichtet- auch gegen die Ubertretter mit der Confiſcation vorgefahren werden ſolle.

den 27. Sept. 1746.

Wurde abermahlen die Ausführung des Getreyds verbotten.

den 15. Nov. 1756.

Aufkauf des Viehes.

Denen fremden Metzgern ſolle ehe nicht, denn woferne es die dieſſeitigen nicht bedörffen, oder bey öffentlichen Landes-Märkten, doch daſſelbig zu keinen Verkauf, ſondern ſo viel ſie ohngefehrlich ſelbſt zu ſchlachten bedörfftig, Viehe zu kauffen, verſtattet, die Unterthanen aber, ſo deme zuwider ihr Vieh heimlich verkauffen, um den vierdten Theil als ſie ſolches verkaufft, beſtraffet, und dem Angeber den vierdten Theil von der Straf gegeben werden, die Unterthanen aber ihr Vieh auf den nechſt gelegenen offenen Märkten fail haben, oder da ſo nahe kein Markt wäre, es bey Amt anzeigen, da ſonach ſolches faile Vieh, in die nechſte Städt und Flecken zu berichten und denen fremden Metzgern, deren Kauf ehe nicht zu geſtatten, wornach

derſelbe Unterthan einen ſchrifftlichen Schein vom Amt zu nehmen, und dieſen ſonach zu Fortführung des Viehes, dem fremden Käuffer mitzugeben hat.

den 20. Jun. 1604.

Alles Vieh denen dieſſeitigen Metzgern zu verkauffen, es wäre denn Sache, daß dieſe denen Leuten ſolches abſchweiſen und nicht ſo viel als fremde dafür geben wollten.

den 20. Sept. 1680.

An Viehe nichts zu verkauffen, biß ſolches vorhero bey Amt angezeiget worden, und man es bey dem Hof-Staat nicht nöthig hat, geſtalten ſolches dem Hof-Schlachter vorhero anzubiethen iſt.

den 20. Oct. 1623.
= 27. May 1665.

Wurde die Aufkauf- und Wegtreibung der Kälber, dann fetten Viehes denen fremden Metzgern verbotten.

den 6. Mart. 1615.
= 28. Sept. 1693.

Der Vieh-Handel ſoll zwar nicht aufgehoben, jedoch aber denen dieſſeitigen Metzgern das Auslosungs-Recht bey dieſſeitigen erlaubt ſeyn, und kein Viehe aus dem Land abgefolget werden, ehe es denen nechſten hieſigen Metzgern, oder wenn es eine ſtarke Anzahl betrifft, bey denen Aemtern angezeiget worden.

den 4. Oct. 1728.
= 28. Jul. 1735.

Zu Vorbeugung aller Contravenienz, wegen Verkauffung des Maſt- und Schlacht-Viehes, an auswärtige Metzgere und Vieh-Händlere, ſolle von denen Unterthanen, welche dergleichen auswärts verkauffen, von jedem erlöſenden Gulden, 1. Kreutzer, von einem Kalb aber 2. Kreutzer vom Gulden an das Amt worunter er ſtehet, bezahlet, denſelben alſo intimiret werden, daß ſie bey jedesmahligem Verkauf den Käuffer, und was, dann wie viel Stuck, auch wenn ſie hingegeben ? ohnfehlbar anzeigen.

den 24. Jan. 1739.

Wann die Unterthanen ihr Mageres- oder Maſt-Vieh an fremde Benachbarte verkauffen wollen, ſollen dieſe ſich vorhero mit einem beglaubten Atteſtat von ihrer Herrſchafft, daß ſie keine Aufkauffere ſeyn, zwar nicht bey

bey jedem Kauf, ſondern ſemel pro ſemper legitimiren, auch ſie ſelbſt, und nicht die Verkäuffere, den Aufſchlag vom Gulden 1. Kreutzer, nebſt dem Zoll, bezahlen.

So offt ein Unterthan an Rind-Viehe etwas verkauffen will, hat er bey Amt den Käuffer ſamt dem Kauf, Vieh und Werth anzuzeigen- dahingegen nach bezahlten Aufſchlag, einen Aufſchlags-Zettel, worauf das verkauffte Viehe, nebſt dem Werth zu ſetzen, vom Amt ohnentgeldlich zu erheben, und dem Käuffer dergeſtalt einzuhändigen, daß daferne einer ohne dergleichen Zettel, mit Viehverführen betretten würde, gegen demſelben mit Confiſcation des Viehes verfahren werden ſolle. Von jedem Amt iſt ſonach hierüber alle Monat eine accurate Tabelle zum Hochfürſtl. Hof-Rath einzuſchicken, damit Fremde nicht unter dem Schein, als wenn ſie das austreibende Viehe bey anderer Herrſchafft Unterthanen erkaufft, ſolches fälſchlich durchpracticiren, ſo iſt keiner paſſiren zu laſſen, er habe denn ein glaubwürdiges Atteſtat daß er das Durchführende von fremden Unterthanen erkaufft, vorzuweiſen, welches Atteſtat aber allezeit bey der letzten Zollſtatt, zu Verhütung alles Unterſchleifs, abzunehmen, und mit der Zoll-Rechnung einzuſchicken iſt.

Dabey iſt denen Unterthanen verbotten, das Viehe, wenn ſie es nicht ſelbſt nöthig haben, vor andere Auswärtige zu kauffen, worunter auch diejenige Unterthanen, welche unter dem Schein, daß ſie die Ochſen und Stiere zu ihrem Anſpann kaufen, da ſie doch ſolche von andern einzeln, mit Umgehung des Zolls zuſammen kauffen, etliche Wochen im Stall behalten, ſodann durch die Aufkauffere vorhero an Auswärtige verſtellen, und auſſer Landes geben, allerdings zu verſtehen und ſelbſt als Aufkauffere anzuſehen ſind.

Zu Verhütung aller Theurung des Fleiſches, ſolle auf die Nachzucht des jungen Viehes gedacht, von denen Unterthanen die Kälber fleißig abgebunden werden, und das Verboth des Aufkauffs auch auf die Stiere, Kühe und Jährlinge ſich erſtrecken, wie nicht weniger ebenfalls auf das Schaaf - Viehe.

den 15. Oct. 1760.
" 3. Jul. 1765.
" 19. Oct. 1768.

Aufkauf der Victualien.

Den ſchädlichen Verkauf der Victualien abzuſchaffen, darneben die Refträger und Streuner, mit Abnahm der Victualien, ſo ſie heimlich und nicht auf offenen Märkten, nach gezogenen Fahnen, von dieſſeitigen Unterthanen hauſiret, gänzlich nicht zu dulten, ſondern die Unterthanen mit ihren Victualien zu feilen Markt zu weiſen, auch denenſelben, ſo deme zuwider, ihre Victualien dem Refträger verkauffen, um den halben Theil des Kaufs-Pretii, zu beſtraffen, und dem Angeber den vierdten Theil der Strafe zu geben, nebſt deme ſolle ein Viertel den armen Leuten, oder in die Spithäler gereicht, die übrige zwey Viertel aber der Herrſchafft verrechnet werden.

den 20. Jun. 1604.

1689.

Keinen Refträger zu dulten, er habe denn ein geſiegelt Herrſchafftliches Patent.

den 6. Mart. 1615.

= 10. Jan. 1642.

Victualien ſollen nicht auſſer Landes verſchleppet- ſondern von Unterthanen in die Städte gebracht und verkaufft werden, bey Strafe der Confiſcation gegen die Refträger.

den 8. Nov. 1623.

Den Victualien Aufkauf nicht zu geſtatten, ſondern wegen deren Ausführung alle Sorgfalt anzuwenden, die Unterthanen zur Strafe zu ziehen, auch allenfalls ſelbige mit der Confiſcation ihrer Waaren anzuſehen, dahingegen die Unterthanen dahin anzuweiſen, daß ſie deren habende Failſchafften ſelbſten an die nahe gelegene Städte und Flecken, beſonders auch in die Reſidenz, zu Markt bringen ſollen.

den 9. Jul. 1714.

Denen Unterthanen die Verkaufung ihrer Victualien an die Aufkäuffere, ernſtlich zu inhibiren, hingegen ſolche ſelbſten zu Markt zu bringen, nochmahlen anzudeuten.

den 28. Jul. 1714.

Gegen die Aufkauffere mit ſtrenger Beſtrafung zu verfahren, weßhalben die zu Schulden gebrachte Contraventiones, jedesmahlen anzuzeigen ſind,

ſind, und ſolle dem Anzeiger das Drittel des Werths, vom confiſcirten Quanto, mit Verſchweigung ſeines Namens, gegeben werden.

den 15. Oct. 1760.

Das heimliche Schmalz-Verkaufen in denen Häuſern, oder Nachtragen in die Häuſer derjenigen ſo mit Schmalz handeln, und daſſelbe wiederum verführen, ſolle durchaus abgeſtellet werden, dahingegen ein jeder der etwas zu verkaufen gemeint, ſolches zu offenen feilen Markt bringen, und mit deme ſeinen Nächſten um einen billigen Pfenning aushelffen, auf denen Wochen-Märkten jedesmahl ein gewiſſer Tax auf die Maas oder Pfund, nach Beſchaffenheit der Zeit und Läufften gemachet, und derſelbe öffentlich ausgeruffen, und da einer ſich gelüſten laſſen würde ein mehrers darfür zu geben, dem das Schmalz abgenommen und nach Befinden noch weiters beſtraffet, da bey denen Unterthanen, ſo lange die Fahne aufgeſtecket, dasjenige was ſie zu ihrer Nothdurfft und nicht zum Verhandeln bedürffen, vor den Fremden zu kauffen verſtattet, nach Einſteckung der Fahnen aber, männiglich ſeines Gefallens, jedoch mit Beobachtung des ausgeruffenen Taxes zu handeln erlaubet, anſonſten aber keinem, ſo etwas zu Markt gebracht, ſein Schmalz vom Markt wiederum anheim zu tragen oder in Häuſer einzuſetzen, vergönnet ſeyn, ſo lang und viel noch Kaufleute vorhanden.

den 29. Jul. 1684.
= 9. Dec. = =
= 22. Jun. 1685.
= 12. Jul. 1688.

Die Unterthanen ſollen kein Schmalz in ihren Häuſern, an die ſogenannte Schmälzer oder Aufkäuffere verkauffen noch verſtellen, noch weniger unter fremder Herrſchafft Unterthanen verſchleichen, ſondern ſelbiges in die nächſte Städte, und ſonderlich in die Reſidenz auf offenen Markt zu jedermanns Kauf bringen, woferne ſie es aber auf dem Markt nicht verkauffen können und ſie ſich deßhalben durch ein amtlich Atteſtat derjenigen Stadt, wo ſie ihr Schmalz auf dem Markt zum Verkauf gebracht, legitimiret haben, iſt ihnen erlaubt ſolches auſſer Landes verkauffen zu dörffen, danebſt denen Schmälzern anzudeuten, daß ſie ſich allen wucherlichen Aufkauffs bey Verluſt ihres Schmalzes und nach Befinden weiterer Strafe, enthalten ſollen, dahingegen verbleibet denen Unterthanen unverwehrt, ihre nothdürfftige Proviſion ſelbſt zu beſtellen, und in ihre Häuſer bringen zu laſſen.

den 15. Oct. 1760.
= 29. Sept. 1763.
= 24. Jul. 1765.

Niemanden iſt das auswärtige Vertragen der Krebſe zu verſtatten, ſondern denenjenigen, ſo damit handeln, die ernſtliche Auflage zu thun, daß ſie ſämtlich fail habende Krebſe, zur Hof-Fiſchmeiſterey und der Reſidenz anhero zum Verkauf bringen, wiedrigenfalls die Contravenienten, nebſt Confiſcirung der vertragenden Krebſe, mit einer Geld-Straffe beleget werden ſollen.

den 18. Jun. 1710.
= 19. Aug. 1715.

Denen Fiſchern aufzuladen, daß ſie die Krebſe, ingleichen Fluß-Hechte und Fluß-Karpfen zuvorderiſt der Hof-Fiſchmeiſterey zum Verkauf anbiethen, und wenn man ſie da nicht nöthig haben ſollte, ſelbige in der Reſidenz vor andern Orten fail haben, woferne ſie aber darwider handeln und ſolche an auswärtige Orte verſchleichen würden, nebſt Confiſcation des Guths, auch von jedem Pfund der ſolchergeſtalt vertragenden Krebſe, Fluß-Hechte und Fluß-Karpfen, mit 15. Kreutzer Straffe beleget werden ſollen.

den 6. Jun. 1765.

Aufzugs-Koſten.

Denen Beamten werden keine Aufzugs-Koſten paſſirt, wenn ſelbige nicht immediate zum Dienſt vocirt werden.

den 2. May 1712.

Doch ſollen keine Fuhren im Lohn verdinget, ſondern denjenigen, welchen obgemeldter maſſen dergleichen Fuhren gebühret, die unumgängliche Bedörffnuß an Wägen und Anſpann beygeſchaffet, hingegen aber diejenige frohnbare Unterthanen, welche ſolcherley Fuhren præſtiren, zu deren Compenſirung mit andern Herrſchafftlichen Möhn-Frohn-Dienſten ſelbigen Jahrs, verſchonet gelaſſen, gefolglich zu Evitirung beſorglicher Exceſſe, unter die Unterthanen keine Extra-Ausſchläge, wie die auch Namen haben mögen, gemachet werden.

den 29. Febr. 1724.

Bey denen Aufzügen der Geiſtlichen ſind einem Decano 6. einem verehelichten Geiſtlichen 5. und einem ledigen 3. Aufzugs-Fuhren, jeden Wagen mit 4. Pferden oder 6. Ochſen beſpannt, feſtgeſetzt, die darüber ſich belauffende Fuhren aber müſſen ſie von ihren Mitteln beſtreiten.

den 28. Jan. 1739.

Weilen

Weilen aber bey dem allen von theils Beamten die Koſten allzuüber-mäßig angeſetzt werden, ſo iſt verordnet worden, daß hinkünfftig niemand mehr einige Auf- und Abzugs-Koſten paſſiret werden ſollen.

den 20. April 1750.

Die Aufzugs-Koſten derer Ober-Amtleute wurden regulirt, hingegen Mißbräuche und übermäßige Koſten abgeſtellet.

den 12. May 1767.

Ausloſung.

Dieſſeitigen Metzgern wird erlaubt, wenn Auswärtige Schlacht-Viehe im Land bey dieſſeitigen Innwohnern erkauffen, ſolches auszulöſen.

den 28. Jul. 1735.

Ausloſungs-Patent.

Vid. infra Zehrung und Diæten.

Ausloſungs-Zettel.

Ausloſungs- oder Zehrungs-Zettel, ſollen vom Ober-Hof-Marſchall-Amt atteſtiret- und geſtalten Sachen nach moderiret- auch längſtens 14. Tag hernach, wenn die Zehrung geſchehen, zur Juſtification eingeſchickt- bey längern Verzug aber, nicht mehr angenommen werden.

den 1. Oct. 1655.

Ausſchläge.

Es ſoll mit Ende Martini jeden Jahrs, bey 25. fl. Straf, eine genaue Specification derer noch nicht völlig beendigten Ausſchläge, eingeſchickt- und über die würklich berichtigte ſämtliche Ausſchläge, eine ordentliche Berechnung nach einem Formular, zum Hochfürſtl. Cammer- und Landſchaffts-

Col-

Collegio eingeſendet, auch die vorkommende und zu machende Ausſchläge nicht länger anſtehend gelaſſen, noch deren zu viel aufeinander gehäuffet, ſondern ſolche jeden Jahrs eingeſchicket, oder im Fall in einem Jahr die vorkommende Ausſchläge nicht ſo viel betragen, daß ſie ſchicklich vorgenommen werden können, damit zwar bis aufs künfftige Jahr nachgewartet werden, alsdenn aber der Ausſchlag ſo balden geſchehen, als es auf 1. fl. Maſſa, 1. oder höchſtens 2. Pfenning trifft.

Die Einnahms-Gebühr von dem ausſchlagenden Quanto, ſoll 2. Pfenning von jedem Gulden ſeyn und erlaubt werden.

Alle bisherige von denen Beamten cauſirte exceſſive Zehrungs-Koſten, ſollen gänzlich abgeſtellt, und pro futuro von ihnen keine Zuſammenkünffte in den Wirthshäuſern veranlaſſet, ſondern die bey den Ausſchlägen vorkommende Anſtände, durch Correſpondenz applaniret werden, und ein Congreſs nur in dieſem einzigen Fall erlaubt ſeyn, wenn Aemter unter ſich ſtrittig ſind, und nach geſchehener Correſpondenz, nicht einig werden können, und die bey einem dergleichen von gnädigſter Herrſchafft anbefohlenen Congreſs zu genieſen habende Diæten, nach dem Herrſchafftlichen Zehrungs-Patent anzurechnen erlaubt werden, und ſonſten keine andere Koſten.

Soll von denen Beamten bey 100. Ducaten ohnabbittlicher Straffe, auch bey ohnvermeidlicher Caſſation, kein Ausſchlag er mag Namen haben wie er wolle, ohne Herrſchafftliche Ratification vorgenommen, nicht mehr als das ratificirte Quantum ausgeſchlagen, die ausgeſchlagene Geldere ſogleich an die Prætendenten gegen Beſcheinigung ausgezahlt werden.

Sind die ratificirte Extra-Ausſchlags-Regiſter, nebſt denen Beleegen der jährlich zum Hochfürſtl. Cammer- und Landſchaffts-Collegio einzuſchickenden Berechnung beyzulegen, und wenn bey einem oder andern Amt ſich des Jahrs über gar keine Ausſchläge ergeben ſollten, ſolle ſolches bey Vermeidung 20. fl. Straffe, mit Ende Martii jeden Jahrs zur Hochfürſtl. Landſchafft angezeiget werden.

den 12. May 1767.

Back-Oefen.

Weil die einzelne Back-Oefen und deren Beheitzung ſo viel Holz koſten, dieſes aber immer rarer und theurer wird; ſo ſollen in jedem Ort Gemeind-Backhäuſer, oder nur dergleichen Oefen angerichtet, darinnen das Brod-

Brodbacken wechſelsweiß angeſtellet= und wenn eine Hitz Brod heraus= mithin der Ofen noch warm, ſolcher mit ganz wenig Holz vom neuen geheitzet= und dadurch viel Holz erſpahret werden, wie bereits bey denen Aemtern in Frankenland geſchiehet.

den 16. Jan. 1766.

Bann = Wein.

In denen Landen wo Weinwachs iſt, haben die Herrſchafften unter andern auch das Recht ihre Zehend= und Gült = Weine, wie das eigen Gewächs an die Wirthe auszutheilen und ſich einen gewiſſen etwas erhöht= doch moderaten Preiß, wie ſolcher von Hochfürſtl. Cammer regulirt wird, davor bezahlen zu laſſen, welches der **Bann = Wein** genennet wird, dergleichen Befugnus iſt nun auch in denen Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Aemtern von Alters her in Obſervanz (wiewohl ſolches ſelten exerciret wird) daß einem Amt ſo und ſo viel Fuder zu Geld angeſchlagen werden, welches dann ſein Quantum wieder an die Wirthe ſub repartiret und das Geld darfür einſchicket, nach denen deßhalb neuerlich ergangenen Befehlen.

vom 7. Jul. 1718.
= 24. Mart. 1724.
= 25. Sept. 1754.

Bau = Gnaden.

Niemand ſoll ſich Bauens, weniger Reparirens halber, es ſeye dann von öden Plätzen, um Frey=Jahre anmelden, dagegen zu Reparirung der Gebäude in Zeiten das Nöthige veranſtaltet werden.

den 17. Aug. 1694.

Wenn die bauende Unterthanen Steuer = Befreyung erhalten, ſie zu Adimplirung der Gebühren, wozu ſie ſich verbindlich gemacht, anzuhalten, auch ſelbigen der Steuer = Befreyungs Genuß ehender nicht als wenn ſie præſtanda præſtiren, angedeyhen zu laſſen.

den 8. Aug. 1713.
= 20. Febr. 1726.

Die in allhieſiger Reſidenz Bauende, ſollen den vierdten Theil der aufwendenden Koſten, zum Beytrag bekommen.

den 22. April 1731.

Die Bau≈Koſten ſind in eine Specification zu bringen, dieſe von denen Werkmeiſtern atteſtiren zu laſſen, und hierinnen nicht der geringſte Betrug zu Schulden kommen zu laſſen.

den 11. Sept. 1732.

So ein Unterthan ein neues Hauß an allen 4. Seiten von Steinen auffühHret, ſollen ihme, es mag ſolches 1. oder mehr Etagen haben 15. fl. von 100. fl. woferne derſelbe nur das untere Stockwerk von Steinen her≈geſtellet, 12. fl. per Centum, im Fall aber nur das Gebäude von Holz auf≈gerichtet, und nur eine Fuß≈Mauer von 1½. bis 2. Schuhen aus den Bo≈den geführet, nicht mehr als 10. fl. vom Hundert, an den erweißlich ge≈habten Unkoſten zu guten gehen, dergeſtalt, daß die Cammer die Helfte, und die Landſchaft die eine Helfte hieran beytrage.

Bey Stadt≈Gebäuden mag eben dergleichen Beytrag, nachdem ſie ganz von Steinen, oder nur mit einem ſteinern Fuß gemacht werden, à re-ſpect. 15. & 10. pr. Cent. zugeſtanden, dahingegen ſowohl bey deren als andern Reparationen, die Bau≈Gnade nach Gutachten reguliret, und wo der Aufwand weniger als 150. fl. beträgt, gar keine Bau≈Gnade verſtattet werden.

Cammer≈Ordn. de An. 1734. Tit. XVII.

Nach beſchehener Vollführung eines Baues, ſoll von dem Beamten, mit Zuziehung verſtändiger Handwerks≈Leute, ein Augenſchein darüber ein≈genommen≈ und ob dieſer nach dem approbirten Riß und Uberſchlag geſche≈hen, dann das dazu bewilligte Bau≈Holz verwendet worden, unterſucht, nachher aber der Befund und was des≈ den Bau geführten Unterthanens Hauß, Hof oder Güther cum appertinentiis dem vero pretio nach, werth ſeye, angezeiget und dem wegen der darauf zu regulirenden Bau≈Gnade, unter Remittirung des approbirten Uberſchlags und revidirten Riſſes, wor≈nach gebauet worden, eine durch amtliche und der gebrauchten Handwerks≈Leute Unterſchrifft zu atteſtiren ſeyende Bau≈Koſten≈Rechnung, nebſt ei≈nem Extract, Amts≈Particulars, mit darinnen ſpecificirlicher Berechnung der auf des Unterthanen Hof, Guth oder Hauß, an herkommlichen Hand≈Lohn, Erb≈Zinnß und Getreyd≈Gült hafftenden Cameral-Gefälle und ſonſti≈ger Onerum ſowohl als der Landſchafftl. Steuer≈Maſſa, beygefüget werden.

den 24. Mart. 1734.

Solle

Solle auch dergleichen Extractus zur Landſchafft eingeſendet, und wenn auf des bauenden Unterthanen Hauß gar keine Cameral-Gefäll, oder nur 1. oder 2. Faſtnacht⸗Hennen und die Lichtmeß⸗Steuer hafften, ſich mit denen erſtattenden Berichten und Einſendung der Uberſchläge dann Bau⸗Koſten⸗Conſignationen, an die Landſchafft alleine gewendet, und daſelbſt die Begnadigung geſucht werden.

den 15. April 1735.

Bey Erſtattung der Berichte über der Unterthanen geführten Bau, ſolle ein Extract mit beygeleget werden wie viel einer an Steuern anſtehen laſſen, ingleichen was er vor eine Maſſam zu vertretten habe, um ſogleich deſſen Frey⸗Jahre zur Begnadigung, deſto accurater reguliren zu können, geſtalten fürohin nicht mehr das baare Geld hinaus zu zahlen, und dadurch dem Herrſchafftlichen Intereſſe zu nicht geringen Schaden zu verurſachen, daß nach Empfang des baaren Geldes, dennoch die Current-Steuern anſtehen gelaſſen werden

den 11. Jun. 1743.

Solle niemand mehr auf dem Land und in denen Land⸗Städten eine Bau⸗Gnade zu gewarten haben, woferne er ſolche nicht nach Ubergebung eines Riſſes und Koſten⸗Uberſchlags durch Special-Bewilligung erhalten haben wird.

den 9. Mart. 1745.
⸗ 11. Mart. 1745.

Die bisher verwilligte Bau⸗Gnaden in Städten und auf dem Land ſollen, um groſen Misbrauchs willen, aufgehoben werden.

den 15. Febr. 1762.

Bau⸗Hölzer.

Dergleichen weiche Stämme ſollen nicht überhaupt nach der ganzen Länge angeſchlagen, ſondern

1. Füderiger zu 45. Schuh,
1. Halb⸗Füderiger zu 36. Schuh,
1. Dreyling zu 27. Schuh,

abgelängt, und das übrige den Schuhen nach, ſo weit es zum Bauen tüch⸗

 tig,

tig, beſonders angeſchlagen und taxiret werden, weil in einem Wald die Bäume vollhölzig und viel länger ſind als im andern.

den 27. Sept. 1740.

Bau ≈ Weſen.

Weil von denen Beamten in alt≈ und neuern Zeiten bey vorkommenden Bau≈Weſen groſſer Mißbrauch und Ubermaß zu Schulden gebracht worden; ſo ſind deßhalben folgende Verordnungen ergangen.

a.) Vom Herrſchafftlichen Bau≈Weſen.

Es befindet ſich, wenn es bey denen Aemtern etwas zu bauen die Noth≈durfft erfordert, deßwegen von denſelben geringe Anſchläge gemachet, und zur Cammer überſchickt und deswegen weil der Uberſchlag gering, darauf Befehl gegeben worden, ſolch Gebäu, dem Uberſchlag nach, und alſo mit geringſten Koſten zu verrichten, ob man wohl darfür gehalten, es ſollte ſolchem Befehl Folge geleiſtet werden, ſo geben doch die Rechnungen ſo viel zu erkennen, daß ſchier noch ſo viel über die Befehle und Uberſchläg gebauet, welches aber weiter nicht paſſiret werden ſolle, ſondern dahinführo ein Amts≈Diener über 10. fl. aufs meiſte, es ſeye warum es wolle, oder ſonſten über habenden Befehl, was verbauen laſſen und bezahlen würde, ſolle ihme ſolche Ubermaß in Rechnung nicht paſſiret werden.

den 12. April 1580.

Ein Beamter ſoll ohne gnädigſten Befehl nicht über 5. und aufs meiſte in weitläufftigen Häuſern über 10. fl. verbauen, ſondern da ſich einige Buß≈würdigkeiten ereignen, ſolche mit Uberſchickung des Anſchlags, was die zu wenden koſten würden, zuvorderiſt berichten, und ohne erlangtem Befehl, es wäre denn die äuſſerſte Gefahr und Nothdurfft ſo keinen Verzug leiden wollten, vorhanden, mit dem Bauen nicht fortgefahren, dann im widrigen Fall ohne Vorlegung eines Befehls, die Unkoſten nit paſſirt werden.

den 12. Dec. 1611.

An Gebau und Flickwerk ſoll ohne vorhergehenden Bericht, nichts vor≈genommen≈ auch die 5. fl. nicht überſchritten werden.

den 1. Dec. 1640.

Ein

Ein Beamter ſoll auf die Herrſchaftl. Gebäude ein fleißiges Aufſehen haben, damit ſie nicht eingehen oder Schaden nehmen, ſondern den nothwendigen Bußwürdigkeiten, wenn ſie mit oder unter 5. fl. des Jahrs zu verrichten, bey Zeiten vorkommen, oder es zur Hochfürſtl. Cammer zum Befehl ohnverzüglich berichten, denn ſolte ſich darüber etwas mehrers in Rechnung eingeſetzt befinden, iſt ſolches nicht paſſiren zu laſſen, ingleichen hat ein Beamter bey denen Handwerks-Leuten fleißig zuzuſehen, daß ſie die Zeit nicht mit Feyern zubringen, oder doppelte unverdiente Lohn ſich zueignen.

Amtliche Inſtruction,

Die Beſitzer der Herrſchaftl. Häuſer ſollen bey nöthig anſcheinenden Reparationen, damit das Hochfürſtl. Cammer-Collegium keineswegs immediate belanget, ſondern anvorderiſt ſich zu denen Ober- und Aemtern wenden, und daſelbſt der Sachen Zuſtand behörig anzeigen, welche alsdann den erforderſamen Augenſchein zu nehmen, und wenn die Reparation nöthig und zur Conſervation der Herrſchaftl. Gebäude nützlich erachtet wird, ſolches mit Beyfügung eines accuraten Rißes, auch ſo viel möglich zuverläßigen Koſten-Uberſchlags, einzuberichten, auch dabey jedesmahlen mit anzuhängen, ob ſonderlich bey denen Pfarr- und Schuldiener-Wohnungen das Onus ædificandi gnädigſter Herrſchaft oder jedem Orts-Heyligen oder weme etwa ſonſten zukomme, und alsdann die Reſolution darüber zu gewarten haben.

Den 19. Aug. 1724.

Die Beamte ſollen die Herrſchaftl. Gebäude ohne Unterſcheid oder Ausnahm, bey ohnedem im Amt vorfallenden Verrichtungen jeden Jahrs nach und nach in Augenſchein nehmen, und auf die ſich äuſerende oder zu beſorgen ſeyende Bußwürdigkeiten, jedoch ohne Aufrechnung beſonderer Koſten, genaue Obſicht tragen, ſofort die vor Augen liegende und bevorſtehende Mängel, mit ausführlicher Beſchreibung in eine Conſignation bringen, und ſolche jedesmahlen vor Ausgang des Monats Febr. nebſt beyzufügendem Uberſchlag, der dazu behufigen Hölzer und andern Bau-Materialien, um die nöthige Reſolution darauf bey Zeiten ertheilen zu können, gewiß und ohnfehlbar, und zwar bey 4. Thlr. Strafe in duplo einſenden.

Den 27. April 1724.

Woferne über die von denen Inwohnern der Herrſchaftl. Häuſer vornehmende Reparationes, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, nicht anvor die Hochfürſtl. Cammer-Ratification auf die einzuſenden ſeyende Uberſchläge,

ſchläge, werden eingeholet ſeyn, ſollen ſolche denenſelben zur Selbſtzahlung völlig heimgewieſen werden.

Den 12. Nov. 1728.

Bey vorfallenden Erbauungen Herrſchaftl. Häuſer oder Reparationen in denſelben, iſt durch den Land=Bau=Inſpector, oder die Hof=Handwerks=Leute, Falls aber das Gebäude oder die Reparation important, durch den Bau=Inſpectore in Augenſchein einnehmen zu laſſen, und von ihnen, wie die Mängel am leichteſten und mit geſchmeidigſten Koſten zu wenden, ein Riß und Uberſchlag abzuverlangen. Beede Stücke ſind ſodann in der Hochfürſtl. Cammer anzuſehen, und ob auch die vorgeſchlagene Aenderung und Reparation höchſt nothwendig und ohnentbehrlich, nicht weniger wie ſelbige anzutragen ſeyn möge, zu examiniren.

Da in dem Fall, da die Ausbeſſerung des Gebäudes ohnaufſchieblich auf die vorhabende Mutation mit verſtändigen Handwerks=Leuten, ein genauer Accord zu treffen, und ſelbiger zur weitern Ratification vorzulegen, dieſe aber ſoll ebenfalls in Conſideration gezogen= und nach ertheilter Genehmigung darauf geſehen werden, daß wenn ſich bey dem Bauen einige Mängel vorfinden ſollten, ſo vorher nicht zu ſehen= folglich nicht in Accord mit zu bringen geweſen, ohne vorher beſchehene Anzeige über den corrigirten Riß und Uberſchlag nichts weiters gebauet, auch kein mehrers als der Accord beſaget, vor die regulirte Arbeit bezahlt werde.

Wenn ſolche Arbeit im Taglohn geſchiehet, ſo iſt nicht nur allein die Beſtellung zu machen, daß jemand bey denen Handwerks=Leuten öfters zugegen ſeye, und damit die Taglöhne wohl verdient werden, Obſicht haben ſolle, ſondern es iſt auch dergleichen im Taglohn gefertigte Arbeit durch einen Bauverſtändigen beaugenſcheinigen, und ob ſolche tüchtig und dauerhaft gemacht worden, nachſehen zu laſſen.

Bey neuerlicher Erbauung Herrſchaftlicher Häuſer vor geiſt= und weltliche Diener, ſollen vom Land=Bau=Inſpectore die nöthige Riß und Uberſchläge gefertiget, und von der Cammer hauptſächlich dahin geſehen werden, daß zwar erſagte Häuſer nach der Inwohner erforderlichen Convenienz, dabey aber es nicht weitläuftig oder koſtbar, oder nach eines Beſitzers öfters prætendirenden überflüßigen und hoch ins Geld einlaufenden Bequemlichkeiten, ſondern vielmehr mit einer Dauerhaftigkeit und Menagirung der Bau=Koſten angetragen werden möge.

Bey Errichtung eines jeden neuen Gebäudes iſt im Hochfürſtl. Geheimen Rath deſſen Nothwendigkeit, und wie hoch der ganze neue Bau zu ſtehen

hen kommen ſolle, anzuzeigen, alsdenn wenn ſolches aggreiret, mit tauglichen Bauleuten ein Accord zu machen, und daß ſelbiger nicht höher als der Verlaß an die Handwerks = Leute zugeſtanden worden, Obſicht getragen werden.

Cammer-Ordnung de ao. 1734. Tit. XVIII.

Die benöthigte Holz = Bedürfnus zu Bau- und Reparirung der Herrſchaftl. Gebäude, ſolle alljährlich jedesmahlen um Michaelis einberichtet werden, maſſen man nicht gemeinet iſt, nach geendigter Holz-Proviſion auſer der gut findenden Bewilligung einige Holz-Abgabe mehr zu verfügen, oder zu geſtatten, wenn nicht ohnaufſchiebliche Umſtände oder Unglücksfälle vorwalten.

den 30. Octbr. 1737.

Die Holz-Bedürfnus bey denen Holz-Proviſionen mit Beylegung der erforderlichen Uberſchläge jedesmahlen bey 2. Thlr. Straf ohnabgängig anzuzeigen, die Herrſchaftl. Gebäude weiter nicht als in Dach und Bach ordentlich zu unterhalten, und keinen neuen Bau oder unnöthige Reparation zu veranlaſſen, und wo dergleichen höchſt erforderlich, zu rechter Zeit einzuberichten.

den 6. Octbr. 1738.

Dieſes ſoll 14. Tage vor Michaelis jedesmahl geſchehen.

den 15. Sept. 1739.

Die Ober- und Aemter ſollen auf alle Herrſchaftl. Gebäude, vornehmlich auf die Dächer und Feuerſtätte ſorgfältige Aufſicht tragen, daß die ſowohl in der Verkräth- als Verſtreichung in gutem Stand erhalten werden, wo ſich aber in ein als andern ein beſonderer Bau = Mangel ergiebet, ſo iſt ſolcher mit Zuziehung der dazu benöthigten tüchtigen Handwerks = Leute, zu beaugenſcheinigen, Riße und ſolche accurate Uberſchläge zu fertigen, worinnen nebſt Arbeits-Löhnen, die hiebey erforderliche Bau-Materialien, durch alle Handwerker, auch Lohn- und Frohn-Fuhr-Löhne davon nicht ausgelaſſen werden ſolle, nach Michaelis zur Hochfürſtl. Cammer zur Ratification einzuſchicken, damit die verwilligte Koſten nachhero nicht überſtiegen, oder unter dem Vorwand einer unumgänglichen Reparation andere ungebührliche Dinge davor gemacht werden, maſſen andernfalls der Abſtrich ſolcher Nach- oder Extra-Arbeiten ohnfehlbar erfolgen- und dem Rechnungsführer zur ſelbſtigen Zahlung heimgewieſen werden ſolle.

Wie denn kein Diener auſer was an Dächern durch Einſtoſſung ein oder anderer Ziegel, oder ſonſt aus erheiſchender Noth geſchehen muß, ohne zuvor

vor eingeholte Approbation nicht das geringſte verbauen ſolle, wenn auch die Koſten nicht von Hochfürſtl. Cammer ſondern von Piis Corporibus getragen werden.

Da iſt man nicht gemeint denen Dienern, welche in ſolchen freyen Wohnungen ohnehin gegen andere ein groſſes Beneficium genieſſen, zu ihrer überflüßigen Bequemlichkeit unnöthige Gebäude zu führen, und durchgehends zu repariren, als Stādel, Pferd⸗ Vieh⸗ und Schwein⸗Ställe, es wäre denn daß ein ſolcher Diener ſeine Beſoldung in Feld⸗Güthern zu ſuchen hätte, ſo aber keineswegs auf Privat-Feldbau⸗Nutzungen zu verſtehen.

Die Aemter ſollen alle Frühling mit Zuziehung eines tüchtigen Maurers und Zimmermanns, die Herrſchaftlichen Gebäude viſitiren, deren Beſchaffenheit ordentlich beſchreiben, ſomit die darinnen befindliche Gewölbe, Stuben, rc. was der Herrſchafft zugehörig, mit dem Inventario conferiren, und in denen Amts⸗ auch Heyligen ⸗ Rechnungen umſtändlich bemerken, davon aber einem jeden Bewohner, dasjenige was ihm übergeben worden, eine Abſchrift zu ſeiner Nachachtſame wegen ſolcher Unterhalt⸗ und künftigen Wiederabtrettung zu Handen ſtellen, vornehmlich die Feuerſtätte, als Camine, welche öfters Riß oder Sprünge bekommen, jedesmahlen fleißig verſtreichen, und vor aller Feuers⸗Gefahr wohl verwahren, nicht minder wo ſich Seulen, Riegel und anderes Holzwerk allzunahe an Heerd und Ofen befinden, die durch ſtarkes Heitzen entzündet werden können, ausſchneiden laſſen, wobey auch dem Beſitzer ſogleich anzudeuten, wenn er einigen Schaden bey denen Herrſchaftl. Gebäuden gewahret, ſolchen förderlich bey Amt anzuzeigen, damit deme noch in Zeiten mit geringen Koſten vorgebeuget⸗ und der anſonſten daraus erwachſende gröſſere Schaden und Koſten⸗Aufwand vermieden⸗ auſer deme aber ihme ſelbſt heimgewieſen werde.

Den 28. Mart. 1752.

Von Reparationen derer Herrſchafftlichen, von denen Dienern bewohnenden Gebäuden.

I.

Was Hoch ⸗ Fürſtl. gnädigſte Herrſchafft hieran trägt.

Der Herrſchaft ſoll nur alleine das Nothwendige, worunter auch die Verbeſſerung der Bedachungen begriffen, neben den vollführten Haupt ⸗ Gebäuden,

bäuden, ſonſten aber weiter nichts verrechnet, ſondern dergleichen Poſten durchgeſtrichen und nicht paſſirt werden.

den 10. Aug. 1718.

Städel, Viehe= und Schwein=Ställe läſſet die Herrſchafft einem Diener, wenn er ſeine Beſoldung im Feld zu ſuchen hat, repariren, in Privat-Bau=Nutzungen aber keineswegs.

den 17. Aug. 1759.

Auf Herrſchafftliche Koſten ſolle in ſämtlich von Dienern bewohnenden Herrſchafftlichen Häuſern, hinführo auſſer denen ſich etwann ergebenden Haupt=Mängeln, weßwegen deren vorzunehmende Wendung halber, nach vorgängiger Beaugenſcheinigung, ein genauer Uberſchlag zu begreifen, und der Sachen Beſchaffenheit anvorderiſt berichtlich anzuzeigen iſt, weiter nichts das geringſte repariret oder gebauet.

den 24. Sept. 1721.

Bey vorfallenden dergleichen Bau und Reparationen aber, über ſothanige Koſten, zur Ratification keine Zettel weiters eingeſchicket werden, es ſeyn dann ſolche vorher genau revidirt, die darinnen angeſetzte Poſten durchſtrichen, gefolglich von allem deme was eigentlich der Herrſchafft zu tragen nicht zukommt, purificiret.

den 2. May 1722.

1.) Zu Erbau= und Reparirung derer in der Hochfürſtl. Reſidenz befindlichen, von Herrſchafftlichen Dienern bewohnten Herrſchafftlichen Häuſern, werden die dazu erforderſame von deroſelben nicht zu erkauffen ſeyende Bau=Materialien, e. gr. Bau= und geſchnittenes Holz, Gips, rother Zeug, und der Gebrauch der Steinbrüche, ohnentgeldlich abgegeben und bewilliget, ohne zu examiniren, ob ſie zu nothwendigen, nützlich oder zur Gemächlichkeit dienenden Einrichtungen verwendet werden, hingegen aber auf dem Land, wo die Herrſchafft berührte Bau=Materialien nicht vorräthig hat, lediglich das Bau= und Werk=Holz auf dem Stock, und der rothe Zeug von denen Herrſchafftlichen Ziegelhütten, woferne anders dergleichen in der Nähe vorhanden, nebſt den Steinen aus denen in der Gegend befindlichen Herrſchafftlichen Steinbrüchen dazu gratis verabfolgt werden.

2.) Wird an Seiten der Herrſchafft, alle Maurer= Zimmermanns= Spenglers= Kupferſchmieds= und andere Arbeit, ſo in Wetter ſtehet, und ſonderlich zu Conſervirung der Gebäude, nöthig und dienlich iſt, übernommen und zwar ohne Diſtinction ſowohl ratione des Arbeits=Lohns als der

dazu benöthigten Materialien, in Anſehung dasjenige, was durch die Witterung oder Länge der Zeit daran Schaden leidet, einem Innwohner zu tragen nicht aufgebürdet werden kan. Ingleichen reparirt gnädigſte Herrſchafft

3.) die innere Mängel, woraus ein Haupt-Schade oder Feuers-Gefahr entſtehen kan, nemlich am Dach-Stuhl, Gebälck, Wänden, Grund, Dohlwerk, Schlöthen in denen Häuſern und Waſch-Kuchen, ꝛc. es wäre denn, daß die Inwohner aus Unterlaſſung der ihnen dabey obliegenden Reparation oder zeitliche Anzeige zu gröſſern Koſten, Schaden und Unglück Urſach gegeben, welchenfalls ihnen der ganze Aufwand ohne Ausnahm heimzuweiſen iſt. Gleichwie auch

4.) von Herrſchafts wegen alle Treppen, Fuß-Böden, Thüren, item die Fenſter, Oefen und Schlöſſer, dann das Pflaſter in Höfen, wo dergleichen bey Beziehung des Hauſes vorhanden geweſen, Lager in Ställen und anders, ſo durch den Gebrauch zu Grunde gegangen, und doch gleichwohlen zur Conſervation des Hauſes oder zur Nothdurfft des zeitlichen Inhabers gehörig, und folgbar ganz oder guten theils neu zu machen nöthig befunden wird, mit der Maaſe gefertiget werden ſollen, daß an ſothanen ſo nöthig als nützlichen Bau-Koſten von dem Inwohner 6. vom 100. des Anſchlags ſeiner Wohnung, getragen und bezahlt werden ſolle.

5.) Wenn ein armer Diener verſtirbt, oder ſonſten abkommt, und dasjenige was ſelbigem zu Erhaltung einer ihme überlaſſen geweſenen Herrſchaftlichen Wohnung oder zu Wendung der darinnigen Mängel obgelegen, nicht beobachtet, auch nicht ſo viel Vermögen hat, daß ſolches bey ihme nachgeholet werden könnte, hat ſolchenfalls der Nachfolger ſolcherley Reparationes zu übernehmen und zu tragen, daferne hingegen auch dieſer es zu thun um Armuths willen nicht im Stande ſeyn ſolte, iſt ſodann dergleichen Wohnung auf Herrſchafftliche Koſten, ſo weit es nemlich die unumgängliche Nothdurfft erfordert, zu repariren.

den 27. Aug. 1725.

Weilen die Nothwendigkeit erfordert, die Herrſchafflichen Gebäude keineswegs eingehen zu laſſen, ſondern vielmehr in guten Stand zu erhalten, ſo wird man wegen Reparirung derſelben

1.) in Zukunfft die Grund-Mauer, Wände, Balken, Pfetten, Riegel, Dachſtuhl, Bedachungen, Pfeiler, Gewölber, Schlöthe, Boden- und Fenſter-Läden, zumahlen was im Wetter ſtehet, inſonderheit dasjenige, was zu Conſervirung der Gebäude erforderlich iſt, ingleichen die aus Alterthum, neu zu fertigende, Hauß- und übrigen Thüren, Stiegen, Tennen,

Fuß-

Fuß=Böden, Pflaſter, Lauf= Schöpf= und Pomp=Bronnen auf Herrſchafftliche Koſten übernehmen, ſo ferne nicht erweißlich durch des Beſitzers oder der Seinigen Nachläßigkeit, der Schade verurſachet worden, und zwar ſowohl der Bau=Handwerks=Leute, Arbeitslöhner, als der dazu benöthigten Materialien, in Anſehung dasjenige, was durch Witterung oder durch die Länge der Zeit daran Schaden leidet, einem zeitlichen Bewohner zu tragen nicht aufgebürdet, auch

2.) die innere Mängel, woraus ein Haupt=Schade oder Feuers=Gefahr entſtehen kan, als Schlöthe, Schloth=Mändel in denen Häuſern und Waſch=Kuchen, ſonach die Döhle zu Ableitung derer denen Gebäuden zugehenden ſchädlichen Quellen, oder ſonſt eindringenden Waſſer, auf Herrſchafftliche Koſten auch noch repariret werden ſoll.

Den 28. Mart. 1752.

2.

Was denen Beſitzern des Hauſes hieran zu tragen zukommt.

Ein jeder Beamter, ſo ein Herrſchafftlich Hauß beſitzt, ſoll in= und auswendig alles Flickwerk an Fenſtern, Oefen, item Schlothfegen, auch Secret ausfegen, und was dergleichen mehr kleines Flickwerk iſt, aus ſeinen Seckel zu tragen ſchuldig ſeyn, und da ein Diener abzeucht, die Wohnung wiederum dergeſtalten als er es gefunden, hinterlaſſen.

Den 10. Aug. 1618.

In Herrſchafftlichen Häuſern ſoll jeder was er bewohnt, auf ſeine Koſten, an Fenſter, Oefen, Schloß, Schlüſſeln und dergleichen, auch was auszufegen und zu reinigen, ſelbſten bezahlen, die Amts=Gärten haben, ſollen die nicht eingehen laſſen, ſondern die Bäume und Zäune ſo viel möglich, nach und nach beſſern und von dem Ihrigen im baulichen Weſen erhalten.

Den 1. Dec. 1740.

Keine Unkoſten mit Ausfegung der Schlöthe oder anders, noch verbrochene Fenſter, Oefen, Schlüſſel, Schlöſſer und dergleichen, ſollen denen, die Herrſchafftliche Häuſer bewohnen, in Rechnung paſſiret werden.

Aemter= Inſtruction.

Alle Amt=Leute, geiſt= und weltliche Räth und Diener, denen die Herrſchat freyes Logement und Wohnung giebt, und die ſonſten vor Beſtänder zu halten, ſollen wie ſie die Gebäu in ein und andern bey ihrem Einzug

zugerichtet gefunden, alſo auch bey ihrer Abtrettung oder Abzug wiederum zu liefern ſchuldig ſeyn. Denn gleichwie ein Beſtändner die Oefen, Fenſter, Nägel und Band, ſo von den Seinen verwüſtet wird, item Ziegel in die Bedachung einzuſtoſſen, dann die Schlöth und Heimlichkeiten von dem Ihren zu reinigen obliegt, alſo ſoll es in denen Herrſchafftlichen Häuſern auch geſchehen. Nebſt dem iſt die Herrſchafft nicht gehalten einen jeden nach ſeiner Gelegenheit, die Gebäu zu führen noch zu unterhalten, als Städel, Viehe- und Schwein-Ställe, es ſey denn daß ſolcher Diener ſeine Beſoldung im Feld zu ſuchen, in Privat-Feld-Bau-Nutzungen aber keineswegs, item Bad-Stüblein, Gänß- und Hühner-Ställe, dann Tauben-Häuſer, ꝛc. die ſoll und mag ihme ein jeder nach ſeiner Gelegenheit ſelbſt zurichten, und auf dem Fall ſeines Abgehens, dann ſich von ſeinem Nachfahrer bezahlen laſſen, oder auch wiederum abbrechen und mit nehmen, doch alſo, wenn ſichs ohne Schaden des Hauſes thun läſſet.

den 17. Aug. 1659.

Diejenige Räthe, Ober-Amtleute, auch andere geiſt- und weltliche Bedienten, ſowohl allhier als auf dem Land, welche Herrſchafftliche Häuſer bewohnen und ſolcherley Gärten, Peunten, oder dergleichen beſitzen, ſollen nicht anders dann ſonſten die Conductores conſiderirt werden, einfolglich alle geringe Flickwerk, an Fenſtern, Oefen, Thüren, Thoren, Schlöſſern, Nägel, Banden, Zaun und Hecken, item Camin und Privet-Fegen, auch was auſſer dem noch in denen Häuſern zu reinigen, aus eigenem Seckel zu tragen ſchuldig, und ſo etwas an ſolchen Koſten der Herrſchafft in Aufrechnung gebracht würde, keineswegs zu paſſiren ſeyn.

den 25. Jun. 1695.

Ein jeder Diener ſo dergleichen Hauß bewohnet, ſolle es im baulichen guten Weſen de propriis unterhalten, gefolglich auch dasjenige, was einer darinnen zur Commodität eingerichtet oder abgeändert wiſſen will, von eigenen Mitteln bezahlen.

den 16. May 1721.

Wenn die Reparationes nicht nöthig, oder ſo beſchaffen ſind, daß die ſich äuſerende Mängel durch derer Poſſeſſorum üble Ufſicht und manchmahl liederlich Haushalten entſtanden, mithin denen Poſſeſſoribus ſelbſten vorzunehmen obliegen; So ſollen ſie mit der geſuchten Reparation ſothaner Mängel, von Herrſchaffts wegen, ohne weiters einzuholende Ratification, gleich abgewieſen, oder die Reparationes auf ihre Koſten vorgenommen und auf dieſe Art die Herrſchafftlichen Gebäude in ihrem Eſſe erhalten werden.

den 19. Aug. 1724.

Ein

Ein Herrſchaftl. Diener, wenn er auf einen Herrſchaftl. Platz ein neues Gebäude führen- oder aber äuſerliche oder innerliche priſtinam formam zu ändern gewillet iſt, er mag ſolches nöthig oder nützlich angeben, ſolle den völligen Arbeits-Lohn nicht nur zu tragen ſchuldig ſeyn, ſondern auch von der Herrſchaft keinen weitern Beytrag zu gaudiren haben, als in der Hochfürſtl. Reſidenz die erforderſame von deroſelben nicht zu erkaufen ſeyende Bau-Materialien, e. gr. Bau- und geſchnittenes Holz, Gips, rother Zeuch, und der Gebrauch der Steinbrüche, auf dem Land hingegen, wo die Herrſchaft berührte Bau-Materialien nicht vorräthig hat, lediglich das Bau-Holz und Werk-Holz auf dem Stock, und den rothen Zeuch aus denen Herrſchaftl. Ziegelhütten, daferne anders dergleichen in der Nähe vorhanden, nebſt den Steinen auf denen in der Gegend befindlichen Herrſchaftl. Steinbrüchen.

2) Hat ein jeder Inwohner die geringe Flickwerk und was einem Conductori regulariter zukommt, e. gr. Fenſter- und Ofen-Flickerlohn, dann das Austünchen, und was etwan ſonſten zu Reinigung des Hauſes gehöret, worunter auch die Privete zu rechnen, auf ſeine eigene Koſten zu beſtreiten, jedoch ebenmäßig die Num. 1. enthaltene allenfalls dazu behüfige Materialien zu erwarten. Nicht weniger liegt

3.) einem jeglichen Inwohner ob, alle Mängel ſo von Herrſchafts wegen gewendet werden, ſo bald er ſelbige gewahr wird, und zwar wenn ſelbige von einer Importanz ſind, bey dem Hochfürſtl. Cammer-Collegio, in ſo ferne er immediate unter den Raths-Collegiis ſtehet, ſelbſten, andernfalls aber durch das Amt ſchriftlich, die geringere hingegen bey dem Obriſt-Bau-Directorio gleichermaſſen gebührend anzuzeigen, diejenigen aber welchen er ſelbſt abzuhelfen hat, bey Zeiten zu repariren, damit die Wohnung nicht deterioriret ſondern bey deſſen Abſterben oder ſonſtigen Veränderung, von ihme in gutem Stand zuruck gelaſſen werde. Wenn aber

4.) ein armer Herrſchaftl. Diener verſtirbet, oder ſonſt abkommt, und dasjenige, was ſelbigem zu Erhaltung einer ihme überlaſſen geweſenen Herrſchaftl. Wohnung oder zu Wendung der darinnigen geringen Mängel obgelegen, nicht beobachtet, auch nicht ſo viel Vermögen hat, daß ſolches nachgeholet werden könnte, hat ſothanen Falls der Nachfolger ſolcherley Reparationes zu übernehmen und zu tragen, daferne hingegen auch dieſer es zu thun um Armuth willen, nicht im Stande ſeyn ſollte, iſt ſodann dergleichen Wohnung auf Herrſchaftl. Koſten, ſo weit es nehmlich die unumgängliche Nothdurft erfordert, zu repariren. Im Fall

5.) von jemand einige Verbeſſerungen in denen Herrſchaftl. Häuſern geſchehen, welche von der Herrſchaft nicht übernommen worden, oder zu vergüten ſind, jedoch aber zu etwelchen Nutzen, Bequemlichkeit oder Zierde des Hauſes gereichen, ex. gr. allerhand Getäfelwerk innerhalb der Zimmer, Fiſchkäſten, Verbeſſerungen in Gärten, ꝛc. ſo wird auf erfolgende Anzeige die Verfügung geſchehen, daß der Nachfolger im Haus ſolcherley von ſeinem Vorfahrer gehabte und verwendete expenſas utiles & jucundas, wenn nemlich die Verbeſſerung noch exiſtiret, bezahlen und refundiren möge.

6.) Wird demjenigen, ſo entweder durch ſelbſtige oder der Seinigen Nachläßigkeit, an einem zur Bewohnung inhabenden Hauſe, Schaden oder gar deſſen gänzlichen Ruin verurſachet, die Erſetz⸗ und Reparirung ſothanen Schadens gänzlich heimgewieſen.

den 27. Aug. 1724.

Keinem Beſitzer eines Herrſchaftl. Hauſes ſolle erlaubt ſeyn, etwas in denen Gebäuden zu ändern, er habe denn zum Amt und dieſes zur Cammer Anzeige gethan, und die Approbation erhalten. Was anſonſten von ſolcherley Inwohnern, Kindern und Geſind an denen Gebäuden und Fenſtern ruiniret worden, haben dieſelbe auf ihre Koſten zu repariren, und dasjenige was ſie erweißlich aus Negligenz davon verderben laſſen, gut zu thun, weßhalb der Land⸗Bau⸗Inſpector, wenn er ohnehin auf dem Land in einem Ort Verrichtungen hat, bey deſſelben Beamten, ob an denen daſelbſt befindlichen Herrſchaftl. Gebäuden keine Mängel vorhanden, Nachfrage zu halten, und wo ſich dergleichen vorfinden würden, Augenſchein einzunehmen, und ſolche ohnverlängt anzuzeigen hat.

Cammer⸗Ordnung de ao. 1734. Tit. XVIII.

1.) Ein jeder ſolle die bloſe Reparationes an Treppen, Fußböden, Oefen, Schlöſſern, Schlüſſel, Angel, Riegel, Kloben, Fenſter, Fenſterrahmen, Heerdſtätte, Ofenlöcher, Back⸗ und Bratöfen, Küchenpflaſter, Holz⸗ Keller⸗ und Stall⸗Verſchläge, das Ausbeſſern der Wände und Ecken, Ausweiſſen, Anſtreichen, Pferd⸗ Rind⸗ und Schaafſtall⸗Bahren, Reef und Stall⸗Läger, Bronnen⸗ und Fiſchtröge, Döhl und Privet reinigen, Schlotfegen, Gärten, Peunten und Güther⸗Einzäunungen, Heckenſchneiden, Pflanzen und Baumſetzen, auf eigene Koſten, ſowohl an Materialien und Arbeits⸗Löhnen beſtreiten, deßwegen aber die Gebäude nicht eingehen laſſen, ſondern in gutem Stand, wie ein jeder ſolche antritt, erhalten, ingleichen auch

2.) die

2.) die öfters von manchem zur vermeintlichen Commoditæt ſich einrichtende Cabineter, Wandbehälter, brettern oder lattene Verſchläge, Obſtläger, Fleiſchhänge, Badſtüblein, Ofenbänke, Geländer, Gäns- und Hühnerſtäll, Taubenhäuſer, Küchenanrichtungen, Schubläden, Schüſſelbretter, eiſerne oder irdene Brat- und Höllhäfen, Koch- Brenn- und Waſchkeſſel, was davon nicht alſchon vorhanden, ſich ſelbſt anſchaffen und unterhalten, zumalen

3.) dergleichen Haus=Beſitzer verbunden ſeyn ſollen, die Gebäude, wie ein jeder es bey ſeinem Einzug oder Ubergab zugerichtet befunden, wiederum beym Abtritt zu liefern, und wo ſich ereignen ſolte, daß durch nachläßige Wirthſchaft, als Unſauberkeiten, viel Sudeln und Waſchen in Küchen, wordurch das Gebälk verfault, von den Seinigen einige Verwahrloſung zu Schulden gebracht wird, ſo ſoll das vorſetzlicher Weiſe ruinirte nach der Ermäßigung von dem abziehenden oder bey des Beſitzers erfolgendem Abſterben von ſeinen hinterlaſſenen Erben, an baarem Geld reſtituiret, und die Beſchädigung darfür gemachet, auch vom Succeſſore ehe er das Haus beziehet, vorhero angezeiget- und ſolche Koſten von dem allenfalſigen Nachſitz abgezogen werden.

4.) In ſo ferne aber von jemand einige Verbeſſerungen in denen Häuſern gemacht werden, welche von der Cammer zwar erlaubt, die Koſten aber auch dem Succeſſori zum Nutzen und Bequemlichkeit ſowohl in Gebäuden, als Gärten- Peunten- und Güther=Einfaſſungen gereichen, iſt beym Abzug eines Dieners davon eine Specification mit glaubwürdigen Belegen zur Cammer einzuſenden, um allda zu erkennen, ob und in wie ferne der Succeſſor dieſe von ſeinem Vorfahrer verwendete Bau=Koſten, wenn nemlich ſolche Verbeſſerung noch exiſtiret, bezahlen und refundiren müſſe, dahingegen ſolle

5.) kein Inwohner ſolcher Gebäude ſich unterſtehen, in deſſen Gebäuden, Balken, Säulen, Schwellen, Pfetten, Riegeln, noch anders Holzwerk auszuſchneiden, noch weniger Mauerwerk oder Böden, Fenſter, Oefnungen oder Thüren auszubrechen, mithin nur nach Gefallen eine Abänderung ohne vorhero eingeholte Erlaubnus zu machen, und iſt man übrigens

6.) des Verſehens, es werde ein jeder ins beſondere bey ungeſtümmen Wetter, die Läden und Boden-Fenſter fleißig zu halten, oder wo nur ein oder etliche Ziegelplatten abfallen, dagegen andere ſogleich einſtoßen laſſen, ſofort an keinem Verderb durch ſelbſtige Nachläßigkeit ein Wohlgefallen bezeigen.

Den 28. Mart. 1752.

Von Reparationen der Kirchen⸗ Pfarr⸗ und Schuldiener⸗Gebäude.

Denen Pfarrern aufzuerlegen, daß ein jeder inſonderheit nicht allein auf die Bedachungen und Ingebäude ein fleißiges Aufſehen habe, ſondern auch jährlich ufs wenigſte 3. 4. bis 5. fl. nachdem er eine gute oder geringe Pfründen zu genieſſen, verbaue, auch jedes Jahrs wie er ſolches und wie viel verbauet, von einem jeden ein Verzeichnus zu nehmen, und ſolche in Thuung der Rechnungen zur mehrern Richtigkeit vorzuweiſen.

den 1. Aug. 1606.

Von einem jeden Geiſtlichen ſollen jährlich 5. fl. in das Pfarrhaus, ſo er bewohnet, verbauet, alſo die Häuſer dadurch in baulichem Weſen erhalten werden, die Beamten aber fleißige Achtung haben, daß weiln ſolches von allen nicht geſchehen, ſondern mehrentheils unterlaſſen worden, dardurch aber die Häuſer in Abgang kommen, und hernach mit groſſen Unkoſten wiederum erbauet werden müſſen, bey einem jeden gedachte 5. fl. jährlich zur Nothdurft verbauet werden mögen, und ſo es von einem oder dem andern Geiſtlichen unterbleiben ſollte, alsdenn von Amts wegen von der Beſoldung nicht allein 5. fl. alljährlich abgezogen, ſondern ſo viel es Jahre unterlaſſen worden, das Geld auch innen behalten, und obgeſetzter maſſen in das Pfarrhaus verwendet werden ſolle.

den 18. Jul. 1618.

Mit denen Kirchen⸗ und Schuldienern iſt dieſer Unterſchied zu halten, daß welche ihre Beſoldung allein an Geld und Getreyd, oder die etwa ſonſten gar ein geringes Einkommen haben, die ſind zwar der vor Alters verordneten jährlichen 5. fl. zu verbauen, zu entheben, doch aber dasjenige, was ſie in denen Häuſern und Gebäuden durch unſauber Haushalten verurſachet, item die Oefen, Schlöt und andere Unreinigkeiten ſelbſten ausſäubern und reinigen zu laſſen, ſchuldig.

Welche Kirchen⸗ und Schuldiener aber beſondere Pfründen, von Zehenden, Hinterſaſſen, Aeckern, Wieſen, Weinbergen, Gehülz und anders, ſo ſie von der Herrſchaft als ein Lehen empfangen, und darüber beſondere Juramenta und Revers zu leiſten haben, die ſind in alle Wege ſchuldig bey denen Gebäuden ein mehrers zu thun, nachdeme vor eine gemeine Regel gehalten wird, wer den ganzen oder einen gewiſſen Part an dem groſſen, neben dem kleinen Zehenden in ſeiner ihm anbefohlenen Pfarr hat, der iſt auch ſchuldig

ſchuldig die Gebäu zu führen, auſſer etlich ſonderbahren Pfarren ſo vom Pabſtthum herkommen, da ſolche den Zehenden vor ſich erhalten.

Trüge es ſich aber zu, daß ein Gebäude gar zu Grunde gegangen, alſo daß ein neues aufgeführet werden müßte, ſo ſoll von dem Beamten ein ohngefehrer Uberſchlag gefertiget, eingeſendet und dabey berichtet werden, ob eine Verwahrloſung mit ſolchem Gebäu, und durch wen, vorgegangen, wie lange ſolcher Diener darinnen geſeſſen, wie hoch er ſeine jährliche Beſoldung bringen könne, und was dabey zu wiſſen mehr vonnöthen, um ſich ſo viel baß darauf habend, zu reſolviren.

Und weilen man bißhero an unterſchiedlichen Orten erfahren, daß wenn ſchon etliche bey dergleichen Pfarren das Onus reparandi auf ſich haben, ſo hat doch ſolchen jederweilen mehr beliebet, die Gebäude eingehen zu laſſen, von der Pfarr getrachtet, oder wenn ſie geſtorben, iſt der Herrſchafft der Bau-Unkoſt heimgefallen, weilen der Succeſſor der Baufälligkeit nicht zu entgelten gehabt, dahero in ſolchen Fällen beſſer, daß jedem Pfarrer jährlich ein genanntes zum Verbauen deputiret, und hinter das Amt erlegt werde, deßwegen hernach auf bevorſtehenden Bauen, jedesmahl Bericht erſtattet werden kan.

Und weilen durch unordentlich Haushalten, auf langes Stillſchweigen und Unterlaſſen, an den Gebäuen, aus einem geringen leichtlich ein groſſer Schade und Unkoſten verurſachet werden kan; So ſollen jährlich zu Eingang des Frühlings alle Pfarr-Kirchen- und Schul-Gebäude von dem Beamten, mit Zuziehung des Orts Decani und der Heiligen-Pfleger, wo es vonnöthen, dann der Zimmerleut und Maurer, doch ohne Aufwendung ſonderlicher Unkoſten, allenthalb beſichtiget, die Mängel notiret und ein Uberſchlag gemacht, die Flickwerk und anders, ſo vermög Herkommens den Pfarrern gebühret, zum bauen heimgewieſen, wegen der Haupt-Gebäude aber um Ratification, berichtet werden.

den 17. Aug. 1659.

Dieſer Verordnung daß einige Geiſtliche de propriis alljährlich 5. fl. und nach Beſchaffenheit der Beſoldungs-Einkünffte, zum theil noch ein mehrers zu verbauen haben, iſt genaueſt nachzukommen befohlen.

den 25. Jun. 1695.

Diejenige Geiſtliche welche von Alters her jährlich 5. fl. Frkl. oder 6. fl. 15. kr. Rhnl. Wehrung, zu Unterhaltung ihrer Herrſchafftlichen Wohnung Gebäude de propriis zu verwenden haben, und zu bezahlen im Stande ſind, ſollen obiges Quantum noch fernerhin, und zwar ſolchergeſtalt reichen, daß

was ſie an denen 5. fl. zu nothwendigen Reparationen nicht brauchen und dazu verwendet zu haben glaubwürdig beſcheinigen, an die Aemter baar ausbezahlet, welches alljährliche Quantum von dergleichen Uberſchuß, zu dem Ende jederzeit zuſammen gehalten werden ſolle, um ſolches, wenn auſſer denen von denen Geiſtlichen zu machen habenden Kleinigkeiten, etwas gnädigſte Herrſchafft zu bauen nöthig finden würde, hiezu ſonach employren zu können.

Die Verwendung jener 5. fl. iſt aber nur auf die in denen Pfarr-Wohnungen und Gebäuden, ſo wohl nothwendig als nützlich ermeſſende Reparationes, keineswegs aber auf die Ausbeſſerung der Oefen, Fenſter, Thüren, Reinigung der Priveter wie auch Reparirung der ſogenannten Blanken-Wände oder Zäune um die Gärten, ingleichen das Austünchen der Zimmer und ſonſtig geringe Flickwerk zu verſtehen, als welches insgeſamt, einem Conductori regulariter zukommt, und ſoll von denen erholten Beytrags halber befreyt bleibenden Geiſtlichen, die zugehende Gnade durch übles und negligentes Haushalten nicht abutirt, mithin weder der Herrſchafft ſelbſten, noch den Pfarr-Heyligen, oder weme ſonſt das Jus ædificandi & reparandi obliegt, muthwillige Koſten verurſachet werden.

den 19. Mart. 1726.

Die Aemter ſollen die Kirchen und Thürne im Früh-Jahr und Herbſt durch einen im Amt angeſeſſenen verſtändigen Maurer und Zimmermann, in Augenſchein nehmen laſſen, auch ſelbſt nachſehen, und die ſich ergebende Mängel jeden Jahrs einberichten.

den 5. April 1734.

Von den Herrſchafftlichen Geiſtlichen ſowohl, als Heyligen und dergleichen Gebäuden, ſollen die Beamten ſich nicht unterfangen, eigenmächtig einige Reparationes zu veranſtalten, noch dergleichen anderngeſtalten ſondern jedesmahlen die ſich befindende Mängel an dergleichen Gebäuden, gehörigen Orts, mit Einſchickung des Koſten-Uberſchlags, umſtändlich anzeigen und die Ratification darüber erwarten.

den 3. May 1735.

Bleibt es bey dem Ausſchreiben, wegen der regulirten Geiſtlichen Bau-Beytrags-Geldern, als welche mit 5. fl. Fränkl. einzubringen und zu verrechnen ſind,

den 28. Mart. 1752.

b.) Bau ſ Weſen der Unterthanen.

Alle Gebäude ſo vom neuen aufgeführet werden, ſollen zur Verwahrung vor allen beſorgenden Feuers-Gefahren, Waſſers- und andern Noth-Fällen, auch zu Verſchonung der Waldungen, mit Steinwerk unter das Dach, da man dieſelbe wohl haben kan, an Vierung und Giebel, von denen die es zuvorderiſt im Vermögen, aufgeführet, inſonderheit aber zu Vorkommung mehrer beſorgenden Feuers-Noth, in Städten alle hölzerne und andere dergleichen unverwahrte Schlöthe abgeſchafft, und dieſelbe mit Backſteinen, bey 10. fl. Straf, aufgeführet werden. Allerhand untauglich Flickwerk, unnöthige Angebäu, damit dem Haupt-Gebäu gar nichts geholffen, ſondern demſelben vielmehr beſchwehrlich, ja der Herrſchafft und Unterthanen mehr ſchädlich als nützlich iſt, ſollen abgeſchafft werden.

Wald-Ordn. de An. 1613.

Daher ſolle nicht mit Strohe, ſondern mit Ziegeln gedecket werden.

den 30. Jul. 1662.

Die Beamten ſollen die Unterthanen zu zeitiger Reparirung ihrer Gebäude anhalten, um zu verhüten, daß, was etwann anfänglich mit einem Thaler geſchehen könnte, nicht nachgehends mit groſſen Koſten und Schäden der Herrſchafft, auch wohl gänzlichen Ruin der Unterthanen ſelbſten, bewerkſtelliget werden müſte.

den 17. Aug. 1694.

Die neuen Gebäude ſollen nicht nach eigener Caprice, ſondern einem einholend Bau-Ordnungs-mäßigen Riß gemäß, gefertiget, zu dem Ende ein jeder, der einen Hauß-Bau vorzunehmen hat, ſolches beym Amt anzeigen, ſonach zur Hochfürſtl. Cammer mit Anmerkung des bauenden Vermögens, und ob es zum vorhabenden Bau-Weſen zulänglich, item wie der zu bebauen ſeyende Platz ſituiret, dann wie lange und breit er dem Werk-Schuh nach beſchaffen, berichtet- und darauf ein Riß gewärtiget werden.

den 27. April 1699.

Die Maurer und Zimmerleute ſollen von denen ihnen verdingenden Gebäuden oder vorhabenden Veränderungen, ehe und bevor ſie von denen anſtoſſenden Benachbarten, daß hierinnen keine Strittigkeit obhanden, glaubhaffte Verſicherung beybringen und darthun werden, das Grund-Maaß nicht nehmen.

Verordnung zum hieſigen Rathhauß,
den 14. Mart. 1702.

Die Unterthanen anzuweiſen, daß ſie ihre Gebäude nach jeden Orts Gelegenheit, wenigſtens mit ſteinern Füßen, oder wohl das ganze Stockwerk von Steinen aufführen, um das Bau-Holz zu menagiren.

den 26. Aug. 1716.

Nachdem einige Unterthanen ihre Wohn = Gebäude ſowohl zum Herrſchafftlichen als ihrem eigenen Schaden, eingehen laſſen, ſollen die Beamte ein fleißiges Auffſehen deßhalben tragen, durch die Schultheiße Anzeigen deßwegen abfordern und ſie mit Amts-Zwang dazu anhalten.

den 13. April 1729.

Die Unterthanen ſollen die völlige Stärke der Gebäude, oder die vier Seiten = Wände, mit Steinen aufführen, zumahlen es dauerhaffter und Feuers-Gefahr halber geſicherter iſt, und daher die Aemter nach vorgängig eingeholter genugſamen Erkundigung, nur die eigentliche und wahre Bedörfnus des erforderlichen Holzes zu denen Inngebäuden und Dachſtühlen der herſtellenden Häuſer und Städel, mit ſpecificirlicher Benennung der Sorten, benebſt dem Wald = Tax anzeigen.

den 14. May 1718.
= 26. Febr. 1721.

Bey der Unterthanen vorhabenden Erbauung eines Hauſes, ſollen die Aemter auf dergleichen Gebäude einiges Aufſehen haben, ihnen mit tüchtigen Handwerks = Leuten an die Hand gehen, und wo es nöthig, und ganz neue Gebäude ſind, einen Riß und Uberſchlag fertigen laſſen, dann ſolche ad Cameram mit Bericht einſenden, damit ſelbige bedörffenden Falls und wo der Antrag nicht ſchicklich ſondern zu weitläufftig gemachet, corrigiret, zu der Bauenden Beſten eine zu deſſen Haußhalten erforderliche Wohnung oder Scheuer entworffen, und wie hoch ihnen ſolches allenfalls zu ſtehen kommen mögte, mit einem zuverläßigen Uberſchlag gezeiget werden könne.

Dem Bauenden anzurathen, wo Steine noch wohl zu haben, ſelbige zu Erſpahrung deß Holzes und mehrerer Dauerhafftigkeit, zu gebrauchen.

Nach vollführten Bau hat das Amt, im Fall es aber nöthig, der Land-Bau-Inſpector oder Hof = Werkleute einen Augenſchein einzunehmen, und ob der Unterthan nach dem Riß und Uberſchlag gebauet, dann das ihme abgegebene Holz würklich verbrauchet und nicht anderwärts verwendet habe, zu unterſuchen.

Cammer = Ordn. de Ao. 1734. Tit. XVII.

Alle Unterthanen ſollen vor würcklicher Vornehmung der zu führen gewillten Häuſer, Städel, ꝛc. beym Amt jedesmahlen einen Riß und Uberſchlag der dießfallſigen Koſten vorzeigen, ſelbige aber darauf über ihr Vorhaben vernommen, auch ob die Aufſtellung des Gebäudes nach dem Riß und Uberſchlag faiſable oder irgend nicht nützlicher und zum beſſern Beſtand auch allenfallßig genauern Koſten einzurichten ſeye, mit den dazu gebrauchten oder der Sache beſſer verſtändigen Werkleuten beſtthunlichſt überleget, ſodann aber der Riß und Uberſchlag, befundener gültiger Beſchaffenheit nach, nebſt umſtändlichen Bericht zu Cammer ad revidendum eingeſendet, alſo der darauf ertheilenden Verordnung und der gemachten Abänderung gemäß, zum Bauen vorgeſchritten werden.

den 24. Mart. 1735.

Von denen Hochfürſtl. Cammer- und Landſchafft- Collegiis wurde vor nöthig erachtet, weil die Unterthanen bey zu führen habenden Gebäuen von denen Handwercks-Leuten, ſowohl wegen der Arbeits-Löhnere als Anſchaffung der Bau-Materialien allzuſehr überſetzt werden, 13. verſchiedene Riße, von Häuſern und Scheuern, wie ſolche vor Bauern, Köbler und Handwerks-Leute nach Beſchaffenheit ihrer eingehörigen Feldungen, Famillen und übrigen Umſtände, nöthig, fertigen und in Kupfer ſtechen, nicht weniger zu jeden Riß einen Uberſchlag machen zu laſſen, wobey der Mittel-Weg genommen worden, indeme ſolche nicht an einem Ort, wie an den andern brauchbahr: Abſonderlich aber iſt von Amts-wegen denen Unterthanen hiebey mit Rath und That an Handen zu gehen und vor angehenden Bau-Weſen reiflich zu überlegen, ob der Bauende einen ganzen Hof, Guth, oder gar keine Feld-Stücke beſitze? ob er ſtarke Familia, oder wie viel Knecht und Mägd, Werkſtatt, ꝛc. nöthig habe? um die Stuben, Kammern, und anderes darnach zu richten, wiederum iſt bey Scheuern und Städeln zu beobachten, wie viel Tagwerk Wieſen oder Aecker zu dem Hof oder Guth gehören, wie viel Fuder Heu und Grommat, dann Schober Winter- und Sommer-Getreyd er davon baue, und wie groß er einfolglich die Scheuern dazu nöthig habe, maſſen auf die einzelne Feld-Stücke, welche ein und anderer manchsmal vor andern beſitzt, kein Schluß zu machen, dieweiln ein künfftiger Poſſeſſor ſolche nicht eben wiederum beybehalten kan, mithin aus obigen Riſſen eine vernünfftige Wahl zu machen iſt, welcher vor den Bauenden ſich ſchickt. Welche Beſchaffenheit von Amts- wegen vor den anfangenden Bau kürzlich und deutlich ad Cameram einberichtet, einer von ſolchen Riſſen vorgeſchlagen werden, ſonach die Approbation auf einmahl erfolgen, nicht weniger wenn es an tüchtigen Handwerks-Leuten, die den Bau vor die geſetzte Löhne machen, ermangeln würden, ſolche von der Reſidenz erwartet werden ſollen.

Dieſer Bau = Ordnung ſind beygefügt:

1.) General - Anmerkungen in 30. Puncten beſtehend, welche bey Erbauung Häuſer, Städel oder Scheuern zu beobachten.

2.) Special - Anmerkungen, was bey den Land = Gebäuden, ſowohl zur Maurers= als Zimmermanns = Arbeiten an Materialien erforderlich, was denen Handwerks = Leuten vor Arbeits = Löhne zu bezahlen, und überhaupt bey Erbauung neuer Häuſer und Städl zu beobachten iſt.

den 13. Mart. 1753.

Welche vorſtehende nützliche Anmerkungen von allen Beamten fleißig geleſen= denen bauenden Unterthanen zu ihrer Nachachtſame erkläret= und die Abſicht erfüllet werden ſolle.

1.) Diejenige Perſonen, welche neue Gebäude anlegen, ſollen dieſe ganz von Steinen aufführen, woferne aber der Vermögens=Umſtand eines Bauenden dieſes nicht erlaubet, oder ſonſten das Bauen von Steinen allzukoſtbar wäre, ſoll demſelben vergönnet ſeyn, bey ſeinem neuen Gebäude, die Steine nur in der äuſern Vierung, oder bloß in deſſen Vordertheile, oder endlich gar nur in dem untern Stockwerk oder Fuß, zu gebrauchen. Nur muß das Maas in welchem ein gröſſerer oder geringer Theil eines Bauenden mit Steinen zu verſehen, von der Ermäßigung und Beſtimmung eines jeden Beamten abhangen.

Sofern zwey Häuſer neben einander aufgeführet werden, ſo ſollen keine Reihen oder Winkel mehr ſtatt finden, ſondern eine Feuer = Mauer durchgezogen werden.

Wohnhäuſer und Scheuern ſollen nicht unter ein Dach zuſammen gebauet= ſondern ſo weit es thunlich, voneinander abgeſondert werden.

Alle künfftige Gebäude ſind mit Ziegeln, keines aber mit Schindeln und noch weniger mit Strohe zu bedecken. Die Schlöthe ſind nicht mit aufgeſetzten ſondern mit gelegten Backenſteinen aufzumauern, und dieſe ſo einzurichten, daß ſie eines theils nicht in die Krümmen, andern theils aber deren nicht mehrere in einander geführet werden.

Hölzerne Durchzüge aber oder Gebälke durch die Schlöthe oder hinter dem Ofen, oder wo ſonſt Feuer hinkommen kan, zu ziehen, wird gänzlich verbotten.

2.) Niemand in der Reſidenz ſoll ein neues Hauß bauen, er habe denn zuvor einen deſſen äuſſerlichen und innerlichen Einrichtung von einem Bau-

ver=

verſtändigen gefertigten Riß, bey dem Hochfürſtl. Hof-Rath übergeben, diejenigen Bauenden hingegen, welche ohne Vorzeigung eines ſolchen Riſſes mit dem Bauen vorſchreiten, dieſes von Amts-wegen ſogleich niedergelegt werden.

In all andern Städten iſt ein gleiches, jedoch mit dem Unterſchied zu beobachten, daß die Genehmigung der Riſſe vom Bau-Departement geſchehe.

In den Markt-Flecken, Dörffern und Weyhlern aber, ſoll jeder Bauende ſich zuvor bey Amt melden, und von denen vorgeſchriebenen Riſſen in der Bau-Ordnung ſich einen erwählen.

Ebenfalls iſt bey dem Bau-Departement oder bey dem Amt die vorgängige Genehmigung zu erwarten, wenn jemand eine beträchtliche Verän-der- oder Verbeſſerung in ſeinen Gebäuden vorzunehmen, oder darinnen Waſch-Häuſer, Brenn-Oefen, Keſſel, oder Obſt-Dörren, zu errichten Willens iſt. Beſonders ſolle denen Hecken-Wirthen und Bier-Schenken die Schweine metzeln, aber keine eigene Häuſer haben, die Einrichtung eines zu ſothanen Metzeln nöthigen Keſſels in Beſtand-Häuſern nicht anders erlaubt werden, als bis gefunden worden, daß dieſes ohne Feuers-Gefahr geſchehen könne.

3.) Die Meiſter vom Maurer und Zimmerhandwerk, ſollen ſich bey keinem Bau gebrauchen laſſen, wobey nicht obiges ſämtlich beobachtet worden.

4.) Woferne aber einer ſolcher Leute deme entgegen handeln würde, derſelbe mit 20. und mehr Gulden beſtrafet werden.

5.) An einem ſichern Ort einen Gemeind-Ofen zu bauen, und darinnen entweder das Brod wechſelsweiſe zu backen, oder ſolches durch einen Gemeind-Becken thun zu laſſen. Wo es aber nicht zu bewürken, ſind die Back-Oefen auſer den Häuſern, und in einer guten Entfernung zu errichten, oder dergleichen Back-Oefen in der Kuchen mit einem dauerhafften Gewölbe zu verſehen.

Sothane Gewölber, ſollen alle Back-Stuben und die denen Becken zuſtändige Back-Oefen bekleiden.

6.) Woferne an einigen Orten, verblendete, geſchlierte, oder gar hölzerne Schlöthe noch anzutreffen, ſollen ſie abgebrochen und mit Backenſteinen abgemauret werden.

7.) In

7.) In der Reſidenz ſind alle Scheuern abzuſchaffen und in Wohnungen zu verwandeln.

Feuer-Ordn. d. d. 22. Sept. 1760.

Beamte, deren Thun und Laſſen betreffend.

Beamte ſollen überhaupt Hochfürſtl. gnädigſter Herrſchafft in allem treu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Dero Schaden und Nachtheil, ſo viel immer thunlich, warnen und wenden, dagegen aber Dero Nutzen und Frommen gleicher geſtalt fördern, und da ſie etwas vernehmen würden, das gnädigſter Herrſchafft, Dero Land und Leuten, zu Gefahr, Schaden und Nachtheil gereichen mögte, ſolchem äußerſten Vermögens vorkommen, oder aber unverzüglich an die Hochfürſtl. Collegia zur Wiſſenſchafft bringen, und keineswegs verſchweigen, wobenebſt ſie auf ihre Inſtruction und Beſtallungs-Notul verwieſen werden, nach welcher ſie die Herrſchafftliche Regalien, beſtändig und unbeſtändigen Gefälle, an Geld, Wein, Getreyd, Umgeld, Zoll, Fiſcherey, Gehülz, Feldbau, Schäferey, Herrſchafftliche Gebäude, Regiſtraturen, Vormundſchafften, Heyligen, ꝛc. getreulich beſorgen, und alle Jahre richtige Rechnung ablegen ſollen.

vid. Baſtall. Notul.

Beamten ſollen alle Jahre, zu Ablegung ihrer Rechnung, auf der Cammer-Rath Stuben erſcheinen, und was ſie ſchuldig bleiben, ſogleich bezahlen, auſſerdeme ſie nicht davon gelaſſen würden.

Anno 1529.

Sollen alle Härtigkeit, Wucher, und Schindereyen gegen die Unterthanen, unterlaſſen.

den 4. May 1570.

Beamten ſollen die Unterthanen und Vormunds-Kinder, mit unbilligen Gebühren nicht beſchwehren. ibid.

Sollen weder Ober- noch Beamte, Herrſchafftliche Zinnß-Lehen, an Höfen, Güthern, Mühlen und andern an ſich zu kaufen, um vieler bedenklichen Urſachen willen, bey Verluſt ſothaner Lehen, ſich gänzlich enthalten.

den 4. May 1570.
- 12. April 1580.

Sollen

Sollen zur Aufwartung in einem Ehren-Kleid, nach Erfordernuß, bey Hof erſcheinen.

den 17. Jun. 1570. 1587.

Zu Beſchwehrnus der Hochfürſtl. Collegiorum in evidentibus cauſis, niemand gen Hof zu weißen, ſondern ſolche ſelbſt bey Amt zu decidiren, im Fall aber die Partheyen nicht gütlich zu vergleichen, den beſchwehrten Theil mit nothwendig ſchrifftlichen Bericht und Anzeige, Amtlichen Gutdünkens abzufertigen, hingegen mögen ponderoſæ & dubiæ res, worinn man Beſcheid zu geben, Bedenken trägt, nach Hof, jedoch mit ſchrifftlichen Bericht begleitet, verwieſen werden, es wäre denn die Amts-Perſohn ſelbſt betreffende Handlung und Klagen, caſu quo, die Unterthanen, ohne jener Vorwiſſen und Bericht, ihre Nothdurfft ſelbſt anzubringen Freyheit haben dörffen.

den 8. Oct. 1577.
„ 20. April 1607.
„ 15. Jul. 1614.
„ 1. Jul. 1644.
„ 6. April 1688.

Die alten Befehle ſollen reſpectiret werden, indeme man nicht alle Jahre neue Befehle ausgehen laſſen könne.

den 12. April 1580.

Weilen man vor andern Dieben ſich vorſehen-für untreuen und falſchen Dienern aber, denen man vertrauen muß, nicht verwahren, noch ihnen ins Herz ſehen kan, ſo verwürken ſolche deſto ernſtere Strafe, immaſſen derjenige Diener, cujuscunque ſortis ſit, ſo gegen hohe Herrſchafft ſowohl, als Dero Unterthanen eine Untreue und Betrug von 50. fl. werth, verübet, das Duplum reſtituiren, oder aber es mit Gefängnus oder zeitlicher Landes-Verweiſung büßen, da aber die Summa auf 100. fl. ſich beläuffet, ſelbiger gleich andern Dieben mit dem Strang am Galgen, vom Leben zum Tod gebracht werden ſolle.

d. d. 30. Mart. 1585.

Die Berichte ſollen von denen Amts-Dienern ſo viel allezeit mit ſchreiben, eigenhändig ſubſcribiret, denn auſſerdeme, die ohne deren Subſcription, in ihren Namen oder Pettſchafft einlangende nicht paſſiret werden, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit exculpiren möge.

den 3. Jul. 1588.

Bey der Inſcription der Berichte zu melden, an welches Raths-Collegium ſolche gehören.

d. d. 20. April 1607.

Beamte dörffen von Gefällen, ohne Hochfürſtl. Cammer-Befehl und erhaltene Anweiſung, nichts auf Beſoldung oder andere Forderung bezahlen.

den 28. Oct. 1608.
- 7. May 1661.
- 24. Jul. 1725.

Beamte ſollen auch ohne Erlaubnus, nicht über 5. fl. verbauen.

den 12. Dec. 1611.

Solle weder Beamte noch jemand die Unterthanen wider die Schuldigkeit, mit Frohn und Dienſten und andern neuerlichen Auflagen, ihme oder den Seinigen zu Beſten und Vortheil, graviren.

d. 18. Mart. 1617.

Soll keiner von den Beamten Herrſchafftliche Zehenden beſtehen noch mit andern daran participiren oder gewiſſe Utilia eindingen, ſondern hierinn nur bedacht ſeyn, daß ſolche plus offerentibus ad ultimum uſque verlaſſen werden, und keine Vortheile vorgehen mögen.

den 20. Jul. 1618.

In denen Amts-Rechnungen zu annotiren wie viel Unterthanen bey ihren Aemtern und wie viel jeden Jahrs ab- und zugenommen.

den 2. Dec. 1640.

Wegen derer von denen Beamten bewohnenden Herrſchafftlichen Häuſern und deren Reparation, nach dem Bau-Reglement ſich zu richten, die Amts-Gärten ſo ſie genieſen, nicht eingehen zu laſſen, ſondern die Gebäude zu beſſern und von dem Ihrigen im baulichen Weſen zu erhalten.

den 2. Dec. 1640.
- 15. Jun. 1695.

Beamte haben ihre Cautiones entweder mit baarem Geld oder annehmlicher Bürgſchafft zu verſichern.

d. 1. Mart. 1648.

Die Beamte ſollen in denen Amts-Berichten die vielen Züge abſtellen, dagegen auf der Uberſchrifft ſo viel Spatium oben, unten und auf beeden Seiten,

Seiten, ſonderlich vornen gegen der linken Hand laſſen, daß neben dem Præſentato auch die Rubric beygeſetzt werden könne.

den 1. Oct. 1648.
= 19. Jun. 1696.
= 24. Mart. &
= 8. April 1699.
= 17. Oct. 1705.

Die Herrſchafftlichen Gefälle müſſen von denen Beamten richtig eingebracht werden, anſonſten aber ſie als Selbſt-Schuldner angeſehen- und auf ſolche Art gegen ſie verfahren werden wird, die Gefälle hingegen ſollen ſie nicht in ihren Privat-Nutzen verwenden.

d. d. 31. Jan. 1654.
= 21. Nov. 1671.
= 2. Nov. 1723.
= 25. Aug. 1724.
= 24. Oct. 1725.
= 29. Jul. 1732.
= 14. Nov. 1735.

Niemand von denen Beamten oder andern Dienern, ſolle ohne Herrſchafftlichen Conſens, von Zehenden, Aeckern, Wieſen, Gärten, Fiſch-Waſſern oder Güthern, im mindeſten etwas beſtehen.

den 4. April 1660.

Die Beſoldungen ſollen von Neuen Jahr zum Neuen Jahr ordentlich berechnet werden.

den 20. Nov. 1665.

Beamte ſollen denen Unterthanen, bey Straf 50. Thlr. Lieferungs-Büchlein anſchaffen, und alles an welchem Tag es bezahlt worden, darein einſchreiben.

den 20. Jun. 1671.

In ſolche Büchlein nicht allein die Entrichtung der beſtändigen, ſondern auch der unbeſtändigen Gefälle einzutragen, und um mehrerer Richtigkeit willen die Cammer- und Landſchafftliche Gefälle zu ſepariren.

den 20. Jul. 1672.
= 17. May 1735.

Soll kein Ober- und Beamter Herrſchafftliche öde Güther an ſich kauf-ſen, die unbeſetzte aber zum Verkauf öffentlich publiciren laſſen.

den 24. Aug. 1678.
- 23. Oct. 1679.

Keiner von denen Ober- oder andern Beamten darf, ohne von Sereniſſimo oder Dero Regierung erlangte Erlaubnuß, bey Vermeidung ſchwehren Einſehens und Straf, von ſeinem anbefohlenen Amt bleiben.

den 24. Aug. 1678.

Beamte, Verwälter, Căſtner, Richter, Vögte, Zoll-Einnehmer und dergleichen, ſie haben Namen wie ſie wollen, werden durch ein Hochfürſtl. Ausſchreiben verwarnet, his verbis:

Nachdem die Untreue in der Welt ſehr über Hand genommen, und bey etlichen Dienern welchen Wir Unſer Einkommen Geld und Güter uf Rechnung untergeben und vertrauen müſſen, groſſe Untreu befunden wird, auch bishero Uns dadurch merklicher Nachtheil und Schmälerung Unſeres Einkommens erfolgt, und Wir dahero hochnöthig verurſacht worden, die alte Conſtitutiones zu verneuern, in Betracht, daß man ſich **vor andern Dieben** etlichermaſſen hüten und fürſehen, aber vor untreuen falſchen Dienern, welchen man vertrauen muß, nicht verwahren, noch ihnen ins Herz ſehen kan; Alß ſollen alle ſolche ungetreue Diener, welche Geld, Korn, Holz, ꝛc. entwenden, oder von Leuten mehr an Zinnßen, Schulden-Lehenwahr, einnehmen als berechnen, unterſchlagen und in eigenen Nutzen anwenden, wenn die Summ ſolch betrüglicher weiſe angewendeten Guths unter 50. fl. Münz ſeyn würde, ſolches doppelt erſetzen, oder mit Gefängnus und Landes-Verweiſung geſtrafft werden, da ſich die Summ über 50. fl. erſtreckte, mit Staupen-Schlägen, des Landes ewig verwieſen, würde die Summ auf 100. fl. oder „drüber ſich belauffen, ſo ſollen ſie gleich andern Dieben, mit dem Strang „vom Leben zum Tod gerichtet werden: Und ſoll dieſer Befehl an ein „Täfelein in Amt-Stuben angemacht, und zu ſtetigen Angedenken aufbe-„halten werden.

Von weyland Herrn Marggraf **Johann Friedrich** gl. m. alſo per Mandatum befohlen.

d. 1. Nov. 1680.
und wiederholt - 3. April 1710.

Denen Beamten iſt nicht erlaubt, daß ſie Wein über die Gaſſen und Maaß-weiß auszapfen und zwar bey Vermeidung der Caſſation, indeme dadurch

dadurch die Unterthanen, unter dem Prætext, daß ſelbe in Amts-Sachen bey ihnen zu thun, manchmal zu Verſaumung der Zeit beſchwehret und aufgezogen, nächſt deme aber auch die dieſſeitigen Wirthſchafften folgbar auch das Herrſchafftliche Intereſſe geſchmälert wird.

den 30. May 1681.

Soll keiner der Ober- und Beamten ohne Herrſchafftl. Vorwiſſen und Einwilligung liegende Güther an ſich kauffen, da ihme aber dergleichen bewilliget, nichts deſto weniger was darauf an Dienſten, Gült, Steuern und andern Herkommens hafften, ſolche gleich andern leiſten, auch weilen ein Beamter ſelbige nicht ſelbſten beſitzet, nichts deſto weniger als andere Handröſſer, auf etliche Jahr beſtehen und verhandlohnen.

den 20. Jun. 1681.

Mit denen anbefohlenen Amts-Untergebenen keine Handlung zu treiben, ſondern da einer von der Herrſchafft erlaubte Handthierung zu treiben willens, ſolches ſo viel die Herrſchafftlichen Verordnungen zulaſſen, es mit andern und fremder Herrſchafft Unterthanen zu thun.

den 20. Jul. 1681.

Wenn über Suppliquen berichtet wird, ſoll der Unterthanen Vermögen und Zuſtand angeführet werden.

den 11. Febr. 1682.

Die Berichte denen Ober-Amtleuten zur Subſcription vorzulegen, von was Materie ſie auch ſeyn.

den 12. April 1682.
= 16. Mart. 1683.
= 15. Jun. 1716.

Solle von einem jeden Beamten die ihme angeſetzte Caution von deſſen propren Mitteln zur Hochfürſtl. Renthey eingeſendet, hingegen ihme ein Schuld-Schein darüber eingehändiget, die feſtgeſetzten Intereſſen gut gethan, auch bey vorgehender Mutation und abgelegter Adminiſtration, das Capital wieder reſtituiret werden.

den 3. Jan. 1683.

Solle über den Amts-Tax nicht geſchritten werden, und die einziehende Accidentien, denen Unterthanen ſpecifice mit Beyſetzung des Tags, Monats und Jahrs in ihr Büchlein eingezeichnet- auch bey Vermeidung ſchwehrer Straf, unter einigen Prætext, ſo dieſem Tax zu wider, nichts abgenom-

men, das erhobene unter die Beamten Proportions- mäßig vertheilet, und um mehrerer Anzahl der Beamten und Diener willen, ein mehrers nicht gefordert, da aber einer von den Beamten in ſeinen eigenen Verrichtungen über die erlaubte 3. Täge oder auf ſein unterthänigſtes Anſuchen gnädigſt verwilligte Zeit vom Amt ab, und in der Sache nicht bemüht geweſen, ſelbigen nichts von denen Accidentien gereichet, ſondern unter die, ſo die Arbeit verrichtet, alleine ausgetheilet werden.

den 10. Mart. 1683.

Alle Monat, bey ohnnachläßiger Strafe 1. Ducaten, ſowohl zum Geheimen- und Hof- als Cammer- und Landſchafts-Rath Bericht zu erſtatten, welchergeſtalt denen in ſolcher Zeit von jedem Ort zugekommenen Befehlen ein Genüge geſchehen, und wie ſolche exequiret worden ſeyen.

den 15. Febr. 1690.

Wenn in denen Amts-Berichten eines und das andere nicht copialiter beygelegt werden kan, ſo iſt wenigſtens das Datum und Jahr anzumerken.

den 19. Jun. 1694.
- 14. Jan. 1696.
- 24. Mart. 1699.
- 17. Octbr. 1705.

Der Amts-Tax wurde verneuert und in die Rhnl. Wehrung eingerichtet.

den 10. Mart. 1695.
- 7. Mart. 1707.

Sind die herkommlichen Amts- und Gerichts-Tage in der Woche mit allem Fleiß ordentlich zu halten, alle Privat-Sachen zwiſchen den Unterthanen, ſo ihnen vor Amt zu verhandeln nicht zu ſchwehr fallen, jedoch ganz ohnpartheyiſch und gewiſſenhaft, den Rechten der Amts- und andern Verordnungen und Befehlen gemäß zu verabſcheiden, und dergeſtalt beyzulegen, daß ein und die andere Parthey mit Beſtand Rechtens ſich darüber zu beſchwehren nicht Urſach haben, mithin auch die Juſtiz behörig adminiſtriret werden möge, welche Sachen aber vor Amt zu decidiren zu ſchwehr ſeyn werden, hinkünftig denen ſupplicirenden Unterthanen, zu Abſchneidung der Weitläuftigkeit und Erſpahrung mehrerer Unkoſten, auch Gewinnung der Zeit, ſo balden die behörig pflichtmäßige Berichte zu erſtatten, einfolglich die Sache zur Reſolvirung zu befördern.

den 19. April 1695.

Beamte ſollen keinem, wer der auch ſeye, einige Beſoldung an Geld oder Getrayd voraus geben.

den 2. Febr. 1698.

Die einkommende Beylagen mit Amts-Berichten, ſollen nicht anders als mit Litteris oder Numeris bezeichnet werden.

den 29. Mart. 1698.

Die Amts-Protocolla und Manualien, ſollen nach dem 20. Titul der Amts-Rechnungs-Ordnung, von Stadt- und Amtſchreibern geführt, und mit unterſchrieben, nicht minder ein abſonderliches Fraiſch-Protocoll, auch ein Protocoll über nachbarliche Augenſchein und Handlung gehalten, aller Vorgang darinnen umſtändlich mit Beyſetzung des Orts, Tags und der anweſenden Perſohnen eingetragen, das Conferenz-Protocoll aber eo ipſo ad complenda acta regiſtrirt, dann ein Protocoll über alle ins Land erlaſſende General-Ausſchreiben gehalten werden.

den 22. Jul. 1698.

Denen Unterthanen ſollen Atteſtata über ihr verführendes, eigen gebautes Getreyd, jedoch conditionate gegeben werden.

den 17. Dec. 1698.

In denen Amts-Berichten nicht zweyerley und mehr von einander unterſchiedene Sachen zu ſetzen, ſondern eine jede beſonders zu berichten, oder ſelbige in ein P. Stum zu bringen.

den 24. Mart. 1699.

Solle denen Partheyen, die in ihren Sachen und Angelegenheiten ergehende Beſcheid, Reſcripta, Befehl und Decreta, jedesmahl ohnverzüglich eröfnet, und denenſelben weder directe noch indirecte zuwider gehandelt, ſondern getreulich exequiret, und auf Begehren und Amts-Tax- mäßige Gebühr Copiam ertheilet, hingegen ſollen diejenig Hochfürſtl. Befehle, ſo die Jura und nachbarliche Irrung betreffen, in höchſter Geheim gehalten werden, alles bey Vermeidung Ungnade und Strafe.

den 12. Aug. 1699.

- 24. Octbr. 1703.

In Heiligung der Sonn- und Feyertage ſollen Beamte andern mit gutem Exempel vorleuchten.

den 30. Octbr. 1699.

Beamte ſollen keine Aſſignationes an ſich handeln, noch durch andere Perſohnen ins Werk ſetzen laſſen.

den 12. Jun. 1703.
- 4. April 1715.

Nach alten Verordnungen mußte jeder Beamte loco cautionis zwey Bürgen vor ihn ſtellen.

den 18. Aug. 1703.

Das Zehrungs-Patent in Herrſchaftlichen Verrichtungen nicht zu überſchreiten.

den 12. Dec. 1703.

Soll ſich keiner mit Erkaufung liegender Güther ohne Herrſchaftl. Bewilligung mehr einlaſſen, und die dergleichen bereits beſitzen ſolche förderlichſt weggeben, weil es ohnehin ihrer Beſtallungs-Notul zuwider lauft.

den 4. Jan. 1704.

Beamte ſollen weder Bier noch Bau-Materialien auf Borg abgeben.

den 1. Febr. 1704.
- 27. Octbr. 1705.

Denen Beamten ſind die Prau- und Wirthſchafts-Gewerbe verbotten.

den 4. Jun. 1704.

Der ſupplicirenden Unterthanen Nothdurft ſoll jedesmahl berichtlich angezeiget, und ſelbige nicht ohnnöthiger Dingen um den Weg geſprenget, mithin die Berichte gelegenheitlich eingeſendet werden.

den 3. Dec. 1704.
- 19. Aug. 1713.

Die Gebühren dörfen nicht höher als nach dem Amts-Tax, bey Straf des Dupli, genommen, und müſſen in der Unterthanen Büchlein eingeſchrieben werden.

den 25. Febr. 1705.

Solle ſich des Aefterig und Sieds nicht angemaſſet, ſondern ſolches vor Hochfürſtl. gnädigſte Herrſchaft verkauft werden.

den 17. Febr. 1706.

In

In denen erſtattenden Berichten ſollen nicht ſowohl die Officia eines Procuratoris, als vielmehr die Pflichten eines Herrſchaftlichen Dieners beobachtet werden.

den 22. Febr. 1706.

Weilen die Beamte aus ihrer Nachläßigkeit oder gar Unwiſſenheit, die Unterthanen in prima inſtantia um einer liederlichen manchmahl wenig Gulden importirenden Sache willen, vor die Canzley ſchicken, man aber dadurch öfters von wichtigern, das Herrſchaftl. Intereſſe, Regalia und Jura concernirenden Dingen und deren Expedition gehindert wird, ſo ſollen ſolche vor Amt durch Beſcheid oder Vergleich ausgemachet auch der Partheyen Provocatur zum Hochfürſtl. Hof-Rath das Klag-Protocoll mit Bericht und darinnen angeführten Rationibus decidendi eingeſendet, beſonders aber von denen Beamten die bey ihnen klagende Unterthanen von einer Zeit zur andern mit harten Worten und Schmähen, um ihrer anmaſſenden Authoritæt, Bequemlichkeit und Paſſionen willen, nicht verwieſen, ſondern dieſe zu allen Zeiten, beſonders an wochentlich zu haltenden ordentlichen Klag-Tägen gebührend gehöret werden.

den 2. Mart. 1706.

Beamte ſollen alle Jahre ihre Rechnungen richtig einſenden, und nichts Ausgebens verrechnen, was nicht würklich bezahlt iſt, und mit richtigen Scheinen belegt werden kan.

den 3. May 1706.

- 28. Jul. 1715.

Iſt eine Verrichtung nicht unter 2. Titul zu extendiren, und die Gebühren davon zu rechnen.

den 10. May 1706.

Sollen derer Unterthanen um Gnaden-Bezeigung einreichende Suppliquen mit Bericht begleitet und darinnen die Merita cauſæ berühret werden.

den 30. Mart. 1706.

- 19. Aug. 1713.

Den Ober- und Aemtern ſind Herrſchaftl. und ſolche Signet, worauf das Hohenzolleriſche oder ander Fürſtl. Wappen ſtehet, verbotten.

den 21. Jun. 1706.

Beamte ſollen propria Authoritate keine Extra-Steuern ausſchlagen.

den 27. May 1707.

Die Amts-Berichte müſſen ſo zuſammen gelegt und geſiegelt werden, damit die Eröfnung ohne Verletzung der Petſchaften und des Contextus im Bericht geſchehen könne.

den 27. Sept. 1707.

Von ſelbigen dörfen keine Feuer-Rechte oder Schenk-Stätte von Amts wegen erlaubet werden.

den 7. April 1708.

Beamte ſollen die Klag- und Amts-Täge ordentlich halten, oder in Ermanglung der Zeit, andere Täge dazu nehmen, Klägern und Beklagten ſattſam hören, einen Theil wie den andern zum behörigen Beweiß, entweder mittelſt des Geſtändnus, ſchriftlicher Urkunden oder Zeugſchaften admittiren, dann darauf beeden Theilen den Beſcheid eröfnen, und auf Begehren um die Gebühr Abſchrift geben, mithin den Hochfürſtl. Hofrath mit dergleichen vor die Aemter gehörige Sachen nicht mehr beſchwehren, dahingegen jedermann frey ſtehet, von derer Aemter Beſcheiden in rechtmäßigen Sachen zu provociren und Gravamina einzubringen, als deſſenthalben niemand übel anzuſehen, ſondern der darüber ergehende Befehl einem Theil wie dem andern zur Nachgelebung zu publiciren iſt.

den 10. April 1708.

Kauf- Heyraths-Briefe, Inventaria, Augenſcheins-Protocolla, ſchleunig zu expediren, nicht aber das Geld darfür zu nehmen, und ſolche Documenta ohnexpedirt zu laſſen, bey Straf.

den 3. Sept. 1708.

Die Zehlgelder keineswegs als nur von denen hinter fremde Herrſchaft emigrirenden Unterthanen, allwo ſolche von den Ihrigen, welche in das Brandenburgiſche ziehen, vorher genommen werden, reciproce einzuziehen.

den 8. Dec. 1708.

„Welcher Diener von Unſern Unterthanen und Lehen-Leuten an „Steuern, Zinnßen, Getreyd-Gülten, Zöllen, mehr eingenommen, als „verordnet, deßgleichen bey Zehend-Verleyhungen, Holz-Abgab, auch an „Wayſen- und Heyligen-Güthern betrüglich gehandelt, dergleichen entweder ſelbſt unterſchlagen, oder durch andere verrichten laſſen, da ſich die „Summ über 50. fl. Rhnl. belaufen ſolte, derſelbe an Pranger geſtellt- „mit Ruthen ausgeſtrichen- und nach abgeſchworner Urphed des Landes auf „ewig verwieſen, diejenige aber, die es mit den Diebsgriffen noch ärger „machen, und die entwendete Summ 100. und mehr Gulden austragen „wird,

„wird, ſelbige ohne Gnad mit dem Strang an Galgen, nach der pein„lichen Halsgerichs-Ordnung beſtraffet werden ſollen. Wobey auch befoh„len wird, daß die Beamte bey dem Amts-Tax bleiben, kein mehrers als „in ſolchen erlaubt iſt, erheben, die Gebühren in der Unterthanen Büchlein „ſpecifice einſchreiben, Tag und Jahr beyſetzen, widrigenfalls 50. Rthlr. „Straf erlegen, und dem gravirten Theil das unbilliger Weiß abgenom„mene doppelt erſetzen, übrigens dieß Mandat in der Amts-Stube an ein „Täfelein aufhängen ſollen.

den 3. April 1710.
„ 27. Febr. 1735.

Ohne Noth ſollen ſich die Beamte nicht nach Anſpach begeben, und deshalb auch keine Koſten aufrechnen.

den 28. Jan. 1711.

Sollen die von denen Hochfürſtl. Collegiis emanirende Reſcripta, Befehle und Decreta, mit Hintenanſetzung aller Privat-Affecten und andern böſen Abſehen, ohne unnöthiges cunctiren, zur Execution gebracht- und in Behauptung der Herrſchaftl. Gerechtſame und Intraden nichts verabſäumet, wie auch denen Partheyen Beſcheid und Befehle gehörig und ſchleunig publiciret, ingleichen Copien davon gegeben, nicht minder die Partheyen, welche rem judicatam, mithin ein Jus quæſitum vor ſich haben, keineswegs wider Recht und Willen zu anderweiten Vergleich geleitet werden.

den 11. Jun. 1711.

Die Zehlgelder ſollen nicht über den vorgeſchriebenen Tax erhoben werden.

den 24. Jul. 1711.
„ 7. Jun. 1713.

Ein jeder Beamter ſolle bey Vermeidung der Caſſation ſeine Amthierung ſelbſten und nicht durch Schreiber führen, zu dem Ende, ſonderlich das Manual, Abrechnungs-Buch, Diarium und dergleichen, ſelbſten in behöriger Form fertigen und halten, und weder dieſe noch andere amtl. Geſchäfte denen Scribenten anvertrauen, bevorab dieſe eingeſchlichene üble Gewohnheit, daß die Beamten das wenigſte mehr ſelbſten unterſchreiben, abgeſtellt ſeyn, hingegen jeder Amtsdiener alles ſelbſten, und zwar mit ſeines Nahmens Benennung, und nimmer mit den Worten: Amts-Handſchrift ſigniren ſolle.

den 12. Aug. 1711.

So balden einer oder mehr von denen wegen der Beamten Caution verſchriebenen Bürgen mit Tod abgehen, oder in Vermögens-Abnahm gerathen, und alſo zur Bürgſchaft untüchtig würden, ſollen bey Vermeidung ernſtlicher Strafe oder Entziehung des Dienſts, andere annehmliche Bürgen an deren Statt ernennet und vorgeſchlagen, ſolche auch jedesmahlen zu Ende der Jahrs-Rechnung in ſpecie angeſetzt werden.

Beſtallungs-Notul.

Solle keiner der Herrſchaftl. Amtsdiener einig liegendes Guth, es ſey ein Corpus oder einzelne Lehen und eigenes Stuck, wenn es Hochfürſtl. gnädigſter Herrſchaft pleno jure zugethan, ohne einholend gnädigſten Conſens, von hinter andern Herrſchaften verherrten Gütern aber ganz und gar nichts erkaufen und an ſich bringen.

den 10. Sept. 1711.

Soll ein beſonders Protocoll über alle von denen Hochfürſtl. Collegiis ergehende Befehle und Verordnungen gehalten, und ſolche alle Viertel-Jahr, mit Bemerkung ob und wie ſelbigen ein Genügen geleiſtet worden, eingeſendet werden.

den 18. Jan. 1712.

Alle ſolenne Einholung und Begleitung der Beamte, zu Pferd und Fuß, ſolle gänzlich abgeſtellt, auch keinem der nicht von Sereniſſimo proprio motu immediate vociret, oder von Hochfürſtl. Cammer-Collegio ohnmaßgeblich vorgeſchlagen worden, weder an Geld noch Fuhren etwas gereichet, hingegen aber bey dieſen die ohnvermeidliche Koſten beſtritten, ſolche aber ad ratificandum eingeſandt, keineswegs aber Extra-Ausſchläg gemachet, annebſt diejenige Unterthanen, welche ſolcherley Fuhren præſtiren, zu deren Compenſirung, mit andern Herrſchaftl. Möhn-Frohndienſten verſchonet werden.

den 2. May & 3. Oct. 1712.
= 29. Febr. 1724.
= 12. Jan. 1726.

Beamte haben ſich des Zoll-Privilegii nicht anzumaſſen.

den 28. Jul. 1712.

Die Beamte ſo Scribenten vor Lohn oder in der Lehr vor Koſtgeld oder umſonſt halten, ſollen deren Vor- und Zunahmen, Geburtsſtadt und der

der Eltern Auffenthalt, deren Bedienſtung, das Alter und Jahr wie lang ſich ſelbe da enthalten, und wie ſie ſich aufgeführet haben, mit andern nothwendigen Umſtänden anzeigen.

den 17. Febr. 1713.

Soll ſich nicht unterfangen werden, das allermindeſte von dem, was Hochfürſtl. gnädigſter Herrſchafft gehörig, unter was vor Prætext es auch geſchehen möge, ſich zuzueignen, ſo nicht entweder expreſſis verbis in eines jeden Beſtallungs-Notul oder Receptions-Decret befindlich oder mit ſonſtigen Decreten zu dociren iſt, bey Vermeidung Herrſchafftlicher Ungnad und animadverſion.

den 13. Jun. 1713.
= 1. Oct. 1721.
= 31. Mart. 1728.

Beamte ſollen nicht geſtatten, daß die Unterthanen ihre Güter eingehen laſſen, noch von jemand auf die, auf dem Feld ſtehende den Unterthanen gehörige Früchte Geld vorgelehnet werde.

den 31. Jul. 1713.

Sollen ſie kein Geſchenk und Gaben, es geſchehe gleich unter was vor einem Prætext es immer wolle, vornemlich bey vorgehenden Geld-Auszahlungen, bey Vermeidung der Caſſation annehmen.

den 4. Aug 1713.

Die bey Verſchreibung der Unterthanen erſtattende Berichte, ſollen denen Herrſchafftlichen Verordnungen gemäß eingerichtet, und das wohlüberlegte Gutachten, mit denen dabey anzuführenden Beweg-Urſachen annectiret, ſolche Berichte aber denen Supplicanten zur Incommodität der Hochfürſtl. Raths-Collegiorum nicht aufgegeben, ſondern da nicht in mora ſummum periculum obwaltet, durch die Ordinari-Botten, oder gelegenheitlich eingeſendet werden.

den 14. Dec. 1713.

Beamte die Fourage auf ein Pferd haben, ſollen ſolches auch halten, oder ſothaner Fourage verluſtig ſeyn.

den 11. April 1714.

Die Beamten-Weiber ſollen ihre weibliche Freyheiten und Privilegia dergeſtalt renunciren, daß ſie ſich derſelben gegen gnädigſte Herrſchafft nimmermehr gebrauchen, ſondern im Fall ihre Männer im Reſt verbleiben

ſollten, ſolchen als ihre eigene Schuld ohn alles Einreden, Ausflucht, oder Exception, richtig bezahlen wollen.

den 18. May 1714.

Die Berichte ſollen deutlich eingerichtet, auch leſerlich auf gut Pappier, mit guter Dinten geſchrieben, die Beſchaffenheit der Sache recht vorgeſtellet, über alle Umſtände fleißige Protocolla gehalten, die verſchiedene Materien in beſondere Berichte oder Poſt Sta gebracht, auch die von denen Benachbarten einlangende Originalia mit denen Berichten, eingeſendet, wenn ſich auf vorhergehende Berichte bezogen wird, deren Data allegiret, die Communicata remittiret, die Adjuncta ordentlich mit litteris oder numeris bemerket, die Protocolla paginiret, die wichtigſten Stellen aus denen Protocollis in denen Berichten exprimiret, ingleichen die Vollziehung derer Hochfürſtl. Verordnungen an diejenige Collegia von welchen ſolche ergangen, quartaliter berichtet, die Berichte behöriger maſſen zuſammen geleget und überſchrieben werden.

den 18. Oct. 1714.

Bey jeder Geld-Lieferung ſollen Sorten-Zettel beygelegt und die Lieferung reſpective zur Hochfürſtl. Cammer- und Landſchafft zugleich gemeldet werden.

den 19. Nov. 1714.
= 22. Jul. 1722.
= 1. Febr. 1723.
= 6. Nov. 1730.
= 12. Nov. 1735.

Denen zur Hochfürſtl. Cammer erſtattenden Berichten ſollen auch Extracte aus denen jüngſten Particularien adjungiret, die vornehmſte Momenta berühret, und das amtliche Gutachten beygefüget, ingleichen die Unterthanen nicht damit auf Anſpach geſchickt, ſondern ſolche denen Ordinari-Botten aufgegeben werden.

den 12. Dec. 1714.

Alle Gebühren oder Mahlzeiten, ſo die Beamte oder intereſſirte Perſonen, nebſt dem Amt-Knecht bey Abhörung der Heyligen- und Gemeind-Rechnungen, Exercirung der Kirchweyh-Schütze, auch andern in Policey- und Dorfs-Ehehafften einlauffenden Sachen jährlich zu genießen, ſind in Rechnungs-Einnahm zu ſtellen, und ſub tit. an beſtändigen Amts-Accidentien, mit Schein wieder in Ausgab zu bringen.

den 5. April 1715.

Die

Die Ordinari-Botten ſollen bey rechter Zeit abgefertiget- und ihnen gewiſſe Atteſtata mit Anmerkung der Stunde, wenn ſie vom Amt abgegangen, bey denen andern Aemtern angekommen, und wieder daſelbſt abgefertiget worden, aufgegeben werden.

den 17. April 1715.
- 8. Oct. 1721.

Die Protocolla, welche in Fraiſch, Jurisdictions- und andern Sachen, ſo ad perpetuam rei memoriam dienen ſollen, gehalten werden, ſollen von denen Beamten, Amts- und Gerichts-Schreibern, auch Gerichts- und andern dabey gebrauchten Perſonen, mit ihren Namen und Beyſetzung ihrer habenden Bedienung und Amts-Caractern unterſchrieben und mit ihrem Petſchaffte bedruckt, mithin originaliter in duplo ausgefertiget, ſodann ein Exemplar bey Amt behalten und das andere eingeſendet werden.

den 10. Jan. 1718.

Bey einſchickenden Berichten ſollen die angeſchloſſene Copialien und Beylagen in 8vo. wie die Memorialien zuſammen gelegt, auch auf die äuſſerſte Octav-Seite rubriciret, numeriret, oder literiret, mithin nicht zweymal gebrochen werden, dahingegen nach dem Rubriciren man ſolche erſt 2. mal brechen und in die Berichte einſchließen möge.

den 10. Jan. 1718.

Solle von niemand, über die Cammer-Gefälle einige Diſpoſition oder Aſſignation angenommen, noch weniger eher als bis vorhero ein Hochfürſtl. Cammer-Decret eingeholet worden, vollzogen werden, auſſer wenn Sereniſſimus immediate etwas gnädigſt ordiniren, welches alles in pflichtſchuldigſten Gehorſam zu befolgen, jedoch aber zum Hochfürſtl. Cammer-Collegio, Wiſſenſchaffts halber einzuberichten iſt.

den 28. Dec. 1718.

Der Fiſcherey-Ertrag iſt alle Herbſt anzuzeigen.

den 12. Mart. 1720.

Beamte ſollen unter Kauffen und Pachtungen nicht viel ſtecken.

den 27. Jun. 1720.

Dann bey Käuffen und Pachtungen nicht nur eine licitirende Perſon melden und alsdenn in generalibus & Conſorten, anhängen, ſondern die ſämtliche Conſorten nominetenus angeben.

den 27. Jun. 1720.

Die

Die von gerbenden Herrſchafftlichen Dinckel erlangende Spreuer und Abgang, ſolle durch Verkauf zu höchſter Herrſchafft Nutzen gebracht, und nicht von denen Beamten ſich zugeeignet werden.

den 28. Aug. 1720.

Die Berichte ſind nicht ſo unförmlich oder allzulänglicht auf eine zum regiſtriren unſchickliche Art zuſammen zu legen.

den 1. Dec. 1721.

Alle Koſten, welche den Criminal- und Civil-Tax gemäß und auf das geſchmeidigſte einzurichten, künfftig binnen Monats-Friſt à dato der erfolgten Reſolution, ad revidendum & ratificandum einzuſchicken, in deſſen Entſtehung aber dergleichen Deſignationes nicht mehr angenommen ſondern remittiret werden- und der moroſe Beamte gehalten ſeyn ſolle, denen Participanten ihre quotam de propriis zu ſatisfaciren.

den 19. Oct. 1723.

Wenn die Beamte in Reſt verbleiben ſollten, ſo ſolle die Abſonderung ihres beſitzenden Vermögens unter dem Einwand, daß es ihrer Weiber Heyrath-Guth oder übrige deren eingebrachte Paraphernal-Güter betreffe, um ſo weniger geſtattet werden, als nicht allein die Renunciation der weiblichen Freyheiten, bey der verrechneten Dienern Ehe-Weibern bereits von alten Zeiten her, in dieſem Fürſtenthum üblich geweſen, ſondern auch ſothane Gerechtigkeit durch ergangene Ausſchreiben confirmiret worden, dahero über dieſe bereits eingeführte Obſervanz und Gewohnheit, noch ausdrücklich ſanciret wird, daß der verrechneten Beamten Ehe-Weiber oder hinterlaſſene Wittwen, im Fall ihre Männer mit Rechnungs-Reſten verhafftet bleiben würden, ſie ſolche als ihre eigene Schuld von ihrem eingebrachten Heyrath-Guth in Ermanglung anderen ihren Männern angehörigen Vermögens, ohne alles Einwenden, Ausflucht, oder Exception, bezahlen ſollen.

den 12. Nov. 1723.

Die Herrſchafftliche Gebäu alle Jahre ohnfehlbar zu viſitiren, und die erfundene Bau-Mängel mit Gutachten einzuberichten.

den 27. April 1724.

- 29. Aug. d. a.

Beamte ſollen weder vor ſich Extracte aus Herrſchafftlichen Saal- und andern Urbar-Büchern an jemand geben, noch den Scribenten dergleichen verſtatten.

den 11. Jul. 1724.

Keine

Sollen keine Obligation über 100. fl. in allem, auf einen Unterthanen ausſtellen, widrigenfalls das weiters vor ſich conſentirte, unter die Gemeinen-Glaubigere geſetzt werden, und der Beamte dafür tenent ſeyn, dann die beſchädigten Creditores bezahlen muß.

den 2. Jul. 1725.

Von dem von ein und andern bisher gepflogenen ſogenannten Cränzleins halten, dabey ſie ſich von denen ihnen incumbirenden Amts-Verrichtungen zu Beſchadung ſowohl des Herrſchafftlichen als der Unterthanen Intereſſe behindern, ſich zu enthalten, dagegen aber die fleißige Amtirung ſich angelegen ſeyn zu laſſen.

den 9. Febr. 1729.

Beamte ſollen öfftere Viſitationes auf dem Land anſtellen, ob die Unterthanen ihre Gebäu in Acht nehmen, ihre Felder beſtellen und in gutem Stand erhalten und nicht geſtatten, daß ſie ſolche andern um Zinnß genieſen laſſen, dann die Nachläßige anzeigen und Schuld-Austheilungen vermeiden.

den 13. April 1729.

Ein jeder Beamter ſolle zu fleißiger Verricht- und Beobachtung ſeines Amts angewieſen und vermahnet werden, einfolglich vor der ſonſt bey bezeigender Nachläßigkeit und Verſäumung des Herrſchafftlichen und der Unterthanen Intereſſe, ohnfehlbar zu gewarten habender fiſcaliſchen Anklage und darauf befindenden Dingen nach, erfolgenden Strafe gewarnet ſeyn.

den 21. Mart. 1729.

Wurde ein abermahlig neuer Civil-Tax promulgirt.

den 1. Nov. 1729.

Bey denen in Handlohns- und Nachſteuer-Fällen vorgehenden Taxationen und darauf verfügenden Berichts-Erſtattungen wegen der Unterthanen, nicht das mindeſte bey harter Strafe abzufordern.

den 10. Mart. 1730.

Die Berichts-Gebühren taxmäßig zu erheben, und beſcheinte Verzeichniſſe darüber zu ertheilen.

den 9. Sept. 1730.

Die Herrſchafftliche Geldere müſſen alle 14. Tage eingeſendet werden.

den 24. Jan. 1731.

Beamte ſollen alle ſchuldige Treu und Fleiß, ſowohl gegen Hochfürſtl. gnädigſte Herrſchafft, als der Unterthanen Intereſſe und Nutzen, ſich eyfrigſt ange-

angelegen ſeyn laſſen, und Hochfürſtl. gnädigſter Herrſchafft ſowohl als der Unterthanen Schaden, Ruin und Verderben auf alle Art und Weiſe abzuwenden pflichtſchuldigſt trachten, mithin vor aller Untreu und Unterſchlagung der Herrſchafftlichen Gefälle auch Verderben der Unterthanen und Leute, den gröſten Abſcheu tragen, folglich vor Leib- und Lebens-Straf ſelbſten ſich hüten und allen Schaden und Unheil von ſich abwenden.

den 15. May 1731.

Die Anno 1730. ergangene Gerichts- und Proceſs-Ordnung, mit geziemenden Fleiß einzuſehen und in denen Gerichtlichen-Handlungen ſolche durchgängig zu befolgen; bey allen vorkommenden Klag-Sachen, ſollen die Partheyen nicht ſchrifftlich gegen einander, ſondern in Klag, Antwort, und mehrern nothdürfftigen Sätzen gehört und ihre vorbringende Red und Wiederreden von Mund aus, in die Feder ad Protocollum genommen, inſonderheit aber, bey einer jeden vorkommenden Civil-Klag-Sache ohne Ausnahm, allen vorwaltenden Umſtänden nach, ein gewiſſenhaffter und rechtlicher Beſcheid abgefaßt und den Klagenden dann Beklagten, nach vorgängiger Citation zu gleicher Zeit vor der Gerichts-Stelle publiciret, auch ohne allen Verzug die von dem Gerichts-Actuario vorhero zu fertigende und in Bereitſchafft zur Hand liegende 2. gleichlautende Abſchrifften, der Ort und die Gerichts-Stelle, wo der Monats-Tag, das Jahr und die Tags-Stunde, wenn die Publication denen ſämtlichen Partheyen miteinander geſchehen, hinein verzeichnet, weniger nicht von dem Richter und Actuario ihre Namen unterſchrieben, ſonach und wenn ſie alles vollſtrecket, jeder Parthey inſonderheit, ohne Saumſeeligkeit zu der in dem copeylichen Beſcheid angemerckten Stund behändiget werden.

den 24. Sept. 1731.

Nach Maasgab ſothaner Gerichts- und Proceſs-Ordnung bey denen Ober- und Aemtern ſich alle Annahm der Schrifften zu enthalten, und überall, nach mehrerer Anleitung derſelben, zu verfahren, würde aber einer etwas ſchrifftliches zu Handen nehmen, ſo hat derſelbe auf jedesmahliges Erfinden 6. Rthlr. Strafe zu zahlen.

den 29. Nov. 1732.

Die Canzley-Sportuln, ingleichen die dictirte Herrſchafftliche und Zuchthauß-Straffe, Herrn-Tax, ꝛc. müſſen ohne Saumſal erhoben, und ordentlich eingeſchickt werden, oder es iſt ſich bey Unterbleibungs-Fall, der

Abſchickung eines Executoris von jeder Canzley, auf des Beamten eigene Koſten zu gewärtigen.

den 22. Dec. 1733.
= 12. = 1737.
= 25. Nov. 1745.

Bey Beſtraffung der Delinquenten, die Sitz- und Azungs-Koſten, mit denen Amts-Gebühren ſogleich zu erheben und damit die Amt-Knechte zu befriedigen.

den 13. Jan. 1735.

Die Ausſchreiben miteinander zu befolgen.

den 25. April 1736.

Die nach dem Civil-Tax de Anno 1729. erlaubte Accidentien nicht zu überſchreiten, ſpecifique Quittungen dagegen zu geben oder in der Unterthanen Steuer-Büchlein einzutragen, **bey 100. Ducaten Straf.**

den 30. May 1736.

Beamte ſollen die Scribenten auf alle Theile der Oeconomie mit anweißen und brauchen, ihnen auch bedeuten, daß wenn ſie bey einem Examine nicht auch zugleich darzu tüchtig erfunden würden, ſelbige zu einer Beförderung ſich keine Hoffnung zu machen hätten.

den 17. Sept. 1737.

In Zoll-Sachen die Bereuther und Zollner willig anhören, und zu Beobachtung ihres Dienſts ſelbſt anweiſen.

den 30. April 1738.

Alle Jahre um Jacobi eine Deſignation zur Hochfürſtl. Obriſt-Stallmeiſterey einſenden, wie viel Fohlen gefallen und wie viel Studten dagegen aufgelaſſen worden.

den 2. Jul. 1738.

Bey denen erſtattenden Berichten, iſt das Factum jederzeit deutlich und mit Anführung der vornehmſten Umſtände, vorauszuſetzen, derer vorkommenden Perſonen, Tauf- und Geburts-Namen, und ob ſelbige Unterthanen, Schutz-Verwandten, oder auswärtige Leute ſeyn, jedesmahl zu bemerken, die Orte wo das Factum geſchehen, ob ſolche der hohen Obrigkeit oder anderer in Quæſtion kommender Jurium halber, ſtrittig oder unſtrittig ſind, zu benennen, von denen vorhergegangenen Hochfürſtl. Verordnun-

gen worauf ſich bezogen wird, das Datum und Jahr zu allegiren, oder wenn ſolche in alte Acten einlauffen und nicht zu weitläufftig ſind, Abſchrifften beyzulegen, die verſchiedene Sachen in Abgeſonderte zu bringen, und dadurch wohl zu ſepariren, die von Benachbarten erhaltene Originalia jederzeit ſogleich mit Bericht einzuſenden, die Copeyen aber davon bey der Amts-Regiſtratur aufzubehalten, die abzulaſſende Antwort-Schreiben in wichtigen Vorkommenheiten, Concepts-weiſe ad reviſionem gleichmäßig denen Berichten beyzulegen, die Adjuncta wie im Context, alſo auch in margine zu bemerken, ſelbige aufeinander zu numeriren oder litteriren, die Berichte nicht kurzhin unter Beziehung auf das Protocoll, ſondern ausführlich und mit nervoſer extrahirung aller Haupt-Umſtände und Momenten aus denen Protocollis und übrigen Schrifften zu verfaſſen, durchgehends auch einer reinen und deutlichen Schreib-Art ſich zu bedienen, und diejenige Scribenten welche die leſerlichſte Hand führen, zu deren Mundir- und Adjunctorum Copirung zu adhibiren und zu gebrauchen.

den 9. Febr. 1739.

Diejenige Beamte, welche ſich in Exequirung der Befehle, ſaumſeelig befinden laſſen würden, ſollen von Sereniſſimo immediate ohne Anſehen der Perſon, mit der wohlverdienten ernſtlichen Strafe angeſehen werden.

den 15. Dec. 1740.

Keine Gebühren ohne deren vorgängige Specification zu erheben, bey 6. bis 10. Thaler Straf.

den 3. Dec. 1742.
" 17. May 1745.

Bey nachdrücklicher Ahndung und Straf des Dupli, auf die Einbringung der dictirten Strafen am forderiſten zu ſorgen, und wo die Amts-Gebühren erhoben werden können, ſolche mit einzubringen.

den 13. Sept. 1745.

Conſiſtorial - Befehle zu reſpectiren.

den 1. Dec. 1752.

Bey Vermeidung der Confiſcation dörffen Beamte, weder ihr eigenes Getreyd noch Getränke in die Amts-Caſten und Herrſchafftliche Keller, noch auch in die Herrſchafftliche Scheuern, Heu, Strohe oder andere Materialien an Kalch, Brettern, oder ſonſtige Waaren legen.

den 22. Oct. 1753.

Bey

Bey 10. Rthlr. Straf die Berichte und Adjuncta auf gutes Pappier mit guter Dinte, von guten Schreibern leſerlich ſchreiben zu laſſen, ſelbige nicht fehlerhafft einzuſchicken, ſondern vorher zu revidiren und zu collationiren und die zur Aufſchrifft und Rubric beſtimmte Seite auf den Berichten mit der Titulatur nicht dergeſtalt überſchreiben zu laſſen, daß weder zu Anſetzung des Præſentati noch numeri Protocolli rerum exhibitarum, nicht der mindeſte Platz übrig bleibe, auch zu bemerken, ob die einberichten Sachen, zum I. oder II. Senat des Hochfürſtl. Hof-Regierungs- und Juſtiz-Raths-Collegii gehörig ſeyn.

den 30. Oct. 1753.

In denen zum Hochfürſtl. Cammer- und Landſchaffts-Raths-Collegio erſtattenden Berichten, den weſentlichen Innhalt davon gleich zu Anfang abwärts unter den præmittirten Hochfürſtl. Titul zur linken Seite, kurz und nervos mit etlichen Worten zu exprimiren, damit man bey Eröffnung derſelben die Materie ſofort wahrnehmen könne.

den 11. Aug. 1756.

Obwohlen in theils vorerwehnt Hochfürſtl. Ausſchreiben, denen verrechneten Beamten in ältern und neuern Zeiten bereits nachdrücklich eingeſchärfft worden, über die ihnen anvertraute Herrſchafftliche Gelder, Getreyd und andere Gefälle, alljährlich richtige Rechnung abzulegen, die Gelder ohnhinterhaltlich richtig einzuſchicken, keinen Reſt zu erzielen, und alle Untreue zu vermeiden; So ſind jedoch Ihro Hochfürſtl. Durchl. vermüßiget worden all ſolche bedrohliche Straf-Befehle aufs neue zu wiederholen und männiglich alles Ernſts vor dergleichen Contraventionen, ſie mögen gegen hohe gnädigſte Herrſchafft immediate, oder Dero Unterthanen, Vormunds-Kinder, pia Corpora, und wie es Namen hat, begangen werden, bey Leib- Lebens- auch Zuchthauß-Strafe, dann Confiſcirung der Beamten und ihrer Ehe-Weiber Vermögen, ſo viel vonnöthen, zu warnen, wie ſolches in dem gedruckten Ausſchreiben vom 20. April 1768. mit mehrern enthalten iſt. Sollen

1.) ſämtliche auf Rechnung ſitzende Diener, ſo viel deren auf ſolche Condition noch länger in Dienſten zu ſtehen gedenken, ſchuldig und gehalten ſeyn, ſogleich 4. Wochen nach der Publication gegenwärtigen Ausſchreibens nebſt ihren Ehe-Frauen und deren zu erwählenden rechtlichen Beyſtänden, vor ihren reſpect. Ober-Amtmann oder ſonſtigen Chef zu erſcheinen. Welche letztere hierauf nach einer ihnen von dem Hochfürſtl. Hof- und Regierungs-Raths-Collegio dißfalls beſonders zugehenden und hier nachfolgenden Certiorations- und Renunciations-Formul, die Ehe-Frau des

mit ihm und ihrem rechtlichen Beyſtand erſchienenen Beamtens oder andern verrechneten Dieners, derer, in Anſehung ihres Vermögens und deſſen Verbürgung für ihren Ehemann, ihr zugehenden Rechts-Wohlthaten umſtändlich und deutlich zu belehren, dann ſolchen dergeſtalt entſagen zu laſſen haben, daß ſie ſich derſelben nimmermehr gebrauchen, ſondern im Fall ihr Mann im Reſt verbleiben ſolte, ſie für ſolchen mit ihrem geſamten Vermögen an Heyrathguth und andern Mitteln, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, haften, ihn als ihre eigene Schuld anſehen, und ohne alle Einrede und Ausflucht, in ſo weit ihres Mannes beſitzendes Vermögen dazu nicht hinreichet, bezahlen wolle. Uber welchen Actum bey dem Oberamt oder ſonſtiger Behörde, ein legales Protocoll und zwar ohnentgeldlich zu halten, ſolches in triplo mundiren, und jedes Exemplar ſowohl von derjenigen Beamten- oder andern verrechnenden Dieners-Frau, die ihren weiblichen Beneficiis renunciret hat, als auch von deren rechtlichen Beyſtänden unterſchreiben und beſiegeln zu laſſen iſt. Zwey Exemplaria ſind ſodann zum Hochfürſtl. Hof- und Regierungs-Raths- dann Cammer- und Landſchafts-Raths-Collegiis einzuſenden, eines aber bey der Oberamts-Regiſtratur in guter Verwahrung zu behalten.

2) Wenn hinfüro ein in Dienſt kommender oder bereits in ſolchen ſtehender lediger Beamter, oder anderer verrechnender Diener ſich verheyrathet, oder zur anderweiten Ehe ſchreitet, ſo iſt ſolcher Certiorations- und Renuntiations-Actus von dem Oberamt, oder deſſen ſonſtigen Chef, noch vor deſſen Copulation zu bewerkſtelligen, dahingegen

3) bey einem in Dienſte kommenden bereits verheyratheten Beamten oder andern verrechnenden Diener, ſolcher Actus vor deſſen Verpflichtung und Vorſtellung vor die Hand zu nehmen iſt.

4) Soll dieſe Verbürgung der Ehefrau eines verrechnenden Dieners, blos auf diejenige Reſte, welche durch ſträfliche Eingreifung in die dem Amt anvertraute Herrſchaftl. Gelder erzielt werden, keineswegs aber auf die aus Nachläßigkeit anſchwellen laſſende Gefäll-Reſtanten extendiret und verſtanden werden.

5) Soll bey einem dergleichen wider Verhoffen ſich ereignenden Regreſs-Fall, die Ehefrau eines verrechnenden Dieners und Beamten ſchuldig und gehalten ſeyn, ihr geſamtes eingebrachtes Dotal- und Paraphernal-Vermögen, oder wie es ſonſten Nahmen haben mag, vor der zur Unterſuchung des Rechnungs-Weſens ihres Ehemanns angeordneten Commiſſion eydlich anzuzeigen.

6) Wird

6) Wird ſämtlichen Ehefrauen derer verrechnenden Diener und Beamten die gnädigſte Verſicherung ertheilet, daß auf die jährlich ordentliche Revidirung aller und jeder Rechnungen ihrer Ehemänner, der genaueſt möglichſte Bedacht genommen werden ſolle, auch ihnen, wenn ſich bey der Nach-Reviſion ein Paſſiv-Reſt ergeben ſolte, ſogleich zu Ergreifung ſelbſt beliebiger Maas-Regeln, wird Nachricht davon gegeben werden; wohingegen auch jedem Beamten oder deſſen Ehefrau frey ſtehet, wenn die Amts-Rechnungen ohnrevidirt bleiben, und bereits die zweyte Rechnung einkommen ſolte, ehe noch die vorhergehende revidirt und juſtificirt iſt, ſolches bey der Behörde anzuzeigen, und deshalb geziemende Erinnerung zu thun. Endlichen

7) wird auch ſelbigen hiermit gnädigſt das in denen gemeinen Rechten vorhin gegründete Beneficium ertheilet, daß ſelbige in ihrer Männer Schuld-Austheilungen in die Herrſchaftl. Stelle eintretten, mithin mit demjenigen Quanto, welches ſie vor ihren Mann bezahlet, in die dritte Claſſe geſetzet werden ſollen.

den 7. Sept. 1769.

Formul
zum Certiorations- und Renunciations-Protocoll.

Die Römiſchen Rechte, welche, ſo wie in ganz Teuſchland, alſo auch in hieſig Hochfürſtl. Landen angenommen und cœteris paribus noch üblich ſind, laſſen dem weiblichen Geſchlecht ſowohl in Anſehung ſeiner natürlichen Schwäche, als auch ſeiner Beſtimmung und Erziehung zu Haushaltungs-Geſchäften, welche demſelben eine gelehrte und gründliche Erkenntnus der Geſetze zu erlangen nicht erlaubt, verſchiedenes vor dem männlichen Geſchlecht zu gute gehen, weil erſteres von dieſem leichtlich zu ſchädlichen Handlungen und Verbindlichkeiten beredet und verleitet werden kan.

Unter andern befindet ſich unter den Römiſchen Geſetzen ein Rathsſchluß, welcher unter dem ehemahligen Römiſchen Burgermeiſter Vellejanus gemacht worden iſt, und daher der Vellejaniſche Rathsſchluß heißt, nach welchem einer Weibs-Perſohn, wenn ſie ſich für jemand, ſolte es gleich ihr Ehemann ſelbſt ſeyn, zu etwas verbindet, oder in Bürgſchaft einläßt, ſolche Verbindlichkeit oder Bürgſchaft unſchädlich ſeye, und ſie davon vor Gericht ledig und los gezehlet, auch kein Rechtsſpruch disfalls wider ſie kräftig oder würkend werden ſoll.

Ferner hat der Römiſche Kayſer Juſtinian in der von ihme vorhandenen Sammlung neuer Geſetze, unter andern verordnet, daß wenn eine Ehefrau

frau in eine Schuldverſchreibung ihres Mannes willigt, oder ſich verſchreiben und ihr eigenes Guth, oder ſich ſelbſt vor ihres Ehemanns Schulden verbindlich machen würde, daß ſolches, ohngeachtet es ein- oder mehrmahlen geſchehen, oder die Schuld einzelne Perſohnen, oder den Landsherrn und das gemeine Weſen betreffe, keine Kraft noch Würkung haben, ſondern dergeſtalt für nichtig gehalten werden ſolle, als wenn es niemahlen geſchehen oder geſchrieben worden wäre, woferne nur nicht klärlich zu erweiſen iſt, daß das Geld in der Frau eigenen Nutzen verwendet und ausgegeben worden. Da nun Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, unſer gnädigſter Fürſt und Herr, denen aus dieſen und andern dem weiblichen Geſchlecht zu guten verordneten Rechts-Wohlthaten entſtehenden höchſt Dero Intereſſe nachtheilige Folgen und Mißbräuche in Anſehung der Ehefrauen Ihrer verrechnenden Diener begegnet und vorgebeugt wiſſen wollen; Alſo ſolle ſie gegenwärtige Frau N. N. wenn ihr Ehemann, als ein auf Rechnung ſitzender Hochfürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſcher Diener und Beamter, auf ſolche Bedingnus noch länger in Dienſt zu ſtehen gedenke (auf ſolche Bedingnus in Dienſt zu tretten gedenke) wegen ihres ſämtlichen Vermögens, welches ſie ihrem Ehemann an Heyrathguth und andern gegenwärtigen eigenen Mitteln, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, ſie ſeyen auch groß oder gering, zugebracht haben, und zubringen würde, ihren weiblichen Freyheiten und Vorzugsrecht, insonderheit obgedachten Vellejaniſchen Rathsſchluß, zu Latein Senatus Conſultum Vellejanum, und dem Juſtinianiſchen Geſetz, zu Latein Avthentica ſi qua mulier &c. deren Inhalt ſie genugſam belehret worden, dergeſtalten entſagen, daß ſie ſich derſelben und beſonders auch der Ausflucht, als gelte keine allgemeine Entſagung, es gehe denn eine beſondere vorher, ferner als wäre es aus Furcht und Reſpect gegen ihren Ehemann, oder aus Ubereilung, deßgleichen zu dem Ende, um ſelbigen bey ſeinem Amt und Dienſt zu erhalten, geſchehen, gegen Se. Hochfürſtl. Durchlaucht ꝛc. nimmermehr, weder in noch auſer Gericht gebrauchen, ſondern im Fall ihr Ehemann Höchſtgedacht Se. Hochfürſtl. Durchlaucht ꝛc. unſern gnädigſten Fürſten und Herrn, auf einige Weiß und Weg beſchaden und in einen liquiden auf dem verrechnenden Diener haftenden Herrſchaftl. Rechnungs-Reſt, gegen den Inhalt ſeiner Beſtallungs-Notul und der Herrſchaftl. Verordnungen, verfallen würde, ſie ſolchen als ihre eigene Schuld von ihrem Heyrathguth und allen andern habenden Vermögen, ohne alle Einrede und Ausflucht richtig bezahlen wolle. Auch zu mehrerer Urkund, daß ſie ihren weiblichen Rechten und Wohlthaten disfalls vor hieſig Hochfürſtl. Oberamt gerichtlich abgeſaget, und ſich derſelben in Gegenwart ihres Herrn Beyſtands, an leiblich geſchwohrner Eydesſtatt, bey handgebender Treue und wohlbedachtem Muth,

freywillig und zur Genüge gerichtlich belehrt, begeben, ſollen gegenwärtiges Protocoll welches ihr anjetzt wird vorgeleſen und ſelbſten zu leſen gegeben werden, nicht allein eigenhändig unterſchreiben und mit ihrem Pettſchafft bekräfftigen, ſondern auch ihren erwählten Herrn Beyſtand erbitten, daß er ſolches gleichfalls unterſchreibe und ſiegle, auch beyſetze, daß er ſie ſeine Clientin ihrer weiblichen Freyheiten ſattſam erinnert und aus denen Rechten unterrichtet, auch daß ſolches von hieſig Hochfürſtl. Ober-Amt genüglich geſchehen ſeye, vernommen, gedacht ſeine Clientin aber ſich ihrer weiblichen Rechts-Wohlthaten und Vorzüge begeben, und denſelben an Eydes-ſtatt abgeſaget habe.

Die Rechnungs-Beamte ſollen ohne Erlaubnuß die Steuern und andere Præſtationes weder Unterthanen noch andern lange nachborgen, und uneingetrieben laſſen, dahero auch dergleichen Reſtführung ohne beſondere Urſach, nicht mehr geduldet, ſondern allen und jeden Rechnungs-Führern zu deren Eintreibung wenigſtens binnen einem Jahr, jedesmahl mit der Intimation aufgeladen werden ſolle, daß bey bezeigender Saumnuß Hochfürſtl. gnädigſte Herrſchafft ſich nicht mehr an die Reſtirende, ſondern an die Beamten halten werde.

Die Rechnungs-Beamte ſollen auch die bey Aemtern exceſſiv aufgeſchwollene Geld- und Getreyd-Reſte beſtmöglichſt exigiren, und weder an einem noch dem andern ohne dißfalßige durch Berichts-Erſtattung zu thun ſeyende Einholung gemeſſener Cameral- oder Landſchaftlicher Decretorum nichts anſtehen, noch weniger eine Unrichtigkeit zu Schulden kommen laſſen, anſonſten ſoll eine ſolche aus Pflicht-Vergeſſenheit und Ungehorſam bezeigende Negligenz derer Beamten, oder deren anmaßlichen Connivenz angezeigt, und wenn ſolche nachläßig oder eigennützig erfunden werden, die Præſtirung der Selbſtzahlung zu gewartten haben.

den 21. Oct. 1735.
= 14. Nov. 1735.

Nach einem ergangenen und Höchſt-eigenhändig unterſchriebenen Decret, wird denen Beamten wiederholend befohlen, daß ſie die Cameral- und Steuer-Præſtationes über ein Jahr lang ohne ſehr erhebliche Urſachen nicht anſtehen laſſen ſollen, damit die mit Privilegiis und Hypothequen verſehene Creditores und piæ Cauſæ an ihren Forderungen nicht verkürzet werden. Zu welchem Ende alle und jede Rechnungs-Beamte ernſtlich angewieſen werden, daß woferne ſie in Exigirung der Præſtationen eine Nachläßigkeit verurſachen würden, wegen der erzielten Reſte, oder des denen Creditori-

bus daraus entſpringenden Einbußes der Regreſs an ihuen genommen werden ſolle.

den 23. Nov. 1743.
= 9. Dec. 1743.

Die **Beſtallungs-Notul** des Beamten, iſt die Inſtruction über ſeine Amts-Verrichtungen, worinn zugleich, die ihme regulirte Beſoldung an Geld und Naturalien enthalten, und worüber der Beamte einen Revers ausſtellen muß, welcher alſo lautet:

Alß bekenne und thue kund hiermit gegen Jedermänniglich, daß ich obbemeldt- und hierinnen einverleibte Beſtallung angenommen, und mehr Höchſtgedacht **Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht** und dem Hochfürſtl. Hauß Brandenburg verpflichtet habe. Gerede und verſpreche auch hiermit und in Kraft diß bey meinen wahren Worten, Ehren, Trauen und Glauben, daß ich alles dasjenige, ſo die mit mir aufgerichte Beſtallung vermag, in allen Puncten und Clauſuln, als es einem treuen Diener gebühret, höchſten meinen Vermögen nach, getreulich ausrichten, handeln und thun ſoll und will; alles getreulich und ohne Gefehrde.

Zu Urkund habe dieſen Revers eigenhändig unterſchrieben und mit meinen gewöhnlichen Pettſchafft bekräfftiget.

So geſchehen, Onolzbach,

(L.S.)

Becken-Ordnung.

Unter Weyland Herrn Marggraf **Georg Friederichs** zu Brandenburg p. m. glorwürdigſten Regierung wurde eine Becken-Ordnung und Prob-Backen angerichtet, und da das Sra. Kern 8. fl. gegolten, ſo muſten 28. Loth, 2. Quint Weck vor 5. Pfenninge, dann von 1. Sra. Korn vor 8. fl. 6. Pfund Brod um 25. Pfenninge, 1. Heller gebacken, geliefert werden.

den 5. Aug. 1596.

Hannß Jacob von Berlingen.
M. Stadtmann.
Zacharias Hornberger.

Be-

Beſoldung.

Keinem ſoll ſeine Beſoldung voraus bezahlt werden.

den 2. Febr. 1698.

Bey Vermeidung Herrſchafftlicher Ungnade und Straf, ſoll keiner der Beamten, auch ſonſt kein Diener von was Condition er auch ſeye, ſich nicht unterfangen, das allermindeſte unter keinerley Beſchön- oder Betitlung ſich zuzueignen, ſo nicht expreſſis verbis in der Beſtallungs-Notul oder Receptions-Decret befindlich, oder mit ſonſtigen Decreten zu dociren iſt.

den 13. Jun. 1713.

Beſoldungen der Wildmeiſter und Förſter ſollen ſpecifice eingeſchickt werden, ſowohl was ſie an Geld als Naturalien und Accidentien genieſen.

den 22. Aug. 1733.

Auch ſolle ein Zuſammentrag der Subſtantial- und Accidental-Beſoldungen geferttigt, in eine Tabelle gebracht und eingeſendet werden.

den 26. Sept. 1772.

Bergwerk.

Da bekanntlich die Bergwerke oberhalb Gebürgs, ſo wohl im Fiechtelberg als dortiger Gegenden nach der Länder-Abtheilung, dem Hoch-Fürſtl. Hauſe Brandenburg-Onolzbach gemeinſchafftlich zugehören; ſo ſind deßhalben jederzeit von beeden Durchlauchtigſten Herren Marggrafen zu Brandenburg, die nöthige Berg-Ordnungen im Druck ertheilet worden, als von weyl. Herrn Marrggrafen **Georg** und **Albrecht**, Mittwochs nach Joh. Baptiſtæ 1539.

Von weyl. Herrn Marggraf **Georg Friederich**, zu Brandenburg, Onolzbach, den 21. Aug. 1564.

Item den 18. Jan. 1593.

Von weyl. Herren Marggrafen **Chriſtian Ernſt** und **Joachim Ernſt**, zu Brandenburg, die gemeinſchafftliche Berg-Ordnung d. d. 1. Dec. 1619.

Den 25. Febr. 1662. haben weyl. Herr Marggraf **Chriſtian Ernſt** und weyl. Herr Marggraf **Albrecht** p. m. geſchrieben, wie ſie wünſchten, das Bergwerk wieder gemeinſchafftlich in Stand zu ſetzen, laut nachgeſetzter Copiæ:

Copia.

Durchlauchtigſter Fürſt,

Freundlicher lieber Herr Vetter und Gevatter!

Ew. Liebden iſt ohne weitläufftige Anführung bekannt, was maſſen die weyland auch Durchlauchtige Fürſten, Herr **Chriſtian** und Herr **Joachim Ernſt** Gebrüdere, Marggrafen zu Brandenburg, Unſere beederſeits in GOtt ruhende reſpective Herren Groß-Vätter, Vatter und Herren Vettern, Chriſtſeel. Gedächtnus in Ao. 1619. Einer ſonderbahren Löblichen Berg-Ordnung auch darüber ertheilten Befreyhung ſich verglichen und ſelbige in offenen Truck ausgehen und publiciren laſſen, wie zweifels ohne bey Ew. Liebden Canzley noch dergleichen Exemplaria vorhanden ſeyn werden.

Wann aber die vorgeweßene langgewehrte beſchwehrliche Kriegs-Läuffte, die damahlige gute Intention verhindert, und ſolch von Alters her gerühmt- und begabte Bergwerk, in dieſem Unſern obern Fürſtenthum ufm Fiechtelberg und anderswo ſtecken geblieben, dahero mit theils Verbrechung der Stollen und Schächte, durch die vor Dage und Clüfften zugefallene Gewäſſer auflößig gemacht und ſehr ruinirt worden: Gegen über, Wir mit Ew. Liebden hierinfalß, nach Anleitung der Landes-Theilung und derentwillen vorhandene Receſſen geziemenden Communication, bey Unſerer angetrettenen Regierung unter andern nützlichen Vorhaben, auch nunmehro im Nahmen GOttes gänzlichen entſchloſſen, angeregte Bergwerke wieder anzugreiffen, ſelbige zu öffnen, und in richtigen Gang zu bringen; Geſtalt Wir Unſerer getreuen lieben Landſchafft, die Wir ohne das, in andern wichtigen Sachen, anhero zuſammen beſchrieben, dieſen Punct zugleich proponiren, nichts wenigers nach dem Exempel des Herrn Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Unſers Hochgeehrten Herrn Vetters und Vatters Gnaden, mit zweyen berühmten Künſtlern, Nahmens Chriſtoph Kreuſſnern und Michel Langen, beeden zu Nürnberg, daß ſie gegen einen derweilen aus Unſern eigenen Mitteln hierzu deſtinirten und auf Fünf tauſend Reichs-Thaler bedingten Abtrag, auch verwilligte Privilegia und Freyheiten dieſem der Herrſchafft und ganzen Lande

Lande zugewachſenen Schaden, auf Ihre Koſten remediren, die Waſſer in den Waſſer nöthigen Gebäuden biß zu Sumpf erheben, und zu truckener Erhaltung derſelben, die Kunſt-Zeuge in richtigen Stand und Gang, mit allen hierzu gehörigen Bau-Materialien und anderer Nothdurfft erhalten, auch auf jetzt annahenden Frühling, geliebts GOtt, den Anfang damit machen ſollen.

Alß thun Ew. Lbd. Wir beygefügt in Copia, ſolchen getroffenen Contract nebens etzlichen Abdrücken des vorermeldter Unſerer getreuen lieben Landſchafft, wie auch ausländiſchen Gewerken und Menniglichen, zu Gewinnung der Zeit, publicirten Patents und Ausſchreibens überſenden. Dieſelbe Freund-Vetterlich erſuchende, weiln, wie Sie daraus clärlich befinden, Wir dieſes Werk zugleich, auf Ihre Genehmhaltung geſtellt, Ew. Lbd. wolle mit Uns, zu Dero hoffentlich künfftigen eigenen Nutzen und Beſten hierinnen, den Compactaten und Herkommens gemäß, Freund-vetterlichen umtretten, und ſich nebens Uns, in Unſerer beederſeits Nahmen, auf Art und Weiſe, wie es zwiſchen Uns herkommen, Einer neuen ausführlichen Berg-Ordnung förderlich vereinbaren, zuvorderſt auch ein und andere gemeinſchafftliche Uncoſten, auf Gewinn und Verluſt mit tragen helffen, und Uns darüber Dero Gemüths-Meynung unbeſchwer eröffnen, zuvorderſt dem Allerhöchſten getrauen, es werde Se. Göttliche Allmacht aus mild väterlicher Güte, ſolchen bißhero verborgenen Schatz und Berg-Bau allergnädigſt herfür geben und befördern, auch beedes der Herrſchafft und Unterthanen zu Nutz und Guten werden. Und Wir wollen Unſers Orts, was nur immer hierzu an allerhand möglichſten fernern Anſtalt dienlich und rathſam, nichts erwinden laſſen.

Verbleiben dabey Ew. Lbd. zu allfreundvetterl. Dienſt-Bezeugung jederzeit willig.

Datum Bayreuth, den 25. Febr.
Ao. 1662.

Den 19. Oct. 1695. iſt wegen des Cammer-Forſter und ej. a. wegen des Heſſelbergs, der ſich gezeigten edlen Erzte halber, ein Ausſchreiben ergangen.

Und als ſich in dem Ober-Amt Crailsheim eine Spur von Salz-Quellen, ohnweit Gerabrom, geäuſert, hat man durch ein Avertiſſement Liebhaber dazu zu animiren geſucht, und gewiße Freyheiten verſprochen.

den 13. Jan. 1755.

Gleichermaſen, da ſich in beſagten Ober-Amt, ſo wohl als zu Cl. Sulz, Anbrüche von Stein-Kohlen, Schwefel und Alaun, auch Vitriol, Schiefer

in Menge gezeiget, wurde ſolches durch ein Avertiſſement bekannt gemacht, ob ſich Liebhaber ſolche zu bauen und zu betreiben, finden möchten.

den 12. Jan. 1767.

Letzlich haben des jetzo glorwürdigſt-regierenden Herrn Marggraffen **Chriſtian Friederich Carl Alexanders** Hochfürſtl. Durchlaucht. nach dem Heimfall des Bayreuthiſchen Fürſtenthums, ein beſonderes Berg-Patent publiciren laſſen, gewiſſe Freyheiten ertheilt, und männiglich zu dem Bergbau ermuntert und eingeladen.

den 1. Jun. 1769.

Bibliothec-Gelder

Sollen von allen geiſt- und weltlichen Dienern, vor jede erlangende Charge auch von Titulaturen eingeſandt werden.

den 14. Jul. 1721.
= 18. Febr. 1726.
= 6. Febr. 1738.

Bienen-Zucht.

Wird allen im hieſigen Fürſtenthum angeſeſſenen Beamten, Geiſtlichen, Burgern und Unterthanen, ihrer groſen Nutzbarkeit wegen, durch ein Hochfürſtl. Ausſchreiben und das bekannte Tractätlein, **der Fränkiſche Bienen-Meiſter**, zum Unterricht anbefohlen, und beſondere Præmien deshalben verſichert.

den 7. May 1767.

Weitere Nachricht hievon findet ſich in dem Anſpachiſchen Wirthſchaffts-Calender 1770. in mehrern.

Birken-Baum und Mayen, auch junge Eichreiſer

So bisher um Pfingſten in groſſer Menge abgehauen, als Mayen vor die Häuſer geſteckt und an Johannis von denen Meth-Siedern gebraucht, und ſo viel Holz dardurch ruinirt worden, ſollen in Zukunfft gehegt und deren Abhauen bey 2. Rthlr. Straf vor jedem Baum verbotten- auch alle Jahre deßwegen Bericht erſtattet werden.

den 28. May 1732.

Nota.

Gleicher Unfug geſchiehet auch an manchen Orten von den Hirthen, wenn ſie im Frühling das Viehe zum erſtenmahl austreiben, daß ſie jedem Hauß eine Austreib-Ruthen von den ſchönſten jungen Limpfen, aus Aberglauben verehren und etwas davor bekommen, wodurch viele 1000. junge Stämme verdorben werden, welches verbotten worden.

Anno 1736.

Blut-Zehenden.

Wo ſolchen die Herrſchafft zu nehmen berechtiget iſt, wird entweder das zehende Stuck von

Fohlen,
Kälbern,
Schweinen,
Lämmern,
Geflügel,

in natura, oder jedes Stuck, wenn es das Zehende nicht erreichet, ein gewiſſes an Geld genommen, nach dem Ausſchreiben

vom 20. May 1665.

Wie aber manche Bauern, welche dergleichen Zehenden ſchuldig, den Vortheil gebrauchen, bey Lämmern, Schweinen und Geflügel, das 10te Stück gleich Anfangs wegzuſchaffen, damit ſie ſolches nicht erziehen und hernach nicht in natura geben dörffen. So hat man an Seiten der Aemter die

die Vorſicht zu gebrauchen, daß die Zahl der vorhandenen zu Geld anzuſchlagen und der zehende Theil mit Geld bezahlt anzunehmen iſt.

Botten.

Soll künfftighin nicht mehr als 6. Kreutzer von jeder Meil des Tags, dann des Nachts doppelt, Wart-Geld aber jeden Tag 9. Kreutzer, bey denen Aemtern ausbezahlet werden.

den 22. Aug. 1640.

Die Ordinari-Botten ſollen alle Dienſtag Abend hier ankommen und des folgenden Tags auf ihre Abfertigung warten.

den 2. Aug. 1644.

Abſendung mit Berichten, und andern, daferne nicht Periculum in mora, ſolle unterlaſſen werden.

den 12. Oct. 1719.

Die Botten ſollen zu rechter Zeit abgefertiget werden, geſtalten ſonſten bey entſtehenden Unglücks-Fällen die Erſetzung allen Schadens von denen daran ſchuldigen Beamten abgefordert wird.

den 8. Oct. 1721.

Von denen Aemtern ſoll an denen Botten-Tägen, jezuweilen geſtreifft, die Botten wenn ſie Geld führen, nicht allein gelaſſen, anvorderiſt aber zur Herbſt und um dieſelbige Zeit, wo ſie ein und andere gefährliche Gegend zu paſſiren haben, von denen Wildmeiſtern und Jägers-Purſchen ſelbige obſerviret, auch zu mehrerer Sicherheit die dicke Gebüſch ausgereuthet werden.

den 1. Dec. 1723.

Denen Ordinari-Botten, wenn ſie Gelder tragen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, bewährte Beybotten zuzugeben.

den 12. Jan. 1724.

Bey denen Canzley-Ferien ſollen keine Extra-Ordinari-Botten wo nicht Summum in mora periculum, eingeſendet.

den 2. Jul. 1731.

Die Expreſſe-Botten aber angewieſen werden, daß keiner wenn er nicht ſogleich ſeine Abfertigung erhalten kan, ohne erlangtes Recipiſſe weggehen, auch bey der Canzley richtig anzeigen ſolle, wo er ſeine Einkehr habe.

den 26. Oct. 1735.

Solle bey Tag, von der Meile inner Landes			ſ	ſ		10. Kr.
Von der Meile auſſer Landes	ſ	ſ	ſ	ſ		15. Kr.
Bey Nacht inner Lands	ſ		ſ	ſ		15. Kr.
ſ ſ auſſer Lands	ſ		ſ	ſ		20. Kr.

und zwar das Nacht-Botten-Lohn vom 11. Oct. bis letzten Febr. von 6. Uhr Abends, bis 6. Uhr Früh.

In Herrſchafftlichen Angelegenheiten.

Wartgeld des Tags inner Landes	ſ	ſ	12. Kr.
ſ ſ ſ auſſer Lands	ſ	ſ	15. Kr.

In Parthey-Sachen.

Inner Lands	ſ	ſ	ſ	ſ	15. Kr.
Auſſer Lands	ſ	ſ	ſ	ſ	20. Kr.

und kein mehrers bezahlt werden.

Eine Schachtel von 12. Pfund iſt der Bott ſchuldig ohne weitern Lohn mitzunehmen, über 12. Pfund aber von jeder Meile beſonders 5. Kreutzer.

den 16. Oct. 1739.

Beybotten wenn ſolche nöthig, ſollen ihre Zettel von Städt und Aemtern atteſtiret-ſodann jährlich zur Ratification eingeſendet werden.

den 15. Jan. 1740.

Auch ſollen nach Verfluß des Jahrs, zu jedem Hochfürſtl. Collegio in ſeperato, die Bottenlöhner mit den Beybotten-Löhnern eingeſandt werden.

den 15. May 1741.

Ein mehrers ſiehe unten bey dem Wort Zehrung und Diæten, vom 1. December 1767.

Brandwein.

Die Zubereitung dieſes Geträncks geſchiehet

1.) Von Wein und Wein-Höfen, welches denen Büttnern eigentlich zukommt.

2.) Vom Glatt-Waſſer, Schleim und Boden-Taig, bey denen Bier-Präuern, welches nur denen Präuern gebühret.

3.) Von Getreyd welches denen Becken und Melbern, wann ſie manchmahl vom Wurm zerfreſſenes Getreyd in wohlfeilen Preiß bekommen, und denen ſolches zu brennen erlaubt iſt.

4.) Von Zwetſchgen, Aepfeln, Birn, Vogel-Beer, welches in Francken und an denen Orten, wo viel ſolch Obſt wächſt, gebräuchlich.

Wird gegen Reichung des gewöhnlichen Umgelds und Verſteurung ſolchen Gewerbs erlaubt.

den 16. April 1709.

Wann aber das zur menſchlichen Nahrung deſtinirte Getreyd dem Sra. nach biß auf 9. fl. ſteigt, iſt es verbotten, Brandwein daraus zu brennen.

den 13. Dec. 1698.
= 8. = = 1761.

Nach der Umgelds-Ordnung de Anno 1667. ſolle von jedem Eymer Brandwein 2. fl. i. e. Fränkl. oder von der Maas $2\frac{1}{2}$. Kr. Rhnl. Umgeld bezahlt werden.

den 26. April 1706.

Mit dieſem Umgeld aber iſt nicht zu vermiſchen, der ſogenannte Blaſen-Zinnß oder Keſſel-Geld, da nemlich der Brandweinbrenner pro Conceſſione jährlich

Von einem Läuterungs-Keſſel = = = 1. fl. 30. kr. und
Von einem Brenn-Keſſel = = = 3. fl. — kr.

zahlen ſolle, vermög eines an das Caſten-Amt und Richter-Amt Cadolzburg ergangenen Decrets, d. d. 27. Dec. 1748.

Dahingegen wird zum regulirten Keſſel-Geld von einem Brandwein-Zeuch bey denen Bier-Präuern, wenn er kein Getreyd brennt, = 2. fl. — kr.
und von einem Brandweinbrenner = = = 3. fl. — kr.
erhoben.

den 30. Dec. 1748.

So viel iſt richtig, daß von einem Nürnberger Sra. Korn 80. Maas guter Brandwein gebrennt werden kan, die Maas vor 15. Kreutzer gerechnet, thut = = = = 20. fl.

Hie-

Hievon der Ankauf des Getreyds und Schroth-Geld, item Anis, Kümmel und Wachholder-Beer, mit ‒ ‒ 8. fl. abgezogen, verbleibet Profit vom Sra. ‒ ‒ 12. fl. dann der Abgang zur Maſtung erſetzt das verbrennende Holz.

Es wäre alſo nicht unbillig, wenn dem Brandweinbrenner vom Herrſchafftlichen oder Nürnberger Simra geſchrotenen Korns der fünffte Theil des Profits vor Umgeld abgefordert würde, an ſtatt bishero an den wenigſten Orten etwas darfür bezahlt wird, ſondern man läſſet es an vielen Orten dem Herrſchafftlichen Intereſſe zum Schaden, bey dem bloſen Keſſel-Geld bewenden.

Brandwein-Keſſel.

Die Brandwein-Keſſel und Brenn-Stätt, ſollen zu gewiſſen Zeiten mit Fleiß beſichtiget, und wenn man befindet daß ein Brandweinbrenner ſelbige nicht an vor Feuer wohlverwahrten Orten eingebauet, dieſelbe ſobald eingeriſſen, oder wo noch zu helffen, die Keſſel-Hüthe ſo lange bis die Gefahr gewendet, hinweggenommen werden.

den 14. Mart. 1657.

Brandwein-Keſſel ſollen nicht eingemauert werden, es ſeye denn zuvor Ort und Stelle durch Bau-Verſtändige genugſam beſichtiget, und hierzu bequem und ohne Feuers-Gefahr befunden worden.

ibid.

Brand-Aſſecuration.

Dieſe iſt zu dem Ende in hieſigem Fürſtenthum errichtet worden, daß die durch Feuer Verunglückte, wenn ſie nicht ſelbſt Schuld daran ſind, den an ihren Gebäuen ſolcher geſtalt erlittenen Schaden nach der Maas, wie ſie ſelbige in das allgemeine Cataſtrum und reſpect. alljährlich erneurende Special-Tabelle angegeben oder einſchätzen laſſen, aus ſolcher Brand-Aſſecuration vollkommen erſetzt, erhalten, eo ipſo aber die Bau-Begnadigungen dardurch vermieden werden, wie die weitläufftig im Druk erlaſſene Ausſchreiben vom 10. Jul. 1754. und 18. Nov. 1755. mit mehrern beſagen.

Der geſamte Anſchlag oder Taxa, aller zur Aſſecuration angegebenen Gebäue in Städten und auf dem Land, war bey dem Anfang und Einrichtung ſothaner Aſſecuration Anno 1756.

2, 607, 500. fl.

Es hat ſich aber dergleichen ſeithero dergeſtalten vermehret, daß dieſer Anſchlag vom 31. Jan. 1767. biß wieder dahin 1768.

6, 325, 450. fl. betragen.

Gleichwie aber keine Caſſa oder baares Geld vorhanden, ſondern bey einem jeden exiſtirenden Fall, nach dem ſich ereignenden Brand-Schaden, von Hochfürſtl. Hof- und Regierungs-Raths wegen, der Ausſchlag unter denen Aſſecuranten verfüget und denen Aemtern zugeſchickt, allda eincaſſirt und ſodann denenjenigen Aemtern in welchem ſich die Damnificirte befinden, das Geld ſogleich immediate bezahlt wird, alſo erhellet aus nachfolgender Reſolvirung, wie viel nach Beſchaffenheit des Brand-Schadens ein jeder von dem Quanto ſeiner eingeſchätzten Gebäue, von erſagten 31. Jan. 1767. bis dahin 1768. beyzutragen habe,

nemlich:

Wann von den aſſecurirten Gebäuen nach der Anlag abbrennen vor	So wird vor dem Societäts-Anſchlag bezahlt vor																				
	25. fl.			50. fl.			75. fl.			100. fl.			500. fl.			1000. fl.			5000. fl.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
25. fl.	—	—	$\frac{1}{42}$	—	—	$\frac{2}{42}$	—	—	$\frac{3}{42}$	—	—	$\frac{4}{42}$	—	—	$\frac{20}{42}$	—	—	$\frac{40}{42}$	—	1	$\frac{32}{42}$
50.	—	—	$\frac{2}{42}$	—	—	$\frac{4}{42}$	—	—	$\frac{6}{42}$	—	—	$\frac{8}{42}$	—	—	$\frac{40}{42}$	—	—	$1\frac{38}{42}$	—	2	$1\frac{22}{42}$
75.	—	—	$\frac{3}{42}$	—	—	$\frac{6}{42}$	—	—	$\frac{9}{42}$	—	—	$\frac{12}{42}$	—	—	$1\frac{18}{42}$	—	—	$2\frac{36}{42}$	—	3	$2\frac{12}{42}$
100.	—	—	$\frac{4}{42}$	—	—	$\frac{8}{42}$	—	—	$\frac{12}{42}$	—	—	$\frac{16}{42}$	—	1	$1\frac{38}{42}$	—	—	$3\frac{34}{42}$	—	4	$3\frac{2}{42}$
500.	—	—	$\frac{20}{42}$	—	—	$\frac{40}{42}$	—	—	$1\frac{38}{42}$	—	—	$1\frac{38}{42}$	—	2	$1\frac{22}{42}$	—	4	$3\frac{2}{42}$	—	23	$3\frac{10}{42}$
1000.	—	—	$\frac{40}{42}$	—	—	$1\frac{38}{42}$	—	—	$2\frac{36}{42}$	—	—	$3\frac{34}{42}$	—	4	$3\frac{2}{42}$	—	9	$2\frac{4}{42}$	—	47	$1\frac{20}{42}$
5000.	—	1	$\frac{32}{42}$	—	2	$1\frac{22}{42}$	—	3	$2\frac{12}{42}$	—	4	$3\frac{2}{42}$	—	23	$3\frac{10}{42}$	—	47	$1\frac{20}{42}$	3	57	- $\frac{10}{42}$

Brenn- und Bauholz.

Brennholz welches die Unterthanen von entfernten Waldungen zum Hochfürſtl. Hoflager allhier oder zu Drießdorf, in natura überführen müſſen, darf nicht in hieſigen Gegenden erkauft werden.

den 25. Jun. 1710.

Das Herrſchaftl. Brennholz welches in der Frohn geliefert werden muß, ſolle ohne Vorwiſſen der Wildmeiſter und Förſter bey 1. Thlr. Straf nicht um den Lohn verdungen, auch die Elftr. von denen Lieferanten nicht in ihre Hofraith gefahren, oder gar etwas davon abgeworfen, noch von denen Wildmeiſtern oder Förſtern weder mit auswärtigen Holz-Aufkauf oder ſelbſt übernehmenden Lieferung, noch auf ſonſtige Art, bey Vermeidung empfindlichen Einſehens, ein verdächtiger Unterſchleif zu Schulden gebracht werden.

den 30. Mart. 1720.

Die Abgab des Bau- und Brennholzes ſoll nicht eher als nach erfolgt- Hochfürſtl. Cammer Befehl, und auf Ober-Forſtmeiſterey Anweiſung geſchehen, und deswegen von denen Aemtern mit ſelbiger communicirt werden.

den 10. Oct. 1726.

Von dem hiehero führenden Brennholz ſolle unter den Thoren, was vor gnädigſte Herrſchafft und Dero Diener gehört, kein Scheit abgenommen werden.

den 16. April 1731.

Aller Brennholz-Wucher und Aufkauf deſſelben, wird bey Straf und Confiſcation verbotten.

den 21. Jun. 1746.

Bronnen-Weſen.

Iſt zwar eigentlich eine Sache welche in die Policey einſchlägt, weil aber das Herrſchaftl. Intereſſe in denen verſchiedenen Bronnen-Societæten mit vermengt iſt; ſo hat man hievon einige Nachricht beyzufügen vor nöthig erachtet.

1) Das Herrſchaftl. immediate Bronnen-Weſen in Anſpach, beſtehet in verſchiedenen Röhren=Farthen, als

a) Die Nürnberger b) Die Kalteklinger c) Die Strüther d) Die Gaiſengrunder	Röhren=Farth.

e) Die Zeilberger, excl. der am Veitsgraben, ſo dermahlen ungangbar iſt, weßwegen unterm 1. May 1610. ein beſonderer Receſs errichtet worden.

f) Die Apotheken Röhren=Farth.

2) Die Bürgerliche Röhren-Farthen, als

g) Die Schallhäuſer h) Die Dombacher i) Die Heil. Creuz k) Die Stiftskirchen Bronnen	Röhren=Farth.

Deren jede ihre beſondere Societæt hat, welche an gewiſſen Tägen zuſammen kommt, ihre Ausſchläge macht, einen Bronnen=Verwalter beſtellt, und jährlich auf den 15. Mart. die Rechnung auf Hochfürſtl. Cammer ableget, laut der Bronnen-Ordnung vom 26. Mart. 1623.

Weil aber von obig Herrſchaftl. eigenthumlichen Quellen und Röhren-Farthen viele Perſohnen nach und nach Anſtiche in ihre Häuſer, theils ex gratia, per donationem, und Kaufs=weiß bekommen, ſo iſt ao. 1760. eine beſondere Unterſuchung durch hierzu abgeordnete Deputirte, nehmlich

S. T. Herrn Hof= und Regierungs=Rath Baron von Seckendorf, und dem Hof-Cammer-Rath Hirſch,

angeſtellt, die Eymerzahl jeder Röhren-Farth abgeeicht, die Befugnus eines jeden Participanten unterſucht, gehörig hohen Orts einberichtet, ſo fort auf jeden Eymer Waſſer ein gewiſſes jährliches Concurrenz-Geld von reſpect. 1. fl. 30. kr. vom Eymer, und 30. kr. vor den Abfall zu Erhaltung der Röhrenfarthen reguliret worden.

den 8. Mart. 1764.

In einigen Städten auf dem Land, z. E. Creilsheim, Schwobach, Roth, ꝛc. ſind auch Herrſchaftl. Röhren-Farthen.

Brod=

Brod=Abgabe.

Vor die Inquiſiten ſoll nach dem Befehl vom 22. Jul. a. pr. geſchehen, den Becken das Getreyd zum Verbacken nach dem Gewicht und Reichung des veraccordirten Backerlohns à 1. fl. bis höchſtens 1. fl. 15. kr. gegeben, denen Gefangenen das Gewicht an wohl ausgebackenen Brod gereicht, alle Jahre in die Koſten-Specification gebracht, dabey unterſchieden werden, a) was die Inquiſiten ſelbſt zu zahlen oder abzuverdienen, b) was gnädigſte Herrſchaft zu tragen, oder c) an Malefiz-Koſten auf die Unterthanen auszuſchlagen ſeye.

den 30. Jun. 1741.

Bey denen Inquiſiten, vor welche das Getreyd von Herrſchafts wegen abgegeben werden muß, iſt der Betrag des Brods alle Monathe ſpecifice, nebſt dem, wie viel an Getreyd dazu erforderlich geweſen, zur Hochfürſtl. Cammer einzuſchicken.

Burgermeiſter und Rathsverwandte.

Sollen in allen Städten und Marktflecken von den neu erwählten Burgermeiſtern 1. fl. und von den Gerichtsverwandten 30. kr. Zuchthaus-Beytrag entrichtet werden.

den 17. Mart. 1766.

Burger- und Unterthanen-Pflicht.

Zu Burger und Unterthanen ſollen vermöglich und nahrhafte Leute angenommen, hingegen ihrer Pflicht nicht eher als nach Erſtattung unterthänigſten Berichts und eingeholten Conſens entlaſſen werden.

den 22. Nov. 1697.

Burgfrieden.

Soll in allen Herrſchaftl. Schlöſſern, Land- Jagd- und Luſthäuſern, nebſt deren Umfang, bey ſchwehrer Straf beobachtet und keineswegen violiret werden.

den 16. Jun. 1732.

Calender.

Calender.

Formular eines Amts-Calenders, was in jedem Monath zu beobachten.

Januarius.

1.

Sind die Vormunds- und Heyligen-Rechnungen zu fertigen.

2.

Ingleichen die Umgelds-Rechnung auf das letzte Quartal vorigen Jahrs.

3.

Rechnungs-Bücher zu renoviren.

4.

Holz- und Wildpret-Rechnung zu machen.

5.

Mit denen Wildmeiſtern abzurechnen.

6.

Legaten-Gelder-Conſignation zu übergeben.

7.

Sämtliche Zoll-Rechnungen einzuſenden.

8.

Getrayd-Preiß-Zettel alle 14. Tage zu machen und einzuſenden.

9.

Bau- und Brennholz-Fuhren zu repartiren.

10.

Unterthanen Verpflichtung vornehmen.

11.

Die Tabell über die in dieſem Monath inhaffirt geweſene Delinquenten zu übergeben.

12.

Den Bericht wegen der Spatzenköpf-Lieferung zu übergeben.

13.

Patent wegen der Hof-Dieberey abzuleſen.

Februa-

Februarius.

1.

Amts-Bauern-Rechnungen zu machen.

2.

Roßmarkt- und Pferd-Specificationes zu übergeben.

3.

Rennthey-Abrechnung 6. Wochen nach dem Jahrsſchluß zu übergeben.

4.

Das Steuer-Diarium mit Ende des Monaths zu ſchlieſſen.

5.

Die Calender um Lichtmeß bey denen Unterthanen zu viſitiren.

6.

Die Zoll-Rechnungen zu übergeben.

7.

Metzgers-Jahrs-Tag.

8.

Das Ausſchreiben wegen Ausnehmung der Vogelneſter zu publiciren.

9.

Das Ausſchreiben vom 1. Febr. 1762. wegen Ausrottung der Raupen zu publiciren.

10.

Zu Kriegs-Zeiten einen $\frac{1}{4}$. Jährigen March- und Winter-Quartier, dann andere dergleichen Koſten zuſammen zu tragen, und vom 1. November an zu übergeben.

11.

Die Inquiſiten-Tabell dis Monath zu übergeben.

12.

Das Ausſchreiben wegen der Wildpret-Schützen d. d. 17. Jan. 1765. an Lichtmeß-Tag vor den Kirchen-Thüren abzuleſen.

13.

Publication der Fiſch-Ordnung.

Martius.

1.

Das Fluch-Mandat am Sonntag Invocavit von denen Canzeln ableſen zu laſſen.

2.

Das Anſpann-Regiſter zu fertigen.

3.

Reminiſcere- und Accis-Steuer-Regiſter.

4.

Landſchaftlicher Reſt-Beweiß.

5.

Steuer-Abrechnung zu fertigen.

6.

Straſſen zu repariren, und deswegen zu viſitiren.

7.

Straf- und Zuchthaus-Beytrags-Gelder ſub Conſign. zu liefern.

8.

Cammer Reſt-Verweiß, dann

9.

Die Quartal-Zoll-Rechnungen einzuſenden.

10.

Die monathlichen Zoll-Rechnungen zu übergeben.

11.

Das Pœnal-Mandat vom 15. April 1751. wegen des liederlichen Geſindes zu publiciren.

12.

Das Ausſchreiben wegen des Victualien Auf- und Verkaufs, vom 15. October 1760. zu publiciren.

13.

Die Unterthanen-Söhne meſſen, und die Enrollirungs-Liſte zu übergeben.

14.

Die Inquiſiten-Tabell dis Monath einzuſenden.

15. We-

15.

Wegen der Extra-Ausſchläge, mit Ende Martii jeden Jahrs, Bericht ad Prov. zu erſtatten, vig. Ausſchreibens, d. d. 12. May 1767.

16.

Weyher Beſetzung.

Aprillis.

1.

Wildbahns=Mandat am Oſter=Montag von denen Canzeln abzuleſen.

2.

Hausgenoßen=Viſitation.

3.

Vier Wochen nach dem Termin Reminiſcere ſind die Anſpann=Regiſter zu übergeben.

4.

Umgelds=Rechnung auf das erſte Quartal zu machen.

5.

Gemeind=und Heyligen=Güter zu verleyhen.

6.

Ehlen, Maas und Gewicht zu viſitiren am Oſter=Dienſtag.

7.

Die ſchadhafften Fraiſch= und Gränz=Steine zu reſtauriren.

8.

Die monathlichen Zoll=Rechnungen zu übergeben.

9.

Das Ausſchreiben wegen Annahm ohnverdächtiger Feld=Hirthen, ingl.

10.

Das Mandatum wegen des Viehe Ein= und Austreibens vom 21. Oct. 1762. zu publiciren.

11.

Die Inquiſiten=Tabell zu übergeben.

Majus.

1.

Wald-Viſitation vorzunehmen.

2.

Der Müller Jahr-Tag halten.

3.

Wegen der Birken und Pfingſt-Mayen Bericht zu erſtatten.

4.

Die Gemeind-Rechnung zu fertigen und abzuhören.

5.

Monats Zoll-Rechnung zu übergeben.

6.

Zu Kriegs-Zeiten einen ¼. jährigen Kriegs-Koſten-Zuſammentrag vom 1. Mart. an, zu übergeben.

7.

Einen Bericht zu erſtatten, wie das Ausſchreiben wegen des Viehe Ein- und Austreiben befolget worden.

8.

Die Inquiſiten-Tabell zu übergeben.

Junius.

1.

Straſſen-Reparation vorzunehmen.

2.

Becken Jahr-Tag halten.

3.

Exaudi- und Accis-Steuer-Regiſter zu fertigen.

4.

Straf- und Zuchthauß-Beytrags-Gelder zu liefern.

5.

Die Monat- und vierteljährigen Zoll-Rechnungen zu übergeben.

6.

Die halbjährige Juden = Tabell zu fertigen.

7.

Die Vormunds= und Heyligen=Rechnung zu übergeben.

8.

Publication des Pœnal-Patents, vom 15. April 1751. wegen des liederlichen Geſinds.

9.

Mit Ausgang dieſes Monats, die zu Bau= und Reparirung derer Herrſchafftlichen und Privat-Gebäude benöthigte Bau= und Brenn=Hölzer aus denen Herrſchafftlichen Waldungen einzuberichten.

Ausſchr. d. d. 17. Mart. 1760.

10.

Zu Kriegs=Zeiten alljährlich einen March- und Winter=Quartiers=Koſten=Zuſammentrag zu übergeben, was die Unterthanen dißfalls vor Unkoſten gehabt.

11.

Die Inquiſiten = Tabell einzuſenden.

12.

Schlotten und Geröhrig in denen Weyhern auszumachen.

13.

Heu = Zehenden zu verleyhen.

Julius.

1.

Umgelds = Rechnungen auf das zweyte Quartal zu fertigen.

2.

Die Weyher unter dem Waſſer, vor Zeitigung des Saamens auszumähen.

3.

Kohlbück von Stöck = Holz ſetzen zu laſſen.

4.

Herrſchafftliche Zehenden zu bereuthen, verleyhen und einzulegen.

5.

Am erſten Sonntag nach dem 1. Julii das Pœnal - Mandat wegen der Feld=Dieberey von denen Canzeln abzuleſen.

6.

Mit Jacobi die Fohlen=Conſignationes zu übergeben.

7.

Die monatliche Zoll=Rechnungen zu überreichen.

8.

Die Inquiſiten=Tabell einzuſenden.

Auguſtus.

1.

Die Verleyhung der Herrſchafftlichen Gromath=Wieſen.

2.

Spiel=Zettel löſen laſſen, von denen auf die Kirchweyh kommenden Spiel=Leuten.

3.

Monatliche Zoll=Rechnungen zu übergeben.

4.

Zu Kriegs=Zeiten einen ¼. jährigen March- und Winter=Quartier- dann andern dergleichen Koſten=Zuſammentrag, vom 1. Jun. an zu übergeben, vermög Ausſchreibens d. d. 30. Jan. 1761.

5.

Die Amts=Rechnung cum Requiſitis, und

6.

Die Inquiſiten=Tabell zu übergeben.

September.

1.

Ehe=Ordnung, am Sonntag vor Michaelis zu publiciren.

2.

Egidy- und Accis - Steuer=Regiſter zu fertigen.

3. Straf=

3.

Straf= und Zuchthauß = Beytrags = Gelder zu liefern.

4.

Quartal- und monatliche Zoll = Rechnungen zu übergeben.

5.

Publication des Pœnal-Patents de Anno 1751. wie im Monat Merz.

6.

Das Ausſchreiben de dato 15. Oct. 1760. wegen des Viehe und Victualien Auf= und Verkaufs zu publiciren.

7.

Das Mandat wegen des Viehe Aus= und Eintreibens zu publiciren.

8.

Die Inquiſiten = Tabell einzuſenden.

9.

Das erforderliche Bau= und Brenn=Holz vor die Unterthanen anzuzeigen.

October.

1.

Gränz = Jagden vorzunehmen.

2.

Straſſen = Reparationes zu beſorgen.

3.

Burckarts = Gefälle zu erheben.

4.

Geäckerig zu bereuthen und zu verleyhen.

5.

Monatliche Zoll = Rechnungen zu übergeben.

6.

Umgelds = Rechnungen auf das dritte Quartal zu fertigen.

7.

Das Pœnal-Mandat wegen des Treſchen beym Licht zu publiciren.

8.

Das darüber gehaltene Protocoll einzuſenden.

9.

Brand = Aſſecurations = Societäts = Tabell zu renoviren und zu übergeben.

10.

Die Inquiſiten = Tabell zu übergeben.

11.

Fiſchereyen vorzunehmen.

November.

1.

Martini - Gefäll zu beſorgen.

2.

Zehend = Austreſchen.

3.

Feuer = Schau aufm Land vorzunehmen.

4.

Feuer = Ordnung auf dem Land zu publiciren.

5.

Zu Kriegs = Zeiten einen viertel jährigen March und Winter = Quartier, dann andern dergleichen Koſten = Zuſammentrag vom 1. Aug. an zu übergeben.

6.

Die Inquiſiten = Tabell mit Bericht zu übergeben.

7.

Der Bierpräuer Malz = Vorrath zu viſitiren.

8.

Einſchickung der Pferd = Tabellen.

9.

Gült = und Zehend = Reſte einzubringen.

10.

Viſitation wegen verbottenen Flachsdörren in denen Häuſern.

December.

1.

Andreæ- und Accis-Steuer-Regiſter zu fertigen.

2.

Die Juden-Tabell auf das zweyte halbe Jahr zu übergeben.

3.

Spazen-Köpf-Lieferung zu fertigen.

4.

Unterthanen Vorechnung vorzunehmen.

5.

Straf- und Zuchthauß-Beytrags-Gelder-Lieferung.

6.

Anſtalt zum Bahnmachen bey einfallenden Schnee.

7.

Publication des Pœnal-Patents wie im Martio.

8.

Acht Tag vor dem neuen Jahr das Schieſen in der Neu-Jahrs-Nacht zu verbiethen.

Decr. vom 14. Jan. 1760.

9.

Bierpräuer Jahr-Tag, oder eines andern Handwerk.

10.

Inquiſiten-Tabell zu übergeben.

Not. Weil das menſchliche Gedächtnuß bey ſo vielerley Vorfallenheiten, nicht hinreichend iſt, alle amtliche Geſchäffte zu merken; So hat ein fleißiger Beamter ſich, zur Erinnerung, dergleichen Notamina gemacht, welche ein jeder zu ſeiner Sublevation, nach Belieben weiter einrichten und vermehren kan.

Cammer-Ordnung.

Gleichwie dem Hochfürſtl. Cammer-Collegio nicht nur die Beſorgung derer Fürſtl. Domainen, Hauß-Weſens und ſämtlicher Cameral-Ein-

künffte des hieſigen Fürſtenthums, mithin derſelben richtige Einnahm und nach einer klugen Menage regulirte Ausgabe, dann getreue Verrechnung, auch Erhalt- und auf die Billigkeit ſich gründende Vermehrung, oblieget, ſondern auch daſſelbe hauptſächlich die Fürſtl. Landes-Oeconomie und wiederer Burger und Unterthanen Nahrungs-Erwerbung mehr und mehr gebeſſert werden möge, in beſtändige Conſideration zu ziehen hat, ſothane beede Objecta aber um ihrer Wichtigkeit willen, einer tüchtigen Einricht- und beſtändigen guten Ordnung deſto ohnumgänglicher bedörffen, als das einige Hochfürſtl. Intereſſe mit des Landes Reichthum und Wohlſeyn, welches derer Durchlauchtigſten Regenten beſtändige Sorgfalt jederzeit geweſen, auf das genaueſte verbunden iſt.

Alſo haben Höchſt-Dieſelbe, nach ſothaner trifftigen Umſtände, reifen Uberlegung, von je her, den Entſchluß gefaßt, Dero Fürſtl. Renth-Cammer in eine dergeſtaltige Verfaſſung zu ſetzen, damit ſowohl die, ratione des Cammer-Weſens und deſſelben ordentlicher Beobachtung, führende Intention um ſo ſicherer erreicht, als auch derer Unterthanen Beſtes durch vortheilhaffte Conſilia und faiſable Mittel, möglichſter maſſen befördert werden möge. In dieſer Abſicht haben auch ſchon weyland Herr Marggraf **Georg**, p. m. eine Cammer- und Hauß-Ordnung Ao. 1531. dann Ao. 1535. eine weitere Canzley- Hof- und Hauß-Ordnung begreifen laſſen. Welchem Fürſt-rühmlichſten Exempel Herr Marggraf **Georg Friederich** Ao. 1571. gefolget, und im erſtbemeldtem Jahr eine Cammer-Ordnung, dann Ao. 1576. eine ſo betitulte Rath-Stuben- und Canzley-Ordnung, nicht weniger Ao. 1590. eine fernerweite Cammer-Ordnung publiciren laſſen, worauf Ao. 1623. weyland Herr Marggraf **Joachim Ernſt**, p. m. nach damahligen Zeit-Umſtänden auch eine Cammer-Ordnung errichtet, welche Ao. 1640. weyland Herr Marggraf **Albrecht**, p.m. zu erneuern befohlen, und welche weyl. Herr Marggraf **Carl Wilhelm Friederich**, Höchſtſeel. Andenkens zum Fundament zu nehmen, auch die Aenderung darauf durch eine beſonders deßhalb angeordnete Deputation, dergeſtalten thun zu laſſen, vor nöthig erachtet, damit bey Verfaſſung einer neuen Ordnung die Fürſtliche Cammer bey deren Verrichtungen, gewiſſe Cameral-Principia, und in verſchiedenen Materien nöthige Regulativa erlangen möge, welche heilſame Ordnung dann am 9. Jul. 1734. zu Stand gebracht und von Höchſtgedacht Ihro damahls regierenden **Hochfürſtl. Durchlaucht** eigenhändig unterſchrieben worden, wovon man aber, zu Vermeidung der Weitläufftigkeit, in gegenwärtigem Extract nur folgendes inſeriren kan.

Cap. I.

Handelt von denen Perſonen, ſo das Conſilium Cameræ formiren, dann an welchem Ort, Tag, und Stunden die ordentliche Seſſiones genommen, und wie es hierbey, in gewiſſen Vorfallenheiten gehalten werden ſoll.

Cap. II.

Von des Cammer-Præſidenten oder eines vorſitzenden Raths Incumbenz.

Cap. III.

Von der Cammer-Räthe erforderlichen Eigenſchafft, Application und dem Modo die Cammer-Sachen zu tractiren.

Cap. IV.

Eines Cammer-Secretarii Qualitäten, Amt und Verrichtungen im Rath.

Cap. V.

Von denen Materien, ſo die Cammer abzuhandeln, in genere.

Cap. VI.

Von richtiger Einnahm und Ausgab der Cammer-Gefälle.

Cap. VII.

Von Beſorgung des Rechnungs-Weſens.

Cap. VIII.

In wie weit das Cammer-Collegium ſich der Oeconomie des Hof-Staats zu unterziehen.

Cap. IX.

Was bey dem Marſtall zu obſerviren.

Cap. X.

Von Beobachtung der Jagd- und Forſtey-Sachen.

Cap. XI.

Von der Obſicht über die Herrſchafftliche Weyher, Fiſchereyen in Flüß und Bächen.

Cap. XII.

Von Glait- und Zoll-Sachen.

Cap. XIII.

Von Erhebung des Umgelds.

Cap. XIV.

Von Handlohns- und Nachſteuer-Gefällen.

Cap. XV.

Von Zehend und Gülten, dann Verwahr- und Verkauffung des Getreyds.

Cap. XVI.

Von Nachläſſen ſo denen Fürſtl. Unterthanen, an ihren Cammer-Schuldigkeiten, item Pachten, in Unglücks-Fällen, ꝛc. zu thun.

Cap. XVII.

Von Herrſchafftlichen und der Unterthanen Bau-Weſen.

Cap. XVIII.

Von Frohn-Sachen der Unterthanen und deren Beſorgung.

Cap. XIX.

Von allerhand Meliorationen und Verbeſſerungen.

Cap. XX.

Von Eintheilung des Cammer-Raths in gewiſſe Departements.

Cap. XXI.

Von der Inſtruction, ſo denen Rechnungs-Beamten zu ertheilen und derſelben Pflicht-Leiſtung.

Cap. XXII.

Von Beſtellung eines Cammer-Commiſſarii zu Aufrechthaltung der Cameral-Verordnungen.

Wie nun vorſtehende Capita ein weitläufftiges Feld, von ſo mancherley wichtigen Cameral-Objectis vorſtellen; So iſt nur aus ſolchen General-Rubriquen zu ermeſſen, daß ſämtliche Membra Collegii alle Hände voll zu thun haben, ihrem Officio ein Genüge zu leiſten.

Anno 1752. geſchahe die Combinirung beeder Hochfürſtl. Cammer- und Landſchaffts-Raths-Collegien, dergeſtalt, daß zwar einerley Membra ſeyn, hingegen Selbige zweyerley Senate formiren, und an beſondern Tägen ihre Seſſiones halten ſollen.

vid. Cammer- und Landſchaffts-Reglement.

Cammer- und Landſchaffts-Reglement.

Nachdeme Ihro des Herrn Marggrafen Carl Wilhelm Friederich, zu Brandenburg-Onolzbach, Hochfürſtl. Durchlaucht, vorträglich erachtet, Dero beede Cammer- und Landſchaffts-Raths-Collegia zu combiniren; So iſt hierbey folgendes Cammer- und Landſchaffts-Reglement beliebt worden.

1.

Wird die Befolgung der bereits vorhandenen Cammer-Ordnung wiederholter anbefohlen, insbeſondere aber, daß a) die Collegial-Räthe zu denen in der Cammer-Ordnung geſetzten Stunden punctuel ſich einfinden, b) kein Membrum ohne Noth abweſend bleibe, und wo es die Nothwendigkeit erfordert, die Anzeige hievon ante Seſſionem, mit Bemeldung der Urſache ſchrifftlich oder mündlich hievon thue, welches alsbald dem Præſidenten oder vorſitzenden Rath zu melden: Und damit auch erſichtig, welche Räthe ſich exacte einfinden; So iſt eines jeden Raths Erſcheinung im Collegio, mit Bemerkung der Stunde, in das Protocollum rerum reſolutarum einzutragen. c) Wenn 3. Membra Collegii beyſammen ſind, die vorhandene Exhibita ſogleich auszutheilen, und wenn das Protocollum rerum exhibitarum einmahl im Collegio iſt ohne Noth nichts mehr einzutragen, ſondern auf den andern Tag zu verſchieben.

2.

Die Canzley-Räthe, Secretarii, Regiſtratores, Canzliſten, haben ſich zu geſetzten Stunden punctuel einzufinden, der erſte Canzley-Rath, deme die Aufſicht auf die Canzley incumbiret, hat ſich zu allererſt einzufinden, und das Erſcheinen der übrigen zu annotiren und die Eintragung der Exhibitorum zu beſorgen: wo aber dieſer zu erſcheinen abgehalten würde, hat er ſolches deme ihme nachfolgenden ſogleich wiſſend zu machen, damit dieſer an ſeiner Stelle ſich einfinden und das Nöthige beſorgen möge. Damit man aber

3.

Wiſſe ob die angegebene Reſolutiones von jedem Secretario gleich gemacht worden, iſt ein Raths-Protocoll zu halten und alle Exhibita nach ihren numeris, mit Bemerkung des Secretarii von dem im Collegio anweſenden jüngſten Rath hintereinander einzutragen. Wie dann

 4. jeder

4.

Jeder Secretarius ſeine beſondere auf ihn numerirte Büchſe zu haben, worinnen er ſeine Expeditiones zu legen, und herumzuſchicken hat.

5.

Der Canzleydiener muß ſodann ſogleich Nachmittag die Büchſe von jedem Secretario herum tragen, und bey jedem Rath bis zu deren Signirung warten, dieſer hingegen ſogleich die Expedition beſorgen, und wo ſolcher daran verhindert wird, die Büchſe dem Canzleydiener zum weitern Herumtragen zu- und ihn auf eine andere Zeit beſtellen, wo aber der Rath nicht zu Haus, hat der Canzleydiener dieſe bey den andern Räthen herumzutragen, und ſodann zu dem abweſenden oder verhinderten Rath wiederum zu bringen.

6.

Alsdann wird die Büchſe denen Canzliſten von dem Canzley-Rath zur Expedition ausgetheilt, die Munda collationirt, und die Concepta zur Regiſtratur gegeben, worauf denn

7.

Die Regiſtratores die expedirte Concepta mit dem Raths-Protocoll conferiren und notiren, zu jedem Numero das Signum expeditionis, woraus man alle Tage erſiehet, ob die unterbliebene Expeditiones noch bey dem Secretariat, oder bey der Signirung, oder bey der Canzley haften, immaſſen wann jeder Secretarius die ihm zukommende Expeditiones in ſeine Büchſe legt, ſo iſt leicht erſichtlich wo es fehlet, dabey

8.

Kein Concept zu expediren, welches von dem Referenten oder einem von dem Departement nicht ſigniret.

Damit nun das Rechnungs-Weſen beſchleuniget und in Ordnung gehalten wird; So iſt

1.

Eine proportionirliche Eintheilung derer Aemter Rechnungen unter ſämtl. Rechnungs-Räthe und Reviſores zu machen, wordurch ein jeder Rechnungs-Rath und Reviſor ſein Penſum zugetheilt bekomme.

2.

Iſt ein gewiſſes Membrum Collegii zu denominiren, welches die ſpeciale Inſpection über die Rechen-Cammer hat, deme alle Reviſions-Räthe und

und Reviſores wochentlich von ihrer Arbeit Rechenſchaft geben, und die revidirte Rechnungen in die Hände liefern. Dieſer muß

3.

Alle Monath dem Collegio eine Tabell vorlegen, was vor Rechnungen und von weme revidirt, und wer im Ruckſtand ſeye. Dieſer Collegial-Rath hat

4.

Den Abſchluß der Rechnungen mit dem Reſt-Verweiß zu durchgehen, und was nach Abzug der paſſirlichen Liquidation, der Rechnungsführer pro reſto verbleibt, dem Collegio ſogleich zur weitern Verfügung anzuzeigen, wenn ſodann

5.

Derjenige Rath, ſo die Incumbenz über die Rechnungs-Reviſion hat, ſeinen Nahmen ratione Calculi und des Abſchlußes, in der Rechnung unterſchrieben, können alsdann die andern Membra Collegii die Rechnungen in die Reviſion nehmen.

6.

Keine Rechnung ſoll aber zur Reviſion unter Handen genommen werden, es ſey denn der vorigen Mängel Erläuterung dabey, maſſen in deren Entſtehung ſolche per expreſſum von dem moroſen Beamten auf ſeine Koſten abzuholen iſt.

7.

In denen Reſt-Verweiſen iſt denen Beamten nichts als was mit denen Benachbarten ſtrittig, und ſie ſich mit erſtatteten Berichten und Reſolutionen legitimiren können, zu paſſiren, das übrige alles ihme heimzuweiſen, der Abſchluß ſodann darauf zu machen, und nach Gutfinden des Collegii eine Intimation an das Amt durch den Canzley-Botten zu überſchicken, der ſo lange beym Amt auf dieſes Koſten verbleiben ſoll, bis der Paſſiv-Reſt baar eingeſchickt wird.

8.

Alle Jahre hat der über die Rechen-Cammer die Inſpection per decretum bekommende Rath dem Collegio eine Anzeige zu thun, ob alle Rechnungen eingeſchickt, abgehört, wie jeder Beamter in ſeiner Verrechnung ſtehe, und ob er nicht im Reſt bleibe? wie dann

9.

Keinem Rechnungs-Beamten ohne Special-Befehl länger als 6. Monat

nath mit Einſendung ſeiner Rechnung nachzuſehen, ſondern nach expirirtem Termin ſogleich eine Execution zu Betreibung der Rechnung auf des Amts Koſten abzuſchicken iſt. Da nun

10.

Unter den rechnungsführenden Beamten ſolche ſind, deren Rechnungen nicht ſo groß und weitläuftig als der andern; So ſoll dieſen ein kürzerer Termin von 3. bis 4. Monathen gegeben werden.

11.

Die Reviſion und Ratification aller Zettel, excl. was ins Bau⸗Weſen einſchlägt, ſo allda beſorgt wird, iſt einer einzigen Perſohn und zwar dem Rechnungs⸗Rath N. aufzutragen, als welcher von andern ordin. Rechnungs⸗Abhören faſt gänzlich zu verſchonen, und damit man wiſſe, von wem ſolche Zettel zu erfordern, iſt ein Verzeichnus von einem Canzliſten zu halten, worein der Empfang und die Zuruckgab zu ſigniren.

12.

Derjenige Rath, ſo die Inſpection über die Rechen⸗Cammer hat, hat auch nachzuſehen, ob die Particularia und Supplementa zu rechter Zeit einkommen und revidirt werden.

Signatum unter hievorgedruckt Hochfürſtl. Geheimen Inſiegel. Onolzbach, den 1. Sept. 1752.

Cammer⸗Steuern.

Sind von denen verkauften Herrſchaftl. Domanial-Güthern, entweder genannte oder wandelbare, nach dem Landſchaftl. Fuß zu erheben, und zu verrechnen, dergleichen Stücke haben auch öfters nur jährliche Canones ſtatt der Steuerbarkeit auf ſich liegen. Es muß aber auch von denen aus conſolidirten Höfen mit Conceſſion herausgezogenen einzelen Lehenſtücken, bey Veränderungen der Beſitzer, von Auswärtigen die Nachſteuer ohnweigerlich gereichet werden, wenn auch ein und andere mit Benachbarten errichtete Receſſe von andern Gütern die Exemtion in genere ſtatuiren, welches denen Käufern ſolcherley Lehenſtücken gleich beym Zuſchreiben vom Amt zu eröfnen, auch denen Kaufbriefen zu inſeriren iſt.

Camin = Fegen.

Iſt eigentlich eine Policey=Sache, wegen Vermeidung der Feuers=Gefahr, um aber ſolches nachläßigen Beamten und Unterthanen nicht bloß ihrer Wilkühr zu überlaſſen, ſo wurde im hieſigen Fürſtenthum ſolches von Zeit zu Zeit in Pacht hinverliehen, und zwar nachfolgender Geſtalten, daß nemlich die Camin=Fegere nicht allein bey der Hochfürſtl. Reſidenz und Canzley in Anſpach, ſondern auch auf den andern Veſten, Schlöſſern, Clöſtern, ingleichen allen in der Reſidenz und auf dem Land Hochfürſtl. gnädigſter Herrſchafft zugehörigen Amts= und andern, dann nicht minder in der Burger und Unterthanen Häuſer, die Camin oder Schlöthe von Zeiten zu Zeiten dermaſſen fleißig, rein und ſauber machen, auch ob dieſe im baulich guten Weſen ſich befinden, jedesmahl genaueſt nachſehen, wo einige Bußwürdigkeit ſich äuſſerte, dieſe unverweilt behörigen Orts getreulich eröffnen, und anzeigen ſollen, damit Feuers halben keine Gefahr entſtehen möge, worüber ſie bey der Hochfürſtl. Cammer leibliche Pflicht und Eyd haben ablegen müſſen.

Dahingegen ſollen die Camin=Feger bey ihrem Pacht dergeſtalt geſchützet werden, daß wann entweder ſie Meiſtere ſelbſt, oder ihre beſtellte Knechte zu Verrichtung ſolcher Arbeit ein und andern Orts ankommen, ſelbige und keine Fremde zu Fegung der Camine in der Unterthanen Häuſer admittiret noch einig andern dergleichen verſtattet werden, ſie Camin=Fegere aber ſchuldig und gehalten ſeyn, zur Sommers=Zeit, nemlich vom 1. May bis letzten Oct. zweymahl, und vom 1. Nov. bis letzten April dreymahl, bey allen und jeden in denen Hochfürſtl. Landen gelegenen Städten, Flecken, Dorfſchafften, Weylern und einzeln Höfen, auch Mühlen, oder ſo öfters von denen Bierpräuern, Becken und andern Bürgern, welche in denen Städten viel feuern, verlangt wird, ſich einzufinden, und von jedem niedrigen Camin der nur 1. bis 2. Stockwerk hoch iſt, zu reinigen mehrers nicht dann 4. Kreutzer, von einem höhern von 3. bis 4. Stockwerk ohne Unterſchied 6. Kreutzer Rheinl. Wehrung zu erfordern, auch mit Haab und Guth dafür zu hafften, daferne durch ihrer der Meiſter oder deren Knechten erweißliche Saumſal, oder Liederlichkeit, Hochfürſtl. gnädigſter Herrſchafft, Dero Bedienten, Burger, Unterthanen oder Zugethanen, ein Schaden und Unglück erfolgen ſolte; Gleichwie nun, bey Vermeidung ernſtlicher Strafe, allen Bedienten, Burgern, Unter= und Zugethanen auferlegt worden, ihre Schlöthe nicht durch andere fremde Leute, ſondern durch die beſtellte und verpflichtete Meiſtere, oder deren Knechte ſäubern und reinigen zu laſſen, und wenn dieſe gefliſſentlich

das Fegen ihrer Schlöthe verſchieben wollen, ſelbige amtlich dazu angehalten werden ſollen; Alſo ſolle im Gegentheil, wenn die Meiſtere wider ihre geleiſtete Pflicht, das ihnen anvertraute Camin-Fegen ſaumſeelig oder unfleißig anordnen, oder jemand ungebührlich übernehmen würden, ſolches von denen Beamten ohnverweilt berichtet werden, um es in Zeiten ahnden und abſtellen zu können.

den 20. Aug. 1704.
= 30. Mart. 1706.
= 28. Febr. 1709.
= 26. Oct. 1711.
= 12. May 1728.

Wurde dieſer Pacht weitershin verliehen, und bey denen vorſtehenden Conditionen dieſe Abänderung gemachet, daß die Camin-Feger in denen Städten, alle Quartale, auf dem Land aber jährlich 3. mahl, nemlich um Lichtmeß, Johannis, Martini, oder ſo offt es ſonderheitlich bey den Becken, Bierpräuern und andern Burgern und Unterthanen, welche ſtark zu feuern pflegen, nöthig erachtet wird, die Reinigung der Schlöthe vornehmen, ſolche nebſt denen Schloth-Mänteln und Ofen-Löchern mit behörigen Fleiß rein und ſauber machen, zumahlen aber ob dieſe in erforderſamer Tüchtigkeit ſich befinden, jedesmahlen genaueſt nachſehen, und den etwa ſich dabey äuſerenden Bau-Mängel, um der ſonſt zu beſorgen ſtehenden Feuers-Gefahr, in Zeiten vorbeugen zu können, ſonder einigen Verzug bey den Aemtern oder der Gebäude-Inſpection, getreulich anzeigen ſollen.

Das Caminfeger-Lohn blieb bey den vorigen, nur daß denen Häuſern von 1. bis 2. Stockwerk hoch, auch diejenigen Schlöthe die bey eingädigten Häuſern noch durch zwey Böden unter dem Dach laufen, dann denen Häuſern von 3. bis 4. Stockwerk hoch, auch diejenigen Schlöthe, ſo bey eingädigten Häuſern durch 3. oder mehrere Böden geführt ſind, beygezehlt und zugleich mit befohlen worden iſt, daß der denen Camin-Fegern mit reſpect. 4. und 6. Kreutzer Rhnl. zugebilligte Lohn, ſogleich nach verrichteter Arbeit, ohne Abzug oder Anſtand bezahlt, und wo zwey Schlöthe manchmahl erſt oben unter dem Dach zuſammen lauffen, gefolglich ein jeder derer auf ſolche Art zuſammen lauffenden Schlöthe, von der Heerdſtätte an, 2. bis 3. Stockwerk hoch, ehe ſie zuſammen kommen, beſonders beſtiegen und gefeget werden muß, von jedem Schloth à parte das Feger-Lohn gereichet werden ſolle.

Die Pachtere haben überdiß einen ſchrifftlichen Revers von ſich zu ſtellen, daß ſie auf dem Fall, durch ihr oder ihrer Leute erweißlichen Saumſeelig-

ſeelig= oder Liederlichkeit, einiger Schaden und Unglück entſtehen würde, davor zu hafften haben. Daferne aber jemand um die deßhalber zu bezahlen ſeyende wenige Kreutzer zu erſpahren, das Fegen vorſetzlich verſchieben wolte, der= oder dieſelbe ſolle, auf deswegen beſchehene Anzeige, ſowohl hierzu als zu ſchuldiger Ableiſtung des ohnehin auf ein leidentliches geſetzten Lohns, unter Verwarnung vor empfindlicher Strafe, gleichbalden angehalten, einfolglich hierunter von denen Ober= und Aemtern aller erforderſamer Eifer vorgekehret, und damit ihnen Pachtern an ihrem Verdienſt nichts zuruck bleibe, dazu verholfen, auch auf ihr Verlangen, die allenfalls ausſtehende Reſte, durch die Schultheißen, Dorfs=Führer oder Gerichts=Dienere unentgeldlich eingebracht, und ihnen ohnabgängig geliefert werden.

den 25. April 1739.
= 17. = = 1744.

Bey der Zeit des Fegens, welches nemlich in Städten alle Quartal und auf dem Land jährlich 3. mahl geſchehen ſolle, wurde in denen beeden Ober=Aemtern Uffenheim und Creglingen dieſe Ausnahm gemacht, daß weilen daſelbſt wenig weiches, ſondern mehrentheils hartes und Weinreben=Holz gebrannt wird, jährlich nur 2. mahl, nemlich zur Frühlings= und Herbſt=Zeit die Reinigung der Schlöthe vorgenommen werden ſolle, auſſer bey ſolchen die ſtark feuern.

den 27. April 1747.
= 28. = = 1753.

Anno 1761. geſchahe die Verleyhung zum letztenmahl, und dieſe gieng von denen vorherigen nur in dieſem Punct ab. Die vorherigen waren nur auf gewiſſe beſtimmte Jahre eingerichtet, dieſe aber geſchah auf beſtändig hin, in ſo ferne nemlich ein oder anderer Pachter keine erhebliche Klage wider ſich zum Vorſchein kommen laſſe, oder Hochfürſtl. gnädigſte Herrſchafft eine Veränderung damit vorzunehmen ſich nicht entſchließen würde. Im übrigen wurde bey denen Schlöthen, ſo bey eingädigen Häuſern, noch durch 3. oder mehrere Böden gehen, dieſer Beyſatz angefüget, ohne jedoch das Kehl=Gebälk mit dazu zu rechnen.

den 2. May 1761.

Auf der Camin=Pachter Klagen, daß ſie von denen in Häuſer=Miethe ſitzenden Perſonen das Fegerlohn nicht allemahl ſogleich, wenn die Arbeit verrichtet, bekommen könnten, wurde befohlen, daß vors künfftige alle Hauß=Beſitzere vor ihre Zinnß=Leute, in Anſehung der Camin=Feger=Löhner, hafften ſollen.

den 6. Mart. 1771.

Caſten-Meßer.

Sowohl weder der Beamte noch deren Schreiber ſollen das denen Unterthanen, bey Abgewährung des Gült- und Zehend-Getreyds Uberbleibende, (die Neige genannt) ſich zueignen, ſondern bey unausbleiblicher Straffe ihnen wieder zuruck geben, hingegen kein un- oder ſchlecht geputztes Getreyd, aus ſträflichen Abſichten annehmen, anſonſten aber das meiſt noch feuchte Getreyd nicht höher als einen halben Schuh hoch aufſchütten, weil es ſonſt erwärmt und der Wurm darinnen generirt wird.

den 1. Jun. 1694.

Beamte ſollen ihre Caſten-Regiſter ordentlich halten, um daraus nicht nur den Vorrath nach allen Sorten, zu erſehen, ſondern auch die wochentliche Getreyd-Preiß-Zettel zu fertigen, dann zum Einnehmen und Ausgeben einerley Mäß gebrauchen, und dieſe alle 10. Jahr abeichen laſſen.

den 5. Jul. 1745.

Chauſſéen.

Wie ſolche anzurichten und zu erhalten, vid. Art. Straſſen-Reparation, auf jede Ruthe 30. Schuh breit, werden 16. Fuhr Steine erfordert.

Dergleichen ſind,

1.) Um die Reſidenz Anſpach.
2.) Im Amt Crailsheim.
3.) — — Feuchtwang.
4.) — — Gerabronn.
5.) — — Gunzenhauſen.
6.) — — Heilsbronn.
7.) — — Roth.
8.) — — Uffenheim.
9.) — — Windſpach.
10.) — — Wieſenbach.

viele 1000. Ruthen lang, mit groſſen Koſten, auf denen Commercial-Straſſen gemacht worden.

Eine

Eine jede Ruthe koſtet aber ohngefehr eine Caroline, und erfordert dahero die Billigkeit, daß jeder Paſſagier ein gewiſſes Chauſſée-Geld bezahle, auch nach dem Fränkiſchen Creyß-Schluß alle Einwohner, in einem Bezirck von 4. Stunden, zu Erhaltung der Heer- und Commercial-Straſſen concurriren, weß Herrſchaffts ſie ſeyn.

Conceſſiones.

Die Anrichtung neuer Schenk- Back- Schmid- und Präu-Stätte, dann andrer groſſen Feuer-Rechte, ſoll von denen Aemtern nicht erlaubt, ſondern zum Hochfürſtl. Hof- und Regierungs-Rath einberichtet werden.

den 7. April 1708.

Not. Damit alsdenn wegen des Herrſchafftl. Conceſſions-Gelds und Onerirung mit Hochfürſtl. Cammer communiciret werden könne.

Hingegen was die neue Mannſchaffts-Errichtung an und vor ſich, betrifft, wo keine Einhänge deßwegen mit Benachbarten oder Gemeinden ſich hervorthun, ſolle die ertheilende Conceſſion bloß von Hochfürſtl. Cammer dependiren, und die Berichte dahin alleine erſtattet werden.

den 13. Sept. 1710.
= 13. Jul. 1767.

Conceſſions-Geld.

Von denen auſſer denen Roß-Märkten verkauffenden Pferden ſoll 50. Kr. vom Stuck, und zwar halbſcheidig mit 25. Kreutzer vom Käuffer, und 25. Kreutzer vom Verkäuffer erhoben werden.

den 22. Mart. 1747.
= 25. Jun. 1770.

Von allen und jeden Maſt- und magern Viehe ſo auſſer Landes getrieben wird, unter welchem Viehe auch Hämmel und Schaafe zu verſtehen, ſoll der regulirte Pfenning von jedem Gulden, auch an denjenigen Orten wo

zwar Unterthanen aber keine Schultzen befindlich ſind, zu der nächſten vor- oder zuruck liegenden dieſſeitigen Zollſtatt bey Strafe überbracht werden.

den 27. Jan. 1774.

1.) Von dem auſſer Lands verkauffenden Maſt- und Schlacht-Viehe, auch Pferd und Fohlen, wurde regulirt.

den 24. Jan. 1739.

2.) Von denen auſſer Lands verkauffenden rohen Häuth- und Fellen.

den 10. Mart. 1749.

3.) Von dem im Land verkauffenden ausländiſchen Rauch- und Schnupf-Toback.

den 20. Nov. 1741.

Plura vid. ſub Tit.
Tobacks-Conceſſions-Geld.

Convention.

Die im Münz-Weſen Anno 1753. zwiſchen dem Erz-Hauß Oeſtereich und Chur-Bayern errichtete Convention, ſiehe infra unter dem Wort Münz.

Delinquenten.

Welche ihre Strafe nicht bezahlen können, ſondern am Leib erſtehen müſſen, ſollen anhero zur Reſidenz geliefert, allda zu publiquen Arbeiten angehalten und im Sommer vor eine Manns-Perſon 12. von einer Weibs-Perſon 8. Kreutzer, im Winter oder kurzen Tagen aber jener 10. und dieſer 6. Kreutzer angeſetzt, davon die Helffte zu ihrer Koſt abgereicht, die andere aber an ihrer Straf abgerechnet werden: weßwegen die Aemter keinen dulten ſollen, er habe dann durch ein Atteſtat ſich legitimiret, daß er ſeine Strafe ſolchergeſtalt erſtanden habe.

den 31. Aug. 1728.

Nachher da das Zuchthauß in Schwabach erbaut worden, hat man dergleichen ſtrafwürdige Perſonen dahin, oder im Sommer auf die Chauſſée-Arbeit verwieſen.

De-

Deponirte Gelder.

Von denen in Concurs-Fällen, oder der Herrſchafftlichen Gefäll halber, deponirenden Geldern, werden die Depoſitions-Gebühren, nemlich vom Gulden 1. Kreutzer, verbotten, hingegen von denen dergleichen Geldern welche zwiſchen Partheyen ſtrittig, oder vor abweſende Perſonen erlegt werden, vor zuläßig erkannt.

den 7. Jan. 1713.

Die Aemter ſollen vollſtändige Berechnungen über ſolcherley Gelder ſamt den Depoſiten-Büchern, einſchicken, vorhero aber ſolche von den Amt-Stadt-oder Gerichtſchreibern mit unterſchreiben laſſen. Wie dann auch dieſe den Mit-Beſchluß ſolcher Gelder haben ſollen.

Es haben aber die Beamte die Schuld-Austheilungen und Vertheilung der Kauf-Schillinge, um Privat-Nutzens willen, da die Gelder manchmahl ausgeliehen werden, keineswegs zu verzögern, noch denen Leuten ſolche Gelder gefliſſentlich vorzuenthalten, bey Vermeidung ernſtlicher Straf.

den 19. Aug. 1767.
= 7. Jan. 1728.

Diarium.

Diarium oder Journal über tägliche Einnahm-und Ausgab-Geld, bey denen Aemtern, ſolle nach vorgeſchriebenen Modell eingeführt, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und am Ende von der Cammer-Canzley geſiegelt werden, welches vom Beamten ſelbſt richtig geführt, beederſeits mit Rubriquen verſehen, aus ſolchen die Poſten ins Manual oder Rechnungs-Concept eingetragen, alle Tage lateriret und nach Endigung des Jahrs mit der Rechnung eingeſendet werden.

den 17. Jun. 1733.

Da einige Beamte obig geſiegeltes Diarium dannoch nicht ſelbſten geführt, ſondern es denen ohnverpflichteten Schreibern überlaſſen, dardurch aber viele Inconvenientien verurſachet worden; So iſt von Hochfürſtl. Cammer und Landſchafft aufs neue befohlen, beederley Diaria ſelbſt in Ordnung zu führen, alle 8. Tag abzuſchließen, die vorhandene Geldere ohne

ohne Zuruckhaltung, an gehörige Orte einzuſchicken, widrigenfalls bey haltender Nachſicht, wohlverdiente Beſtraffung zu gewarten.

den 19. April 1766.

Diæten.

Siehe Zehrung.

Diebereyen.

Auf dem Feld, Gärten, Holz, Zäunen, Hecken, item in Fiſch- und Krebs-Bächen, ſollen mit Pranger ſtellen und Landes-Verweiſung, Springer-Arbeit und Staupen-Schlag beſtrafft werden.

den 18. Sept. 1730.

Ingleichen das Obſt-Abreiſen von Bäumen, Entwendungen der Getreyd-Garben und Heues, dann Trauben in Weinbergen, wurde bey gleicher Straf verbotten.

den 28. Jun. 1731.

Diſmembrirung.

Die Diſmembrirung der mit Frohn-Dienſten onerirten Höfe und Güter, auch anderer in ein Corpus conſolidirter Feld-Lehen, wurde ſowohl Chriſten als Juden angehend, geſchärffteſt verbotten.

den 2. Oct. 1706.
- 8. Mart. 1720.

Wenn ſich auch Particuliers, Räthe und Diener, damit einlaſſen wollen, wird ſolches bey 100. Ducaten Straf, verbotten.

den 5. Sept. 1740.

Documenta.

Documenta und Original-Urkunden, ſo ſich bey denen Städt und Aemtern befinden, ſollen zum Hochfürſtl. Archiv eingeſchickt, und von dort vidimirte Copien erwartet werden.

den 30. Aug. 1733.

Ehe-

Ehehalten.

Derſelben Tax - Ordnung.

den 13/23. Sept. 1643.

Wenn ſie ihre Löhne ſteigern, ſich allerley Früchte anzubauen, und Leykauf einzudingen, unterſtehen, ſolle es nicht gedultet, und wenn ſie nicht davon abſtehen, oder gar aus den Dienſt tretten wollen, arretiret und mit Contribution belegt werden, weßwegen kein Unterthan ſelbigen Unterhalt zu geben, ſondern bey Amt anzuzeigen hat.

den 7. Febr. 1644.

Ein mehrers vid. in der neuen Geſind-Ordnung.

Ehe-Weiber

Der Contrahenten, ſollen bey Kauf, Tauſch, Obligation, Schuld-Verſchreibungen dergleichen Documenta, vor Amt mit ihren Beyſtänden unterſchreiben, auſſerdem die Beamte davor hafften.

den 23. Jul. 1734.

Deren Conſens wird bey ihrer Männer Guths-Verkäufen, erfordert, wenn der Kauf ſeine Gültigkeit haben ſoll.

den 12. April 1737.

Ehe-Weiber der Beamten, müſſen ihrer Männer erzielende Rechnungs-Paſſiv-Reſte, mit Hintanſetzung ihres Eingebrachten bezahlen.

vid. ſupra Beamte.

Eich-Pfähle

Sollen bey Anrichtung neuer Mühlen-Bäu oder Mühl-Schutz und Wöhren, durch die verpflichtete Waſſer-Grafen, geſchlagen, und auſſer ſolchen von keinem Amt dergleichen Waſſer-Gebäu, Haarbaum oder Stemmungen gelegt werden.

den 12. Jul. 1652.

Ein mehrers vid. infr. ſub tit. Waſſergrafen.

Eichen.

Dergleichen junge Stämme ſollen von denen ſo ſolcherley Bau-Holz empfangen, und zwar vor jeden, 2. andere nachgepflanzt, verzäunt und erhalten werden.

den 21. Jan. 1724.

So viel einer Claffter Wald-Rechter genießt, ſo viel junge Eichen ſoll er jährlich ſetzen und erhalten, und von dem Forſt-Bedienten die Anzeige darvon beſchehen.

den 15. April 1724.
- 4. Oct. d. a.

Eichelſchlagen in denen Herrſchafftlichen auch Gemeind- und Unterthanen Hölzern wird bey Straf verbotten, weil dadurch das Trag-Holz und die Aeſte ruiniret werden.

den 6. Oct. 1764.

Einzelne Lehen und eigene Stücke.

Weil die Erfahrung gelehret, daß auswärtig benachbarte geiſt- und weltliche Aemter ſich unter der Hand bemühen von dieſſeitigen Unterthanen einzelne Lehen und eigene Stücke zu erkauffen und an ſich zu bringen, um hernach einen Cenſum oder Erb-Zinnß darauf zu legen, Veits- Johannis- oder Probſtey-Lehen daraus zu machen, den Unterthanen heimlich Geld darauf zu geben, und theils in ihre Güter zu vergeiſeln, alſo dieſſeitiger Herrſchafft dergleichen Güter und Gefälle bößlich abzuſpannen, folglich die Vires zu Entrichtung der Reichs- und Creyß-Præſtandorum heimlich abzuzwacken und entzuziehen; So iſt allen Unterthanen dergleichen bey Straf verbotten worden.

den 4. April 1583.
- 11. Aug. 1606.
- 10. Sept. d. a.
- 3. Aug. 1617.

Eigene Stücke, welche fremde Juden in hieſigem Land erhandeln, deren Kauf ſolle ganz ungültig ſeyn, von denen Aemtern Bericht erſtattet, und der Handel nicht protocolliret werden.

den 17. April 1680.

Keinem

Keinem Unterthanen ſeye zu conniviren, daß er einige Hofs = Pertinentien als eigene Stücke veralienire.

den 18. Aug. 1698.

Einſtand = Recht

Wird denen dieſſeitigen Bierpräuern verſtattet, wenn Fremde von Brandenburgiſchen Unterthanen Gerſte erkauffen.

den 16. Sept. 1711.

Ingleichen denen Metzgern bey dem Vieh = Verkauff der Unterthanen an Ausherriſche.

den 4. Oct. 1728.
= 28. Jul. 1735.

Eiß = Gruben

Damit man im Sommer bey Hof kühles Getränk haben möge, ſollen im Herbſt zeitlich Gruben an trockenen Orten gemacht, bedeckt und ſowohl unten als neben herum mit Weyher = Schlotten belegt werden, damit das Eiß die Erden nicht berühre und dann ſolle im Winter das Eiß hineingethan, wohlbedeckt und biß auf den Sommer verwahret werden, und diß bey allen Aemtern, wo das Hof=Lager hinkommt, ohne groſſe Koſten.

den 1. Mart. 1588.

Eiſen.

Zum Behuf der Bayreuther Bergwercks = Mineralien, Manufacturen und Fabriquen, ſoll der vorzügliche Verſchluß daſigen Fichtelberger Eiſens auch in denen Anſpachiſchen Landen verſtattet werden, darneben aber jedoch auswärtigen Waaren der Verkauf in dieſſeitigen Landen nicht verwehret, ſondern gegen Erlegung eines billigmäßigen Impoſts oder Conceſſions-Gelds noch ferner erlaubt ſeyn. Zu welchem Ende befohlen worden, daß alle in beeden Fürſtenthümern verkauffend auswärtige Waaren an Stahl, Eiſen, Drath, aller=

allerhand Blech, Oefen und dergleichen bloß Tranſito-Guth ausgenommen, gleich bey der Einfuhr auf der erſten Haupt-Zollſtatt mit 5. vom Hundert, dem Centner nach, oder vom Pfund 3. Kreutzer Rhnl. verconceſſioniret und nebſt dem gewöhnlichen Zoll verrechnet, ein Schein zu des Verkäuffers Legitimation ausgeſtellt, diejenige aber ſo nicht angezeigt und auf obige Art frey gemacht als contrebande Waare confiſciret werden ſollen.

Damit genugſamer Vorrath vorhanden ſeyn möge, ſo ſollen nicht nur in der Reſidenz Anſpach, ſondern auch in allen Haupt- und Leeg-Städten Magazine angeleget werden, wie dann bereits die hieſige Burgere, Schwarzbauer, Eberhad, Pflaum, dann in Schwobach der Burgermeiſter Hüttlinger ſich anheiſchig gemacht, ſothane obergebürgiſche Producta kommen zu laſſen, und jedermann damit in billigen Preiß zu verſehen. Es wird auch allen Burgern und Unterthanen erlaubt, mit ſolcher Waare zu handeln, dergeſtalt, daß von dem Hütten- oder Hammerwerk aus, alles bis zur Niederlage zollfrey paſſirt. Wobey denen Schubkärnern, welche mit allerhand Blech-Waaren im Land herum ziehen, deren Verkauf, bloß Tranſito-Guth ausgenommen, expreſſe verbotten ſeyn ſolle.

den 14. Febr. 1770.

Erndte.

Das Getreyd und andere Früchte, dörffen im Fall der Noth, bey ſich ereignender Zuck-Erndte, auch an Sonn- und Feyertägen, nach verrichtetem Gottesdienſt, wenn ſolche Schaden nehmen wollen, eingeheimßt werden.

den 1. Aug. 1735.
= 20. Jun. 1763.

Erbſchafften.

Bey jeder Verlaſſenſchaffts-Theilung, wo keine Kinder vorhanden, und ſelbige an dieſſeitige oder ausherriſche Seiten-Verwandte gelanget, ſollen von 100. fl. 5. fl. als Zuchthauß-Beytrags-Gelder erhoben und zur Verwaltung nach Schwobach, oder wohin es verordnet wird, geliefert werden.

den 17. Mart. 1766.

Not. Wurde ex poſt nur auf die Helffte moderirt, vid. Zuchthauß.

Ex-

Extræcte.

Aus denen Saal-Büchern und Urbarien, ſoll von denen Aemtern niemand ohne Anfrag und erhebliche Urſache dergleichen Extræcte gegeben, auch keinem unverpflichteten Schreiber ſolche unter Hand gelaſſen werden.

den 11. Jul. 1724.

Eyer.

Die Gräſſerinnen, Roß-Buben, Feld-Hirthen, ꝛc. ſollen in denen Weyhern, Wießen oder Feldern, des Frühlings die Wilden-Enden, Faſanen, Feld-Hühner und andere Eyer, bey ſcharffer Straf nicht wegnehmen.

den 17. Mart. 1645.

Examen

Derer zur Inquiſition gezogenen Delinquenten, ſolle von dem Fraiſch- oder Jurisdictional-Beamten, zu Vermeidung unnöthiger Koſten, **nicht verſchoben**, ſondern beſchleunigt werden, ſonſten man den negligenten Beamten nebſt der Straf, die a tempore moræ verurſachte Koſten, zur Bezahlung heimweiſen werde.

den 26. May 1710.

Fallknechte, Waaſenmeiſter, Abdecker.

Denſelben ſolle vor Wegthuung eines Pferds, Ochſen oder Kuh, 45. Kr.
Von einem ein- bis zwey-jährigen Stier, Rind oder Fohlen aber - - - - - - 30. Kr.
bezahlt, und dagegen die Häute den Unterthanen zuruck gegeben werden.

den 29. Sept. 1710.
- 28. Jun. 1727.

Sollen bey der Unterthanen Viehe-Fall vor das Hinwegthun nicht mehr Lohn fordern, als

Von einem Pferd, Ochſen oder Kuh ⸗ ⸗ 45. Kr.
Von einem Rind und Fohlen ⸗ ⸗ ⸗ 30. Kr. Rhnl. Wehrl.

dagegen die Häuthe denen Unterthanen zuruck gegeben und das unter einem Jahr alte und fallende Viehe, als Fohlen, Rind- und Schwein-Viehe, nebſt Gaiß, Schaaf und dergleichen gegen Zuruckbehaltung des Fells umſonſt weggethan werden.

den 13. Dec. 1742.

Stehen in gewiſſermaß unter Hochfürſtl. Obriſt-Jägermeiſterey und müſſen dahin nach dem gemachten Regulativ, ſowohl alljährlich etwas gewiſſes an Erb-Zinnßen, als in Veränderungs-Fällen das Handlohn bezahlen.

den 11. Nov. 1750.

vid. T. Wildbann und Forſtey.

Fang- und Pürſch-Gelder.

Was die Wildmeiſter haben ſollen von jedem Stuck Wild und Vögeln, wird regulirt.

den 10. Jul. 1671.

vid. Tom. Wildbann und Forſtey-Weſen.

Feder-Lappen.

Die Juden ſollen alle diejenige Federn ſo zu Feder-Lappen tüchtig, zur Ober-Forſtmeiſterey einliefern, weil dieſe zum Verlappen der Hölzer gebraucht werden, und das Wildpret ſich davor ſcheuet und nicht dahin geht.

den 4. Nov. 1647.

Feld-Hüthen.

Beym Feld-Hüthen ſoll das Hetzen mit den Hunden um den Fluhr, bey Straf 10. fl. nicht mehr geſchehen, hierzu aber keine fremde verdächtige Perſonen, Fallknechte, Vagabunden, ꝛc. welche nur Diebe abgeben, ſondern einheimiſche Leute genommen werden.

den 17. Mart. 1645.

Felder = Verzäunen.

Die Felder ohne Spitzen oder Schalten zu verzäunen, iſt erlaubt, mit Spitzen aber bey Straf 10. fl. verbotten.

den 17. Mart. 1645.

vid. Tom. Forſtey= und Wildbann=Sachen.

Feuer = Ordnung.

Iſt in 30. Puncten, wie ſich ſowohl in der Reſidenz als auf dem Land in ſolcher Noth zu verhalten, ertheilt worden.

den 25. Nov. 1739.

Feuer=Aſſecuranz der Gebäue, iſt zum Beſten der Unterthanen errichtet worden.

den 10. Jul. 1754.
= 18. Nov. 1755.

vid. Brand = Aſſecuration.

Das Nachtdreſchen bey bloß brennendem Licht, noch mehrers aber, wenn ſelbiges ohne Laterne an dem Gebälk in denen Städeln aufgehängt wird, nicht minder das Helmſchneiden bey Licht und Schlaißen, iſt unter Androhung ſchwerer Leibs= Lebens= und Geld=Strafe verbotten.

den 21. Nov. 1749.
= 19. Jul. 1758.

Fiſchereyen.

Soll von denen Aemtern eine vollſtändige Verzeichnuß der öd liegenden und abgegangenen Fiſchereyen eingeſandt werden.

den 9. Mart. 1640.

Soll bey jeder Amts=Rechnung eine Specification von denen Weyhern mit beygelegt werden.

1.) Wie jeder Weyher mit Namen heiſe?

2.) Wie

2.) Wie viel jeder ohngefehr ſtemme?

3.) Was jeder für Boden habe, ob ſie mit Schlotten oder andern Sachen verwachßen und Ausraumens bedörffen?

4.) Ob Viehe oder Gailung vom Feld darein gehe?

5.) Ob er einen Zugang und Beſatzung von kleinen Waſſer und Bächen habe?

6.) Ob er im Feld und an der Sonnen oder im Holz und ſchattigten Orten gelegen?

7.) Ob ſie zugericht oder mangelhafft, auch was daran zu repariren.

8.) Welche zu verleyhen nützlicher als ſelbſt zu beſetzen und zu fiſchen.

9.) Wie weit einer oder anderer, von des Beamten Wohnung gelegen.

10.) In wie viel Stunden oder Tag er fiſchig gemacht werden könne?

11.) Wohin die Fiſch am füglichſten könnten zu Geld gemacht werden?

den 6. Nov. 1643.

Weyher ausmähen, repariren und zurichten zu laſſen.

den 17. May 1665.

Weyher nach der alten Eich zu ſtemmen, und einzuberichten wer den Graß-Genuß habe?

den 29. Oct. 1665.

Fiſcherey-Berichte zu erſtatten, was vor Weyher beſetzt worden, und was beyläufig an Fiſchen zu erwarten.

den 17. Sept. 1666.

Bey der Fiſcherey ſchlechte Waare auszurotten.

den 2. Oct. 1666.

Weyher ſollen geſäubert und das Schlottenwerk unter dem Waſſer ausgemähet werden.

den 13. Jun. 1667.
" 22. Jan. 1669.
" 17. Sept. 1669.

Den Krebs Auf- und Wieder-Verkauf abzuſtellen.

den 6. May 1705.

Geſellen-Fiſche einzuberichten.

den 9. Oct. 1706.

Weyher

Weyher Beſchaffenheit, nach denen vorgeſchriebenen 8. Fragen zu berichten.

den 27. Sept. 1707.

Alle Herbſt nach beſchehener Ausfiſchung, ſub Deſignatione, anzuzeigen, was vor Sorten Beſatzungs-Fiſche erlangt worden, was man davon brauche und entbehren könne.

den 7. Dec. 1708.
= 8. Nov. 1709.

Wie die Fiſch-Beſatzungen nützlich vorzunehmen, ſollen die Aemter anzeigen.

den 23. Febr. 1709.

Sollen keine Krebs auſſer Lands verkaufft, ſondern zur Hof-Fiſchmeiſterey geliefert werden, bey empfindlicher Strafe.

den 18. Jun. 1710.

Geſellen-Fiſch auf die befohlene Art zu verfügen und die Conſignationes ad ratificandum einzuſenden.

den 22. Oct. 1710.
= 10. Sept. 1711.

Beſatzungs-Fiſche, deren Vorrath, ſolle alle Herbſt-Zeit ſpecifice bey 10. Thlr. Straf angezeigt werden, damit man wiſſen könne, was daſſelbe Amt zur eigenen Beſatzung nöthig, und ob etwas auf andere Aemter davon aſſigniret werden könne.

den 4. Mart. 1713.

Von Fiſch und Krebſen, ſo nach erhaltener Erlaubnus auſſer Lands getragen und verführet werden, den Zoll zu erheben und nichts connivendo frey paſſiren zu laſſen.

den 9. Mart. 1713.

Die wegen Aufkauf- und Verſchleichung der Krebſe auſſer Lands, unterm 18. Jan. 1710. ergangene Verordnung, ſoll mit mehrern Eifer als bisher geſchehen, befolgt werden.

den 9. April 1715.

Fiſcherey-Ertrag ſolle alle Herbſt, ingleichen im Frühe-Jahr, der ſich bey der Winterung angegebene Abgang bey 10. Rthlr. Straf ſpecifice angezeigt, dann das Duplicat Specificationis zur Hof- und Land-Fiſchmeiſterey eingeſandt werden.

den 12. Mart. 1720.

Die im Land erlangende Aal auch andere Fiſche und Krebſe ſollen vorderiſt der Hof = Fiſchmeiſterey zum Erkauf nach Hof angebotten und andergeſtalt nicht, als mit einem Certificat von ſelbiger, wenn man es bey Hof nicht nöthig habe, bey den Zoll=Stätten paſſiret, das heimliche durchpracticirende aber confiſcirt werden.

den 6. Jun. 1724.

Fiſcherey und Weyher ſollen beſſer in Obacht genommen, und über die vorgeſchriebene 8. Puncten, was den Ertrag betrifft, berichtet werden.

den 3. Nov. 1732.

Fiſch = Ordnung.

Wegen der Fiſcherey in dem Altmühl = Fluß iſt Ao. 1735. eine beſondere Ordnung errichtet worden, im Hauptwerk dahin gehend:

1.) Die Unterthanen ſollen den Schutt und Schleim nach der Fegung nicht am Ufer liegen laſſen, ſondern weg und auf ihre Güther führen.

2.) Auf Johanni und Laurenti ſollen die Fiſcher das Graß und Schlotten in dem Fluß mit einer Grund = Senſen unter dem Waſſer, bey 3. fl. Straf, ausſchneiden und wegſchaffen, oder es ſoll von Herrſchaffts wegen auf ihre Koſten geſchehen.

3.) Der Fluß ſoll am engſten 24. Schuh, wo er breiter 30. bis 42. Schuh breit ſeyn.

4.) Die Rothgerber ſollen keinen Lohe, und die Schneid = Müller keine Säg=Spähne in die Altmühl werffen.

5.) Alle geſamte Enten = Pfühl und Schnepfen = Fäng an der Altmühl ſollen aufgehoben und abgeſchafft werden, bey 5. fl. Straf.

6.) Alle Stemmungen ſollen ausgeriſſen, dann

7.) Alle Reiß= und Leicht = Fachen abgethan, und letztere nur 14. Tag zur Leichzeit zugelaſſen, auch über 7. Schuh nicht, bey kleinen Waſſer in den Fluß geſetzt werden.

8.) Die Müller ſollen ihre Wöhr ob und unterhalb der Mühl von dem Geröhrig und Unkraut ſäubern.

9.) Die

9.) Die Bey- und Neben-Gräben ſollen des Jahrs 4. mahl ausgehoben werden.

10.) Das Flachs-Röſten, Einſenkung der Steine und Stemmung werden aufgehoben.

11.) Wird das ſchädliche Fiſchen mit zubereiteten Kugeln, bey 6. fl. Straf verbotten, und in denen Gemeind-Waſſern nur Donnerſtag und Freytags, in der Faſten aber Montags zu fiſchen erlaubt, das Vergehen aber bey Leibes-Straf verbotten.

12.) Bey 5. fl. Straf ſoll kein Hecht, Orfen oder Karpfen von den Fiſchern auf den Markt gebracht oder verkaufft werden, welcher nicht zum wenigſten ½. Pfund, desgleichen Pörſching und Weiß-Fiſch 8. Stück auf ein Pfund, von denen Krebſen wenigſtens 10. auf ein Pfund gehen, und die Docken zu fangen bey 5. fl. Straf verbotten ſeyn.

13.) Bey Uberſchwemmungen der Wieſen, wann die Altmühl ausgetretten, ſoll niemand auſſer im berechtigten Alt-Waſſer, mit Bernhaupel und andern Zeuchen, die kleinen Hecht und Fiſchlein fangen, bey 5. fl. Straf.

14.) Die verbottene Fiſch-Zeuche, als Bernbreit-Garn, Schubhammen, ſollen bey 10. fl. Straf abgethan werden.

Dieſe Fiſch-Ordnung ſolle alle Jahre einmahl in jedem Amt und Ort an der Altmühl, publiciret und darüber ſtricte gehalten werden.

den 6. Sept. 1735.

Fiſch-Rechnungen.

Sollen mit mehrerer Deutlichkeit nach dem Einſatz und Ausfang gefertigt, das Abtragen vermieden, und der Preiß wie hoch der Centner jeder Sorte zu verkauffen geweſen, darinnen gemeldet werden.

den 13. Jun. 1713.
- 1. Oct. 1721.
- 10. Oct. &
- 17. Nov. 1725.

Fiſch- und Krebs-Diebereyen

Sollen mit Prangerſtellen, Landes-Verweiſung oder Zuchthauß beſtrafft, und die ſo ſolche verſchleichen helffen, mit 15. fl. Straf belegt werden.

den 12. Jan. 1726.

Fiſcal.

Eine dergleichen Perſohn ſolle aufgeſtellet und durch ihn fleißig erforſcht werden, ob jeder Diener ſein Amt nach Pflichten beobachte und nichts widriges vorgehe, überhaupt aber, ob denen Herrſchafftlichen Verordnungen nachgelebet und nicht contraveniret werde.

den 21. Mart. 1729.

Forellen.

Nachdeme ſich dergleichen Fiſche an verſchiedenen Orten und Herrſchafftlichen Bächen hieſigen Fürſtenthums finden, nemlich:

Bey Treuchtlingen, in der Möhren.
Bey Creglingen,
Bey Equarhofen, ꝛc.

So liegt denen Beamten ob, darauf zu ſehen, daß ſolche Fiſch-Waſſer nicht veröſigt, vielmehr in guten Stand erhalten, und zu allen Zeiten die Nothdurfft an Forellen, vor die Hofhaltung verſchafft werden könne.

Fohlen-Zucht.

Zu Beförderung derſelben und Anſchaffung koſtbarer Beſchäler, ſoll vor Sprung- und Fohlen-Geld 1. fl. 15. kr. bey jedem erſten Sprung, dann 1. fl. 30. kr. wenn die Stud trächtig iſt, mithin in allem 2. fl. 45. kr. von jedem Stuck bezahlt, dahingegen aber die ehehin regulirte 2. Metzen Haber nicht

nicht mehr geliefert werden. Dann ſollen die ausherriſche Unterthanen alſo-fort, gleich nach der Bedeckung, bey der Beſchel-Station die 2. fl. 45. kr. erlegen, oder dieſerwegen ſichere Bürgen ſtellen.

Soll jeder Unterthan bey Straf 10. Thlr. dem Amt den Verkauf einer bedeckten Stude anzeigen.

Sollen die Beamten alle Jahr gegen Walburgi, über die in ihren Aemtern befindliche, ſowohl gölten als trächtig und gefohlten Studen, eine genaue Conſignation einſchicken, auch dabey, wo und von was vor einem Hengſt die Stude bedeckt worden ſeye, mit bemerken, auch die Farbe des Fohlens anzeigen.

Auch ſollen die Fohlen nicht mit Ohmet, übermäßigen Haber und andern falſchen Fütterungen aufgefüttert werden.

Ingleichen die Fohlen nicht vor der Zeit durch allzufrühes Einſpannen untüchtig gemacht, auch nicht eher verkaufft oder vertauſcht werden, ehe und bevor ſie den hieſigen Roß-Markt beſuchet.

Soll auch kein Hengſt-Fohlen ohne Vorwiſſen der Obriſt-Stallmeiſterey, ausgeworffen werden.

den 12. Mart. 1744.

Soll ein jedes Amt eine ordentliche Tabell geſamter bey dieſſeitigen Bürgern und Bauern befindlicher Fohlen verfertigen, und künfftig mit dem Termin Jacobi, zur Obriſt-Stallmeiſterey einſenden.

den 17. Jul. 1741.
= 12. Mart. 1744.
= 27. April 1748.
= 6. Oct. 1749.
= 30. Jan. 1755.

Zur Aufnahm der Fohlen-Zucht wurde befohlen.

1.) Soll aus denen von denen Aemtern ordentlich einzuſchickenden Sprung- und Fohlen-Regiſtern von der Obriſt-Sallmeiſterey eine Tabelle, was auf jeder Station vor Studen und Fohlen gezogen worden, gefertigt werden.

2.) Soll die Obriſt-Stallmeiſterey alljährlich im Monat Januar. auf die Beſchel-Station ſich verfügen, und die Unterthanen mit ihren Studen und Fohlen durch die Aemter beruffen laſſen, und die ſchönſten jungen Studen zur Fohlen-Zucht auszeichnen.

3.) Sind alsdann alle Pferde nach der vorläufigen Tabelle zu revidiren, und die Mutter-Pferde genau zu beſichtigen.

4.) Sollen alle tüchtige Mutter-Pferde und Studen-Fohlen durch ein Zeichen mit der Scheer bemerket, und keines davon auſſer Landes gelaſſen, auch

5.) die gezeichnet und ungezeichneten Fohlen in eine Tabell gebracht, und von dem Bauersmann im nächſtfolgenden Jahr

6.) die gezeichneten Fohlen wiederum zur angewieſenen Station vorgeführet werden, jedoch

7.) der Pferd-Handel innerhalb der Hochfürſtl. Lande unterhalb Gebürgs, und zwiſchen denen Unterthanen, ſowohl mit gezeichneten als ungezeichneten Pferden unverwehrt bleiben, nur aber ſollen dergleichen Vorgänge, wenn es gezeichnete Pferde ſind, dem Amt gemeldet werden, wo es zu notiren und dem Verkäufer ein Atteſtat zu geben iſt, von dem Käufer aber darf das Pferd bey Straf, nicht aus dem Land verſchleifft werden. Dahingegen

8.) das Zeichnen der Fohlen- und Mutter-Pferde ohnentgeldlich verrichtet werden ſoll.

9.) Der das beſte Mutter-Pferd oder das ſchönſte Fohlen auf einer jeden Station vorweißen kan, bekommt ein Præmium an einer ſilbernen Medaille.

10.) Sollen die bisherig untauglichen Studen aus dem Land geſchafft, und dagegen andere zur Zucht tüchtigere, zu erlangen getrachtet werden.

11.) Die Beſchel-Knechte ſollen bey Strafe, die Herrſchafftl. Hengſte nicht über Noth ſpringen laſſen.

12.) Die dermahligen Beſchel-Stationen ſind:

Berolzheim,	Cl. Heilsbronn,	Trießdorff,
Creilsheim,	Geyern,	Uffenheim,
Colmberg,	Gunzenhaußen,	Waſſertrüdingen,
Feuchtwang,	Ipsheim,	

bey welchen Sationen eine ordentliche General-Tabell von denen ſowohl gezeichneten als ungezeichneten Fohlen jeden Jahrs unter folgenden Rubriquen zu halten.

Beſchell-Station Studen.		Amt.	Ortſchafften.	Beſitzere.
Farb.	Alter.	Herrſchafftl. Hengſt, von welchen nachſtehende Studen belegt worden.		
		Race.	Farb und Nahmen.	

Fohlen.

Hengſt.	Stude.	Farb.	Alter.	Gezeichnete, ſo zur Zucht inner Landes.	Ungezeichnete, welche auſſer Landes verkaufft werden dörfen.

13.) Sollen den Unterthanen ohnentgeldlich Atteſtata mit gegeben werden, worinnen der Tag der Auflaſſung, die Farbe der Studen, dann die Farbe und Name des Hengſts, und von welchem ſolche das letztemahl geblieben, notiret ſeyn muß.

14.) Allen dieſſeitig- und ausherriſchen Juden ſoll bey Zuchthauß-Strafe verbotten ſeyn, gezeichnete Pferde aus dem Land zu ſchleppen, oder denen Unterthanen andere ſchlechte Pferde anzuhandeln.

15.) Kein gezeichnetes Fohlen ſoll ehender eingeſpannt werden, als bis es das dritte Jahr völlig zuruck gelegt hat, bey Straffe von 10. Rthlr.

16.) Wird erlaubt daß die ungezeichnete Studen noch zwey Jahr lang, jedoch von den ſchlechſten Hengſten beſprungen werden dörffen, hernach aber darf keine mehr belegt werden.

17.) Das auswärtige Auflaſſen wird bey 12. Thlr. verbotten.

18.) Bey 50. Thlr. Straf darf kein Unterthan ein Beſchel-Hengſt-Pferd halten, oder dergleichen einem fremden Unterthanen zum Beſchel-Reithen überlaſſen.

19.) Wo ſich ein auswärtiger Unterthan unterſtehen würde, in denen obſchon vermiſchten, jedoch der Landes-Fürſtl. Hoheit und Fraiſchlichen Obrigkeit unterworffenen Dorfſchafften mit einem Beſchel-Hengſt die Stude eines dieſſeitigen Unterthanen zu bedecken, ſo ſoll der Ubertretter mit Confiſcirung des Hengſtes beſtrafft werden.

20.) Wenn fremdherriſche Unterthanen mit ſchlechten Studen auf die Beſchel-Station kommen, ſo ſollen ſolche auch mit denen ſchlech-

teſten

teſten Hengſten belegt werden, bringen ſie ſchönere Studen ſo ſollen ſie auch ſchönere Hengſte haben.

21.) Jeder zum Fohlen tragen ausgewählten Mutter-Stude wird von Hochfürſtl. Obriſt-Stallmeiſterey ein gewiſſer Hengſt, der ſolche in Zukunfft zu belegen hat, beſtimmt, und der Unterthan bekommt zum voraus einen Zettel darüber.

22.) Alle in dieſer Verordnung wider die Verbrecher dictirte Straffen werden in 3. Theile getheilt, und bekommt ⅓. der Denunciant, ⅓. das Amt, und ⅓. der Fiſcus.

23.) Crepirt ein Fohlen, muß das Amt ein Atteſtat ausſtellen, damit es bey vorſeyenden Augenſchein vorgezeigt werden kan.

den 31. Jan. 1774.

Forſteyen.

Sollen in Haupt-Reviren eingetheilt und zu jedem ein Ober-Forſtmeiſter beſtellt werden.

den 3. Febr. 1610.

Sollen nach der neuen Eintheil- und Einrichtung, in Anſehung der Ober-Forſtmeiſtereyen

a) Dem Hochfürſtl. Geheimen-Rath, Obriſt-Jäger und Obriſt-Forſtmeiſter **Schilling von Canſtatt**, nachſtehende Forſteyen,

1) Cammerſtein,
2) Regelſpach,
3) Cadolzburg,
4) Bonnhof,
5) Petersaurach,
6) Windſpach,
7) Lindenbühl,
8) Gunzenhauſen,
9) Trießdorf,
10) Lellenfeld,
11) Schwaningen,

12) Beyer-

12) Beyerberg,
13) Sachsbach,
14) Onolzbach,
15) Hennebach,
16) Weyhenzell,
17) Flachslanden,
18) Hirſchbronn.

b) Dem Ober = Forſtmeiſter **von Pölnitz.**

1) Oberdachſtetten,
2) Windelſpach,
3) Colmberg,
4) Sulz,
5) Feuchtwang,
6) Lautenbach,
7) Marien = Kappel,
8) Weipertshofen,
9) Grimſchwinden,
10) Gründelhardt,
11) Maulach,
12) Lobenhauſen,
13) Reinſpürg,
14) Gerabronn,
15) Welbhauſen,
16) Creglingen,
17) Obernbrait,
18) Giebelſtadt,
19) Reinsbronn,
20) Höfſtett,
21) Künblatt und Gleiſenberg.

c) Dem Ober-Forſtmeiſter von Creilsheim.

1) Schönberg.
2) Ferrieden,
3) Fiſchbach,
4) Mögeldorf,
5) Schwand,
6) Kornburg,
7) Thalmeßingen,
8) Zirndorf,
9) Petersgmünd,
10) Geyern,
11) Oberhochſtatt,
12) Weimersheim,
13) Treuchtlingen,
14) Solnhofen,
15) Dittenheim,
16) Ursheim,
17) Auernheim,
18) Hohentrüdingen und
19) Waſſertrüdingen.

gnädigſt anvertraut und untergeben ſeyn.

den 31. May 1769.

Forſtey-Competenz.

Die Aemter ſollen einen Zuſammentrag von Ao. 1755. — 1770. machen, wie viel die Forſtey-Competentien, an Graß, Laub und Streu, Stöck, Spähnen, Lohe, von Abholz, Küpfen, Wellen und Schläg-Wellen, von öden und verliehenen Schlägen, von Anweiß-Geld überhaupt wie die heiſen, ſo die Ober-und Aemter zu genießen gehabt, ertragen, weil ſie eingezogen und die Competenten darfür indemniſiret werden ſollen.

den 30. May 1772.

Ein mehrers ſiehe in dem beſondern Tomo, von Forſtey- und Wildbanns-Sachen.

Fou-

Fourage

An Heu und Strohe ſo die Unterthanen entbehren können, iſt zuerſt Hochfürſtl. gnädigſter Herrſchafft zum Kauf anzubiethen.

den 30. Jul. 1709.

Fourage-Abgabs-Zettel ſollen die Beamte bald und richtig zur Futterſchreiberey einſchicken.

den 7. Aug. 1710.

Heu ſo die Unterthanen feil haben, ſolle in Verfolg ſchon ergangener Hochfürſtl. Ausſchreiben de 9. Oct. 1708. & 30. Jul. 1709. Hochfürſtl. gnädigſter Herrſchafft vor andern zu kauffen angebotten, und ſelbige durch harte Worte nicht davon abgeſchröcket werden.

den 16. Jan. 1712.

Abgabs-Reglement, nemlich auf ein Gutſchen- oder Wagen-Pferd inner Zeit von 24. Stunden, 10. Maas Haber, 12. Pfund Heu, dann auf ein Reit-Pferd oder Klepper, 8. Maas Haber und 8. Pfund Heu, Herrſchafftl. Mäs und Gewicht abzureichen.

den 19. Sept. 1712.
- 4. Sept. 1715.

Liefer-Zettel bey Haber-Lieferungen ſollen denen erſten Fuhrleuten mitgegeben, und die quanta ſpecifice darinnen angezeigt, auch die Säck verſiegelt werden.

den 7. Febr. 1712.

Haber der von denen dieſſeitigen Unterthanen und Wirthen, bey Mühl-Viſitationen, Zehend-Verleihungen, Fiſchereyen ꝛc. abgegeben wird, ſollen die Aemter in natura erſetzen, und nicht mit Geld bezahlen.

den 30. Jul. 1716.

Fracht.

Soll in Zukunfft auf denen mit beladenen Güthern-Fuhr- und Fracht-Wägen oder fahrenden Botten und ſogenannten Land-Gutſchen, keine gröſſere Ladungen dann höchſtens 40. bis 50. Centner, nach dem ſchweren und ſogenannten Wiener Gewicht, oder 60. Centner, nach dem leichten und

Nürnberger Gewicht paſſiret werden, welches die Zollner zu beobachten. Die Fuhrleute ſollen auch Rad=Schuhe mit ſich führen und ſolche ſtatt der Sperr=Ketten gebrauchen.

den 18. Oct. 1756.

Iſt Ao. 1767. von Hochfürſtl. Creiß=Ausſchreib=Amts wegen auf 40. bis höchſtens 48. Centner auf einen 4. ſpännigen Wagen reſtringiret worden.

Fremde Thiere.

Von denen Leuten ſo fremde Thiere für Geld ſehen laſſen, ſoll in jedem Ort überhaupt 2. fl. zur Schwobacher Zuchthauß=Caſſa erhoben werden.

den 17. Mart. 1766.

Frey=Bauern.

Deren einige haben ſich gelüſten laſſen, zu ihren Frey= oder Schirms=Güthern viele Morgen andere ſteuerbare Güther zu ziehen, und nichts davon zu geben, es wurde alſo ſolcher Mißbrauch verbotten und befohlen, alle Stücke ſo nicht ex documentis erweißlich, ab origine in ihre Frey=Güther gehören, behörig zu verſteuern, wie andere. Wobey denen Städten verbotten wird dergleichen Frey=Bauern in ihren Schutz zu nehmen, weniger ihre Güther zu beſteuern.

Die Schirms=Brief ſollen allein bey Hochfürſtl. Regierung ausgefertigt, denen Frey=Bauern durchaus keine Prau=Gerechtigkeit geſtattet, und all ihre eigene Stück in die Schatzung gelegt, ein gleiches auch wegen der Heyligen, Allmoßen, und Gemeind=Güther, ſo denen Frey=Bauern verkaufft, auch bey deren Hochzeiten die Hochfürſtl. Jura ſalviret und beobachtet werden.

den 11. Sept. 1693.

Wenn dergleichen Güther fail oder veralieniret werden wollen, ſolle es angezeigt werden, ob man von Herrſchaffts wegen ſolche einlößen wolle, und eher nicht zuzuſchreiben.

den 18. Aug. 1698.

vid. art. Schutz=Geld.

Frohn=

Frohn = Dienſte,

I. Von der Beſchaffenheit der Frohn = Dienſte im hieſigen Lande.

Die Frohn = Dienſte ſind nicht von einerley Beſchaffenheit und Gleichheit, ſondern ſie beſtehen theils in gemeſſenen Schaarwerks = Dienſten, und gefolglich nur in gewiſſen Verrichtungen, theils aber werden nur mit Geld abgeführt, über dies genießen auch viele Güther real und perſonelle Freyheiten, die meiſte Frohn=Dienſte hingegen ſind **ungemeſſen**, zu allen Zeiten und Vorfallenheiten, gegen Reichung etwelcher ab antiquo regulirter Frohn=Gebühren, ſowohl bey denen Aemtern ſelbſten, als zur Hochfürſtl. Hofhaltung, mit dem Anſpann zu verrichten, eingeſtalten ſolche letztere Dienſte, nach denen Saal= und Lager = Büchern auch Frohn = Acten, von Alters her, als ein Onus reale mit der Eigenſchafft auf dergleichen Frohnbaren Unterthanen Höfen, Häuſern und Güthern hafften, daß ſelbige nicht nur auf dem Lande, zu denen Herrſchafftlichen Gebäuden, Weyhern, dann wo es herkommlich in Lieferung, geiſtlich und weltlicher Diener gehörigen Brennholzes, ingleichen in Bey=und Verführung des Herrſchafftlichen, entweder zum Verkauf oder anhero gewiedmeten Getreyds, Weins, und bey denen vorkommenden Jagen, ſondern auch hieher in Beyſchaffung der zum Herrſchafftlichen Bau=Weſen erforderlichen Hölzer und übrigen Bau = Materialien, Brennholzes, in die Herrſchafftliche Holz = Gärten und Ziegelhütten, ꝛc. wie auch Heues und Strohes mit dem Anſpann geliefert werden müſſen.

Solcherley ungemeſſene Frohn auf ſich habende Unterthanen, ſind in alle Wege gehalten obbenahmſte Frohn = Dienſte ohne Unterſchied, als ein Ordinarium alljährlich zu præſtiren, und können ſich, obſchon einige neuere Herrſchafftliche Gebäude aufgeführet oder repariret würden, deren nicht entſchütten, indeme dergleichen Frohn = Verrichtungen ſich nicht alle Jahr zutragen, und ſie in denen folgenden Jahren damit verſchont bleiben.

Dahingegen wenn etwas extra-ordinaire neu erbauet wird, die ſowohl mit gemeſſenen als ungemeſſenen Frohn=Dienſten onerirte Bauerſchafft die dazu nöthig ſeyende Fuhren, alleine zu præſtiren nicht ſchuldig, noch weniger ohne deren gänzlichen Ruin zu thun vermögend, ſondern eigentlich das ganze Fürſtenthum und mithin jeder Unterthan, ohne Ausnahm, dazu entweder mit dem Anſpann ſelbſten zu dienen, oder um deſſen Entlegenheit,

oder ſonſtiger ſich äuſſerenden Umſtände willen, mit Geld zu contribuiren verbunden iſt.

vid. Cammer⸗Anzeige, d. d. 23. Jan. 1727. Möhn⸗Frohn⸗Weſen und deſſen Regulirung betreffend.

II. Von denen Frohn⸗Dienſten der mit Anſpann verſehenen Köblere.

Vor dem 30. jährigen Krieg, wurde es vor eine bekannte Sache angenommen, daß die Gebauerſchafft aus Bauern und Köblern beſtanden. Die Bauern waren ſchuldig mit dem Anſpann, die Köbler aber mit der Hand, weiln ſie auf ihren Güthern keinen Anſpann hergebracht, die ſchuldige Dienſte zu erweißen. Die Bauern hatten dabey dieſen Vortheil, daß ſie denen Köblern ihre Felder gebauet, dagegen dieſe denen Bauern mit Schneiden, Mähen, Treſchen, ꝛc. beygeſprungen, und iſt man nicht gerne aus der Ordnung geſchritten, daß man einen Köbler, wenn er auch ſchon viele eigene Güther an ſich gebracht, einen Anſpann in einer Gemeinde gedultet.

Als aber nach dem 30. jährigen Krieg viele Güther öde gelaſſen wurden, ſo gebrauchten ſich die Köbler dieſes Vortheils, daß ſie dergleichen öde Felder im Beſtand genommen, und andere eigene Stücke um ein Geringes angekaufft, ſomit einen Hof⸗Bau, mit Anſpann und Vieh an ſich gebracht haben, dieſelbe wolten aber nachhero gleichwohlen nicht mit dem Anſpann, ſondern nur mit der Hand dienen.

Weil ſie aber ſolchergeſtalten bey dem continuirlichen Herhalten des Anſpannes, die Weide und andere Gemeind⸗Rechte, als ein Bauer ebenfalls genutzet, und dadurch dieſen den gröſten Gewinn und Vortheil, ſo ſie ſonſt allein von ihrem Anſpann aufzuheben gehabt, allerdings entzogen; So hat man davor gehalten, daß ſie ſich bey ſolchen Umſtänden, der Frohn⸗Dienſte gleich einem Bauern, keineswegs entbürden können, es wäre denn, daß ſie den Anſpann abſchaffen.

vid. Decr. d. d. 18. Nov. 1676.

Nachgehends aber, wurde dieſe Verordnung dahin moderirt, daß die Köbler zu keinen ordinairen Mähn⸗Frohnen, worunter in ſpecie, Getreyd, Bau⸗ und Brennholz⸗Fuhren zum Hof⸗Lager, zu verſtehen, gezogen, ſondern bey der Hand⸗Frohn belaſſen, und nur in Extra-Fällen, als bey Fuhren auſſer Landes, oder bey Aufführung neuer Herrſchafftlicher Gebäude, in

Unter⸗

Unterhaltung der Thier-Gärten, zwey mit Anſpann verſehene Köbler vor einen Bauern genommen werden ſollen.

Decr. d. d. 4. May 1696.

Die Regulirung der Frohn-Dienſte dependiret von der Hochfürſtl. Cammer.

Was im übrigen die Frohn-Bauerſchafft ſowohl an Getreyd als Victualien, nicht minder Bau- und Brennholz, dann andern in der Frohn beyzuſchaffen hat, dann wie dergleichen Dienſte bey allen Vorfallenheiten zu verrichten, regulirt das Hochfürſtl. Cammer-Collegium.

Cammer-Ordn. de Ao. 1734. §. XIX.

Und gleichwie regulariter kein Unterthan, auſſer dem Herkommen, mit der Frohn oneriret werden ſoll; Alſo iſt dagegen auch darauf zu achten, daß die Frohn-Bauerſchafft in keine Wege ihrer ſchuldigen Herren-Dienſte ſich entledigen, ſondern gegen Reichung, der jedweden Orts Obſervanz-mäßigen Gebühren, nach jedesmahligen Erfordern, würkliche Dienſte leiſte, und hat über diß, jeder Beamter darauf zu ſehen, daß von denen Frohn-Bauern das ihnen aufgegebene Quantum, richtig geliefert werde, und der Wagen wohl beladen ſeyn möge. Dabey aber ſind die Unterthanen mit dergleichen Frohn-Dienſten keineswegs zur Unzeit zu belegen, ſondern wenn die Feld-Arbeit vorhanden, und die Wege und Straſſen bey ſchlimmen Wetter ſchwehr zu paſſiren ſind, ſo viel möglich zu verſchonen, in ſo ferne auch zu Zeiten ſich ereigen ſolte, daß die ordentliche Frohn zu Beſtreitung nicht hinlanglich, und ſich deswegen die Frohn-Bauerſchafft mit Fug zu beſchwehren hätte; ſo ſolle deswegen eine Anzeige, und zugleich Vorſchläge wie ſolche mit geſchmeidigſten Koſten beyzuführen, gethan werden.

Endlich iſt noch zu bemerken, daß wenn bey Verrichtung der Herrſchafftlichen Frohn-Dienſte ein Stuck Viehe umſtehet, von Herrſchaffts wegen kein Beytrag geſchiehet, und hat man in einem dergleichen Fall, um der Conſequenz willen, zu dem geſuchten Beytrag nicht deferiret.

Decr. d. d. 18. April 1746.

III. Von Præſtirung der Bau-Holz-Fuhren, bey Extra-Ordinairen Vorfallenheiten.

Gleichwie nach der oben allegirten Anzeige d. d. 23. Jan. 1727. bey Extra-Ordinairen Vorfallenheiten im Herrſchafftlichen Land-Weſen, das ganze

ganze Fürſtenthum, mithin jeder Unterthan zu dienen verbunden iſt; Alſo findet man auch daß allſchon Ao. 1645. bey damahliger Reparirung des Schloſſes, jeder Unterthan mit ſeinem Anſpanne, ohne Unterſchied, zu Herbeybringung der Materialien, eine Fuhr leiſten, welcher aber der Entſeſſenheit halber, ſolche ſelbſten nicht füglich abfahren konnte, vor jedes Stuck Anſpann, Viehe, Ochs oder Pferd, 15. Kreutzer zu zweyen Terminen bezahlen müſſen.

Dieſe Gelder wurden zur Renthmeiſterey mit einem ordentlichen Verzeichnuß, wer, und wie viel Stücke jeder Anſpann habe, geſchickt, und diejenige ſo ihren Theil würklich abführen, damit belohnet. Anſonſten war deſſen niemand auſſer die Geiſtlichen und Beamte befreyt.

Ausſchr. d. d. 6. Febr. 1645.

Bey Erweiterung des Triesdorfer Thier-Gartens hat man wegen der dazu benöthigten Frohn, vor gut befunden, damit die Unterthanen nicht den weiten Weg ſelbſten anhero lauffen, und die Arbeit mit Koſten verrichten müſſen, eine Austheilung zu begreifen, und von jeden Unterthanen, ſo keinen Anſpann hatte, 1. Kopfſtuck zu erheben.

den 8. Febr. 1662.

Nicht minder wurde vor jedes Stuck oder Kopf, Zug-Viehes 12. Kr. ſchwehrer Wehrung einzubringen befohlen, dahingegen die Fuhren in der Nähe um ein gewiſſes Geld zu verleyhen.

den 15. Mart. 1662.

Bey nachherig abermahliger Reparirung des Triesdorfer Thier-Gartens, ſo nicht unbillig mit der Frohn und andern im ganzen Lande zu tragen, iſt bey Einbringung der Steuer, jedesmahlen bey denen nechſten 2. Quartalen ein ſchlechter halber Batzen, von jedem ſteuerbaren Unterthanen abſonderlich einzubringen befohlen worden.

den 7. April 1670.

Bey dem Ao. 1726. vorgefallenen Herrſchafftlichen Bau-Weſen, geſchahe ebenfalls der Vorſchlag, daß alle und jede mit Anſpann verſehene Unterthanen, ſie mögen frohnbar ſeyn oder nicht, zumahlen die unfrohnbahre Müller, Wirthe, ꝛc. beſſern Anſpann als die frohnbahre Bauerſchafft und Klein-Häußler haben, zu Leiſtung einiger Bau-Fuhren angehalten, oder weiln wegen theils weiter Entlegenheit, die Fuhren ſelbſten zu verrichten allzu unbequem iſt, vor jedes Stuck Anſpann 15. gute Kreutzer eingebracht, denen aber ſo die Fuhren ſelbſten thun, ſo viel darfür abgerechnet werden ſolle.

Cammer-Anz. d. d. 6. Jun. 1726.

Es

Es wurde auch damahlen zur Hochfürſtl. Cammer verordnet, den Punct wegen der Bau-Frohn-Fuhren in Erwägung zu ziehen, und ſonach vorzuſchlagen wie viel, jedes Jahr, denen Unterthanen in allem an Geld davor zugemuthet werden könne, ſonach aber deswegen ein wohl überlegtes Regulativ zu machen.

Geh. Raths Decr. d. d. 25. Nov. 1726.

Allein an Seiten der Hochfürſtl. Cammer hat man davor gehalten, daß von denen bisherigen Frohn-Dienſten nicht abgegangen, oder ohne groſſe Præjudiz und Nachtheil des Herrſchaftl. Intereſſe um ſo weniger hierinnen, da zum voraus nicht zu wiſſen ſtehet, was alle Jahre ſich ereignet, oder wie viel Fuhren ſowohl bey denen ſämtlichen Aemtern, als dem hieſig Herrſchaftl. Bauweſen erforderlich ſeye, eine Aenderung gemacht, am mindeſten aber dißfalls etwas reguliret werden könne.

Cammer-Anz. d. d. 23. Jan. 1727.

Nachgehends wurde wegen des hieſigen und Schwaninger Bau-Weſens befohlen, daß die Bau- oder geſchnittene Holz-Fuhren, welche die Unterthanen der Entlegenheit halber, ſelbſten nicht verrichten können, von jedem Amt in genau möglichſtem Lohn, auf vorhero bey der Hochfürſtl. Cammer einzuholen habende Ratification verdungen, die Gelder alsdann von Amts wegen ohne Entgeld eincaſſiret, und an diejenige, ſo die Fuhren verrichten bezahlt, mithin ſolcher geſtalten die Unterthanen, ſo ſothane Verlöhnungen zu vergüthen haben, dabey nicht in unnöthige Koſten geſetzt werden ſollen.

Ausſchr. d. d. 28. April 1728.

IV. Von denen ordinairen Holz-Frohn-Fuhren.

Ehehin iſt das vor Hochfürſtl. gnädigſte Herrſchaft benöthigte harte und weiche Brennholz bey dem Hofſtaat ſowohl, als bey der Canzley meiſtens durch die frohnbare Unterthanen, der nächſtgelegenen oder ſolchen Aemtern, aus deren Waldung ſothanes Brennholz gezogen wurde, zur Stelle überführt worden. Da aber das benöthigte Brennholz-Quantum immer mehrers ſich vergröſert, ſo hat die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, zu etwelcher Begegnung derer von denen Lieferanten gemachten Beſchwehrnüſſe, es dahin anzutragen, daß auch mehrer anderer Aemter frohnbare Unterthanen dazu gezogen wurden. Es iſt daher Ao. 1718. der Anfang damit in denen Aemtern, wo an ſtatt der Natural-Præſtation der zu verrichten obgelegenen Frohn-Fuhren, ein gewiſſes Dienſtgeld eingeführt geweſen, ſol-

chergeſtalten gemacht worden, daß dieſe erlaſſen, jene aber würklich præſtiret werden müſſen.

Weil aber dadurch dennoch die Klagen noch nicht völlig gehoben wurden, ſo hat man vor das räthlichſte erachtet, zu deren Abwendung alle mit der Mähn frohnbare Unterthanen zu denen Brennholz=Fuhren zu ziehen, und konnten die abgelegene ſolche um einen gewiſſen Lohn verleihen.

Cammer=Anz. d. d. 29. April 1719.

Hierauf ergieng die Verordnung, daß die entlegene Aemter das zu Fournirung des Hofſtaats und der Canzley, aus denen der Reſidenz nahe gelegenen Waldungen, ihnen zu transportiren angewieſene Brennholz jedesmahlen in Beyſeyn des Forſt=Bedienten zum Uberführen verdingen, auch übrigens alles Herrſchaftl. Brennholz ſogleich von denen Waldungen aus immediate ohne daß die Lieferanten damit unterwegs in ihre Hofraithen fahren, oder etwas davon abwerfen, an vollkommenen Wald=Klafftern gehöriger Orthen hin verſchafft werden ſolle.

Ausſchr. d. d. 30. Mart. 1720.

Diejenige welche von andern die Bau= und Brennholz=Lieferungen übernehmen, oder ihre Frohn ſelbſten zu præſtiren gewillet ſeyn, anzuweiſen, daß ſie behörige und ordentliche Ladung machen, die Bauhölzer zur aſſignirten Stelle liefern, und gegen keine geringere verwechſeln, noch ſolche verſtümmeln, abſägen, oder abhauen, oder widrigenfalls, und da die Lieferung der Behörde nach, und nach denen ihnen ertheilten Lieferzetteln, nicht geſchiehet, nicht nur der Frohn=Gebühr verluſtiget ſeyn, ſondern auch deshalber noch einer Strafe gewärtigen ſollen.

den 28. April 1728.

Ingleichen ſeye bey der Holz=Proviſion die Repartition dergeſtalt zu machen, daß der nöthig habende Vorrath nicht aus allzuweit entlegenen Waldungen zu ſonderbahrer Beſchwehrung der frohnbahren Unterthanen, genommen werde, auch die entworfene Austheilung des Bau= und Brennholzes unter Beyſetzung, wie dieſes von denen frohnbaren Unterthanen beyzuführen, zur Ratification zu übergeben.

Cammer=Ordn. de ao. 1734.

Weilen bey Uberführung der Bretter, Latten und andern geſchnittenen Holzwerks, von denen Frohn=Bauern manchmahl ſehr wenig aufgeladen worden, ſo hat man verordnet, denenſelben die ernſtliche Auflage zu thun,

daß

daß künftighin auf einem mit 4. Pferden oder 6. Ochſen beſpannten Wagen, 40. Stück einzöllige weiche Bretter, oder 30. dergleichen harte, oder 3½. Schock Dachlatten, und ſo weiter nach Proportion geführet werden ſollen, ingeſtalten dann denenjenigen Frohn-Bauern, welche nicht obbeſagtes Quantum aufladen oder liefern werden, keine Frohn-Gebühr zu reichen.

den 4. Jul. 1734.

Weilen bey denen meiſten Aemtern die herkommliche Frohn-Dienſte, in ſpecie die Bau= und Brennholz-Fuhren, nicht wohl zuruck bleiben können, dergleichen Holz aber, bey denen um die Reſidenz liegenden Waldungen immer mehr zuſammen gehet, mithin etwas weiters angewieſen werden müſſen, die entlegene Aemter hingegen ihr Frohn-Quantum nicht in natura præſtiren können, ſondern um Geld verleyhen müſſen; ſo iſt es oft geſchehen, daß mancher frohnbare Unterthan durch koſtbare Abſchick= oder Verlöhnung derley Fuhren, in große Übermaaß und Koſten verſetzt worden. Gleichwie aber hierdurch nothwendig dieſe Ungelegenheit erfolget, daß einige ihre Frohn wohlfeiler, andere hingegen theurer, nach Entlegenheit des ihnen zur Überführung aſſignirten Quanti verleyhen können, mithin theils Unterthanen in großen Schaden geſetzt worden, alſo ſahe man ſich an Seiten der Hochfürſtl. Cammer veranlaſſet, eine andere Einrichtung dißfalls, in ſo ferne zu machen, daß alles Frohn=Holz hinfüro nicht mehr durch die Unterthanen, ſondern von Hochfürſtl. Collegii wegen, mittelſt ertheilender Verordnung an diejenige Aemter, aus deren Forſtey das Holz abgegeben wird, genau möglichſt im Lohn verliehen, ſodann die ſämtliche Fuhrlöhner zuſammen geworfen, und nach einer gleichen Ausrechnung von allen frohnbaren Unterthanen im Lande, die ihre Frohn nicht in natura præſtiren können, an ihre Aemter bezahlt, und von dieſen an das hieſige Caſten=Amt überſchickt und ſo fort wie es vor 30. und mehr Jahren üblich geweſen, an diejenige, welche das Holz im Lohn anhero überführet haben, erſetzet werden ſolle.

Cammer-Anz. d. d. 21. Febr. 1742.

Dieſer Vorſchlag wurde auch mit dem Anfügen genehmiget, daß die Hochfürſtl. Cammer die genaue Aufſicht darüber zu nehmen, und die beſchehende Gelder-Ausſchläge jedesmahl vorhero zur Ratification ſich einſenden zu laſſen habe.

Geh. R. Decr. d. d. 9. Mart. 1742.

Inzwiſchen findet man, daß nachgehends wiederum verordnet worden, wenn die Unterthanen den Transport nicht ſelbſten bewerkſtelligen können,

das Amt zu deſſen Verleyhung, wozu die Forſt-Bedienten mitzuziehen ſind, requiriret, und darauf geſehen werden ſolle, daß die Klafter von denen Lohn-Bauern ohne Abſtoß- und Verwechslung geliefert werden.

Decr. d. d. 24. Febr. 1744.

Die ſämtlichen Frohn=Bauern ſeyn anzuweiſen, daß ſie das ihnen aſſignirte Brennholz jedesmahl auf dem Ort, wo es ſteht und angewieſen worden, aufladen, und an die beſtimmte Stelle überführen, keineswegs aber ſtatt deſſen, ein anders in einem näher gelegenen Ort erkaufen, oder gewärtig ſeyn ſollen, daß ſie auf Betretten mit 5. fl. Strafe beleget werden, und iſt dabey dahin zu ſehen, daß ſie nicht einzeln, ſondern ganze Dorfſchaften mit einander fahren, kein Holz ohne des Wildmeiſters Beyſeyn, ſondern nach deſſen jedesmahlig zu thun habender Anweiſung, jedoch daß er ſich nicht in die Lieferung melire, aufladen, und von ihme jedesmahl ein- unter ſein des Wildmeiſters Nahmen, zu ertheilen ſeyenden gedruckten Lieferſchein, übernehmen, und mit dieſem es ſofort auf den beſtimmten Platz, ſamt denen Klafter-Stickeln überführen, und allda ſolches von dem Wagen herab, ſogleich in die Mäße einlegen, gefolglich dann ſich wegen richtiger Lieferung behörig legitimiren, und den vom Holz=Inſpectore atteſtirten Lieferſchein, dem Amt, aus deſſen Forſtey das Holz abgeführet worden, richtig einhändigen.

den 6. May 1746.

Bey Abholung des Bau- und Brennholzes aus denen Waldungen, ſolle denen die dißfallſige Frohn=Dienſte zu præſtiren habenden Unterthanen die einzelne Abholung eines oder des andern Aſſignati, keineswegs mehr geſtattet, ſondern dazu von dem Amt nach vorgängiger Communication mit denen Forſt=Bedienten, ein gewiſſer Tag anberaumt, und von jedem der Frohn-Bauern, deren jedesmahlen 15. bis 16. miteinander fahren ſollen, in Gegenwart des Wildmeiſters das ihnen anweiſende Quantum geladen, ſofort ſolches von ihnen in einem Zug mit einander an Ort und Stelle überführet, und die Bauern, ſo deme contraveniren, und an dem beſtimmten Ort ohne erhebliche Urſache nicht erſcheinen, mit einer Strafe von 2. Thlr. angeſehen werden.

den 20. Jan. 1750.

Da die Aemter welche bey der 1756er Holz=Proviſion zu Uberfrohnung des anrepartirten Holzes, Anfangs angelegt worden, von ſolcher, um des kurz nachhero von einem entſtandenen großen Sturm-Wind in denen mehreſten der Reſidenz und Hochfürſtl. Ablagers-Orten nahe gelegenen Waldungen

dungen umgeriſſenen vielen Holzes willen, wiederum aufgehoben wurden; So mußten die angelegten frohnbare Unterthanen ſtatt der Natural-Holz=Frohn, das Fuhrlohn davor bey Amt erlegen und ſolches zum hieſigen Caſten=Amt, um deßwillen, baar eingeſendet werden, weilen man ſich vermüßiget geſehen, wegen baldiger Raumung der Forſteyen, die vom Wind umgeriſſene Hölzer, zu denen Herrſchafftlichen Holz=Gärten und Ablagern, durch nahe gelegene Unterthanen im Lohn verſchaffen zu laſſen.

den 7. Febr. 1757.

Frühlings Wieſen = Huth.

Dieſe als eine gemeinſchädliche Sache, ſolle mit Einverſtändnus der Benachbarten, gänzlich abgeſtellt, zugleich auch auf Mittel und Wege gedacht werden, wie die Gemeinden und Schäfer, ſo das Huth=Recht darauf haben, befriediget werden können. Ingleichen würde zu Beförderung der Landes=Oeconomie ein groſes beytragen, wenn die ſogenannte Herbſt=Wieſen, wovon der Beſitzer nur das Heu zu genießen hat, in Ohmet = Wieſen verwandelt werden, wodurch mehr Futter erlangt, mehr Viehe gehalten, und die Felder mit mehrern Thung verſehen werden können.

Die Beamte ſo ſich die Vollziehung dieſes heilſamen Geſchäffts angelegen ſeyn laſſen, haben ſich beſonderer Hochfürſtl. Gnade zu verſehen.

den 2. May 1740.
= 25. Jun. 1767.

Futter = Abgab.

Welche auf Herrſchafftliche und Diener Pferde auf den Aemtern geſchiehet, ſolle gleich die folgende Ordinari, dem Marſtall=Secretariat ohnfehlbar angezeigt werden, damit allda der Abzug geſchehen könne.

den 25. Oct. 1727.
= 16. Sept. 1746.

Fuhrleute.

Sowohl einheimiſche als fremde Fuhrleute ſollen bey abhängigen Orten nicht mit Ketten und Sailern ſperren, ſondern ſich der Schleif-Tröge und hölzernen Schuh bedienen.

den 16. Sept. 1765.

Fuhrlöhnere

Sollen künftig nicht mehr untereinander gemengt, ſondern nach denen verſchiedenen Tituln, ſonderbare Verzeichnus gefertiget und bey jeder Poſt ein atteſtirter Zettel beygebracht werden.

den 1. Febr. 1675.

Von dem einkommenden Wildpret ins künfftige nicht mehr unter Jägerey-Ausgaben, ſondern beſonders zu verrechnen.

den 27. Dec. 1675.

Fuhren

Die man zu Victualien und Kuchen-Wägen, dann andern bedörfenden Sachen nöthig hat, ſollen jedesmahl von denen Aemtern, wo ſich gnädigſte Herrſchaft enthält, verſchaffet werden.

den 17. Mart. 1677.

Wo man aber im Nothfall, zu denen Herrſchaftlichen Ablagern auf dem Land dergleichen nöthig hat, ſolle auf ein angeſchirrtes Pferd, vor Lohn und Fourage des Tags nicht mehr als 45. Kreutzer, dann dem Knecht 15. Kreutzer vor Zehrung bezahlt werden.

Geäckerig.

Wenn die Eichel gerathen, und es entweder ein ganz oder halbes Geäckerig, oder nur ein Geſpreng giebt, ſollen die Beamten mit denen Forſt-Be-

-dienten

dienten um Egydi die Eich-Wälder bereuten, viſitiren und ermäßigen, ob ſolche Nutzung, Stuck- oder Plätz- oder Wochen-weiß mit denen Schweinen zu betreiben und zu verleihen, oder was allenfalls zur Ankörnung vor das ſchwarze Wildpret liegen zu laſſen ſeye, wovon der unterthänigſte Bericht zur Hochfürſtl. Cammer zu erſtatten iſt.

vid. dem Forſtey Tom. art. Geäckerig.

Item Special-Ausſchreiben, wegen der Beſoldungs-Geäckerigs-Schweine.

Geld

Auswechſeln und Ausfuhr wird bey Verluſt Leib und Lebens, auch Haab und Guth verbotten.

den 28. Mart. 1688.

Iſt neuerlich von Fränkiſchen Creyſes wegen, bey groſſer Straf verbotten.

den 4. Nov. 1765.

Gelder ſo gnädigſter Herrſchafft gehören, ſollen von denen Aemtern alle Ordinari zu denen Balleyen eingeſendet und nicht über 25. fl. in Caſſa behalten, widrigenfalls bey Diebſtählen oder ſonſtigen Zufall der Verluſt dem contravenirenden Beamten heimgewieſen werden.

den 7. Dec. 1715.

Geld-Wucher.

Weil einige Diener, Juden und andere, zu 20. 30. 40. mehr und weniger Gulden an die Unterthanen auf ihre Wieſen geliehen, und hernach die Nutzung für den Zinnß dafür empfangen; So wurde ſolch unchriſtliches Verfahren bey Straf verbotten.

den 13. Sept. 1698.
" 28. Jan. 1711.
" 20. Oct. 1717.
" 1. Jul. 1718.

Gefälle.

Gefälle.

Alle wie ſie fallen und eingehen, ſollen jedesmahl nebſt ſolchen Rechnungen zur Rennthey ohne Abgang eingeſendet werden.

den 3. Febr. 1675.
= 27. Dec. 1683.
= 8. May 1695.

Die Cammer-Gefälle, ſollen bey Einbringung der Steuer nicht auſſer Acht geſetzt, ſondern von denen Unterthanen nach Proportion erhoben werden.

den 7. Jul. 1679.

Dergleichen ſowohl an Geld, Getreyd und Wein, ſollen von denen Beamten mit pflichtſchuldigem Eifer eingetrieben und an die Haupt-Caſſen geſchickt, widrigenfalls die erzielende Reſte von dem Beamten ſelbſt executive erhoben, und ſein Ungehorſam noch beſonders beſtrafft werden.

den 5. Sept. 1709.
= 3. = = 1710.

Die beſtändigen Gefälle ſollen nicht erſt um den Herbſt oder noch ſpäter, ſondern zu der Zeit, wie ſie nach Innhalt der Particularien eigentlich fällig, ohnfehlbar eingebracht werden.

den 16. Mart. 1713.

Die Erhebung der Gefälle ſoll der Einbringung der Amts-Accidentien vorgezogen, und mehr vor jene als dieſe geſorgt werden.

den 7. Jan. 1713.

Die Gefälle wie ſie Namen haben mögen, ſollen zu denen gewöhnlichen Zeiten eingebracht werden, damit nicht bey erfolgendem Concurſu Creditorum, Hochfürſtl. gnädigſter Herrſchafft Schaden zuwachſen oder die Creditores gleichfalls ins Verderben geſtürzt werden mögen.

den 29. Sept. 1713.

Die zur Hochfürſtl. Rennthey beſchehende Geld-Lieferungen, ſollen von Wochen zu Wochen bey der Hochfürſtl. Cammer angezeigt und die Liefer- und Sorten-Zettel zur Rennthey in duplo eingeſendt werden.

den 19. Nov. 1714.
= 1. Febr. 1723.

Die

Die Gefälle ſo zur Rennthey gehörig, ſollen zu ihrer Verfall-Zeit geliefert werden.

den 4. Jun. 1715.
= 2. Jan. 1716.

Sollen von Woche zu Woche an die Behörde eingeſendet, widrigenfalls aber, wenn ein oder der andere Beamte um ſelbige ſollte gebracht werden, er den Erſatz aus eigenen Mitteln zu thun habe.

den 7. Dec. 1715.

In die Gefälle darf niemand decretiren als das Hochfürſtl. Cammer-Collegium, und wenn dennoch Verfügungen geſchehen, ſollen ſolche eher nicht, bis ſie vorhero eingeſchickt und decretiret worden, vollzogen, hingegen wenn Sereniſſimus immediate etwas ordiniren, es ungeſäumt mit unterthänigſten Gehorſam befolgt, jedoch aber auch dem Hochfürſtl. Collegio zur Wiſſenſchafft davon berichtliche Nachricht gegeben werden.

den 28. Dec. 1708.

Von niemand, wer der auch ſeye, eine Aſſignation, Quittung oder anderes auf etwas anzunehmen, noch ohne ſpeciales Cammer-Decret etwas auszuzahlen, ſondern alle Gefälle einzuſenden.

den 20. Jun. 1723.

Sollen ſämtliche Reſte eingebracht, in exigirung derſelben und der Current-Gefälle an Geld und Getreyd, aller Fleiß angewendet, und niemanden aus ungegründet und ohnhinlänglichen Urſachen, oder irgend einer andern Abſicht nachgeborget, hingegen von denen Beamten alle Mäßigung gebraucht, gegen die unvermögliche Unterthanen nicht mit Härte verfahren, und kein Exequirer über 8. Tag liegen gelaſſen, ſondern die Preſſe wieder abgenommen und die Umſtände des Debenten berichtlich angezeigt werden.

den 2. Nov. 1772.

Geflügel oder Gült-Hühner-Lieferung.

Vid. Herrn-Gült.

Geflügel.

Soll das Geflügel von denen Unterthanen zur Hof-Conſumtion wiederum in natura auf Abrechnung, geliefert werden, ſo wie ihnen ſolches nach denen Saal-Büchern und Particularien oblieget und in denen vorhinnigen Zeiten von ihnen auch præſtiret werden müſſen.

den 13. May 1772.

Geſind-Ordnung.

Dergleichen heilſame Verordnung iſt am 10. Jun. 1769. unter Sereniſſimi höchſter Unterſchrifft ertheilt und in Druck gegeben worden, enthält XXVI. Articul nebſt einer Pflichts-Formul vor die Dienſt-Mäckler und Mäcklerinnen.

Getreyd.

Von Erſchüttung der Getreyd-Früchte.

Bey Strafe 50. fl. ſollen die Unterthanen tüchtiges Getreyd an ihrer Schuldigkeit jederzeit liefern.

den 31. Jul. 1613.

Bey Lieferung der Getreyd-Gefälle neben dem Caſten-Meſſern, gute Aufſicht zu pflegen, damit keine unſaubere, anbrüchige, oder ſonſt ſchadhaffte Früchte geliefert, noch angenommen werden, maſſen, wann nicht gut gerechtes Kaufmanns-Guth zum Caſten geliefert wird, ſolches wiederum zuruck zu geben.

den 1. Sept. 1652.

Getreyd-Gefälle ſollen in dem Jahrgang da ſie geliefert, auch in die Rechnung gebracht werden.

den 19. Dec. 1663.

Gült-Getreyd iſt mit gerechten Früchten zu liefern.

den 9. Sept. 1664.

Gutes

Gutes Getreyd von den Zehend- und Gült-Lieferanten auf denen Cäſten vorgewähren zu laſſen, oder aber es werde denen Beamten anheim geſchlagen.

den 19. Sept. 1677.

Denen Gült- und Zehend-Leuten ſolle das beym Abmeſſen überbleibende Getreyd ohnfehlbar wiederum zuruck gegeben, oder es vor das künfftige Jahr und nächſte Lieferung auf Abſchlag vor die Herrſchafft genommen, in Einnahm gebracht und denen Lieferanten in ihre Büchlein an Lieferungs ſtatt geſchrieben werden.

den 1. Jun. 1694.

Die Unterthanen ſollen ihr Getreyd an guten Körnern erſchütten, widrigenfalls von Amts-wegen, ſolche auf ihre Koſten fegen zu laſſen, und jene zu Erſetzung des Abgangs anzuhalten ſind, bey deren Unterlaſſung hingegen ſolle alsdann die Fegung auf des negligenten Beamten Koſten bewerkſtelliget werden.

den 18. Nov. 1704.

Zum Putzen der ſchlechten Körner die anbefohlene Feeg zu gebrauchen.

den 13. Dec. 1708.
= 20. Oct. 1714.
= 6. May 1715.

Den dißjährigen Haber, weil er meiſtens 2. bis 3. wächßig zu dergleichen vorhandener ferndigen Frucht nicht aufſchütten ſondern dieſe allein liegen zu laſſen, und mit der neuen nicht zu vermengen.

den 13. Sept. 1724.

Wegen der naß eingebrachten Früchte iſt befohlen worden, daß diejenige welche gut und trocken eingekommen, und dahero conſerviret werden können, auf die Cäſten an tüchtigen und Schrannen-mäßigen Körnern erſchüttet, und dergeſtalten, daß ſolche allein gelegt und mit dem vom vorigen Jahr vorhandenen Vorrath nicht vermiſcht werden, aufbehalten, diejenige aber ſo naß und feucht eingebracht, ſomit nicht conſervable, verſilbert werden ſollen.

den 13. Nov. 1725.

Wegen der bey dem Getreyd ſich vorgefundenen Würmen von beſonderer Art, die Unterthanen zu bedeuten, daß ſie ihr Getreyd mit Fleiß durchſuchen, die vom gedachten Ungezieſer angefreſſene Garben, von denen ge-

geſunden ſepariren, jene aber gleichbalden austreſchen und dardurch gröſſern Schaden vorbeugen, beſonders auch die Behutſamkeit gebrauchen mögen, daß von ſolchem Austreſchen und ſonach vermahlenden Getreyd, ehe und bevor es zum Genuß des Hauß-Weſens angewendet wird, vor erſt eine Probe, ob es unſchädlich ſeye, genommen werde, wobey ſorgfältigſt dahin zu ſehen, daß die Gült-Getreyd-Früchte, von jenem ſchädlichen Gewürm nicht angefreſſen, noch weniger dergleichen ſich darunter befinden, und folgbar gnädigſte Herrſchafft Getreyd davon nicht angeſteckt werden möge.

den 3. Sept. 1726.

Die Beamte ſollen bey der Getreyd-Einnahm keine verbottene Mißbräuche mit Abforderung einer Schaufel Saamen, völliger Einziehung deſſen, was abgeſtrichen worden, oder noch im Stümmel vorhanden, treiben.

Cammer-Ordn. de Ao. 1734. Tit. XV.

Alle Getreyd-Gefälle ſollen an guten wohlgeputzten Körnern eingebracht, und wenn ſchlechte Sorten ſo nicht genugſam geputzt oder gar angefeuchtet, erſchüttet werden wollen, ſolche entweder nicht angenommen, oder vorhero mit der vorhandenen Feeg-Mühle gefeget, widrigenfalls aber bey erfolgender Caſten-Viſitation, ſolch nicht Schrannen-mäßig erfundenes Getreyd, dem Beamten vor die Bezahlung, als untüchtig heimgeſchlagen werden.

den 20. Aug. 1763.
" 5. Sept. 1771.

Getreyd-Gülte.

Da man bey dem bevorſtehenden Mangel gar wohl weiß, daß nicht alle Unterthanen, zumahlen diejenigen welche in ſchlechten Gegenden anſäßig ſind, ihre Schuldigkeit an Korn, in natura zu erſchütten vermögen; ſo ſind jedoch die übrigen Getreyd-Sorten an Dinkel, Waitzen, Gerſten und Haber, welche beſſer gerathen, ohne Reſts-Erziehlung, zu erheben, die Korn-Gülten aber ſo viel möglich, einzubringen, und an den Uberreſt Kern und Waitzen, ſtatt Korn anzunehmen, den Ruckſtand aber anzuzeigen, um ihn in landläuffigen Preiß, zu Geld anſchlagen zu können. Auch ſoll mit der Getreyd-Abgabe behuthſam umgegangen, das Diarium richtig geführet, und niemanden etwas willkührlich, noch ohne vorherige Ratification, verabfolget, noch weniger jemand avanciret werden.

den 29. Oct. 1770.

Von

Von Pfleg- und Wartung des Getreyds.

Das vom Wurm angeloſſene Getreyd, zeitlich ausräden und ſäubern zu laſſen.

den 16. Aug. 1670.

Das Getreyd durchgehends fleißig warten und zu rechter Zeit wenden zu laſſen, auch wenn ſich ein Mangel ereignen wollte, es zeitlich zu berichten, benebſt im glatten Getreyd alle Herbſt oder angehenden Winter, das Korn ſo mit dem weiſen Wurm angeſteckt, fleißig auszuräden, hernach das Ausgerädete zum Schroten in die Mühle zu thun, daneben darauf zu ſehen, daß nicht das meiſte noch die gute ganz unverſehrte Körner, ſondern nur das ſchadhaffte ausgeſäubert werde, und indeme alles Getreyd anfangs 1. oder 2. Jahr viel vom Wurm erleiden muß, ſo iſt das neue Getreyd nicht ſo balden zu dem alten zu ſchütten, ſondern das neue jedesmahlen ein Jahr allein zu legen, welchenfalls denn ohne Noth ſeyn wird, das alte Getreyd ausſäubern und räden zu laſſen.

den 7. Nov. 1671.

Das Getreyd ſoll mit beſſern Fleiß beobachtet, abſonderlich aber das neue Korn, wenn die Schmeiß-Mucken im Sommer Brut anſetzen, fleißig und offt gerühret, und dadurch die Brut verderbet, auch alles was mehr dazu dienlich, angewendet werden, damit man widrigenfalls den daraus erfolgenden Schaden, nebſt einer Strafe, zu fordern nicht Urſache haben möge.

den 31. Aug. 1678.

Das Getreyd ſoll auf den Cäſten jährlich wohl, und ſonderlich im Martio gewendet, und alle pflichtſchuldigſte Sorgfalt dabey vorgekehret werden.

den 20. Oct. 1714.

= 30. Apr. 1715.

Zu Verhütung Unheils, ſollen keine gifftige Mittel auf denen Herrſchafftlichen Getreyd-Böden, wider die Ratten, Mäuſe und anders Ungezieſer aufgeſtellet, ſondern ſelbige mit Katzen, Fallen, und auf andere ohnnachtheilige Art ausgetilget werden.

den 3. Nov. 1716.

Denen Beamten iſt über die Getreyd-Früchte ein ſorgfältiger Beſchluß anzubefehlen, und ſolcher, wenn er Gelegenheit dazu hat, doppelt auch mit dieſem zu veranſtalten, daß das Getreyd in denen erforderlichen Zeiten ge-

wendet, ſelbiges ſo viel thunlich, vor dem Verderben gerettet, und wo deſſen Aufbehaltung mehr Schaden als Nutzen bringen würde, zur Hochfürſtl. Cammer einberichtet werde, immaſſen dergleichen nach vorherig anverlangten Muſter, ſchlecht befindende Frucht, zu Verhütung eines gröſſeren Schadens, entweder verkäufflich abzugeben, oder wie es gnädigſte Herrſchafft am nützlichſten ſeyn mag, zu employren iſt.

Sollte aber ein Beamter durch deſſen Negligenz, das in Verwahrung gehabte Getreyd ſchlechter oder gar zum ordentlichen Genuß ohnbrauchbar werden laſſen, ſo iſt ihme ſolches zur Bezahlung in dem Current-Preiß, um ſo mehr heimzuweiſen als dergleichen Nachläßigkeit, auch noch wohl mit einer Strafe anzuſehen wäre.

Cammer-Ordn. de Ao. 1743. Tit. XV.

Das von den Unterthanen erſchüttende Getreyd ſoll anfangs 14. Tag lang nur einen halben Schuh, dann erſt nach 4. Wochen etwas höher erſchüttet werden, damit es ſucceſſive austrockne, da denn nachgehends den Winter über bis ult. Mart. ſelbiges 4. mahl fleißig wenden zu laſſen iſt.

den 20. Aug. 1763.

Von Abgeb- und Verkaufung des Getreyds.

Beamten ſollen ohne Befehl kein Getreyd verkauffen.

den 22. Jun. 1661.
= 19. Aug. 1662.
= 29. Nov. 1681.

Die Beamten ſollen an Getreyd auſſer denen Beſoldungen, ereignenden Ausloſungen und andern Aſſignationen ohne expreſſen Befehl nicht das geringſte abgeben, oder andernfalls zu gewarten haben, daß man ſie zu Erſetzung allen ſolchen Getreyds, wenn es auch ſonſten zu paſſirlichen Ausgaben verwendet, anhalten werde.

den 12. Sept. 1674.

Bey Getreyd-Verkäufen, in denen Berichten jedesmahl zu melden, eines theils wie ſich das Maas der Früchte, ein und andern Orts dem Malter nach ins Herrſchafftliche Simra reſolvire, und andern theils wie hoch nach dem gebottenen Malter-Preiß das Herrſchafftl. Simra in pretio zu ſtehen komme.

den 27. Dec. 1708.
= 4. Mart. 1716.

Zu deſto leichterer Einſicht in beſondern Fällen, iſt dennoch von jedem Amt auf das alte herkommliche Mäß eine zuverläßige Ausrechnung, ratione des Pretii, vom Malter zu Simra, und zwar ſowohl nach der glatt als der rauhen Frucht beſonders zu machen und einzuſenden.

den 11. Jun. 1749.

Bey Verkauffung des Getreyds, ſollen von denen benachbarten Städten die Getreyd- und Schrannen-Preiße von Wochen zu Wochen eingezogen- und dabey wohl obſerviret werden, daß von denen Beamten hiebey keine Eigennützigkeiten, mit Einbedingung einigen Leykaufs, mit unterlaufen, noch von ſelbigen mit Getreyd ſelbſten gehandelt, ſondern die Käuffe in Gegenwart der Amts-Schreiber abgeſchloſſen, und die Kaufs-Protocolla von ſelbigen und denen Käufern ſelbſten mit unterſchrieben werden.

Nebſt deme iſt bey Getreyd-Verkäuffen auf der Zeiten Lauf, Witterung, Zu- und Abfuhr, præſumirlichen Mißwachs, und andere Umſtände, auch darauf zu regardiren, daß deſſen Gewährung auf denen Herrſchafftl. Cäſten, ohne Zollbefreyung mit dem Herrſchafftlichen Mäß geſchehe, welches von einer richtigen Eich ſeye, und dahero öffters viſitiret werden ſolle.

Cammer-Ordn. de Ao. 1734. Tit. XV.

Ergieng eine Inſtruction, wie die Verkäufe, die Licitationes, mit Aufſteckung eines Stücklein Lichts anzuſtellen.

den 2. Jul. 1759.

Getreyd-Lieferung nach dem Herrſchafftlichen Hof-Caſten und andern Orten.

Bey Lieferung des Getreyds zum Herrſchafftlichen Hof-Caſten, doppelte gleichlautende Zettel (worinnen geſetzet, mit was Mäß eingemeſſen, und was es am Herrſchafftlichen Mäß, der Reſolvirung nach, betreffe) zu überſchicken, damit der Ausgeber und Einnehmer einen gleichlautenden Zettel, den Abgang daraus zu erſehen, zum Beleeg haben, auch der Empfang, wie viel gewähret worden, in dem zuruck gehenden Zettel, jedesmahl geſetzt werden möge; So ſollen auch die Getreyd-Lieferungen nicht von einem ins andere verſchoben, ſondern wie die Quittungen beſagen, alſo in ſelbigem Jahr verrechnet werden.

den 1. Oct. 1648.

Schlech-

Schlechtes Getreyd auf dem Hof-Caſten nicht anzunehmen, ſondern zuruck zu ſchicken, da denn alle die Unkoſten, dem Beamten, ſo dergleichen gegen die Herrſchafftlichen Verordnungen eingenommen, zuwachſen ſollen.

den 1. Sept. 1652.

Das Getreyd welches zum hieſigen Caſten-Amt geliefert wird, ſolle in derjenigen Jahrs-Rechnung, in welchem Jahr es abgegeben worden, wenn es gleich vom vorigen Jahr herrühret, in Ausgab geſtellet, und wenn vorher der Sturz geſchehen, der Getreyd-Abzug geſchloſſen und nebſt dem Reſt-Verweiß eingeſendet werden.

den 27. Sept. 1653.

Getreyd-Abrechnung mit dem hieſigen Caſten-Amt, ſoll richtig gehalten werden.

den 27. Sept. 1677.

Die Lieferung ſoll ordentlich geſchehen und alle Confuſiones abgeſtellt werden.

den 21. Apr. 1682.

Uber das auf den Hof-Caſten lieferende Getreyd, mit dem Hof-Caſten-Amt allezeit förderlich richtige Abrechnung zu pflegen.

den 14. Jun. 1694.

Auf den Hof-Caſten kein unſauber ſchmeckend, vom weiß- und ſchwarzen Wurm ſehr zermahlet und durchbohrtes, ſondern recht rein und wohlgefegtes Schrannen-mäßiges Getreyd zu liefern, oder widrigenfalls zu erwarten, daß aller ſich ergebender Abgang, dem Lieferanten heimgewieſen werde.

den 25. Sept. 1694.

Die Unterthanen ſollen bey Getreyd-Lieferungen miteinander fahren, und die erſtern Fuhren die Liefer-Zettel mit nehmen.

den 21. Apr. 1682.
= 24. Mart. 1708.

Bey Straf 6. Thlr. nichts mehr an Getreyd weder zum Hof-Caſten, noch ſonſten anderwärts hin, ohne vorgängige Cammer-Verordnung zu liefern.

den 20. Jan. 1711.
= 8. Dec. 1714.

In den Liefer-Zetteln eines jeden Bauerns Ladung ſpecifice anzuzeigen.

den 7. Nov. 1712.

Auf den Hof-Caſten allezeit die feinſte und beſte Getreyd-Sorten, ſo vorhanden ſeyn, zu verſchaffen, oder widrigenfalls zu gewarten haben, daß man empfindliche Ahndung gegen die Beamte ſelbſten vorkehren werde.

den 6. May 1715.

Bey allen Getreyd-Lieferungen die Lieferzettel mit Einſetzung eines jeden Uberführers abgefaßten Quanti in die erſtere Linie, und inner derſelben mit Bemerkung der gefüllten Säcke und Stimmel zu fertigen, in duplo mit einzuſenden, ingeſtalten auch auf denen Hof-Cäſten jeder Wagen beſonders abzugewähren, und deſſen Gewährtes in der hintern Linie auszuwerfen, ſonach das Duplicat beſcheinigt zu remittiren iſt.

den 28. Nov. 1740.

Die Praueren-Früchte zum hieſigen Herrſchaft-Prauhaus zu überführen.

den 26. Sept. 1715.
= 29. dit. 1717.
= 23. = 1718.
= 28. Aug. 1720.

Die Abrechnung über die zum Herrſchaftl. Prauhaus lieferende Früchte in triplo auszufertigen, davon eine bey der Rennthey, die andere bey der Prauverwaltung verbleiben, und die dritte der Amtsrechnung beygelegt werden ſolle.

den 9. Nov. 1720.

Wurde befohlen, daß zumahlen die an entlegenen Orten ſitzende Beamten vor der Lieferung mit der Prauverwaltung communiciren, und dieſer wie hoch die Früchte in loco anzubringen, auch ob nicht gegen den alldort zu löſenden Kaufſchilling ſolche um eben dieſes Pretium daſelbſt erkauft, die Frohn-Koſten erſpahret, und der Anſpann geſchonet werden könne, zu ſchreiben, deren Antwort abwarten, und auf den Erfolg ſo ein als das andere veranſtalten ſollen.

den 7. Dec. 1722.

Getreyd-Vorrath und Preiß-Zettel.

Von 14. zu 14. Tagen den Getreyd-Vorrath und Preiß, auch was entbehrlich zu verkaufen, nach einem vorgeſchriebenen Modell, zur Hochfürſtl. Cammer einzuſchicken.

den 12. Dec. 1690.
= 29. Oct. 1691.
= 10. Aug. 1694.
= 23. Jan. 1697.

Dergleichen Zettel alle 8. Tage einzuſchicken.

den 12. May 1698.

= 30. Jun. 1698.

Alle 14. Tage ohnerachtet auch nichts in Vorrath, bey Straf ½. fl. zur Cammer-Regiſtratur nach einem anderweiten Model einzuſchicken.

den 24. May 1699.

Bey Vermeidung der comminirten Pœn jedesmahlen den würklichen Vorrath aller Getreyd-Sorten darinnen anzuſetzen.

den 10. Mart. 1700.

Ergieng abermahl ein Formular zu dieſen Zetteln, worinnen auch die Malter in Sra. reſolviret werden ſollen.

den 12. May 1700.

Getreyd-Preiß-Zettel ſind mit ordentlicher alle 14. Tägiger Einſendung richtig zu continuiren, anſonſten von denen Transgreſſoribus die Strafe in duplo behauptet werden ſolle.

den 23. Mart. 1701.

Bey Strafe 3. Thlr. die Einſendung derſelben alle Ordinari zu beobachten.

den 5. Mart. 1703.

Dieſe accurater und mit allem Fleiß, nicht aber durch die Scribenten obiter fertigen zu laſſen.

den 18. Febr. 1704.

Vorſtehende beede Verordnungen wurden mit dem Anfügen wiederhohlt, daß im Fall Ubertrettens die Strafe bey Hochfürſtl. Rennthey denen Moroſis zugeſchrieben werden ſolle.

den 8. Dec. 1704.

Die Getreyd-Preiß-Zettel alle 14. Tage bey 30. kr. Strafe einzuſenden.

den 4. Sept. 1708.

Die im Preiß-Zettel anſetzende Malter nach dem Simra-Mås zu reſolviren.

den 27. Dec. 1708.

Die

Die Preiß-Zettel von 14. zu 14. Tagen bey Straf 30. kr. von jedem Zettel einzuſenden, und wegen des harten Winters, bis nach vollendeter Sommer-Saat, die Beſchaffenheit der Winter-Saamen richtig zu annotiren.

den 6. Mart. 1709.
- 20. Aug. 1709.

Dergleichen ſolle bey 2. Thlr. Straf, auch wenn der geringſte oder gar kein Vorrath auf dem Caſten, alle 14. Tage eingeſchicket werden.

den 6. Aug. 1712.
- 24. Nov. 1773.

Die vera pretia der Getreyd-Früchte accurater und nicht nur obiter anzuſetzen.

den 20. Mart. 1714.

Sämtliche Ausſchreiben reiterirt unter Commination, daß man die renitirende durch Abſchickung eigener Botten, auf ihre Koſten, neben Exigirung der darauf geſetzten Strafe von 1. Thlr. zur Gebühr antreiben werde.

den 13. Octbr. 1718.

Rauher und fetter Dinkel ſolle in denen erſtattenden Berichten diſtinguiret werden.

den 3. Jan. 1720.

Der würkliche Vorrath ſoll nicht nur zuverläßig angeſetzet, ſondern auch was von Hochfürſtl. Cammer zum Verkauf oder Verführung an andere Aemter und ſonſten zur Abgab decretiret worden, nicht mehr in die andere Claſs annotiret, gefolglich von dem vorhandenen Vorrath gleichbalden decourtiret werden.

den 12. Aug. 1723.

In die 1. Claſs das geſamte durch alle Sorten vorhanden ſeyende Getreyd-Quantum völlig, in der 2. hingegen der nach Abzug der unvermeidlichen Amts-Ausgaben, zum Verkauf, anderwärtigen verführen ꝛc. noch beſtehende würkliche Vorrath und zwar nach dem Herrſchaftl. Simra gerechnet, zuverläßig anzumerken, dann in der 3. von jedem der vorhandenen Getreyd-Frucht, der geſicherte Preiß, ſo ebenfalls nach dem Herrſchaftl. Simra zu calculiren, anzuzeigen, ingleichen auch die Geſtalt und Beſchaffenheit der Saam-Felder, ſowohl im Sommerigen als Wintrigen, allezeit umſtändlich mit zu annectiren.

den 8. April 1724.

Obiges Ausſchreiben d. d. 12. Aug. 1723. wird mit dem Annexo recapitulirt, daß um mehrerer Richtigkeit willen in die 2te Claſs nach Beſchaffenheit der ertheilenden Decretorum, nemlich wie der Anſatz, der völlige Vorrath ſeye, oder aber, daß davon ſo viel Simra zum Verkaufen oder auf andere Cäſten zu liefern aſſigniret worden, allezeit inſeriret werden ſolle.

den 13. Jan. 1725.

In denen Zetteln in der 2. Claſs bey denen inſerirenden Quantis durch alle Sorten, daß darunter Simra von alter und Simra von neuer Frucht ſich befinde, zu annotiren, und damit ſo lange, bis durchgehends nur einerley Frucht vorräthig, zu continuiren, um darauf beſondern Egard machen zu können.

den 17. Dec. 1726.

Obiger Verordnung d. d. 8. April 1724. punctuellement nachzugeleben, und deren Ausfertigung weiters nicht durch Scribenten verrichten zu laſſen, und wird man bey der in einem oder dem andern Punct ſich ergebenden Unrichtigkeiten, von dem nachläßig befindenden Beamten, ohne Annahm einer Entſchuldigung, es ſeye denn, daß ſolche um Krankheit oder Abweſenheit willen gemachet werden könne, zur Beſtrafung Einen Thlr. ohnnachläßig einziehen, und bey der erſten Rennthey-Lieferung decourtiren laſſen.

den 19. Febr. 1737.

Was von Getreyd durch alle Sorten auf denen Herrſchaftl. Cäſten vorhanden, ſolle von 14. zu 14. Tagen in deutlichen Specificationibus angezeigt werden.

Cammer-Ordn. de ao. 1734. Tit. XV.

Wurde der Befehl wiederholt, von 14. zu 14. Tagen die Getreyd-Vorrath- und Preiß-Zettel, bey 1. Thlr. Straf ordentlich einzuſenden.

den 18. Aug. 1767.

Getreyd-Ausfuhr.

vid. Aufkauf.

Caſten⸗Schwand und Getreyd⸗Sturz.

Bey dem Abgang iſt wohl zu unterſuchen, wie lang das Getreyd auf dem Caſten geblieben, ob es neu oder alt, feucht oder trocken eingebracht worden, um den Caſten⸗Schwand hiernach zu ermäßigen, überhaupts aber iſt dafür nach Befinden, und höchſtens von 100. Sra. neuer rauher Frucht 2½. Sra. von 100. Sra. dergleichen glatten Frucht 1½. von 100. Sra. alter rauher Frucht 1½. Sra. dann von eben ſo viel alten und glatten Getreyd 1. Sra. paſſiren zu laſſen, dahingegen der Mäusfras durch ſchickliche Veranſtaltungen abzuwenden iſt. Bey dem Ende des Jahrs ſolle eines jeden Beamten Getreyd⸗Vorrath geſtürzet, auch manchmahl von ohngefähr die vorräthige Frucht umgemäſſen, ob das hierbey ſich ergebene Quantum auch mit dem in denen Getreyd⸗Preiß⸗Zetteln gemachten Anſatz übereinkomme, nachgeſehen, und alle Mißbräuche dann Unordnungen abgeſtellet werden, worunter hauptſächlich dieſes mit zu rechnen, wenn Beamte ihr Beſoldungs⸗Getreyd, oder eigen erbaute Früchte, zum Herrſchaftl. Getreyd ſchütten, in welchem Fall ihme nicht nur der Caſten⸗Schwand zu decourtiren, ſondern auch von der vorhandenen ſchlechten Frucht das ihme Zuſtändige wegzumäſſen iſt. Woferne aber derſelbe über ein oder mehrere Jahre auf Theurung damit nachgewartet, ſo iſt ihme in dem Fall, da ſolche würklich erfolget, davon gar nichts mehr in natura abzugeben, ſondern in dem Preiß, da das Getreyd bey deſſen zu erweiſen habender Aufſchüttung, geſtanden, zu bezahlen.

Eben dieſes iſt auch bey dem Hof⸗Caſten zu obſerviren, und vor dem Ausgang des Rechnungs⸗Jahrs, ein jeder der dergleichen abzufaſſen hat, zu erinnern, daß die Abnahm veranſtaltet werden möge.

Cammer⸗Ordnung de ao. 1734. Tit. XV.

Getreyd⸗Schrannen.

Um den Getreyd⸗ und Frucht⸗Handel im hieſigen Fürſtenthum je mehr und mehr ins Aufnehmen zu bringen, und ſowohl Käufer als Verkäufern beſſere Bequemlichkeit zu verſchaffen, haben weyland Herr Marggraf **Carl Wilhelm Friederich** zu Brandenburg p. m. eine wohleingerichtete Schrannen in Dero Reſidenz Anſpach erbauen laſſen, allwo Fremde und Einheimiſche ihr Getreyd einſtellen, aufſchütten und nach Gefallen verkaufen: Bürger und Unterthanen aber, ihre Nothdurft zu aller Zeit, beſonders an denen wochentlichen Mitwoch und Samſtag allda haltenden Schrannen⸗Tägen, haben können. Wobey eine beſondere Schrannen⸗Ordnung

 ertheilt,

ertheilt, auch ſowohl im glatt- als rauhen Getreyd, das Herrſchaftl. oder Nürnberger Sra. zu jedermanns Vergnügen gebrauchet wird.

den 28. Nov. 1740.

Dergleichen Schrannen iſt hernach auch zu Uffenheim errichtet worden.
den 17. Aug. 1763.

Zu Crailsheim war Anno 1622. ſchon eine Schranne vorhanden und wurde Anno 1747. wieder erneuert. Die Feuchtwanger Schrannen-Ordnung iſt.

d. d. 17. Nov. 1618.

Die Getreyd-Schranne zu Uffenheim wurde vermög Reſcripti, d. d. 1. Nov. 1699. angelegt, und Ao. 1739. reſtaurirt.

Getreyd-Maas-Vergleichung.

Anno 1550. wurde dißfalls an die Aemter Ober und unterhalb Gebürgs folgendes verordnet.

P. P.

Anfänglich iſt einem jeden Caſtner von Vergleichung, wegen ſeiner Maas daſſelbe in unſer neu Onolzbacher Caſten-Maas zu bringen, zu wiſſen vonnöthen.

Daß im Korn allwegen Sechzehen Mezen der nun hinfüro der new Herrſchafft Onolzbacher Caſten Mez genennet werden ſoll, ein **Simra** deſſelben, unſers neuen der Herrſchafft Onolzbacher Caſten-Mees thun und geen in ſolcher Mezen einen **Neunzehen** Nürnberger Schenck-Maas und ein Seidlein, alſo daß 312. derſelben Maas in ein Simra der neuen Onolzbacher Caſten-Mees geen.

Item ſo thun auch zween und dreyſig Mezen, der nun der new, der Herrſchafft Onolzbacher Caſten-Mees genennet werden ſoll, an Haber ein Simra und geen in ſolcher Mezen einen Achtzehen Schenck-Maas, alſo daß derſelben Schenck-Maas **Fünfhundert Sechs und Siebenzig** in ein Simra des neuen der Herrſchafft Caſten-Mees thun:

Mit dem erſten nemlich dem Korn-Määs werden gemeſſen, **Kern, Waizen, Korn, Erbſen, Linſen, Wicken, Hirs, Lein, Salz** und alle glatte Frucht.

Mit

Mit dem andern, nemlich dem Haber-Mees werden gemeſſen: **Dinckel, Gerſten, Haber,** und alle rauhe Frucht.

Das Anſpacher Herrſchafft und Nürnberger Simra ſind in beeden Getreyd-Sorten einander gleich und werden nach dieſem Mees alle andere im ganzen Fürſtenthum reſolviret, um ſich im Einnehmen und Ausgeben darnach zu richten.

Not. Das Nürnberger Pfragner-Mez oder Mees aber iſt etwas kleiner, als daſiges Stadt-Mees.

Bey dem Hochfürſtl. Marſtall hat man zur Abgabe des Habern vor die Herrſchafftlichen und Dienſt-Pferde gewiſſe Futter-Mäßlein oder Rationes, nach welchem täglich unterſchiedliches Futter auf ein Pferd abgegeben wird, als:

Ein Futter-	Mäßlein	à	6. Ms.	thun	96.	ein	Simra.
—	—	—	à 8. Ms.	—	72.	—	—
—	—	—	à 10. Ms.	—	57½.	—	—
—	—	—	à 12. Ms.	—	48.	—	—

welches auch bey dem Militari beobachtet wird.

Sämtliche Getreyd-Mäs ſind nach deren unterſchiedlichen Verhältnus, miteinander verglichen, rectificirt, und das Herrſchafftl. oder Nürnberger Mäs in glatt und rauher Frucht eingeführet worden, um ſich deren in hieſiger neu erbauten Schranne bedienen zu können.

den 28. Nov. 1740.

Die Vergleichung derer bey vielen Aemtern herkommlichen Malter und anderer Mäßen in das Herrſchafftliche Mäß oder Nürnberger Simra, vid. infra unter dem Wort Reſolvirung.

Getreyd-Beſoldungen.

Sind nicht anticipando abzugeben.

den 15. April 1665.

Getreyd-Magazin
zu Verwahrung eines Getreyd-Vorraths vor den Landmann, betreffend.

Die in kurz verwichenen Jahren ſich ereignete auſſerordentlich Theurung und Mangel an Getreyd, welche ganze Länder und auch hieſiges Fürſtenthum betrof-

betroffen, hat veranlaßt, daß man aus den entfernteſten Welt-Theilen das Getreyd mit groſen Koſten kommen und viele Millionen davor aus dem Land ſchicken müſſen, hat Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht Unſern gnädigſten Für- ſten und Herrn veranlaßt, aus Landes-Vätterlicher Sorgfalt, verſchiedene Getreyd-Magazine errichten zu laſſen, worzu ein jeder, einen ganz mäßigen Beytrag, von nur **einem Pfenning**, jeden Guldens Steuer-Maſſa, quartaliter thun, davor Getreyd erkaufft und dagegen benöthigten falls den Werth wieder an Getreyd davor bekommen ſolle, worüber eine beſondere Deputation geſetzt, mit hinlänglicher Inſtruction verſehen, und ſothane Bey- trags-Gelder mit denen Herrſchafftlichen keineswegs vermiſcht, ſondern denen Unterthanen alljährlich die Beſchaffenheit vorgeleget werden ſolle, wie aus dem gedruckt weitläufftigen Ausſchreiben vom 20. December 1773. mit meh- rerm erhellet.

Wie ein Getreyd-Magazin zu erbauen, daß kein Wurm in daſſelbe komme, davon ſiehe den Anſpachiſchen Haushaltungs- und Wirthſchaffts-Calender de Ao. 1771. und daſelbſt befindlichen Riß.

Getreyd-Mangel.

Wegen des in Annis 1770. 1771. 1772. vorgeweſenen allgemeinen Nothſtands und Theurung, ſind von denen Hochfürſtl. Hof- und Regierungs- dann Cammer- und Landſchaffts-Raths-Collegiis verſchiedene weitläufftige Verordnungen unter folgenden Datis im Druck ergangen.

den 31. Dec. 1770.
- 4. Febr. 1771.
- 14. Mart. 1771.
- 30. Ditto - -
- 3. Jul. 1771.
- 31. Aug. ej. a.
- 2. Dec. - -
- 23. April 1772.
- 2. Dec. 1772.
- 1. April 1773.

Glait.

Glait.

Es iſt eine offene kündige Wahrheit, daß die denen Herren Burggrafen von Nürnberg und dermahligen Herren Marggrafen zu Brandenburg, gebührende Glaits-Gerechtſame auf der denenſelben, als Reichs-Fürſten von vielen Jahrhunderten her, zu aller Zeit zuſtändig geweſenen Landes-Hoheit beruhe, oder wie in der, in der Nürnberger großen Fraiſch-Stritt-Sache an das Licht getrettenen gründlichen Deduction ſub tit. Relatio ſeu votum in cauſa reviſionis a civitate imperiali Norimberga contra Sereniſſimam Domum Brandenburgicam ſuper Jurisdictione territoriali intentatae p. 21. ſq. gemeldet wird, ein Pertinenz-Stuck des Burggrafthums Nürnberg ſeye, welche ſolche jederzeit bisher gen Franken, Schwaben und Bayern bey aller Gelegenheit ausgeübet, wie aus erſt angeführtem Impreſſo p. 108. ſeq. 136. 165. zu erſehen.

Dieſe denen Herren Burggrafen nurbeſagter maſſen jure territorii bereits zukommende Befugnus, wurde nicht nur denenſelben von denen Kayſern von Fällen zu Fällen bis auf die neueſte Zeiten beſtättiget, ſondern auch von einigen Kayſern erweitert, immaſſen Kayſer Carl IV. im Jahr 1357. beyde Herren Burggrafen **Johann** und **Albrecht** von Nürnberg, laut einer ertheilten Urkunde d. d. Mitwoch vor dem Sontag Oculi begnadigte, vor ſich und ihre Erben, in dem Dorf zu Farrenbach, ein ſolch Glait zu nehmen und aufzuheben, als ſolches von dem Grafen Eberhard zu Werthheim in ſeiner Stadt geſchehe, und als derſelbe und ſeine Eltern das bisher hergebracht hätten; welche Begnadigung der Kayſer dem Burggraf **Friederichen** zu Nürnberg in einer andern Urkunde d. d. zu Prag auf S. Gregorien-Tag ao. 1364. dahin erneuerte, vor ihn und ſeine Erben, an allen denen Städten, als das Glait von ſeinen Eltern, und Vorfahren vorbeſagten Burggrafen **Johann** und **Albrecht** eingenommen und aufgehoben worden, ſolch Geleit gleichergeſtalt einzunehmen und aufzuheben.

Von dem von Kayſer Wenceslao im Jahr 1394. dem Burggrafen **Johann** von Nürnberg ertheilten Glait zu Königshofen, an der Tauber, Au, (Aub) Ikelheim, (Ober-Ikelsheim) ꝛc. wird bey beſonderer Abhandlung des Glaits an erſtbeſagten Orten, Aub, Königshofen und Ober-Ikelheim ꝛc. erforderliche Nachricht beygebracht werden.

Wir wollen nun das Glait, auf was Art ſolches von dem Hochfürſtl. Haus Brandenburg-Onolzbach, durch nachfolgende Aemter und in

denen zum Theil auſer dem Fürſtenthum gelegenen Gegenden exerciret worden, betrachten, wobey gleich anfänglich zu bemerken, daß dahier das eigentliche Abſehen nur auf die Vergleitung der die Meſſen beſuchenden, und von da zuruckkehrenden Perſohnen, und deren Güter, nicht aber auf die Vergleitung der Kayſer, Könige und anderer Regenten, deren Geſandten, oder der zu den Krönungs-Actibus der R. Kayſer und Könige von Nürnberg ab- und dahin wieder zurückgeführt werdenden Reichs-Inſignien gerichtet werde, wiewohl jedoch deren hie und da Meldung zu thun, nicht füglich gänzlich umgangen werden kan.

Glait zu Aub.

Es ſtunde die Glaits-Gerechtſame oder das Glaits-Regale daſelbſten in mittlern Zeiten der ehemahlig Hohenlohiſchen Linie von Brauneck, als ein Reichs-Lehen zu, welches nach der im Jahr 1390. durch tödlichen Hintritt Gottfrieds von Brauneck, und Conrads deſſen Sohns, ſich ereigneten Erlöſchung ſothaner Linie, dem Kayſer und Reich anheim fiele. Kayſer Wenceslaus, welcher annoch bey Lebzeiten erſternannten von Brauneck, dem Burggrafen **Johannes** III. von Nürnberg, ſothane und andere Lehen verſchriebe, überließ ſelbige nunmehr, mittelſt einer beſonders darüber ausgefertigten Urkunde, d. d. zu Prag nach Chriſtus Gepurte 1394. Jahre, des Suntags nach S. Valentins - Tag, an beſagten Burggrafen **Johannes** dergeſtalt, daß derſelbe und deſſen Erben ſothane Glait ꝛc. „ohne allermennig„lich Hyndernißes fürbaß mehre, aufheben vnd der genieſen ſolle, in aller „dermaſſen, als ſye dy obgenannte Brawneck diweil ſy lebten, aufgehaben „vnd genummen haben.

Von Seiten des Hochfürſtl. Hauſes Brandenburg-Onolzbach, wird demnach die Verglaitungs-Befugnus allda durch einen eigens dahin angenommenen Glaitsmann beſorget, welcher in dem vor dem untern Thor daſelbſt befindlichen Fürſtl. Brandenburgiſchen Glaits- und Zollhaus, an welchem auf einer angenagelten Tafel, zu jedermanns Nachricht folgende Worte zu leſen:

„Alhier ſuchet und giebt man das Kayſerl. Glait, dem „Chur- und Hochfürſtl. Haus Brandenburg zuſtändig.

ſeine Wohnung hat.

Beede Frankfurther Jahrs-Meſſen beſchäftigen denſelben vorzüglich, immaſſen ſelbiger angewieſen, das Glait 4. Wochen vor der Meſſe von der Sonnen Aufgang an, 4. Wochen in- und 4. Wochen nach der Meſſe bis zu der Sonnen Untergang zu erheben.

Die

Die Gränzen des daſigen Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Glaits erſtrecken ſich, laut des Uffenheimiſchen Saal-Buchs, von Aub aus gen Rotenburg, Creglingen, Plofelden, Mergentheim, zur rothen Brucken bey Ochſenfurth, fürters gen Kitzingen, Wallmersbach, bis zum Stein in die Kauberſtatt, von da an, bis zu den Knäbeleins-Creutz, an denjenigen Stein, in welchem das Maynziſche und Brandenburgiſche Wappen eingehauen.

Nota: Hievon gehet eine neuere Beſchreibung d. a. 1739. in etwas ab, woſelbſt die Gränzen alſo angezeigt werden: Von Aub aus bis zu dem Stein in der Kauberſtatt, von welchem Stein an beede Herrſchaften Brandenburg und Würzburg die Glaits-Gerechtigkeit mit einander durch das Teutſchordiſche, eine Stunde von Ayb entlegenen Dorf Gelchsheim haben, von da bis an einem bey 1200. Gerten weit, zwiſchen dieſem Dorf und dem Holz Lindach ſtehenden und mit beeder Herrſchaft Wappen bezeichneten Stein, von dieſem Stein an habe Brandenburg allein zu glaiten, bis zu dem ſogenanten Knäbleins-Creutz, ohngefehr ½. Meil Wegs hinter dem Weyler Simringen hinaus an 2. Steine, ſo neben dem Holz nahe aneinander ſtünden, an deren einem das Brandenburgiſche, an dem andern das Würzburgiſche Wappen eingehauen wären.

In neueſten Zeiten wurde durch den zwiſchen beeden Hochfürſtl. Häuſern errichteten Vergleich auch hierinnen einige Abänderung vorzunehmen beliebet, und die Glaits-Straße nicht mehr wie ehehin, von Nürnberg über Uffenheim und Aub, ſondern über Neuſtadt, Mainbernheim und Kitzingen ꝛc. beſtimmet, dahero dann dieſe Glaits-Statt ſeit deme nicht mehr ſo ſtark als vorhin frequentiret wird. Noch iſt anzufügen, daß dieſe Glaits-Statt dem Caſten-Amt Uffenheim eingehörig ſeye.

Glait zu Biberehren.

Da von denen ehemahligen Beſitzern der daſigen Glaits-Befugnus und derer im Jahr 1394. durch Kayſer Wenceslaum erfolgten Uberlaſſung an den Herrn Burggrafen **Johann** III. von Nürnberg, eben dasjenige zu ſagen iſt, was in dem nächſt vorherigen Articulo von der Acquiſition des Glaits zu Aub, bereits gemeldet worden, und hievon nichts mehrers beygebracht werden kan; ſo wird vor überflüßig gehalten, mit weitläuftiger Wiederholung deſſelben länger hiebey ſtehen zu bleiben.

Glait zu Burgthann und Ober-Ferrieden.

Es fand ſich in ehevorigen Zeiten ein eigener Fürſtl. Brandenburgiſcher Glaitsmann daſelbſt, deſſen Glaits-Diſtrict ſich von der Achen oder Achen-Brücke, die bey der Mühl über die Schwarzach gehet, bis gen Nürnberg, dann ferner von Ober-Ferrieden an, bis nach Schwand, Schwabach und Roth, auch beſag einer andern Nachricht zu der ſchwarzen Brücken zwiſchen dem Stein und Heydeck hin, für Pleinfeld gen Weiſſenburg, und fürters gen Eichſtett, ingleichen für Stauf nach erſt erſagter Stadt Eichſtett ſich erſtreckte.

Glait zu Cadolzburg.

Bey dieſem anſehnlichen Ober-Amt ereignen ſich zum öftern Gelegenheiten, das Hochfürſtl. Brandenburgiſche Glaits-Regale in Ausübung zu bringen, und dieſes auf mancherley Art, bald auf Anſuchen des Chur-Fürſtens von Maynz und des Magiſtrats der Stadt Nürnberg, mit Verglaitung der durch dieſen Ober-Amts-Diſtrict zu Röm. Kayſerl. und Königl. Crönungen nach Frankfurth ab- und wieder zuruck geführt werdenden Reichs-Inſignien, bald auf Anſuchen der durch daſige Gegenden reiſenden Chur- und Fürſtl. Perſonen und Geſandten, bald auf gewöhnliche Requiſition der Stadt Nürnberg, vor daſige die Frankfurther Jahr-Meſſen beſuchende und von da wieder zuruckgehende Kauf- und Handels-Leute, und deren Güther.

Glait zu Crailsheim.

Es hat das daſige Hochfürſtl. Amt einen ſehr weitläuftigen Glaits-Diſtrict, und zwar alſchon beſag des daſigen Saalbuchs de ao. 1532. nach Onolzbach, Rothenburg auf der Tauber, Weickersheim, Mergentheim, Mulfingen in die Jachs, Künzelsheim (Künzelsau) und Geißlingen im Kochen, (am Kocher) Kreftelbach, Scheffach, auf Velberg zu, in die Bühler nach Unter-Sontheim, bis an die Brücke an der Bühler, und von derſelben Brücke hinauf die alte Straße bey dem Vettenhof hin, bis zum Wille, nach Ober-Sontheim, auf Markertshofen und Dinkelſpühl zu, bis zu der Hart, da das Creutz ſtehet, auf Ellwang bis zu der dürren Cappeln, zwiſchen der Straße auf Dinkelſpühl, bis zu der Eichen gen Herrieden, auf Bechhofen und Gunzenhaußen, neben Feuchtwang hin, nach Feuchtwang, Creglingen, Röttingen, Schillingsfürſt, Larrieden, auf die Zwerchbrucken. Eine neuere Nachricht d. d. 2. May 1707. läſſet ſich hievon alſo vernehmen: es wären die zu Dinkelſpühl und Ellwang wohnende, auch die von Oettingen, Nördlingen, Dillingen, Augſpurg, Ulm und aus der Schweitz, und

von

von andern Orten her kommende Kauf-Leute, je und allewege von dem Ober-Amt Creilsheim, gegen Abreichung des herkommlichen Glait-Gelds, entweder zu beſagtem Creilsheim, oder zu Haundorf, in dem Ober-Amt Feuchtwang, mit ſchriftlichen Glaits-Zetteln, unter eines Caſtners und Stadt-Vogts Nahmen und Petſchaft, und zwar im Hinweg nach Frankfurth bis Mergentheim, im Ruckweg aber bis nach Crailsheim und Haundorf, dann von beeden Orten bis nach Ellwang oder Dinkelſpühl verſehen worden.

Glait zu Creglingen.

Die Glaits-Gränzen dieſes Amts werden in dem daſigen Saalbuch de ao. 1532. folgender maſſen angegeben: es glaite nehmlich ein zeitiger daſiger Caſtner von dieſem Ort an gen Onolzbach, Rothenburg, Creilsheim, Plofelden, Mergentheim, Awe (Aub) zur rothen Brücken bey Ochſenfurth, Kitzingen, Uffenheim. Eine andere Nachricht redet davon alſo: es erſtrecke ſich die Glaits-Befugnus des daſig Hochfürſtl. Amts von Creglingen aus gegen Bocksberg und der Pfalz zu, bis in den Bach zu Neunkirchen, ingleichen von Creglingen aus gegen das Amt Biſchofsheim, nach Weickersheim und Mergentheim, bis an die Capelle zu St. Jobſt ꝛc. ferner gegen Grünsfeld bis zu dem Nebel-Creutz, gegen Würzburg, bis nach Ochſenfurth auf die rothe Brücke, weiters von Creglingen aus gegen das Amt Kitzingen, Uffenheim, auf die Ensheimer Brücke, gegen Onolzbach, Creilsheim, bis an die Schranken vor Rothenburg, nach Plofelden, Geißlingen.

Glait zu Dinkelſpühl.

Es hatte das Hochfürſtl. Haus Brandenburg in ehevorigen Zeiten einen eigenen Glaitsmann daſelbſt, zu Beobachtung der Herrſchaftl. Glaits-Gerechtſame. Wann der um Anfang des XVI. Jahrhunderts als Brandenburgl. Glaitsmann daſelbſt wohnhaft geweſene N. Roſch angenommen worden, kan in Ermanglung der erforderlichen zuverläßigen Nachrichten nicht, ſondern nur dieſes angezeigt werden, daß ſelbigem im Jahr 1527. N. N. in dieſem Amt gefolget, durch deſſen im Jahr 1533. erfolgtes Abſterben ſich dieſe Stelle erledigte.

Glait zu Eichſtett.

Auch allhie hatte das Hochfürſtl. Haus Brandenburg zu Beobachtung deſſen Glaits-Intereſſe eigene Glaitsmänner, welche in daſiger Fürſtl. Reſidenz ihre Wohnung hatten, von denen ſich im Jahr 1472. N. Heberlin, im Jahr 1539. Georg Jlſing Burger daſelbſt, und um das Jahr 1543.

Hanns Eberhard, gleichmäßiger Burger allda vorfinden, welcher letztere im Jahr 1563. dem Hochfürſtl. Haus dieſes Amt aufkündigte.

Ob nun und durch wen dieſe Stelle weiter beſetzt wurde, davon kan hier wegen ermanglender Nachrichten, nichts, dieſes aber angezeigt werden, daß vorerſagter Glaitsmann Georg Ilſing von Aichſtett aus, nach Heydeck, durch daſige Stadt und Herrſchaft hindurch nach Weißenburg und Mimbach beglaitet, beſage eines von demſelben verfaßten Aufſatzes, d. d. Eychſtett am Montag in der Creutz-Woche, ao. 1539.

Glait zu Einersheim. (Markt-)

Gleiche Beſchaffenheit hatte es auch mit dieſem Ort, dahin von dem Hochfürſtl. Haus Brandenburg im Jahr 1536. Aß[illegible]miff Schuler, zu einen Glaitsmann und Einſpänninger angenommen und beſtellt wurde, von dem durch denſelben zu beſorgen gehabten Glaits-Diſtrict findet ſich folgende Nachricht:

Der Glaitsmann zu Einersheim giebt Glait bis gen Uffenheim und Windsheim hinaus, und gegen Ochſenfurth zu, bis an den tiefen Graben gegen Frickenhaußen über, und bis gen Steft, dann ober ſich gen der Buben Eichen und Stupach, vnd vnter ſich hinab bis gen Kitzingen, auf die Brucken zum dritten Pfeiler.

Glait zu Farrenbach.

Daß Kayſer Carl der IV. beede Herren Burggrafen von Nürnberg, **Johann** und **Albrecht** mit Glaits-Gerechtigkeiten in dieſem Dorf begnadiget, und denenſelben darüber eine beſondere Urkunde d. d. des nechſten Mitwoch vor dem Sonntag Oculi im Jahr 1357. ertheilet, auch wohin deren Inbegriff eigentlich gelautet, davon habe oben alſchon das nöthige beygebracht, deme hier beyzufügen, daß von Seiten des Hochfürſtl. Hauſes Brandenburg-Onolzbach, noch beſtändig bey Frankfurther Meſſen und andern Vorfallenheiten, das Glait durch dieſen, an der Cadolzburgiſchen Glaits-Straße gelegenen Ort, mit offenen Glaits-Zeichen, ohne einige Hinderung geführet, und ſich alſo in der Ausübung ſothaner Glaits-Gerechtſame erhalten werde.

Glait zu Feuchtwang.

Von denen Glaits-Gränzen, des daſigen Hochfürſtl. Amts findet ſich folgende Nachricht: Inlaut deren ſolche von der Capell unter Königshofen an der Tauber ihren Anfang nehmen, und bis gen Mergentheim, auf Rimbach,

bach, von da auf die Zwerch-Brücke über die Wörnitz, dann weiter von Feuchtwang gegen Onolzbach, Leutershaußen, Mittelſtatt und fürter über die Oeſtheimer Steig auf Rothenburg, daſelbſt über die Steig gen Mergentheim; noch weiter von Feuchtwang auf Schopfloch, den Fuß-Pfad gen Lechenbuch, gegen der Wützmannsmühl, gen Gunzenhaußen, Bechhofen, Windſpach, ferner von Creilsheim auf Bergbronn zu der Aich, weiter bis nach Dinkelſpühl, und von dannen bis auf die Aichmühl zu giengen ꝛc.

Es wird das Glaits-Geld bey daſigem Hochfürſtl. Caſten-Amt jedesmahl 4. Wochen vor dem Anfang der Frankfurther Meſſe von der Sonnen Aufgang an, 4. Wochen in oder währender Meſſe, und 4. Wochen nach Endigung derſelben, bis zu der Sonnen Untergang erhoben.

Glait zu Fürth.

Es iſt offenkündig, daß in dieſem beträchtlichen Marktflecken, zu Beſorgung der Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Glaits-Gerechtſame, ein eigenes Brandenburgiſches Glaits-Amt anzutreffen ſeye, welchem die Verglaitung laut zuverläßigen Nachrichten bis auf die Vacher Brucken, fürters gen Neuſtadt an der Aiſch, Windsheim und Nürnberg, zu dem neuen, Spittler, Thiergärtner und Frauen-Thor ꝛc. zuſtehet.

Daß auch ſothane Glaits-Befugnus in Anſehung erſt angeregter Stadt Nürnberg, ſich noch weiter erſtrecke, veroffenbahret ſich aus einer im Jahr 1566. ſub dato Onolzbach, den 17. Mart. an den damahligen Glaitsmann zu Fürth ergangenen Verordnung, mittelſt deren demſelben aufgegeben wurde, ſich des Verglaitens nicht nur bis an das Thor mehr angeregter Stadt, ſondern auch unter die Nürnbergiſchen Obdäche zu gebrauchen.

Es hat das daſige Glaits-Amt vorzüglich mit darauf zu ſehen, daß von denen die Frankfurther- Leipziger- Naumburger- und Nördlinger-Meſſen beſuchenden Kaufleute, bey deren Durchreiſe vor ihre Perſonen und durchführende Güther, das Glait jedesmalen gelöſet, und ein gewiſſes beſtimmtes Geld-Quantum entrichtet werde.

Das Frankfurther Meß-Glait inſonderheit belangend, ſo nimmt ſolches, beſag eines von dem Glaits-Amt daſelbſt erſtatteten Berichts d. d. Fürth, den 4. Sept. 1739. jedesmal den Anfang 4. Wochen vor der Meſſe, mit der Sonen Aufgang, dauert 4. Wochen in der Meſſe, und endigt ſich 4. Wochen nach derſelbigen, mit der Sonnen Untergang.

Eine noch neuere Nachricht d. d. 1. Dec. 1750. redet davon noch näher; es gehe zwar die Glaits-Gutſche an der Oſter-Meſſe gewöhnlich 9. Tage

vor Oſtern ab, die Glaits-Zettel aber würden bey dem Glaits-Amt ſchon 14. Tag vorhero ausgegeben zu werden angefangen, und damit bis 14. Tag nach der Zuruckkunfft ſothaner Gutſche fortgefahren.

An der Herbſt-Meſſe gehe ſelbige 9. Tage vor Maria-Geburth, als an welchem die Meſſe den Anfang nehme, von Nürnberg ab, mit Ausgebung der Glaits-Zettel hingegen würde ſo lange als an der Oſter-Meſſe bey dem Glaits-Amt angehalten.

Glait zu Gerabronn.

Daß von dem Hochfürſtl. Hauß Brandenburg-Onolzbach, die Glaits-Gerechtſame durch daſiges Caſten-Amt, auf der ſo genannten alten Glaits- und Land-Straſſe, exerciret werde, ſolches veroffenbahret ſich aus Acten und zuverläßigen Nachrichten.

Glait zu Gunzenhaußen.

Hiebey iſt vornemlich das Augenmerk auf die, die Nördlinger Meſſe beſuchende, und von da zuruckkommende Kaufleute und deren Güther zu richten.

Es pfleget allda die Glaits-Tafel an demjenigen Tag, an welchem ſothane Meſſe den Anfang nimmt, vor dem Bruckenthor Vormittags ausgehänget, und ſo nach das Glaits-Geld biß an denjenigen Tag und diejenige Vormittags-Stunde, in welcher ſothane Meſſe ſich endiget, von dem daſigen Hochfürſtlichen Stadt-Vogtey-Amt erhoben zu werden.

Eine andere Nachricht vom 28. Nov. 1750. ertheilet noch näheren und zwar folgenden Unterricht, hievon, es fange nemlich die Nördlinger Glaits-Einnahm jedesmahlen 14. Tage nach angefangenen Ggrl. Zoll, welches letztere allezeit am Sonnabend vor dem Sonntag Exaudi Vormittags um 10. Uhr geſchehe, gleichfals an einem Sonnabend Vormittags um 10. Uhr an, daure 4. Wochen nach einander fort, und endige ſich ſo nach wiederum an einem Sonnabend Vormittag um 10. Uhr.

Glait zu Haundorff.

Es fande ſich in dieſem, in dem Ober-Amt Feuchtwang gelegenen und nach Unterampfrach eingepfarrten Dorf ehehin ein eigenes Vogt-Amt, welches zugleich auch die Erhebung der Glaits-Gelder von denen aus Schwaben ꝛc. von Oettingen, Nördlingen, Dillingen, Augſpurg ꝛc. nach der Frankfurther-Meß abgehenden, und von da wieder zuruck kehrenden Kauf-

Kaufleute zu beſorgen, ſelbige auch mit Glaits-Zetteln, biß nach Mergentheim auf der Hinreiſe und biß nach Ellwang oder Dinkelſpühl auf der Zuruckreiſe zu verſehen hatte. Im Jahr 1707. aber wurde von Seiten des Hochfürſtl. Hauſes Brandenburg-Onolzbach eine Aenderung hierinnen vorzunehmen, und die künfftige Beobachtung des Glaits und Erhebung der Gelder, von dieſem Ort Haundorf hinweg und nach Wald-Häußlein zu transferiren, vor dienlich erachtet.

Glait zu Hochthann, oder Wille und Roſenberg.

Es hat das Hochfürſtliche Hauß Brandenburg-Onolzbach, laut ſicherer Nachrichten das Nördlinger Meß-Glait, alljährlich 7. Tage zu Hochthann oder Wille, und 4. Tage zu Roſenberg in denen Ellwangiſchen Wirths-Häuſern durch den eigens abgeordneten Onolzbachiſchen Zoll-Einnehmer zu gedachten Wille zu exerciren.

Glait zu Ickelheim. (Ober-)

Von dem Urſprung und Acquiſition der Hochfürſtlich-Brandenburgiſchen Glaits-Gerechtſame allda, iſt dahier eben dasjenige zu melden, was oben von dem Glait zu Aub bereits angezeigt und beygebracht worden, daß nemlich ſelbige bey Erlöſchung der Hohenloh-Brauneckiſchen Linie, welche ſolche in der Qualitæt eines R. Lehens beſeſſen, im Jahr 1390. an den Kayſer und das Reich zuruckgefallen, wenige Jahre aber hierauf, nemlich Ao. 1394. vom König Wenceslao dem Burggrafen Johannes von Nürnberg und deſſen Erben, denen er ſolche bey Lebzeiten der von Brauneck allſchon verſchrieb, vermög eines darüber eigens erheilten Diplomatis d. d. zu Prag nach Chriſtus Gepurte e. a. des Suntags nach S. Valentins Tag überließ. Die daſige Glaits-Befugnus wird demnach durch ein eigenes daſelbſt angeordnetes und zu dem Caſten-Amt Uffenheim gehöriges Glaits-Amt, welches vor dieſem zu Uffenheim, auch zu Ochſenfurth geweſen ſeyn ſolle, und laut ſichern Schreibens d. d. 1. May 1739. gen Neuſtadt, Windsheim, Mt. Bergel, Leutershauſen, Rothenburg, Creglingen, Mergentheim, Aub, Rothebrucken, Kizingen ꝛc. zu verglaiten hat, beobachtet.

Auch bey dieſer Glaits-Statt wird, wie bey denen meiſten übrigen, die gewöhnliche Glaits-Zeit beobachtet, daß ſolche, nemlich 4. Wochen vor der Frankfurther-Meſſe mit der Sonnen Aufgang den Anfang mache, 4. Wochen in und 4. Wochen nach derſelben fortdaure, und ſodann mit der Sonnen Untergang ſich endige.

In neuern Zeiten wurde die zu Ochſenfurth geweſene Hochfürſtliche Glaits-Statt mit dieſer vereiniget.

Glait zu Kizingen.

Es fande ſich ehehin ein eigener Hochfürſtlich-Brandenburgiſcher Glaitsmann allda, deſſen Glaits-Bezirk ſich, beſage einer geſchriebenen Nachricht d. d. Onolzbach am Sontag nach trium Regum Ao. 1537. auf der einen Seite für groſen-Lankheim und Caſtell, und auf der andern Seite gegen Nenzenheim ꝛc. zu erſtreckte.

Glait zu Langenfeld.

Daß die Hochfürſtlich-Brandenburgiſche Glaits-Befugnus allda in ehevorigen Zeiten, durch einen eigens dahin angeſtellt geweſenen Glaitsmann beobachtet worden, worunter im Jahr 1496. Hannß Reyblein dieſe Stelle begleidet, ſolches erhellet aus dem von Herrn Marggraf **Friederich** von Brandenburg, demſelben darüber ertheilten beſondern Schutz- und Annahms-Brief d. d. Onolzbach am Montag nach dem Sontag Jubilate e. a.

Daß ſich aber nachhero dieſes Glaits halben, inſonderheit wegen der Verglaitung von Langenfeld am Untern Thor an vor Ainersheim hin, biß nach Kizingen und wieder dahin zuruck, einige Irrungen zwiſchen dem Hoch-Fürſtlichen Hauß Brandenburg und denen Erb-Schencken von Limpurg hervorgethan, erhellet daher, weil zwiſchen beeden Theilen verſchiedene Verträge, wegen der gemeinſchafftlichen Verglaitung auf eine verabredete Zeit errichtet worden.

Einige Jahre hierauf wurde dieſe Glaits-Gerechtſame an Herrn Marggraf **Georgen** von Brandenburg vor ſich und als Vormund Herrn Marggraf **Albrechts** von denen Erb-Schenken Carl und Erasmus zu Limpurg vor eine beſtimmte Summe Gelds käuflich überlaſſen, beſag des darüber aufgerichteten Kauf-Briefs d. d. am Samstag nach Valentin Ao. 1536. und der von denen Verkäufern darüber ſub eodem ausgeſtellten Gewährſchaffts-Verſchreibung, in welcher die Glaits-Grenzen, ſonderlich aber des Land-Straſſen-Glaits von Nürnberg gen Frankfurth am Mayn und wieder zuruck ꝛc. folgender geſtalten angegeben wurden.

Zu Langenfeld bey der Brucken an, durch Obern-Lainbach auf Bibert auſerhalb daneben hin, fürter auf Altmannshaußen, die Land-Straſſen vor der Aw herab auf Einersheim dadurch oder daneben hin, von dannen auf

Main-

Mainbernheim und fürter gen Kizingen, dergleichen wieder herauf über Langenfeld biß zu der Buben-Eichen.

Glait zu Mainbernheim.

Es hat das daſige Caſten-Amt, auch die dem Hochfürſtlichen Hauß Brandenburg-Onolzbach zuſtändige Glaits-Gerechtſame mit zu beſorgen, inmaßen nicht nur von denen nach der Frankfurhter-Meſſe abgehenden, ſondern auch von denen von da zuruck kommenden Perſonen und Güthern, das Glaits-Geld allda, und zwar vermög Hochfürſtlicher Verordnung, vom 20. Aug. 1739. 4. Wochen vor ſothaner Meſſe von der Sonnen Aufgang an, 4. Wochen in, und 4. Wochen nach derſelben, biß zu der Sonnen Untergang entrichtet, ſondern auch die perſönliche Verglaitung ſelbſten durch eine Anzahl Reuter, welche nach Beſchaffenheit der öffentlichen Läuffte und Umſtände zu verringern oder zu verſtärken, veranſtaltet wird.

In vorigen Zeiten wurde in denen von dem Hochfürſtlich-Bayreuthiſchen Amt Neuſtadt an der Ayſch, bey denen Frankfurther-Meſſen ausgefertigten Glaits-Zetteln, das Glait biß nach Kizingen, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts aber bißhieher nach Mainbernheim angeſetzet, dergleichen auch von dem Amt Kizingen, in Anſehung der von Frankfurth zu Waſſer und zu Land zuruck gehenden Güthern und Perſonen geſchahe.

Glait zu Mergentheim.

In dieſem Fürſtlich-Teutſch-Ordiſchen Reſidenz-Ort findet ſich ein eigenes Hochfürſtlich-Brandenburg-Onolzbachiſches Glaits-Amt, deſſen Glaits-Gerechtſame von da aus, biß zu St. Jobſt unter Königshofen zum Knaben-Creuz, gen Simringen, gen Aub, zu der Rothenbruck bey Ochſenfurth, gen Uffenheim, Windsheim, Rothenburg zu der Zwergbruck bey Dünkelſpühl, gen Crailsheim, Steinbuch, bey dem Kochenſtein am Kocher, ingleichen an die Steinbrücke bey Neunkirchen ſich erſtrecket.

Im Jahr 1651. wurde der daſige Glaitsmann, Andreas Imhof, angewieſen, die Glaits-Gelder, welche nebſt denen darüber gefertigten Rechnungen, nach der Zeit zu dem Caſten-Amt Creglingen geliefert zu werden pflegen, ſowohl auſſer als währender Frankfurther Faſten- und Herbſt-Meß zu erheben.

Hievon gehet die dermahlige Obſervanz in etwas ab, als nach welcher ein daſiger Hochfürſtlicher Glaitsmann 4. Wochen vor der Meſſe mit der Sonnen Aufgang, 4. Wochen in und 4. Wochen nach ſothaner Meſſe, biß

zu der Sonnen Untergang, von allen die Glaits-Straſſe paſſirenden Perſonen und Güthern, ob auch ſolche gleich nicht gar nach erſagtem Frankfurth auf die Meſſe gehen, das Glait-Geld erhebet und einbringet.

Glait zu Neunkirchen.

Daß von Seiten des Hochfürſtlichen Hauſes Brandenburg-Onolzbach das Glait-Geld allda erhoben, und das Glait in einem gewiſſen Diſtrict beobachtet zu werden pflege, ſolches iſt aus ſichern Nachrichten zu erweiſen.

Glait zu Nürnberg.

Bereits vor einigen Jahrhunderten her hatte das Hochfürſtliche Hauß Brandenburg einen eigenen Glaitsmann allda, welcher ehehin in dem daſigen Hailsbronner-Hof zu wohnen pflegte. Ich will deren nur einige hier nahmhafft machen. Im Jahr 1471. ſeqq. wurde dieſe Stelle von Adam Flurern, im Jahr 1490. ſeqq. von Leonhard Tezel, im Jahr 1523. von Sebald Bühler und im Jahr 1561. ſeqq. von Leonhard Wernlein, Burger und Gaſtwirth daſelbſt verwaltet.

Von dem von einem zeitigen daſigen Glaitsmann zu beobachten habenden Glaits-Diſtrict, finden ſich verſchiedene Nachrichten. Obiger Adam Flurer vergleitete in denen Jahren, 1471. ſqq. viele Perſonen und Güter, von Nürnberg aus nach Lauf, Erlaſtegen, Hartmannshof und Herſpruck, ohne einige Widerrede.

Ein von dem Römiſchen König Maximilian in Stritt-Sachen, zwiſchen Herzog in Bayern und dem Hochfürſtlichen Hauß Brandenburg ertheilter Spruch, d. d. Dünkelſpühl, den 10. Jan. 1489. beſtimmet die Glaits-Grenzen folgendermaſſen: „Es ſoll auch Herzog Georg nit irren, noch verhinderen die Marggrafen jr Glaidt von Nürnberg aus biß gein Lauf und von Lauf biß gein Hartmannshof in der Furth, und von dannen wiederum gein Lauf und von Lauf gein Nürnberg zu gebrauchen.

Ein anderer dergleichen Ausſpruch erſagten Römiſchen Königs d. d. Augſpurg den 4. Jun. Ao. 1492. entſcheidet die Pfälziſch- und Brandenburgiſchen Glaits-Differenzien alſo, daß hinfüro beede Herren Marggrafen (**Friederich** und **Sigmund**) von Brandenburg und deren Erben, das Glait von Nürnberg biß gen Erlſtegen, und von Erlſtegen wiederum biß gen Nürnberg allein üben, haben und gebrauchen ſollen.

Glait zu Ober-Radach.

Bey dieſer in dem Ober-Amt Feuchtwang gegen Dinckelſpühl zu gelegenen Hochfürſtlich-Brandenburg-Onolzbachiſchen Zollſtatt, wurde in vorigen Zeiten, nebſt dem Zoll, zugleich auch von denen die Frankfurther-Meſſen beſuchenden und dortſelbſt durchpaßirenden Perſonen und Güthern, das Glaits-Geld erhoben, wegen welch letztern aber im Jahr 1715. eine Abänderung getroffen, und deren künfftige Einbringung mittelſt ergangener Hochfürſtlicher Verfügungen der Zollſtatt zu Waldhäußlein mit aufgegeben wurde.

Glait zu Ochßenfurth.

Es hatte das Hochfürſtliche Hauß Brandenburg-Onolzbach ehehin einen eigenen Glaitsmann daſelbſt, welcher gen Bernheim, (Mainbernheim) Ipphofen, Einersheim, Bürklingen, Nenzenheim und daſelbſt über den Wald, biß gen Schlüſſelfeld, als weit der Herrſchafftliche Glait gehet, zu verglaiten hatte.

In neuern Zeiten wurde von Seiten des Hochfürſtlichen Hauſes eine Aenderung mit dieſer Glaitsſtatt vorzunehmen, und ſolche nach Ober-Ickelsheim zu verlegen, vor gut befunden.

Glait zu Plofelden.

Laut einer alten Nachricht de ao. 1531. hat das Hochfürſtl. Haus Brandenburg zu glaiten von Plofelden aus gen Crailsheim, Kepfelbach, (Kreftelbach) an die Bühler, Mergentheim, Weickersheim, Röttingen, Creglingen, Rothenburg auf der Tauber, Onolzbach, Feuchtwang und Dinkelſpühl.

Glait zu Roth.

Daß auch bey dieſem Hochfürſtl. Amt Fürſtl. Perſohnen auf ihrer Durchreiſe beglaitet worden, davon findet ſich ein Exempel an dem Pfalzgraf Wolfgang bey Rhein, welcher um den Anfang des Jahrs 1560. eine Reiſe über Roth, Schwabach, gen Bamberg machte, deſſen Verglaitung halber, dann ſub d. Onolzbach 4. Jan. e. a. an daſigen Amtmann die Verordnung ergieng, ſich mit ſeinen Knechten und Pferden bereit zu halten, und Mitwoch den 8. ejusd. erſagten Pfalzgraf Wolfgang auf der Straße von Heydeck nach Schwabach, an denen Orten und Enden, da des Herrn Marggrafen Glait angehe, glaitlich anzunehmen, und gen Schwabach, Fürth und Bayersdorf, ſo weit des Herrn Marggrafen Glait nach Bamberg gehe, glaitlich fortzubringen.

Glait zu Schwabach.

Es iſt eine offenkündige Sache, daß von da aus keine Glaits-Straße nach Frankfurth, auch keine fremde Handelsleute über Schwabach dahin abzureiſen pflegen, dahero dann auch bey daſigem Hochfürſtl. Caſten-Amt ſothaner Frankfurther Meſſe wegen, keine Glaits-Zettel abgegeben werden.

Dagegen in Anſehung der Nördlinger Meſſe, deſto häufigere Verrichtungen bey demſelben vorfallen, immaſſen zu ſolcher alljährlich die Glaits-Tafel bey daſigem Caſten-Amts-Haus offentlich ausgehänget wird, auf welcher folgende Aufſchrift befindlich:

„Das Hochfürſtl. Brandenburgiſche Glait zu Schwobach, wird mit „Alters genommen, von den 4. Thoren aus von Schwobach gen Nürn„berg, und neben hin bis gen Lauf, und zum Hartmannshof in Fürth, von „Schwobach gen Altdorf und Feucht, von Schwobach bis gen Schwand „an die Glaits-Seulen, von Schwobach gen Freyſtatt, von Schwobach „gen Roth, und neben hin bis gen Hilpoltſtein und Heydeck, von Schwo„bach gen Eychſtett, von Schwobach bis gen Weiſenburg, von Schwobach „gen Windſpach, gen Ried, gen Bechhofen, gen Witzmannsmühl und Kö„nigshofen, gen Trüding, von Schwobach gen Ohrenbau und Merkendorf, „von Schwobach gen Gunzenhauſen, Hailsbronn, Onolzbach, Cadolzburg, „und neben hin gen Bayersdorf, bis am Creutzbach, von Schwobach gen „Windsheim, gen Gredingen.

Glait zu Uffenheim.

Vermög alter Kundſchaften von dem Jahr 1424. wurde das Glait in dieſem Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Amt folgendermaſſen exerciret:

Von Nürnberg allweg vor Windsheim in die Kauberſtatt, zwiſchen Aw vnd Gaißlingsheim gelegen, vnd ſolches von der Herrſchaft Hohenlohe alſo auf die Herrſchaft Brandenburg gekommen, auch hat die Herrſchaft Brandenburg obgenanntes Glait von Windsheim und von Illesheim bis auf den Berg an der rothen Brucken, im Ochſenthal bey Ochſenfurth, vom Oſong jenhalb Herbolzheim durch das Gäw, bis gen Ewershauſen jenſeit Hopferſtatt, allweg an den Steten hin und wiederum ohne alle Eintrag und Irrungen männiglich hergebracht.

Glait zu Weiſenburg am Nordgau.

Das Hochfürſtliche Haus Brandenburg hatte allſchon um den Anfang des XVI. Jahrhunderts ein dem Stift Wülzburg ehehin zuſtändig geweſe-

nes

nes eigenes Glaits-Amt, und eigens dazu angenommene und verpflichtete Glaits-Leute und Glaits-Bereuter innerhalb der Mauern dieſer R. Stadt, von welchen ſich aus der erſten Hälfte gedachten Sæculi um das Jahr 15.. Wolf Ek, um das Jahr 152.. Hanns Wernhover, um das Jahr 1526. Hans König, im Jahr 1535. N. Kuttenfelder, als Brandenburgiſche Glaitsmänner allda vorfinden.

Zu einem offenbahren und ohnwiderſprechlichen Zeugnus, daß ſothane Hochfürſtl. Verglaitungs-Befugnus ihren wahren Sitz in der Stadt habe, dienet das innerhalb derſelben, im Eingang des Brandenburgiſchen Cloſters zur rechten Hand, zwiſchen der kleinern Pforte und dem kleinen Einfuhr-Thor des daſigen Onolzbachiſchen Verwalter-Amts-Hofs, an der freyen Haupt-Straße vor alten Zeiten allſchon geſtellte und noch öffentlich vor Augen ſtehende im Jahr 1607. renovirte meßinge Monument, worauf das alte Hochfürſtl. Brandenburg- und Burggräfl. Nürnbergiſche Wappen in einem abgetheilten Schild zu ſehen, und daran folgende mit litteris uncialibus geferttigte Aufſchrifft zu leſen: „Hierinnen giebt man das Marg„gräfl. Glaidt vf Onolzbach, Schwabach, Roth, Gunzenhauſen, Hei„denheim, Eyſtett, vor die auſerſte Hauſer, dabey 3. Creuz von Stein ſte„hen, Spalt, Berngrieß, Greding, Heydeck.

Uber welches Documentum publicum und deßen Beſchaffenheit, auf Befehl der Hochfürſtl. Regierung zu Onolzbach, von dem Notario Chriſtoph Marſtaller, ſub dato 9. Nov. Ao. 1607. ein beſonders Inſtrument aufgerichtet wurde.

Es erſtreckt ſich aber vorbemeldte Glaits-Gerechtigkeit, noch weiters, nehmlich gen Wettelsheim, oben auf der hohen Straſſe, unter dem Berg gen Dittenheim, biß an das Pappenheimiſche, weiter gen Berolzheim, Heydenheim, und Truhendingen ꝛc. auf Leutershauſen.

Glait zu Windsheim.

Daß auch allda in ehevorigen Zeiten, ein Hochfürſtlich-Brandenburgiſches Glaits-Amt anzutreffen geweſen, und daſiger Glaitsmann gen Birklingen, Ipphofen, Linnersheim, Biebert und vberal vber die Berg herein vergleitet habe, ſolches erhellet nicht undeutlich aus einer geſchriebenen Nachricht, d. d. Onolzbach, am Sontag nach Trium Regum Ao. 1537.

Glaits-

Glaits=Zettel.

Darinnen ſolle nicht, wie bißhero, wenn etliche Perſonen oder Handlungs=Compagnons mit einander reiſen und einen Zettel löſen, nur ein Name, und vor die übrigen das Wort Conſorten gebraucht, ſondern derer aller Namen, ſpecifice, auch woher jeder gebürtig oder ſeßhafft beſchrieben werden.

den 8. Febr. 1714.

Glücks=Häfen.

Von jedem Glücks=Hafen im Land, er ſey groß oder klein, ſoll überhaupt 10. fl. als Zuchthauß=Beytrags=Geld erhoben werden.

den 17. Mart. 1766.

Güther.

Nach dem Befehl, vom 19. Febr. 1614. ſolle eine Specification eingeſchicket werden, wie viel Aecker und Wieſen noch öde liegen, in welche Höf ſelbige gehören, und wie weit jedes Stuck vom Amt abgelegen, auch welche noch ganz öd oder bauig, und wie hoch ſie zu genieſen ſeyen.

Jngleichen zu berichten, was an Mannſchafften, Gebäuen, Aeckern, Wieſen, Gärten, Weinbergen, Weyern, Pferd und Hand=Dienſten, auch Zinnſſen und Gülten de facto noch abgängig ſeye.

d. 1. Mart. 1664.

Von den öden Güthern, die bequemſten nahe gelegene und beſten Wieſen einzuheimſen, die übrige hochmöglich zu verleihen.

den 15. Apr. 1664.

Jn öden Wieſen ſolle das Geſträuß ausgereutet, die Waſſer=Gräben wieder gemacht, und die Wieſen mit allem Fleiß abgewurzelt werden.

den 20. Jun. 1664.

Frey Jahre bey denen verkaufften öden Gütern zu verwilligen.

den 10. Jul. 1666.

Geröh=

Geröhrig und Schlotten.

Das Geröhrig und Schlotten, in denen Herrſchafftlichen Weyhern auszumähen, wurde befohlen.

Den 15. Julii 1673.

Handlohn und Hauptrecht.

Handlohn oder Laudemium, wird folgender maſſen eingetheilet, nehmlich in

1.) Kauf-	Handlohn.
2.) Tauſch-	
3.) Beſtehe-	
4.) Erb-	
5.) Neu-	
6.) Hand-Roß- und	
7.) Todfall-	

welches aber nach denen Aemtern, Orten und Unterthanen, gar ſehr variret, und dieſe Fälle diſtinquirt man wieder

a) in das groſe- und

b) in das kleine Handlohn, auch Auf- und Abfarth-Geld genannt.

Das groſe Handlohn wird bey manchen nach dem 5. 10. 15. 20. auch 30. Gulden gerechnet, je nachdem es urſprünglich auf einem Hof oder Guth radicirt iſt, da dann die Computation nach dem vero pretio es ſey Kauf oder Taxation geſchiehet.

Das kleine Handlohn war ſonſt nur bey vielen geiſtlichen Güthern herkommlich, da nehmlich in Recognitionem, **Ein Viertel** Wein, oder 30. Kr. Fränkl. unter dem Namen Auf- und Abfarth-Geld, in Veränderungs-Fällen, gereichet worden, es iſt aber auch bey einigen Aemtern herkommlich, daß von jeden Gulden Ein Kreutzer bezahlt werden muß.

Heutigs Tags, da ſo wohl die Herrſchafften als Unterthanen dißfalls attent darauf ſind, damit nicht zu wenig gegeben, oder zu viel gefordert werden möge, richtet man ſich Obſervanz mäßig, nach denen Saal- und Lager-

auch Particular- und Grund=Büchern, welches meiſtens denen Kauf=Briefen inſerirt zu werden pflegt.

Die am 5. Febr. 1697. im Druck emanirte Hochfürſtliche Handlohns=Ordnung giebt dißfalls in folgenden klares Ziel und Maas:

Von GOttes Gnaden Georg Friederich M. z. B. ꝛc.

Lieber getreuer. Nachdeme ſich durch verſchiedene vorgekommene Caſus zu Tage geleget, wie bey theils Unſerer Aemtere, das Handlohns=Gefäll, ohnerachtet es in Unſern Fürſtlichen Landen, eines der importanteſten unbeſtändigen Cammer=Intraden und in denen hierunter publicirten Herrſchaftl. Verordnungen, ſonderlich ſub dato 2. Dec. 1640. im Druck promulgirt, ſo intitulirten gemeinen Rechnungs=Mängeln, und noch mehrers dem am 20. Dec. 1665. ingleichen den 21. Aug. 1666. unter des Durchleuchtigſten Fürſten, Herrn Marggraf **Albrechts**, Unſers in GOtt ruhenden hochſeligſten Groß=Herrn Vatters Gnaden, eigenhändiger Subſcription zu allen Aemtern geſandten Cameral-Reſcripto, welchergeſtalten ſothane Revenüe, zu Beförderung Unſers der Herrſchaft dabey ſonderbar verſirenden Intereſſe zu tractiren, klare Ziel und Maas gegeben iſt, gleichwohl ſehr ſchlecht und negligent adminiſtriret wird, dergeſtalten, daß dieſe uralte Einkünften von Zeit zu Zeit mehr und mehr in Abgang verfallen, und dahero eine Nothdurft ſeyn will, dieſem Unweſen zu ſteuern, und fernern zu beſorgen habenden ſchädlichen Inconvenienzien abzuhelfen. Als wiederholen zu dem Ende Wir oballegirte und übrige desfalls ergangene Mandaten, und ſtatuiren nach der in Unſerm Fürſtenthum à tempore immemoriali wohl hergebracht und radicirten unverwerflichen Obſervanz in Handlohns=Sachen, und denen bey denen Aemtern in Zweifel gezogenen Fällen, mittelſt dieſes Unſers gemeſſenen Fürſtl. Befehls, folgendes gnädigſt.

Verſchiedene Obſervanzien.

Es iſt nicht nur in denen dißherrſchaftlichen Landen mit Abreichung der Handlöhner ſehr unterſchieden, und bey manchen Güthern nur das Kauf= und Tauſch= bey manchen aber auch das Erb= und Todfall=Handlohn hergebracht, ſondern es finden ſich auch ratione quantitatis viele Differenzien vor, und wird in lebendigen bey einigen der 10. bald der 15. in Todesfällen hingegen manchmal der 20. und bald der 30. Gulden vom Hundert gereichet.

Die nachſtehende Beſchreibung der Aemter wird ſolches mehr erläutern.

An=

An= und Lobenhauſen.

Daſelbſt wird bey allen ſich zutragenden Todesfällen und ſonſtigen Veränderungen der 15. Gulden gegeben, und von einem Hof das beſte Pferd oder Ochs, wo aber dergleichen nicht vorhanden, die beſte Kuhe, und wo auch dieſe nicht vorhanden, das beſte Kleid vor Hauptrecht genommen.

Wenn eine Wittwe inner Jahr und Tag wiederum heyrathet, beſtehet der neue Mann, wenn zuvor das Hauptrecht und Todfall=Handlohn entrichtet iſt, nur mit einem Viertel Wein.

Auhauſen.

Daſelbſt iſt eine Tabern=Wirthſchaft und eine Bad=Stube, ſo beede in allen Veränderungs=Fällen den 10. fl. eine Erb=Schmidtſtatt, ſo im Beſtand den 10. in Todfällen aber den 20. fl. Handlohn reichen. Die 4. ganzen Bauernhöfe, ſo zwar meiſtens vertheilt, die Mühlen, die verſchiedenen Feldlehen und ein Theil der Sölden=Güther aber ſind in Kauf= Tauſch= oder Beſtand=Fällen zum 15. fl. und in Todfällen zum 30. Gulden handlöhnig. Die übrigen Sölden=Güther hingegen ſind handlohnsfrey, auſer denen ſo von ao. 1707. her, aus dem Brand und aus der Oedſchaft neu bezimmert und mit dem Handlohn belegt worden.

Bechhofen.

In dieſem Amt iſt kein Hauptrecht herkommlich, und im Todfall der 20. und theils der 30. in Kauf= Erb= und Beſtehe=Fällen aber der 10. und 15. Gulden eingeführet.

Bemberg.

Der Ort Bemberg, mit denen darinnen befindlichen 4. Viertelshöfen, reichet zu allen im Leben und Sterben vorkommenden Fällen, den 15. fl. zum Handlohn.

Bey dem Guth zu Lotmannsweyler in dem incorporirten Stift=Aemtlein S. Gumperts und denen übrigen Güthern ſo dahin gehören, iſt der 40. in Sterb= dahingegen in Kauf= und Tauſch=Fällen der 20. fl. herkommlich.

Von denen gültbaren Gütern zu Simprechtshauſen, wenn ſie ererbt oder zu Heyrath=Güthern gegeben werden, wird von denen Beſitzern kein Handlohn, in Kauf= Tauſch= und Sterb=Fällen hingegen, ſolches wie von denen andern Unterthanen obgemeldter maſſen gereichet.

Anſonſten iſt daſelbſt herkommlich, daß wenn eine Wittwe unter Jahr und Tagen ſich wiederum verheyrathet, alsdenn es mit der Beſtehung des neuen Ehemanns bey denen 30. kr. vor ein Viertel Wein, ſo vor die Herrſchaft zu verrechnen iſt, verbleibet, woferne aber eine Wittib nach Jahr und Tag ſich nicht verheyrathet, dieſelbe, ſonach der Obſervanz gemäß, das Guth nach dem Werth deſſelben, in ihre Hand zu beſtehen, und einen Lehenträger zu ſtellen, oder aber der neue Ehemann, gleich einem Käufer ſolches zu beſtehen verbunden iſt.

vid. Decr. d. d. 21. Jan. 1684.

Berolzheim.

Die daſige Judenſchaft hat jährlich über den Erb-Zinnß und Landſchaftliche Steuer, wegen ihrer Synagog noch pro Laudemio 1. fl. zum beſtändigen Handlohn abzugeben.

Birkenfels.

Wird in Todfällen der 30. und in lebendigen der 15. fl. erhoben.

Burgthann.

Allda iſt einiges Beſtehe- oder Todfall-Handlohn nicht herkommlich, auſer wenn eine Wittwe ſich wieder verheyrathet, da der eingeheyrathete Ehemann ſein einbringendes Vermögen verhandlohnen muß.

Die ao. 1677. apert wordene Mußloiſche Güther, ſind ehehin nicht nur den 10. fl. in Veränderungs-Fällen vor Handlohn, ſondern auch das Todfall-Handlohn ſchuldig geweſen, vermög eines Befehls vom 12. Jan. 1695. aber ſollen ſelbige in lebendigen Fällen hinkünftig ebenfalls bey dem im Amt gewöhnlichen 15. fl. gelaſſen werden, und des Sterbhandlohns gänzlich eximirt ſeyn.

Cadolzburg.

Das Hauptrecht und Todfall-Handlohn, iſt nirgends als bey denen ao. 1690. erkauften Ayereriſchen Güthern im Amt Roßſtall, dann zu Ammerndorf, Ober-Reichenbach, Habersdorf, Wachendorf und Mt. Cadolzburg, und zwar des Johann Chriſtian Binders Schloſſermeiſters 2. gädiges Haus allda, das Todfall-Handlohn, dann bey denen Cammer-Güthern das erſtere als das Hauptrecht nur von Hof und Güthern, das Todfall-Handlohn hingegen von allen beſitzenden Ayereriſchen und Cammer-Güthern, dann Feldern, das Beſtehe-Handlohn der eingeheyratheten Männer, dann

der Wittweiber und Kinder aber im ganzen Ober-Amt, wie es die Handlohns-Ordnung de ao. 1697. das Saalbuch und Particularien beſagen, mit dem 10. fl. Herkommens.

Ausgenommen Fürth, da das Handlohn in Kauf- und Tauſch-Fällen, und zwar wenn 2. Brandenburgiſche Unterthanen allda einen Kauf machen, und der Kaufer ſchon ein Brandenburgiſches Haus oder Lehen-Guth beſeſſen, und dieſer eines Unterthanen Kind iſt, ſie nur von 25. fl. einen, wann hingegen ein Brandenburgiſches Haus oder Lehen an einen Domprobſtl. oder auſer dem Orth Fürth angeſeſſenen Brandenburgiſchen Unterthanen verkaufet wird, von 15. fl. einen vor Handlohn zu erheben, anſonſten aber iſt kein Beſtehe-Handlohn der Wittweiber und Wittmänner in dem Ort Fürth hergebracht, und das Erb-Handlohn zu Fürth, wenn Geſchwiſtrigte durch Abſterben anderer Geſchwiſtrigte, oder Vermächtnüße, ein Haus oder Lehen ererben und erlangen, ſonach wie es zu Fürth bey der Domprobſtey eingeführet, zu geben und zu erheben.

Die diſſeitigen Unterthanen ſind gleich denen Domprobſtl. Hinterſaſſen des Sterb- und Beſtehe-Handlohns befreyt, in Kauf-Fällen aber gehalten, wenn ein Fremder der noch mit keinem Lehen- oder Erb-Zinnß-Guth behaftet, ſich das erſtemahl einkaufet, das groſſe Handlohn von 100. 6. fl. abzurichten, wäre aber auf gemeldte Art jemand der diſſeitigen Herrſchaft ſchon zugethan, und wollte etwas mehrers kaufen, das kleine Handlohn von 100. 4. fl. zu bezahlen.

Caſtell und Stephansberg.

Das Handlohn iſt in Erb- und Heyraths-Fällen nicht herkommlich, hingegen zu Neuſes am Berg, Sommerach am Mayn, ingleichen zu Heyd und Stephansberg in Kauf- und Tauſch-Fällen der 20. fl. eingeführet. Dieſes leidet jedoch bey Sommerach in Anſehung der heimgefallenen Wilhelmsdorfiſchen Unterthanen eine Ausnahme, indeme ſelbige in Kauf- und Tauſch-Fällen den 10. fl. und die Wittwen, wenn ſie wiederum auf die Häuſer heyrathen, das halbe Handlohn geben.

Colmberg.

Daſelbſt hat es die uralte Beſchaffenheit, daß wenn ein Mann ſtirbt, deſſen Wittib oder Erben nur das kleine Handlohn mit 37½. kr. und wenn eine Wittib wiederum heyrathet, der neue Mann, falls er nicht vor ſich ſelbſt kaufet oder beſtehet, auch nur das kleine Handlohn, gleich der Wittib, die auf ſich ſelbſt beſtehet, zu entrichten ſchuldig.

Nach deren erfolgten Tod aber, muß er das groſſe Handlohn bezahlen, wenn er anderſt im Stande iſt, das Lehen zu beſtreiten, und dieſes geſchiehet mit dem 20. fl.

Bey denen Güthern, welche ſich des Privilegii Fridericiani zu gaudiren haben, iſt das Hauptrecht nicht herkommlich, wohl aber bey denen andern.

Crailsheim.

Die Nebenämter Jachsheim, Wäldershub, Rudolphsberg, Seelgenſtatt, Neuſtättlein, Räthlein, Haſelhof und Hengſtfeld, geben den 10. fl. in Sterb- Beſtehe- und Kauf-Fällen.

Im Caſten-Amt Crailsheim hingegen, dann Vellberg, und dem Guth Lichtenſtern, wird ſowohlen in Sterb- als Kauf-Fällen jedesmahlen von 12. fl. einer, oder von 100. fl. 8. fl. 20. kr. genommen.

Wenn die Wittweiber mit der Herrſchaft, wegen des Sterbhandlohns und Hauptrechts ſich abgefunden, und darauf inner Jahr und Tag von des verſtorbenen Lehenträgers Tod an zu rechnen, anderwärts ſich verheyrathen, ſo beſtehet der neue Ehemann das Lehen mit 1. Viertel Wein, und iſt weiter nichts ſchuldig, aus Urſachen weil die Wittib allbereits ein völliges Sterbhandlohn entrichtet hat. Im Fall aber die Wittib erſt nach Verflieſſung eines Jahrs ſich verheyrathet, ſo iſt der neue Ehemann das erheyrathete Guth, gleichwie ein Käufer, von neuem zu beſtehen, und von jeden 12. fl. gleichfalls 1. fl. zu erlegen ſchuldig. Wann hingegen die Wittib gar unverheyrathet und in unverrucktem Wittwen-Stand bleibet, iſt ſie zwar ſo lange ſie lebt, nichts weiter zu geben verbunden, auf ihr Ableben aber der Herrſchaft wiederum das Sterbhandlohn, benebſt dem Hauptrecht verfallen, weiln das Lehen unverändert auf ihre Perſohn beruhet.

Nach ihrem Tod iſt alsdann von dem Guth, es mag ſolches an vorhandene Kinder, die das Guth begehren, oder an Freunde Kaufs-weiſe kommen, wiederum ein völliges Beſtehe-Handlohn verfallen, ſo der neue Käufer, es ſey Kind, Freund oder Fremder, zu entrichten ſchuldig. Eben dieſen Verſtand hat es auch wenn der Mann als Lehenträger ſtirbet, und das Weib das Guth nicht erhalten kan, noch will. Wenn über dies das Weib nach deren anderweiten Verheyrathung mit beeden Männern Kinder zeugt, und zweyerley Kinder verläßt, dahero das Guth in Vertheilung kommet, und der Vatter an ſich kaufet, ſo muß auf dieſem Fall der Vatter ſeiner Stief-Kinder gebührenden Antheil verhandlohnen, aber von ſeinem ſelbſtigen und ſeiner leiblichen Kinder Theil, iſt er kein Handlohn ſchuldig, aus der Urſache,

ſache, weil er ſelber vorhin Lehenträger, und ihme ſeiner rechten Kinder Portionen ohne einige Separation in Handen gelaſſen werden.

Creglingen.

Bey der Stadt und denen Amts-Weylern iſt hergebracht, daß wenn bey Abſterben der Eltern handlohnbare Lehen-Güther vorhanden, welche ein oder mehr von denen Coheredibus übernehmen, dieſelbe von ihrer zuſtehenden Erbs-Portion des Kaufshandlohns pro quota ſowohl, als da ein Vatter ſeinem Kind bey lebendigem Leib ein Lehen übergibt, und ihme darauf das Heyrath-Guth oder Voraus anweiſet, und in Handen läßt, ſelbiges von ſolchem Heyrath-Guth, wenn keine eigene Stücke vorhanden, eximirt und befreyet bleibet, jedoch daß von dem übrigen hinaus bezahlenden Kaufſchilling das Handlohn entrichtet werde, ingeſtalten daß ſolche Erb-Handlohns-Befreyhung per Decreta d. d. 29. Dec. 1580. 21. Jul. 1613. 26. May 1701. und 16. Febr. 1705. confirmiret iſt.

Unter andern aber iſt in dem vor allegirten Decret d. d. 21. Jul. 1613. mit beygefügt, daß wo eigene Güther vorhanden, ſolche jederzeit allein verkaufet, und denen Kindern ihre Voraus alleine von ſolchen eigenen und nicht von denen Lehen-Gütern gemachet werden ſollen.

Feuchtwang.

Bey Amt und der Stadt iſt in Kauf-Fällen der 10. fl. herkommlich.

Im Caſten-Amt ſind die weſentlichen Unterthanen zu verſchiedenen Aemtern, Stiftern und Heyligen handlohnbar.

Zu Aichenzell ſind 3. Feld-Lehen dem Vogt mit einem Viertel Wein handlohnbar.

Die Geyersdorfer Lehen geben bey allen Veränderungs-Fällen vom Morgen 37½. kr. und die Röſchenhofer Lehen-Stücke bey Veränderungs-Fällen jedes Stuck 18¾. kr. genanntes Handlohn.

Bey dem Verwalter-Amt wird von allen handlohnbaren Güthern und Lehen, tenore Hochfürſtl. Hof-Raths Reſcripti d. d. 7. Jan. 1739. in Kauf- Tauſch- und Sterb-Fällen der 10. fl. dahingegen bey des verſtorbenen Lehenträgers Wittib und rechten Kindern, wenn dieſe das erledigte Guth käuflich annehmen und in ihre Hände beſtehen, (mit Ausſchließung der übrigen Erben und Befreunde, welche die altherkommliche 10. fl. zu entrichten haben) der 20. fl. vor Handlohn erhoben, gleichwohl aber das völlige Hand-

lohns-Quantum Einnehmens berechnet, die gnädigſt erlaſſene Hälfte davon hingegen unter behörige Titul wieder in Ausgab geſtellt.

Geyern.

Daſelbſt iſt bey ereignenden Todes-Fällen kein Hauptrecht herkommlich, ſondern jeder von denen Güthern, die dahin lehnbar, ſowohl in Kauf- und Tod- als andern Fällen den 15. fl. zum Handlohn zu zahlen ſchuldig. Und obwohlen zu Zeiten des Adel. Geſchlechts von Enheim, und ſeit deme es apert worden, herkommlich geweſen, daß bey Abſterben eines Mannes das Weib das Todfall-Handlohn, vor ſich aber kein Beſtehe-Handlohn entrichtet, wenn ſie in Wittib-Stand geblieben, hergegen wenn ſie alſo geſtorben, ihre hinterlaſſene Kinder oder Freunde von derſelben auch das Mortuarium bezahlt haben; So iſt jedoch ſolche Obſervanz nicht mehr in Uſu, ſondern nach der Handlohns-Ordnung es jedesmahlen gehalten worden.

Giebelſtatt.

Zu Goßmannsdorff, hat die Herrſchafft mit dem Stifft Würzburg in bloſen Veränderungs-Fällen, das Handlohn von 100. fl. 5. fl. jedes zur Helffte hergebracht, hingegen nimmt von dem Anſpachiſchen halben Theil, die ehemalig Königl. Preußiſche Grafſchafft Geyer wiederum die Helffte, als ein angeſprochenes Eigenthum hinweg. NB. Eben ſo wird es auch mit denen Zinnſen gehalten.

Zu Giebelſtadt iſt in allen Veränderungs-Fällen, der 20ſte Gulden eingeführet.

Zu Oberwittichhauſen weigert man ſich des Handlohns und wird allen Lehen-Herrſchafften anders nicht nach der Dorffs-Ordnung eingeſtanden, als wenn der Lehen-Herr dazu komme, wenn das Contract-Zeichen noch am Zaun henge, i. e. unter währendem Contrahiren.

Goldbach.

Wenn ein Unterthan verſtirbt, ſo muß von dem Werth des Guths der 10te fl. zum Sterb-Handlohn, und das beſte Stuck Viehe zum Hauptrecht, bey Kaufs-Fällen aber der 10te fl. zum Handlohn gereichet werden.

Hailsbronn.

Daſelbſt iſt kein Hauptrecht herkommlich, in Sterb-Fällen aber, darf jede Wittib ſo lange ſie nicht wieder heyrathet und auf dem Hof oder Guth verblei-

verbleibet, nach entrichteten Todfall-Handlohn, kein beſonders Beſtehe-Handlohn geben.

Auf 3. Güthern zu Wallersdorff hafftet der 10te fl. Todfall-Handlohn.

Die zu Volkersau geben in lebendigen den 13ten und in Todes-Fällen den $26^{ſten}$ Gulden.

In denen übrigen Orten iſt der 15te Gulden in Lebendigen, und der $30^{ſte}$ in Todes-Fällen eingeführet.

Die Beſitzer der Kettel- und Weiterndorffer Schafhofs-Wieſen und Huth, geben jährlich beſtändige Handlöhner, welche jährlich 85. fl. — kr. 2. Pfen. abwerffen.

An Ab- und Auffarths-Geldern oder beſtändigen Handlöhnern hafften bey vorkommenden Lehens-Fällen auf dem Birneriſchen Hof zu Ketteldorff jedesmahl 8. Pfund Geld, oder 1. fl. 15. kr. Rhl. auf dem daſig Reichenbergiſchen Hof 1. Gold-Gulden oder 2. fl. 35. kr. und zu Weiterndorff auf Conrad Leiſtens Hof, und Johann Georg Rathen Guth, auch 8. Pfund Geld, oder 1. fl. 15. kr. Rheinl.

Hohentrüdingen.

Die Höfe, Hueben und Lehen, ſind in allen Veränderungs- auch in Tod-Fällen durchgehends mit dem 15ten Pfenning handlohnbar, haben aber ſonſt kein Hauptrecht, auch die Sölden-Güther und andere Stücke, auſer einigen, kein Handlohn zu reichen.

Inſingen.

Die groß handlohnbare Stücke geben Hauptrecht, nemlich das beſte Stuck vorhandenen Viehes, Sterbhandlöhnere 2. fl. 30. kr. von 100. in lebendigen Fällen aber 5. fl. vom 100. und theils Feld-Stücke reichen an Ab- und Auffarths-Geldern 1. Viertel Wein oder 25. kr.

Markertshofen.

Wird in allen Fällen theils der 10te und theils der $20^{ſte}$ fl. gegeben.

In dem Gräfl. Limpurgl. Sontheiml. iſt obſervantiæ, daß, wenn ein Unterthan 60. Jahr alt iſt, und ſich ſeines conſolidirten Guths, er mag ſolches viele oder nur wenige Jahre im Beſitz haben, noch nicht begeben, alsdenn ſelbiger ſolches aufs neue beſtehen, und wenn er deſſen nachhero würklich ſich begiebt, zugleich das Todfall-Handlohn und Hauptrecht entrichten muß,

jedoch wird gemeiniglich mit deſſen Einbringung, biß auf deſſen Abſterben oder Begebung des Guths nachgewartet.

Mainbernheim.

Allda hat die Herrſchafft von denen Häuſern und Lehen-Stücken, ſo mit Gült oder Zinnß behafftet, in Kauf- und Tauſch-Fällen 5. pr. Ct. oder 1. fl. Frkl. vor das Handlohn zu erheben. Nur auf einigen wenigen Stücken hafftet das Erb-Handlohn. Bey Schernau wird von allen Höfen, Sölden, Güthern, ganz und halben Lehen in Kauf- und Tauſch-Fällen, auſer welchem kein anders Handlohn hergebracht, der 15te fl. erhoben. In Michelfeld und Hohefeld aber auch nur zu Kauf- und Tauſch-Fällen, bey Häuſern und Feld-Lehen, von 100. fl. 5. fl. eingebracht.

Merkendorff.

Daſelbſt ſind die Wittweiber ſo lange ſie den Stand nicht verändern, von Entrichtung des Beſtehe-Handlohns befreyt, und verbleibet das Lehen auf dem verſtorbenen Lehenträger inzwiſchen ſtehen, dahingegen wird auf deren Abſterben das Todfall-Handlohn wiederum erhoben, dieſes aber gilt nur eigentlich auf diejenigen Wittwen, welche nicht eingeheyrathet ſind, ſondern auf Abſterben ihrer Ehemänner auf dem Guth mit ihren Kindern forthauſen, wohingegen ſolche Obſervanz bey ſolchen Wittwen, die eingeheyrathete Weiber ſind, und die auf Abſterben ihrer Ehemänner mit den Kindern erſter Ehe abtheilen müſſen, ſo mit eine ordentliche Grund-Theilung vorgenommen wird, gar nicht einſchläget.

Obernbreit.

In Gnotſtatt geben diejenige Häuſer und Güther, welche zinnßbar, das groſe Handlohn, als in Kauf- und Tauſch-Fällen den 10ten fl. welche aber zinnßfrey ſind, oder After-Zinnße in die Huben und andere Güther geben, dieſe geben gleichwie die Huben kein Handlohn. Das Handlohn in Heyraths- und Erb-Fällen iſt ihnen, laut eines Privilegii d. d. 14. Martii 1726. auf ewig erlaſſen.

In Stefft iſt von denen zinnß- und gültbar gemachten Häuſern und Weinbergen der 10te fl. in Kauf- und Tauſch-Fällen herkommlich, in Heyraths- und Erb-Fällen aber nichts.

Onolzbach Stifft- und Caſten-Amt.

Nach der ſub 15. Febr. 1698. ergangenen Verordnung, ſolle bey der Unterthanen ſich ereignenden Todes-Fällen, wenn ihre Güther auf Wittwen kommen, von dieſen nach Entrichtung des Todfall-Handlohns, nach Jahr und Tagen das Beſtehe-Handlohn eingezogen werden. Wenn aber keine Wittib, ſondern nur Kinder und Erben vorhanden, ſollen dieſe nach Verlauf eines viertel Jahrs, ein ſolch verledigtes Guth anderwerts zu verkaufen und einen Lehenträger zu ſtellen verbunden ſeyn.

Reinsbronn, Ingelſtatt und Neunkirchen.

Zu Rainsbronn iſt das Sterb-Handlohn nicht eingeführt, wohl aber das Hauptrecht.

Bey Kaufs-Fällen hingegen, muß der Käufer ſowohl, als wenn eine Unterthanen-Wittib ihren künftigen Ehemann zum Lehenträger vorſtellet, nach der Obſervanz 6. fl. 40. kr. per Centum zum Handlohn entrichten, und bey dem Ganerbl. Ort Wellhauſen, wird von denen dißeitigen eigenthümlichen Unterthanen eben ſo viel gegeben.

In Ingelſtatt wird nur das Beſtehe- oder Contract-Handlohn mit 5. fl. vom 100. entrichtet, und weiters kein Sterb-Handlohn oder Hauptrecht.

In Neunkirchen iſt auch nur das Hauptrecht hergebracht, und bey dem Beſtehe-Handlohn 5. pr. Ct. herkommlich woran Würzburg die Helffte behauptet.

Röckingen.

Alle Höfe, Güter und Häuſer geben den 10ten fl. in Kauf- Tauſch- und Beſtehe- dann den 20ſten fl. Sterb-Handlohn, nicht minder in allen Fällen das kleine Handlohn, nemlich 1. Hof 1. fl. Frkl. ein Guth oder Haus aber halb ſo viel.

Von denen Ao. 1717. dismembrirten Mühl-Lehen, giebt nunmehro das Tagwerk oder Morgen Wieſen, Aecker und Holz 2. fl. groſes und $7\frac{1}{2}$. kr. kleines gemeſſenes Handlohn in allen Fällen.

Roth.

Sämtliche Güther zu Friederichsgmünd ſind vom Todfall-Handlohn frey, geben aber den 10. fl. Beſtehe-Handlohn.

Schönberg.

Vigore Decreti d. d. 19. Jun. 1754. iſt das Todfall-Handlohn ad 5. pr. Ct. reduciret worden.

Schwobach.

Allda iſt das Hauptrecht auf Güthern nicht herkommlich, und das Todfall-Handlohn nur auf etlichen wenigen neuerlich zuerkauften Güthern hergebracht.

Segnitz.

In Erb- und Heyraths-Fällen wird kein Handlohn gegeben, auſer wenn ein lehenbares Guth, von Erben käuflich angenommen wird, da denn der Erbtheil des Handlohns befreyet, die denen Mit-Erben hinaus zu zahlende Quota aber zu verhandlohnen. In Kauf- und Tauſch-Fällen, ſind von 100. fl. 5. fl. herkommlich.

Stauf.

Allda iſt das Hauptrecht nicht, wohl aber das Sterb-Handlohn mit den 30ſten fl. herkommlich.

Die Holziſch- oder Abſpergiſche Lehen geben den 10ten fl. in lebendigen und Todes-Fällen, die fliegende Strahlenfelßiſche Lehen, den 10ten in lebendigen und den 20ſten fl. in Todes-Fällen, und die Geberburgl. Lehen den 15ten fl. in Kauff- Tauſch- und Beſtehe- in Sterb-Fällen hingegen, den 30ſten fl. Die Wittweiber ſind ſo lange ſie in Wittwen-Stand verbleiben, von dem Beſtehe-Handlohn frey, ſo bald ſie aber ſich wieder verheyrathen, haben ſie ſolches zu bezahlen.

Sulz.

Vor dem 30jährigen Krieg iſt das beſte Stück Anſpann bey dem Hauptrecht auf 36. fl. Fränkl. angeſchlagen, und von einem Halbhof 18. fl. von einem Hauß, Köblers- oder Sölden-Guth, iſt die beſte Kuh verfallen, oder 10. fl. Fränkl. Sonſten wird in allen Veränderungs- auch in Tod-Fällen der 20ſte fl. zum Handlohn, nemlich 5. p. Ct. gegeben; das ſo genannte Brambachs-Lehen, giebt in Todes- und Erb-Fällen kein Handlohn, und bey denen Kauf- und Tauſch-Fällen den 10ten Gulden.

Wenn die Wittib ohne weitere Verheyrathung das Guth behält, ſo iſt ſie auſer dem Hauptrecht und Sterb-Handlohn, weiters kein Handlohn ſchul-

ſchuldig, weilen es vorhero zugleich in ihre Hand beſtanden worden, wie denn auch nach ihrem Tod, bey unverruckten Wittwen-Stand, denen Erben kein Hauptrecht und Sterb-Handlohn abgefordert wird.

Uffenheim.

Das Todfall-Handlohn iſt zu Gülchsheim, Rudolshofen und Enheim nur auf wenigen Güthern herkommlich.

In Kauf- Tauſch- Erb- und Beſtehe-Fällen iſt von 100. fl. baar Geld 10. fl. und von 100. fl. Nachfriſten 8. fl. hergebracht.

Von denen von Würzburg eingetauſchten Seewieſen zu Langenſteinach, giebt der Lehenträger 12. fl. 30. kr. beſtändiges Handlohn, und 4. fl. 30. kr. vor Lehen-Brief und Siegel-Gebühr.

Die Gemeinde Ulſenheim verhandroßhandlohnt ihre Schäferey alle 17. Jahr mit 16. fl. 40. kr.

Unterbibert, Veſtenberg und Bruckberg.

Zu Unternbibert wird vor das Hauptrecht 31. fl. 15. kr. oder das beſte Pferd, welches der Herrſchafft am anſtändigſten iſt, bey einem Bauern, ſo es aber ein Köbler, die beſte Kuhe oder 12. fl. 30. kr. genommen.

Wenn ein viertel oder längſtens ein halbes Jahr um iſt, muß die Wittib wiederum beſtehen, und entweder ſich verheyrathen, oder verkauffen. Beſtehts nun dieſelbe und ſtirbt darüber, wird das Hauprecht noch einmahl erhoben.

Werdeck.

In dieſem Amt iſt durchgehends ſo wohl in lebendigen als Todes-Fällen der 15te fl. auſer bey dem Stumpfſ. Lehen zu Wallhauſen der 12te fl. und von dem Herrmannl. Guth allda, der 10te fl. herkommlich.

Wenn eine Wittib inner Jahr und Tagen wiederum heyrathet, und den neuen Mann zum Lehenträger ſtellet; So hat dieſer ſolches nur mit 1. Viertel Wein oder 40. kr. zu beſtehen.

Wülzburg.

Allda iſt in lebendigen Fällen der 15te fl. herkommlich, die Wittweiber aber geben nur den 30ſten fl. Beſtehe-Handlohn.

Bey ſo vielen Differenzien, iſt daher in der Hochfürſtl. Cammer-Ordnung, de Ao. 1734. Cap. XIV. §. 1. verordnet worden:

„Es ſolle ſich nach der jedweden Amts hergebrachten Handlohns-Ob-„ſervanz geachtet, und wegen deſſen Abreichung in lebendigen und Todes-„Fällen niemand, auſer dem Herkommen, damit beſchwehret werden.

In denen oben allegirten ſo intitulirten gemeinen Rechnungs-Mängeln aber iſt enthalten:

„Daß alle Handlöhnere ſo gefallen, ſo balden zur Hochfürſtl. Cammer-„Raths-Stuben mit Umſtänden einberichtet, ſo wohln wie hoch ſich ſelche „belaufen, neben der Zeit, Namen und Ort, wo ſie herrühren, gemeldet, „und ſelbiges Jahr in Rechnung völlig eingeſetzet, und keineswegs in folgen-„de Rechnung geſchoben werden ſolle, wie denn auch, wenn ſolches oder ei-„ne andere Herrſchafftl. Schuldigkeit, wie die Namen haben mag, in Fri-„ſten zerſchlagen werden müſte, ſelbige gleichergeſtalt, in nachfolgenden Rech-„nungen zu gedenken, und das Folium oder Blatt voriger Rechnung, wo „es eingebracht zu finden, anzuzeigen. Ingleichen iſt es auch, in welchen „Aemtern es Hauptrecht giebt, alſo zu halten, daß wo ein Pferd, Ochs oder „Kuhe ꝛc. zu benennen, auch zeitlich zu berichten, ob man dergleichen an „Stücken bey verhoffender Verbeſſerung der Zeit erheben könnte.„ So verſchieden auch dieſe Obſervanzen ſeyn, ſo ſind jedoch dieſe Stücke bey einem handlohnbaren Guth weſentlich erforderlich, daß ein jedes ſeine Perſon haben müſſe, auf welcher es im Lehen ſtehe, wiewohlen auf einem Lehenträger etliche Güther geſchrieben werden können (wovon unten in dem Titul Handroß-Handlohn ein mehrers) daß bey denen mit dem Lehenträger vorgehenden Veränderungen in Lebens- und Sterb-Fällen, die Handlöhner nachdem ſie herkommlich anfallen, und daß es die Schuldigkeit eines Lehenmanns iſt, das Lehen-Guth in guten Stand zu erhalten, damit der Lehen-Herr mit ſeinem Handlohns-Gefäll nicht Schaden leide: Eben deßwegen kan dieſer bey dem liederlichen Haushalten eines Lehenmanns das Guth loßſchlagen, damit es an einen guten Wirthſchaffter wieder gelange.

Regulativ

Wegen der Leykauffe.

1.

Weilen die contrahirenden Partheyen bey Verkaufung ihrer uns mit der Lehenſchafft und dem Handlohn afficirter Güther, öffters zu vorſetzlicher Ver-

Verkürzung der Handlohns-Gebühr groſe und unzuläßige Leykäuffe bedingen; So wollen wir, daß künfftig, wenn der Kauf-Schilling unter 50. einen Thaler, wo er aber drüber und biß 100. Thaler anſteigt, 2. biß höchſtens 3. Thaler, und ſo fort nach advenant biß auf 1000. Thaler, da 12. in denen allergröſten Kaufen aber kein mehrers dann 20. Thaler zum Leykauf Handlohns frey paſſiret, das übrige hingegen, ſo die Käuf- und Verkäuffer zum vermeintlichen Leikauff verglichen, nebſt dem völligen Kauf-Geld nach jedes Orts Herkommen, unabgängig verhandlohnet, und ohne Unſern oder Unſerer Cammer-Special-Befehl, das geringſte nicht remittiret werden ſollte.

Das Handlohn nach dem wahren Werth eines Guths, ohne dem geringſten Nachlaß einzubringen,

Die Lehen- und zinnßbare Güther, welche dem Handlohn unterworffen, ſollen dem uralten Herkommen und vorigen Befehlen gemäß, ſo hoch nemlich die Kauf- und Tauſch-Summa beſtehet, oder in Erb-Fällen, Schuld-Austheilungen und dergleichen Veränderungs- und Ubergabs-Fällen, in Beyſeyn und mit Vorwiſſen Unſerer Ober-Amt-Leute, durch unpartheyiſche ehrliche Leute auf Pflicht und Eyd æſtimiret und gethaidiget werden, zu jeden und allen Veränderungs-Fällen, das 100. mit deme, wie es die Obſervanz weiſet, verhandlohnet, ohne Unſern expreſſen Befehl und Herrſchafftlichen Conſens von dem puren Anſatz und völligen Quanto nichts nachgelaſſen, ſondern immediate, entweder vor Ausgang der 4. Wochen, oder vor Auszahl oder Einweiſung des Kauf-Schillings, ſolche völlige Summe baar zum Amt abgeſtattet, worüber ein ordentliches Contract und Handlohns-Protocoll gehalten, von denen Ober-Amtleuten, oder wo keine ſeyn, von andern Neben-Beamten, dem Stadt-Gericht, oder Gegenſchreiber oder nach geſtalten Sachen, von Burgermeiſtern und 2. Raths-Perſonen, alle Quartal, oder längſtens von halben Jahren zu halben Jahren beglaublich atteſtiret, auch von denen Wirthen bey 20. fl. Straf (ohnnachläßiger) angezeiget, kein Leykauff mehr gehalten, noch weniger von denen Contrahenten oder Erben in ihren Häuſern ein ſolcher Verkauf- Tauſch- Ubergab oder Vergleich durch einen Leykauff beſtättiget werden, es ſey denn zuförderiſt alles bey Unſerm Amt ordentlich angezeigt, protocollirt, und den Erben oder Contrahenten deßwegen ſchrifftlicher Schein zum Leykauff ertheilet worden, mit fernern Anhang, daß es in Todes-Fällen, oder Beſtehe-Handlohnen ebenmäßige Bewandnus haben, und ohne ſpecial Befehl, von dem Contingent des wahren Werths nichts verlaſſen, ſondern in allen ſolchen Stücken, mit Zuziehung obbenanter Perſonen, eine pflichtmäßige Aeſtimation desjenigen, ſo ſich im Inventario befindet, und dem Fall oder Handlohn unter-

unterworffen, vorgenommen, wie gemeldt, mit Gutbefinden des Ober-Amts, oder in deſſen Mangel Unſerer Cammer-Raths-Stuben ein gewiſſes geſchloſſen, effective eingezogen und berechnet werden.

Ausſchr. d. d. 20. Dec. 1665.

2.

Welche Stücke bey Veralienirung eines Guths dem Handlohn nicht unterworffen, und von welchem hingegen ſolches zu erheben.

Iſt der Abuſus bey vorgehenden Veränderungen ratione der Dreingab vielfältig allzugroß und unverantwortlich, und wird beſonders wegen des Saamens und deßen ſo Erd- Nied- und Nagelveſt, Uns der Herrſchafft zu Schaden mehrmahls gröblich geirret. Demnach iſt fürters es alſo zu halten, daß zwar dasjenige, was mit dem handlohnbaren Guth, an Viehe, Schiff und Geſchirr, Hausrath und andern, ſo nicht eingemauert oder genagelt, verkauft wird, nach pflichtmäßiger Aeſtimation von dem accordirten Kauf-Schilling mag abgezogen, und nicht mit dem Handlohn beleget werden. Alleine ſolle gegen über alles, ſo Erd- Band- und Nagelveſt, ſpecialiter bey denen Prauſtätten und Färbereyen, die Keſſel, Mangen, und dergleichen, unverweigerlich, wie nicht weniger der Saamen, welcher noch auf dem Feld würklich ſtehet, ob es auch ſchon Sache wäre, daß die Erndte-Zeit allbereit vorhanden wäre, und man in procinctu die Sichel anzulegen, jedoch richtig verhandlohnet werden, ſo viel aber die Früchte betreffen, die ſchon eingeheimſet, und abgeſchnitten, wenn ſie gleich noch auf dem Felde liegen, ſeyn ſolche nicht mit unter die Verhandlohnung zu ziehen, ſondern da ſie mit verkaufet, von den bedungenen Kauf-Quanto abzuſchreiben, allermaſſen es dann mit der Fütterung an Heu, Grommath ꝛc. gleiche Beſchaffenheit, wie mit dem Saamen hat.

Bey einem Prauhaus ſind die Keſſel, Kühlen, Dörren und Kufen mit in Anſchlag und bey Einbringung des Handlohns in Anſatz zu bringen; dahingegen die Fäſſer mit dem Handlohn nicht zu belegen.

Decr. d. d. 17. May 1758.

Nicht minder mußten bey Veralienirung einer Mühle, die Mahlgänge in die Handlohns-Taxam mit gebracht werden.

Decr. d. d. 12. Dec. 1653.

3.

Von der einbedungenen Nutznieſung iſt nach der Aeſtimation das Handlohn zu exigiren.

In denen Fällen, da die Contrahenten ſich dahin vereinbahren, daß der Kaufer noch ein oder mehrmahlen die beſaamte Felder, oder aber die Wieſen völlig oder zum Theil einzuheimſen und zu genieſſen haben ſolle, iſt nicht nur von dem abgeredten Kaufgeld das Laudemium zu erheben, vielmehr zu dieſem auch der Uſus fructus des reſervirten, nach pflichtmäßiger Einſchätzung zu ſchlagen, und ſolchergeſtalten von dem ganzen Belauf der taxirten Nutznieſung und des Kaufſchillings, das gewöhnliche Handlohn zu exigiren, nicht minder auch ein ſolches in denen Begebnüſſen, da ſich Eltern oder andere ad certum tempus wohl auch ad dies vitæ eine gewiſſe Quantitæt Holz, Frucht, Viehe ꝛc. zu halten alljährlich, item freye Wohnung und ſolcherley Commoditæten vorbehalten, dermaſſen zu obſerviren, daß pflichtmäßig erachtet werde, was das verkaufte oder auf andere Weiſe alienirte Handlohnbare Guth, über den geſchloſſenen Kauf mehrers werth geweſen, wenn die reſervirte Conditiones (deren Wir die Lehen und Grund-Herrſchaft keineswegs zu entgelten haben) unterblieben wären, welches ſonach dem Kaufgeld beyzuſchlagen, und nach dem heraus kommenden Quanto das Handlohn einzubringen und zu berechnen iſt; occaſione deſſen, Wir hiermit abſonderlich befehlen, in ſolchen zutragenden Caſibus, amtliche Vorſicht und Obſicht zu haben, damit durch dergleichen bedingende jährliche Behülzungen, die Wälder unſerer lehenbaren Güter zu deren Deterioration und Schmälerungen nicht eröſiget und anderer Geſtalt, als in ſo ferne es Unſere Wald-Ordnung geſtattet, nimmermehr verfahren werden möge.

4.

Bey Freunds-Kaufen ſoll eine pflichtmäßige Taxation vorgenommen, und das Handlohn darnach erhoben werden.

Wenn ein Uns handlohnbares Guth durch einen Freunds-Kauf, Schuld-Ubergab, Vermächtnus, Erbfall ꝛc. zur Veränderung kommt, ſo iſt nicht nach der Eltern, Freunde oder ſonſt determinirenden Pretio, das Handlohn zu erfordern, ſondern das Guth durch unpartheyiſche wohlberüchtigte, und der Güter verſtändige Männer, zu Dorf und Feld, fleißig beſichtigen, und mit gnugſamer Uberlegung aller Umſtände, pflichtig taxiren, gefolglich jedesmahlen nach der Schatzung verhandlohnen zu laſſen, als derley Meynung es auch in Permutations-Contracten hat, darinnen nicht nach

dem Angeben der Contrahenten, ſondern nach dem wahren Valor des oder der vertauſchten Güther, und wie ſelbige nach Pflichten und guten Gewiſſen, jedesmahligen Zeit und Läuften nach, æſtimiret werden können, die Handlohns-Gebührnüſſe zu erheben ſeyen.

Die Güther ſollen in Beyſeyn und mit Vorwiſſen der Ober-Amtleute, durch unpartheyiſche ehrliche Leute, auf Pflichten und Gewiſſen æſtimiret und gethaidiget werden.

den 20. Dec. 1665.

Die Taxationes ſollen von denen in loco oder in der Nähe geſeſſenen gewiſſenhaften, ſonſten wohl berüchtigten und der Güther verſtändigen Unterthanen vorgenommen, oder da ein oder ander Amt nicht mehr in loco hätte, mit dem diſſeitig nächſten Beamten communiciret, und derſelbe durch deſſen Amts-Angehörige die Taxation verrichten- und einen förmlichen Taxations-Schein fertigen zu laſſen, requiriret werden.

den 26. May 1703.

Von denen Beamten aber ſind nicht allein die zur genauen Ermäßigung derer fälligen Handlohns-Gebührnüſſe nöthige Taxationes ohne einige Entgeltung jedesmahlen zu bewürken, ſondern auch vor die disfalls erſtattende Berichte die geringſte Gebühr nicht zu erheiſchen.

den 10. Mart. 1730.

Wenn auch ſchon ein diſſeitiges Lehen-Guth in fremdherriſchem Territorio liegt, ſo hat man jedoch behauptet, daß die Taxation durch die diſſeitige Unterthanen müſſe verrichtet werden.

ao. 1772.

5.

Derer alten oder kranken Leute Übergab ihrer handlohnbaren Güthern, und Reſervirung des Sterbhandlohns in ſolchen Fällen.

Sintemahl ſich oft ereignet, daß ein alt verlebter oder faſt todkranker Mann oder Weib, ihrer Kinder einem das beſitzend handlohnbare Guth, kurz vor deſſen End übergibt, oder ſolches anderwärts verkaufet, eo ipſo blos die Vermeidung des Hauptrechts und Todfall-Handlohns intendiret; So ordnen Wir, daß auf dem Fall, da der Übergebende Alters, Unvermögenheit oder Krankheit halber, nicht in Perſon vor Amt erſcheinen kan, die Übergab gar nicht geſtattet, andern Falls aber, und wenn der Übergeber am Ende noch zum Amt ſelbſt zu kommen vermag, gleichwohln aber ziemlich alt,

oder ein Valetudinarius iſt, die Ubergab zwar gültig ſeyn, jedoch aber das Hauptrecht und Sterbhandlohn, wo dergleichen hergebracht, jedesmahl auf Jahr und Tag expreſſe reſerviret, auch da inner ſolcher Zeit ſich der Fall begibt, effective eingebracht werden ſolle.

Hauptrecht.

Dieſes beſtehet noch heutigen Tags in dem beſten Stück Viehe, welches der Defunctus hinterläßt, es ſey nun gleich ein Pferd, Ochs, Kuhe, oder auch geringers Stuck, welches ohnpartheyiſch taxiret, und deſſen Werth bezahlt wird, bey gar Armen iſt das beſte Kleid, wie oben: dergleichen Onera haften gemeiniglich auf adelichen von ſelbigen derivirenden Güthern.

Bey dem Verwalter-Amt Goldbach iſt obſervantiæ, daß wenn ein Unterthan, welcher bereits auf der Grube gehet, und ſchwach und krank iſt, entweder dem Sohn, nahen Verwandten oder Fremden den Hof oder Guth verkauft, welches wiſſentlich zu Fürkomm und Entziehung ſchuldigen Hauptrechtens beſchiehet, das Hauptrecht eingezogen, oder derſelbe angewieſen werden ſolle, ein anders bey der Herrſchaft auszuwürken.

Zum Hauptrecht wird das beſte Stück Viehe genommen, und ao. 1640. iſt befohlen worden, daß weiln man den Herrſchaftl. Viehehof mit Rind-Viehe etwas mehrers zu beſchlagen Vorhabens iſt, ſolchemnach in künftigen Jahren, wenn die Hauptrecht verfallen, was vor Viehe vorhanden einberichtet, und weiterer Beſcheid erwartet werden ſolle.

den 19. Jan. d. a.

Unter dem vorhandenen beſten Stück Viehe, iſt jedoch bey einem Prauhaus eben nicht ein in der Maſtung ſtehender Ochſe, ſondern das beſte Stück Zug-Viehe, worunter auch die Pferde mit begriffen ſind, zu verſtehen.

Und wenn auch gleich 2. Poſſeſſores einen Hof abgetheilt beſitzen, in dem Particular hingegen auf jedem ein beſonder Hauptrecht angeſetzt iſt, ſo iſt auch ſolches bey begebenden Fällen einzubringen.

Wenn bey einem dergleichen mit dem Hauptrecht afficirten Guth, kein würkliches Viehe gehalten wird, (welches ſich bey Güthern die als Handröſſer nur beygenutzet werden, öfters zuträget) ſo wird nach Beſchaffenheit

des Stück Viehes, ſo darauf hätte gehalten werden können, und zwar bey einem dergleichen ganzen und halben Hof 30. fl. bey einem Guth 15. fl. und bey einem Tropf-Häuslein 6. fl. vor das Hauptrecht insgemein gerechnet.

den 28. April 1768.

Sterb-Handlohn.

Bey deſſen Erhebung iſt ſich nach dem wahren Werth der Güther zu richten.

den 20. Dec. 1665.

Dieſes wird jedesmahlen ſo oft ein Lehen apert wird, erhoben, und iſt dahero nicht nur in dem Fall, wenn der Lehenträger gewaltthätiger Weiſe mit Tod abgehet, erfordert, ſondern auch in dem Fall, wenn der Lehenträger entwichen, wegen abgekommener Mannſchaft behauptet, inzwiſchen jedoch der reſpective Wittib und hinterlaſſenen Weib, ein Remiſs bewilliget worden.

Decr. d. d. 17. Jul. 1667.

Bey Begebung eines dergleichen Lehen-Guths an ein minderjährig Kind, ſo noch nicht im Stande iſt, ein Guth behörig zu adminiſtriren, iſt die Einſchreibung deſſelben auf ſolches Guth in der Maaſe erlaubt worden, daß bis zu deſſen erlangter Majorennitæt, und bis derſelbe die Haushaltung benebſt dem Hof ſelbſten übernehmen kan, das Todfall-Handlohn auf dem abtrettenden Vatter verbleiben, hingegen wenn der Sohn oder Tochter indeſſen mit Tod abgienge, das Sterbhandlohn auf ihn haften und eingebracht werden ſolle.

Decr. d. d. 2. Dec. 1758.

Die Reſervation des Todfall-Handlohns bey Begebung eines Guths von einem alten Lehenträger, iſt nur auf mannſchaftbare Lehen-Güther, keineswegs aber auf einſchichtige fliegende Lehen zu verſtehen, ſondern dieſe müſſen gleich nach Verfluß 4. Wochen beſtanden, und ein neuer Lehenträger darauf geſtellt werden.

Decr. d. d. 15. Mart. 1758.

6.

Indult der Wittwen, zu Wiederbeſtehung derer von ihren Männern hinterlaſſenen Güthern.

Auf Ableben eines Lehenmanns iſt der Wittib puncto des Beſtehe-Handlohns, Jahr und Tag Indult-Zeit zu gönnen, nach Verfließung deren aber,

aber, wenn bey dem Amt die erweißliche Obſervanz in favor der Wittweiber kein anders gilt, ſelbe gehalten das handlohnbare Guth, entweder auf ihren Leib zu beſtehen, oder einen andern Lehenträger, mit Abrichtung des Beſtehe-Handlohns vorſtellig zu machen: Sollte aber erfolgen, daß ſie das Abſehen auf anderweite ihre Verheyrathung gerichtet, und dem künftigen Ehemann das handlohnbare Guth zuſchreiben zu laſſen, intentioniret, gegentheils die Gelegenheit binnen Jahr und Tagen ihr ermangelt, wohl aber kurz darauf ſie zur Verehligung ſchreitete, und dem zweyten Mann das Guth übergeben, ſo iſt bey Unſerer Cammer, bevor das doppelte Beſtehe-Handlohn, nemlich von der Frau und dem 2ten Mann exigiret wird, der Vorgang circumſtantialiter um Beſcheid, gehorſamlich zu berichten. Hingegen und daferne ein Weib das handlohnbare Guth an ſich ſelbſt zu beſtehen verlanget, ohnerachtet ſelbige verheyrathet iſt, ſo bleibt ihrs, wenn ſie anders im Stand demſelben vorzuſtehen, (geſtalten hauptſächlich darauf zu ſehen, damit Unſere Lehen-Güther im guten Eſſe verbleiben, und nach denen ableiſtenden Homagial-Pflichten rechtſchaffen geeifert werden,) allerdings unverwehrt, und ſoll von ihr oder ihrem neuen Ehemann kein weiters Beſtehe-Handlohn erfordert werden, und extendiren wir dieſen Punct durchgehends auch auf dem Fall, da ein Kind der Eltern Guth beſtehen, und darauf heyrathen will.

Mit dem Beſtehe-Handlohn der Wittweiber, hat es bey einigen Aemtern, wie oben gemeldet worden, eine Ausnahm. Nur iſt dieſe Anmerkung mit beyzufügen, daß bey denen Aemtern, wo die Wittwen auf Abſterben ihrer Ehemänner, ſo lange ſie den Stand nicht verändern, von Abrichtung des Beſtehe-Handlohns befreyt bleiben, dieſe Obſervanz ſich nur eigentlich auf diejenige Wittwen, welche nicht eingeheyrathet ſind, ſondern auf Abſterben ihrer Ehemänner, mit ihren Kindern auf dem Guth forthauſen, gilt, ſelbiges hingegen bey ſolchen Wittwen, die eingeheyrathete Weiber ſind, die auf Abſterben ihrer Ehemänner, mit den Kindern erſter Ehe abtheilen müſſen, und wenn ſomit eine ordentliche Grund-Theilung vorgenommen wird, nicht einſchlägt.

Dergleichen Handlohn muß auch vom Weib entrichtet werden, wenn ſie ob impotentiam mariti, oder aus andern Urſachen geſchieden wird.

Wie wohl man auch reſolviret, wie es in dieſen Fällen bey dem allgemeinen Principio verbleibe, daß zwar bey dergleichen Veränderungen mit dem Lehenträger eines Guths, ein neuer vorſtellig zu machen, oder das abgeſchiedene Weib ſolches auf ſich zu beſtehen, dann das Beſtehe-Handlohn von Rechts wegen zu bezahlen ſchuldig ſey. Weiln aber pro varietate circum-

cumſtantiarum ex aequo et bono je zuweilen ein Remiſs zu thun; So ſolle in dergleichen Vorfallenheiten jedesmahlen berichtet werden, in was vor Umſtänden, die abgeſchiedene ſich befinden, und welcher von beeden Theilen zur Eheſcheidung Urſache gegeben, dann was für Rationes ſonſten noch zur Reſolutions-Abfaſſung in dergleichen Caſibus vorwalten.

Decr. d. d. 29. Nov. 1760.

Obig denen Wittweibern bewilligte Indult-Zeit aber iſt, nur auf bezimmerte conſolidirte Güther, und keineswegs auf fliegende Lehen und andere Güther zu verſtehen.

Dergleichen Indult iſt ebenfalls denen Kindern, in ſolchen Orten, da das Erb-Handlohn nicht eingeführet, in welchem Fall der Terminus wegen Bezahlung des Handlohns a die aditae hereditatis anfängt, verſtattet geweſen.

7.

Es iſt aber hierbey die fernere Erläuterung zu thun, daß, wenn ein Weib ad ſecunda vota ſchreitend, ihren 2ten Ehemann, ein handlohnbares Guth dergeſtalt übergiebt, daß er zwar Lehenträger ſeyn, nach ihrem Tod aber ſich mit denen Kindern erſter Ehe, ratione pretii vergleichen, und immittelſt wegen ſeines Kinds-Theils und andern Erbs auf ſolches Lehen-Guth Verſicherung haben ſolle, auf begebenden Fall, der Mann, ohnerachtet er vormahls das Beſtehe-Handlohn vor voll abgeleiſtet, nach der Hand des wiedermahligen Beſtehe-Handlohns anderſt nicht als einig, ſo viel ſeinen Kinds-Theil, eingebrachtes, irgend erlaubten Vortheil, und anders gebührliches Erb belanget, enthoben bleibet, und dann deme allen, ſo er denen Kindern erſter Ehe über vorangeregte Gebührnus heraus zu geben, das Handlohn unfehlbar zu zahlen hat. Wie es dann nicht minder ſolche Beſchaffenheit, wenn eines der Kinder bey Lebzeiten der Eltern, ein Guth auf ſolche Conditiones, wie fornen bey dem Ehemann angeführet, übernimmt, und auf deren Sterb-Fall, mit denen andern Geſchwiſtrigten, ſich erſt des Preiſes halben behandeln und dieſen ſonach ihr Heyrath und anderes von dem Lehen, ſo es poſſediret, herausgeben, als welchenfalls es

ſolches

ſolches alles verhandlohnen muß, wie gegenfalls es von der ſelbſtigen Erbs- und ſonſt zukommenden Portion um Willen das Beſtehe-Handlohn anfangs bey der Ubernehmung des Lehen-Guths, allſchon abgeführet worden, hernachmahls deßen eximirt iſt.

Dieſe Vergünſtigung, daß einem vorhingeſtellten Lehenträger bey nachheriger eigenthümlicher Uberkommung des Guths, in Anſehung des völligen Kaufs- oder Beſtehe-Handlohns deßen Antheil frey gelaſſen bleibet, erſtrecket ſich auch nicht weiters auf Seiten-Verwandte oder gar auſer der Anverwandſchafft ſtehende Perſonen, denn ein jeder anderer muß, wenn er das auf ihme ſchon im Lehen zugeſchriebene Guth eigenthümlich erlangt, auch das ganze Handlohn abermahlen bezahlen.

Weil in einem Amt dem Herkommen gemäß, kein anderes Handlohn als in Kauf-Fällen hergebracht; ſo hat in dem Fall, wenn ein Mann eine Wittib heyrathet, und das Weib hernach verſtirbt, entweder der überlebende Ehemann oder die vorhandene Kinder das Guth an Kaufsſtatt anzunehmen, und das betreffende Handlohn zu entrichten. Gleiche Meynung hat es auch mit dem eingeheyratheten Weib. Wenn aber ein ſolcher Mann oder Frau verſtirbet, die keine Erben ſo den überlebenden Theil, zu einem Kauf nöthigten, hinterließe, oder auch, da nach Abſterben der Eltern nur ein Kind vorhanden wäre, welches das Vermögen ohne Einrede erbte, ſo ſollen dergleichen Güther, wie ſonſt allemahl geſchehen, geſchätzet, und das Kauf-Handlohn davon bezahlet werden.

Decr. d. d. 4. Febr. 1687.

Bey dem Erb-Handlohn iſt übrigens dahin zu ſehen, ob jemand ein Guth als ein Erbe von Eltern und nahen Freunden, oder ſonſten bekommen, da denn die hergebrachte Erb-Handlohns-Befreyhung nicht auf den letzten Fall zu extendiren iſt.

Decr. d. d. 25. Aug. 1591.

8.

Wegen Stellung eines Lehenträgers auf ſolche Güther, welche in Communione bleiben.

Von denen handlohnbaren Güthern, an Häuſern, Aecker, Wieſen, Weyher, Holz ꝛc. welche die Heilinge, Gemeinden, oder aber die Erben

auch

auch ſonſt gute Freunde ex indiviſo oder in Communione genießen und poſſediren, iſt des Hauptrechts und Sterb-Handlohns willen, aller Orten dem Amt ein Lehenträger zu benamſen und vorzuſtellen, auch dieſer in denen Particularien behörig zu melden, und da

9.

Gemeine Erben ein Guth unzertheilt aus der Erbſchafft verkaufen; So ſeyn ſie, wegen des Erbs, vorhero es ordentlich in gemeine Hand zu beſtehen, und das herkommliche Handlohn zu præſtiren ſchuldig, jedoch verſteht ſich dieſes auf diejenige Aemter, bey welchen ſolche Obſervanz bereits eingeführet, oder ohne ſonderbare Schwürigkeit noch eingeführet werden kan.

10.

Dismembrirung der Güther.

Die bey theils Aemtern eigenmächtig vorgenommene Zertheilung der handlohnbaren Höfe und Güther wird, nach deme ſolche zum öfftern mehr ſchädlich, als nützlich, Kraft dis gänzlich abgeſtellet, und befohlen, daß hierüber zuvor Unſer oder Unſerer Cammer-Ratification durch berichtliche Anzeige eingeholet, und der ausbittenden Conceſſion der Zerſtücklung Unſerer Lehen-Güther halber, der auf ſolchen hafftende Canon proportionirlich vermehret werden ſolle.

Die Güter-Dismembrationes werden jederzeit dem Herrſchafftlichen Intereſſe ſehr ſchädlich gehalten. Die Urſachen, die nach den vorhandenen Acten angegeben, ſind in nachfolgenden Puncten zuſammen gezogen:

1) Werden dadurch die Herrſchafftlichen Saal- und Particular-Bücher, auf eine nichts als Confuſſion nach ſich ziehende, und vim probandi benehmende Art abgeändert.

2) Werden die Herrſchafftlichen Gefälle zerriſſen, und die Einbringung derſelben ſehr erſchwehrt, ingeſtalten es nicht nur weit beſſer, ſelbige auf einmahl von einem anſehnlichen Hof zu erheben, als auf eine zerſtückelte und zergliederte Weiſe mit groſer Beſchwehrnus von vielen Orten einzubringen, ſondern auch zu Erzielung namhaffter Reſte, welche, wenn die herausgezogene Güther an Fremdherrl. Unterthanen kommen, gerne wohl gar verlohren gehen, Gelegenheit gegeben wird, wie denn auch übrigens der Beſitzer von der verbleibenden Mannſchafft zu Præſtirung der Herrſchafftlichen Gefälle unvermögend wird.

3) Fället

3) Fället die Unterhaltung der Gebäude auf einen Bauern-Hof, dem Beſitzer deſſelben, wenn die dazu gehörige Feld-Stücke heraus gezogen werden, und nur ein geringes Guth übrig bleibet, auſſerordentlich beſchwehrlich, und gerathen ſelbige gröſtentheils darüber ins äuſſerſte Verderben, daß ſie weder Herrſchafft noch andere Schuldigkeiten zu præſtiren mehr im Stande, vielmehr ſelbige zu ihr und der Ihrigen empfindlichen Schaden von Handen zu geben, oder wenigſtens in tiefe Schulden einzurennen vermüßiget werden.

4) Stehet bey ſolchen zu befürchten, daß wo dergleichen Güther, denen es an gnugſamer Manns-Nahrung fehlet, nicht gänzlich ſucceſſive in Oedſchafft gerathen, doch wenigſtens ſich nach und nach zu geringen Köblers-Güthlein richten, wordurch denn entweder das Handlohn, Gülten, Steuern, Zehenden, Frohn, Mannſchafften und ſonſten davon abhangende Utilitæten in Verfall kommen, oder ein guter Theil des anſonſten darauf zu gewarten gehabten hohen Steuer- und Handlohns-Ertrags, verlohren gehet.

5) Iſt nichts gewiſſers zu erwarten, als daß ſolcherley Bauern-Höfe, zumahlen, wenn ohnerachtet der heraus gezogenen Stücke der vorhinnige Frohndienſt mit dem Anſpann darauf gelaſſen werden will, dergeſtalten in Pretio abnehmen, daß ſie niemand mehr gerne im geringen Preiß annehmen mag, und dahero mit der Zeit vieles am Handlohn, Steuern und Nachſteuern zuruck bleibt.

6) Wird dardurch in der Gemeinde bey Quartiershaltungen, Gemeind-Ausſchlägen, Frohndienſten, viele Confuſion und Beſchwerlichkeit erreget. Es iſt unmöglich einem Halbhof einen ganzen Frohndienſt aufzubürden, die demſelben zukommende Præſtationes können ſolchemnach nicht wie ſichs gebühret, verſehen, noch bey Entkräftung ſothaner Güther die Frohndienſte erzwungen werden. Die Beſitzer derſelben müſſen daher durch deren vermüſſigte Verleyhung entweder vollends in Schulden und Verderben gerathen, oder dergleichen Præſtationes der Gemeinde zur Laſt fallen, wodurch denn auch die noch vermögliche Bauern, zumahlen bey Kriegs-Zeiten und vielen Völker-Marſchen auch ruiniret werden müſſen.

7) Wird dasjenige, was dem Herrſchaftl. Intereſſe bey Verſtattung der Dismembrationen, an denen bedungenen Zinnßmehrungen ꝛc. zugehet, demſelben auf der andern Seite bey einer vornehmenden Steuer-Reviſion wiederum entzogen.

11.

Wegen Taxirung der Güter, bey kurz hintereinander folgender Veralienirung derſelben.

Hat an Seiten Unſerer Cammer man wahrgenommen, daß ſo ein Guth in einem Jahr zweymahl veralieniret, das letztmahlige Handlohn, blos nach dem erſtern menſuriret worden, indem ſich aber der Werth und Unwerth der Güther öfters in kurzer Zeit ändert, ſo iſt ſolcher Fehler zu corrigiren, und nicht eben nach dem vorgehenden Anſchlag, ſondern der pflichtmäßigen Taxa das Handlohn einzuziehen, wiewohl und daferne erweißlich, daß inner der Zeit, da der Caſus ſich füget, die Pretia rerum nicht geſtiegen, oder das handlohnbare Guth durch Melioration zu mehrern Werth gebracht worden, Wir ſolchenfalls hingegen Unſere Unterthanen der zu Koſten gereichenden Schatzung, verſchonet wiſſen wollen.

12.

Wird Uns referirt, daß vielfältig fremder Herrſchaft Unterthanen, Hinterſaſſen und Juden, denen Unſrigen beym Trunk, oder in andere liſtige Wege, die Güther, nicht eben der Intention ſolche zu bewohnen, ſondern einig und alleine damit zu wuchern, abſchwazen, oder wenn ſie mit Vorſatz drauf leihen, nachmals abdringen, in ſolchem Fall mandiren Wir, daß da der Contract dem Käufer ſonderbahr vortheilhaft wäre, es zu Unſerer Cammer und deren Uberlegung, ob Wir Uns des befugten Einſtand-Rechts nicht nutzlich gaudiren können, mit Umſtänden, und ſonderlich der Anzeige, wie das verkaufte Guth anderwertig wieder, entweder gegen baar Geld oder auf Friſten, oder am Ende gegen Ertauſchung anderer Güther anzubringen, unterthänigſt berichtet, gegentheils und falls die Avantage des Käufers nicht von ſonderbahrer Erheblichkeit, von dieſem, von ſo viel, als er bey dem Handel lucriret, (wenn er anders das Guth gleich wieder verkauft) ſo er es aber einſtens bauig gemacht und uſufruiret, und hernach erſt verſilbert oder begiebt, und dem völligen Quanto des geſchloſſenen Kaufgelds die Nachſteuer (wo dieſe nicht durch Special-Receſſe aufgehoben,) ohnfehlbar erfordert und berechnet werden ſolle.

Wenn ein Jud einen Hof, Guth, Lehen oder anderes Feld-Stück, ſo dem groſſen Handlohn unterworfen, in der Maſe von denen Unterthanen übernimmt, daß nehmlich er einen gewiſſen Preiß mit dem verkaufenden Unterthan, dergeſtalt, daß ſolcher daran gebunden, verabredet, und deme ſelbigen zu verſchaffen, der Unterthan aber gegentheils das darüber Erlangende

gende dem Juden zum Gewinnſt zu laſſen verſpricht; ſo ſolle der Jud ſolchenfalls, weil er allerdings vor den erſten Käufer anzuſehen, und zu halten iſt, von ſothanem verabredeten Pretio, das Handlohn entrichten, und dann derjenige, ſo dem Juden abkauft, dergleichen wiederum, und zwar von dem mit ihme ſtipulirenden Kaufſchilling bezahlen.

d. d. 13. Jul. 1720.

= 11. Dec. 1722.

Unterdeſſen aber iſt denen dißherrſchaftl. Juden zu Erleichterung ihres Handels und Wandels, wenn ſie einen Hof, Guth oder einzeles Lehen-Stück erkaufen, oder auch von denen Unterthanen in einen gewiſſen Anſchlag, unter Vorbehalt der Mehrlöſung zum Wiederverkauf übernehmen, zu Stellung eines Lehenträgers ein 6. wöchiger Indult von der Zeit des mündlich oder ſchriftlich abgeſchloſſenen Contracts an, nebſt der auf ſo lange damit verknüpften Handlohns-Befreyung, bis auf weitere Verordnung bewilliget worden. Dieſer Indult hingegen ſolle in dem Fall, wenn ſie einen Hof, Guth, und mit demſelben einzelne Lehen und eigene Stücke mit einander von einer Erbſchaft oder ſonſten käuflich übernommen, wegfallen, und ſie Juden zu Entrichtung des ſchuldigen Handlohns verbunden, an der Juden-Profit-Steuer aber dadurch nichts abgeändert ſeyn.

den 5. May 1759.

Auf der Juden fernerweites Suppliciren aber hat man reſolviret, denenſelben auch in dieſem Fall, wenn ſie nehmlich einen Hof, Guth, und mit demſelben einzelne Lehen und eigene Stücke mit einander aus einer Erbſchaft oder ſonſten käuflich übernommen, bis auf weitere Verordnung mit dem 6. wochigen Indult zu Stellung eines Lehenträgers zu willfahren, und ihnen auf ſolche Zeit die Handlohns-Befreyung angedeyhen zu laſſen.

d. d. 19. Nov. 1759.

13.

Des Handroß-Handlohns halben laſſen Wir es bey dem in ao. 1666. ertheilten Befehl und Ausſchreiben dergeſtalt bewenden, daß niemand ein Guth unbezimmert, in Oedſchaft an Gebäuden zu Handroß zu genieſſen, zu vergönſtigen, ſondern die Poſſeſſores zu deren ungeſaumten Auferbauung ernſtlich und auf zu Schulden kommende Renitenz mit erlaubtem Amtszwang anzuhalten, von denen aber, die bebaute Handroß-Güther beſitzen, das Handroß-Handlohn, wegen abgängiger Mannſchaft alle 6. 7. und 8. Jahre, (wie die Obſervanz ein und andern Amt es giebt) nach be-

 ſchehener

ſchehener Taxation, dem wahren Werth gemäß, zu exigiren, und hierunter nichts zu verſäumen.

14.

Vom Neu-Handlohn.

Berührend das Neu-Handlohn, ſo confirmiren Wir hiemit das unterm 3. Jan. ao. 1682. ausgefertigt, und bey allen Aemtern zu männiglichs Wiſſenſchaft offentlich affigirte Patent, und befehlen wiederholend, daß wenn ein Unterthan bezecht, oder ſonſt aus Boßheit oder Unbedacht, ſein handlohnbares Guth verkauft oder vertauſcht, und ſichs reuen läſſet, es retractiren entweder die Partheyen ſelbſten, oder werde der Handel, weiln das Weib ex communione bonorum zugleich das Condominium, oder dieſes vor ſich allein und nicht in den Contract conſentiret hat, oder aber aus andern Urſachen ſolcher von Amts oder Herrſchafts wegen annulliret, deſſen allen ohngeachtet, beydes das Kauf- und Neu-Handlohn ohnnachläßig bezahlet, allein in Fällen wo zweyerley Ehen, damit die Kinder erſten Matrimonii durch eines ſolchen Trunkenbolds oder üblen Haushalters unartiges Leben, nicht die Strafe mit zu tragen haben mögen, auf erfolgende Erbtheilung dem Mann alles dasjenige, was er auf ſolche Weiſe verpraſſet, an ſeinem Erbguth abgezogen, im übrigen, und auf daß ſich der Unwiſſenheit um ſo weniger zu entſchuldigen, ob angeregtes Patent de ao. 1682. und wo es nicht mehr beym Amt, bey Unſerer Regiſtratur abgefordert und in locis publicis zu allermänniglichs Nachachtung angehänget werden ſolle.

In obigen Patent iſt verordnet, daß wenn Güther-Handlungen vorgehen, und widerrufen werden wollten, nach Befinden die Contracte confirmiret, ratificiret und beſtättiget, und das Handlohn nebſt der Nachſteuer eingefordert, oder die Handlung annulliret, und nichts deſtoweniger die Herrſchaftl. Schuldigkeit an Handlohn und andern genommen werden ſolle.

Ob nun gleich dem Verkaufer ungütlich geſchiehet, einiges Handlohn demſelben anzufordern, wenn er nolens volens ſein verkauftes Guth wiederum zuruck nehmen muß, ſo findet man jedoch, daß das Beſtehe-Handlohn von ſelbigem wiederum zur Halbſcheid genommen worden.

den 26. Febr. 1728.

Auſer dem aber finden ſich Fälle, daß der Käufer bey deſſen geäuſerten Unvermögen, das erkaufte Guth zu behaupten, um ſolcher Leichtſinnigkeit willen,

willen, mit 2. tägiger Gefängnus-Strafe bey Waſſer und Brod beleget, vom Handlohn aber frey gelaſſen worden.

Decr. d. d. 13. Octobr. 1573.

Oder daß ein ſolcher Käufer, wenn er voll und bezechter Weiſe erkauffet, 4. Tag in Thurn geſtecket, auch mit 10. fl. Strafe beleget worden, um mit denen Herrſchaftl. Lehen bedächtlicher zu handeln.

Decr. d. d. 17. Jan. 1593.

Woferne aber die Güther Ex- und Verkäufe auf des Weibs und Kinder Conſens ausgeſtellet werden, ſelbige aber darein nicht willigen, ſo iſt weder ein Kauf- noch Reu-Handlohn zu fordern.

Decr. d. d. 28. April 1617.

15.

Die Wirthe ſollen alle Contracte anzeigen.

Damit dann deſto ehender aller Unterſchlagung vorgebeuget werde, ſo iſt unſer zuverläßiger ernſtlicher Wille und Meynung, denen Wirthen bey ohnnachläßiger Strafe von 20. fl. zu injungiren, daß ſie alle Contracte die in ihren Wohnungen geſchehen, ſogleich bey Amt anzeigen.

Sollen von denen Wirthen bey 20. Thlr. Straf ohnangezeigt keine Leykäuf mehr gehalten werden.

d. d. 20. Dec. 1665.

16.

Bey Veralienirung eines Guths, iſt ein ordentliches Contract und Handlohns-Protocoll zu halten.

Bey dieſem aber iſt ein ordentliches Contract und Handlohns-Protocoll zu halten, und deme alle Conditiones der Contrahenten exacte einzuverleiben, die Dreingab und anders genaueſt zu beſchreiben, und von Jahren zu Jahren glaublich atteſtiren zu laſſen.

Bey Berechnung des Handlohns, ſoll der Kaufſchilling, wie hoch einer ſich eingekauft, mit dem Ratifications-Befehl dociret werden.

den 11. Jan. 1654.

Solle von denen Contrahenten oder Erben mit ihren Häuſern der Verkauf und Leykauf nicht beſtättiget werden, es ſeye denn die Sache bey Amt protocolli-

colliret, und die Handlohns-Protocolla vom Ober-Amtmann, oder wo keiner iſt, von andern Neben-Beamten, auch geſtalten Sachen nach, von 2. Raths-Perſonen alle Quartal, oder längſtens von halben zu halben Jahren atteſtiret worden.

den 20. Dec. 1665.

Iſt der Judenſchaft zu injungiren, daß die Güter-Handlungen ohne Ausnahm ſogleich, und wenigſtens vor 4. Wochen mit Abreichung der ſchuldigen Handlohns-Gefälle, von ihnen bey Amt angezeiget, oder im Gegentheil bey dem erſten exiſtirenden Caſu von jedem er- und verhandlenden Stuck Feld 4. Thlr. Straf eingezogen, bey andermahliger Ubertrettung aber, die Sache zu weiterer Verordnung einberichtet werden ſolle. Dieſes iſt auch bey ihren er- und verkaufenden prætenſe ſteuerfreyen Stücken zu beobachten.

den 11. Dec. 1722.

Die Unterthanen zu verwarnen, daß von ihnen alle und jegliche mit deren poſſedirenden Feld-Güthern, in Kaufs- Permutations- Erb- und Heyraths-Fällen ſich ergebende Veränderungen, bey denen Aemtern, um daſelbſten die Behörde, ratione der Herrſchaftl. Præſtandorum darauf zu beſorgen, gleichbalden und ohne mindeſten Anſtand angezeigt werden ſolle. Im Unterlaſſungs-Fall aber, und daferne irgend jemand ein Lehen oder eigen ſteuerbares Stück, ehebevor es ihme bey dem Amt ordentlich zugeſchrieben worden, gar in würklichen Genuß zu ziehen ſich unterſtehen würde, iſt eines und das andere einzuberichten.

den 4. Dec. 1732.

17.

Die Handlohns-Gefälle ſollen nicht lange nachgeborget werden.

Schlüßlichen iſt bey denen Aemtern öfters unrecht geſchehen, daß man die Handlohns- die doch parate Gefälle, lange nachgeborget, und in Reſt geführet, welches hinfüro zu unterlaſſen, und ſolche gleich bey Erlegung des Kaufſchillings, oder da dieſer nach der Contrahenten Privat-Convenienz auf eine Zeit ausgeſtellet, nach Ausgang 4. Wochen, gewiß entrichtet werden ſollen.

Nicht einen jeden, der ſich zum Käufer eines Lehen-Guths angiebt, zu admittiren, ſondern anvor ſo viel möglich ſeines Verhaltens, auch Zuſtands-Beſchaffenheit halber, beſonders ob er bey Mitteln oder obærirt, zuver-

zuverläßige Nachricht einzuziehen, und wenn dieſe widrig einlauft, oder wenigſtens derſelbe wegen der baaren Angab und Bezahlung des Beſtehe-Handlohns, keine genugſame Sicherheit leiſten kan, ihn ab- und zuruck zu weiſen.

d. d. 18. Jun. 1726.

Keinen Käufer oder Unterthanen anzunehmen, wo er nicht das erforderliche Vermögen, oder wenigſtens ſo viel habe, daß er nebſt Entrichtung des Handlohns, die erſte ſtipulirte Angab des Kaufſchillings baar aus ſeinen eigenen Mitteln zu bezahlen und darauf vermögend ſeye, das Guth behaupten, eifern, beſſern und erhalten zu können.

den 28. Aug. 1739.

Gleichwie nun hievor beſchriebene Puncten genugſam declariret; alſo iſt jedesmahl, ſo ferne über dieſe noch ein zweifelhafter Caſus, bey Unſerer Cammer Beſcheid auszubitten, und über dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung pünctlich zu halten, geſtalten Wir widrigenfalls das ſo connivendo oder ſonſten verabſäumet werden wird, bey Unſern Amtsdienern ſelbſten erfordern, und nach Befinden noch mehrere Ahndung vorkehren zu laſſen gemeinet. Wollten wir nicht bergen, und wird man ſich allerdings darnach zu achten haben. Datum Onolzbach, den 5. Febr. 1697.

Handroß-Handlohn.

Das Wort **Handroß** iſt eine uhralte Benennung desjenigen Hofs oder Guths, welches der Eigenthümer nicht bewohnet, ſondern im Nebenbeſitz hat, und zu ſeinem ſchon beſitzenden und bewohnenden Haupt-Guth bauet, wovon der Nahme ſeinen Urſprung haben mag. So wohl dem Herrn des Landes, als deſſen Unterthanen war daran gelegen, daß alle Güther mit Mannſchafften würklich beſetzt, und nicht durch bloſe Beſtändnere oder Dienſt-Bothen gebauet würden.

Schon in den älteſten Zeiten beſtund der Reichthum des Landes-Herrn in der groſen Anzahl ſeiner Mannſchafften oder Knechte, ſie mögen nun leibeigene oder freye Dienſtleute geweſen ſeyn.

Woher deriviret man den Urſprung der Dörfer, Weyler und einzelner Höfe, als darinn, daß der Dominus eines groß oder kleinen Diſtricts Landes, geiſt- oder weltlich, viele Mannen oder Menſchen haben wollen, ſolches aufzubauen, ihme jährlich gemeſſen oder ungemeſſene Dienſte zu præſtiren, und gewiſſe Onera, oder Gefälle, weil damahls noch kein Geld exiſtiret, davon in Natura zu entrichten, je nachdem der Herr und Knecht mit einan-

einander eins worden, und die Größe des Diſtricts der Feld-Güther, oder deren Güte, es ertragen, und daher kommen die Zehenden, Gülten, Hühner, Lämmer, Schweine, Unſchlit, Wachß, Hönig, Eyer, Butter ꝛc. dann alles was der Herr nöthig gehabt, habe er ſich in natura ſtipuliret. Auch in den Befehdungs-Zeiten ware es nöthig viele Mannen zu zehlen, die ihm gegen alle Anfälle ſeiner Feinde beyſtehen konnten. Alſo iſt klar, daß es einem Herrn beſſer geweſen, viel Mannſchafften und jedes Guth beſetzt zu haben.

Als das Land hierauf mehr bevölkert, hingegen durch Krieg die angebaute Dörfer, Weyler und Höfe verheeret worden; So war der Dominus directus nach erfolgtem Frieden, abermahl gar froh, wenn er nur einige Mannſchafften bekommen konnte, um die Güter wieder aufzubauen, und da hat dann mancher nach ſeinen Umſtänden 2. 3. und mehr öde Güter oder deren Felder zuſammen genommen, und zwar die alte darauf radicirte Erb-Gefälle entrichtet, es war aber doch ſucceſſu temporis dem Herrn nicht gerathen, wenige Mannſchafften zu haben, weil er im Fall der Noth, auch nach erfolgtem Land-Frieden zu Heer-Zügen und Begleitungen, Männer brauchte, die aufſitzen, zu Roß dienen, mit in Streit ziehen konnten. Dahero der Nahme Handroß entſtanden, weil einer der 2. Güter hatte, vor 2. Mann dienen ſollte. Um dieſes zu verhindern, und dagegen zu jedem Guth einen beſondern Mann der e. gr. mit dem Feuer-Rohr, Hellebarten, Spieß oder dergleichen ausziehen und dienen ſollte, zu bekommen, muſte derjenige, ſo ein unbewohnt oder unbezimmertes ödes Guth beſeſſen, das ſogenannte Handroß-Handlohn nicht nur einmahl bey dem Antritt, ſondern nach unterſchiedlichen Herkommen alle 6. 8. 10. Jahr de novo bezahlen und das Guth verhandlohnen.

Hiernächſt war auch, wie oben erwehnt, den übrigen Unterthanen daran gelegen, daß die Laſten, welche auf allen Güthern lagen, nicht die würklichen Mannſchafften allein tragen muſten, weßwegen auf die ohnbeſetzte Güther und deren Beſitzer ein Odium fiele: Und da die Aufrechthaltung der Reiche und Länder in würklichen Unterthanen und deren gröſſern Anzahl beſtünde, auch die Commercia dadurch befördert, und die reditus Domini, als Zoll, Umgeld, Handlohn, per majorem numerum ſubditorum gebeſſert würden; ſo gab dis alles die Veranlaſſung zu ſolchem Gefäll. Und dis möchte einigermaſſen die Definition des Handroßes ſeyn.

Nach dem Exempel anderer Reichs- und Craiß-Stände, wurde dann auch in hieſigem Fürſtenthum allſchon den 19. Dec. 1585. nöthige Vorſehung gethan.

Die

Die Aemter ſollen ſich hinführo fremder Herrſchafft Unterthanen, dergleichen Güther zu Handroß zu leihen gänzlich enthalten, und dann anjetzo denjenigen, ſo fremder Herrſchafft Unterthanen ſeyn, und doch gebaute Höfe oder Güther zum Handroß inhändig, gebieten und auferlegen, daß ſie ſolche in einem viertel Jahr entweder verkauffen, oder ſolche ſelbſten beziehen und bewohnen, damit hinfüro, die Herrſchafft der Mannſchafft auf ſolch dero gebauten Höfen und Güthern, jedesmahls ſelbſt gewiß und man dardurch auch zwiſchen den benachbarten Herrſchafften, der daher entſtandenen Stritt und Irrung, dann Widerwärtigkeit geübriget und entladen seyn könne.

Deßgleichen ſollen ſie auch hinfüro ohne der Herrſchafft ſondern Befehl und Bewilligung keinem Amts-Anbefohlenen mehr, 2. der Herrſchafft Lehen-Güther, die 2. unterſchiedliche Mannſchafften erfordern, zugleich auf eine Perſon allein verleihen, ſondern ſolches ebenermaßen abſtellen, oder auch jedesmahls hierüber gebührlichen Beſcheids erholen.

Ausſchr. d. d. 31. Jan. 1586.

" " 16. Apr. 1616.

Woferne aber beſondere Urſachen vorwalteten, ſolches geſchehen zu laſſen, ſo ſollen mit denen Unterthanen die Beſtand-Jahre auf 6. 8. oder zum mehreſten 10. Jahre, nachdem einer die Lehen eifert, und beſſert gegen anderer Herrſchafften Unterthanen aber auf 3. oder 6. Jahr je nach Beſchaffenheit der Perſonen und deren Haußhaltens gerichtet, bey ſolch zutragenden Fällen aber dieſes jedesmahlen zur Hochfürſtl. Cammer um Ratification einberichtet werden.

Obiges Ausſchr. d. d. 16. Apr. 1616.

Sollen diſſeitige und fremde Unterthanen, ihre zum Handroß habende Güther entweder förderlich verkauffen oder ſelbſt beziehen, oder aber zu gewiſſer Zeit verhandlohnen.

den 21. Aug. 1666.

Alle Beſitzer und Nutznieſere der Handroß-Güter anzuweiſen, daß ſie ſolche entweder ſelbſten bald möglichſt bezimmern, oder an andere die dergleichen bewerkſtelligen, verkauffen, auch nach beſchehener Bezimmerung entweder mit würklicher Mannſchafft verſehen, oder nach dem Kauf des gewöhnlichen Termins auf die zuvor pflichtliche, nach Beſchaffenheit des Guths, Pertinenzien und anderer Gerechtſamen vorgenommenen Taxation richtig und gebührlich verhandroßhandlohnen.

Ausſchreiben, d. d. 26. April 1706.

Hierauf wurde wegen der Handroß = Güther fernerweit befohlen, daß von demjenigen Guth, ſo mit dem Rucken nicht beſchloſſen, ſondern zu dem bewohnenden Guth zugebauet wird, und worauf eine Mannſchafft ruhet, das Handroß = Handlohn von denen Unterthanen hinkünfftig alle 10. Jahre eingebracht werden ſolle, dahingegen die fremden oder ausherriſchen Hinterſaſſen, welche dergleichen Handroß = Güther beſitzen, hierunter nicht zu verſtehen, ſondern das Handroß = Handlohn nach eines jeden Amts bishero geweſter Obſervanz alle 7. Jahr zu erheben iſt.

d. d. 20. Oct. 1708.

Auf alle und jede Handroß = Güther die mit Gebäuden nicht verſehen, dergleichen weiters unverlängt und ſo mehrers, da viele Wind = Brüche in denen Waldungen dermahlen ſich finden, welche hierzu gebrauchbar, noch dieſes innſtehende Jahr herſtellen zu laſſen, und deren Beſitzere dazu ohnfehlbar zu adſtringiren, oder ſo einer derſelben deſſen unter was Vorwand es geſchehen mögte, ſich weigern oder auch nur ſäumig bezeigen, und es länger zu verſchieben trachten ſollte, ſo fort es berichtlich anzuzeigen, damit ſolchem man das Handroß = Guth abnehmen, und einem andern der die Zimmer zu erbauen vermag, überlaſſen kan.

den 5. Jul. 1721.

Weilen es aber geſchehen, daß dergleichen Güther = Beſitzere zu Entgehung des Handroß = Handlohns, kurz vor Ablauf der terminirten reſpect. 10. und 7. Jahre, ihre Handrößere an eines ihrer Kinder abgetretten, oder ſonſten verkauffet, mithin da die Jahre nicht erreicht worden, auch wenn vor der Zeit ſich ein Todes = Fall ereignet, das Handroß = Handlohn zuruck geblieben; So hat man ſich zu Proſpicirung des Herrſchafftlichen Handlohns = Gefälls bewogen gefunden, eine gewiſſe Zeit und Jahre ſolchergeſtalt anzuordnen und veſt zu ſetzen, daß, wenn ein diſſeitiger unter 4. ein ausherriſcher aber unter 2. Jahren das Handroß abgiebt, vor Handroß = Handlohn nichts erhoben, wo es aber länger anſteht, und erſt nachhero zur Veränderung kommt, alsdann die vergönnte 4. und 2. Jahre nicht frey gerechnet, ſondern ſothanes Handlohn auf die verfloſſene Jahre à die Poſſeſſionis, ſo viel, nemlich ſolches pro rata temporis beträget, eingezogen, auch wenn unter Anverwandten, mit einem Handroß = Guth ein Freunds = Kauf vorgehet, das Handlohn davon nicht nach dem Kaufſchillings = Quanto, ſondern nach der vorhero zu verfügenden pflichtmäßigen Taxation erhoben werden ſolle.

den 27. Jul. 1751.

Reg.

Regulariter iſt veſtgeſetzt, daß wenn eine auswärtige Perſon ihr dißherrſchafftliches Lehen⸗Guth nicht ſelbſt mit dem Rücken beſchlieſet und bewohnet, ſolches um der abgängigen Mannſchafft willen, vor ein Handroß zu conſideriren, und das Handroß⸗Handlohn ohne Reflexion ob jemand nur ein oder 2. Güther beſitze, einzubringen iſt.

Decr. d. d. 18. Mart. 1756.

Jngleichen wird das Handroß⸗Handlohn in dem Fall, wenn ein Unterthan auch nur ein einziges handlohnbares Gut in Beſitz hat, ſelbſten aber nicht würklich bewohnet, behauptet.

Decr. d. d. 23. Oct. 1760.

Dieſes Gefäll wird auch von ſolchen Güthern, welche nur in Kauf⸗Tauſch⸗ und Beſtehe⸗ keines wegen aber in Sterb⸗ und Erb⸗Fällen handlohnbar ſind, eingebracht.

Prot. Extr. d. d. 20. May 1743.

Nicht minder auch von allen Pfleeg⸗Lehen⸗Güthern nach der bey jedem Amt hergebrachten Obſervanz alle 6. 7. 8. oder 10. Jahre eingehoben.

Ausſchr. d. d. 11. Febr. 1749.

Bloß allein denen Hochfürſtl. Räthen und Dienern iſt nachgeſehen worden, daß das gewöhnliche Handroß⸗Handlohn, alsdann nur entrichtet werden dörfe, wenn ſie 2. oder mehrere handlohnbare Güther haben, dergeſtalt, daß ſie von dem zuerſt erkaufften Guth oder Hof, des Handroß⸗Handlohns, ſo lange ſie ſolches beſitzen, befreyt ſeyn, von dem nachhero erkaufften aber ſelbiges alle 10. Jahr bezahlen ſollen.

Decr. d. d. 15. Jul. 1748.

Ubrigens hat man ſtatuiret, daß ein Lehen⸗Guth, wenn es gleich ſeinen beſondern Lehenträger gehabt, von demſelben aber nicht mit Thür und Angel beſchloſſen worden, dem Handroß⸗Handlohn unterworffen ſeye.

Decr. d. d. 15. Aug. 1716.

Und dieſes Gefäll auch in dem Fall, wenn einer ein Beyguth durch Verpachtung, wo der Pachter auf dem Guth ſitzet, benutzet, entrichet werden müſſe.

d. d. 14. Febr. 1760.

Nicht minder das Handlohn von einem Lehenmann der ſolches Guth auf ſeinem minderjährigen Sohn beſtanden, weilen dieſer es mit ſeinem Rücken nicht würklich beſchloſſen, behauptet.

Decr. den 23. May 1732.

Wiewohlen man nachhero wiederum von dieſem Principio abgegangen, und davorgehalten, daß ein Lehenmann, wenn er ein Guth neben dem Seinigen erkauffet, deßhalb aber ſeinen Sohn einſchreiben laſſen, nicht als ein Handrößer conſideriret werden könne, ſondern weil der Sohn Lehenträger und ſomit der Fall auf ihn ruhe, als zweyerley beſondere Beſitzer zu halten ſeyen.

Decr. d. d. 12. Jan. 1752.
= = 15. Dec. 1753.

Indeſſen hat man auch nachgehends wiederum zum Grundſatz angenommen, daß die Stellung eines Lehenträgers auf ein ſolches Guth nicht genug ſeye, indeme ſelbiges dennoch nicht mit Thür und Angel beſchloſſen, oder von dem Lehenträger bewohnt, ſondern beygenutzet werde, mithin in der That ein würkliches Handroß verbleibe.

Decr. d. d. 27. Aug. 1760.

Ubrigens aber iſt von denen Feld=Lehen, worauf keine Mannſchaften gehören, kein Handroß=Handlohn zu prætendiren, weilen dieſes nur wegen einiger bey abgängiger Mannſchaft ceſſirenden Utilitæten eingeführt iſt.

Decr. d. d. 16. Aug. 1714.

Ingleichen ſollen auch die denen dißherrſchaftl. Unterthanen gehörige fremdherriſche lehen= und gültbahre Güther, wenn auch gleich diſſeitige Herrſchaft die vogteyliche Obrigkeit, und andere Bothmäßigkeit darauf hat, wie auch die walzende Feldlehen nicht als Handröſſer conſideriret werden.

den 16. April 1616.

Ein mehrers hievon findet ſich infra im Anhang.

Handwerkere.

In dem erneuerten Extract Kayſerl. und Reichs=Verordnung, wegen Abſtellung der Handwerks=Mißbräuche, iſt die befohlene Abſtellung aller Mißbräuche enthalten.

Handwerks=Meiſtere, welche im hieſigen Fürſtenthum ſich eingezünfft, ſollen in allen Ober= und Aemtern arbeiten dörffen, und zu Erleichterung des

Meiſter

Meiſter werdens, ſolle auſer dem Zunfft-Richter und Geſchwornen niemand bey dem Meiſter-Mahl admittiret werden.

den 27. Aug. 1600.
= 5. Febr. 1709.

Jeder Häfnermeiſter ſolle gleich vor dieſem jährlich auf Johannis Baptiſtæ Fünf Kreutzer Frkl. Häfengeld zum Hochfürſtl. Hofſtaat erlegen, welche in der Amts-Rechnung unter einem neuen Titul zu berechnen.

den 15. Nov. 1670.
= 2. April 1681.

Die Handwerksleute ſollen Sommers-Zeit, ſo lang das groſe Taglohn währet, nemlich von Petri Stuhl, bis Galli-Tag, bis Abends um 7. Uhr arbeiten, und dazu ohne einige Ausnahm, mit Nachdruck angehalten werden.

den 10. Aug. 1735.

Die bey ſolchen fallende Herrſchafftl. Antheile von Meiſter werden, Wander-Jahren, Aufdingen, Ledigſprechen, ſollen von denen Beamten und Zunfft-Richtern, richtig erhoben, und alle Jahr zuverläßige Extracte aus denen Handwerks-Büchern, der Rechnung beygelegt werden, dagegen die unerlaubte Gebühren, Zechen und andere Unordnungen, von den Zunfft-Hauptleuten abgeſtellet, widrigenfalls der Regreſs an die Officiales genommen werden.

den 25. Oct. 1739.

Handwerks-Gelder-Berechnungen über die Herrſchafftl. Antheile ſollen von den Beamten aus den Handwerks-Rechnungen, Protocollen und Zunfft-Büchern, worein alle Fälle jedesmahl ſogleich einzutragen, getreulich mit End jeden Jahrs gefertigt, von den Geſchwornen die Verzeichnus unterſchrieben, und die Gelder damit in der Rechnung-Einnehmens verrechnet werden.

den 26. Apr. 1706.
= 24. May 1741.

Handwerker welche bisher diejenige Meiſtere, ſo ſich in Ehebruch, Unzucht, frühen Beyſchlaf und andern Verbrechen vergangen haben, offt mit gröſerer Geldbuß, als die Herrſchafft ſelbſt, vor das ſo genannte Abwaſchen, angeſehen haben, ſollen fürohin in dergleichen Fällen nur ſo viel 15. kr. in die Lade zu nehmen, Erlaubnus haben, als der Delinquent von Herrſchaffts wegen beſtrafft, und davon ½. zum Amt verrechnet werden.

den 28. Jan. 1740.

Derſelben Tax - Ordnung iſt vom 1/3 September 1643.

Sollen ihre Urkunden und Kundſchaften nicht ſo ſchlechterdings unbekannten Perſonen ertheilen, ſondern bey dem geringſten vorwaltenden Verdacht, ſelbige gar damit abweiſen, oder beym Amt anfragen.

Den 20. Jan. 1744.

Von jedem neuen Handwerksmeiſter ſoll bey deſſen Aufnahm 10. kr. ein= für allemahl als ein Beytrag zum Schwobacher Zuchthaus gegeben werden.

Den 17. Mart. 1766.

Beamte, in deren Verrechnung die Zunft=Gelder laufen, ſollen ſolche vom Zunftrichter=Amt nicht ehender annehmen, es ſeye dann die darüber ausliefernde Verzeichnus ſowohl von dem ſo betitulten Zunft=Hauptmann oder Zunft=Schreiber, als denen geſchwornen Meiſtern unterſchrieben, und darinnen deutlich und umſtändlich, wann und von weme, auch wie viel, und warum dergleichen erleget worden, nicht minder, wie hoch ſich der Herrſchaftl. Antheil belaufe? angemerket.

Den 26. April 1706.

Hanf.

Soll in denen Aemtern, wo dergleichen gebauet wird, zu Unterhaltung des Jagdzeuchs, bey jedem Amt ein Morgen Hanf und zwar in den umreiſſenden öden Holz=Plätzen, angebauet werden.

Den 9. Mart. 1640.

Hausgenoſſen.

Von Verſpruch und Mund=Leuten ſoll des Jahrs Ein Gulden und Zwölf Pfenninge, von einer Wittib aber halb ſo viel, vor Schutz=Geld bezahlt, und ſolches Verſpruch=Geld in der Rechnung bey jeder Poſt, wann es ein= und ausgegangen, die Zeit und Tag geſetzt werden. Im übrigen ſoll ſich ein jeder Hausgenoſſe, um mehrerer Sicherheit willen, aufs wenigſte mit 30. fl. verbürgen.

Den 24. Jan. 1611.

Haus=

Hausgenoſſen und Taglöhner ſind ſchuldig der Herrſchaft und Unterthanen um billigen Lohn zu arbeiten, und das Taglohn nicht zu hoch zu ſpannen, außerdem aber ſollen ſelbige in dem Fürſtenthum nicht geduldet werden.

den 19. Jul. 1618.

Hausgenoſſen ſollen, wenn ſie aus einem Amt ab- und anderwärts hinziehen, vor ihrem Abzug ſobalden ein ſchriftliches Atteſtat von ſelber Herrſchaft oder Amt vorlegen, und dieſer Beamte ſub Tit. von Verſpruch- und Mund-Leuten den Abzug damit belegen.

den 26. Jul. 1686.

Kein Unterthan ſoll einen Schutz-Verwandten ohne amtlichen Vorbewuſt einnehmen, oder wegziehen laſſen.

den 8. Mart. 1706.

Zur Hausgenoſſen-Steuer ſind zwar 10. fl. vorgeſchrieben worden, doch ſollen damit nur diejenige Hausgenoſſen, die einig Gewerb und Nahrung haben, als worinnen ſie zum Theil es manchem Burger und Unterthan zuvor thun, belegt, ein jeder derſelben nach Beſchaffenheit ſeines Zuſtands taxiret, und wo nicht eben mit obigem Quanto der 10. fl. jedoch nach erforderlicher Ermäßigung, und nach Unterſchied der Perſonen und deren Rechnungs-Bewandtſame, etwa mit der Hälfte, einem Drittel oder Viertel angelegt, bettelarme, alt verlebte und in äuſerſter Unvermögenheit ſtehende, oder ſonſt gebrechliche Leute aber, damit verſchont gelaſſen werden.

den 27. Jan. 1707.

Hausgenoſſen ſollen nicht angenommen werden, ehe und bevor es bey Amt, oder Burgermeiſtern und Rath angezeigt, der Inmann mit einem authentiſchen Atteſtat ſeines Wohlverhaltens, von der Herrſchaft wo er herkommt, legitimiret, wie er ſich zu ernähren getraue, dargethan, und deswegen zulängliche Caution geleiſtet haben wird.

den 11. Aug. 1713.

Soll ein jeder Hausgenoß, jedoch die Wittweiber und unvermöglichen Manns-Perſonen ausgenommen, 4. Klafter Stöck ausgraben und aufmachen, und vor eine weiche Klftr. 24. kr. dann vor eine harte 30. kr. zum Lohn bekommen.

den 12. April 1752.

Wenn die Unterthanen oder deren Wittwen ihre Kinder zu Lehenträgern eines Guths ſtellen, und kein anderes Unterthanen-Guth dermahlen

beſitzen,

beſitzen, ob ſie ſchon bey jenem das Eigenthum ſich vorbehalten, ſo ſind jedennoch ſelbige als bloſe Schutz-Verwandten anzuſehen, und ins herkommliche Schutz-Geld zu ſchreiben.

Decr. d. 3. Mart. 1760.

Hauſieren.

Das Hauſieren der fremden Krämer, Welſchen, Jauner, und andern ſo im Land nicht anſäßig, und bey dem Landmann ihre betrügliche Waaren verſchleichen, wie nicht weniger die Schmalzhändler und Käfträger, welche alle Victualien aufkaufen und an fremde Orte verführen, wordurch denen Burgern und Unterthanen alle Nahrung aus den Städten auf das Land gezogen, mithin deren Gewerb und Handthierung geſchwächt, in das äuſerſte Verderben geſetzt, und eine muthwillige Theurung cauſiret wird, ſoll auſer denen ordentlichen Jahr-Märkten nicht mehr verſtattet werden.

den 14. Mart. 1682.

Ferner wurde gleich darauf am 2. May d. a. befohlen, keine welſche Krämer und dergleichen Handelsleute in Schutz auf- und anzunehmen.

Wiederholt. den 12. Jul. 1689.

Herumvagirende Krämer nicht zu geſtatten.

den 18. Jul. 1712.
- 18. Aug. 1714.

Hauſier- und Stand-Geld wird regulirt, was Beamten und Marktmeiſtern zu nehmen erlaubt iſt.

den 12. May 1730.

Heyligen- und Hoſpital-Güther ꝛc.

Bey Erkaufung der öden Güther, darauf Heyligen-Gelder ſtehen, ſollen Beamte ausdrücklich berichten, wie viel das Capital, wie viel Zinnſe, und von was Zeit dieſe ſtehen.

den 26. Octbr. 1649.

Sollen

Sollen zu ſorgfältig getreuer Adminiſtration der Heyligen, Hoſpital und Allmoſen, auch anderer milden Stiftungen ꝛc. alle Ober=Aemter, Decanate, Aemter und Pfarreyen, des eigenmächtigen Decretirens in Beſoldungs=Zulagen, Penſionen, Gnaden=Austheilungen ꝛc. ſich gänzlich enthalten, und dergleichen Vorfallenheiten zum Hochfürſtl. Hof= und Regierungs=Rath I. Sen. umſtändlich einberichten und Reſolution erwarten, auſerdeme alle eigenmächtige neu geſchöpfte Zulagen abgeſtrichen, und zum Erſatz heimgewieſen werden.

Bey vorfallenden Bau= und Reparations-Weſen der Heyligen=Gebäude, ſoll weder von denen Ober= und Aemtern, auch Decanaten und Pfarreyen ꝛc. etwas eigenmächtig vorgenommen, ſondern dergleichen Bußwürdigkeiten mit Zuziehung erfahrner Handwerks=Leute, in Augenſchein genommen, und nebſt denen hierüber gefertigten zuverläßigen Überſchlägen, zum Hochfürſtl. Hof= und Regierungs=Raths=Collegio ad ratificandum, mittelſt Berichts eingeſchicket, ingleichen bey denen Inveſtitur- und Einſetzungs= auch Aufzugs=Koſten der Decanorum und Pfarrer, die Koſten=Reglemens nicht überſchritten werden. Ferner

Die Rechnungen nach Verfluß des Termins Walpurgis, jeden Jahrs ohne Aufſchub, nebſt den Manualien, Diarien und Belegen eingeſchicket, die ausgeſetzten Mängel und Monita ſogleich gründlich und deutlich beantwortet, erläutert, und in den præfigirenden Termin eingeſchicket, auch die Rechnungen in einerley Form geführt werden.

den 2. Dec. 1766.

Heyligen und Pia corpora ſollen beſſer adminiſtrirt, die Capitalia nicht ohne ſichere Hypothec ausgelehnet, die Beſtand=Gelder eingebracht, keine Reſte erziehlt, baare Gelder nicht otios liegen gelaſſen, unnöthige Zehrungen bey Güther=Verleyhungen und Pfarr=Einſetzen abgeſtellt, ohnnütze Bau=Koſten vermieden, vielmehr der Heyligen Beſtes überall bey fiſcaliſcher Unterſuchung und Straf befördert werden.

den 23. Mart. 1729.

NB. Dieſer Titul ſcheint zwar nicht hieher gehörig zu ſeyn, nachdem aber die Erfahrung vielfältig gelehret, daß wenn durch unnöthiges oder koſtbares Bauen der Hrn. Geiſtlichen, die Heyligen=Güther verſchwendet, und durch üble Haushaltung die Pia corpora in Schulden geſetzt worden, alsdann der Recours an die Cammer genommen, und von ſelbiger gleichſam aus einer Schuldigkeit wo nicht alle, doch ein Beytrag an denen Bau=Koſten verlangt wird; So erhellet die Urſach hierzu klar.

Herrſchaftliche Häuſer.

Sollen die Beamten, wenn ſie Herrſchaftl. Häuſer bewohnen, die Reparationes an Fenſtern, Oefen ꝛc. auf ihre Koſten vornehmen.

den 2. Dec. 1640.
= 22. May. 1722.
vid. Art. Beamte und
Bau-Sachen.

Herbſt-Wieſen.

Sollen zu Grommath-Wieſen, welche von Alters her nur geheuet, mithin nur einmahl gemähet worden, wenn ſie dazu tauglich, gemacht, und die Eigenthümer daran nicht gehindert werden, maſſen die Unterthanen-Güther dardurch merklich gebeſſert, die Fütterung vermehret, und der Viehe-Stand vergrößert, überhaupt aber der Landes-Oeconomie dadurch augenſcheinlich geholffen wird. Wobey jedoch die Billigkeit erfordert, daß die Beſitzer, zumahln, wenn ſie auſer der Markung wohnen, ein proportionirtes Aequivalent vor die unterbleibende Abhütung zur Gemeind, welche ſolche berechtiget, reichen.

den 25. Jun. 1767.

Herrn-Gült, Gült-Hühner.

Es iſt aus den alten Urbariis, Saal- und Gült-Büchern, auch Particularien, bekannt, daß die Herrſchafften bey urſprünglicher Vererb- oder Verleyhung ihrer Höfe, Güther und einzelner Lehen-Stücke, ſich gewiſſe annuos reditus, an Hühnern, Gänßen, Capaunen, Lämmern, Schweinen, Schmalz, Butter, Wachß, Unſchlitt, Eyer, Käß und dergleichen, weil damahl noch keine Münz exiſtiret, ſtipuliret haben, welche die Unterthanen und Lehen-Leute jährlich liefern müſſen. Als aber nachgehends die Lehen-Herren ihrer Convenienz manchmal räthlicher gefunden, das Geld davor zu nehmen, und ſolches einige Zeit continuiret, ſo fort aber auch die Natural-Præſtation wiederum, oder das Geld dafür, was nemlich ſolche

Stücke nach Aenderung der Zeit und des Valoris nummi, werth geweſen, prætendiret, die Unterthanen hingegen geglaubet, daß es bey dem Herkommen, an Geld verbleiben müße: So iſt von weyl. Herrn Marggrafen **Joachim Ernſt**, p. m. befohlen worden, es ſtehe die Option nicht bey denen Unterthanen, ſondern dem Lehen-Herrn, entweder die Natural-Lieferung, oder das Geld, nach dem jedesmahligen Werth, zu begehren, worauf auch damahl ex. gr. eine Faſtnacht-Henne vor 10. Kreutzer Fränkl. und ein Herbſt-Huhn vor 5. Kreutzer Frkl. und ſo nach advenant auch andere Natural-Præſtationes, angeſchlagen worden, dergeſtalt jedoch, daß die Option ſich von Herrſchaffts wegen, allezeit vorbehalten worden.

d. d. 1. Jul. 1614.
= 13. Jul. 1618.
= 27. Sept. 1619.
= 2. Jan. 1623.

Heu.

Das entbehrliche Heu ſollen die Unterthanen Hochfürſtl. gnädigſter Herrſchafft vor dem Verkauf anbiethen.

den 30. Jul. 1709.

vid. Fourage.

Heuſchrecken.

Wie man ſich gegen die Heuſchrecken verhalten ſolle, werden unterſchiedliche Vorkehrungs-Mittel anbefohlen.

den 6. Oct. 1749.
= 23. Febr. 1750.

Hof-Ordnung.

Sind von Zeit zu Zeiten von denen Durchlauchtigſten Herren Regenten dieſes Hochfürſtl. Hauſes ertheilt worden, dahin gehend, daß jeder ſeiner Pflicht im Dienſt, gegen die Durchlauchtigſten Perſonen, dann getreu-

licher Verwaltung des einem jeden anvertrauenden, beobachten, vor Untreue, Mißbrauch und Abtrag ſich hüten, richtige Rechnung thun, und überhaupt der Herrſchafft Schaden vermeiden, Dero Intereſſe aber beſorgen ſolle.

den 6. Jan. 1654.
= 4. = 1666.
= 9. = 1679.
= 2. Apr. 1684.
= 6. Aug. 1716.

Hofhaltung.

Schmalz-Lieferung von denen Herrſchafftl. Meyereyen und dergleichen Erkauf, ſoll durch die Aemter beſorgt werden.

den 19. Apr. 1664.
= 13. Febr. 1665.

Jeder eingeſeſſener Jud ſoll 2. Pfund Federn zum Hofſtaat liefern, da deren Schutz-Geld alſo erträglich, daß ſich keiner darwider zu beſchwehren.

den 12. Dec. 1664.

Hirſch-Stangen oder Gewichte.

Die in den Wild-Fuhren und deren Bezirken ſich findende Hirſch-Stangen oder Gewichte, ſollen denen Aemtern, Wildmeiſtern, oder Forſt-Bedienten, gegen billigmäßige Belohnung, nach Beſchaffenheit der Stangen, ohnaufhaltlich überantwortet werden, und bey Straf 10. fl. verbotten ſeyn, ſolche zu hinterhalten, zu verſchleichen, an fremde Orte zu vertragen, oder denen Meſſerſchmidten, Schäfftern ꝛc. zu verkauffen.

den 18. Apr. 1764.

Hirſch- und Wild-Haute.

Sollen die Aemter, auf Ratification an die Weißgerber verkauffen, und ſo ſie allda nicht anzubringen, ſelbige zur Hof-Schlachterey anhero liefern, die Aemter aber es zur Hochfürſtl. Cammer anzeigen.

den 3. Jan. 1708.

vid. Tom. von Forſtey- und Wildbahns-Sachen.

Hoch-

Hochzeit- Kindtauf- und Leichen-Reglement.

Solle nach all ſeinem Innhalt, auf das genaueſte befolgt, alle bißherige Mißbräuche aber abgeſtellet werden.

den 24. Nov. 1734.

Wiederholt den 8. Oct. 1739.

Hoſpital-Pfründen.

Soll, wenn von dergleichen Pfründnern nächſte Anverwandte, biß auf Geſchwiſterte und deren Kinder incl. nachgelaſſen werden, und keine teſtamentariſche Diſpoſition vorhanden iſt, dieſen die Helffte, die andere Helffte ſothaner Erbſchafft aber, dem Hoſpital überlaſſen, hingegen die weitere Seiten-Verwandte, mit dem Erbſchaffts-Recht gänzlich abgewieſen, vor allen aber von denen Hoſpital-Verwaltungen, gleich bey der Reception eines Pfründners dem Hoſpital proſpiciret, und deſſen künfftige Erbſchafften, mit Ausſchlieſung aller Anverwandten, ſich zu bedingen getrachtet werden.

den 30. Jan. 1744.

Holz.

Weder Bau- noch Brennholz ſoll ohne Anweiſung der Ober-Jäger, und Ober-Forſtmeiſterey aus denen Waldungen abgegeben werden.

den 20. Jan. 1706.

Holz- und Wildpreth-Gelder-Rechnung iſt bey 5. Rthlr. Straf zur Obriſt-Jägermeiſterey mit Ende jedem Jahrs einzuſenden.

den 1. Oct. 1707.

vid. Lit. W.

Holz weder hart noch weiches, ſo zum bauen tüchtig, iſt, ohne vorherig berichtliche Anfrage aus denen Waldungen nicht abzugeben.

den 7. Febr. 1709.

Holz, welches die Unterthanen zum Hof-Lager zu liefern haben, ſollen ſie entweder ſelbſt führen, oder durch andere im Lohn führen laſſen, bey

Straf aber ihnen zu verbiethen, daß ſie ſolches um der eindringenden Theurung willen, um hieſige Gegend erkauffen.

den 25. Jun. 1710.

Holz-Lieferung bey deren Vertheilung unter die Unterthanen ſollen künftig die kleinen Brüche weggelaſſen, und es bey ganz oder halben Claftern gelaſſen werden.

den 17. Aug. 1713.

Preiß des Bau- Werk- Brenn- und andern Holzes, ſolle, ſo wie es jeden Orts Gelegenheit nur immer leidet, allmöglichſter Dingen geſteigert und höher getrieben, auch fürohin mit Bezahlung der Holz-Gelder, länger nicht als eine Monats-Friſt, nach der Abgabe nachgeborget werden.

den 22. May 1716.

Holz-Abgab zum Bau-Weſen derer Unterthanen Gebäude, ſo viel nur immer möglich zu menagiren, und ſelbige, daß ſie ihre Gebäude wenigſtens mit ſteinern Füſſen, oder wohl gar das ganze Stockwerk von Steinen aufführen, und die gleichwohl erheiſchende Nothdurfft anderwärts beyzubringen trachten ſollen, anzuweiſen.

den 6. Aug. 1716.

Wiederholung, und die wahre Bedörfnus des erfordernden Holzes zu Ingebäuden und Dachſtühlen ꝛc. mit Bemerkung der Sorten und des Wald-Taxes anzuzeigen.

den 14. May 1718.

Holzhauer und Aufſcheider-Löhner ſollen nebſt der Frohn-Gebühr, von demjenigen Amt, deme es zu liefern anrepartirt worden, es ſeye aus welcher Waldung es immer wolle, bezahlet, und Hochfürſtl. Rennthey aufgerechnet werden.

den 22. May 1729.

Holz vor die Gefangene, ſo die Stadt-Knechte nöthig haben, deßwegen ſollen die Aemter berichten, ob ſelbige Beſoldungs-Holz, oder ein gewiſſes Holz-Geld von jeder Perſon, und auf welche Monathe haben? und wie darinnen Ziel und Maas zu ſetzen ſeye? auch ob ſolches mit unter die ſogenannten Henker-Gelder oder Malefiz-Koſten ausgeſchlagen werde.

den 29. Aug. 1740.

Vor Holz-Geld bey Inquiſitionen ſoll in denen Monathen Dec. Jan. Febr. Mart. und April täglich 2½. kr. paſſiret werden.

den 14. Febr. 1743.

In

In denen Gemeind-Hölzern, ſoll nicht mehr gehauen werden, als was denen Gemeinds-Leuten, deren Anzahl nach, gebühret.

den 28. Febr. 1752.

Soll niemand bey Straf in dem Wald, wegen Holzklaubens, ſich betretten laſſen, er habe denn einen, von der Ober-Jägermeiſterey und dem Amt unterſchriebenen Zettel, und an denen beſtimmten Tagen, als Dienſtags und Donnerſtags, und niemand anders ihre Zettel leihen, noch weniger, bey ernſtlicher Strafe, verhandeln.

Auch ſoll es blos bey dem Klauben des Brockholzes, und Sammlung der abfallenden Saam-Zapfen verbleiben, keine Beiler, Reißhacken, mit ſich in den Wald genommen, kein Clafter von Scheid- und Stöckholz, ſo wenig als das Ab- und Wellholz angegriffen, und ſich des grünen Holzes enthalten, auch alle junge Dickungen bey Geld- und Leibes-Strafe, vermieden werden. Das Verkauffen des Klaubholzes, Schubkarren voll, oder Traget weiß, wird ebenfalls verbotten.

den 26. Jul. 1764.

Hunde.

Hunde, welche von Hochfürſtl. Obriſt-Jägermeiſterey denen Müllern zur Verwahrung gegeben werden, ſollen von ſelbigen, bey unnachläßiger Strafe von 10. fl. nicht allein wohl gehalten, ſondern auch in ihren Häuſern an die Ketten gelegt, damit ſie von Dieben und Wölfen nicht verzogen werden.

den 3. Octbr. 1662.
= 12. Mart. 1766.

Hunds-Geld von jedem Mühlgang, ſolle jährlich ein halber Reichs-Thaler jedesmahl auf 2. Termin, als Walpurgis und Martini eingebracht werden.

den 11. Jun. 1677.

Wurde nachhero bis auf Ein Gulden Rhnl. von jedem Mahlgang, wann der Müller keinen Herrſchaftl. Hund in natura hält, geſetzet.

den 9. Sept. 1715.

Hunds-Fraas: Sollen auf 70. Jagd-Hunde dem Hunds-Koch täglich nicht mehr als 5. Metzen Habermehl und 2. Laib Brod zu 5. Pfunden abgereicht, ſolches aber den Hunden fleißig und treulich, ohne Betrug und Abkürzung gegeben werden.

Auf 14. Laid-Hund täglich 2. Metz Habermehl und 1. Laib Brod zu 5. Pfund.

„ 12. Engliſche Hund 2. Metz Habermehl und 2. Laib Brod obigen Gewährs.

„ 14. Hetz- und Blut-Hund täglich 2. Metzen Habermehl, und 1. Laib Brod von 5. Pfund.

Soll nach Anzahl der Hunde, das nöthige abgegeben werden.

den 30. Jan. 1611.

Huſzaren.

So bey Herrſchaftl. Ablagern gebraucht werden, ſollen vor ihre Perſon inner Landes kein Deputat genieſen, ſondern von ihrer Gage leben.

Auſer Landes aber, und bey Verſchickungen vor Mann und Pferd auf 24. Stund, 45. kr. bekommen. Bey einem Straif nach böſem Geſindel aber, mahlzeitlich vor 1. Batzen Eſſen, 1. kr. Brod und 1. Ms. Bier bekommen, der Unter-Officier doppelt, aus denen Gemeind-Caſſen. Vor ein Pferd über Nacht 6. Ms. Haber und 10. Pfund Heu, darüber ſoll das Amt beſcheint, und ſolcher Schein zur Ratification eingeſchickt, hernach aber dem Unterthan vergütet werden.

den 17. Nov. 1732.

Huth und Wayd.

Wegen der Wieſen-Huth im Frühling und Herbſt, dann ratione der alt und neuen Zeit, weßwegen ſich ehemahls ſo viele Differenzien ereignet, ſolle von denen Aemtern über einige Puncten berichtet werden, beſonders ob nicht der 1. May und Michaelis Tag, nach dem verbeſſerten Calender zu Schließ- und Oefnung ſolcher Huth, mit Conſens der Benachbarten pro termino zu ſetzen, und was wegen der Meyereyen, Schäfereyen, Unterthanen und Gemeinden, Nutzen oder Schaden, dabey zu beobachten ſeye.

den 30. April 1708.
„ 13. Mart. 1709.
„ 2. May 1740.

Hüthen

Hüthen und Wayden auf den Wieſen, ſoll im Frühling und Herbſt nach der neuen Zeit des Calenders beobachtet werden.

den 29. Jan. 1709. und 3. April d. a.

Hingegen da im Frühling die Huth auf den Wieſen nicht nur dem Viehe, ſondern auch dem Futterwachs höchſt ſchädlich iſt, wie die allgemeine Erfahrung mehrfältig bezeiget, ſo iſt nach dem Exempel anderer Herrſchaften, auch in dem hieſigen Fürſtenthum die Einrichtung gemachet worden, daß

1) Die Frühlings=Huth auf denen Wieſen, wo es nicht bereits geſchehen iſt, gänzlich abgeſtellt,

2) Alle Brach= oder Herbſt= in Ohmet=Wieſen durchgehends verwandelt, und

3) Die zu Wieſen taugliche Huth=Wäſen, auf gewiſſe Zeit vom Frühling bis den Sommer über geheget, und von dem Landmann beſſer als bisher genutzet werden ſollen.

den 25. Jun. 1767.

Jahr= und Viehe=Märkte.

Die dabey verwilligte Freyheiten wurden angeordnet, auch die bey dem Vieh regulirte Gewährſchafts=Leiſtung von Haupt=Mängeln publiciret.

den 10. Jul. 1722.

Inventuren.

Uber der verſtorbenen Kirchen= und Schuldiener Verlaſſenſchaft ſollen von denen weltlichen Beamten beſorgt und dirigiret werden.

den 4. Octbr. 1645.

Inſtallationes.

Derer Geiſtlichen, ſollen nach der am 2. Jan. 1708. emanirten Verordnung geſchehen, alle unnöthige Koſten vermieden, und ſich nach dem beygefügten Zehrungs=Reglement gerichtet werden.

den 9. Dec. 1727.

Italiener, Savoyarden, Welſchen.

Sollen nicht im Land hauſieren, ſie laſſen ſich denn in hieſigen Schutz nieder, leiſten Unterthanen-Pflicht, geben ein jährliches Schutz-Geld mit 3. Thlr. entrichten ihren Zoll, und verſteuern ihr Gewerb zur Landſchaft, von wenigſtens 10. bis 20. fl. und bezahlen caſu emigrationis die herkommliche Nachſteuer, und leiſten Caution.

den 2. May 1682.
= 12. Jul. 1689.
= 10. Jan. 1724.

Juden.

Derentwillen ſind folgende Verordnungen ergangen:

1) Sollen die im Fürſtenthum befindliche Schutz-verwandte Juden des Leib- und Weeg-Zolls, dann Aufſchlags für ihre Perſon befreyt ſeyn.

2) Die auf ihre Handels-Waaren als Pferd, Viehe und anders, ſo dem Zoll, Aufſchlag und Accis unterworffen, die darauf geſetzte Schuldigkeit derer Zölle zwar bey allen Zollſtätten, den Aufſchlag aber von jedem Stuck, ſo lang es in ihren Handen bleibt, nur einmahl geben.

3) Fremde Juden hingegen ſollen den alten Herkommen nach, Weeg-Zoll, Kopf vor Kopf, ſie hätten denn eine Special-Conceſſion, und von ihren Handels-Waaren den darauf geſetzten Zoll, dann den Aufſchlag auf jede Perſon ½. Kopf-Stuck alle 4. Wochen nur einmahl im Fürſtenthum entrichten.

4) Die bettlende Juden ſollen bey dem alten Weeg-Zoll ohne Aufſchlag gelaſſen, jedoch, daß ſie hierunter keinen Falſch gebrauchen, widrigenfalls aber jeder intereſſirter pro 25. Thlr. geſtrafft werden.

den 15. Mart. 1662.

Ein jeder Jud ſoll alle Jahr 2. Pfund Federn ohnentgeldlich zum Hofſtaat liefern, weil deren Schutz-Geld nach alſo erträglich, daß ſich keiner darwider zu beſchweren hat.

den 12. Dec. 1664.

Der

Der Juden Leib-Zoll bey 8. kr. bewenden zu laſſen.

den 1. Febr. 1665.

Juden ſollen nicht aus dem Amt oder des Schutzes erlaſſen werden, ohne vorherige Berichts-Erſtattung ad Cameram.

den 3. Jun. 1667.

Sollen an ihren Ceremonien nicht gehindert, und da auch an ihren Sabbath einige Frohn auf ſie kommt, dieſe an andern Tagen von ihnen verrichtet werden.

den 15. Nov. 1680.

Diſſeitige Juden ſollen ohne Vorzeigung derer, bey denen Zollſtätten ſonſt begehrten Amts-Atteſtationen im Lande frey paſſiren, und mit Verzollung ihrer Waaren und Viehes denen Chriſtlichen Unterthanen gleich gehalten werden.

den 3. Oct. 1683.

Fremde Juden, die vorſtehende Verordnung uſurpiren, und ſich auf denen Zollſtätten für Brandenburgiſch angeben, dieſelben ſollen neben Abnahm des Ihrigen, mit Ruthen ausgehauen werden.

ibidem.

Diſſeitige, ſo fremden Juden Hülf und Vorſchub hierinnen thun, denen ſoll der Schutz-Brief abgenommen, und ſie des Landes auf ewig verwieſen werden.

den 3. Oct. 1683.

Juden Schutz-Gelder ſollen richtig eingetrieben, und welcher Jud damit nicht einhalten wird, der Schutz aufgekündet, und aus dem Amt geſchaffet werden.

den 3. Apr. 1695.

Denen Juden wurde bey 50. fl. Straf verbotten, keine liegende Güther zu erkauffen, ohne ſolches vorhero beym Amt, wohin ſolche gehören, anzuzeigen.

den 24. Apr. 1703.

Soll kein Jud in Schutz genommen werden, er habe denn ſein erforderliches Vermögens-Quantum und 2. davor cavirende Bürgen.

den 8. Jun. 1704.

Wie viel von Juden-Schulen, von denen im Herrſchafftlichen Schutz ſitzenden Juden jeden Orts und quo anno auch mit weßen Conceſſion abgereichet? ob ſie lehen- und zinnßbar oder nicht, gemachet worden? iſt einzuberichten, befohlen.

den 20. Apr. 1707.

Juden-Schulmeiſtere ſollen Schutz-Briefe lôſen, und das gewôhnliche Schutz-Geld reichen.

den 3. Jul. 1708.

Wie viele Juden-Schulmeiſtere mit oder ohne Schutz-Brief in einem Ort anſâßig, wie viel Schulmeiſter, Vorſinger, Schul-Klopfer, Schâchter und Todengrâber vorhanden ſind, ausfûhrlich einzuberichten.

den 24. Sept. 1708.

Juden, welche keine Schutz-Briefe haben, von ſelbigen iſt das Schutz-Geld zu erheben, und ſonach fortzuſchaffen, dann anzuzeigen, wie ſie geheißen, was ſie vor Handelſchafft getrieben, und wie hoch ſich das Schutz-Geld beloffen habe.

den 28. Jan. 1710.

Wird das allzufrûhzeitige Lôſen derer Schutz-Briefe vor ihre Kinder, und deren Zuruckhaltung, um von Schutz-Geld und der Steuer vor ſie, auf einige Zeit befreit zu ſeyn, nachdrûcklich verbotten.

ibid.

Juden-Zinnße werden dahin reſtringirt, daß

1) Von Capitalien an purem Geld wochentlich vom Thlr. 1. Pfenning, nur 1. Jahr lang, alsdann aber nur 5. oder 6. von hundert genommen,

2) Das Anlehen bey Amt gegen Bezahlung 15. bis 20. kr. Gebûhren protocolliret,

3) Was ûber 50. Thlr. iſt, nur mit 5. pro Cent. verintereſſiret, und keine Waaren dazugeſchlagen werden ſollen.

den 15. Apr. 1712.

Juden ſollen bey Straf, alles zu verkaufen ſtehende Silber, nicht mehr außer Landes geben, ſondern zuvôrderſt der privilegirten Craiß-Mûnz-Stadt Schwabach anbieten.

den 25. May 1715.

Juden

Juden Profit-Steuer ſolle bis auf weitere Verordnung, von einem Morgen Holz und Weinberg, eben ſo viel, als von einem Morgen Acker, und von einem Tagwerk Garten, Peunt und Weyher, gleichviel, wie von einem Tagwerk Wieſen, nach Anleitung der unterm 1. Oct. 1705. im Druck publicirten Verordnung erhoben werden, nemlich

Von 1. Tagwerk Lehen-Wieſen	= =	45. kr.
= 1. Morgen ſolchen Acker	= =	30. kr.
= 1. Tagwerk eigene Wieſen	=	1. fl. 15. kr.
= 1. Morgen ſolchen Acker	=	1. fl. — —

in Handlung aber, wo fremde und ausherriſche Juden, mit Theil haben, die herkommliche Nachſteuer à 10. fl. per Centum, vor derſelben ratam exigiret und berechnet werden.

den 15. Dec. 1716.

Von einem Morgen Holz und Weinberg, ſoll eben ſo viel als von einem Morgen Acker, und von einem Tagwerk Garten, Peunt, Weyher, gleich viel, wie von einem Tagwerk Wieſen erhoben werden.

den 15. Dec. 1716.

Der fremden Juden Leib-Zoll ſoll auch von deren Sabbaths-Tag, wegen des darinnen ebenfalls nöthig habenden Leib-Schutzes, erhoben werden.

den 10. Jul. 1720.

Wenn ſie von Unterthanen Güther, um ein gewiſſes Pretium übernehmen, und erhandeln, ſollen ſie das Handlohn davon entrichten.

den 13. Jul. 1720.

Jngleichen ſollen ſie ihre Güther-Käuffe innerhalb 4. Wochen bey denen Amtern anzeigen, und das Handlohn gleich entrichten.

den 11. Dec. 1722.

Sollen ihre mit den Unterthanen machende Händel und Contracte, wenn ſie über 50. fl. ſich erſtrecken, bey Amt protocolliren und ratihabiren laſſen, auſſerdem beſtrafft werden, und die Summ dem Fiſco heimfällig, hingegen von jenen nicht mehr als 12. kr. und von 100. fl. 24. kr. Protocollir-Geld zu entrichten, ſchuldig ſeyn.

den 9. Oct. 1721.

Jhrentwegen ſolle über 12. Puncten berichtet werden.

den 20. May 1724.

Juden ſollen an Sonn= und Feyertagen mit denen Unterthanen nicht handeln, auch keine Pferde oder ander Viehe vorzeigen, oder nachdrücklich beſtrafft, und das Viehe confiſcirt werden.

den 19. Jun. 1726.

Sollen auf den Anſpachiſchen Jahr= und Viehe=Märkten befreyt ſeyn.

den 29. Apr. 1727.

Deren Anzahl und Famillen halber, ſolle alle Jahr zu Ende deſſelben eine Tabell von jedem Amt eingeſchicket werden.

den 15. May 1728.

Deren Anlags=Gelder, ſollen im Frühling und Herbſt, zu rechter Zeit eincaſſiret werden.

den 11. Apr. 1730.
= 2. Oct. 1736.
= 8. = 1737.

Der Juden Profit-Nachſteuer, wird nicht ex Capite Jurisdictionis, ſondern von Landes=herrlicher Obrigkeits wegen behauptet, dahero können ſich die Städte, ſo die Einziehung der ordentlichen Nachſteuer competiret, der Erhebung ſothaner Juden Profit-Nachſteuer keineswegs anmaſſen: eine ganz andere Beſchaffenheit hat es hingegen mit dem lucro, den fremdherriſchen Juden aus diſſeitigen Güther=Händeln ziehen, die davon zu geben ſchuldige Nachſteuer, iſt eine würkliche Art der Vernachſteurung.

Dieſe Profit-Nachſteuer von denen dißherrſchafftlichen Juden muß erlegt werden, wenn die erhandelte Güther auch gleich wieder mit Verluſt verkaufft werden müſſen, oder auch der Jud genöthiget wäre, ſeine erkaufften Güther um des Verkauffers Unvermögenheit willen, anwiederum zuruck zu nehmen.

Bey denen fremdherriſchen Juden, ratione der ordentlichen Vernachſteurung des lucri hingegen, hat es dieſen Abſatz, daß ſolche Nachſteuer von denen Güthern, worauf fremde Juden einigen Geld=Vorſchuß zu der Unterthanen angehofften Conſervirung gethan, daran aber bey denen in Concurs verfallenen Debitoribus und deßhalber zu begreifenden Schuld=Austheilungen erweißlichen Schaden, oder auch dergleichen Verluſt bey erfolgender Wiederbegebung der verpfändeten und loco ſolutionis angenommenen und von dem Creditore nicht uſufruirten Güther erlitten, zu beſſerer Unterhaltung gemeinen Handel und Wandels nicht eingezogen wird.

den 18. April 1734.

Bey

Bey denen kleinen Franken-Morgen wird nur die Hälfte von der oben regulirten Profit-Nachſteuer erhoben.

den 13. April 1737.

Denen Juden ſind verſchiedene Privilegia ertheilt worden, als

Tit. I. Von Reception und Schutz der Juden und deren Wittwen.

Tit. II. Von Juden-Rabinern, Vorſingern und Schulmeiſtern.

Tit. III. Von Leib-Zoll und durchpaſſirenden Bettel- und Schnur-Juden.

Tit. IV. Von der Judenſchaft Privilegien, Ceremonien, Inſtanz und Wohnungen.

Tit. V. Von der Juden Anlagen.

Tit. VI. Von der Juden Frohndienſt, Bottenlaufen, Nacht- und Winter-Quartier.

Tit. VII. Vom jährlichen Abtrag wegen der Pferd-Gelder.

Tit. VIII. Von der Juden Handlung und Profit-Nachſteueuer.

Tit. IX. Von der Juden Zinnß und ausſtehenden Activ-Schulden.

Tit. X. Von der Juden Inventur und Theilung.

Tit. XI. Von der Juden Abzug.

Tit. XII. Deren Nachſteuer.

den 20. Mart. 1737.

Bettel-Juden ſollen bey der erſten Zollſtatt Fünf Kreutzer vor ihren Leib erlegen, und damit 14. Tag frey ſeyn, alsdenn aber der Zoll-Zettel abgenommen, der Zoll wieder erhoben, und ein neuer dagegen gegeben, von ihren bey ſich habenden Waaren aber, weßwegen ſie zu viſitiren, der Zoll beſonders genommen werden.

den 5. Jan. 1739.

„ 4. April 1759.

Soll in Zukunft von einem armen Juden-Weib 2. kr. von einem Kind welches über 15. Jahr alt iſt, auch 2. kr. Juden-Zoll erhoben, die gar Arme aber, wie bisher, frey gelaſſen werden.

den 26. Jan. 1752.

Es ſoll auch von einem zur Begräbnus bringenden Juden, nemlich von einem alten und erwachſenen 1. fl. 15. kr. von einem unter 15. Jahren aber, $37\frac{1}{2}$. kr.

37½. kr. Zoll, ſo männlich als weiblichen Geſchlechts, ohne Unterſchied, dis- oder ausherriſcher, und ohne Ruckſicht auf ein- oder des andern Zoll-Befreyungs-Privilegium, gleich auf der erſten Zollſtatt, wo der Verſtorbene ab- durch oder vorbey geführt wird, eingebracht werden.

den 26. May 1752.

Juden ſollen kein fremdes Leder feil haben.

den 29. May 1752.

Soll der durch ein Ausſchreiben d. d. 26. May 1752. eingeführte Todten-Juden-Zoll, bis auf anderweite Verordnung von diſſeitigen Schutz-Juden nicht mehr, ſondern nur von auswärtigen Juden, bey der erſten Zollſtatt erhoben werden.

den 15. May 1755.

Wird denen im hieſigen Fürſtenthum anſäßigen Juden, wenn ſie einen Hof, Guth oder einzeles Lehenſtück erkaufen, oder auch von denen Unterthanen in einem gewiſſen Anſchlag, unter Vorbehalt der Mehrlöſung, zum Wiederverkauf übernehmen, zu Stellung eines Lehenträgers ein 6. wöchiger Indult, von der Zeit des mündlich oder ſchriftlich abgeſchloſſenen Contracts an, nebſt der auf ſo lang damit verknüpften Handlohns-Befreyung, bis zur weitern Verordnung unter gewiſſen Bedingungen verwilliget, woferne aber einer die Handlung, an welchen Tag ſolche geſchehen, verſchweigen, oder das Datum des abgeſchloſſenen Contracts verheimlichen, und weiter hinaus ſetzen, oder ſonſt einen betrüglichen Vortheil gebrauchen würde, ſo ſolle derſelbe nicht nur das verfallene Handlohn zu geben ſchuldig ſeyn, ſondern auch noch überdies nach Befinden ſcharf beſtraft werden.

den 5. May 1759.

Deren Contract mit denen Unterthanen, wann ſolche über 50. fl. betragen, ſollen ungültig ſeyn, in ſo ferne ſie nicht bey Amt protocolliret, examiniret und approbiret worden.

den 10. Dec. 1749.

Wird denen fremden Juden, welche des Viehe-Markts wegen nach Anſpach kommen, eine 3. tägige Leibzoll-Freyheit verſtattet.

den 25. Oct. 1760.

Sollen die Tabellen über die in denen Hochfürſtl. Landen ſich befindende ſchutz- und ohnſchutzbare Juden, nebſt ihren Weibern, Kindern und Geſind,

Geſind, dann den vorhandenen Wittwen von halben zu halben Jahren, bey 6. fl. Strafe richtig eingeſchickt werden.

den 4. Nov. 1765.

Von denenjenigen auswärtigen Juden, ſo den hieſigen Viehe-Markt nicht mit Viehe betreiben, noch daſelbſt dergleichen erkaufen, ſondern nur Handelſchaft wegen dahin kommen, ſoll der Leibzoll erhoben werden.

den 8. Sept. 1766.

Käufe.

Wenn Unterthanen oder andere, Güther kaufen, ſoll bey Amt vorher deren Vermögens-Umſtände unterſuchet, und ehe man verſichert, daß der Käufer nicht wenigſtens die Angab und Handlohn bezahlen könne, ſolches nicht zugeſchrieben, wohl aber des letztern halben berichtet werden.

den 28. Aug. 1739.

Käufer.

Käufer und Pachtere in Compagnie, ſollen in denen amtlichen Berichten alle nominetenus angedeutet, ſomit nicht eine licitirende Perſon allein gemeldet, und die übrige Theilhabere nur in Generalibus, & Conſorten, mit angehänget werden.

den 27. Jun. 1720.

Kirchen, Heyligen, Spitäler.

Kirchen- Heyligen- Spital- und Allmoſen-Pfleeg-Rechnungen, ſollen alljährlich eingeſchickt, die Gefälle der Piarum cauſarum beſſer in Obacht genommen, verpflichtete Haushalter zu getreuen Rechnungsführern beſtellt, ohne höhere Erlaubnus, auf der Pfarrer bloſes Angeben, kein Bauweſen, groß oder klein, vorgenommen, und die Güther mit Vorſicht an richtige Zahler, ohne Neben-Abſichten, verliehen werden.

den 17. April 1737.

Klee = Anbau.

Dieſer ſoll in tauglichen Aeckern angebauet und dem Zehend = Herrn vom Morgen 30. bis 45. kr. abgereichet werden, dadurch wird nicht nur dem Vieheſtand, ſondern auch durch den erlangend mehrern Dung, denen magern Aeckern geholfen werden.

den 23. April 1772.

vid. Tit. Vom Zehenden.

Vom Kleebau, und wie ſolcher im Itzgrund gebauet werde, kan man in dem Anſpachiſchen Haus= und Wirthſchafts = Calender des 1774. Jahrs, mehrere Nachricht leſen.

Koſten = Specificationes.

Bey Einſendung derſelben von denenjenigen Delinquenten, welche ſolche mit Herrſchaftlicher Arbeit abzuverdienen haben, ſollen von denen Neben=Beamten oder Burgermeiſter und Rath, mit unterſchriebene Atteſtata, wann, wie und wo gemeldte Koſten zum Nutzen der Herrſchaft, abverdient worden, jedesmahl mit eingeſchickt werden.

den 28. May 1744.

Krebſe und Fiſche.

Sollen nicht auſer dem Land an fremde Orte vertragen oder verſchleicht, ſondern anhero zur Reſidenz und Hof = Fiſchmeiſterey gebracht werden, bey Confiſcation und Geld = Strafe, wovon die Anzeiger ihre Gebühr bekommen.

den 8. Jun. 1701.
= 6. Jun. 1724.

Dergleichen Diebe ſollen mit Prangerſtellen, Landes = Verweiſung und Zuchthaus beſtraft, und ihre Helfershelfer, ſo ſolche vertragen, mit 10. Thlr. Straf angeſehen werden.

den 12. Jun. 1726.

Kupfer=

Kupferſchmidte.

Sollen zu Vertheurung ihrer Waaren kein heimlich Verſtändnus unter ſich, weder auf Märkten noch ſonſten machen, ſondern ſolche in billigen Preiß geben.

den 19. Jun. 1706.

Kupferhammer.

Weil bishero noch kein dergleichen Hammerwerk im hieſigen Fürſtenthum angerichtet geweſen, hingegen diſſeitige Burger und Unterthanen von auswärtigen Kupferhändlern auf alle Art mit übermäßigem Agio und Koſten geſteigert und an ihrer Nahrung verhindert worden; So haben Jhro Hochfürſtl. Durchlaucht unſer gnädigſter Fürſt und Herr, in der Stadt Roth, auf der Poſt-Straßen, 2. Meil von Nürnberg, einen eigenen Kupferhammer erbauen laſſen, allwo alle Kupferſchmidte und ſonſt männiglich, neues geſchmidtes Kupfer, zu Praukeſſeln, Pfannen, und was die Kupferſchmidte im Großen und Kleinen zu ihrer Profeſſion nöthig haben, in billigem Preiß, gegen Drangab des alten Kupfers haben können. Und ſind zu dem Ende verſchiedene Niederlagen im Lande angerichtet worden, nehmlich zu Anſpach, Schwobach, Fürth, Uffenheim, Crailsheim, Gunzenhaußen, Stefft und Waſſertrüdingen, welche alle von dem Haupt-Magazin zu Roth, durch den alle Wochen nach Anſpach fahrenden Ordinari-Boten verſehen werden, wobey aber die Verſchlieſung des auswärtig neuen, und Verſchleppung des alten Kupfers auſſer Lands, männiglich bey Straf verbotten, zu mehrerer Gewißheit aber, die Bezeichnung des neuen Kupfers mit einem Adler verordnet worden.

den 1. Aug. 1764.

Kundſchaften.

Sollen die Handwerker nicht ſo ſchlechterdings unbekannten Perſonen ertheilen, ſondern bey dem geringſten vorwaltenden Verdacht ſelbige gar damit abweiſen, oder bey Amt anfragen.

den 20. Jan. 1744.

Laithund=Azung.

Wenn dieſe Hunde bey Jagen auf die Aemter kommen, ſollen vor 6. Laithunde täglich 10. Pfund Brod und ½. Metz Haberſchrot abgegeben werden.

den 27. April 1704.

Lämmer.

Die Herrſchaftl. Zehend=Lämmer ſollen zur Hof=Kuchenmeiſterey in natura eingeſchickt werden.

den 13. April 1590.

Landes= und Aemter=Viſitation.

Iſt ohne Zweifel die wichtigſte Verrichtung, welche ein preißwürdigſter Landes=Fürſt von Zeit zu Zeit anordnen laſſen kan, dann da ſich derſelbe auf ſeine Officiales verlaſſen muß, ob denen Unterthanen wohl oder wehe geſchiehet, ob die Herrſchaftl. Jura und Gerechtſame nicht negligiret, von Benachbarten da und dorten keine Eingriffe geſchehen, die Unterthanen nicht verkürzet oder mit übermäßigen Gebühren beläſtiget, ja ſelbſt die Herrſchaftl. Revenüen nicht unterſchlagen werden. So erfordert wohl die höchſte Nothwendigkeit, denen Aemtern durch einſichtsvolle, erfahrne, ohnpartheyiſche Männer öfters nachſehen zu laſſen, wie die Beamte amtieren, ob ſie fleißig oder nachläßig, ordentlich oder confuſe und koſtbare Haushaltung in ihren anvertrauten Aemtern führen, das Rechnungs=Weſen ſelbſt beſorgen, oder es aus Nachläßigkeit nur ihren Scribenten überlaſſen, woraus hernach allerhand Vervortheilungen der Herrſchaft und ihrer Unterthanen entſtehen. Dergleichen Landes=Viſitationes haben zwar hauptſächlich Jura, Jurisdictionalia, Politica u. d. g. zum Gegenſtand, wovon aber hier nicht, ſondern nur was in das Cameral- und Landes=Oeconomie-Weſen einſchlägt, zu handeln iſt. Die Haupt=Objecta, worauf dergleichen Aemter=Viſitationes gehen, ſind vornemlich:

1) Alle Branchen der Herrſchaftl. Cameral-Revenüen, an Erb=Zinnß, Handlöhnern, Todfall, Nachſteuern, Zoll, Umgeld, Zehenden, Gült, Getreyd,

treyd, Wein, Frohndienſt, Holz und Wildpret, Fiſcherey, Schäferey, Meyerey, Getreyd, auch Steuern und Contributiones &c.

2) Das Rechnungs-Weſen an ſich, ob richtige vom Beamten ſelbſt geführte Diaria, über Geld, Getreyd, Wein ꝛc. accurate Handlohns- Nachſteuer- Klag- und Amts-Protocolla, Abrechnungs- auch Handwerks-Bücher geführet, und die Herrſchaftl. Antheile verrechnet, nicht weniger die Depoſitions-Regiſter, Manualia und richtig abgeſchloſſene Jahrs-Rechnungen ſo abgehört, vorhanden.

3) Ob die Saal- und Gült-Bücher, Cataſtra, wohl verwahrt und reinlich gehalten, die Poſſeſſores von Jahr zu Jahren alle richtig ab- und zugeſchrieben, und keine Intriquen oder Malverſationes zu Schulden gebracht, derer Pupillen vormundſchaftliches Vermögen wohl adminiſtriret, item, ob

4) Denen Herrſchafftl. Gebäuen behörig nachgeſehen, die kleine Bußwürdigkeiten, ehe ſie größer werden, angezeigt und reparirt, ferner

5) Die Herrſchafftl. Domanial-Güter in guten Stand erhalten, Mark-Stein, Hecken, und Zäune beſorgt werden, u. d. m.

Allen dieſen Sachen nun auf den Grund zu ſehen, und daß man von ſchlauen Officialen nicht hintergangen werde, ſind viele Præcautiones, Erfahrungen und gründliche Einſicht der Viſitatoren nöthig;

Man muß die Unterthanen hören, ihre Gefäll- und Steuer-Büchlein einſehen, ob alles richtig eingeſchrieben, ſolche mit dem Abrechnungs-Buch conferiren, die Caſſen, Getreyd-Böden und Kellereyen viſitiren, ob der Vorrath mit dem Sturz-Zettel, Caſten- und Keller-Regiſtern übereinſtimmen, die Diaria mit den Beleegen, ob ſie beſcheint, und bezahlt, collationiren, ſolche nachrechnen und abſchließen laſſen, item ob der Beamte die neue Gefälle zu Abtragung der alten verwende, und ſich nicht mit Vormunds, deponirten, Schuld-Austheilungs- und andern dergleichen Geldern auf eine Zeit, verdeckter Weiſe, helfe, an ſtatt der Bezahlung, Gegenſcheine ausſtelle, auch keine Extra-Ausſchläge vornehme, und der Amts-Tax nicht überſchritten werde, genau unterſuchen.

Rechtſchaffene Beamte, welche ihr anvertrautes Amt, mit Fleiß, Ordnung und Redlichkeit führen, keine Blutegel ihrer Anbefohlenen, noch Egyptiſche Frohn-Vögte, ſondern Pfleger der Unterthanen Wittwen und Wayſen ſind, ſcheuen dergleichen Viſitationes gar nicht, ſondern ſehen gerne daß

 alle

alle ihre Handlungen öffters unterſucht, indeme ſie dagegen mit dem Zeugnus treuer Diener belohnt und gerühmt werden.

Solcherley Landes= und Aemter=Viſitationes wurden angeordnet,

Ao. 1580. 1581. 1590. 1613. 1618. 1623. 1637. 1663. 1664. 1666.

Dann neuerlich

1731. 1736. 1739. und 1741.

Wobey folgende Mängel befunden worden:

1) Böſe Verwaltung der GOttes=Häuſer und Vormundſchafften.

2) Dergleichen bey den Städten, Pfleegen, Spithal, und Sieg=Häuſern, Pfründen, Allmoſen=Cäſten.

3) Ubermaß an Gebühren bey den Inventuren.

4) Beſchwehrung wider den Aufwechſel.

5) Vortheilhafftigkeit mit den Getreyd=Abgaben durch zweyerley Mäſe.

6) Beſchwehrung über ungebührliche Kleinhandlohns=Erhebungen.

7) Daß die Beamten die Gült=Hühner in natura nehmen, und für ſich behalten, der Herrſchafft aber das Geld dafür in geringen Werth verrechnen.

8) Verzögerung der Amts=Hülfe und Beſcheide.

9) Anſichziehung der Vormunds=Gelder.

10) Daß Beamte gröſere Getreyd=Mäſe zur Einnahm machen laſſen, und doch mit dem kleinen ausgeben.

11) Bey Zehend=Verleyhungen ſich Leykauffe und Ritt=Gelder, vor ſich, die Uberreiter, und Land=Knechte einbedingen.

12) Vervortheilung bey den Umgelds=Gefällen gebrauchen.

13) Unterlaſſende Nachſicht auf die Waldungen, bey Abgebung Bau- und Brennholzes.

14) Daß die Beamte Wirthſchaft treiben, und die Partheyen bey ihnen zehren müſſen, und deswegen über Gebühr aufgehalten werden.

15) Der Wirthe, Müller, Bierprauer und Metzger gebrauchende Ubermaas und Wucher.

16) Uber-

16) Ubermäßige Malefiz-Koſten bey Inquiſitionen und deren Verzögerung, zu der Herrſchaft und der Unterthanen Schaden.

17) Schädlicher Wucher der Juden und Ruinirung der Unterthanen durch der Beamten Connivenz.

18) Weil die Amtsdiener mehr zur Beſoldung an ſich ziehen, als ſich gebühret, ſo wäre ihnen eine genauere Beſoldungs-Notul zu geben.

19) Daß die Heyligen- und Vormunds-Rechnungen abgehört werden möchten. u. d. m.

Noch weit mehrere Puncten könnten in Jurisdictional- Policey- Lehen- Steuer- und Criminal-Fällen, welche alle bey einer ſoliden Landes-Viſitation zu unterſuchen nöthig, angeführet werden.

Landes-Oeconomie.

Zu deren Beförderung ſind an alle Aemter allgemeine Fragen,

Den Acker- und Feldbau,

Den Wießwachs,

Holzwachs und Waldungen,

See, Fiſch- und Krebs-Bäche,

Viehezucht,

Fabriquen und Handwerker

betreffend, geſchickt worden, ſolche zu beantworten, damit man die Beſchaffenheit und Einrichtung daraus erſehen könne.

den 23. Octbr. 1765.

Bey weiterm Fortgang iſt von Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht unſern gnädigſten Fürſten und Herrn, eine beſondere Deputation von 1. Geheimen- 1. Hof- und 2. Cammer-Räthen niedergeſetzt worden, welche auf der Städte und Gemeinden Einkünfte, Ausgaben, Wirthſchaft dann geſamtes Mobiliar-Vermögen, liegende Güther ꝛc. genau ſehen, ſich die Rechnungen einſchicken laſſen, ſolche revidiren, die Mißbräuche abſtellen, und des Landes Beſtes auf alle Weiſe ſuchen ſollen.

den 9. Sept. 1766.

Dann

Dann wurden noch ferner nützliche Anordnungen, in 20. Puncten, die Verbeſſerung der Gemeinden, durch Verwandlung, der Herbſt= in Ohmet=Wieſen, Urbarmachung der Wäſen und öden Plätze, Abſtellung der Frühlings=Wieſen=Huthen, Pflanzung der Obſt= und Weyden=Bäume, Anlegung der Hopfen=Gärten u. ſ. w. betreffend, gemacht, und daß von jedem Ort alle Gemeind=Rechte, Gemeind=Güther, Einkommen und Ausgaben tabellice einberichtet werden ſollen.

den 25. April 1767.

Land=Charten.

Des hieſigen Fürſtenthums ſolle in Kupfer geſtochen, und deswegen die Nahmen der Orte nach der Ortographie eingeſchickt werden.

den 20. Aug. 1717.

Welches auch geſchehen.

Leder.

Verordnung wegen Verkaufung derer rohen Häute, und wegen des Leders überhaupt.

den 29. May 1752.

vid. Art. Juden.

Denen ſich in hieſigen Landen niederlaſſenden Roth= und Weißgerbern werden verſchiedene Vortheile und Freyheiten angebotten.

den 15. Jan. 1754.

vid. Roth= und Weißgerber.

Lehen.

Nachdeme die Unterthanen=Wittwen öfters ſehr lamentable vorgeſtellet, wie hart es ihnen falle, wenn ihre Männer ohne Hinterlaſſung männlicher Erben verſtorben, und mannlehenbare Höfe und Güther, oder Stücke hinterlieſſen, welche denen Lehen=Rechten nach, gnädigſter Herrſchaft heimfallen;

fallen; ob nicht gnädigſt erlaubet werden möchte, ſolche Mann=Lehen gegen billigen Abtrag in gemeine Zinnß=Lehen verwandeln zu laſſen:

Als iſt vom Hochfürſtl. Geheimen=Rath, ſolches in der Maaß, gnädigſt verwilliget worden, daß die Unterthanen, welche dergleichen nicht allſchon auf der Apertur ſtehende Canzley=Mann=Lehen=Stücke beſitzen, ſich bey dem Amt, wohin ſie gehören, melden, und gewiße proportionirliche jährliche Gefälle, an Zinnß, Steuer und Handlohn übernehmen, ſodann das Amt ſolches zu weiterer Reſolution einberichten, mithin die Unterthanen von der Heimfälligkeit ermeldter Mann=Lehen befreyet werden mögen.

den 25. Oct. 1764.

Leibeigene Leute.

Dergleichen ſollen mit ihren Famillen de novo beſchrieben, und von jedem Amt, wo ſich dergleichen Perſonen befinden, in eine Tabell gebracht, und die Leib=Steuer=Meiſter dazu gebraucht, dabey die Kinder von 3. Jahren an mit Namen, ob ſie männ= oder weiblichen Geſchlechts, wo ſie wohnen, und wie ſie begüthert, beſchrieben, alle 3. Jahr damit continuiret, und jedesmal ein Exemplar zur Hochfürſtl. Cammer eingeſchicket werden.

anno 1652.
= 1663.
10. Apr. 1669.
4. Mart. 1674.

Lichtmeß=Steuer=Gelder.

Sollen von denen Städten eingebracht, und zur Rennthey überſchickt werden.

den 9. May 1643.

Liefer=Zettel.

Bey Haber=Lieferungen.

vid. Fourage.

Bey Geld=Lieferungen zur Rennthey ſollen dergleichen in duplo eingeſchickt, und was für Geld=Lieferungen geſchehen, von Woche zu Woche angezeigt werden.

den 19. Nov. 1714.

Lieferungs=Büchlein.

Lieferungs=Büchlein denen Unterthanen anzuſchaffen, und die Zahlung, ſowohl ihrer Herrſchafftl. Geld=Gefälle, darein zu quittiren, als ihre Getreyd= und Wein=Præſtanda einzuſchreiben.

den 20. Jun. 1671.

Lumpen.

Keinen fremden Lumpen=Sammler, ſolle das Aufkauffen derſelben verſtattet, ſondern ſolche ihnen auf Betretten weggenommen, und confiſcirt werden.

den 13. Febr. 1682.

Diejenige, ſo auſſer Lands geſammlet und durchgeführet werden, oder auf die Papier=Mühlen kommen, ſollen an der erſten Zollſtatt den Centner nach, verzollt und vom Fuhrmann, daß es tranſito oder fremde Lumpen ſeyn, ſich mit dem Zollzeichen legitimiret, auſſerdem die Papier=Lumpen angehalten und confiſciret werden.

den 17. Oct. 1736.
= 14. Jan. 1754.

Malefiz-Koſten.

Sollen längſtens 4. Wochen lang nach geſchloſſener Inquiſition, ad ratificandum eingeſchicket werden, oder der Fraiſch=Beamte ſich zu gewärtigen haben, daß nach verſtrichenem Termin, ſolche nicht mehr angenommen, ſondern denen ſaumſeelig ſich zeigenden Beamten zur Tragung aus ſelbſt eigenen Mitteln heimgewieſen werden.

den 8. Jun. 1747.

Maſtung.

Die Aemter wo Herrſchafftliche Meyereyen und Präuhäuſer ſind, ſollen jedes Jahr eine gewiſſe Anzahl Ochſen in die Maſtung einſtellen.

Ao. 1564.

Oder ſolche auf gewiſſe Jahre verpachtet werden.

Meliorationes.

Die Aemter ſollen ausführlichen Bericht erſtatten, was in Jurisdictionalibus, Cameralibus, Oeconomicis, Policey, und andern Sachen vor Meliorationes und Verbeſſerungen, nach Gelegenheit jeden Amts, Orts und Erträglichkeit des Fundi gemacht werden könnten.

den 11. Jan. 1713.

NB. Hier wäre viel zu verbeſſern.

Memorialien.

Der Unterthanen ſoll der Concipiſt unterſchreiben.

den 6. Dec. 1700.
vid. Lit. S.

Mineralien.

Das Graben nach ſolchen, dependiret von der hohen Landes-Obrigkeit, und iſt dahero auch von allen in ſolcher anſäßigen auswärtigen Herrſchafften Unterthanen Güthern, ohne Nachgiebigkeit zu behaupten.

den 12. Sept. 1698.
vid. Bergwerks-Patent.

Metzgere.

Denen diſſeitigen wird das Einſtand-Recht, bey dem von Fremden im Land erkauffenden Viehe verſtattet.

den 28. Jul. 1735.

Sollen bey Viehe-Seuchen kein unreines und ungeſundes Viehe ſchlachten, ſondern ſolches allemahl von denen verpflichteten Viehe-Schauern vorher beſichtigen laſſen, ehe es ausgehauen wird, und deßwegen beglaubte amtliche Atteſtata beybringen.

den 29. Jul. 1712.

Miſtſtätte.

Sollen in jeder Stadt und Ort von Burgermeiſter-Amts und Policey wegen, an gewiſſen Orten angerichtet, ausgemauert, und aller Thung, Kehrig und dergleichen dahin geſchüttet, ſodann verpachtet, gemeine Kuchen-Gärten angelegt, ſolche damit gedungt und das Gemüß vor die Stadt, oder den Ort, darinn erbauet werden.

den 19. Aug. 1647.
- 23. Sept. 1700.

Auſſer deme beſtehet der Thung, aus allerhand Excrementis, von Menſchen, Viehe und Geflügel, Klauen, Beinen, Gaſſen-Erden, Mergel, Gipß, Lumpen, Leder-Stücklein, u. d. g. welche fleißige Haußhalter alle ſammlen, und auf ihre Güther bringen.

Mobilien.

Herrſchafftl. bey denen Aemtern befindliche Mobilien, ſollen in ein Inventarium gebracht, alle Jahr geſtürzt, das neu angeſchaffte nachgetragen, und wohl beſorgt werden.

Ao. 1590.

Müller.

Sollen ſich erklären, was ſie ſtatt der zu halten ſchuldigen Jagd-Hunde jährlich an Getreyd geben wollen.

den 27. Jun. 1621.

Sollen denen Mahlkunden das Getreyd nicht verwechſeln, mehr nicht als die 16te Metz zur Mitz nehmen, alles Getreyd ſo in die Mühl kommt,

gegen

gegen Bezahlung ein Pfenning vom Centner Waag-Geld, richtig wägen, und den Kunden ſolch Gewicht nach Abzug der Mitz und Staubs, an Mehl und Kleyen nach der Tabell und dem Ausſchreiben vom 31. Jul. 1714. wiedergeben, weßwegen jeder Müller ſich eine Waag und Gewicht anſchaffen, mit Einnetzung des Getreyds und Säcke keine Vervortheilung gebrauchen, vielmehr die neubehauenen Mühlſteine vor dem Mahlen ſauber abkehren, und keinen Sand unter das Mehl vermiſchen, bey Straf Sechs Reichsthaler.

den 20. Febr. 1741.

Müller, ſo keine Jagd-Hunde halten, ſollen von jedem Gang 3. Kopfſtück bezahlen.

den 12. May 1766.

Mühlen.

Säg- und Mahlmühlen ſind in guten Stand herzuſtellen, jene damit die Schnittwaaren nicht verderben, oder die beſten entwendet, dieſe hingegen der Mühl-Ordnung gemäß, in allem tüchtig hergeſtellt, dem Mahlkunden ſein gebührendes Mehl und Kleyen dem Gewicht nach geliefert, keine übermäßige Mitz genommen, kein unerlaubter Betrug geſpielet, ſondern redlich gehandelt werde.

den 14. Jun. 1641.

Soll ein Verzeichnus aller Mühlen in jedem Amt eingeſchicket werden.

den 16. Jun. 1717.

Mühl-Ordnung.

Solle obſervirt, die Mühlen alle Jahre zu rechter Zeit viſitiret, und die Mängel beſtraft werden.

den 26. Febr. 1716.

Mühlſchauer.

Iſt ein des Werks wohl kundiger Mann, und wird dazu verpflichtet, daß er nach der Mühl-Ordnung alle Mängel und betrugsmäßige Fehler in der Mühle getreulich anzeigen, und bey der Viſitation ad Protocollum geben

ben ſolle, dagegen ihme währender Viſitation zum Deputat täglich 45. kr. Rhnl. regulirt, denen Aemtern aber befohlen wird, die befindende Mängel nach der Mühl-Ordnung zu protocolliren und zu beſtraffen, das Protocoll ſonach zur Ratification einzuſchicken, denen Müllern die Mängel ſogleich vorzuhalten, hingegen auch den Mühlſchauer zu manuteniren.

Den 17. Nov. 1699.
= 18. May 1700.
= 11. Aug. 1702.

Dieſem ſoll das regulirte Deputat von dem Tag ſeines Ausgangs bis zu ſeiner Ruckkehr täglich gereicht, und er von der Viſitation, ohne erhebliche Urſache, nicht abgehalten, vielmehr ſelbiger befördert, auch deſſen Ankunfft und Abgang in das Patent geſetzt werden.

Den 13. Apr. 1703.
= 1. Jul. 1720.

Mitz in den Mühlen.

Vor das Mahlen des Getreyds ſoll folgender Lohn genommen werden:

Wenn das Viertel Korn gilt 5. bis 10. Batzen, ſoll der Müller nehmen das 12te Viertel zur Mitz.

Wenn es 10. bis 14. Batzen gilt, hat der Müller das 16de Viertel.

Koſtet das Viertel 15. bis 18. Batzen, darff der Müller das 18de Viertel nehmen.

Von 19. bis 22. Batzen im Preiß, gehört dem Müller das 20ſte Viertel.

Von 23. —— 28. das 24ſte.

= 29. —— 36. = 28ſte.

wornach alle Müller anzuweiſen.

Den 25. Mart. 1709.

Nota: Dergleichen Anordnung iſt um ſo billiger, als nach Proportion des wohlfeil oder theuern Getreyds der Müller ſeinen Lohn allezeit bekommt.

Nach der hieſig Hochfürſtl. Mühl-Ordnung gebühret dem Müller die XVI. Metz zur Mitz.

Münz=

Münz-Weſen.

Dieſe in allen menſchlichen Handlungen ſo nöthig und unentbehrliche Sache, hat in verſchiedenen Seculis ſo viel Veränderungen und Abwechslungen an Hand gegeben, daß davon ganze Volumina an Verordnungen, Geſetzen und Ausſchreiben, nur was das hieſige Fürſtenthum betrifft, allegirt werden könnten, wann es von einigem Nutzen wäre.

Die Haupt-Perioden ſind in den Jahren 1559. bey der Ferdinandiſchen Münz-Ordnung, Ao. 1738. auf dem Reichs-Tags-Schluß, Ao. 1753. in der Oeſterreichiſchen, Bayeriſchen Münz-Convention, und in dem 1761. zu Augſpurg errichteten Münz-Probations-Tags-Abſchied zu ſuchen, nach welch letzterer die Cöllniſche Mark fein Gold zu 283. fl. 5. kr. 3. Pf. die Cölln. Mark fein Silber auf 24. fl. geſetzt, die Ducaten zu 23. Kar. 8. Loth fein, à 5. fl. der Convent. Species-Thaler aber zu 13. Loth, 6. Grän fein, à 2. fl. 24. kr. bis zu erfolgend allgemeinen Reichs-Schluß, vermünzt, und in allen geringern Sorten ſich nach dieſem Maas-Stock gerichtet werden ſolle.

vid. Münz-Patent vom 16. Sept. 1765.

In dem bekannten Münz-Archiv Tom. VI. fol. 398. Tit. VIII. fol. 336.

Die Haupt-Articul in obiger Münz-Convention beſtehen in folgenden:

1) Die Ausmünzung der Cöllner-Mark fein Silber ſolle zu 20. fl. und des Ducaten zu $14\frac{11}{71}$ p. Mark geſchehen, und dieſer vor 4. fl. 10. kr. gerechnet werden.

2) Die Cöllner-Mark fein Gold zu 283. Gulden 5. kr. $3\frac{47}{71}$ Pfen. zu rechnen.

3) Der Ducaten ſoll die Mark 23. Kar. 8. Grän Gold halten.

4) Die Chur-Bayeriſchen Maxd'or ſollen als doppelte Gold-Gulden 6. fl. 8. kr. die Carolins 9. fl. 12. kr.

5) Die Cremnitzer Ducaten, Florentiniſche Gigliati und Venetianiſche Zechini zu 4. fl. 12. kr. courſiren.

6) Die ganze Convent. Thaler ſollen zu 13. L. 6. Gr. fein.
Die halbe Detto
- ¼ oder halben Gulden } zu - 13.— 6. — —

Die

Die Kopfſtück ſollen zu 9. L. 6. Gr. fein.
- Groſchen - - 5. — 9. — —

Die Kreutzer zu 25. fl. die Mark.

Die halbe Kreutzer und Pfenning aber zu 33. fl. 40. kr. p. Cöllner-Mark ausgemünzt werden.

Dermahlen iſt bis auf anderweite Verordnung, von Craißes wegen der 24. fl. Fuß eingeführet worden, nach welchem

Der Convent. Thaler 2. fl. 24. kr.

Das Kopfſtuck aber — 24. kr. gelten ſolle.

vid. Convent. Dec. 1753.
Münz-Receſs - 1761.

Nachſteuer.

Nachſteuer oder Abzugs-Geld, iſt jeder Landes-Herr von dem aus ſeinem Land gehenden Vermögen, es beſtehe worinnen es wolle, nach den Reichs-Geſetzen zu nehmen, berechtiget. Dieſes an ſich zwar nachtheilige Gefäll, wird gleichſam als die letzte Steuer, weil entweder die Perſon mit dem Vermögen oder Werth des Gelds aus der Herrſchafft gehet, genommen, iſt aber von einig benachbarten Herrſchafften und Aemtern eine Zeit her allzu genau geſucht, mithin zu allerhand Mißverſtändnus Anlaß gegeben worden, dahero denen hieſig Hochfürſtl. Aemtern folgendes zur Nachachtſame ebenfalls bis auf weitere Verordnung befohlen worden.

I. Generalia.

1) Wird præmittirt, daß all dasjenige Vermögen der Nachſteuer unterworffen iſt, was würklich aus dem Land, directe oder indirecte transferiret wird, nichts ausgenommen, was einigen Werth hat, und zwar regulariter mit 10. pro Cent, daferne nicht mit einigen Herrſchafften ein weniger oder mehrers oder gar die Freyzügigkeit receſſiret, verglichen und hergebracht iſt, oder künfftig noch verglichen und veſtgeſetzt wird, oder per modum reciprocationis die Nachſteuer höher genommen werden muß.

Und ſind keine andere als die infra bemerkte Perſonen zum Theil gänzlich, zum Theil aber nur in gewiſſer Maaß davon befreyt. Dahero,

2) Die

2) Die Nachſteuer zu entrichten haben, nicht nur alle diejenige diſſeitige Unterthanen und Perſonen, er ſey ein Chriſt oder Jud, welche ihr Domicilium verändern, aus dem Land ziehen, und ſich unter eines andern Herrn Schutz begeben; Sondern auch

3) Diejenige unter fremder Herrſchafft anſäßige Unterthanen, und andere ſich allda aufhaltende Perſonen, welche in dißeitigen Landen einiges Vermögen, durch Heyrathen, Erbſchafften, Schenkungen, Legaten, Donationen, oder ſonſten, wie es Nahmen haben mag, überkommen, oder dergleichen Vermögen durch Erkaufung liegender Güther herein gebracht, und wieder hinaus ziehen. Und ſollen

4) Die Herrſchafftl. Nachſteuern an denen Amts-Tägen in Beyſeyn der Ober- und Beamten, nach Pflichten beſorgt, in denen Protocollis beſchrieben, zu deren richtigen Calculirung in zweifelhafften Fällen, das Vermögen an liegenden und fahrenden Güthern, entweder taxiret, oder von dem Wegziehenden eine aufrichtige und mit ſeinem guten Gewiſſen oder allenfalls eydlich zu erhärten getrauende Anzeige ſeines habenden und unter andere Bothmäßigkeit transferirenden Vermögens, bey deſſen noch obhabenden Unterthanen Pflichten, ehe er deren entlaſſen wird, abverlanget, ſo gleich von Erbſchaffts- oder Kaufſchillings-Baarſchafften ohne bis zum Ausgang der Sache nach zu warten erhoben, die Abführung einer Haabſeligkeit eher als dieſe Schuldigkeit abgetragen worden, nicht erlaubet, noch viel weniger an dem Nachſteuer-Betrag etwas drein gelaſſen werden, weil durch das auſſer Land gehende Vermögen, ohnehin einiger Abgang cauſiret wird, wie denn auch die Juden vor Abführung des ihren Kindern bey der Verheyrathung in andere Herrſchafften mitgebenden Vermögens nicht nur eine richtige Anzeige davon thun, ſondern auch jedesmalen den errichteten Staar oder Heyraths-Contract vorlegen müßen, welches hernach ordentlich verrechnet, auch wenn ein Dolus zu vermuthen, die abziehende Unterthanen, nach vorhero eingeholter Reſolution mit einem Eyd beleget, ſomit nichts unterſchlagen werden ſolle, bey Strafe des Defraudanten, mit dem Triplo des Nachſteuer-Betrags und desjenigen der Wiſſenſchafft davon gehabt, und ſolches nicht angezeiget, nach Willkühr. Nach denen Ausſchreiben.

vom 3. Jan. und
- 5. Febr. 1682.
- 21. Jan. 1685.
- 21. Jul. 1690. und
- 10. Jul. 1710.

Wobey jedoch bey dem Abzug der Unterthanen und ſonſtigen Nachſteuer-Fällen nicht von der ganzen Vermögens-Maſſa die Nachſteuer, ſondern allererſt nach Abzug der vorhandenen Paſſivorum, wenn ſolche mit obrigkeitlichen Conſenſen verſehen, genommen, und in ſo ferne ſich unter dem hinwegbringenden Vermögen, Activa befinden, die illiquid ſind, bey welchen alſo noch abzuwarten, ob von ihnen etwas eingeht, die Nachſteuer nicht ſogleich abgerechnet, ſondern ſolcherley Schulden ſpecifice in der Amtsrechnung innerhalb der Linie geführet, und wo daran etwas eingehet, alsdann die Nachſteuer erſt abgezogen werden ſolle.

5) Diejenige Nachſteuern, woran Städte und Märkte participiren, oder wo Pia corpora, Hoſpitäler, Heyligen und dergleichen ſothane Nachſteuern auf derer ihnen angehörigen Hinterſaſſen-Güthern, per Documenta erweißlich hergebracht, ſind in Beyſeyn des Herrſchaftl. Beamten auf denen Rath- und Gerichtshäuſern gemeinſchaftl. zu beſchreiben, zu protocolliren, und mit Beylegung eines Extracts-Protocolli zu berechnen. Dahingegen

6) Die Städte und Märkte von ſolcherley auſer der Sädte Markungen, mithin nicht in ihrer Steuer-Collectation liegenden Güthern, ob ſie gleich von denen Bürgern und ſonſtigen Inwohnern beſeſſen werden, keine Nachſteuer zu erheben befugt ſeyn ſollen. Nach denen Befehlen vom

19. May 1708. und
31. Jan. 1741.

7) Iſt zu merken, wie man bey Hochfürſtl. Cammer die Nachſteuer ſonſt in keinen andern Fällen genommen, als

a) in caſu emigrationis,
b) wenn jemand einig Vermögen, es ſey durch Verkauf, Erbſchaft oder ſonſt aus dem Land gebracht, worunter auch Heyrath-Güther zu rechnen.

Nachdeme aber die Erfahrung gelehret, wie von Benachbarten dieſe Art Steuer in ſo vielerley Fällen erhoben werde, ohngeachtet die Unterthanen ſowohl per fictionem als ſonſt ſich davon zu entledigen trachten; So hat die Nothwendigkeit erfordert, in ſo lange ex adverſo damit continuiret wird, gegen ſelbige Aemter und Unterthanen das Reciprocum zu obſerviren.

Man hat pro Regula angenommen, daß diejenige Herrſchaft, die das Jus vogteiæ auf einem Guth hergebracht, auch die Nachſteuer zu erfordern berechtiget, dahero wenn auch ein Unterthan gleich auf ein ſeiner vorherigen Juriſdictions-Herrſchaft nur mit der Lehenſchaft verwandtes Guth abziehet, gleich-

gleichwohln die Nachſteuer anfället, geſtalten die Lehenſchaft die Nachſteuer nicht inferiret, ſondern ſelbige von der Vogtey-Herrſchaft eingezogen wird. Und darauf gründen ſich nachfolgende Special-Caſus.

II. Specialia.

a) Wegen der diſſeitigen Unterthanen.

Wenn demnach ein diſſeitiger Unterthan ſein Domicilium verändert, und ſich unter einer andern Herrſchaft hausſäßig machet, ſo muß er nicht nur von ſeinem geſamten mit dahin ziehenden Vermögen, ſondern auch von ſeinen vorhin ſchon erkauft oder von diſſeitigen ererbt gehabten fremdherriſchen Feld-Stücken und Güthern die Nachſteuer entrichten.

8) Daferne aber derſelbe noch ein oder anders diſſeitiges Feld-Stück ohnverkauft behält, ſo iſt er der Nachſteuer, wenn ſolches wohl cultiviret wird, und die Herrſchaftl. Gefälle alljährlich zu rechter Zeit davon abgetragen werden, ſo lange frey, bis er ſelbiges verkauft, oder ſich deſſen begiebet, wohingegen letztern Falls die Nachſteuer ohne Verzug entrichtet werden muß.

9) Wenn ein abziehend diſſeitiger Unterthan bey diſſeitigen Privatis Capitalia auf Verzinnſung zuruck läſſet, ſo hat er ſolche gleich bey ſeinem Abzug zu vernachſteuern. Wohingegen ihme von denen bey denen Herrſchaftl. Caſſen dahier, oder bey denen Aemtern auf Verzinnſung zuruck laſſenden Capitalien, die Nachſteuer bis zu erfolgenden deren Heimzahlung um deswillen nachgeborget wird, weiln man wegen ſolcher Nachſteuer, durch das ſelbſt bey gnädigſter Herrſchaft ſtehen bleibende Capital jedesmahl genugſam geſichert iſt, und haben reſpect. die hieſigen Balleyen, dann die Aemter wegen ſolcher der Nachſteuer noch unterworfenen Capitalien, die nöthigen Notationes in ihren Rechnungen ohnfehlbar zu machen.

10) Wenn ein diſſeitiger Unterthan ein fremdherriſches Guth zum Handroß erkauft, oder fremdherriſche Feld-Stücke käuflich an ſich bringet, und hernach eines ſeiner Kinder darauf ſetzet, oder ihme ſolches Guth und die Feld-Stücke übergiebt, ſo muß von dem darinnen verbleibenden Geld die Nachſteuer entrichtet werden, wenn gleich nachhero das Kind das Guth nicht behaupten würde. Nach dem Cammer-Befehl

vom 20. Aug. 1710.

Und

11) daferne er das Guth ſelbſten beziehet, und die ausherriſche Feld-Stücke noch beſitzet, ſo hat er nicht nur die Nachſteuer von denen darein

verwendeten Kaufſchillingen, ſondern auch von all ſeinen übrigen, mit dahin nehmenden Vermögen, ſolche zu bezahlen.

12) Wenn abziehende Perſonen minorenne Kinder haben, denen ein vätter- oder mütterlicher Voraus ſtipulirt worden, und dieſer Voraus mit hinweg in das Ausherriſche gebracht wird, ſo iſt davon die Nachſteuer zu erheben und zu verrechnen. Verheyrathen aber ſich ſolche Kinder gleich nach ihrer erlangten Majorennitæt in die diſſeitige Lande, und bringen ihr Vermögen wieder herein, ſo wird ihnen die erhobene Nachſteuer reſtituirt.

13) Wann abziehende Brandenburgiſche Unterthanen ihre diſſeitige Güther in Friſten verkaufen, ſo iſt die Nachſteuer davon bey jedesmahliger Verfallzeit zu erheben, und muß der Beamte ſolche einziehen, und davor haften, es mag die Friſt vom Verkauften heimgenommen oder geborgt werden, verkaufen ſie aber ſelbige nachhero um baar Geld, ſo wird die Nachſteuer nur von dem bedungenen baaren Geld erhoben.

den 10. Octbr. 1711.
- 29. Sept. 1713.
- 12. Jul. 1714.

Indeſſen müſſen die Friſten-Zahlungen in den Amts-Rechnungen ſub tit. von Nachſteuern, innerhalb der Linie fleißig notiret, und bis die völlige Vernachſteurung geſchehen, in ſothaner Rechnung fortgeführet werden.

14) Wenn diſſeitige Eltern ihren auſer der Herrſchaft verheyrathenden Kindern, neben dem Heyrath-Guth auch noch etwas unter dem Namen eines Vorlehens mitgeben, ſo haben ſie ſolches bey Strafe bey Amt anzuzeigen, und iſt zwar die Nachſteuer ſogleich davon zu erheben, weil ſolche Geld-Poſt aus der Juriſdiction gezogen, und unter fremde Herrſchaft zu Handel und Wandel angeleget, ſomit werbend genutzt wird. Daferne aber ſolches Vorlehen noch bey Lebzeiten der Eltern erweißlich zuruck kommt, oder nach jener Tod bey der Gleichſtellung herausgegeben werden muß, ſo ſolle die erhobene Nachſteuer wieder reſtituiret werden.

15) Wenn ſie ſolch ihren Kindern einiges Heyrath-Guth und Mobilien mitgeben, und ſich darneben zu Entrichtung der Nachſteuer verbinden, ſo iſt der ganze Betrag, ſo ein als des andern zuſammen zu werfen, und davon die Nachſteuer einzuziehen, indeme nicht die Eltern, ſondern die abziehende Kinder ſolche ſchuldig ſind. Noch ein Fall: wenn ſonſten Eltern vor ihre auswärtige Kinder noch Auslagen, ſie mögen beſtehen worinnen ſie wollen, beſtritten, ſo muß die Nachſteuer davon berechnet werden, wenn auch das

Geld davon im Land geblieben iſt, (dieſes trägt ſich inſonderheit bey Proceſs-Koſten manchmal zu.)

16) Wenn ein diſſeitiger Unterthan bey ſeinem Abſterben, ausherriſche Feld-Stücke, die er erkaufft, oder von einem diſſeitigen ererbt, und dabey Brandenburgiſch- und ausherriſche Erben oder Kinder hinterläßt; So müſſen die ausherriſchen von ihrem Antheil die Nachſteuer bezahlen.

17) Wenn ein diſſeitiger Unterthan einer ausherriſchen Perſon ein diſſeitiges Grund-Stück als ein Legat vermachet; So muß der Legatarius, ſo bald er das Stück verkaufft, die Nachſteuer entrichten, inzwiſchen aber ſolches wohl conſerviren, und die darauf hafftend Herrſchafftl. Onera alljährlich ordentlich zahlen.

18) Wenn einem Extraneo kein würklicher Erbtheil, ſondern nur die Fructus oder gewiße jährliche Einkünffte, oder auch nomine eines verzinnßlichen Capitals verſchafft werden, ſo, daß erſt nach dem Todesfall des Diſponenten oder ſeines Weibs eine Gleichſtellung unter denen Miterben erfolgen ſolle; So ſind ſolche Fructus jährliche Einkunfft und Intereſſen proportionirlich zu berechnen, anzuſchlagen und nach dem Werth zu vernachſteuern.

19) Wenn diſſeitige Unterthanen ſich ad tempus als Pachter in auswärtige Herrſchafften begeben, ſind ſie von ihren mit dahin nehmenden Vermögen die Nachſteuer zu erlegen ſchuldig. Wenn ſie aber ſolches erweißlich wieder zuruck bringen, haben ſie ſich auch der Reſtitution der Nachſteuer zu verſichern.

20) Wann diſſeitigen Kindern nach erlangter Majorennitæt ihr Vermögen ausgehändiget wird, und ſelbige kein diſſeitig liegendes Guth beſitzen; Müſſen ſie entweder die Nachſteuer deponiren, oder deßwegen Caution ſtellen, und iſt ſolches jedesmahlen in der Amts-Rechnung zu annotiren.

21) Wenn ein diſſeitiger Unterthan ein fremdherriſches Guth erkaufft und durante poſſeſſione in Concurs verfällt; So iſt die Nachſteuer von dem Werth in der Schuld-Austheilung loco congruo oder in der 1. Claſs vor gnädigſte Herrſchafft in Anſatz zu bringen. Nach dem Ausſchreiben vom 20. Febr. 1740.

22) Wenn ein diſſeitiger Unterthan ein ausherriſch Grund-Stück an einen fremden Unterthanen gegen ein diſſeitiges vertauſcht; So muß der Fremde von dem Werth ſeines beſeſſenen diſſeitigen Grund-Stücks, die Nachſteuer entrichten.

23) Wenn ein diſſeitiger Unterthan ſeine Güther verkaufft, und nicht aus der Herrſchafft ziehet, ſondern darinnen, aber nur im Schutz verbleibet; So hat er zwar, ſo lange er in der Herrſchafft bleibet, keine Nachſteuer zu zahlen: es iſt aber ſein Vermögen in der Amts-Rechnung, wo das jährliche Schutz-Geld in Einnahm kommt, ſowohl als unter denen Nachſteuer-Notaminibus zu notiren: Weiln aber mancher unter dem Schein ſich im Lande wieder einzukauffen, eine Zeit lang unter dem Schutz bleibet, hernacher aber ehe man faſt daran gedenket, auf einmahl wegziehet, ſo iſt von deſſen Vermögen, ſo viel als die Nachſteuer betrifft, zu erheben.

Nota: Den 26. Jul. 1686. wurde ex Camera befohlen, ſo viel als die Nachſteuer betrifft, zur Sicherheit zuruck zu behalten, und einſtweilen in Rechnung zu ſtellen, biß man ſiehet, daß nichts heraus kommen, oder er muß deßhalben hinlängliche Bürgſchafft ſtellen.

24) Wenn derſelbe ſich von ſolch ſeinen abgegebenen Güthern eine jährliche Geld-Friſt oder Natural-Abgaben bedingt: nachhero aber in das Auswärtige ziehet, und ſolches Geld oder die Naturalien allda empfängt, und verzehrt; ſo muß er ſowohl davon als von ſeinen übrigen Vermögen die Nachſteuer entrichten.

25) Wenn diſſeitige ohnablößige Schirms-Verwandte einiges Vermögen aus denen diſſeitigen Landen an ſich bringen, ſind ſie der Nachſteuer frey und werden wie andere diſſeitige Unterthanen behandelt, dergeſtalt, daß ſie die Nachſteuer alsdenn erſt geben, wenn ſie oder die ihrige einiges Vermögen aus ihren Güthern in das Ausherriſche ziehen.

Wenn aber

26) Diſſeitig ablößige Schirms-Verwandten einiges Vermögen aus denen diſſeitigen Landen überkommen; So müſſen ſie die Nachſteuer gleich denen Fremden bezahlen; dahingegen ſind ſelbige nachhero frey, wenn ſie das Vermögen in das Ausherriſche transferiren.

27) Italiener, Welſche und dergleichen Perſonen, wenn ſie ſich im Lande niederlaſſen, ſie mögen das Burger-Recht erlangt haben oder nicht, ſind, wenn ſie emigriren, die Nachſteuer zu zahlen ſchuldig, und ſollen deßwegen bey ihrer Niederlaſſung 50. fl. Caution leiſten, oder allenfalls baar erlegen, damit man ratione der Nachſteuer-Gebührnus geſichert ſeye.

den 10. Jan. 1724.

28) Wenn

28) Wenn eine diſſeitige Perſon wegen vergangenen Verbrechen auf ewig relegirt wird; So iſt von dem derſelben zukommenden ganzen Vermögen, die Nachſteuer einzuziehen.

29) Wird ſie nur auf eine gewiſſe Zeit abgebotten, ſo iſt ingleichem die Nachſteuer von deren mit wegziehenden Vermögen zu erheben.

30) Wenn Geldere ſo dergleichen Nachſteuer unterworffen, bey ſich ereignenden Strittigkeiten deponirt werden müſſen; So iſt es gleichfalls in der Amts-Rechnung zu bemerken.

den 12. Apr. 1732.

30½) Wegen der diſſeitigen Juden-Nachſteuer, wird ſich auf das der Judenſchafft ertheilte letzte Privilegium, und wie die Nachſteuer-Erhebung darinnen vorgeſchrieben, bezogen.

b) Wegen der ausherriſchen Unterthanen.

31) Wenn ein fremdherriſcher Unterthan oder Jud, ein diſſeitiges Guth oder Feld-Stück beſitzet, und hernach verkaufft, muß er von dem erlöſenden Kauffſchilling die Nachſteuer bezahlen.

d. 11. Sept. 1680. 1685. 1690. 1692. und 1700.

32) Wenn derſelbe ſolches Guth oder Feld-Stück ſeinem einzigen Kind zum Heyrath-Guth giebt, oder ſonſten ohnentgeldlich abtritt; iſt er von der Nachſteuer frey. Daferne er aber mehrere ausherriſche Kinder hat, die an ſelbigen Antheil haben; So muß die Nachſteuer hievon bezahlt werden; und bleibt nur dasjenige Kind, welches das mentionirte Guth oder Feld-Stück überkommen, von ſeiner Rata frey.

den 14. Sept. 1711.
= 18. May 1713.

33) Wenn auswärtige Unterthanen ein diſſeitiges Domanial oder ein aus Unterthanen Höfe und Güthern heraus gezogenes und einzeln verkaufftes Feld-Stück an ſich bringen; So müſſen ſie ohne Unterſchied unter welcher Herrſchafft ſelbige gehören, beym Wieder-Verkauf oder Vertauſch, die dißherrſchafftl. Nachſteuer bezahlen, und haben die Beamte in Zukunfft hievon das nöthige denen ertheilenden Kauf-Briefen, jedesmalen zu inſeriren.

34) Wenn vermiſchte oder ganz fremdherriſche Gemeinden diſſeitige Güther beſitzen und ſolche verkauffen; ſo ſind die Fremden die Nachſteuer

pro

pro rata zu zahlen ſchuldig, daferne jährlich nicht etwas als ein Aequivalent dafür zu entrichten regulirt wird.

den 16. Jan. 1760.

35) Wenn fremde Juden mit diſſeitigen Güthern handeln, entweder alleine oder in Gemeinſchafft mit einheimiſchen Juden; So müſſen ſie von ihren Profit die Nachſteuer mit 10. pro Cent bezahlen.

den 6. Mart. 31. Oct. 1705.

36) Wenn ein ausherriſcher Unterthan ein diſſeitiges Guth oder Feld-Stück entweder auf baar Geld, oder auf Friſten, oder auf beedes zugleich erkaufft, und darauf ſothanes Guth oder Feld-Stück entweder wieder Solutionis loco cediret, oder aber ſich deßen durch Verkauff begiebt, und das erlößte Geld zu Bezahlung ſeines ſchuldigen Kauffſchillings an Baarſchafft und Friſten, entweder ganz oder nur zum Theil aſſigniret; So hat derſelbe gleichwohlen von dem ganzen Wehrt des Guths oder Feld-Stücks die Nachſteuer zu entrichten.

37) Wann ein Fremdherriſcher ſeine diſſeitige Grund-Stücke verkaufft, den Kauffſchilling aber nicht an ſich zieht, ſondern ſolchen binnen 4. Wochen wieder zu Erkauffung anderer diſſeitigen Grund-Stücke verwendet; So iſt er von ſolchen gleich wieder verwendeten Quanto der Nachſteuer befreyet;

vid. Rothenburgl. Receſs §. XI.

Dahingegen muß er ſolche von dem etwa beziehenden Ueberſchuß, baar entrichten, und wenn ein Fremdherriſcher ſolches Quantum empfängt, hat ſelbiger davon die Nachſteuer zu bezahlen.

Wenn ein Fremdherriſcher ein diſſeitiges Feld-Stück an ſich bringet, ſonach aber wieder verkaufft, ſo kommt es darauf an, ob er ſolche ſogleich wiederum ehe er ſie bauig gemachet, oder einige Früchte davon genoſſen hat, abgegeben. Wenn er nach gehabter Nutzniesung die Stücke erſt verkauffet, ſo iſt die völlige Nachſteuer einzubringen, im erſten Fall aber derſelbe damit verſchont zu laſſen, auſſer von dem dabey machenden Gewinnſt.

38) Wenn zwey auswärtige Unterthanen, der eine ein Brandenburgiſches, und der andere ein anderes fremdherriſches Feld-Stück gegen einander permutiren;

So giebt derjenige Ausherriſche, ſo das Brandenburgiſche Guth vertauſcht, von deſſen Werth die Nachſteuer.

39) Wenn

39) Wenn zwey fremde Unterthanen von einerley Herrſchafft, jeder ein Brandenburgiſches Grund-Stück gegen einander vertauſchen; So iſt die Nachſteuer applicable. Ingleichen,

40) Wenn zwey fremde Unterthanen von zweyerley Herrſchafft einen ſolchen Tauſch treffen.

41) Wenn ein Fremdherriſcher von einem auch Fremdherriſchen ein diſſeitiges Guth oder Feld-Stück ererbt, im Beſitz behält, und ſonſt niemand einen Antheil daran hat, ſo iſt bis zu einer Veränderung keine Nachſteuer zu zahlen: muß er aber etwas an andere Ausherriſche darauf hinaus geben, ſo haben ſelbige davon die Nachſteuer zu entrichten, und iſt nur der bleibende Beſitzer von ſeinem Antheil frey. Ferner

42) wenn ein fremdherriſcher von einem diſſeitigen Unterthanen ein diſſeitiges Guth oder Feld-Stück pure ererbt, und ſolches im Beſitz behält, ſo iſt er ſo lange die Poſſeſſion dauert, einige Nachſteuer nicht ſchuldig, wohl aber beym Verkauf.

43) Wenn fremder Unterthanen Kinder, die im Ausherriſchen anſäßig ſind, von ihren Eltern Brandenburgiſche Feld-Stücke ererben, und ſolche nicht in Gemeinſchaft behalten, ſondern verkaufen, ſo müſſen ſie vom Kaufſchilling die Nachſteuer entrichten: übernimmt aber ſolches Kind eines davon, ſo iſt ſelbiges von ſeinem Antheil frey, und wenn ein Brandenburgiſcher darunter, iſt er pro rata auch frey.

44) Wenn ein fremder Unterthan einem auch fremden Unterthanen oder ausherriſchen Perſon, ein diſſeitiges Grund-Stück als ein Legat vermachet, oder ihme ſolches ſonſten ohnentgeldlich cediret, ſo exiſtirt zwar, daferne kein ſträflicher Dolus darunter verborgen, und die Herrſchaftl. Gefälle alljährlich zu rechter Zeit abgetragen werden, ſo lange keine Nachſteuer bis das Grund-Stück verkauft wird.

45) Wenn einem Ausherriſchen in denen diſſeitigen Landen, eine Erbſchaft anfällt, derſelbe aber ſolche nicht antritt, ſondern entweder darüber verſtirbt, oder ſelbige einem Dißherrſchaftl. aſſignirt, ſo wird nach dem Vorgang anderer Herrſchaften, in ſpecie nach dem neuerl. Oettingiſchen Exempel, die Nachſteuer davon eingezogen.

46) Wenn ein fremdherriſcher, von einem vormahlig diſſeitigen, und nachherig ausherriſchen Unterthanen, Capitalia ſo bey hieſigen Balleyen oder diſſeitigen Aemtern ohnvernachſteuert auf Verzinnßung ſtehen geblieben, ererbt,

erbt, ſo wird ihm die Nachſteuer davon bis zur Heimzahlung (gleich dem vorigen Eigenthümer derſelben, wie oben Nro. 9. bemelt) nachgeborget.

47) Ingleichen wird demſelben mit der Nachſteuer von dergleichen bey denen Herrſchaftl. Caſſen auf Intereſſe ſtehenden Capitalien, wenn er ſolche bey einem diſſeitigen Unterthanen ererbt, bis zum Abtrag nachgeſehen, jedoch iſt von Amts wegen in denen Rechnungen, wegen ſolcher der Nachſteuer noch unterworfenen Capitalien, jedesmahlen die erforderliche Notation zu machen.

48) Daferne aber ein fremder von einem diſſeitigen Unterthanen Capitalien ererbt, die bey Privatis ſtehen, muß er die Nachſteuer gleich entrichten.

49) Wann hingegen derſelbe ſolcherley von einem diſſeitigen Unterthanen ererbte Capitalia oder Gelder, gleich zu Erkaufung eines diſſeitigen Grund-Stücks verwendet, ſo iſt er, ſo lange er dieſes behält, der Nachſteuer frey.

den 23. Febr. 1701.

50) Wenn ein fremdherriſcher Mann oder Frau in diſſeitige Lande ziehet, und ſeiner oder ihrer minorennen Kinder Voraus mit herein nimmt, dieſe aber ſich hernach wieder auswärts, in diejenige Herrſchaft woher ſie gekommen, verheyrathen, ſo nehmen ſie ihren Voraus, ſo viel er betragen, wieder Nachſteuer frey mit weg. Hat ſich aber ſolcher in denen diſſeitigen Landen vermehret, ſo muß von dem Uberſchuß die Nachſteuer bezahlet werden.

den 24. Octbr. 1708.

51) Wenn hingegen eine ausherriſche Manns- oder Frauens-Perſon, in diſſeitiges Fürſtenthum heyrathet, und ihren Ehegatten etwas zubringet, hernach auf deſſen Abſterben wieder hinaus ziehet, iſt ſie die Nachſteuer ſowohl vom Eingebrachten als Gegenſatz, und der Erbſchaft ſchuldig.

den 9. Mart. 1701.

52) Wenn fremdherriſche Unterthanen diſſeitige Grundſtücke beſitzen, und durante poſſeſſione in Concurs kommen, ſo wird die Nachſteuer von dem erlöſenden Kaufſchilling eingezogen, und nur der Uberreſt ad maſſam concurſus ausgeliefert: wenn aber ein diſſeitiger Conſens auf ſothanes Stück ertheilet, und das Geld zu deſſen Erkaufung angewendet worden, ſo wird deſſen Betrag auch davon abgezogen, und was alsdann verbleibt, nur extradirt, anderer Geſtalt aber nicht.

vid. Befehl vom 13. Sept. 1770.

53) Wenn einem fremdherriſchen Beſitzer eines diſſeitigen Guths oder Feld-Stücks, ein Conſens darauf ertheilet worden, und dem Creditori oder Dar-

Darleyher des Geldes, nachhero ſolches in ſolutum zugeſprochen oder überlaſſen wird, ſo iſt vor allen die Nachſteuer von dem Werth des Stücks zu erheben, indem der Conſens der Nachſteuer, als einem Herrſchaftl. Gefäll nicht præjudiciren kan.

Wenn aber der neue Eigenthümer ein Ausherriſcher iſt, und ſelbiges in einem halben Jahr wieder verkauft, ſo darf er von dem wieder überkommenden vorhin vorgelehnten Geld, keine Nachſteuer entrichten. Behält er das Stück länger, ſo muß er nachhero beym Verkauf die Nachſteuer von dem Kaufſchilling bezahlen.

54) Wann eine kein Domicilium fixum habende Perſon, oder ein Vagabund, in diſſeitigen Landen ordentlich oder durch unglücklichen Zufall verſtirbt, und einiges Vermögen bey ſich geführet, welches auch ex officio conſignirt und inventirt werden muß, ſo iſt davon die Herrſchaftl. Nachſteuer zu erheben.

Wenn ein ausherriſcher Unterthan einen Pacht in denen diſſeitigen Landen gehabt, und deſſen Vermögen merklich dadurch vermehret wird, muß die Nachſteuer von dem aus dem Lande ziehenden Lucro eingebracht werden.

III. Von denen Befreyten.

55) Hochfürſtl. diſſeitige würkliche Collegial-Räthe und Canzley-Verwandten, deren Wittwen und Kinder, ſind wie bishero, alſo auch noch ferner frey: es ſolle ſich aber dieſes Beneficium nicht auf deren weitläuftigere Erben erſtrecken.

56) Geiſt- und weltliche Diener, deren Wittwen und Kinder, ſind ingleichen von ihrem Mobiliar-Vermögen, in ſo ferne es nach Ober- und amtlichen pflichtmäßigen Bericht, als von ihrem Dienſt erſpahrt anerkannt wird, ebenfalls der Nachſteuer befreyt: es mag aber auch dieſes Beneficium auf ihre Erben keineswegs extendirt, vielweniger ſtatuirt werden, daß ſie dieſe Nachſteuer-Freyheit auch auf Immobilia, anſehnliche Capitalia und anders ſo ſie ererbt, nicht als ein Liedlohn anzuſehendes Vermögen erſtrecke, als von welchen auch ſie allerdings die Nachſteuer ſchuldig ſind.

Den 30. April 1708.
= 13. Sept. 1715.
= 5. Nov. 1720.
= 21. Jun. 1728.
= 18. Octbr. 1758.

Scribenten, Laquayen, Knecht und Mägde, ſo ferne ſie keine liegende Güther beſitzen, oder etwas ererben, ſind der Nachſteuer befreyt.

Denen Geiſt- und weltlichen Dienern ſind auch die Wildmeiſter gleich geachtet.

57) Gemeind-Diener, Hirten und Schäfere, dann Fallmeiſter und Knechte, wenn ſie nichts als ihren wenig erſparten Liedlohn haben, bleiben der Nachſteuer davon frey. Daferne ſie aber Herrſchaftl. Güther beſitzen, oder durch Viehezucht, Viehecuriren, Heyrathen, Erbſchaften und dergleichen, ein gröſſeres Vermögen an ſich gebracht, oder dergleichen von ihren in diſſeitigen Landen verherrt geweſenen Eltern überkommen, oder ſolches als vormahlige Unterthanen acquirirt hätten, müſſen ſie allerdings die Nachſteuer davon entrichten.

den 13. Mart. 1708.
- 21. Jun. 1728.

58) Schutz-Verwandte oder Haußgenoſſen, die von einem Ort in das andere ziehen, und keine vermögliche Unterthanen Kinder geweſen, noch ſich häußlich niedergelaſſen haben, bleiben der Nachſteuer noch ferner frey. Wann ſie aber von diſſeitigen Unterthanen einiges Vermögen durch Erbſchafft, oder ſonſten überkommen, oder auch liegende Güther beſeſſen, und bey dem Verkauff ſich Friſten einbedungen haben, iſt ſolche von ihnen zu erheben. Von denen nach Preußen ziehenden Perſonen und ihrem Vermögen, ſollte nach dem Befehl vom 23. Sept. 1724. anfänglich nur 5. pr. Cent. genommen werden. Hingegen den 19. Febr. 1732. wurde befohlen, von dergleichen Emigranten gar keine Nachſteuer zu erheben.

Wird bey Verheyrathung einer Juden-Tochter, von demjenigen Geld, ſo bey dieſer Gelegenheit von fremden und weit entlegenen Orten, vor ſie zuſammen gebettelt, und erſchnurrt worden, wann es erweißlich, keine Nachſteuer genommen.

Unterm 13. Jul. 1769. iſt die Nachſteuer-Entrichtung zwiſchen beeden wiederum glücklich combinirten beeden Fürſtenthümern Brandenburg ober- und unterhalb Gebürgs, gänzlich aufgehoben worden.

Nachdeme ſich aber einige der Städte dieſer Hochfürſtl. Onolzbachiſchen Lande, welche die Nachſteuer von denen in auswärtige Herrſchafften transferirenden Vermögen, zu gewiſſen Antheilen zu erheben, berechtiget ſind, ſich hierüber beſchwehret, und unter Beziehung auf die bisherige Obſervanz, ſowohl, als wegen der im Fürſtenthum oberhalb Gebürgs, noch exiſtirenden Land-Stände, und daß dieſe von ſothaner Nachſteuer-Exaction ſo leicht

leicht nicht abſtehen würden, ſich zu beruffen gemeint haben, hingegen ſich ergeben hat, daß jene Land-Stände ohne weitern Anſtand pure ſich zu ſubmittiren, kein Bedenken getragen; Als ſoll es bey mehr bemerkter Nachſteuer-Befreyung, gleichwie auf dem Land, als auch in denen Städten, beeder Fürſtenthümer ohne Ausnahm ſein Bewenden haben, und zwar von dem 20. Jan. 1769. an, feſt geſetzt ſeyn.

den 26. Nov. 1770.

IV. Folgen hierauf Verträge und Obſervanzen mit Benachbarten, wegen der Nachſteuer.

Augſpurg.

In Heyraths-Fällen wird von diſſeitigen unter beregte Stadt Ziehenden, keine Nachſteuer genommen, ſo lang es jenſeits auch alſo gehalten wird.

den 8. Oct. 1672.

Bamberg.

Weilen von dem Hoch-Stifft Bamberg von 16. fl. ein Gulden Nachſteuer, genommen werde, ſo ſolle von diſſeitigen Unterthanen, ſo dahin ziehen, ein gleiches erhoben werden, nach dem Befehl,

vom 16. Jul. 1600.

Dinkelsbühl.

Weil dieſe Stadt von ihren Burgern, ſo in das hieſige Fürſtenthum ziehen, die Nachſteuer nimmt, ſo ſolle es dißfalls gleichergeſtalt alſo gehalten werden.

den 8. Jul. 1590.

Eichſtett.

Mit dem Hochſtifft Eichſtett, iſt, wegen der Nachſteuer receſſirt, daß

Die Nachſteuer, ohne zwiſchen denen Städt und Flecken, oder Dorffſchafften gemachten Unterſchied durchaus, und mithin eveniente caſu von allen gegenwärtig und künftig nach dieſem Receſs, ein oder anderer Seits etwa erſt neuerlich acquirirenden Unterthanen reciprocirlich gegen einander behauptet, ſomit bey ſich ergebenden Fällen von **Funfzehen Gulden Ein**, und alſo vom **Hundert Sechs Gulden vierzig Kreutzer** præſtiret werden mögen. Damit aber der Beamte wiſſen könne, wann und in welchen Fällen ſothane Behaupt- und Einführung der Nachſteuer Platz greife;

als iſt verglichen und ausgemachet worden, daß dieſelbe auf keinen andern Caſum ſich verſtehe, als wenn

a) Ein Eichſtettiſcher mit Hinausbringung einigen Heyraths-Guths in das Brandenburgiſch-Onolzbachiſche, oder Caſu inverſo ein Anſpachiſcher in das Eichſtettiſche ſich verheyrathet, oder

b) Aus dieſem in jenes Fürſtenthum mutando Domicilium emigriret, oder

c) Der Brandenburgiſche in dem Eichſtettiſchen et vice verſa etwas ererbt, wobey aber

Wegen der Heyrath-Güther inſonderheit beliebt worden, daß von dem in dotem gegebenen Viehe und Mobilien, auch denenjenigen eigenen oder lehenbaren Grund-Stücken, welche vorhin ſchon in der Steuer des Herrns, worunter der Sponſus oder die Sponſa kommet, liegen thun, nichts genommen, und

Auch von denen übrigen Dotal-Güthern, es ſeye an Geld, Getreyd, oder Pretioſis von **Hundert** mehr nicht, als **Fünf Gulden** behauptet, und ſonſten ulterius

Der Kauffſchilling von einem einzeln, oder lehenbaren Grund-Stück, wann v. g. ein Hochſtiffts-Unterthan ein dergleichen in die Brandenburgiſch-Onolzbachiſche Steuer gehöriges Stück et vice verſa, ein Anſpachiſcher ein dem Eichſtettiſchen Cataſtro Untergebenen ſolchen Grund er- oder verkauffet, nach nunmehro aufgehobener Steuer-Walzung zu Beförderung des Commercii, von der Nachſteuer gänzlichen frey gelaſſen werden ſolle. Und da

Sich ſchon mehrfältig zugetragen, daß das ganze Vermögen eines ſolchen Unterthanens ſine Diſtinctione bonorum mit der Nachſteuer belegt worden, welcher unter zweyerley Herrſchafft gehörige ganze Güther, oder einzelne Grund-Stücke, und zum Exempel, neben ſeinen Brandenburg-Onolzbachiſchen Güthern, auch ein Eichſtettiſches Güthlein, dergleichen eigen oder lehenbare einzelne Aecker, Hölzer oder Wieſen in Beſitz gehabt, und nach alienirt- Brandenburgl. bonis in das Hochſtifft, oder in ein ander drittes Ort gezogen iſt; Als wurde gegen einander verbindlich declariret, daß jede gnädigſte Herrſchafft das Abzugs-Geld nur von dem Ihrigen, und nicht auch von anderer Herrſchafft ganzen Güthern, oder einzeln eigen und lehenbaren Grund-Stücken zu behaupten, Macht haben, fortfolglichen in memorato Caſu, die Eichſtettiſche Güther und Stück, et Caſu hoc inverſo auch die Brandenburg-Onolzbachiſchen frey bleiben, und alſo reſpective

vorhin

vorhin daraus liegende Güther keineswegs zu widerrechtlicher Vermehrung der Nachſteuer unter das ausbringende Vermögen gezogen werden ſollen. Damit aber übrigens beederſeits Beamte in derley Nachſteuer Caſibus, auch ratione ihrer Amts-Gebühren, eine gleichförmig ſichere Normam haben, und anbey alle übermäßige Exactiones unterbleiben mögen; als iſt zu ſolchem Ende der Schluß dahin gefaßt worden, daß von des Emigranten exportirend geſamter Haabſchafft unter was immer vor einen Prætext mehr nicht, dann überhaupt von dem **Erſten Hundert** vor dem Beamten **dreyßig Kreutzer**, und von dem übrigen je **von hundert Gulden**, **funfzehen Kreutzer**, dann vor den Amt-Knecht von jedem hundert Gulden Vermögen **drey Kreutzer** genommen, all übrig und weitere Anforderungen aber an Zehl-Geld, Nachwandel, Abſchreib-Gebühr und dergleichen, wie ſie Nahmen haben mögen, utrinque ernſtlich verbotten, und abgeſtellt ſeyn ſollen.

Rec. d. d. 22. et 23. Aug. 1736. §. XXIV.

Hohenloh Kirchberg.

Mit dieſer Herrſchafft iſt die vormahlige limitirte Nachſteuer-Freyzügigkeit, aufgehoben worden.

den 15. Oct. 1764.

Johanniter-Orden.

Nach dem ſub dato $\frac{4}{14}$. Sept. 1683. mit ſelbigen errichteten Receſs, wird diſſeits keine Nachſteuer von dem, was die Ordens-Unterthanen aus dem Fürſtenthum acquiriren, genommen, weil ſie dem Orden bloß gült- und lehenbar ſind, ſonſten aber mit allen Juribus, als Erbhuldigung, Reiß Folg, Frohndienſt, Buß und Frevel, Einquartierung, Fraiſch, Vogtey und Gerichtbarkeit, dem hieſigen Hochfürſtl. Hauß zugethan ſind, wohingegen von ſolchen Johanniteriſchen einiges Vermögen quocunque modo unter andere Herrſchafft gebracht wird, ſo ſolle die Nachſteuer diſſeits davon genommen werden.

Nördlingen.

Jure reciprocationis ſolle von diſſeitigen in das Nördlingiſche bringenden Vermögen, die Nachſteuer genommen werden.

den 22. Dec. 1680.

Nürnberg.

Mit dieſer Stadt, ſolle es gleichfalls alſo gehalten werden.

den 21. Aug. 1675.

Oettin-

Oettingen.

Nachdeme von Seiten der Fürſtl. Oettingiſchen Ober- und Aemter anhero wiſſend gemacht worden, wie man fürohin die Nachſteuer von diſſeitigen in allen Fällen erheben würde, alſo iſt ein gleiches diſſeitigen Aemtern zur Reciprocation befohlen worden.

den 11. Febr. 1771.

Pappenheim.

Iſt gleiche Retorſion befohlen.

den 24. Mart. 1681.

Pfalz-Neuburg.

Iſt das Reciprocum wegen der Nachſteuer-Erhebung gegen jenſeitige Aemter gleichfalls befohlen.

den 30. Sept. 1669.
- 16. Dec. 1680.

Ritterſchafft.

Similiter gegen die von Crailsheim, Wolmershaußen, Eyb, alſo zu halten.

den 7. Jun. 1701. 1756.

Rothenburg.

Mit der Reichs-Stadt Rothenburg ob der Tauber, iſt wegen des Nachſteuer-Puncts receſſirt worden:

1) Solle in allen Heyraths- Erb- Tauſch- Kauf- und andern Veränderungs-Fällen, insgemein von dem aus denen Städten und verſchloſſenen Orten wieder in die Städte oder aufs Land, oder gegen über von dem Land in die Städte oder wieder auf das Land in des andern paciſcirenden Theils Bottmäßigkeit ziehenden Vermögen, die Nachſteuern, und zwar von jedem **Hundert Gulden Zehen Gulden** zu erheben, und vor deren Erleg- und billiger Befriedigung keinem der Abzug zu geſtatten ſeyn. Und gleichwie

2) Ratione præteriti & termini a quo, aus ſeinen erheblichen Urſachen das 1694. Jahr incl. alſo benennet, und die inzwiſchen theils ſchon deponiret, theils ſonſt noch anſtehend gebliebene dergleichen Gelder utrinque exigiret, und ſo viel möglich eingezogen worden, alſo iſt quo ad futurum zum fernern Vergleich kommen, daß man

3) Von

3) Von dis und jenen Ziel-Friſten die Nachſteuer nicht auf einmahl und von der völligen Summ, ſondern von dem jeden Jahrs fällig werdenden und würklich eingehenden Quanto erfordern ſolle, dergeſtalt, daß wenn es auch inzwiſchen zum Verkauf ſolcher Ziel-Friſten käme, dennoch von mehr nicht denn dem davor bezahlten und zu Handen bringenden Geld die Nachſteuer erhoben werden mögte. Hierbey aber auf dem Land, und zumahlen in denen vermiſchten Orten, die Heyraths-Fälle deſto weniger zu hindern, hat man

4) vor gut angeſehen und ferner beſchloſſen, daß wenn die Unterthanen auf dem Land Kinder zuſammen verheyrathen, von denen bey Lebzeiten bedingten und gelieferten Heyrath-Güthern, wie auch übrigen Ausſteuerungen, allein die Hälfte, nemlich vom Hundert deſſelben nur Fünf Gulden genommen werden ſollen. Und wie

5) unter ſolch verglichener Hälfte dasjenige auch zu rechnen, was mit oder ohne deren Heyrath-Guth, unter dem Nahmen eines vätter- oder mütterlichen Vorauſes, denen Kindern zugehörig iſt; Alſo hingegen

6) Es auf das übrige nach dem Tod der Eltern annoch etwa zu hoffen habende oder ſonſt durch Erb-Fälle zukommende Vermögen, es mag herrühren wo und unter was Titul es will, keineswegs gezogen, ſondern dieſes alles mit Zehen Gulden vernachſteuert werden ſolle. Wäre jedoch

7) ein Sohn oder Tochter der Eltern ſchon ganz beraubet, und ſeines ererbten Vermögens mächtig, oder unter Vormundſchaften begriffen, ſolle davon ein Drittel ſtatt des Heyrath-Guths, mit Fünf Gulden, das übrige alles aber mit Zehen Gulden gewöhnlich zu vernachſteuern ſeyn. Jedoch

8) mit der weitern Erklärung, daß wenn dieſes oder jenes Kinds völliges Vermögen unter ſolchem Heyrath-Guth begriffen, und daſſelbe ſich nicht über Funfzig Gulden erſtrecken thäte, es gar von aller Nachſteuer befreyt bleiben ſolle. Uber das iſt die Verkauf- und Veränderung der eigenen oder walzenden Stück zu beſonderer Erwegung, und derentwillen ſofort zu reifem Schluß gekommen, daß wenn

9) ein Brandenburgiſcher Unterthan ein der Stadt Rothenburg ſteuerbar walzendes Stück von einem Rothenburgiſchen Unterthanen an ſich erkauft, der Brandenburgiſche als Käufer den bedingten Kaufſchilling völlig bezahlen, die Rothenburgiſche Steuer zu übernehmen, hingegen dem Herrſchaftl. Amt, worunter er geſeſſen, von dem aus deſſelben vogteylichen Jurisdiction gebrachten Kaufſchilling ebenfalls die Nachſteuer, jedoch nur die

Hälfte, nemlich mit Fünf pro Cento zu erheben, zugelaſſen ſeyn ſolle. Ebener Weiſe und wo

10) ein Rothenburgiſcher Unterthan von einem Brandenburgiſchen ein der Brandenburgiſchen Steuer unterworfenes Stück erkaufet, von dieſem Käufer nach erlegtem Kaufſchilling die Stadt Rothenburg auch die Hälfte, nemlich Fünf vom Hundert zur Nachſteuer zu erfordern befugt ſeyn ſolle. Wäre es aber

11) Sache, daß ein Brandenburgiſcher Unterthan ein der Stadt Rothenburg ſteuerbares Stück, oder ein Rothenburgiſcher ſein ins Brandenburgiſche ſteuerbares Stück verkaufte, in der Meynung ein anders, der vorigen Herrſchaft ſteuerbares Guth ſich dargegen zu erkaufen, hätte er es gebührend zu verkünden, und innerhalb 4. Wochen zu bewerkſtelligen, als welchenfalls ſolcher Kaufſchilling frey zu laſſen; in Unterbleibung aber und nach verfloſſenen 4. Wochen, nach Proportion des Kaufſchillings, von dem Verkaufer die Fünf Gülden Nachſteuer gleicher Weiſe zu nehmen wäre. Wenn ingleichen

12) ein Brandenburgiſcher Unterthan von einem Rothenburgiſchen Unterthanen, oder ein Rothenburgiſcher von einem Brandenburgiſchen ein ſolch Stück ererbt, iſt ihme nicht weniger von ſelbigen eigenen Güthern nur die Hälfte der Fünf Gulden zu geben verwilliget: das übrige erbſchaftliche Vermögen hingegen dennoch der völligen Nachſteuer der Zehen Gulden unterworfen. Im Fall ferner

13) ein Brandenburgiſcher Unterthan ein Rothenburgiſch ſteuerbares eigenes Stück gegen einem gleichmäßig eigenen Rothenburgiſchen Stück vertauſchet, et vice verſa, wenn ein Rothenburgiſcher Unterthan ein Brandenburgiſch eigenes Stück gegen einem andern eigenen Brandenburgiſchen ſteuerbaren Stück tauſchweiſe erhandelt, ſo iſt er gleichmäßig, auſer dem Aufgab-Geld, der Nachſteuer befreyt: der Steuer halber aber übrigens an deme, daß ſelbe wie in all andern oben bemerkten Fällen, ohne Unterſchied, oder Hindernus der Perſonen und deren Veränderung, derjenigen Herrſchaft, deren ſie im jetzigen Receſs ewiglich zugeſchrieben worden, ohnverweigerlich verbleiben ſolle.

Receſs d. d. 16. Mart. 1705.

Schwäbiſch-Hall.

Iſt die Nachſteuer-Erhebung jederzeit reciproquement üblich geweſen. Den 13. Apr. 1698.

Teutſch-

Teutſch-Orden.

Gegen die Commenden dieſes Ordens, wird ab antiquo die Nachſteuer-Erhebung, der Gleichförmigkeit halben, obſerviret.

den 28. Jul. 1677.

Weiſſenburg.

Nach dem Befehl vom 1. Nov. 1671. ſollen die, ſo ſich in die Stadt Weiſſenburg aus hieſigen Fürſtenthum begeben, die Nachſteuer geben.

Windsheim.

Iſt ein gleiches befohlen.

Würtenberg.

Wegen des Amts Wailtingen iſt unterm 16. Mart. 1767. befohlen worden, weil dieſes Amt ſich erklärt, die diſſeitige Unterthanen von denen ererbenden jenſeitigen Grund-Stücken, biß zu deren Veralienirung, in ſolchen Fällen, Nachſteuer frey zu laſſen, ſo ſeye diſſeits das Reciprocum verwilligt worden.

Würzburg.

Mit dieſem Hochſtifft iſt das Nachbarl. Einverſtändnus errichtet worden, daß für das künfftige in denen Fällen, wo Nachſteuer erhoben zu werden pfleget, reciproce nur fünf pro Cento genommen werden ſolle.

Neue Mannſchafts-Errichtung.

Zu deren Conceſſion ſolle von denen Aemtern allein an die Hochfürſtliche Cammer Bericht erſtattet werden, wenn keine Differenzien mit Benachbarten oder Gemeinden deßwegen einſchlagen.

den 10. Sept. 1710.

= 13. Jul. 1767.

Neugereuth.

Soll in Zukunfft niemanden die Einſetzung des Pflugs an öden Wald= oder Gemeind=Plätzen verſtattet werden, er habe ſich dann vorhero bey Amt zu Erlegung eines temporellen Conceſſions=Gelds, ſtatt des Neugereuth=Zehendens verſtanden, und ad Protocollum anheiſchig gemacht.

den 18. Oct. 1756.

Nonnen und Gölzen=Schnitt.

Solle, ſo hoch als möglich verliehen werden.

den 10. Jul. 1600.
= 22. Febr. 1678.
= 13. Apr. 1681.

Ober=Amtleute.

Die Ober=Amtleute ſollen alle amtliche Berichte, von was Materien ſie auch ſeyn, mit unterſchreiben und ausfertigen.

den 15. Jun. 1716.

Sollen auf die Beamte und ihr Rechnungs=Werk ſehen, deren Diaria, Rechnungs=Manualia, Abrechnungs=Bücher, ſich öffters vorlegen laſſen, der Unterthanen Steuer=Büchlein und Scheine ſelbſt inſpiciren, ob alles richtig eingetragen, nicht zu viel genommen, die Handlohns= und Nachſteuer=Gefälle richtig getaidigt, protocollirt und verrechnet werden, auf Holz, Wildpret und Umgelder ſehen, und wenn Sie etwas Unrichtiges finden, es zur Hochfürſtl. Cammer anzeigen.

den 22. Jun. und 8. Jul. 1726.

Sollen nach ihrer erhaltenen Inſtruction, darüber abgelegten Eyd und ausgeſtellten Revers ſich denen Unterthanen des Ober=Amts vorſtellig machen, auch wenn es herkommlich das Hand=Gelübd von ihnen annehmen, überhaupt die Hochfürſtl. Regalia und Jura, wie auch die Fraiſch= und Jagd=Gränzen ſich aus den Amts=Regiſtraturen bekannt machen, deren

ren Conſervation ſich äuſſerſt angelegen ſeyn, ſolche gegen männiglich vertretten, keinen auswärtigen Nexum vorziehen, noch denen Hochfürſtl. Haus-Verträgen und Landes-Hoheit etwas derogiren laſſen.

2) Ihres Ober-Amts ſich getreulich annehmen, die Herrſchafftl. Jura gegen die Eingriffe der Benachbarten, ſo viel an ihnen iſt, mit ihren Unter-Beamten helffen vertheidigen, in wichtigen Fällen Bericht erſtatten, und ſich von denen Hochfürſtl. Collegiis Rath erholen.

3) Sich ex actis genau informiren, weme jeden Orts in dem anvertrauten Ober-Amt die Landes-Fürſtl. hohe und fraiſchliche Obrig- auch Vogteyligkeit, Dorffs- und Gemeind-Herrſchafft, Lehenſchafft, Landes- und Erbhuldigung, Buß und Frevel, Cognition zu Dorff, Gaſſen und Feld zuſtändig, ob Receſſe mit Benachbarten dißfalls vorhanden, oder nicht, und überhaupt alle der Landes- und Vogtey-Herrſchafft zuſtehenden Gerechtſamen Beſtens wahrnehmen, die Beamten zu Beobachtung ihrer Pflicht ermahnen, und daran ſeyn, daß die Saal- Gült- und Lager-Bücher in guter Ordnung gehalten, auch die Poſſeſſores und Fälle richtig eingetragen werden.

4) Sollen ſie denen klagenden Partheyen williges Gehör geben, beede Theile genüglich vernehmen, anfänglich die Güte tentiren, und am Ende rechtlicher Ordnung nach, unpartheyiſche Beſcheide ertheilen, auch die Ergreiffung der Appellation niemand verſagen.

5) Zu Erſpahrung vieler unnöthigen Koſten, die um Verbrechen willen eingezogene Perſonen, nicht lange ohnverhört ſitzen laſſen, ſondern die Beamten zu Beſchleunigung der Inquiſition von 8. zu 8. Tagen, dann erforderlichen Berichts-Erſtattung anweiſen.

6) Sollen Ober-Amtleute ſo viel möglich ſelbſt auf ihren Ober-Aemtern ſeyn, oder wenigſtens bey ihrer Dahinkunfft ſich alle Protocolla, Bücher, Rechnungen, Diaria, und anders vorlegen laſſen, ob alle Befehle gehörig befolgt, Berichte, Schreiben und andere Briefſchafften ordentlich regiſtriret und rubriciret, ſorgfältig nachſehen, auch dran ſeyn, daß die Rathhauß- Heyligen- Dorfs- Spital- Gemeind- und andere Rechnungen alljährlich gefertigt, mit behöriger Sorgfalt abgehört, keine Reſte gedultet, weniger Paſſiv-Reſte erzielet, auch keine unerlaubte Ausgaben paſſiret werden.

7) Die Pupillen und deren Vermögen, ſollen Ober-Amtleute vornemlich wohl beſorgen, und nicht nur die Chriſtliche Erziehung der Kinder,

ſondern auch die Adminiſtration ihres Vermögens ſich getreulich empfohlen ſeyn laſſen.

8) Alle Uebernehmung der Unterthanen, mit Gebühren, unerlaubten Ausſchlägen und anderer Ubermaas, wodurch ſelbige um Haab und Guth gebracht werden, keineswegs geſtatten.

9) Die Jura circa Sacra, Epiſcopalia und Eccleſiaſtica, nebſt den Decanis fleißig beſorgen helffen.

10) In Forſtey- und Jagd-Sachen ſollen ſich Ober-Amtleute, nebſt den Forſt-Bedienten nach denen emanirten Wildbahns- Wald- und andern Ordnungen achten und ſelbige befolgen, auch denen Benachbarten keine Eingriffe verſtatten.

11) Die Cameralia, als Zoll, Umgeld, Handlohn, Nachſteuer, Getreyd und Wein, Zehenden, Gült, Zinnß, Fiſcherey, Gehölz, Eichelmaſten, Schäfereyen ꝛc. fleißig beſorgen helffen und darauf ſehen, daß alles pflichtmäßig und ordentlich beobachtet werde, was dem Herrſchafftlichen Intereſſe gemäß iſt: auf derer Beamten Rechnungs-Weſen ſehen, daß ſolches in Ordnung geführet, und keine Reſte erziehlt, ſondern alljährlich zu rechter Zeit bey der Rechen-Cammer übergeben, vornemlich auch der Unterthanen Beſtes beſorgt, gegen männiglich ſich gutmüthig erzeigt, auf der Beamten und übrigen Diener Verrichtung und Aufführung ein wachſames Aug getragen, die Anbefohlene mit aller Beſcheidenheit tractiret, ſelbige an ihren Rechten und Gerechtigkeiten nicht verkürzet, ſondern widrige Vorgänge zu denen Hochfürſtl. Collegiis angezeigt werden.

Ao. 1729.

Bey denen mit ſelbigen vorgehenden Veränderungen, ſolle das Præſenten machen, tractiren, auch ſonſtiger Aufwand gänzlich ceſſiren, und ſtatt deſſen überhaupt etwas gewißes, der Vorſchrifft gemäß, als ein Douceur wegen der Aufzugs-Koſten, vor den neuen Ober-Amtmann, keineswegs aber vor deſſelben Haus-Secretarien, Bedienten ꝛc. abgereichet, von dieſem Douceur hingegen von dem Ober-Amtmann alle bey ſeiner Vorſtellung und Aufzug ſich ergebende Koſten, ſelbſten beſtritten werden.

den 12. May 1767.

Obſt.

Obſt = Gärten ſollen fleißig geeifert, und das jährlich erlangende Obſt mit Fleiß gebrochen und wohlverwahrt geliefert, junge Bäume gepflanzet, hernach mit guten Sorten gebelzet, und ſolch Obſt nachgezogen werden.

den 18. Nov. 1678.

Obſt=Zehenden, wo ſolcher herkommlich, muß denen Beſtändnern von denen Eigenthümern abgegeben werden.

den 20. Apr. 1684.

Obſt = Bäume und Weydenkoppen.

In allen Orten und Gemeinden hieſigen Fürſtenthums, ſollen jährlich im Herbſt oder Frühling jeder Haus = Vatter auf dem ſeinigen 2. bis 4. Bäume von guten gebelzten Obſt, auch Zwetſchgen, Weixel ꝛc. pflanzen, nicht weniger auf der Gemeind an Bächen und Gräben, Weyden und Wildlinge ſetzen, mit Baum = Pfählen verſehen, und nicht nur im Sommer durch eingebundene Dornen genugſam vor dem Viehe, ſondern auch im Winter vor den Haaſen und Hochwildpret durch Einbinden mit Fiechten=Rinden, Strohe oder Schilfrohr verwahren, was ein Jahr abſtehet, das andere wieder erſetzen, oder vor jedes Stuck 1. fl. Straf zahlen, und wenn er von dem Ort hinweg ziehet, 4. fl. in die Gemeind davor zuruck laſſen. Dagegen, derjenige, ſo einen dergleichen Baum beſchädigt, oder die Früchte davon abreiſet, das erſtemal 2. fl. das anderemal 4. fl. und ſo fort zur wohlverdienten Strafe bezahlen, dem Fluhrer ſo es anzeigt, ſeine Gebühr beſonders entrichten, und bey Wiederholung zur Hofgarten=Arbeit geliefert werden ſolle.

den 20. Jul. 1691.
= 7. Jan. 1715.

Oeconomia.

Im generalen Verſtand genommen, begreift die ganze Land = Wirthſchaft in ſich, welche den Nahrungs = Zuſtand der Unterthanen befördert, und hauptſächlich den Ackerbau, Wieſenwachs Holz=Cultur, Viehezucht, dann

die

die Ausgaben ſowohl eines jeden in ſpecie als ganzer Gemeinden, nach allen Branchen zum Augenmerk hat. Da nun das Wohl und Wehe einzeler Familien davon dependiret, ob die Haushaltung gut geführet, Ordnung gehalten, Mißbräuche abgeſtellt, und dagegen nützliche Regeln beobachtet werden; wie viel mehr erfordert die Nothwendigkeit auf das Ganze, nach den œconomiſch und politiſchen Umſtänden in Städten, Marktflecken und Dorfſchaften zu ſehen, ob die Feld-Güther recht gebauet und geeifert, die Herbſt- in Ohmet-Wieſen verwandelt, die ſchädliche Frühlings-Huthen auf denen Wieſen abgeſchafft, dagegen die entbehrliche Gemeind-Wäſen und Ellern zu Aeckern oder Wieſen aptirt, der Unterthanen Häuſer und übrige Gebäue in gutem Stand erhalten, die Viehe- und Geflügelzucht vermehret, gute Haushalter aufgemuntert, böſe Wirthſchafter aber fortgeſchafft, die Policey gehandhabt, die Gemeind-Güther wohl adminiſtrirt, richtige Rechnung darüber geführet, und genau, nicht obiter abgehört, auch unnöthige Zehrungs- und andere Koſten vermieden, dagegen die Paſſiv-Schulden abgetragen, und überhaupt die Gemeinden mit ihren Einkünften in gutem Stand erhalten werden. Dieſes alles nun hat Jhro Hochfürſtl. Durchlaucht unſern gnädigſten Fürſten und Herrn bewogen, durch eine beſonders angeordnete Landes-Oeconomie-Deputation der Sache auf den Grund ſehen, gute Ordnung einführen und erhalten, Mißbräuche und Unordnungen aber abſtellen zu laſſen, welche auch bisher ſolch gnädigſten Auftrag mit allem Eyfer beſorget, und die deswegen erlaſſene Ausſchreiben vom 9. Sept. 1766. und 25. April 1767. ins Werk zu ſetzen, noch ferner bemüht iſt, um hiernächſt den ganzen Zuſtand des Lands in einer General-Tabell unterthänigſt vorſtellig zu machen.

Einige Special-Regeln von der Land-Oeconomie, finden ſich in dem Anſpachiſchen Land-Wirthſchafts-Calender de ao. 1769. p. 18. dann im 1773. p. 17.

Wie auch allgemeine Fragen, die Landes-Oeconomie betreffend, im 1771. Anſpachiſchen Wirthſchafts-Calender p. 19. ꝛc.

Item viele andere probate Mittel in der Land- und Haus-Wirthſchaft, im bemeldten Calender.

Oeconomiſche Nachrichten.

Welche zu Anſpach unter dem Nahmen, der Fränkiſchen Societæt in quarto heraus gegeben worden, ſollen die Aemter halten, und denen

denen Ortſchaften austheilen, damit die Unterthanen daraus unterrichtet werden.

den 8. Dec. 1764.

Nota. Sind 3. Jahrgånge 1765. 1766. und 1767.

Oedſchaften.

Derenthalben wurde an die Aemter befohlen, alle öd liegende Güther nicht um Getreyd ſondern um Geld zu verleyhen.

den 2. Mart. 1640.
= 30. Jun. 1641.

Oede Güther ſollen die Beamten ohne Conſens der Herrſchaft nicht erkaufen oder verkaufen laſſen.

den 2. Dec. 1640.

Die mit öden Güthern vorgegangene Kaufs=Fälle einzuberichten.

Oede Gründe und Wieſen auszubrennen, wird bey Leib= und Lebens=Straf verbotten.

den 7. April 1643.

Oede Plätz und Güther ſollen wieder bebaut, und wie viel deren noch in jedem Amt ſeyn, von Beamten einberichtet werden.

den 12. Aug. 1642.
= 4. Jan. 1647.

Wie viel ganz öde Güther, und wie ſie an Gebäuen beſchaffen, ingleichen wie viel derjenigen dieſer Zeit beſetzt ſind, ſo etwa andern Herrſchaften zinnß= und gültbar, hieſiger Herrſchaft mit der Steuer verhaftet, ſollen ſub deſignatione einberichtet werden.

den 10. Sept. 1649.

Bey Verkaufung der öden Güther, darauf Heyligen=Gelder ſtehen, iſt ausdrücklich zu berichten, wie viel das Capital, und wie viel Zinnſe, auch von was Zeit dieſe ſtehen.

den 26. Octbr. 1649.

Otter.

Sollen die Fiſch-Otter weggefangen, und gegen Lieferung des Balgs, von einem alten Otter 1. Thlr. von einem jungen aber halb ſo viel aus dem Amt bezahlet werden.

den 11. Oct. 1642.

Pappier-Mühlen.

Dergleichen Mühlen und Fabrique-Häuſer ſind im hieſigen Fürſtenthum dermahlen 7. angerichtet, nemlich:

1) Die obere und
2) untere Fiechtenmühl, } im Amt Schwabach, Ao. 1637.

3) Friederichs- und
4) Georgens-Gmünd, } im Amt Roth, Ao. 1733. und 1709.

5) Königshammer, - - - Ao. 1645.

6) Weyhenzell, im Stifft-Amt Onolzbach errichtet, Ao. 1680.

7) Wolfsbronner, im Amt Heydenheim, - - Ao. 1733.

welche allerhand Pappier machen, und zwar dermahlen in folgenden Preißen, als:

	fl.	kr.
Groß Regal-Pappier, das Rieß	7.	8.
Median,	5.	48.
Groß Poſt	6.	—
Ordinari Poſt	3.	30.
Canzley	2.	12.
Ordinari Schreib	2.	—
Concept	1.	45.
Maculatur	1.	—

Die Lumpen werden in hieſigen Fürſtenthum von denen Pappiermachern welche die Aemter um ein gewiſſes gepachtet haben, geſammlet.

Pach-

Pachter.

Pachter und Käufer in Compagnien ſollen in denen Amtlichen Berichten, alle nominetenus angedeutet, ſomit nicht eine licitirende Perſohn allein gemeldet- und die übrigen Theilhabere nur in generalibus & Conſorten mit angehängt werden.

den 27. Jun. 1720.

Particular-Rechnung.

Wird dasjenige Buch genennt, worinnen als in dem Urbario, der Grund aller Herrſchafftlichen beſtändigen Gefälle, Herrn-Gelder, Erb- oder Grund-Zinnße, Getreyd- und Wein-Gülten, ꝛc. item die Guths-Pertinentien, Lehenſchafft und Handlohnbarkeit, nach dem 5. 10. 15. oder 20sten Gulden, dann das Todfall-Handlohn, Hauptrecht und andere Jura, auf das accurateſte beſchrieben ſeyn muß: wobey die Vor- und Zunahmen derer Poſſeſſorum, wie ſie aufeinander gefolgt, ſamt dem Jahr **wann**, und das Pretium **vor wie viel** der Unterthan das Kauf- Tauſch- oder Beſtehe-Handlohn entrichtet, und die Jahrs-Rechnung in welcher Pagina ſolches verrechnet worden, befindlich ſeyn ſolle.

Dienet ferner zum Beweiß, ob der Beſitzer beym Antritt des Hofs oder Guths ſein Handlohn gegeben? ob die Beamte ſolches richtig verrechnet, und keines unterſchlagen haben? weßwegen von einem treuen Officiali, jeder Veränderungs-Fall, ſogleich aus dem Kauf- oder Handlohns-Protocoll ſofort in das Manual und Particular einzutragen iſt, und wann ein abſchickender Commiſſarius es nicht alſo richtig erfindet, ſo verſiret der Rechnungsführer in Culpa.

Dergleichen Particular-Rechnungen, ſollen nach denen Hochfürſtlichen Ausſchreiben vom 23. Febr. 1677. 30. Aug. d. a. 4. Jan. 1681. 18. Oct. 1695. 28. Jul. 1706. alle zehen Jahre gefertiget, und bey 10. Thlr. Straf, eingeſendet werden.

den 25. Oct. 1720.

Inſtruction und Modell, nach welchem das Particular zu fertigen.

1.

Solle bey einem jeden Amt allezeit im 5ten oder långſtens 6ten Jahr ein neues Particular, ohne fernere Erinnerung oder Befehls mit dem nåchſt vorigen zur Hochfürſtl. Cammer, in duplo ad revidendum, eingeſchicket werden, oder der Beamte jedesmahlen, ſo offt er es zu Schulden kommen laſſen, mit 10. fl. unnachlåßiger Straf angeſehen werden.

2.

Sollen die Stådte, Flecken, Dörfer und Weyler, dem Alphabeth nach, in der Ordnung, und nicht das T. vor dem A. und hingegen das A. erſt nach dem T. angeſetzet werden.

3.

Die Hof-Güther und Stück ſollen nach dem nåchſt vorigen Particular geführet, auch wie ſolche nacheinander gehen, bey einem jeden Ort aufeinander numeriret, und keineswegs wie ſchon geſchehen, verſetzt werden, ob gleich ein oder der andere Burger oder Unterthan, mehr als ein Guth oder Stück hat, oder an ſich bringet, welches allezeit in Margine mit dem Wort Zu- oder Abgang Ao. . . . notirt werden kan, auch ſolcher Zugang, wenn es nicht ein Stück ſo in einen Hof oder Guth vererbt, (als bey deme es, ſolchen Falls anzuſetzen iſt) bey dem Ort wo es einlaufft, erſt nach Ende der vorigen Güther anzuſetzen, und weiter fort zu numeriren iſt.

4.

Iſt bey jedem der letztere Poſſeſſor in nechſt vorigen Particular, und ſodann die Beſitzere, ſo immittelſt darauf gefolget, mit der Jahrzahl wenn ſolche Verånderung vorgegangen, zu ſetzen, auch zu melden, ob er ſolches? wie theuer? erkaufft? ererbt? oder erheyrathet? auch wo in der Rechnung das Handlohn, Beſtehe-Geld, Hauptrecht und Todfall zu finden.

5.

Soll bey einem jeden, ob es ein Hof, Guth oder walzend Stuck, wo dieſes liegt und wovon er die angeſetzte Schuldigkeit zu reichen ſchuldig iſt, gemeldet werden.

6. Iſt

6.

Iſt nicht weniger bey einem jeden Ort, wenn von den Güthern eines ſo viel als das andere an Hauptrecht, Todfall und Handlohn zu geben ſchuldig iſt, zu Ende, wo aber die Güther in ſolchen Fällen ungleich ſeyn, und je eines nur den 15ten das andere hingegen den 10ten Pfenning Handlohn giebt, bey einem jeden Hof, Guth oder Stück inſonderheit zu melden, wie viel ſolche Schuldigkeit bey denen Veränderungs-Fällen betrifft.

7.

Soll bey einem jeden Hof-Guth oder Stück, nach den Geld und Weiſath-Stücken auch das Getreyd angeſetzt, und nicht wie bisher geſchehen, das Getreyd ganz abſonderlich geführet werden, damit man ſogleich die völlige beſtändige Schuldigkeit an Geld und Getreyd vor ſich haben kan, allermaſſen dann ſolches Particular mit ſeinen vorgeſetzten Requiſitis alſo einzurichten und zu führen iſt. e. gr.

	fl.	kr.	pf.
Aichenbach) oder was nun vor ein Ort dem Alphabeth nach einlauffen wird.			
1.			
N. N. als der letzte Poſſeſſor im vorigen Particular.			
Nach dieſem			
N. N. erkaufft (ererbt, oder erheyrathet) Anno . . .			
Handlohn vid. Rechl. fol.			
Von einem Hof, welcher zu denen Fällen, Hauptrecht und den . . . Pfenning Handlohn giebt			
als:			
fl. kr. pf.			
Walpurgi-Zinnß,			
Vor . . Pfingſt-Käß, à . . . kr.			
Weiter:			
vor . . Faſtnacht-Henne, à 10. kr.			
Michaeli-Zinnß, ꝛc. ꝛc.			
(und was er nun weiter von ſich geben mag.)			

 (Woſer,

fl. kr. pf.

(Woferne ſich etwa eine Mehrung von einem Stück ereignen ſollte, ſo erſt in ſolchen Hof oder Guth vererbt worden, iſt ſolche auch gleich hier anzuſetzen, nemlich:

Zugang A.

10. kr. vor 1. Henne, von 2. Morg. Wieſen, (oder was es nun betrifft) ſo Anno . . . in dieſem Hof vererbt worden.

Mehr:

Mltr. Mz. Korn,
Mltr. Mz. Haber, Rothenburger Mees.

(oder was es vor eine Maas ſeyn wird.)

(und ſofort die folgende Güther ein und andern Orts in der Ordnung dem nechſtvorigen Particular nach.)

Summa zu Aichenbach . . . .

als:

fl. kr. pf.

Walpurgi-Zinnß,
Michaeli-Zinnß,
vor Pfingſt-Käß, à . . . kr.
vor Faſtnacht-Hennen, à . . . kr.

(und ſo weiter wie es ſich finden wird.)

An Getreyd, Korn.

Mltr. Mz. Rothenburger,
Mltr. Mz. Leutershäuſer,
Mltr. Mz. Herrſchaftl. Mees.

(und alſo auch bey denen andern Sorten.)

Endlich iſt nun auch das Summarum des ganzen Particulars abzuſchließen und dabey die zuſammen laufende unterſchiedliche Getreyder auf das Herr-

	Gr.	Mz.	Me
ſchafftl. Maas zu reſolviren, und ſo viel die beſtändige Gült betrifft, in eine Summ zu bringen, nemlich:			
Korn.			
Mltr. Mz. Rothenburger, thut Herrſchafftl. . . .			
Mltr. Mz. Leutershäuſer, thut Herrſchafftl. . . .			
In allen an Herrſchafftl. Maas . . .			
(und alſo auch die andern Sorten.)			
Bey welchem Amt aber es ein beſtändig Schutz- und Schirm-Getreyd giebt, und auſſer der Herrn-Gült, in Rechnungs-Einnahm kommt, das iſt auch abſonderlich zu ſummiren und zu melden.			

Paſſage - Geld.

Dieweil in denen Hochfürſtl. Landen die Commercial-Straſſen, in den meiſten Gegenden Chauſſée-mäßig, mit ſehr groſſen Koſten-Aufwand repariret, und in guten Stand hergeſtellet worden, ſo daß nunmehro die Paſſagiers in aller Geſchwindigkeit, auf das bequemſte, mit wenigen Koſten reiſen, die Fuhrleute aber ohne Anſpann, mit halb ſo viel Zug-Viehe fortkommen können, wenn ſie anderſt, nach des Hochlöbl. Fränckiſchen Creyß-Verordnung, d. d. 28. Jul. 1767. nur die erlaubte 40. bis 48. Centner Güther, auf einen Wagen mit vier Pferden, oder auf ein Pferd 10. Centner laden.

So hat man zu etwelcher Indemniſation und fortwühriger Reparation derſelben, nach dem Exempel anderer Herrſchafften, ein geringes Paſſage-Geld, nemlich vom Stück Viehe 1. kr. nach denen Stationen regulirt.

den 18. Jun. 1764.

Nach dem Fränkiſchen Creyß-Schluß wird von jeder Stund 1. kr. von 1. Stück Anſpan, vor Chauſſée-Geld zu nehmen erlaubt.

Pferd-

Pferd-Zucht.

Im Land wieder empor zu bringen, ſollen ſich die Unterthanen die friſch ankommende Studen-Pferde kauffen.

den 12. May 1700.

Zu deren Beförderung im Land, ſeynd von Herrſchafts wegen in allen Aemtern gewiſſe Stationes mit den beſten ausländiſchen Beſchälern errichtet, wo die Unterthanen ihre Studen hinbringen und belegen laſſen, auch gleich bey ſolchen einen halben Thaler und 1. Mez Haber, und wenn die Stud ein Fohlen bekommt, noch einen halben Thaler und 1. Mez Haber entrichten müſſen.

den 2. Jul. 1738. und
- 22. Jan. 1739.

Die Unterthanen ſollen ihre Studen bey keinen andern als Herrſchaftl. Hengſten belegen laſſen, bey Straf.

den 3. May 1741.

vid. plura ſub Tit. Fohlen-Zucht.

Pfarrer und Schuldiener.

Die Inventuren über der verſtorbenen Kirchen- und Schuldiener Verlaſſenſchafft, ſollen von denen weltlichen Beamten beſorgt und dirigirt werden.

den 4. Oct. 1645.

Pfarrer ſollen ihr verführendes Getreyd, Wein, ꝛc. beym Verführen verzollen.

den 28. Jul. 1712.

Pfarrer und deren Wittwen.

1) Soll jeder Pfarrer ſowohl in den Städten als auf dem Land, jährlich Einen Reichs-Thaler in den Fiſcum zahlen.

2) Soll dieſer Rthlr. jährl. nach Martini erlegt, und in ein Buch geſchrieben, darüber aber alle Jahr Rechnung abgelegt werden.

3) Wer

3) Wer in Termino nicht zahlt, ſoll auf 2. Thaler exequirt werden.

4. Soll jede Pfarr-Wittib jährlich 10. Thaler zu erheben haben, wenn aber der Vorrath ſo weit nicht reichet, derſelbe unter ſie getheilet werden.

5) Es ſoll aber ſolche Hebung erſt anfangen, nach dem Gnaden-Jahr, als ſo lang die Wittib ſchuldig iſt, ihre Quotam mit zu conferiren.

6) Wenn eine Wittwe wieder heyrathet, oder aus dem Land ziehet, ſoll das Beneficium ceſſiren.

7) Wenn nach eines Predigers Tod keine Wittwe, hingegen unerzogene Kinder hinterbleiben, oder durch zeitig Abſterben einer Wittwe, Vater- und Mutter-loß würden, ſoll ihnen insgeſamt ein Wittwen-Theil zufallen, und wann eins erwachſen, deſſen Portion den andern zukommen.

8) Solches Geld ſoll nicht ausgeliehen oder zu Collationen und Zehrungen angewendet werden.

9) Im Fall einige Güther oder Gefälle könnten herbey gebracht werden, wozu die Prediger die Leute anzumahnen, ſo ſoll es zu Hebung der Wittwen und Wayſen angewendet werden.

den 2. Apr. 1691.

Porcellain.

Das im Porcellain-Hauß dahier fabricirende ſolle public gemachet, und diejenigen, ſo Porcellain zu kauffen oder damit zu handeln gewillet, hieher gewieſen, bey Kirchweyhen und Jahr-Märkten aber, von niemand wer der auch ſeye, fremdes Porcellain zu Markt gebracht, heraus geſpielet, oder ſonſt verkauffet, das wider Verbott antreffende Guth hingegen confiſciret, und denen Amt-Knechten nicht geſtattet werden, daß ſie von einem Porcellain-Stand übermäßiges Stand-Geld erheben.

den 4. Apr. 1712.

Es iſt aber in dem Herrſchafftl. Schloß zu Bruckberg eine Fabrique angelegt, wo das feinſte ächte Porcellain, ſo gut als das Dreßdner, oder Meißniſche, mit der ſchönſten Mahlerey verfertigt wird.

Es wurde dahero der Verkauff alles fremden Porcellains und Fayence verbotten, weil dergleichen in der Herrſchafftl. feinen Porcellain-Fabrique zu Bruckberg in billigen Preiß zu haben iſt.

den 15. Dec. 1766.

Proxeneticum oder Schmuß-Geld.

Wenn die Juden bey Güther-Käufen zu Unterhändlern von denen Unterthanen beſtellet, und mit amtlichen Vorbewuſt gebrauchet werden, ohne einen gewißen Lohn oder Schmuß-Geld zu bedingen;

So iſt verordnet, daß ſelbigen biß auf 500. fl.	=	2. fl.	—
So dann von jedem hundert biß auf 1000. fl. nur	=	1. fl.	—
Von jedem hundert über 1000. =	=	—	30.

bezahlt und von den Aemtern dazu verholffen werden ſolle.

den 12. Jul. 1752.

Pulver.

Fremdes Schieß-Pulver ſoll nicht herein gelaſſen, auch von denen Burgern und Unterthanen keines erkaufft werden, bey Straf.

den 31. Mart. 1697.
= 18. Sept. 1698.
= 30. Jan. 1700.
= 25. Aug. 1701.
= 7. Jun. 1702.

NB. Dergleichen wird auf der Pulver-Mühle bey Lehrberg gemacht.

Policey.

Dergleichen Ordnungen ergiengen

den 10. Apr. 1616.
= 12. Jan. 1706.
= 19. Oct. 1717.
= 17. May 1723.

und iſt das eigentliche in dem beſondern Tomo zu erſehen.

Poſt-

Poſthaltere.

Sollen von ihren durch diſſeitige Zollſtätte führenden Haber den Zoll geben.
den 9. Apr. 1738.

Praeſentirung der Receptions-Decreten.

Sämtliche Geiſtliche und Schuldiener ſollen ihre Annahms- und Additions-Decreta in Originali bey Hochfürſtl. Cammer und Landſchafft praeſentiren laſſen.

den 6. Apr. 1743.
- 13. Jan. 1772.

Potaſchen.

Die Erlaubnus ſolche ſieden, und die dazu erforderliche Aſchen im Land erkauffen zu dörffen, wurde am 18. Jun. 1700. verpachtet.

Ferners am 25. Febr. 1734. wiederholt, und ihnen Pachtern alle Aſſiſtenz verſichert.

Den 16. Oct. 1752. und 4. Dec. 1764. wurden neue Contracte errichtet, da denen Pachtern zugleich, nebſt dem Salpeter ſieden, der freye Aſchen-Einkauff, und andere erforderliche Manutenenz bis auf weitere Verordnung währender Pachtzeit verſichert worden.

Iſt mit dem 1. Jan. 1771. die Potaſchen-Siederey in denen Hochfürſtl. Landen an den bisherigen Pachter, den Schönfärber Marcus Samhammer, zu Onolzbach, unter denen nemlichen Conditionen, als er ſolche bis daher im Pacht gehabt, auf weitere Sechs Jahr, im Beſtand überlaſſen worden.
den 31. Jan. 1771.

Profit-Steuer.

Sollen die hieſigen Juden von allen er- und verkauffenden Güthern und Stücken zahlen, nemlich:

	fl.	kr.
von 1. Tagwerk eigenen Wieſen - -	1.	15.

			fl.	kr.
von 1. Morgen eigenen Acker	ſ	ſ	1.	—
ſ 1. Tagwerk Lehen-Wieſen		ſ	—	45.
ſ 1. Morgen dergleichen Acker	ſ	ſ	—	30.

und zwar von 1. Morgen Holz und Weinberg, ſo viel als von 1. Morgen Acker, und von 1. Tagw. Garten, Peunt, Weyher, ſo viel als von Tagwerk Wieſen.

den 1. Oct. 1705.
ſ 15. Dec. 1716.

Anſonſten iſt kein Unterſchied zwiſchen den groſſen Wald und kleinen Franken-Morgen zu machen, hingegen bey einem Geld-Vorſchuß der Juden, wenn der Debitor in Concurs verfällt, und der Creditor einbüſſet, ſoll keine Profit-Steuer genommen werden.

den 12. Apr. 1734.

Die Städte haben an der Profit-Steuer nichts zu participiren.

Fremde Juden müßen Profit-Steuern mit 10. p. Cent. bezahlen.

den 26. Jan. 1732.

Die in denen Hochfürſtl. Landen angeſeſſene Schutz-Juden, wenn ſie Häuſer blos zur Handelſchafft erkauffen, und ſolche hernach an Burger und andere Unterthanen, um Profit davon zu ziehen, hinwiederum verhandeln, haben von jeden 100. fl. Profit, 10. fl. Profit-Nachſteuer zu entrichten.

den 13. Jul. 1768.

Bey denen von denen Juden auf dem Land und nicht in denen Städten erkauffenden Häuſern, ſollen ſie nur überhaupt wegen des Hauſes 3. fl. daſerne aber Feld-Stücke drein gehören, das davon regulirte noch beſonders bezahlen.

den 15. Febr. 1769.

Prauhäuſer.

Zu Proviſionirung derſelben, ſoll bey Verleyhung der Zehenden und Lieferung der Getreyd-Sorten auf die Gerſten der Bedacht genommen werden.

den 29. Jan. 1640.

Gegen

Gegen Michaelis ſoll jedes Amt das ſo wohl bey der Selbſt-Sammlung, als Verleyhung erlangte Waitzen- und Gerſten-Quantum mit beylegend authentiſchen Muſtern ſamt den landläufigen Preiß anzeigen, damit entweder Lieferung zu denen Herrſchafftl. Prauhäuſern, oder der Verkauf decretiret werden könne.

Zu Dörrung des Malzes ſollen ſich die Prauer niederländiſche oder Bayeriſche Dörren von Kupffer oder Eiſenblech anſchaffen, auch ohne zu Rathziehung Bauverſtändiger, keine dergleichen anrichten, mithin keineswegs ſich der hölzernen bedienen, wordurch ſchon ſo viele Prauhäuſer abgebrannt ſind.

den 14. Mart. 1657.

Prau-Weſen und Bier-Tax.

Daß roth und braunes Bier zu präuen ſchon im Anfang des XVI. Seculi herkommlich geweſen, iſt bekannt, das **weiſſe Bier** aber mag erſt gegen Ende deſſelben aufgekommen ſeyn. Dann zu Anfang des XVII. Seculi wurde letzteres als eine dem gemeinen Weſen höchſt ſchädliche Sache bey Straf zu präuen verbotten.

Nach dem Ausſchreiben vom 6. Dec. 1614.

Hingegen das folgende Jahr darauf iſt ſolches um willen, in der Nachbarſchaft das weiſſe Bierſieden allenthalben überhand genommen, bis auf weitere Verordnung wieder erlaubt worden.

den 8. May 1615.

Weil es aber mit dem Bierpräuen in Städten und auf dem Land etwas ungleich zugegangen, und eine gröſſere Eymer-Zahl, hingegen deſto ſchlechter Bier von denen Wirthen geprauet worden; So haben weyland Herr Marggraf **Albrecht** gl. m. zu Steurung ſolchen Unweſens, eigene Herrſchaftl. Prauhäuſer allenthalben in Dero Fürſtenthum bauen zu laſſen befohlen, auch deren einige würklich angerichtet.

Dieweil aber ſämtliche Wirthe und Bierpräuer dagegen ſupplicando vorgeſtellet, es möchte ſolch Vorhaben weiter nicht ins Werk gerichtet werden, ſie wollten lieber

Vom Eymer Brandwein Zween Gulden,
= = Wein Ein Gulden, und
= = Bier Vier und Zwanzig Kreutzer ſchwer Geld zum Umgeld bezahlen.

So iſt ihnen mit dem Beding willfahret worden, daß ſie dagegen von jedem Simra gemulzten Malzes nicht mehr als Acht Eymer rothes, oder Zehen Eymer weiß gerechtes Kaufmanns gutes Bier und zwar Anſpacher Stadt-Maas und Eich zu verſtehen, prauen: (NB. das muß ein recht gutes Bier geweſen ſeyn, heut zu Tag prauen manche 20. bis 24. Eymer von 1. Sra. Malz, und verkaufen ſolch gefärbtes Waſſer doch theuer,) oder da es ſich anders oder verdächtig befände, und dem Käufer vor ſein Geld kein gerechtes oder vergnügtes Bier gewähret, oder ſonſt einige Argeliſt und Gefährde verſpühret würde, eines Theils ſolch Bier, ohne einiges Anfragen, entweder um 1. oder 2. Pfenning abgeſchätzt, oder nach Geſtalt der Sachen gar confiſciret, in die Spital und vor die armen Leut ſpendirt und exemplariſche Beſtrafung dem Publico zum Beſten erwartet, auch dergleichen gegen die connivirende Beamte verfüget, und wegen des Umgelds bey 50. fl. ohnnachläßig Straf, ein gleiches beobachtet werden ſolle.

den 25. April und
= 6. Dec. 1665.
= 18. Febr. 1667.

Den 19. Febr. 1719. wurde von Hochfürſtl. hochpreißl. Vormundſchaft das Regulativ ertheilet, daß von dem weiſſen Bier nicht mehr als 14. Eymer, von dem braunen aber nur 13. Eymer aus 1. Sra. Malz gepraut werden ſollten, wozu ſich auch ſämtliche Bierprauer nach der Ober-Vogtey Mündlichen Referat, willigſt erbotten, und dahero am 19. Febr. 1727. befohlen worden, woferne von einem Bierprauer mehrers als 14. Eymer weiß Bier von 1. Sra. Malz erpraut würde, der Ubertretter vom Umgeldsſchreiber und Malzmeſſer, welche die Präuſtätte öfters unvermuthet viſitiren ſollen, ſofort angezeiget, und andern zum Exempel ohne einige Gnade ſeiner Praugerechtigkeit verluſtig gemachet werden ſolle.

Unterm 6. Jun. 1758. und 8. Dec. 1761. wurde nach einer weitläuftigen Unterſuchung nachfolgender Bier-Tax, wann das Sra. Gerſten von 10. bis 30. fl. ſtehen ſollte, regulirt, dabey aber denen Bierpräuern auferlegt, daß ſie zu Erlangung eines guten Trunk Biers vor das Publicum, aus 1. Sra. oder 6¼. Centner eingenetzten Gerſten-Malzes, höchſtens nur 16. Eymer weiſſes Bier erprauen, oder die Contravenienten vom Hochfürſtl. Hof- und Regierungs-Raths-Collegio I. Sen. nach Beſchaffenheit ihres Vergehens, zwar ernſtlich, wiewohl ohne Determinirung der am 27. May 1760. darauf geſetzten 50. bis 100. Ducaten, geſtraft werden ſollen.

Zu

Zu ein Sud braun Bier aufs Lager, à 1. Sra. rechnet man 12. Pfund Hopfen, und 24. Pfund Bech.

Zu ein Sud weiſſen Bier à 1. Sra. 3. Pfund Hopfen.

1761er Regulativ.

Wenn das Sra. Gerſten koſtet		Soll die Maas weiß Bier gelten
fl.		kr.
10.	per annum	6.
11.	1. Quartal	7.
	3. Quartal	6.
12.	2. Quartal	7.
	2. Quartal	6.
13.	3. Quartal	7.
	1. Quartal	6.
14.	per annum	7.
15.	1. Quartal	8.
	3. Quartal	7.
16.	2. Quartal	8.
	2. Quartal	7.
17.	3. Quartal	8.
	1. Quartal	7.
18.	per annum	8.
19.	1. Quartal	9.
	3. Quartal	8.
20.	2. Quartal	9.
	2. Quartal	8.
21.	3. Quartal	9.
	1. Quartal	8.
22.	per annum	9.
23.	1. Quartal	10.
	3. Quartal	9.

Ferner

Wenn das Str. Gerſten koſtet fl.		So ſoll die Maas weiß Bier gelten kr.
24.	2. Quartal	10.
	2. Quartal	9.
25.	3. Quartal	10.
	1. Quartal	9.
26.	per annum	10.
27.	1. Quartal	11.
	3. Quartal	10.
28.	2. Quartal	11.
	2. Quartal	10.
29.	3. Quartal	11.
	1. Quartal	10.
30.	per annum	11.

Porte-Chaiſen-Träger.

Dieſerwegen iſt folgender Tax gemachet worden: kr.

In der Stadt von einem Ort zum andern - - 6.

Von der Jäger-Gaß in die Stadt oder dahin - - 9.

So auch in die übrige Vorſtädte.

Nach dem Thor-Schluß muß derjenige ſo ſich tragen läßt, auch das Einlaß-Geld bezahlen.

Wie der Hingang, ſo muß auch die Retour bezahlt werden.

Sind bey der Haupt-Wache unter dem Rathhaus anzutreffen.

Vor Wart-Geld von einer halben Stund - - 3.

Die Porte-Chaiſen müſſen ſauber und reinlich gehalten werden.

Es

Es kan zwar jeder ſeine eigene Porte-Chaiſe gebrauchen, muß ſich aber von dem Porte-Chaiſe-Träger tragen laſſen.

den 5. Sept. 1726.

Den 9. April 1739. wurde folgendes Reglement des Lohns halben gemacht:

Von einem Gang	kr.
1) Innerhalb der Stadt - - -	7½.
2) Von denen um das Schloß herum liegenden Häuſern -	7½.
3) In die Jäger-Gaßen, und von dar in die Stadt -	10.
4) Bis zum Hoſpithal - - - -	12.
5) Bis zur Caſerne - - - -	15.
Wart-Geld von einer ganzen Stund - -	6.
Von einer halben Stund - - -	3.

Raitung.

Wird denen Müllern und Becken zur genauen Befolgung im Mahlen und Brodbacken vorgeſchrieben, damit ſowohl gnädigſte Herrſchaft wegen der Hofbeckerey ꝛc. als das Publicum, des richtigen Preiſes im Mehl und Brod verſichert ſeyn möge.

Durch das eröfnete Geheimnus der Müller, Becken und Melber, wird in ſeiner genauen Probe und Berechnung erwieſen, wie ſich ſowohl ein als anderer gegen das Publicum verhalten ſolle.

den 12. Jul. 1746.

Raupen und Geſchmeis.

Von ſolchen ſollen alle Jahre noch vor herankommendem Frühling, nicht nur die fruchtbaren Bäume, ſondern auch die um die Gärten, Peunten und ſonſtige Güther habenden Hecken auf das beſte geſäubert, das von denen Sommer-Vögeln angeſetzte Geſchmeis abgenommen, zu dem Ende die überſponnene, dürre und abflatterende Blätter und die um die Zweige angeſetzte Raupen-Eyer und Ringlein herabgethan und verbrennet, und da dieſes Ge-

 ſchmeis

ſchmeis bey aller angewandten Sorgfalt vor den Frühling doch nicht vertilget werden kan, hernach wenn die Bäume ausſchlagen, an denſelben und deren Hecken weiters nachgeſehen, das allenfalls noch wahrnehmende, an den Spitzen und Zweigen, dann Aeſten der Bäume befindliche Geſpinſt und Raupen-Neſter, ſonderlich zur Morgens- und Abendszeit zernichtet, und die Bäume und Hecken von den Spinn-Geweben fleißig gereiniget werden, bey Straf 3. 6. und mehr Thaler.

den 23. Febr. 1730.
- 5. Mart. 1732.
- 1. Febr. 1762.
- 1. Oct. 1770.

Rechnungs-Commiſſarien.

Wenn die Cammer-Commiſſarien zu denen Aemtern geſchickt werden, um mit denen Beamten einen vollſtändigen Rechnungs-Abſchluß zu machen, oder bey denenjenigen, welche ausſtehende Rechnungen haben, ihr völliges Rechnungs-Werck, wie es beſchaffen, und ob ſothane reſtirende Rechnungen zum Concept gebracht, auch ob die Manualien und Abrechnungs-Bücher behörig completirt ſind, und die Reſt-Verweiſe von Jahr zu Jahren gefertiget, dann die Amts-Gefälle eincaſſirt und geliefert worden, zu unterſuchen; ſo ſollen die Beamte ſich zu ſothaner Commiſſion bereit halten, damit dieſe bey ihrer Ankunfft nicht aufgehalten werden, immittelſt ſind die eingehende Gefälle, ohne auf die Commiſſion zu warten, ordentlich einzuſenden.

den 29. Jan. 1705.
- 26. Febr. 1729.

Rechnungs-Weſen.

Um zu wiſſen was einem Beamten eigentlich bey dem Rechnungs-Weſen incumbire; So wird folgende Nachricht hie beygerückt:

Eine Rechnung iſt eine ordentliche Verzeichnuß aller Einnahm und Ausgab, dann des beſtehenden Reſts, dergleichen werden entweder jährlich bey Aemtern und Caſſen, oder bey einem gewiſſen Vorfall, über empfangenen Vorſchuß, oder über von eigenen Mitteln beſtrittene Auslagen geführt.

Bey

Bey Rechnungen, welche bey Aemtern und Caſſen jährlich abzulegen ſind, enthält die Einnahm,

1) die Schuld nächſter Rechnung, oder dasjenige, was in nechſtvorhergehender mehr Einnehmens beſtanden.

2) Die beſtändigen Revenüen, welche die Particular- und Gült-Bücher anzeigen müſſen; und aus dieſen wird jährlich ein ordentliches Regiſter oder Schuld-Abrechnungs-Buch formiret, worinnen unter dem Namen eines jeden Debenten, ſowohl deſſen Schuldigkeit, als gegenüber die geleiſtete Zahlungen ſpecificiret, und in die auf beeden Seiten gezogene Linien, ausgeworffen werden. Bey dieſen wird der Tag der Zahlung, und bey jener die Benennung der verſchiedenen Gefälle ausgedruckt. Welches dann dazu dienet, daß man die Veränderungen der Debenten, dann die zuweilen ſich ergebende Vermehrungen der beſtändigen Gefälle und was man an ein oder andern Debenten zu erfordern habe, jedesmahlen gleich daraus erſehen kan.

3) Die unbeſtändigen Einkünffte, deren richtiger Betrag ebenfalls mit Regiſtern oder Atteſtaten von denen Debenten ſelbſten, daß ſie kein mehrers bezahlt, oder von denen zu ein oder andern Gefäll beſtellt und verpflichteten Perſonen zu belegen und zu beſcheinen iſt.

Beederley beſtändig und unbeſtändige Gefälle, werden nach ihrer Verſchiedenheit auch unter verſchiedene Tituln gebracht.

4) Der Titul: Insgemein, iſt allezeit der letzte, und kommen darunter ſolche Poſten, denen nicht wohl ein eigener Titul gegeben werden mag. Darauf folgt

5) die Summa von der völligen Einnahm.

Die Ausgab kan mit einer gleichen Eintheilung beſtehen, ſo daß

1) Schuld nächſter Rechnung dasjenige begreift, was Rechnungsführer in der nächſt vorigen Rechnung mehrers als die Einnahm betragen, Ausgebens verrechnet hat.

2) Beſtändige Ausgaben werden diejenige genennet, welche an Beſoldungen, Penſionen und ſonſten ſchon in vorigen Rechnungen und daſelbſt beygelegten Decreten ſo beſtimmt ſind, daß dabey in denen folgenden Rechnungen nur bloß die Richtigkeit der würcklichen Zahlung mit beygefügten Scheinen zu beweiſen, in margine aber das Folium der nächſt vorhergehenden Rechnung anzuſetzen iſt: Und hierüber wird bey weitläufftigen Aemtern oder

Caſſen auch ein beſonders Abrechnungs-Buch geführet, worinnen bey jedem Prætendenten die Forderung auf der einen und auf der andern Seite der Empfang mit Beyſetzung des Zahlungs-Tags in Linien exprimirt wird.

3) Unbeſtändige oder zufällige Ausgaben erfordern ſpeciale Decreta oder Ratificationes, welche originaliter mit denen über die Zahlung erhaltenen Scheinen bey jeder Poſt zu adjungiren ſind.

Die Tituln werden ebenfalls nach der Ausgaben verſchiedenen Beſchaffenheit gemachet:

4) Unter dem Titul: auf Befehl, kommen diejenige auſſerordentliche Ausgaben, worzu die Herrſchafft durch beſondere Umſtände oder aus gewiſſen Abſichten veranlaſſet worden, welche auch wohl zuweilen in denen Befehlen nicht ausgedruckt ſind.

5) Insgemein, faßt diejenige Ausgaben, welche keinen beſondern Titul verdienen, oder denen einer nicht füglich gegeben werden mag.

6) Folgt die Summa aller Ausgaben, dieſe wird ſodann mit der Summa aller Einnahm conferiret, und daraus

7) der Abſchluß gezogen, ob und wie viel entweder mehr Einnehmens oder mehr Ausgebens beſtehet? Dißfalls hat Rechnungsführer entweder den Betrag de propriis beygeſchoſſen, oder ſolchen von folgenden Jahrs-Gefällen beſtritten. Erſtern Falls aber muß erwieſen werden, auf wem das mehr Einnehmens beſtandene hafftet, und dieſes iſt

8) die Liquidation, worinnen vorkommen:

a) Summariſch die Reſtanten oder diejenige Poſten, welche bey denen Debenten noch ausſtehen, und unter der Rubric

Reſtverweiß des Amts N. in eine Specification gebracht werden, bey deren jeder die Schuld ſelbſt, es ſey vor Erbzinnß, Handlohn, Umgeld, Getreyd, Holz ꝛc. und von welchem Jahr, die Urſach warum die Schuldigkeit vom Debenten nicht exigiret werden können, beyzurücken iſt; Solcher Reſt-Verweiß wird an das gehörige Collegium zur Reſolutions-Abfaſſung eingeſandt, und mit der erfolgten Ratification der Liquidation beygelegt.

b) Specifice ſolche Zahlungen, die ein und andern Räthen und Bedienten zu Reiſen oder beſondern Geſchäfften, auf Berechnung geſchehen ſind, und worüber dieſe, bis zum Schluß des Jahrs noch nicht zur Richtigkeit gebracht worden,

den, ingleichen abſchlägliche Zahlungen auf Handwercks-Zettel, Decreta &c. deren Reſt im folgenden Jahr bezahlt, mithin auch deren richtiger Belauf, erſt alsdenn in Ausgab geſtellt wird.

c) Der baare Caſſæ-Reſt, welcher ſich mit dem Abſchluß des Diarii ergeben muß, und wobey mit anzufügen iſt, ob der Reſt-Betrag baar in Caſſa vorhanden, oder zu neuen Ausgaben des folgenden Jahrs bereits verwendet worden iſt, dieſes letztere man mit einem Extract aus dem neuen Diario zu erweiſen hat.

d) Entweder fällt die Liquidation aus, daß Rechnungs-Führer mehr als er ſchuldig, oder weniger liquidiret. Führet er die folgende Jahre fort; So iſt darauf keine Attention zu machen, weilen es ſich mit Reſten oder andern Poſten compenſiret. Tritt aber Rechnungs-Führer das Amt ab; ſo hat dieſer was er nach der richtigen Liquidation mehr Einnehmens beſteht, baar zu erſtatten, das mehr Ausgebens beſtehende hingegen von der Herrſchafft zu empfangen.

9) Nach der Liquidation folget der Trapp, oder ein ſummariſcher Zuſammentrag aller Einnahms- und Ausgabs-Tituln, womit der ganze Rechnungs-Beſtand ſich in einem kurzen Begriff vor Augen leget.

Unter jeder Einnahm und Ausgabs-Poſt wird, wenn es baar Geld betrifft, vom Diario, wenn ſich aber die Forderung mit einer Gegen-Schuld, oder die Schuldigkeit mit einer Gegen-Forderung compenſiret, vom Abrechnungs-Buch das Folium geſetzt, und auf gleiche Art im Diario und Abrechnungs-Buch überall in margine angezeigt, auf welchem Blat des Rechnungs-Concepts ein oder andere Poſt eingetragen ſich befinde.

Bey denen Rechnungs-Beleegen hat man zu beobachten, daß ſie dasjenige richtig in ſich halten, was ſie beweiſen ſollen und was zu ihrer Authentic erfordert wird, beſonders die Terminos a quo & ad quem, was ſich nemlich auf einen gewiſſen Lauf erſtrecket, hiernechſt wird das Quantum, die Beſcheinigung, und der Name des Empfängers angemerckt. Wann deren Betrag ſodann in das Diarium und Rechnungs-Concept eingetragen worden, ſo iſt von beeden das Folium in den Belegen einzuſchreiben. Sämtliche Rechnungs-Beylagen aber werden ordentlich numerirt und der Numerus auch in der Rechnung extra Lineas bemerckt. Bey einer Einnahms- oder Ausgabs-Poſt hingegen, deren Richtigkeit ſchon ein vorher citirter Beleeg beweißt, allegirt man dieſen mit Beybehaltung der oben bereits erlangten

Zahl e. g. ſub Nro. 6. wenn dieſe Zahl mentionirter Beleeg oben bekommen hätte.

Zum Fundament einer Rechnung dient das Diarium oder Tag-Regiſter, über baare Einnahm und Ausgab, dahero dieſes allerdings ſehr accurat geführet werden muß. Es wird ſolches mit Linien auf beeden Seiten verſehen, und darein von Tag zu Tag, welchen man oben über in der Mitte exprimiret, die ſich baar ergebende Einnahm und Ausgab einander gegen über eingetragen. Was im vorigen Diario mehr Einnehmens oder Ausgebens beſtanden, kommt hier zu erſt in Anſatz. Sodann hat man jede Einnahm und Ausgab kürzlich zu benennen, und in margine theils die Abrechnungs-Bücher, theils das Rechnungs-Concept oder Manual mit dem Folio worauf ſich die Poſt eingetragen findet, auszuſetzen, damit alle Rechnungs-Bücher ſich auf einander ordentlich beziehen, welches eigentlich das Zuſchreiben mit denen Büchern genennet wird. Jedes Latus wird aufs folgende transportirt, und ſo in fertigen Stand gehalten, daß der Abſchluß allſtündlich gemacht, und ſomit der baare Caſſæ-Beſtand jedesmahlen gleich für Augen geleget werden kan.

Aus dieſer vorſtehenden General-Anweiſung ergiebt ſich die Fertigung einer Rechnung in folgender Ordnung:

1) Wenn eine Einnahm oder Ausgab vorfällt, ſo erhellet deren Richtigkeit in beſtändigen Fällen, aus den Abrechnungs-Büchern oder vorhergehenden Rechnungen, bey unbeſtändigen Poſten hingegen aus denen erforderlichen Amts-Protocollen, Decreten und Urkunden.

2) Müſſen dieſe Urkunden und Scheine zum führenden Beweiß, die behörigen Requiſita haben.

3) Nach erhaltener Einnahm oder geſchehener Zahlung, wird die Poſt ins Diarium eingetragen, und das Blat davon im Beleeg zugeſchrieben, in dem Kauf- oder Handlohns- und Nachſteuer-Protocoll aber, das Pag. Diarii, wo das Gefäll in Einnahm liegt, angeſetzt.

4) Solche Beleege, welche allezeit in Faſciculn wohlverwahrt und ordentlich aufzubehalten ſind, werden alsdann nach denen Rechnungs-Tituln diſtribuirt und nachdem ſelbige unter jedem Titul nach der vorhergehenden Rechnung wieder in Ordnung gebracht worden, concipirt man daraus die Rechnung, von welcher der Titul und das Folium auſen auf dem Beleeg Rubricæ loco notirt wird.

5) Hier-

5) Hierauf erfolgt die Zuſchreibung des Abrechnungs-Buchs und des Diarii, mit dem Rechnungs-Concept.

6) Werden die Beleege nochmahlen mit dem Concept collationirt, und zugleich numerirt. Wobey auf jeden Faſcicul füglich angemercket werden kan, wie viel Beleege nemlich a quo Nro. uſque ad quem, jeder in ſich faßt.

7) Geſchiehet der Rechnungs-Abſchluß durch alle Titul. Nach dieſem wird.

8) Die Liquidation formiret, und der Trapp appendiciret.

Schlüßlich auch etwas von einer ſolchen Rechnung zu gedencken, welche nur bey einem gewiſſen Vorfall über empfangenen Vorſchuß, oder über von eigenen Mitteln auf Wieder-Erſatz beſtrittene Auslagen geführet wird, ſo hat man nur darauf zu ſehen, daß weilen ſelbige ſelten den Form einer ordentlichen Rechnung bekommen, ſondern nur vor eine Specification der gehabten Ausgaben zu achten iſt, man dieſe Ausgaben in ſolche Titul einleite, die das aufgehabte Geſchäfft füglich an Handen giebt, e. gr.

Bey Reiß-Rechnungen, werden die allenfalls aus Caſſen oder von Banquiers auf Berechnung empfangene Gelder gleich Anfangs, ſub titulo Einnahm an Geld, ſpecifice angeſetzt. Es beſtünde dann der Vorſchuß nur in einer Poſt, alsdann ſelbiger mehrentheils nur nach geſchloſſener Summa der Ausgaben in Abzug kommt. Die Ausgaben aber pflegt man gemeiniglich in folgende Tituln einzutheilen, als:

Uff Poſt- und Tranckgelder,
- Diæten und Koſt-Gelder,
- Quartier und Service.
- Verehrungen,
- Conſervirung des Reiß-Wagens und der Equipage,

Dann

Insgemein, worunter Kleinigkeiten ihren Platz finden.

Im Fall aber ein Rechnungs-Beamter in ſeinem Officio manquiren ſollte, und die Nothwendigkeit erforderte ſein Rechnungs-Weſen unterſuchen zu laſſen; So kan folgende Anweiſung zu einem commiſſorialiſchen Rechnungs-Abſchluß dienen. Nemlich die Obliegenheit die jeder Herrſchafftliche

Diener

Diener in exacter Befolgung derer ihme zukommenden Befehle auf ſich hat, verbindet einen Rechnungs-Commiſſarium zu genauer und ſchleuniger Vollziehung des ihm aufgetragenen Geſchäffts um ſo mehr, als ſolches die Abſicht und deſſen natürliche Beſchaffenheit erfordert.

Wie aber dergleichen Commiſſion nicht erkannt wird, es veroffenbahre ſich denn in Verfertigung der Rechnungen, oder in Obſervir-Exequir- und Einſendung der Gefälle eine Verzögerung und Nachläßigkeit, oder es entſtehe aus der groſſen Liquidation und Reſts-Erziehlung der Verdacht, daß der Beamte blinde Reſtanten führen oder in Veruntreuung Herrſchafftl. Gelder ſich vergehen oder ſchon vergangen haben möge; Alſo hat auch der Commiſſarius auf dieſe Veranlaſſung ſein Augenmerck zu richten, überhaupt aber den Beamten nach ſeinem geziemenden Bezeigen glimpflich zu begegnen, und im Gegentheil der ihm anvertrauten Autorität gemäß, zu verfahren, jedoch wo der Widerſetzlichkeit des Beamten mit mehrerm Ernſt entgegen getretten werden müßte, des Verhaltens wegen, per Expreſſum nähere Verordnung einzuholen. In übrigen iſt allezeit der Billigkeit nachzugehen, und keineswegs einer Leidenſchafft dabey Platz zu geben.

So bald der Commiſſarius im Loco Domicilii des Beamten angekommen, ſoll er dieſem ſeine Ankunfft notificiren, ihn zu ſich bitten laſſen, darauf das Commiſſoriale eröffnen, und alle Requiſita ohnverlängt ſich extradirn laſſen, woferne er, um des Beamten offenbahr ſchwehrer Verſchuldung willen, nicht inſtruirt iſt, der Caſſae und erforderlichen Rechnungs-Bücher im Amthauß ſelbſt ſich zu verſichern.

Die Requiſita ſind:

a) Beym Cammer-Rechnungs-Weſen.

1) Die letzt revidirte Rechnung.
2) Der ratificirte letzere Reſt-Verweiß.
3) Des nächſtfolgenden oder lauffenden Jahrs-Diarium, über Einnahm und Ausgab.
4) Ingleichen das Caſten- und
5) Das Keller-Regiſter, wo dergleichen vorhanden.
6) Das Rechnungs-Manual oder Concept.
7) Die Rechnungs-Beleege.
8) Das Schuld- und Abrechnungs-Buch.
9) Das Handlohns-

10) Das Nachſteuer-
11) Das Klag- und Straf-Protocoll, dann
12) Wo incorporirte Aemter mit einſchlagen, Extracte über deren auf Abrechnung gelieferte Gelder.

b) Beym Landſchaftl. Rechnungs-Weſen.

1) Die nächſt vorhergehende ajouſtirte Steuer-Abrechnung.
2) Der ratificirte letztere Reſt-Verweiß.
3) Das Steuer-Diarium.
4) Die dazu gehörige Belege.
5) Die Steuer-Regiſter, und
6) Das Steuer-Schuld- und Abrechnungs-Buch.

Das Haupt-Geſchäft nimmt den Anfang mit der Calculir- und Abſchlieſſung des Diarii, und ſucht man zugleich des beſtehenden Caſſæ-Reſts habhaft zu werden, um zu ſehen, ob ſolcher baar vorhanden iſt, da ſonſten der Beamte ſeine Unrichtigkeit durch anderwärts ſuchende Mittel verbergen möchte.

Mit denen Caſten- und Keller-Regiſtern wird ein gleiches vorgenommen, da ſolche von keiner andern Eigenſchaft ſind, in ſo ferne man dazu expreſſe angewieſen iſt.

Die Rechnungs-Belege werden gleich mit dem Diario conferirt, woferne ſolche nicht ſchon nach denen Rechnungs-Tituln in Ordnung gelegt worden, in dieſem Fall kan jenes um ſo eher unterbleiben, weil ſelbige mit dem Rechnungs-Manual ohnehin collationirt, und was ſchon eingetragen und bezahlt worden iſt, im Diario ſignirt wird. Erſtern Falls aber werden die Belege hernach in die Ordnung der Rechnungs-Tituln gebracht, und die abgängigen hat man ſich noch beyſchaffen zu laſſen.

Bey dem Steuer-Diario hingegen bleiben ſie in der Ordnung, wie ſie eingetragen worden, bis nach völligem Verfluß des Jahrs die Steuer-Abrechnung gefertigt wird.

Das Rechnungs-Manual wird ratione der beſtändigen Gefälle und Ausgaben aus der vorhergehenden Rechnung gefertigt, die Zugänge und unbeſtändige Gefäll und Ausgaben aber, werden aus dem Diario, Handlohns-Nachſteuer- und Straf-Protocollis, wie auch aus denen Belegen erſehen,

und ins Manual unter gehörige Tituln eingetragen, wann dieſes vom Beamten noch nicht geſchehen iſt, ſolchenfalls die Poſten nur virgulirt und alsdann alle Titul abgeſchloſſen werden.

Was ſich im Diario als bezahlt befindet, wird im Manual mit dd. ſignirt, ſo wie die bezahlte beſtändige Gefälle im Schuld-Abrechnungs-Buch angemerkt, ſich befinden müſſen.

Die Titul in der Getreyd- und Wein-Rechnung werden ebenfalls auf ſolche Art aus der vorhergehenden Rechnung, Belegen, dann Caſten- und Keller-Regiſtern formiret, ergänzt und abgeſchloſſen.

Das Schuld- und Abrechnungs-Buch enthält bey den meiſten Aemtern nur die beſtändigen Gefälle, welches dahero nach dem vorhergehendem gefertigt, und darinnen nur die mit denen Unterthanen vorgehende Veränderungen und zuweilen ſich ergebende Zugänge beygeſetzt werden, ſo gehören auch die verliehene Zehenden an Getreyd und Wein ordentlich hier eingetragen zu werden.

Was ſich an ſolchen eingetragenen Poſten im Diario bezahlt ergiebt, wird ſodann im Abrechnungs-Buch abgeſchrieben, woraus hernach ein oder des andern Ruckſtand erhellet. Eben ſo iſt es mit dem Steuer-Abrechnungs-Buch beſchaffen, worinnen aus denen Regiſtern jeden Unterthanens Steuer-Maſſa, und was man davon nach denen Quartal-Ausſchreiben ſchuldig wird, eingetragen, und hingegen das bezahlte aus dem Diario abgeſchrieben ſich befinden muß.

Aus ſolchen Abrechnungs-Büchern veroffenbahren ſich hernach die Reſtantiarii, welche in Form eines Reſts-Verweißes oder auf ſolche Art, daß auf der einen Seite der Reſt, und auf der andern was bey der Examination etwan davon bezahlt worden, angemerket werden kan, zuſammen getragen, und hiezu auch die im Rechnungs-Manual ſich zeigende unbezahlte Poſten extrahiret werden. Inzwiſchen hat man die Beſtellung der Debitorum dem Amt zu überlaſſen, und von denen Debenten hernach nicht nur die Richtigkeit ihrer Reſte zu vernehmen, ſondern auch deren Zahlung zu bewürken ſich möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen, oder wenn einer oder der andere ſeine dermahlige Unvermögenheit auf erhebliche Art zu erkennen giebt, ſolches jeden Orts mit anzumerken, und denen vorwaltenden Umſtänden gemäß, gewiſſe Zahlungs-Termine zu ſetzen, dabey auch den vorhergehenden ratificirten Reſt-Verweiß mit zur Hand zu nehmen, um daraus zu erſehen, was vorhin ſchon zur weitern Nachſicht legitimiret, oder ſonſt in einer Inexigibilitæt verſiret.

Nach-

Nachdeme nun auf ſolche Art alles zum Haupt-Abſchluß præpariret, und in Richtigkeit geſetzt worden iſt, ſo wird derſelbe dergeſtalten formiret, daß aus dem Rechnungs-Manual alle Einnahms- und Ausgabs-Titul mit deren ſummariſchen Betrag in Ordnung conſigniret, der Einnahm noch die baaren Lieferungen derer allenfalls vorhandenen incorporirten Aemter, nach denen abgeforderten Extracten beygerucket, hernach ſowohl bey der ganzen Einnahm als bey der Ausgab die Summa gezogen, und nach dem behörigen Abzug der Ausgab von der Einnahm, das mehr Einnehmens beſtehende veſtgeſetzt wird.

Beym Steuer-Abſchluß hat man die Einnahm aus dem in der vorigen Steuer-Abrechnung mehr Einnehmens beſtandenen und mit dem Steuer-Ertrag aus denen Quartal-Regiſtern zu fertigen, und die Einnahm des Steuer-Diarii dagegen zu halten, wornach ſich ergeben muß, wie viel an dem Betrag der verfallenen Steuern noch ausſteht. Was aber der Rechnungsführer an denen eingegangenen Steuern in Caſſa haben muß, zeigt ſich aus dem Diario, wenn deſſen Einnahm mit der Ausgab conferirt wird, jedoch alterirt ſich dieſes von ſelbſten, wann man de tempore ſich befindet, da die Steuer-Abrechnung vollſtändig gefertiget werden kan.

Wenn alſo der Abſchluß zu Stande gekommen, und dardurch gewiß iſt, was mehr Einnehmens beſtehet, ſo kommt es auf die Liquidation oder Unterſuchung an, worauf ſolcher Reſt-Beſtand beruhet, und was davon auf Rechnungsführern haftet.

Hier kommen nun die Reſtanten ſummariſch mit Beylegung des Reſt-Verweiſes in Anſatz, ſodann paſſiren auch ſolche Poſten, welche auf Forderung der Handwerks-Leute oder ſonſten an noch nicht ratificirten aber doch an ſich legitimen Koſten, in Abſchlag oder ganz bezahlet worden ſind. Hierauf wird ein anderweiter Abzug gemachet, woraus ſich zu Tage leget, wie viel würklich in Caſſa vorhanden ſeyn ſoll. Was nun beym Anfang der Commiſſion baar gefunden, und bey der Reſt-Examination noch eingetrieben worden, das wird abermahl decourtiret, und ſomit offenbar gemachet, ob Rechnungsführer active oder paſſive ſtehet. In dieſem Fall muß der Beamte ſeines pflichtwidrigen Vergehens halber, ſich verantworten, und eine Erklärung von ſich ſtellen, wie er ſich ſolchen Paſſiv-Reſt entladen wolle, da übrigens auch von ſeinem ſonſtigen Verhalten der gemeine Ruf ſtatt findet.

Von dem ganzen Geſchäft hat endlich der Commiſſarius ſeine Relation abzuſtatten, und den Befund umſtändlich anzuzeigen, damit darauf erkannt werden kan. Die dabey aufgelaufene Koſten werden auch zugleich ſub deſignatione ad ratificandum übergeben.

Zu Erlangung einer Gleichförmigkeit in denen ſämtlichen Aemter⸗Rechnungen, iſt unterm 10. Aug. 1724. ein Modell Rechnungs⸗Einnahm und Ausgab⸗Tituln, an alle Aemter mit dem Befehl geſchickt worden, nach welchem ſie ihre Rechnungen einrichten, und keinen Titul auslaſſen ſollen, wenn auch ein oder anderes Jahr nichts davon vorkommen ſollte.

Hiernächſt iſt allen auf Rechnung ſitzenden Beamten befohlen worden:

1) Nach beyliegendem Formular, mit dem Ende jeden Quartals, den Abſchluß in dem mit aller Accuratelle geführten Diario zu machen, und hieraus eine Vorrechnung pünctlich und nach obhabenden theuern Pflichten zu fertigen, ſodann vierzehen Tage nach Verfluß des dritten Monats jeden Quartals ſelbige ohnfehlbar zum Hochfürſtl. Cammer⸗Raths⸗Collegio einzuſenden.

2) Die Gelder, welche nach denen von Woche zu Woche præſtirten Lieferungen übrig verbleiben, den nemlichen Botten⸗Tag zur Rennthey zu liefern.

3) Iſt vor heuer der 1770. Reſt⸗Verweiß von denen Aemtern, welche damit noch im Ruckſtand ſind, mit dem ult. Sept. h. a. ſich endigten dritten Quartal zugleich mit einzuſchicken.

4) Solle in folgenden Quartal-Vorrechnungen ſub tit. von eingebrachten Reſten, dasjenige was an ſolchen eingetrieben worden, jedesmahl mit in Einnahm geſtellet, pro 1772. aber durchaus keine Reſte mehr, auſer was aus bewegenden Urſachen von der Rennth⸗Cammer ſpecialiter erlaubt wird, nachgeſehen, ſondern von dem verrechnenden Beamten, der ſich in Exigirung derſelben ſäumig erweiſet, de propriis und allenfalls executive eingebracht werden.

5) Bey jeder Quartals⸗Vorrechnung wird nach dem Abſchluß über Einnahm und Ausgab an Geld, auch der Beſtand an Getrayd, Wein, Heu und Strohe, zuverläßig mit anzuſetzen erfordert, ohne daß die bisherige alle 14. tägige Einſendung derer Getreyd⸗Vorraths⸗ und Preiß⸗Zettel dadurch unterlaſſen werden darf.

6) Diejenigen Rechnungs⸗Titul bey welchen in dem verwichenen Quartal nichts eingegangen oder ausgegeben worden, ſind zu Erſpahrung der Arbeit und des Papiers, vor ſelbiges mahl wegzulaſſen. Hingegen weil

7) Die Quartal-Abſchlüße mit dem Diario auf das genaueſte einſtimmig ſeyn müſſen, ſo iſt zu Ende jeden Quartals, das Diarium an Geld, Getreyd,

treyd, Wein ꝛc. inner Linie abzuſchlieſſen, und die Pagina deſſelben einzuſetzen, und dabey die Summa der Einnahm und Ausgab zu bemerken.

8) Die Herren-Gelder, auch Cammer- Accis- und Lichtmeß-Steuern, Anſpann-Gelder, ingleichen Zoll, Umgeld, Handlöhner, Nachſteuern und Holz-Gelder ꝛc. ſind nach der Verfallzeit ſogleich zu exigiren, deren Betrag aus dem Diario zu extrahiren, und in Summa bey jedem Titul der Vorrechnung anzumerken: und damit

9) Die unbeſtändigen Gefälle deſto accurater in die Vorrechnung gebracht werden, ſo iſt gleich mit Anfang des Jahrs das Rechnungs-Manual zu fertigen, die ſich ergebende Fälle allemahl aus denen gebundenen Protocollar-Büchern darein zu tragen, und damit nicht bis zum Schluß des Jahrs zu warten, allermaſſen auch die Rechnungs-Fertigung gar merklich dadurch befördert wird. Damit aber

10) Die verrechnende Aemter an richtiger Einſendung der Quartal-Rechnungen nicht gehindert werden mögen, ſo ſind von denen Ober-Aemtern die Jurisdictional-Aemter, ingleichen die Forſt-Bedienten, Zollner und Umgelder, bey Strafe von Vier Reichsthalern anzuweiſen, daß auch dieſe die zu verrechnen habende Straf- Handwerks- Nachſteuer- Zoll- Um- und andere Geldere, ſogleich in den erſten 8. Tagen nach dem Schluß eines jeden Quartals, an das Rechnungs-Amt einſchicken, widrigenfalls ſoll dieſes bey Einſendung der Quartal-Vorrechnung den moroſen Beamten oder Einnehmer anzeigen, damit gegen ihn die gleichbaldige Zwangs-Mittel und Strafe vorgekehret werden können. Wie denn auch

11) Von Hochfürſtl. Renntl-Cammer alle Quartal anzuzeigen iſt, welche Beamte ſich in Einſchickung ſothaner Vorrechnung accurat finden laſſen, und welche gegentheils ſich darinnen moros erweiſen, angeſehen, ein dergleichen unfleißiger Beamter nicht nur das erſtemahl mit Vier Reichsthaler ohnabläßiger Strafe, ſondern auch, bey weiterer Saumſal, nach Befinden, mit höherer Strafe, auch allenfalſiger Caſſation angeſehen werden ſolle. Zu welchem Ende auf der Cammer jemand zum Fiſcal oder Anzeiger der negligenten Beamten zu beſtellen, und ihm das Drittel der verwürkenden Strafe zu geben iſt. Es ſollen auch die Ober-Aemter genau darauf ſehen, daß dieſer Verordnung in allem gebührend nachgelebet werde.

Den 8. Aug. 1771.

Quartal = Rechnungs = Abſchluß,

über

Einnahm und Ausgab an Geld, Getreyd und Wein, auch Heu und Strohe, bey dem Amt

Vom 1. Jul. bis ult. Sept. 1771.

Einnahm an Geld.

fl. kr.

An eingegangenen Reſten vorigen Quartals.
— beſtändiger Herrn = Gült,
— Lichmeß = Steuer,
— Umgeld,
— Zöllen,
— Holz = Geldern,
— Strafen,
— Handlöhnern,
— Nachſteuern,
Aus verkaufften Getreyd,

Und ſo nach allen Tituln, bey welchen etwas eingegangen, und aus dem Diario zu extrahiren iſt.

Summa

fl. kr.

Vermög Abſchluß = Diarii, Pag.

Ausgab an Geld.

fl. kr.

Zur Renthey baar und durch Aufrechnung eingeſandt, als

fl. kr.

den

Zur Straf = Gelder Caſſa,
Auf Beſoldung,
— Befehl und aus Gnaden,

Auf

fl. kr.

Auf Gebau und Flickwerck,
— Bezahlung Intereſſe,
Und ſo durch alle Titul, wobey aber in keinem mehr als was verfallen und ratificirt iſt, auszuzahlen.
Summa
fl. kr.
Abgezogen, beſtehen mehr Einnehmens,
fl. kr.
Welche dato zur Renthey eingeſendet worden, beſag Diar. und Quartal-Abſchluß, Pag.

Einnahm an Kern oder Waitzen.

Sra. Mz.

Beſtunde im vorigen Quartal Einnehmens
Nach denen Einnahms Tituln,
Summa
Sra. Mz.

Ausgab an Kern oder Waizen.

Sra. Mz.

Zum Hof-Caſten-Amt nach Anſpach,
Auf Beſoldung,
— Befehl und aus Gnaden,
Nach denen übrigen Tituln.
Summa
Sra. Mz.
Abgezogen, ſind vorräthig,
Sra. Mz.

Einnahm an Korn.

Sra. Mz.

Beſtunden im vorigen Quartal Einnehmens,
Nach denen Einnahms-Tituln.
Summa
Sra. Mz.

Aus-

Ausgab an Korn.

Sra. Mz.

Zum Hof-Caſten-Amt nach Anſpach,
Auf Beſoldung,
— Befehl und aus Gnaden,
Vor das Militare zum Commiſs-Brod,
Nach denen übrigen Tituln.

Summa

Sra. Mz.

Abgezogen, ſind vorräthig,

Sra. Mz.

Einnahm und Ausgab an Gerſten,

Wie oben.

Einnahm an Habern.

Sra. Mz.

Beſtunden im vorigen Quartal Einnehmens.
Nach denen Einnahms-Tituln.

Summa

Sra. Mz.

Ausgab an Habern.

Sra. Mz.

Zum Hof-Caſten-Amt nach Anſpach,
— Fourage-Magazin, (wo jedesmahl die Data der beſchehenen Lieferung beyzuſetzen.)
Auf Beſoldung,
Nach denen übrigen Tituln.

Summa

Sra. Mz.

Abgezogen, ſind vorräthig.

Sra. Mz.

Ein=

Einnahm an Heu und Strohe,
und
Ausgab an dergleichen, wie oben.

Einnahm an Wein.

Fud. Eym. Ms.

Beſtunden im vorigen Quartal Einnehmens,
Vom Eigenbau,
Von Gülten,
Von Zehenden,

Summa
Fud. Eym. Ms.

Ausgab an Wein.

Fud. Eym. Ms.

Zur Hof-Kellerey Anſpach,
Auf Beſoldung,
Nach denen übrigen Tituln.

Summa
Fud. Eym. Ms.
Abgezogen, ſind vorräthig.
Fud Eym. Ms.

Abgeſchloſſen, den 177

Nachdeme Seine Hochfürſtl. Durchlaucht Unſer gnädigſter Fürſt und Herr einen richtigen Einnahms- und Ausgabs-Etat hergeſtellet, dann eine genaue und accurate Einrichtung des Rechnungs-Weſens, ſowohl bey denen hieſigen beeden Balleyen, der Hochfürſtl. Renthey und Hochfürſtl. Landſchaffts-Ober-Einnehmerey, als denen ſämtlichen Aemtern, verfüget wiſſen wollen, hierzu auch ein ſub 28. præt. menſ. unter Höchſt-Ihroſelben Höchſteigenhändigen Nahmens-Unterſchrifft ausgefertigtes gnädigſtes Inſtructiv-Decret, ertheilet haben, Krafft welchen forderſamſt

a) der wahre Ertrag derer ſämtlichen Aemtere nach Abzug der amtlichen Ausgaben pro Annis 1770. & 1771. mitteiſt ſorgfältiger Separirung derer unter denen 1770. und 1771er Aemter-Aufrechnungen begriffenen ältern Aemter-Reſte eruiret, dann

b) ein richtiger Zuſammentrag derer pro Annis 1770. & 1771. angefallenen Herrſchafftl. Gült- Zehend- und anderer Getreydere excl. derer in ſothanen Jahren eingegangenen ältern Getreyd-Reſte, gefertiget und dabey bemercket werden ſolle, wie viel davon zu amtlichen Ausgaben verwendet, und zum Natural-Conſumo bey Hof und ſonſten, auch zu Natural-Beſoldungen, auf Rechnung der Rennthey employret worden, dann als verkaufft unter denen Aemter-Aufrechnungen begriffen, mithin bey der Rennthey zu Geld in Einnahm gekommen. Ferner ſolle

c) ein dergleichen Zuſammentrag von allen Naturalien an Holz, Wildpret, Fiſchen, Victualien ꝛc. ſo auf denen Aemtern und ſonſten pro Annis 1770. et 1771. erlangt worden, mit gleichmäßiger Bemerkung desjenigen, was davon zu amtlichen Ausgaben, dann zum Natural-Conſumo bey Hof auf Deputat und Beſoldungen verwendet, und was unter denen Aemter-Aufrechnungen zur Renthey begriffen, und daſelbſt in Einnahm gekommen, gefertiget werden: Wobey Se. Hochfürſtl. Durchl. damit die Vollbringung dieſer dreyerley Arbeiten keinen Verzug leiden, und nicht bis zu Einſendung derer Aemter-Rechnungen, dann Fertigung derer Renthey-Rechnungen de Annis 1770. & 1771. verſchoben werden dörffen, den bey der Hochfürſtl. Obergebürgiſchen Cammer mit dem beſten Erfolg bishero beobachteten Modum auch hier von nun an, eingeführt wiſſen wollen. Als ergehet dem zu Folge, an ſämtliche Aemter und übrige Rechnungs-Einnahme dieſes Hochlöblichen Fürſtenthums hiermit die nachdrückliche Verordnung.

1) Nach beykommenden Formular Sign. ⊙. (wobey ſich jedoch jedes Amt nach ſeinen eigenen Tituln von ſelbſten zu richten, und ſolche in Anſatz zu bringen wiſſen wird,) zweyerley Rechnungs-Abſchlüſſe, nemlich einen auf das ganze Jahr 1770. und dem andern pro Anno 1771. über Einnahm und Ausgab ohngeſäumt, anhero einzuſchicken, worinnen jeder Einnahm- und Ausgabs-Titul ſummariſch anzutreffen, die Renthey-Aufrechnungen mit Allegirung derer Quittungen ſpecifice aufgeführet, der Reſt-Verweiß angehänget, und die Natural-Beſtände ebenfalls angemerket, ſomit klar dargeſtellet iſt, wie hoch der Jahrs-Ertrag ſich belaufen? ob alle amtliche Ausgaben beſtritten, wie viel zur Renthey an Geld und Naturalien immediate oder durch praeſtirte Aſſignata gut gemachet worden? und wie viel noch an Geld und Naturalien bey denen Unterthanen und andern Debenten ausſtehen? welche Reſte exigible vel ad tempus inexigible oder caduc? und

wie

wie viel endlich der Caſſa-Reſt betrage? Nicht weniger iſt zu Begreifung des oben Lit. C. bemeldten Haupt-Zuſammentrags, ſothanen amtlichen Rechnungs-Abſchlüſſen ebenfalls ſummariſch zu appendiciren, die Einnahm von allen Naturalien, an Holz, Wildpret, Fiſchen, Victualien ꝛc. ſo auf eines jeden Rechnungs-Führers Amt pro Annis 1770. et 1771. erlanget worden, mit gleichmäßiger Bemerkung desjenigen was davon zu amtlichen Ausgaben, dann zum Natural-Conſumo bey Hof, auf Deputat und Beſoldungen verwendet, und was unter denen Aemter-Aufrechnungen zur Renthey begriffen, und daſelbſt in Einnahm gekommen. Wie dann die hievor beſchriebene Rechnungs-Abſchlüſſe um ſo mehrers ſicher, genuin, und nicht auf gerade wohl zu formiren, und zu übergeben ſind, als deren Examination von der Hochfürſtl. Renthey dergeſtalt vorgenommen werden wird, daß der Renthmeiſter die nahe, an hieſig Hochfürſtl. Reſidenz gelegene Beamte hiehero beruffen, ihnen ihre Journale oder Diaria, Manualien, Abrechnungs-Bücher, Renthey-Quittungen und Aufrechnungs-Beleege mitzubringen auferlegen, und die förmliche Grund-Berechnung mit denenſelben pflegen, ein gleiches auch mit denen übrigen entfernten Beamten auf dieſe Art geſchehen ſolle, daß bemeldter Renthmeiſter zwey oder drey verſchiedene Orte im Land erwählet, und die denenſelben a portée gelegenen Beamte dahin kommen läſſet, weßwegen ſich ein jeder ſowohl in Perſon, als mit denen erforderlichen Requiſitis parat zu halten, und die Renthey-amtliche Citation zu erwarten hat.

Damit man auch den jedesmahligen Anfall der Revenüen jeden Amts, was davon eingegangen, oder noch auſſen ſtehet ꝛc. zuverläßig erfahren möge; So werden

2) Sämtliche Aemtere, und ein jedes beſonders hiermit praeciſe angewieſen, nach Endigung jeden Monats im Jahr, die in ſolchem Monat angefallene beſtändig und unbeſtändige Gefälle, an Zoll, Umgeld, Handlöhnern, Nachſteuern und dergleichen und zwar die Handlohn- und Nachſteuer-Caſus, ſpecifice in einer beſondern, dem beykommenden Modell ähnlichen Conſignation ſub Sig. D. anhero anzuzeigen, auch dabey zu bemerken, was davon würklich bezahlt worden, oder im Ruckſtand verblieben.

3) Sollen die Aemter alle Jahr, wann die Erndte vorbey und das Prob-Treſchen vorgenommen worden, einen eventualen Zuſammentrag derer erzielten Herrſchafftl. Gült-Zehenden und andern Getreydere, nach der Schober-Zahl ſowohl, als nach der zu Folge des Prob-Treſchens ſich ergebenen Reſolvirung in das Gemäß, worinnen die von Amts wegen abzu-

 gebende

gebende Beſoldungs- und Gnaden-Getreydere ſpecifice aufgeführt, und was nach Abzug derer amtlichen Ausgaben, von jeder Sorte zur Diſpoſition auf das Kornſchreiberey-Bedörffen, und zum Verkauff übrig bleibt, anhero einſenden. Jngleichen ſollen

4) Alljährlich gleich 8. Tage nach dem Schluß jeden Jahrs, die Rechnungs-Abſchlüſſe auf das ganze Jahr, auf die oben §. I^mo. bemerkte Art, ſowohl über die Geld- als Naturalien-Einnahm und Ausgab von ſämtlichen Aemtern und Einnehmern zu dieſem Hochfürſtl. Collegio eingeſchicket, ſo fort ſolche von Seiten der Renntbey nach oben erwehnter Vorſchrifft examiniret werden, um nach geendigten Examine, den ganz jährlichen Renthey-Rechnungs-Abſchluß herſtellen zu können.

Damit aber die Aemter- und Renthey-Rechnungs-Abſchlüſſe auf deſto ſichern Grund gebauet werden mögen; So ergehet

5) An ſämtliche Aemtere die weitere Weiſung, nicht nur ihre Cammer- und Landſchafftl. Journale oder Diaria mit doppelten Einnahms-Colonnen zu führen, in deren eine die Einnahm der Revenüen des lauffenden Jahrs, in die andere aber die Einnahm derer vorjährigen Reſte geſetzet werden muß, ſondern auch bey Einſendung derer baaren Lieferungen oder Renthey- und Ober-Einnehmerey-Aufrechnungen in dem Liefer-Zettel ausdrücklich zu bemerken, ob ſolche von denen Amts-Intraden des laufenden Jahrs, oder von vorigen Reſten genommen ſeyen, als in welcher und keiner andern Maaße, auch von denen Caſſen jedesmahl quittiret werden wird, um die Revenüen jeden Jahrs, dann die vorigen Reſte ſeparat halten zu können. Ferner und

6) Werden geſamte Aemter zu ihrer eigenen Erleichterung angewieſen, das Rechnungs-Manual neben dem Journal oder Diario zu führen, in erſteres die beſtändigen Gefälle, ſowohl an Geld als Naturalien, ſogleich einzutragen, die unbeſtändigen hingegen, ſo wie ſie anfallen, in die behörige Rubrique zu ſetzen, und wenn die Entrichtung deſſelben geleiſtet wird, die Einnahm, welche ohnehin in das Journal einzutragen, und in dem Manual zu dediren, mit denen Ausgaben auf gleiche Art zu verfahren, indeme, wenn ſich auch bey denen Juſtificandis hie und dar einige Aenderung des Anſatzes ergeben würde, ſolche leicht in dem Manual corrigiret werden kan, und ſomit bey dem Ende jeden Jahrs das Manual oder Rechnungs-Concept dergeſtalt fertig zu halten, daß ſich aus deſſen Zuſammenhalt, mit dem Journal, leichtlich erſehen läſſet, was eingegangen oder annoch ausſtändig ſeye?

7) Haben ſämtliche Aemter ohnverlängt eine genuine Conſignation über die, bis zum Schluß des 1771. Jahrs, vorhanden geweſene und auf

eines

eines jeden Amt hafftende Cammer Capital-Schulden zu fertigen und ſolche ſogleich anhero einzuſenden.

Und damit auch die bey denen Aemtern und Einnahmen bis Schluß 1771. vorhandene exigiblen oder ad tempus inexigiblen Reſte, ſowohl was die Cammer- als Landſchafftl. Gefälle betreffen, mit Zuverläßigkeit wiſſen könne; ſo ſind

8) Von denenjenigen Aemtern und Einnahmen, welche die dißfallſige Reſt-Verweiſe noch nicht an die Behörden übergeben haben, ſelbige ohngeſäumt zu fertigen und einzuſenden, inmaßen ſolche genau examiniret werden ſollen.

Wornach ſich übrigens in Unterthänigkeit zu achten iſt. Signatum unter ꝛc. Onolzbach, den 7. Apr. 1772.

Sig. O.

Rechnungs-Abſchluß

über

Einnahm und Ausgab an Geld, Getreyd, Heu und Schmalz ꝛc. Bey dem Hochfürſtl. Brandenburgl. N. N. Amt N. N. vom 1. Jan. bis letzten Dec. 1771.

fl.	kr.	Einnahm an Geld.
826	$30\frac{7}{8}$	Schuld nächſter Rechnung.
1076	$28\frac{1}{4}$	An beſtändiger Herrn Gült.
425	36	— Um- und Tabern-Geldern.
13	—	— Brandwein-Umgeld.
33	5	— eingegangenen Zoll.
16	—	— Fleiſch-Aufſchlag.
169	$17\frac{3}{4}$	— Unbeſtändiger Cammer-Steuer.
49	$31\frac{1}{8}$	— Wein-Fuhr-Geldern.
26	$45\frac{1}{4}$	— Schmalz-Pacht-Geldern.
116	15	Von Verſpruch und Mund-Leuten.
25	12	— Juden-Schutz-Geldern.
2	24	— Juden-Jagd-Frohn-Geldern.
4	5	— gemeinen Dienern, ſo im Verſpruch.
225	25	— Zehenden zu Geld.
3009	$35\frac{1}{4}$	Latus

fl.	kr.	
3009	35 1/4	Transport
34	30	Von Amts-Wieſen.
4	52 1/8	— Amts-Feldern.
7	12	— Strafen.
1248	7 4/8	An Erb- Kauf- und Roßhandlöhnern.
115	45 1/8	— Nachſteuern.
3315	47 1/8	Aus verkaufften Getreydern.
138	51	— — Strohe.
24	36 3/8	Von Abfall-Getreyd.
40	—	— Conceſſions-Geldern.
16	—	— verkaufften alten Bauholz.
10	—	— Diſpenſat. Geldern.
5	3	— gemeiner Einnahm.

Summarum

Aller Einnahm an Geld

7970. fl. 20 7/8 kr. Frkl.

Ausgab an Geld.

fl.	kr.	
2	18 3/8	Auf Abgang.
18	7 3/8	— Unterhaltung der Kirchen.
458	27	— Beſoldung.
274	36 1/4	— Befehl und aus Gnaden.
68	11 3/4	— Gebäu und Flickwerk.
268	15	— Zehend- Sammel- Fuhr- und Treſcher-Lohn.
—	48	— Unterhaltung der Càſten.
26	54	— Amts-Zehrung.
23	34 4/8	— Bothen-Lohn.
2	24	— Verehrung.
41	57 1/3	— gemeine Roß-Frohn.
—	11 1/2	— jährliche Zinnßen.
36	40	— gemeine Ausgab.

Summa

Aller Ausgab an Geld.

1222. fl. 25 1/8 kr.

Solche gegen die Einnahm gehalten beſtehen mehr Einnehmens

6474. fl. 55 7/8 kr. Frkl.

Hieran

Hieran ſind zur Hochfürſtl. Renthey gut gemacht worden
6547. fl. $30\frac{7}{8}$ kr. und zwar in folgenden Poſten
 ꝛc. ꝛc.

Dieſe wiederum abgezogen, verbleibt
200. fl. $24\frac{7}{8}$ kr.

Dieſe werden mit Reſtanten nach dem angebogenen
Reſtverweiß und = = = 180. fl. 20. kr.
Mit Caſſa-Vorrath liquidirt = = 20. — $4\frac{7}{8}$ —

Sa. ut ſupra 200. fl. $24\frac{7}{8}$ kr.

Natural-Getreyd= Rechnungs=Abſchluß

über

Einnahm und Ausgab. Bey dem Hochfürſtl. Brandenbl. ꝛc.

Einnahm an Waitzen.

Sra.	Mz.	Ms.	
6	5	$14\frac{5}{8}$	Schuld nächſter Rechnung.
24	4	$9\frac{3}{4}$	Von geſammleten Zehenden.
—-	7	$4\frac{7}{8}$	Gemeine Einnahm.

Summa

Einnahm an Waitzen.

31. Sra. 1. Mz. $9\frac{1}{4}$ Ms.

Ausgab an Waitzen.

Sra.	Mz.	Ms.	
—-	—	—-	Schuld nächſter Rechnung.
26	13	—-	Verkaufft.
—-	—	—-	Insgemein.

Summa

Ausgab an Waitzen.

26. Sra. 13. Mz. —

Abgezogen beſtehen mehr Einnehmens
4. Sra. 4. Mz. $9\frac{1}{4}$ Ms.

Ein=

Einnahm an Korn.

Sra.	Mz.	Ms.	
87	13	7 7/8	Schuld nächſter Rechnung.
278	—	10 3/4	An beſtändiger Herrn-Gült.
10	12	—-	Von verliehenen Zehenden.
69	11	4 7/8	Von geſammleten Zehenden.
8	10	13 1/8	Gemeine Einnahm.

Summa

Aller Einnahm an Korn.

454. Sra. 15. Mz. 17 1/8 Ms.

Ausgab an Korn.

Sra.	Mz.	Ms.	
12	4	—-	Auf Beſoldung.
22	7	7 1/2	= Befehl und aus Gnaden.
34	8	1 3/8	= andere Aemter.
132	15	— 1/2	Verkaufft.
3	3	—-	Zehend zehlen und ſchlichten.
3	8	—-	Gemeine Ausgab.

Summa

Aller Ausgab an Korn.

208. Sra. 13. Mz. 9 3/8 Ms.

Solche von der Einnahm abgezogen, beſteht mehr Einnehmens.

246. Sra. 2. Mz. 7 1/4 Ms.

Einnahm an Gerſten.

Sra.	Mz.	Ms.	
—-	—	—-	Schuld nächſter Rechnung.
20	16	9	Von geſammleten Zehenden.
—-	—	—-	Gemeine Einnahm.

Summa

Aller Einnahm an Gerſten.

20. Sra. 16. Mz. 9. Ms.

Ausgab an Gerſten.

Sra.	Mz.	Ms.	
2	—	—-	Auf Beſoldung.
—-		1/8	Auf andere Aemter oder Prauhäuſer.
—-	—	—-	Verkaufft.

Summa

Aller Ausgab an Gerſten.

2. Sra. 3. Mz. 6 3/8 Ms.

Abgezogen beſtehen mehr Einnehmens.

18. Sra. 13. Mz. 2 5/8 Ms.

Einnahm

Einnahm an Habern.

Sra.	Mz.	Ms.	
—	—	—	Schuld nächſter Rechnung.
56	6	—	Herrn-Gült incl. Mehrung.
8	16	—	Von verliehenen Zehenden.
7	21	—	Von geſammleten Zehenden.

Summa
Einnahm an Habern.
72. Sra. 11. Mz. —

Ausgab an Habern.

Sra.	Mz.	Ms.	
5	12	— $\frac{1}{8}$	Schuld nächſter Rechnung.
13	—	—	Auf Beſoldung.
1	—	—	= Befehl und aus Gnaden.
15	29	9	= Frohn und Dienſt.
21	31	11	= andere Aemter.
8	—	—	Verkaufft.
—	16	—	Gemeine Ausgab.

Summa
Ausgab an Habern.
65. Sra. 25. Mz. $2\frac{1}{8}$ Ms.
Abgezogen beſtehen mehr Einnehmens
6. Sra. 17. Mz. $15\frac{7}{8}$. Ms.

Hierauf folgt die Einnahm und Ausgab von allen Materialien an Holz, Wildpret, Fiſchen, Victualien ꝛc. nach dem Ausſchreiben §. 1. et 4.

Sig. C.

Verzeichnus

Dererjenig beſtändig und unbeſtändigen Revenüen, welche bey dem Hochfürſtl. N. N. Amt N. N. anfällig geworden ſeyn.

Im Monat Febr. 1772.

Einnahm an Geld.

fl.	kr.	
36	40	An Lichtmeß-Steuer und andern beſtändigen Lichtmeß-Anfällen, ſind mit letzt verwichener Lichtmeß fällig worden.
13	—	= Umgeld von dem in dieſem Monat gepräuten Bier.

Einnahm an Geld.

fl.	kr.	
26	24	An Zoll, nach Abzug des Einnehmers Gebühr.
100	—	= beſtändigen, dann Erb- Kauf- und Handroß-Handlöhnern, und zwar:
		fl. kr.
		30 30 vom Hanns Singer zu Hegersdorf von dem pro 305. fl. erkauften Haus.
		40 30 von Chriſtoph Wunder zu Neuhof, aus dem vor 405. fl. erkauften Acker.
		19 — von Friederich Rieß zu Spardorf, aus der pro 100. fl. erkauften Wieſen.
		10 — Hanns Müller zu Roſenbach, aus dem pro 100. fl. erkauften Häuslein.
		100 — Sa. ut antea
50		An Nachſteuern, und zwar
		30 — Hanns Meiſter zu Neuſes, von 300. fl. in das Bambergiſche gezogenen Vermögen.
		20 — Stephan Muckler zu Altdorf, von 200. fl. in das Nürnbergiſche gezogenen Vermögen.
		50 — Sa. ut antea
14	-	An Strafen, und zwar
		10 — Stephan Bickel und Anna Meißlin zu Hackdorf, Fornic. Strafe.
		4 — Michael Wunder und Hanns Stragner Policey-Straf von Weydenbach.
		14 —
2	48	An Drüberſchlags-Geldern, und zwar
		2 — Stephan Bickel und Anna Meißlin von obigen 10. fl. Fornic. Strafe.
		— 48 Michael Wunder und Hanns Stragner von obiger Policey-Strafe.
		2 28 ut antea
4	—	An Kirchenbuß-Geldern, und zwar von Stephan Bickel und Anna Meißlin von Hackdorf, beede Fornicanten.
2	—	= Strohekranz-Geldern, vorſtehender Bickel und Meißlin.
—	15	Insgemein.
199	27	Latus

Pro

fl. | kr. | Pro Nota. Wenn in einem Amt unter einem dieſer Titul etwan nichts anfällt, ſo bleiben die Titul weg, wogegen ſolche Titul, unter welchen ein Anfall in dem Monat Febr. ſich ergiebet, und oben nicht befindlich, gleich dann öfters ein Amt mehrere oder wenigere Titul hat, ebenfalls einzuſetzen iſt.

Nicht minder ſind die ganzen Anfälle an denen Revenüen, wie ſolche angefallen, und nicht nur das, was per Abſchlag daran bezahlt worden, in Einnahm zu ſtellen.

ex. gr.

30. fl. 30. kr. beträgt das ganze obige Handlohn von Hanns Singern, er hat aber nur 15. fl. abſchläglich daran bezahlt, und reſtirt noch 15. fl. 30. kr. welchem ohnerachtet das ganze Handlohn in Anſatz und Anzeige kommen muß, und ſomit bey allen Anfällen.

9 | 3 | Hujus Summarum

Aller Revenüen, Anfälle auf das Monath Febr. 1772.

249. fl. 7. kr.

Hiervon ſind bereits bezahlt worden

25. fl. — auf Amts-Ausgaben.

150. fl. — „ Renthey-Ausgaben.

Iſt das in Rechnungs-Sachen unterm 7. April 1772. emanirte Ausſchreiben dahin abgeändert und moderirt worden, daß

1) Die Viſitation der Aemter und Unterſuchung der angebenden Reſte ferner verbleiben, fleißig continuiret, und bey jedem gegründeten Verdacht nach der hierunter bereits ertheilten Special-Verordnung verfahren, hingegen

2) Die monatliche Abſchlüße vors künftige gänzlich ceſſiren, an deren Stelle aber, die in dem Ausſchreiben vom 8. Aug. 1771. vorgeſchriebene

Quartals-Abſchlüße

continuiren, dieſe zur geſetzten Zeit auf die vollſtändigſte Weiſe eingeſendet, hierbey jedoch um denen Aemtern beſſer aufſehen zu können, die anfallenden unbeſtändigen Gefälle an Zoll, Umgeld, Handlöhnern, Nachſteuern, Holz-Geldern und dergleichen, und zwar die Handlohn- und Nachſteuer-Caſus ſpecifice in einer beſondern Rubric eingeruckt und dabey bemerkt werden ſolle, was davon in ſothanem Quartal würklich bezahlt worden, oder in Ruckſtand verblieben iſt, welche letztere in der folgenden Quartals-Rechnung mit denen allenfalls ſich ergebenden neuen Reſten und Zuſätzen, die jedoch die Aemter nicht eigenmächtig oder nachläßig anſchwellen zu laſſen, wieder

in Anſatz zu bringen, um von Zeit zu Zeit ſehen zu können, welche Aemter in Exigirung der Herrſchaftl. Gefälle den gehörigen Pflicht-Eifer vorkehren, oder ſich hierunter ſaumſelig bezeigen.

3) Das Probtreſchen ſoll unterbleiben, hingegen die Getreyd-Preiß-Zettel præciſe eingeſendet, und keine Beſoldungs-Abgabe anticipirt werden.

4) Bleibt es bey denen vormahligen in Rechnungs-Sachen ergangenen Verordnungen, wegen der beſtimmten Termine mit Einſendung der Rechnungs-Abſchlüße, Reſt-Verweiſe, Renthey-Ufrechnungen und andern Rechnungs-Erfordernüßen.

5) Die Einſetzung doppelter Colonen in denen amtlichen Diariis unterbleibt ebenfalls, hingegen ſollen ſolche mit aller Accurateſſe geführet, und die eingehende vorjährige Reſte in der Amts-Rechnung ſub titulo von vorjährigen Reſtanten ſpecifice angeſetzt, und im letzten Quartals-Abſchluß ſummariſch angezeigt werden.

6) Werden die Aemter wegen richtiger Führung der amtlichen Rechnungs-Manualien und Diarien auf die Hochfürſtl. Cameral-Verordnungen vom 8. Aug. 1771. und 7. April 1772. ver- und zugleich angewieſen, das amtliche Particular- und Abrechnungs-Buch in guter Ordnung zu halten.

Ubrigens ſollen Beamte deren Rechnungs-Weſen mit all möglicher Treue, Sorgfalt und Exactitude führen, die Herrſchaftl. Gefälle zur Verfallzeit ohne Reſts-Erzielung einbringen, und ohne Ruckhalt zur Hochfürſtl. Renthey einſenden.

den 17. Aug. 1773.

Weiters wurde ex ſpeciali juſſu Sereniſſimi befohlen, daß

1) Die Aemter-Rechnungen alljährlich in den geſetzten Terminen ohne Aufſchub cum requiſitis eingeſchicket,

2) Keine Herrſchaftl. Gefälle, wie die Nahmen haben mögen, ohne beſondere Urſache und Erlaubnus des Hochfürſtl. Collegii geborgt, oder in Reſt geführt, ſondern den ſaumſeeligen Beamten, welche davor haften müſſen, heimgewieſen,

3) Keinem Rechnungsführer einiger Paſſiv-Reſt nachgeſehen, ſondern ſelbiger alljährlich mit dem Rechnungs-Schluß ohnfehlbar eingetrieben, und dasjenige Amt, wobey einige Unrichtigkeit bemerkt wird, ſogleich angezeiget, und mit Execution beleget werden ſolle.

4) Solle

4) Solle bey denen Aemtern das Rechnungs-Concept oder Manual gleich mit Anfang des Jahrs nach den Rubriques gefertiget, paginiret, die beſtändigen Gefälle zuerſt, die unbeſtändigen aber, aus den Kauf- Handlohns- Nachſteuer- und Straf-Protocollis ſucceſſive von dem Amts- oder Gegenſchreiber, wo dergleichen vorhanden, auſſer dem aber von dem Beamten ſelbſt eingetragen, in jedem ſolch eingebundenen und paginirten Protocoll, die Pagina Manualis & Diarii notirt, auch, um zu ſehen ob ein dergleichen Protocoll würklich geführet werde, ſelbige mit der Amts-Rechnung eingeſchickt, von Reviſions wegen bey Revidirung der Rechnung conferirt, ſodann gleichbalden remittirt, über dieſes bey denen Aemtern über alle Rechnungs-Titul gewiſſe einzelne rubricirte Bögen von ſtarkem Papier gehalten, in ſolche die Einnahms- und Ausgabs-Belege ordentlich eingeleget, auch auf jedem Pagina Manualis ſeitwärts notirt, und ſelbige zum Gebrauch bis zu Einſendung des Manuals oder Rechnungs-Concepts aufbehalten werden.

5) Sind die aſſignirte Monat- und Quartal-Geldere nach beygehender ganz mäßig angeſetzten Repartition zur Hochfürſtl. Renthey richtig einzuſchicken, und niemalen über 50. fl. von einem Botten-Tag zum andern zuruck zu behalten.

6) Die Abrechnungen mit den Fraiſch- Zoll- und Umgelds-Aemtern, auch Forſt- und Jagd-Bedienten, gleich nach dem neuen Jahr zu ſchlieſſen, und deren Betrage in die Amts-Rechnung zu bringen, ſofort dieſe im Concept, ſamt den Belegen, Diario und Protocollis, zur Hochfürſtl. Cammer einzuſchicken. Wann hingegen

7) von erſagten Neben-Aemtern mit Einſendung der Gelder und Abrechnungen an das Haupt-Rechnungs-Amt nicht gleich mit Schluß des Jahrs eingehalten würde, ſo ſolle ſolches ſogleich der Hochfürſtl. Cammer angezeiget werden, um gegen den Saumſeeligen die Execution vorkehren zu können.

8) Da bey vielen Aemtern bishero die üble Gewohnheit geweſen, daß die Herrſchaftl. Gefälle nachgeborgt, hingegen die Beſoldungs- Handwerks- und Intereſſe-Zahlungen öfters vor der Zeit beſtritten, und dann erſt das, was übrig geblieben iſt, willkührlich zur Renthey eingeſchicket worden: dieſes aber gegen die ſchon Ao. 1759. auch 1770. ergangene Verordnungen lauft, auch wider Obliegenheit der Beamten gehet, und durch ſolche Zuruckhaltung bey den hieſigen Haupt-Caſſen Mangel und Unordnung verurſachet wird; So ſollen ſämtliche Aemter das Aſſignatum vor all andern Ausgaben zuerſt, und ſodann nach vorgängiger Anfrage andere ratificirte Poſten bezahlen,

zahlen, welche billig ſo lange zurück ſtehen müſſen, bis das Aſſignatum abgeführet iſt, wie dann dasjenige, was in dem einen Quartal mangelt, in dem folgenden nebſt dem Current-Aſſignato erſetzet werden muß, dahingegen wann in einem Monat mehrere Gelder eingeſchickt, ſolche in folgendem decourtiret werden dörfen.

9) Damit aber in denen Sommer-Monaten die Aſſignata richtig beſtritten werden können, ſo ſollen auch alle Zinnß-Zahlungen, bis jene Einſchickung geſchehen, zuruck bleiben, und ſodann erſt berichtiget, auch wie von einigen Aemtern ſchon geſchehen, der Terminus penſionis auf den Schluß des Jahrs reſolviret, dargegen in ſolchem Monat, da die meiſten Geldere eingehen, ſolche Intereſſen richtig bezahlet werden, als wodurch vielen Inconvenienzien vorgebeuget wird, und niemand unrecht geſchieht, wenn er mit dem Schluß des Jahrs ſeine Forderung ohnaufhaltlich bekommt.

10) Gleichwie es den Unterthanen zum Verderben gereichet, wenn ihnen die Herrſchafftliche Geld- und Naturalien-Præſtanda, ohne ganz beſondern Urſachen, über ein Jahr nachgeſehen werden; Alſo haben die Beamte zwar nicht zur Unzeit mit Strenge zu verfahren, jedoch aber die Unterthanen zeitig zur Zahlung zu ermahnen und ihnen dienliche Zahlungs-Mittel vorzuſchlagen, dabey aber gegen gefliſſentliche moroſe Reſtantiarios executive zu handeln.

11) Haben bishero ein und andere Städte des Untergebürgiſchen Fürſtenthums, von denen einnehmenden Lichtmeß-Steuern, Umgeld, Handwerks- und andern dergleichen Gefällen, die Abliefferung des gnädigſter Herrſchafft davon gehörigen Quanti verſchiedentlich unterlaſſen und ſehr ſtarke Reſte erzielt, da ſothane Herrſchafftl. Gelder ungebührlich anderwärts verwendet oder zuruck behalten, wordurch bey der Haupt-Caſſa Unordnung veranlaſſet worden. Dahero alles Ernſtes darauf geſehen werden ſolle, daß ſothane Geldere quartaliter und zum Reſt mit Schluß jeden Jahrs gewiß zu den verrechnenden Caſten-Amt jeden Orts ohnfehlbar gelieffert, widrigenfalls gegen die moroſen Stadt-Caſſiers oder Steuer-Einnehmere die Execution vorgekehret werden. Und weilen endlich

12) Sereniſſimi gnädigſte Willens-Meynung dahin gehet, daß vorſtehende in dieſem ſchrifftlichen Ausſchreiben enthaltene Puncten von denen Ober-Aemtern, denen ſämtlichen Rechnungs-Beamten auch in Städten, Burgermeiſtern und Rath der 11. §. publiciret und dieſen, in Ruckſicht ihrer von der Vermögens-Beſchaffenheit der Unterthanen habenden vorzüglichen Kenntniß nach der Ober-Amts-Inſtruction beſonders aufgetragen werde, bey vorfallenden Commiſſionen zu Eintreibung oder Berichtigung der

Reſtan-

Reſtanten, nach Pflichten an Handen zu gehen, auch ſonſten dasjenige anzubringen, was zur Verbeſſerung oder Nachtheil des Hochfürſtl. Cameral-Intereſſe gereichen kan.

Als werden ſämtliche Ober-Aemter ein ſolches zu beobachten, und denen auf Rechnung ſitzenden Beamten hievon Abſchrifft zu ertheilen, nicht unterlaſſen, damit der gnädigſten Intention ein Genügen geſchehe, und keiner ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, weßwegen von jedem das Recepiſſe einzuſchicken iſt.

den 19. Nov. 1773.

Juſſu Sereniſſimi ſoll es bey derjenigen Einrichtung, welche jüngſthin wegen des Cammer- und Landſchafftl. Rechnungs-Weſens gemacht worden, und bey der getroffenen Ordnung wegen Einſchickung der Gelder von denen verrechnenden Cammer- und Steuer-Aemtern unabänderlich nicht nur verbleiben, ſondern auch denen Beamten eingebunden werden, ihre Rechnungs-Concepte oder Manualia und Abrechnungs-Bücher gleich mit Anfang jeden Jahrs zu fertigen, damit die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben von Monat zu Monat in ſelbigen eingetragen, und keineswegs bis zu Ende des Jahrs damit gewartet, ſondern das Manual dergeſtalt ergänzet werde, daß längſtens ein bis 2. Monat nach dem Schluß des Jahrs alle Titul abgeſchloſſen, mit der Renthey abgerechnet, und wo nicht das Rechnungs-Concept ſelbſt, doch wenigſtens ein richtiger Trapp-, welcher ſodann mit der Haupt-Rechnung ſelbſt einſtimmig ſeyn muß, heraus gezogen, und nebſt dem Reſt-Verweiß und Diario, unfehlbar eingeſchicket werden könne, damit man daraus den generalen Zuſammentrag von allen Aemtern fertigen, und eines jeden Beamten Accurateſſe daraus erſehen möge, als weßfalls keine Entſchuldigung angenommen oder ein weiterer Indult verſtattet wird.

den 25. May 1774.

Renthey-Abrechnung.

Gleichwie die Nothwendigkeit erfordert, daß die Aemter alle Jahr mit Hochfürſtl. Renthey als der Haupt-Cammer-Caſſa Abrechnung pflegen, und diejenige Koſten, welche die Aemter zwar mit Ratification das Jahr über beſtritten, aber nach denen verſchiedenen Rubriquen denen Balleyen wieder zugeſchrieben werden müſſen, jener auf und zurechnen, hingegen diejenige Poſten, welche von der Renthey vergüthet worden, aber in die

Amts-

Amts-Rechnung gehören, denen Aemtern ebenfalls zugeſchrieben, und von ſelbigen der Ordnung nach, in Einnahm geſtellet werden müßen; Alſo ſind von jeher die Herrſchafftl. Verordnungen ergangen, daß ſothaner Renthey-Abrechnungen, welchen auch die Herrn- Tax- Juden- Conceſſions- Malefitz-Zuchthauß- und andere Straf-Geldere zu inſeriren, von allen Aemtern binnen den 2. erſten Monaten nach dem Jahr-Schluß mit erforderlichen Requiſitis dahin ohnmangelbar eingeſendet werden ſollen, bey Vermeidung 25. fl. Strafe.

den 14. Nov. 1664.
- 12. Aug. 1710.
- 19. Jul. 1713.
- 21. Nov. 1715.
- 4. Aug. 1716.
- 12. Febr. 1717.

Mit der Steuer-Abrechnung hat es gleiche Beſchaffenheit.

Reſt-Verweiſe.

Uber der Unterthanen ohnbezahlte Schuldigkeiten müſſen dergleichen mit aller Zugehör zu halben Stand gefertiget, und die erhebliche Urſachen der unterbliebenen Zahlung kurz und deutlich angeführet, auch längſtens binnen 4. Wochen nach dem Jahrs-Schluß eingeſendet, und die Ratification darüber eingeholet, ſodann der Rechnungs-Liquidation beygeleget werden, auſſerdeme ſolche Ausſtände propter negligentiam dem Rechnungs-Führer heimgewieſen werden.

den 4. Jun. 1708.
- 6. - 1713.
- 2. Apr. 1723.

Wie dann auch deßen Weib, Kinder und Vermögen davor hafften ſollen, wenn einige Reſte caduc werden, und verlohren gehen.

Reverſe.

Müſſen die Beamte nach ihrer erhaltenen Beſtallungs-Notul ausſtellen.

vid. ſupra Beſtallungs-Notul.

Reſol-

Reſolvirung.

Verſchiedener bey einigen Hochfürſtl. Aemtern üblichen Getreyd-Mäs, wie ſie ſich gegen das Herrſchafftl. oder Nürnberger Simra verhalten.

Anſpach.

Ein Anſpacher Simra Getreyd hält dem Nürnberger gleich.

a) In der glatten Frucht, als Kern,
Korn, Erbſen, Lein, ꝛc. ꝛ ꝛ ꝛ — Sra. 16. Mz. u. 1. Mz. 16. Ms.

b) In der rauhen Frucht, als —
Dinckel, Gerſten, Haber, ꝛ ꝛ — 16. groſſe oder doppelte und 32. kleine Mezen, jede zu 18. Maas.

Bey dem Herrſchafftl. Marſtall und Militari, hat man Haber-Rationes, nach Unterſchied der Pferde, als:

		Nürnb. Mäs Sra.
à 6. Mäs täglich, thun	96. Rationes	1.
à 8. — —	72. — —	1.
à 10. — —	$57\frac{1}{2}$. — —	1.
à 12. — —	48. — —	1.

Mltr.			Nürnberger Mäs. Sra.	Mz.	Ms.	ſtel
	Auber Maas.					
2.	Glatte Frucht, ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	thun	1	—	16	—
2.	Rauhes, ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	—	—	27	14	—
	Aufkirchen.					
1.	8. Viertel in der glatten Frucht, ꝛ ꝛ	—	1	6	13	—
1.	— Viertel in der rauhen Frucht, ꝛ ꝛ	—	—	24	10	—
	Bemberg oder Wieſenbach.					
2.	In der glatten Frucht, ꝛ ꝛ	—	1	3	11	4
2.	Im Rauhen, ꝛ ꝛ ꝛ	—	1	1	6	—
Sra.	**Burgthann**, Neumarcker Mäs.					
1.	oder 8. Mz. im glatten, ꝛ ꝛ	—	1	—	—	—
—	oder 15. Mz. im rauhen, ꝛ ꝛ	—	1	14	12	—
	Cadolzburg.					
1.	— im Glatten, ꝛ ꝛ ꝛ	—	1	—	12	—
1.	— im Rauhen, ꝛ ꝛ ꝛ	—	1	—	—	2

			Nürnberger Mäs.			
			Sra.	Mz.	Ms.	stel
Mltr.	**Caſteller Mäs.**					
1.	In glatter Frucht,	thun	—	9	15	4
1.	In rauher Frucht,	—	—	15	5	—
	Crailsheim.					
1.	In glatter Frucht,	—	1	4	13	—
1.	Im Rauhen,	—	—	22	7	—
	Creglingen.					
1.	Im Glatten,	—	—	8	13	—
1.	Im Rauhen,	—	—	14	1	4
	Feuchtwang.					
1.	Im Glatten,	—	1	7	4	$6\frac{3}{8}$
1.	Im Rauhen,	—	1	—	—	—
Sra.	**Geyern.**					
—	16. Strich oder 5. groſſe Mz. u. 1. Strich im Glatten,	—	1	—	—	—
1.	oder 30. Strich im Rauhen,	—	1	—	9	—
	Gunzenhauſſen.					
1.	oder 2. Mez. im Glatten,	—	—	3	18	6
1.	Im Rauhen,	—	—	6	6	4
	Heilsbronn.					
	Iſt dem Anſpacher und Nürnb. Mäs vollkomen gleich.					
Mltr.	**Heidenheim.**					
1.	oder 8. Viertel im Glatten,	thun	—	12	1	4
1.	oder 13. Viertel in der Gerſten,	—	—	21	4	$5\frac{1}{2}$
1.	oder 18. Viertel im Dinckel,	—	—	29	7	7
1.	oder 20. Viertel, oder auch 4. Scheffel Habern,	—	1	—	12	6
Strich.	**Hohentrüdingen.**					
2.	oder 1. Mz. im Glatten,	—	—	3	1	4
2.	Im Rauhen,	—	—	3	10	—
Sra.	**Inſingen.**					
1.	oder 16. Mez. im Glatten,	—	1	1	8	4
1.	Im Rauhen,	—	—	31	2	—
Mltr.	**Kitzingen.**					
1.	Im Glatten,	—	—	8	18	—
1.	Im Rauhen,	—	—	15	2	—

Langen

			Nürnberger Mäs. Sr.	Mz.	Ms.	8tel
Sra.	**Langenzenner Mäs.**					
1.	oder 16. Mz. im glatten Getreyd,	thun	1	1	—	4
1.	Im Rauhen,	—	—	30	4	—
Mltr.	**Mainbernheim.**					
1.	oder 8. Mz. im Glatten,	—	—	8	15	—
1.	— — im Rauhen,	—	—	14	1	4
	Mainbernheim oder **Stefft.**					
1.	oder 8. Mz. im Glatten,	—	—	8	13	—
1.	— — im Rauhen,	—	—	14	1	4
	Prichſenſtadt.					
1.	oder 8. Mz. im Glatten,	—	—	10	—	—
1.	— — im Rauhen,	—	—	16	—	—
Mez.	**Roth,** Stadt.					
12.	oder 1. Simra im Glatten,	—	1	1	10	4
8.	Hilpoltſteiner Mäs im rauhen Dinckel,	—	1	—	12	—
8.	Hilpoltſteiner Mäs an Habern,	—	1	5	6	—
Mltr.	**Rothenburg,** Reichs-Stadt.					
1.	oder 8. Mz. im Glatten,	—	—	9	12	4
1.	— — im Rauhen,	—	—	16	12	—
Sra.	**Schönberg.**					
1.	oder 16. Mz. im Glatten,	—	1	—	18	—
1.	— 30. Mz. im Rauhen,	—	1	—	1	—
	Schwabach.					
1.	oder 14. Kahr im Glatten,	—	1	—	17	—
1.	— 16. Kahr im Rauhen,	—	1	—	8	—
Mltr.	**Schwarzach.**					
1.	oder 8. Mz. im Glatten,	—	—	9	15	4
1.	— — im Rauhen,	—	—	15	5	—
Schaff.	**Solnhofen.**					
1.	Im Glatten,	—	—	11	—	1
30. Mz	Im Rauhen,	—	1	13	12	6
	Stauff, wie das Gredinger u. Hilpoltſteiner Mäs.					
Sra.	**Gredinger.**					
1.	oder 4. Mz. im Glatten,	—	—	9	5	—
1.	— 26. Strich im Rauhen,	—	1	—	10	5

			Nürnberger Mäs.			
			Sra.	Mz.	Ms.	8tel
Mez.	**Hilpoltſteiner Mäs.**					
1.	oder 3. Strich im Glatten,	thun	—	3	4	4
1.	oder 3½. Strich im Dinckel,	—	—	4	1	4
1.	oder 4. Strich im Habern,	—	—	4	12	—
HofMz	**Treuchtlingen.**					
5.	Im Glatten,	—	1	—	—	—
7.	Im Rauhen,	—	1	—	—	—
Mltr.	**Uffenheim.**					
1.	oder 8. Mez im Glatten,	—	—	8	14	—
1.	— — im Rauhen,	—	—	13	14	—
	Waſſertrüdingen, Caſten-Mäs.					
1.	oder 8. Viertel im Glatten,	—	1	3	5	4
1.	— 8. Mez im Rauhen,	—	—	24	16	—
	Waſſertrüdingen, Stadt-Mäs.					
1.	oder 8. Viertel im Glatten,	—	1	6	19	—
1.	— — im Rauhen,	—	—	24	16	—
Strich.	**Weiſſenburg.**					
1.	oder 5. Mez. im Glatten,	—	—	15	7	4
9.	Im Rauhen,	—	1	—	—	—
Mltr.	**Werdeck.**					
1.	oder 8. Mz. an lauter u. rauhen auch gemiſcht. Korn,	—	—	10	8	—
1.	— — an Dinkel u. Habern, Gerabroñer Mäs,	—	—	14	7	—
	Windsheim.					
1.	oder 8. Mez. im Glatten,	—	—	9	4	4
1.	— — im Rauhen,	—	—	16	—	—
Sra.	**Windſpach.**					
1.	oder 16. Mz. im Glatten,	—	1	3	17	4
1.	oder 30. Mz. im Rauhen,	—	1	10	9	—

Reſolvirung
der verſchiedenen
Getreyd-Preiße,
wann nemlich
das bey ein und andern Aemtern
gebräuchliche Malter-Mäs
ſo viel gilt,
Wie hoch das Herrſchafftliche Simra
zu ſtehen komme.

NB. Um Weitläufftigkeit zu vermeiden, hat man die ohnehin unnöthige Brüche weggelaſſen.

An= und Lobenhaußen.

Hat Creilsheimer Mås, und wird ſich nach daſiger Reſolvirung gerichtet.

Bemberg.

Hat Rothenburger Mås, und hält nach Herrſchafftl. Simra das Malter
— 9. Mz. 15. Ms. 4. 8tel, in der glatten, und
— 16. Mz. 12. Ms. — 8tel, in der rauhen Frucht.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra. in der					
		Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	3	16	—	3	50	1
2	10	3	32	1	4	9	2
2	20	3	48	2	4	28	3
2	30	4	5	—	4	48	—
2	40	4	21	1	5	7	—
2	50	4	37	2	5	26	1
3	—	4	54	—	5	45	2
3	10	5	10	1	6	4	3
3	20	5	26	2	6	24	—
3	30	5	43	—	6	43	—
3	40	5	59	1	7	2	1
3	50	6	15	2	7	21	2
4	—	6	32	—	7	40	3

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra. in der					
		Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
4	10	6	48	1	8	—	—
4	20	7	4	2	8	19	—
4	30	7	21	1	8	38	1
4	40	7	37	2	8	57	2
4	50	7	53	3	9	16	3
5	—	8	10	1	9	36	—
5	10	8	26	2	9	55	—
5	20	8	42	3	10	14	1
5	30	8	59	—	10	33	2
5	40	9	15	1	10	52	3
5	50	9	31	2	11	12	—
6	—	9	48	—	11	31	—

Birckenfels.

Siehe Windsheim.

Caſtell und Stephansberg.

Hat Schwarzacher Mäs, und hält das Malter nach dem Herrſchafftl. Simra

— 9. Mz. 15. Ms. 4. 8tel, in der glatten, und
— 15. Mz. 5. Ms. — 8tel, in der rauhen Frucht.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der Glatten und			Rauhen Frucht			Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	Vide Bemberg, glatte Frucht.			4	11	1	4	10	Vide Bemberg, glatte Frucht.			8	43	2
2	10				4	32	1	4	20				9	4	2
2	20				4	53	—	4	30				9	25	2
2	30				5	14	—	4	40				9	46	1
2	40				5	35	—	4	50				10	7	1
2	50				5	56	—	5	—				10	28	1
3	—				6	17	—	5	10				10	49	1
3	10				6	37	3	5	20				11	10	1
3	20				6	58	3	5	30				11	31	—
3	30				7	19	3	5	40				11	52	—
3	40				7	40	3	5	50				12	13	—
3	50				8	1	2	6	—				12	34	—
4	—				8	22	2								

Crailsheim.

Hat nach Herrſchafftl. Mås das Malter

1. Sra. 14. Mz. 13. Ms. — 8tel, in der glatten, und
— Sra. 22. Mz. 7. Ms. — 8tel, in der rauhen Frucht.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra. in der					
		Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	1	32	3	2	51	2
2	10	1	40	2	3	5	3
2	20	1	48	1	3	20	—
2	30	1	56	—	3	34	1
2	40	2	3	3	3	48	2
2	50	2	11	2	4	2	3
3	—	2	19	1	4	17	1
3	10	2	27	—	4	31	2
3	20	2	34	3	4	45	3
3	30	2	42	2	5	—	—
3	40	2	50	1	5	14	1
3	50	2	58	—	5	28	2
4	—	3	5	3	5	43	—
4	10	3	13	2	5	57	1
4	20	3	21	1	6	11	2
4	30	3	29	—	6	25	3
4	40	3	36	3	6	40	—
4	50	3	44	2	6	54	1
5	—	3	52	1	7	8	3
5	10	4	—	—	7	23	—
5	20	4	7	2	7	37	1
5	30	4	15	1	7	51	2
5	40	4	23	—	8	5	3
5	50	4	30	3	8	20	—
6	—	4	38	2	8	34	2

In=

Inſingen. Hat Rothenburger Mäs, vide Colmberg.

Colmberg.

Hat zweyerley Malter, und halten an Herrſchafftlichen Mäs.

Leutershauſen, [— Sra. 10. Mz. 9. Ms. — 8tel, in der glatten, und
[— Sra. 19. Mz. 10. Ms. — 8tel, in der rauhen Frucht.

Rothenburg, [— Sra. 9. Mz. 12. Ms. 4. 8tel, in der glatten, und
[— Sra. 16. Mz. 4. Ms. — 8tel, in der rauhen Frucht.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchafftl. Simra in der											
		Glatten Frucht.						Rauhen Frucht.					
		Rothenburg			Leutershäuſ.			Rothenburg			Leutershäuſ.		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	3	19	2	3	3	2	3	56	2	3	16	1
2	10	3	36	1	3	18	3	4	16	1	3	32	2
2	20	3	52	3	3	34	—	4	36	—	3	49	—
2	30	4	9	2	3	9	1	4	55	3	4	5	1
2	40	4	26	—	4	4	2	5	15	2	4	21	3
2	50	4	42	3	4	20	—	5	35	1	4	38	—
3	—	4	59	2	4	35	1	5	55	—	4	54	2
3	10	5	16	—	4	50	2	6	14	3	5	10	3
3	20	5	32	3	5	5	3	6	34	2	5	27	1
3	30	5	49	1	5	21	—	6	54	—	5	43	2
3	40	6	6	—	5	36	1	7	13	3	6	—	—
3	50	6	22	2	5	51	3	7	33	2	6	16	1
4	—	6	39	1	6	7	—	7	53	1	6	32	2
4	10	6	56	—	6	22	1	8	13	—	6	49	—
4	20	7	12	2	6	37	2	8	32	3	7	5	1
4	30	7	29	1	6	52	3	8	52	2	7	21	3
4	40	7	45	3	7	8	—	9	12	1	7	38	—
4	50	8	2	2	7	23	2	9	32	—	7	54	2
5	—	8	19	—	7	38	3	9	51	3	8	10	3
5	10	8	35	3	7	54	—	10	11	2	8	27	1
5	20	8	52	1	8	9	1	10	31	—	8	43	2
5	30	9	9	—	8	24	2	10	50	3	9	—	—
5	40	9	25	3	8	40	—	11	10	2	9	16	1
5	50	9	42	1	8	55	1	11	30	1	9	32	2
6	—	9	59	—	9	10	2	11	50	—	9	49	—

Creglingen.

Nota. Die Malter halten an Herrſchafftl. Simra.

zu

Creglingen, — Sra. 8. Mz. 13. Ms. — 8tel, in der glatten,
— Sra. 14. Mz. 1. Ms. 4. 8tel, in der rauhen Frucht.

Rothenburg, vid. **Colmberg** und **Uffenheim.**
Aub, ſiehe **Uffenheim.**

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	3	41	2	4	32	2
2	10	4	—	—	4	55	1
2	20	4	18	1	5	18	—
2	30	4	36	3	5	40	3
2	40	4	55	1	6	3	2
2	50	5	13	3	6	26	1
3	—	5	32	1	6	48	3
3	10	5	50	3	7	11	2
3	20	6	9	—	7	34	1
3	30	6	27	2	7	57	—
3	40	6	46	—	8	19	3
3	50	7	4	2	8	42	2
4	—	7	23	—	9	5	1
4	10	7	41	2	9	28	—
4	20	8	—	—	9	50	3
4	30	8	18	1	10	13	1
4	40	8	36	3	10	36	—
4	50	8	55	—	10	58	3
5	—	9	13	2	11	21	2
5	10	9	32	—	11	44	1
5	20	9	50	2	12	7	—
5	30	10	8	3	12	29	3
5	40	10	27	3	12	52	2
5	50	10	45	2	13	15	1
6	—	11	4	—	13	37	3

Fürſten-

Fürſtenforſt.

Vide Prichſenſtadt.

Stifft Feuchtwang und Amt.

Hat zweyerley Mäs, und halten an Herrſchafftl. Sra.

Stadt-Mäs, 1. Sra. 7. Mz. 4. Ms. 6$\frac{2}{3}$. 8tel, in der glatten,
1. Sra. — Mz. — Ms. — 8tel, in der rauhen Frucht.

Rothenburg, vide Colmberg und Uffenheim.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.
2	—	1	22	2	2	—	—
2	10	1	29	1	2	10	—
2	20	1	36	1	2	20	—
2	30	1	43	—	2	30	—
2	40	1	50	—	2	40	—
2	50	1	57	—	2	50	—
3	—	2	3	3	3	—	—
3	10	2	10	3	3	10	—
3	20	2	17	2	3	20	—
3	30	2	24	2	3	30	—
3	40	2	31	1	3	40	—
3	50	2	38	1	3	50	—
4	—	2	45	2	4	—	—

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.
4	10	2	52	—	4	10	—
4	20	2	58	3	4	20	—
4	30	3	5	3	4	30	—
4	40	3	12	2	4	40	—
4	50	3	19	2	4	50	—
5	—	3	26	1	5	—	—
5	10	3	33	1	5	10	—
5	20	3	40	—	5	20	—
5	30	3	47	—	5	30	—
5	40	3	54	—	5	40	—
5	50	4	—	3	5	50	—
6	—	4	7	3	6	—	—

Giebelſtadt.

Hat Auber und Ochſenfurther Mås, oder Uffenheimer, vide Uffenheim.

Gleißenberg.

Hält nach Herrſchafftl. Simra das Malter,
— Sra. 9. Mz. 16. Ms. 4. 8tel, in der glatten, und
— Sra. 15. Mz. 1. Ms. $-\frac{8}{17}$. 8tel, in der rauhen Frucht.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der						Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der					
		Glatten und			Rauhen Frucht					Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	3	15	—	4	15	—	4	10	6	46	1	8	51	1
2	10	3	31	—	4	36	1	4	20	7	2	2	9	12	2
2	20	3	47	2	4	57	2	4	30	7	18	3	9	33	3
2	30	4	3	3	5	18	3	4	40	7	35	—	9	55	—
2	40	4	20	—	5	40	—	4	50	7	51	1	10	16	1
2	50	4	36	1	6	1	1	5	—	8	7	2	10	37	2
3	—	4	52	2	6	22	2	5	10	8	33	3	10	58	3
3	10	5	8	3	6	43	3	5	20	8	40	—	11	20	—
3	20	5	25	—	7	5	—	5	30	8	56	1	11	41	1
3	30	5	41	1	7	26	1	5	40	9	12	2	12	2	2
3	40	5	57	2	7	47	2	5	50	9	28	3	12	23	3
3	50	6	13	3	8	8	3	6	—	9	45	—	12	45	—
4	—	6	30	—	8	30	—								

Inſingen.

Hat Rothenburger Mäs, und hält das Malter
— Sra. 9. Mz. 11. Ms. 4. 8tel, in der glatten, und
— Sra. 16. Mz. 4. Ms. — 8tel, in der rauhen Frucht.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra. in der					
		Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	3	20	—	3	56	2
2	10	3	36	3	4	16	1
2	20	3	53	2	4	36	—
2	30	4	10	1	4	55	3
2	40	4	26	3	5	15	2
2	50	4	43	2	5	35	1
3	—	5	—	1	5	55	—
3	10	5	17	—	6	14	3
3	20	5	33	2	6	34	2
3	30	5	50	1	6	54	—
3	40	6	7	—	7	13	3
3	50	6	23	2	7	33	2
4	—	6	40	1	7	53	1

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra. in der					
		Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
4	10	6	57	—	8	13	—
4	20	7	13	3	8	32	3
4	30	7	30	1	8	52	2
4	40	7	47	—	9	18	1
4	50	8	3	3	9	32	—
5	—	8	20	2	9	51	3
5	10	8	37	—	10	11	2
5	20	8	53	3	10	31	—
5	30	9	10	2	10	50	3
5	40	9	27	1	11	10	2
5	50	9	43	3	11	30	1
6	—	10	—	2	11	50	—

Marckertshoffen,

Hat Hälliſch Mås, und hält ein Scheffel nach dem Herrſchafftl. Sra.

— Sra. 5. Mz. 17. Ms. 2. 8tel, in der glatten, und
— Sra. 7. Mz. 8. Ms. 2. 8tel, in der rauhen Frucht.

Wann der Scheffel gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der						Wann der Scheffel gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der					
		Glatten und			Rauhen Frucht					Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.
2	—	5	33	2	8	34	3	4	10	11	34	3	17	52	2
2	10	6	1	1	9	7	3	4	20	12	2	2	18	35	2
2	20	6	29	—	10	—	2	4	30	12	30	1	19	18	1
2	30	6	56	3	10	43	2	4	40	12	58	1	20	1	1
2	40	7	24	2	11	26	1	4	50	13	26	—	20	44	—
2	50	7	52	2	12	9	1	5	—	13	53	3	21	27	—
3	—	8	20	1	12	52	1	5	10	14	21	2	22	10	—
3	10	8	48	—	13	35	—	5	20	14	49	1	22	52	—
3	20	9	15	3	14	18	—	5	30	15	17	—	23	35	3
3	30	9	43	2	15	1	—	5	40	15	45	—	24	18	3
3	40	10	11	1	15	43	3	5	50	16	12	2	25	1	2
3	50	10	39	1	16	26	3	6	—	16	40	2	25	44	2
4	—	11	7	—	17	9	2								

Mayn=

Maynbernheim.

Hält nach dem Herrſchafftlichen Simra das Malter,
— Sra. 8. Mz. 18. Ms. — 8tel, in der glatten, und
— Sra. 15. Mz. 2. Ms. — 8tel, in der rauhen Frucht.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	3	35	—	4	14	—
2	10	3	53	—	4	35	1
2	20	4	11	—	4	56	1
2	30	4	28	3	5	17	2
2	40	4	46	3	5	38	3
2	50	5	4	3	6	—	—
3	—	5	22	3	6	21	—
3	10	5	40	2	6	42	1
3	20	5	58	2	7	3	2
3	30	6	16	2	7	24	2
3	40	6	34	1	7	45	3
3	50	6	52	1	8	7	—
4	—	7	10	1	8	28	—
4	10	7	28	1	8	49	1
4	20	7	46	—	9	10	2
4	30	8	4	—	9	31	3
4	40	8	22	—	9	52	3
4	50	8	40	—	10	14	—
5	—	8	57	3	10	35	1
5	10	9	15	3	10	56	1
5	20	9	33	3	11	17	2
5	30	9	51	2	11	38	3
5	40	10	9	2	12	—	—
5	50	10	27	2	12	21	—
6	—	10	45	2	12	42	1

Mayn-

Mayndörffer. Hat Creglinger Mås, vid. ſupra **Creglingen.**

Nördlingen.

Hält nach dem Herrſchafftlichen Simra das Malter

—Sra. 7.Mz.15.Ms.—8tel, in der glatten Frucht. | —Sra. 18.Mz. 16.Ms.—8tel, beym Dinckel.
—Sra. 13.Mz. 5 Ms.—8tel, in der Gerſten. | —Sra. 19.Mz. 13.Ms.—8tel, beym Habern.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchafftl. Simra in der											
		Glatten			und rauhen Frucht.								
		Korn, Waizē			Gerſten,			Dinckel,			Habern,		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	4	7	—	4	49	—	3	18	2	3	14	2
2	10	4	27	2	5	13	1	3	35	—	3	30	3
2	20	4	48	1	5	37	1	3	51	2	3	47	—
2	30	5	8	3	6	1	2	4	8	1	4	3	1
2	40	5	29	2	6	25	2	4	24	3	4	19	2
2	50	5	50	—	6	49	2	4	41	1	4	35	3
3	—	6	10	2	7	13	3	4	57	3	4	52	—
3	10	6	31	1	7	37	3	5	14	1	5	8	1
3	20	6	51	3	8	2	—	5	31	—	5	24	2
3	30	7	12	1	8	26	—	5	47	2	5	40	2
3	40	7	33	—	8	50	—	6	4	—	5	56	3
3	50	7	53	2	9	14	1	6	20	2	6	13	—
4	—	8	14	1	9	38	1	6	37	—	6	29	1
4	10	8	34	3	10	2	2	6	53	3	6	45	2
4	20	8	55	1	10	26	2	7	10	1	7	1	3
4	30	9	16	—	10	50	2	7	26	3	7	18	—
4	40	9	36	2	11	14	3	7	43	1	7	34	1
4	50	9	57	—	11	38	3	8	—	—	7	50	2
5	—	10	17	3	12	3	—	8	16	2	8	6	3
5	10	10	38	1	12	27	—	8	33	—	8	22	3
5	20	10	59	—	12	51	—	8	49	2	8	39	—
5	30	11	19	2	13	15	1	9	6	—	8	55	1
5	40	11	40	—	13	39	1	9	22	3	9	11	2
5	50	12	—	3	14	3	2	9	39	1	9	27	3
6	—	12	21	1	14	27	2	9	55	3	9	44	—

Prichſen=

Prichſenſtadt.

Hält nach Herrſchafftl. Mäs das Malter

— Sra. 10. Mz. — Ms. — 8tel, in der glatten, und

— Sra. 16. Mz. — Ms. — 8tel, in der rauhen Frucht.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra. in der Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	3	12	—	4	—	—
2	10	3	28	—	4	20	—
2	20	3	44	—	4	40	—
2	30	4	—	—	5	—	—
2	40	4	16	—	5	20	—
2	50	4	32	—	5	40	—
3	—	4	48	—	6	—	—
3	10	5	4	—	6	20	—
3	20	5	20	—	6	40	—
3	30	5	36	—	7	—	—
3	40	5	52	—	7	20	—
3	50	6	8	—	7	40	—
4	—	6	24	—	8	—	—
4	10	6	40	—	8	20	—
4	20	6	56	—	8	40	—
4	30	7	12	—	9	—	—
4	40	7	28	—	9	20	—
4	50	7	44	—	9	40	
5	—	8	—	—	10	—	—
5	10	8	16	—	10	20	—
5	20	8	32	—	10	40	—
5	30	8	48	—	11	—	—
5	40	9	4	—	11	20	—
5	50	9	20	—	11	40	—
6	—	9	36	—	12	—	—

Randersacker.

Richtet ſich nach dem Würzburger Mâs,
vide Maynbernheim.

Reinsbronn.

Das Simra hält:

— Sra. 8. Mz. 7. Ms. 7$\frac{1}{33}$. 8tel, in der glatten Frucht.
— Sra. 13. Mz. 11. Ms. 6$\frac{6}{11}$. 8tel, in der Gerſten, und
— Sra. 20. Mz. 8. Ms. 5$\frac{2}{11}$. 8tel, im Dinckel und Habern.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra. in der glattē Frucht			Gerſten und			Habern.		
fl.	kr.	fl	kr.	pf.	fl	kr.	pf.	fl	kr.	pf.
2	—	3	48	1	4	41	—	3	7	1
2	10	4	7	2	5	4	2	3	23	—
2	20	4	26	2	5	28	—	3	38	2
2	30	4	45	2	5	51	1	3	54	1
2	40	5	4	2	6	14	3	4	9	3
2	50	5	23	2	6	38	1	4	25	2
3	—	5	42	2	7	1	3	4	41	—
3	10	6	1	2	7	25	—	4	56	3
3	20	6	20	3	7	48	2	5	12	1
3	30	6	39	3	8	12	—	5	28	—
3	40	6	58	3	8	35	2	5	43	2
3	50	7	17	3	8	58	3	5	59	1
4	—	7	36	3	9	22	1	6	14	3

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra. in der glatten Frucht			Gerſten und			Habern.		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl	kr.	pf.
4	10	7	55	3	9	45	3	6	30	2
4	20	8	15	—	10	9	—	6	46	—
4	30	8	34	—	10	32	2	7	1	2
4	40	8	53	—	10	56	—	7	17	1
4	50	9	12	—	11	19	2	7	33	—
5	—	9	31	—	11	42	3	7	48	2
5	10	9	50	—	12	6	1	8	4	—
5	20	10	9	—	12	29	3	8	19	3
5	30	10	28	1	12	53	1	8	35	2
5	40	10	47	1	13	16	2	8	51	—
5	50	11	6	1	13	40	—	9	6	3
6	—	11	25	1	14	3	2	9	22	1

Schwa-

Schwabach.

Hat in dem Herrſchafftlichen Simra das Char.

— Sra. 1. Mz. 4. Ms. — 8tel, in der glatten, und

— Sra. 2. Mz. — Ms. 4. 8tel, in der rauhen Frucht.

Wann das Char gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra. in der					
		Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	15	3	19	—	3	56	2
—	20	4	25	2	5	15	2
—	25	5	31	3	6	34	2
—	30	6	38	1	7	53	1
—	35	7	44	2	9	12	1
—	40	8	51	—	10	31	—
—	45	9	57	1	11	50	—
—	50	11	3	3	13	9	—
—	55	12	10	—	14	27	3
1	—	13	16	2	15	46	3

Wann das Char gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der					
		Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	5	14	22	3	17	5	3
1	10	15	29	1	18	24	2
1	15	16	35	2	19	43	2
1	20	17	42	—	21	2	1
1	30	19	54	3	23	40	1
1	40	22	7	2	26	18	—
1	50	24	20	1	28	55	3
2	—	26	33	—	31	33	2
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Solenhoffen.

Halten nach dem Herrſchafftl. Simra die Malter,

Nördlingen, { — Sra. 7. Mz. 13. Ms. 4. 8tel, in der glatten, und
— Sra. 13. Mz. 9. Ms. 6. 8tel, in der rauhen Frucht.

Alerheim, — Sra. 20. Mz. — Ms. — 8tel, im Dinckel u. Habern.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra. in der									Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra. in der								
		glattē Frucht			Gerſten,			Dink. u. Hbr.					glattē Frucht			Gerſten,			Dink. u. Hbr.		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	4	9	2	4	43	2	3	12	—	4	10	8	40	—	9	50	3	6	40	—
2	10	4	30	1	5	7	—	3	28	—	4	20	9	—	3	10	14	1	6	56	—
2	20	4	51	—	5	30	3	3	44	—	4	30	9	21	2	10	38	—	7	12	—
2	30	5	12	—	5	54	1	4	—	—	4	40	9	43	1	11	1	2	7	28	—
2	40	5	32	3	6	18	—	4	16	—	4	50	10	3	3	11	25	1	7	44	—
2	50	5	53	2	6	41	2	4	32	—	5	—	10	24	3	11	48	3	8	—	—
3	—	6	14	1	7	5	1	4	48	—	5	10	10	45	2	12	12	2	8	16	—
3	10	6	35	—	7	28	3	5	4	—	5	20	11	6	—	12	36	—	8	32	—
3	20	6	56	—	7	52	2	5	20	—	5	30	11	26	2	12	59	3	8	48	—
3	30	7	16	3	8	16	—	5	36	—	5	40	11	47	—	13	23	1	9	4	—
3	40	7	37	2	8	39	3	5	12	—	5	50	12	8	—	13	47	—	9	20	—
3	50	7	58	1	9	3	2	6	8	—	6	—	12	28	3	14	10	2	9	36	—
4	—	8	19	—	9	27	—	6	24	—											

Sulz. Hat Rothenburger Mås, ſ. Creglingen, Feuchtwang, ſ. Feuchtwang, Leutershauſen, ſ. Colmberg.

Uffenheim. Haben nach dem Herrſchafftl. Sra. die Malter zu

Uffenheim, – 8. Mz. 14. Ms. -- stel, in glatter= –13. Mz. 14. Ms. – stel, in rauher=
Aub, – 8. Mz. 8. Ms. -- stel, in glatter= und –13. Mz. 6. Ms. 6. stel, in rauher Frucht.
Rothenburg, – 9. Mz. 12 Ms. 4. stel, in glatter= –16. Mz. 16 Ms. 4. stel, in rauher=
Windsheim, vide Windsheim, so iſt auch das Ochſenfurthl. dem Uffenheimiſchen gleich.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchafftl. Simra in der														
		Glatten Frucht.									Rauhen Frucht.					
		Uffenheiml.			Rothenburgl.			Auber.			Uffenheiml.			Rothenburgl.		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	3	40	—		vide Creglingen, glatte Frucht.		3	48	1	4	38	2	3	46	3
2	10	3	58	2				4	7	1	5	1	3	4	5	3
2	20	4	16	3				4	26	1	5	25	—	4	24	3
2	30	4	35	1				4	45	1	5	48	1	4	43	2
2	40	4	53	2				5	4	1	6	11	2	5	2	2
2	50	5	12	—				5	23	1	6	34	3	5	21	2
3	—	5	30	1				5	42	1	6	58	—	5	40	1
3	10	5	48	2				6	1	1	7	21	1	5	59	1
3	20	6	7	—				6	20	1	7	44	2	6	18	1
3	30	6	25	1				6	39	2	8	7	2	6	37	—
3	40	6	43	3				6	58	2	8	30	3	6	56	—
3	50	7	2	—				7	17	2	8	54	—	7	15	—
4	—	7	20	1				7	36	2	9	17	1	7	33	3
4	10	7	38	3				7	55	2	9	40	2	7	52	3
4	20	7	57	—				8	14	2	10	3	3	8	11	3
4	30	8	15	2				8	33	2	10	27	—	8	30	2
4	40	8	33	3				8	52	2	10	50	—	8	49	2
4	50	8	52	—				9	11	2	11	13	1	9	8	2
5	—	9	10	2				9	30	2	11	36	3	9	27	1
5	10	9	28	3				9	49	3	12	—	—	9	46	1
5	20	9	47	1				10	8	3	12	23	—	10	5	1
5	30	10	5	2				10	27	3	12	46	1	10	24	—
5	40	10	24	—				10	46	3	13	9	2	10	43	—
5	50	10	42	1				11	5	3	13	32	3	11	1	3
6	—	11	—	2				11	24	3	13	56	—	11	20	3

Wann das Malter gilt.		Rauhen Frucht. Auber.		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
2	—	4	47	—
2	10	5	11	—
2	20	5	34	3
2	30	5	58	3
2	40	6	22	3
2	50	6	46	2
3	—	7	10	2
3	10	7	34	2
3	20	7	58	2
3	30	8	22	1
3	40	8	46	1
3	50	9	10	1
4	—	9	34	—
4	10	9	58	—
4	20	10	22	—
4	30	10	45	3
4	40	11	9	3
4	50	11	33	3
5	—	11	57	3
5	10	12	21	2
5	20	12	45	2
5	30	13	9	2
5	40	13	33	1
5	50	13	57	1
6	—	14	21	1

Werdeck.

Hält nach dem Herrſchafftlichen Simra das Malter,

— Sra. 10. Mz. 8. Ms. — 8tel, in der glatten, und
— Sra. 14. Mz. 7. Ms. — 8tel, in der rauhen Frucht.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der						Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der					
		Glatten und			Rauhen Frucht					Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	3	4	1	4	26	3	4	10	6	24	—	9	15	3
2	10	3	19	3	4	49	—	4	20	6	39	2	9	38	—
2	20	3	35	—	5	11	1	4	30	6	54	3	10	—	1
2	30	3	50	2	5	33	2	4	40	7	10	1	10	22	2
2	40	4	5	3	5	56	—	4	50	7	25	2	10	44	3
2	50	4	21	1	6	18	2	5	—	7	41	—	11	7	—
3	—	4	36	2	6	40	3	5	10	7	56	1	11	29	1
3	10	4	52	—	7	3	—	5	20	8	11	3	11	51	2
3	20	5	7	1	7	25	1	5	30	8	27	—	12	14	3
3	30	5	22	3	7	47	2	5	40	8	42	2	12	37	—
3	40	5	38	—	8	9	1	5	50	8	57	3	12	59	1
3	[illegible]	5	53	1	8	31	2	6	—	9	13	1	13	21	2
4	—	6	8	3	8	53	2								

Wittels=

Wittelshoffen,

Hält nach dem Herrſchafftlichen Simra das Malter, Aufkircher Mäs,

— Sra. 6. Mz. 9. Ms. —8tel, in der glatten, und
— Sra. 30. Mz. 7. Ms. —8tel, in der rauhen Frucht.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der					
		Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	1	25	1	2	6	—
2	10	1	32	2	2	16	3
2	20	1	39	2	2	27	1
2	30	1	46	3	2	37	3
2	40	1	53	3	2	48	1
2	50	2	1	—	2	58	3
3	—	2	8	—	3	9	1
3	10	2	15	1	3	19	3
3	20	2	22	1	3	30	1
3	30	2	29	2	3	40	3
3	40	2	36	2	3	51	1
3	50	2	43	3	4	1	3
4	—	2	50	3	4	12	1

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchaftl. Sra in der					
		Glatten und			Rauhen Frucht		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
4	10	2	58	—	4	23	—
4	20	3	5	—	4	33	2
4	30	3	12	1	4	44	—
4	40	3	19	1	4	54	2
4	50	3	26	2	5	5	—
5	—	3	33	2	5	15	2
5	10	3	40	3	5	26	—
5	20	3	47	3	5	36	2
5	30	3	55	—	5	47	—
5	40	4	2	—	5	57	2
5	50	4	9	1	6	8	—
6	—	4	16	1	6	18	2

Windsheim und Altheim.

Haben nach dem Herrſchafftlichen Simra die Malter zu

Winds- heim, — 9. Mß. 4 ½. Ms. — stel, in der glatten- / — 16. Mz. — Ms. — stel, in der rauhen- | Neu- ſtädtl. — 10. Mz. 13. Ms. -stel, in der glatten- / — 16. Mz. 6. Ms. -stel, in der rauhen Frucht.

Wann das Malter gilt.		So kommt das Herrſchafftl. Simra in der Glatten und						rauhen Frucht.					
		Neuſtätter			Windsheim.			Neuſtätter			Windsheim.		
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	—	3	—	—	3	28	—	3	55	—	4	—	—
2	10	3	15	—	3	45	1	4	14	2	4	20	—
2	20	3	30	—	4	2	2	4	34	1	4	40	—
2	30	3	45	—	4	20	—	4	53	3	5	—	—
2	40	4	—	—	4	37	1	5	13	1	5	20	—
2	50	4	15	—	4	54	2	5	33	—	5	40	—
3	—	4	30	—	5	12	—	5	52	2	6	—	—
3	10	4	45	—	5	29	1	6	12	—	6	20	—
3	20	5	—	—	5	46	2	6	31	3	6	40	—
3	30	5	15	—	6	4	—	6	51	1	7	—	—
3	40	5	30	—	6	21	1	7	11	—	7	20	—
3	50	5	45	—	6	38	2	7	30	2	7	40	—
4	—	6	—	—	6	56	—	7	50	—	8	—	—
4	10	6	15	—	7	13	1	8	9	3	8	20	—
4	20	6	30	—	7	30	2	8	29	1	8	40	—
4	30	6	45	—	7	48	—	8	48	3	9	—	—
4	40	7	—	—	8	5	1	9	8	2	9	20	—
4	50	7	15	—	8	22	2	9	28	—	9	40	—
5	—	7	30	—	8	40	—	9	47	3	10	—	—
5	10	7	45	—	8	57	1	10	7	1	10	20	—
5	20	8	—	—	9	14	2	10	26	3	10	40	—
5	30	8	15	—	9	32	—	10	46	2	11	—	—
5	40	8	30	—	9	49	1	11	6	—	11	20	—
5	50	8	45	—	10	6	2	11	25	2	11	40	—
6	—	9	—	—	10	24	—	11	45	1	12	—	—

Rheiniſche Landes-Währung.

Die vormahls bey denen Aemtern in Uebung geweſene Fränkiſche oder ſchwehre Währung, ſolle hinfüro abgethan, dagegen die Kayſerliche oder Rheiniſche bey allen Aemtern und ſonſt durchgehends eingeführet, die Particular-Rechnungen, mittelſt genauer Reſolvirung darauf eingerichtet, die Herrſchafftl. Revenüen ſolchergeſtallt erhoben, die Beſoldungen darnach bezahlt, die Amts-Rechnungen alſo eingerichtet, auch im Handel und Wandel ohne Convention, ſolche beobachtet werden.

den 20. Oct. 1694.

Roß-Markt.

Dergleichen wurden in Anſpach errichtet.

den 20. Oct. 1700.
= 18. Mart. 1722.

Deßwegen iſt unterm 20. Oct. 1739. eine Ordnung vorgeſchrieben.

Haupt-Mängel werden zur Gewähr geſetzt.

den 10. Jul. 1722.

Jeder Unterthan ſoll keines ſeiner Pferde ohne ſolches auf dem allhieſigen Roß-Markt zum Verkauf gebracht, oder hierzu von der Obriſt-Stallmeiſterey die Erlaubnus eingeholet zu haben, verkäuflich abgeben, bey Straf 10. Thlr. bey dem erſten Ubertrettungs-Fall, das zweytemahl nach gnädigſtem Gutbefinden auch derjenige Beamte ſo hievon Wiſſenſchaft gehabt, und conivendo nachgeſehen hat, mit einer Pœn von 50. Thlr. angeſehen werden, wie dann nicht minder überhaupt von allen Pferden, welche zwar auf dem Roß-Markt geweſen, daſelbſt aber nicht ſondern erſt nachhero verkauft werden, Kaufer und Verkaufer vor jedes Stuck 50. kr. mit einander zu erlegen, und jedes Amt ſolches Geld alljährlich zur Fohlen-Inſpection gegen Schein einzuliefern haben.

den 22. Mart. 1747.
= 25. Jun. 1770.

Saalbücher und Particularia.

Sollen bey denen Aemtern copirt, und nebſt den Originalien zum Hochfürſtl. Archiv eingeſendet, dieſe Copien allda vidimirt, die Originalia aber in gedachtem Archiv, ſo wie die Copien bey den Aemtern wohl verwahret werden.

den 20. Jun. 1732.

Salz.

Nachdeme zu Verſorgung der Inwohner hieſig hochlöblichen Fürſtenthums, mit dem benöthigten Salz, unter andern der Lage und Station nach, mit der Chur-Bayeriſchen Hof-Cammer zu München ein Contract auf gewiſſe Jahre, zu Lieferung einer gewiſſen Quantitæt Salz-Scheuben, nach Regenſpurg und Ingolſtatt errichteet worden; So erforderte die Nothwendigkeit, gewiſſe Magazine im Land anzulegen, wohin die Scheuben geliefert, und von denen Unterthanen allda wieder abgeführet werden können: und wurde demnach zugleich befohlen, daß alles Salz allda genommen, in gewiſſem Preiß bezahlt, und von jeder Scheube ein Gutergroſchen vor Zoll bezahlet werden ſolle.

den 20. Sept. 1699.

Die Einfuhr fremden Salzes wurde verbotten.

den 2. Octbr. 1706.

Iſt die Scheube Salz bey der Donauwerther Niederlage auf 3. fl. 36. kr. im Preiß geſetzt worden.

den 6. Jul. 1706.

Wurde abermalen verbotten, kein anders als Bayeriſches Salz ins Land zu führen.

den 28. Jan. 1713.
= 1. Jun. 1715.

Denen Handelsleuten geſchahe die Anweiſung, ihr Salz bey der Niederlage zu Ingolſtatt vor 3. fl. 5. kr. und zu Regenſpurg vor 2. fl. 37. kr. zu nehmen. Die Unterthanen aber ſollen ihr Salz bey denen Neben-Niederlagen gegen Entrichtung 12. kr. Zoll und Conceſſions-Geld nehmen dörfen.

den 11. Sept. 1716.

Wurde

Wurde denen Factors und Salzhändlern Inſtruction ertheilet, wie ſie ſich bey dieſem Negotio zu verhalten haben.

den 10. Octbr. 1722.

Da eine Zeit lang kein Salz aus Bayern zu bekommen geweſen, hat man ſolches aus Hall in Sachſen und Schwäbiſch Hall genommen, und deswegen mit der Königl. Preußiſchen Kriegs- und Domainen-Cammer zu Hall einen Accord errichtet, Kraft deſſen ein Stuck Salz in loco vor 20. Ggroſchen erlaſſen, davon aber 4. Ggroſchen zum Emolument wieder abgeſchrieben, und auf 100. Stück 4. drein gegeben werden ſollen.

ao. 1729.

Den 25. Aug. 1766. wurde das Verbot wegen Einführung fremden Salzes abermahls wiederholt.

Nach dem mit der Chur-Bayeriſchen Hof-Cammer zu München errichteten Salz-Contract d. d. 9. Mart. 1747. ſollte die Scheuben Salz verabfolgt werden

Zu Regenſpurg vor	- - -	3. fl. 30. kr.
Zu Ingolſtatt vor	- - -	3. fl. 46. kr.

es iſt aber von beſagt Chur-Fürſtl. Hof-Cammer ao. 1766. der Preiß von jeder Scheube mit 16. kr. erhöhet worden, daß alſo erſtere, nemlich

Zu Regenſpurg auf	- - -	3. fl. 46. kr.
und letztern Orts die Scheube auf	- -	4. fl. 2. kr.

Ankaufs zu ſtehen kommt: welch erhöhter Salz-Preiß aber die Conſumtion verhindert, und Auswärtige veranlaſſet, daß ſie ſich mit Königl. Preußl. Hälliſchen, Schwäbiſch Hälliſchen, Mannheimer und Orber Salz, welches weit wohlfeiler iſt, verſehen.

Die Unterthanen ſollen bey hoher Straf verwarnet werden, ihr benöthigtes Salz bey niemand anders, als bey denen diſſeitigen Salzhändlern zu nehmen, weßwegen nebſt denen Stadt- und Amtknechten noch beſonders Leute aufzuſtellen, welche auf die Ubertretter genau vigiliren, ihnen auf Betretten das anders woher erkaufte Salz abnehmen, und ſelbige noch über dies zu Beſtrafung dem Amt anzeigen ſollen, wobey erlaubt wird, daß einem dergleichen Denuncianten nicht nur der dritte Theil der Strafe, ſondern auch das abgenommene Salz zu ſeiner Ergötzlichkeit überlaſſen ſeyn ſolle. Und damit man auf den Grund kommen möge, wo und bey wem die diſſeitige Unterthanen das Salz erkaufen, ſo ſollen ſelbige nebſt ihren Steuer-Büchlein, ein jeder auch ein Salz-Büchlein halten, das von denen Salzhändlern erkaufende Salz darein notiren laſſen, und ſolches bey Amt vorweiſen.

den 5. Febr. 1770.

Salzquellen.

Wegen der im Ober-Amt Crailsheim, bey Gerabronn im Brettach-Thal ſich ergebenen reichhaltigen Salzquellen, iſt unterm 13. Jan. 1755. ein Avertiſſement gedruckt, und männiglich zu deren Bebauung eingeladen, auch hierüber von Sr. des jetzt regierenden Herrn Marggrafen **Alexanders** Hochfürſtl. Durchlaucht ein beſonders Privilegium de dato 3. Nov. 1768. ertheilet, und denen Liebhabern das Eigenthum mit vielen andern Freyheiten verſichert, nicht weniger von Ihro des Königs in Preußen Majeſtät der allergnädigſte Conſens darzu unterm 2. April 1770. gegeben worden.

Sammel-Patente.

Auswärtige ſollen im hieſigen Fürſtenthum nicht geſtattet werden, ſie ſeyen dann von Hochfürſtl. Regierung concedirt.

den 16. April 1736.

Saufänge.

Weil das ſchwarze Wild bisher ſich ſehr vermehret, und hernach wenn es von den Unterthanen mit groſſem Schaden etliche Jahre ernähret, von denen Benachbarten zur Zeit und Unzeit weggefangen, oder geſchoſſen worden, die Anſtellung beſonderer Schweinhatz oder eingerichteten Jagen mit dem Zeuch aber denen Unterthanen mit Transportirung der Zeuch-Wägen in entfernte Wildfuhren, dann bey dem Jagen ſelbſt, groſſes Ungemach verurſachet, ſo ſind von dem Herrn Obriſt-Jägermeiſter Schilling von Canſtatt in verſchiedenen Wildfuhren, als zu

Lindenbühl,
Sulz,
Buhrberg,
Grimſchwinden,
Cappel ꝛc.

gewiſſe Saufänge angerichtet, wo die Sauen angekörnet, und rudelweiß im Saugarten durch Fallthüren eingefangen, ſodann geſchoſſen oder durch

An-

Anlaufen mit der Schweinsfeder getödet werden, zu deren Anrichtung die Unterthanen die Koſten ſtatt der beſchwerlichen Jagd-Frohndienſte hergegeben haben.

Schäfer, Hirten.

Sollen ihre Hunde oder Rüden, ſo ſie zur Schweinshatz haben, und alle die, ſo auf der Wildfuhr ihre Trift haben, mit einem Zwergprügel oder Creutz verwahren bis auf Bartholmes Tag, bey Straf 5. fl.

den 17. Mart. 1645.

Sollen ihre Rüden zu bevorſtehender Schweinhatz, nebſt denen zum Fras vor ſolche Hunde nöthig habenden Luder-Pferden parat halten.

den 24. Sept. 1701.

Schäfereyen.

Beamte ſollen wegen derer in dem Fürſtenthum befindlichen Herrſchaftl. und andern Schäfereyen Bericht erſtatten.

den 5. Nov. 1759.

Schätze.

Wenn dergleichen, es beſtehe an Geld oder andern Dingen, im hieſigen Fürſtenthum, an ein und andern verborgenen Orten, ob und unter der Erde, gefunden werden, ſollen ſie nicht verſchwiegen, ſondern dem Domino territorii bey Straf angezeigt, und dagegen einer Gnade nach Befinden verſichert werden.

den 17. Sept. 1708.

Scribenten,

Sollen keine Malverſationes zu Schulden bringen, das Herrſchaftl. Intereſſe und deren Gerechtſame auf keine Weiſe beſchaden, auch die Unterthanen durch anforderende Gebühren nicht übernehmen.

den 12. Aug. 1711.

Deren Anzahl, Vor- und Zunahmen, Geburts-Statt und Eltern, das Alter und die Jahre, wie lang ein jeder in der Amt-Stube, auch bey Amt und Stadtſchreibereyen ſich enthalte, ſolle mit andern nothwendigen Umſtänden in der Stille pflichtmäßig angezeigt werden.

Den 17. Febr. 1713.

Scribenten ſollen auf alle Theile der Oeconomie hauptſächlich mit angewieſen und gebraucht, ihnen auch bedeutet werden, daß, wenn ſie bey einem Examine nicht auch zugleich darzu tüchtig erfunden würden, ſelbige zu einiger Beförderung ſich keine Hoffnung zu machen hätten.

Den 17. Sept. 1737.

Scribenten ſollen bey Expedirung der Berichte ſich eines guten Pappiers, guter Dinte und wohl leſerlicher Hand bedienen, und keine Nachläßigkeit zu Schulden kommen laſſen.

Den 3. Oct. 1753.

Weilen unter denen Schreiberey-Verwandten ſich ſo gar viele untüchtige Leute befinden, auswärts in dießeitig Hochfürſtl. Amt-Stuben kommen, auf eine verfängliche Weiſe die Herrſchafftl. Acten und Bücher zum Præjudiz der Landesherrl. Gerechtſamen zu divulgiren, Gelegenheit ſuchen, öffters die ihnen allzuſicher anvertrauend Herrſchafftl. Gelder unterſchlagen, und dadurch die Beamten ſelbſt in Schaden bringen.

So iſt befohlen, daß alle Beamte binnen 4. Wochen anzeigen ſollen, was für Scribenten oder Incipienten ſie haben, wie ſie heißen, wie alt, wer ihre Eltern, wo ſie gebürtig, wie lange ſie in daſiger Amt- oder Schreib-Stube ſich enthalten, wo ſie vorher gedient, was ſie vor Talente beſitzen, ob ſie in Sprachen und Rechnungs-Weſen geübt, eine ſaubere Hand ſchreiben, wovon ein Specimen beyzulegen, ob ihnen Gelder anvertraut, darüber richtige Diaria geführet, alle Wochen vom Beamten ſelbſt abgeſchloſſen, die Gelder in Empfang genommen, und genügliche Caution geleiſtet werde.

Wobey vorausgeſetzt wird, daß kein Beamter mehr einen Scribenten oder Incipienten anzunehmen ſich unterſtehen ſolle, er habe denn deßen Geburts-Ort, Eltern, Capacitæt, in Schulen erlangte Profectus auch deſſen Handſchrifft, vorhero zu beeden Hochfürſtl. Hof- Regierungs- und Cammer-Collegiis einberichtet, genügliche Caution von ihm erhalten, wie dann jeder Scribent bey ſeiner Reception ein glaubwürdiges Atteſtat von ſeinem vorigen Principal beybringen, und dieſes ſamt einem Revers, welcher zugleich

von deßen Bürgen mit unterſchrieben ſeyn muß, dem neuen Beamten zu deſſen Sicherheit in Handen laſſen ſolle.

Man werde künfftig eine ordentliche Tabelle über alle im Land befindliche Scribenten und Incipienten deren Capacitæt und Aufführung halten, die in ihren Metiers ſich geübten Scribenten hervor ziehen, ſelbige verpflichten, deren Capacitæt bey ſich ereignenden Vacanzen bekannt machen, ſie nach Gelegenheit als verpflichtete Actuarii zu allen gerichtlichen Handlungen, auch als Verweſere gebrauchen, und zu Beförderungen vorzüglich gelangen laſſen. Dahingegen andere, ſo die erforderliche Treue, Fleiß und Verſchwiegenheit nicht beobachten werden, ſich keiner Aufnahm oder Verſorgung zu getröſten haben ſollen. Man werde auch jährlich gewiſſe Quæſtiones in das Amtierungs-Weſen einſchlagend aufſetzen laſſen, und denen die ſolche am beſten beantwortet convenable Præmia austheilen laſſen.

den 6. Aug. 1766.

Folgen hierauf einige Quæſtiones, welche zu beantworten:

1) Was wird unter hoher und niederer Jurisdiction, item Vogteylichkeit verſtanden, und was vor Effectus unter jede?

2) Was enthält die Hochfürſtl. Amts-Ordnung?

3) Was iſt vor ein Unterſchied unter Geleit, Haupt- Wöhr- und Weg-Zoll?

4) Was ſind die Requiſita eines Saal-Buchs, Particulars, daß es fidem habe?

5) Wie muß eine ordentliche Amts-Regiſtratur beſchaffen ſeyn?

6) Was rechnet man unter beſtändig- und unbeſtändige Gefälle?

7) Wie werden ſolche in Güther-Anſchlägen zu Capital erhöht?

8) Was ſind vor Bücher bey einer ordentlichen Amtierung erforderlich?

9) Was wird bey Zehend-Verleyhungen, Wald-Viſitationen erfordert?

10) Was ſind Domanialia, bona Cenſitica & Emphytevtica?

11) Wie vielerley ſind die Handlöhner, Tod-Fall, Haupt-Rechte?

12) Was ſind die Eſſentialia eines Proteſtations- Stallungs- und Requiſitions-Schreibens?

13) Wer kan eine Obligation cum Hypotheca ausſtellen der Vogtey- oder Steuer-Herr?

14) Was

14) Was ſind Handroß-Handlöhner, und warum ſind ſie eingeführt?

15) Was gehört zu einem förmlichen Kauff-Brief, Schuld-Verſchreibung, Heyraths-Brief, Kinder-Voraus, wie wird ſolche regulirt?

16) Was gehört zu einem ſolennen Teſtament?

17) Wie wird der Kinder erſter Ehe Elterl. Voraus conſtituirt?

18) Was iſt ein Steuer-Cataſtrum und was gehört dazu?

19) Nach was vor einen Fuß werden die Güther eingeſchätzt?

20) Welche Art zu eichen iſt die accurateſte, die trockene oder naſſe?

21) Was bedeutet das Wort Weyſat?

22) Wo kommt der Name Rauchhun her? und was inferirt es?

23) Wem gehört der Zehend von Erdbirn, Gemäſch, Wicken oder andern Hülßen-Früchten, wenn ſolche in der Sommer-Fluhr gebauet werden?

24) Auf welchen Fuß bekommt die Herrſchafft das Bier-Umgeld am ſicherſten, durch die Eymer-Zahl oder das Malz-Gewicht?

25) Was wird von einem accuraten Rechnungs-Beamten überhaupt ererfordert?

Durch ſolide Beantwortung dergleichen Quæſtionen, kan ſich ein Scribent zur Amtirung tüchtig machen, zumal wann alle Jahre andere dergleichen Fragen geſtellt, und demjenigen der ſie am beſten beantwortet, eine Medaille zur Aufmunterung verehret wird. Es möchte auch mehrern Effect haben, als die gewöhnlichen Examinationes, da man in denen Atteſtatis gemeiniglich meldet, was der Examinatus noch nicht ſogleich beantworten können, das werde er künfftig noch beobachten.

Kein Scribent oder Candidat ſoll ſich um eine Beförderung melden, wenn er nicht vorhero examinirt worden iſt.

den 14. Nov. 1768.

Schlotfegen.

Dieſes ſoll von denen Schlotfegern, nemlich die Reinigung der Schlöte, vornemlich daß ſolche benebſt denen Schlotmänteln und Ofenlöchern mit behö-

gehörigem Fleiß rein und ſauber gemacht werden, beſorget, und ob dieſe in erforderſamer Tüchtigkeit ſich befinden, jedesmahln genaueſt nachgeſehen, und der etwa dabey ſich äuſerende Baumangel, um der anſonſt zu beſorgen ſtehenden Feuers-Gefahr in Zeiten vorbeugen zu können, bey denen Ober- und Aemtern, oder derer Gebäude Inſpectoren ſonder Verzug getreulich anzeigen, und vor ihre Arbeit, und zwar vor jeden niedrigen Camin oder Rauchfang, ſo 1. bis 2. Stockwerk hoch, worunter auch die Schlöte, die bey eingädigen Häuſern noch durch 2. Böden unter dem Dach laufen, zu verſtehen ſind, zum jedesmahligen Fegerlohn 4. kr. von einem hohen à 3. bis 4. Stockwerk aber, zu welchem auch die ſo bey eingädigen Häuſern noch durch 3. oder mehrere Böden geführet werden, zu rechnen ſind, 6. kr. ohne Abzug ſogleich bezahlet werden.

den 27. April 1747.

vid. Caminfegen.

Schlotten und Geröhrig.

Sollen aus denen Herrſchaftl. Weyhern in der Mitte des Monats Aug. ehe der Saame ausfällt, mittelſt eines Floß oder Kahns, durch die Grund-Senſe unter dem Waſſer abgemähet werden.

den 15. Jul. 1673.

Schmalz.

Deſſen Aufkauf ſolle bey 5. fl. Straf, oder Verluſt des Schmalzes verbotten, und ſolches auf die öffentliche Märkt gebracht, auch denen Schmalzhändlern bey vorgeſetzter Strafe ehender kein Kauf geſtattet werden, bis vorhero ſowohl vor gnädigſte Herrſchaft als die Unterthanen, die Nothdurft erkauft worden.

den 24. May 1676.
" 29. Jul. 1684.
" 22. Jun. 1685.
" 12. Jul. 1688.

Schmalzhändler.

So das Schmalz in denen Schrannen nach gezogenen Fahnen aufkaufen, ſollen ſtatt vorhin Zehen Gulden, fürohin nur Einen Reichsthaler vom Centner vor Accis bezahlen.

den 10. Dec. 1622.

Schneidmühlen.

Dergleichen ſind im hieſigen Fürſtenthum dermahlen Zwey von beſonderer Art und Länge angerichtet, nemlich eine zu Roth an der Rednitz, und eine ohnfern Creilsheim an der Jachſt, auf welchen Bauhölzer von 40. Schuh lang, zu Menagirung des Bauholzes und der Bauenden, auch alle Arten Hölzer, nach accurater Ausrechnung, wie viel Zoll breit, hoch und dick jedes, zu Geſimſen, Balken, Dach und Säulen, Sparren, Riegeln, Pfetten, auch Diehlen, Bretter und Latten mit groſſem Vortheil geſchnitten werden, ſo daß die Herrſchaft nicht nur weit mehr aus dem geſchnittenen Holz erlöſt, ſondern auch der Bauende viel weniger Holz braucht, und nicht ſo viel von den Zimmerleuten in die Spåne gehauet werden darf. Es iſt deshalben eine umſtändliche Nachricht, unter der Rubrique: Unterricht von dem nützlichen Gebrauch der Sägmühl, mit Circuln in Druck gegeben, und kan ſowohl gnädigſter Herrſchaft als Unterthanen groſſen Nutzen ſchaffen, wenn nur denen Forſtbedienten dadurch nicht die Gelegenheit ſo ſehr benommen würde, ihre arbitrariſche Diſpoſition beym Holz-Verkauf ferner fortzuſetzen.

den 24. May 1766.

Schnecken.

Sollen in den Franken- und andern Aemtern geſammlet und zur Kuchenmeiſterey nach Hof eingeſchickt werden, gegen billige Bezahlung.

den 9. Dec. 1586.

Schnee.

Schnee.

Wenn dergleichen in groſſer Menge fällt, ſollen die Unterthanen und Gemeinden gleich folgenden Tags von Ort zu Ort auf den Straſſen Bahn machen, damit Reiſende paſſiren können.

den 17. Dec. 1732.

Schrannen.

Zum Getreyd-Verkauf.

vid. ſupra Getreyd.

Schuldenmachen.

Die nicht durch Unglück, ſondern liederlich verſchwenderiſch Leben, Ausſtattung ihrer Kinder mit anderer Leute Geld, Beyſeitſchaffung der Gelder, boshaft und muthwilliger Weiſe in Concurs, Falliment und Schuld-Austheilung verfallen, ſollen als Betrüger, wegen ſolch geſpielter betrügeriſchen Streiche, im Zuchthaus, Hofgarten, oder auf der Veſte Wülzburg, zu ein und mehr Jahren bey Waſſer und Brod arbeiten, und an den Schulden ſo viel möglich abverdienen.

den 5. April 1726.
" 8. Octbr. 1731.
" 7. Dec. 1767.

Schuldenbuch.

Solle bey allen Aemtern eingeführet, darein nicht nur der Unterthanen Vermögen und ſämtliche Activa ſpecifice bemerkt, ſondern auch der Weiber Illata, der Kinder Paterna, Conſens- und andere Paſſiv-Schulden eingetragen, bey Einholung der Conſenſe Extracte beygelegt, und wenn die Unterthanen Schulden deſſen Vermögen um ¼. überſteigen, es angezeigt werden.

den 3. Jun. 1730.

Schuldaustheilungen.

Weilen bey auswärtigen Aemtern diſſeitige Unterthanen in dergleichen Fällen, denen jenſeitigen mit ihren Forderungen öfters nachgeſetzt und verkürzt werden, ſo ſind ſelbige nicht nur deſſen zu belehren und zu verwarnen, ſondern auch dahin anzuweiſen, ſich über ihre auswärtige creditirende Anlehen gerichtliche Hypothecen oder amtliche Conſenſe geben zu laſſen.

den 2. Dec. 1735.

Wann ein obærirter Unterthan auſer deſſen foro domicilii auch unter einem andern Brandenburgiſchen Amt Güther hat, welche von dieſem ſubhaſtiret werden müſſen, ſo ſoll vom Gulden 1. Kreutzer, die Hälfte dem einen, und die Hälfte dem andern Beamten davon, ein mehrers aber keinem zu nehmen erlaubt ſeyn.

den 9. Sept. 1737.

Bey Schuldaustheilungen ſeynd die erzielte Herrſchaftl. Gült- und Zehend-Getreyd-Reſte nicht nach der Beamten Willkühr anzuſetzen, ſondern ſie müſſen nach dem Preiß, in welchem die Getreyd-Sorten jeden Jahrs, da ſie anſtehend geblieben, geſtanden ſind, zu Geld angeſchlagen und erhoben werden.

den 25. May 1740.

Sollen bey künftigen Concurs-Fällen diejenige Glaubiger, welche zu Erkaufung eines Hauſes oder Guths Geld hergeliehen, ohne ſich hierbey ein ausdrückliches Unterpfands-Recht vorzubehalten, und ohne zugleich ſolche Bedingung bey demjenigen Amt, unter welchem dergleichen Haus oder Guth liegt, zum Protocoll bringen zu laſſen, in keiner andern als in der fünften Claſs in Anſatz gebracht werden, wenn aber eine ſolche förmliche Anzeige bey dem Amt erfolgt, ſie das ihnen in der Concurs-Ordnung vergönnte Vorzugs-Recht in der zweyten Claſs behalten ſollen, ohne daß dabey ein amtlicher oder ſonſtiger Conſens nöthig, noch, die Summe belaufe ſich, ſo hoch ſie wolle, für die Protocollirung mehr als 30. kr. zu erlegen ſeyn.

den 2. Dec. 1766.

Wenn bey Schuldaustheilungen die Kaufſchillings-Gelder bey Amt erlegt werden, und Herrſchaftl. Gefälle reſtiren, hat der Beamte nicht auf den Ausgang derſelben zu warten, ſondern ſolche davon zu erheben, und in Diariis in Einnahm zu ſtellen.

Schutz-

Schutzgelder.

Sind entweder ablöſig oder unablöſig, und werden von denen ſogenannten Schirms-Verwandten oder Frey-Bauern zu dem Amt, welches ihnen den Schutzbrief mit gnädigſter Bewilligung ertheilt, alljährlich bezahlt.

den 11. Sept. 1693.
= 18. Aug. 1698.
vid. Art. Frey-Bauern.

Ferner iſt von denenjenigen Krämern, Italienern und Handelsleuten, welchen der Schutz ad tempus ertheilt wird, ſolcher mit 3. 4. 5. Thlr. zu zahlen.

Eigentlich aber, wird das Schutzgeld von Unterthanen, welche ihre Güther entweder an Kinder abtretten, oder ſonſt verkaufen, oder von bloſen Hausgenoſſen, alljährlich zum Amt, unter welchen ſie ſich enthalten, bezahlt, und zwar von einer Manns-Perſon 1. fl. 18. kr. 3. h. und von einer Weibs-Perſon 39. kr. 2. h. wo kein anders in Obſervanz iſt.

Es darf aber kein Unterthan einen Hausgenoſſen einnehmen, er muß ihn dann bey Amt einſchreiben laſſen, und um 25. fl. verbürgen, und wenn der Beamte ein Jahr das Schutzgeld borgt, muß er es bezahlen.

den 8. Mart. 1706.
= 20. April 1739.
= 10. April 1750.

Schweine.

Welche Herrſchaftl. Diener nach ihrer Beſtallungs-Notul bey ſich ereignendem Geäckerig einzuſchlagen erlaubt, ſollen einberichtet, hingegen die unbefugte draus gelaſſen werden.

den 30. Sept. 1733.

Schweinszucht.

Als eine in dem Land ſo nützliche Sache, ſolle überall befördert, von denen Beamten die Burger und Unterthanen, ſonderheitlich Becken, Müller, Bierpräuer, Melber ꝛc. zu Anſchaffung tüchtiger Schweinsmütter, von gu-

ter langgeſtreckter Art animirt, auch die Gemeinden zu Haltung ſchöner Beiſen oder Eber angehalten, und der Erfolg alljährlich berichtet werden.

den 21. Nov. 1735.

„ 13. April 1738.

Zu mehrerer Anreitzung des Landmanns, und dererjenigen, ſo allbereits Schweinsmütter halten, oder deren in Zukunft ſich anzuſchaffen gedenken, ſoll von der Zeit an, da jedermann mit einheimiſchen Schweinen zur Genüge verſehen werden kan, in allen Ober- und Aemtern, auſer wo die Schweinszucht nicht thunlich, niemanden fremde und auſer Land gefallene Schweine einzutreiben noch zu verkaufen zugelaſſen werden.

den 13. April 1738.

Soll der Fortgang der inländiſchen Schweinszucht befördert, auf Anſchaffung tüchtiger und hinlänglicher Eber der Bedacht genommen, und allem Unweſen, ſo die Beförderung behindern ſollte, geſteuert werden. Und damit der Verſchluß der erzielten Ferkeln, und ſo verſchnitten als unverſchnittenen Läuflinge befördert werden möge, ſo ſolle von allen Unterthanen, welche fremde Schweine zu ihrem Gewerb oder in ihr Haushalten erkaufen, ein Impoſt, und zwar 30. kr. von jedem Stuck erhoben, dabey aber nicht unter die fremde Schweine gerechnet werden, alle diejenige, welche von den im Hochfürſtl. Land angeſeſſenen, Bayreuthiſchen, Eichſtettiſchen, Oettingiſchen, Pappenheimiſchen, Teutſchordiſchen, Reichsſtädtiſchen und Ritterſchaftlichen Unterthanen und Hinterſaſſen erzogen werden, jedoch wird dadurch denen fremden Schweintreibern keineswegs der freye Tranſitus mit ihren feilen Waaren durch die Hochfürſtl. Lande verwehrt, und ſollen nur den gewöhnlichen Zoll, dann Weeg- und Paſſage-Geld bezahlen. Dagegen ſind diejenige, welche die von denen Unterthanen gezogene Schweine auf die in Städten und Marktflecken übliche Jahr- auch Viehemärkte, oder ſonſt zu feilem Kauf bringen oder erkaufen, auf 6. Jahr lang von dem Haupt-Zoll frey.

den 11. May 1774.

Verſchiedene beſondere Anmerkungen von der Schweinszucht, und was dabey vor Mittel zu beobachten, vid. im 1774. Anſpachiſchen Wirthſchafts-Calender.

Süd und Aeffterig.

Welches ſich bey Einführ und Austreſchung Herrſchafftl. Zehenden ergiebt, ſoll nicht vortheilhafft tractiret, vielmehr das gute Getreyd vorhero durch die Treſcher wohl durchs Sieb gereden und geſäubert, ſodann erſt das übrige durch öffentliche Feilbietung an dem Meiſtlicitirenden auf Ratification verkaufft werden.

den 17. Febr. 1706.

Silber.

Soll niemand aufkauffen oder auſſer Landes führen, ſondern ſolches einzig und allein in die Herrſchafftl. Münz nach Schwabach, gegen gleich baldig baare Bezahlung, liefern.

den 24. Mart. 1755.
- 9. Aug. 1759.

Stand-Gelder.

Von Porcellain-Ständen ſollen nach Proportion anderer Cram-Stände leidentlich erhoben werden.

den 4. Apr. 1712.

vid. Porcellain.

Sonn- Feſt und Feyertäge.

Wird die Profanirung dieſer Tage mit allerhand eiteln Luſtbarkeiten und üppigen Weſen mit Handeln, und Wandeln, Karten, Kugeln und Würffeln, dann andern Spielen, wie auch liederlichen Zechen in denen Wirthshäuſern, beſonders der von denen Juden an ſothanen Tägen ſich erkühnten Vorreiten der Pferde, Viehe Vortreiben, auch Feiltragung und Verkauffung ſonſtiger Waaren, bey 10. fl. Straf, oder nach Befinden härterer Strafe ernſtlich verbotten.

den 11. Dec. 1765.

Sper-

Sperlinge.

Zu Vertilgung der Spatzen oder Sperlinge ſolle jeder Unterthan jährlich 6. Spatzen-Köpf zu ſeinem Amt liefern, welche aber ſäumig oder ungehorſam ſich erzeigen, zur etlich tägigen Straſſen-Reparations-Arbeit angehalten werden, und zu mehrerer Ausrottung iſt die Ausnahm und Abſteigung der Alten ſamt den Eyern und Jungen zur Brut-Zeit, das Stellen der Vögel-Garn und Schlingen (aber nur inner den Städten, Dörffern, Weylern und Häuſern) Fallthüren, Schlag-Bretter, Aufſtellen der Siebe ꝛc. erlaubt, hingegen das Schießen zu Verhütung des Unglücks verbotten.

Den 23. Dec. 1728.
= 27. Nov. 1744.
= 9. Nov. 1762.

Spielleute.

Allen ſowohl Einheimiſch- als Fremden wird das Aufſpielen bey Hochzeiten, Kirchweyhen und andern erlaubten Frölichkeiten, verſtattet, wenn ſie davor ein jährlich gewiſſes Conceſſions-Geld, nemlich:

30. kr. ein in Schutz Lebender und
1. fl. 30. kr. ein Ausherriſcher geben

und ordentliche Spiel-Zettel bey jeden Amt, welches die Gebühr zu verrechnen hat, löſen.

Den 20. Jun. 1699.
= 14. Nov. 1703.

Stallmieth.

Soll nicht mehr als 6. kr. vom Stuck Anſpann über Nacht paſſiret werden.

Den 26. Sept. 1704.

Wann Hochfürſtl. gnädigſte Herrſchafft ſich auf einige Tage an einem Ort auf dem Land befinden, ſolle von Niemand, wegen der einſtellenden Pferde, einig Stall-Geld verlanget werden, weil jedem Hauß-Wirth der Dung davor verbleibet.

Den 14. Jan. 1717.

Stampf-

Stampf-Pappier.

Vermög einer dieſerhalben publicirten Ordnung ſolle daſſelbe zu allen Supliquen genommen werden.

1681.

Soll zu allen Supplicatis, Proceſs- und andern Schrifften, dann übrig gerichtlichen Handlungen bey der angedrohten Straf gebraucht, anſonsten aber die Handlungen ſelbſt annulliret werden.

den 10. Dec. 1697.

Deſſen beſſeren Gebrauch beſonders des Quart-Stampfs wird denen Aemtern anbefohlen.

den 9. Sept. 1698.
= 10. Sept. 1726.

Stampf-Pappier, wie auch geſtämpeltes Pergament, ſoll nach der Stampf-Ordnung bey allen gerichtlichen Expeditionen gebraucht, auſſerdem die Memorialien nicht angenommen werden.

den 3. Sept. 1734.
= 28. Mart. 1736.

Den 6. Jul. 1753. wurde eine ander weite Stampf-Ordnung publicirt, ingleichen eine Verordnung wegen derer von denen Beamten einzuſchickenden Stampf-Gelder, ertheilt.

den 8. Jun. 1754.

Ferners wurde befohlen, es ſollten die Canzley-Stampf-Gelder-Reſte von Ao. 1753 — 1756. incl. binnen 14. Tagen an den Cammer-Canzley-Rath Dodeck eingeſchickt, und mit denen Current-Canzley-Stampf-Geldern von halben zu halben Jahren richtig eingehalten werden.

den 24. Oct. 1757.

Die Stampf-Pappier-Verwaltung wurde dem Cammer-Secretario Kerl aufgetragen.

den 17. Mart. 1760.

Ohngeachtet ſo vieler Verordnungen wurde jedoch weder von denen Canzley-Verwandten, noch denen Aemtern, das Stampf-Weſen nach Pflichten beſorgt, dahero ein wiederholtes Ausſchreiben in geſchärften Terminis erlaſſen.

den 13. Nov. 1766.

Mit dem 1. Oct. 1770. iſt dem Cammer-Secretario Greiner die Einnahm und Verrechnung der Canzley-Stampf-Gelder, und dem Cammer-Regiſtrator Frank der Stampf-Papier-Verlag übertragen worden.

den 8. Sept. 1770.

Stampf-Gelder.

Binnen 4. Wochen ſollen alle ſowohl ältere als neue Canzley-Stampf-Gelder-Reſte berichtigt, oder woran ſich ſolches accrochire angezeiget, hinkünfftig aber ſothane Gelder ohnfehlbar richtig eingehoben, und von Quartal zu Quartal zur Herrſchafftl. Canzley-Gelder-Caſſa eingeſchickt werden.

den 22. Mart. 1774.

Stipendia.

Stipendia academica & Trivialia werden unter die Clöſter und Stiffter zu liefern ausgetheilet.

den 11. May 1658.

Sprung- und Fohlen-Geld.

Solle von jedem erſten Sprung 1. fl. 15. kr. und wenn die Stude trächtig iſt, 1. fl. 30. kr. mithin in allen 2. fl. 45. kr. von jedem Stuck bezahlt, dargegen die ehehin regulirte 2. Metzen Haber nicht mehr geliefert, von Ausherrl. Unterthanen aber alſo fort gleich nach der Bedeckung bey der Beſcheel-Station, die 2. fl. 45. kr. erlegt, oder dieſerwegen ſichere Bürgen geſtellet werden.

den 12. Mart. 1744.

Straſſen-Reparation, Chauſſéen.

Straſſen und Wege ſollen mit Steinen und Kieß in dauerhafften Stand hergeſtellet werden.

den 20. Aug. 1723.
= 19. Nov. 1723.

Die

Die Chauſſéen ſollen 30. Schuh breit, 3. Schuh auf jeder Seiten der Graben, mit Anſatz Steinen in der Mitten 1. Schuh erhoben flach ablauffend, erſtlich mit groſſen Steinen im Grund, ſodann mit zerſchlagenen kleinen Steinen überſchüttet, ausgegleicht, ſo fort mit Kieß oder Sand überführet und alſo beſtändig in guten Stand erhalten werden.

Stein-Kohlen.

Nachdem ſich in hieſig hochlöblichem Fürſtenthum an verſchiedenen Orten Spuhren von Steinkohlen gezeiget, ſo hat Hochfürſtl. Cammer die Veranſtaltung gemacht, daß vornemlich an zweyen Orten, nemlich bey dem Cloſter Sulz, und dann auch bey der Stadt Creilsheim, durch Berg-verſtändige Leute nachgegraben, und würklich Schacht und Stollen getrieben, dabey auch nicht nur Allaun und Vitriolſchiefer, ſondern auch Steinkohlen von der beſten Qualitæt entdecket, und dergleichen ſchon viele 100. Centner zu Tage gefördert worden, welche die Schmidte weit und breit hinweg führen laſſen, und Ctr. weiß bezahlen. Es iſt auch ein Avertiſſement im Druck ergangen, nach welchem dieſe Landes-Producta Liebhabern erblich auf gewiſſe Conditiones mit allen Privilegiis überlaſſen werden.

den 12. Jan. 1767.

Steft.

Als ein am Maynfluß wohlgelegener Flecken, welcher zur Erleichterung des Commercii, um alle Waaren aus Holland, den Rhein und Mayn herauf zu transportiren, allda im Lagerhaus ſicher zu verwahren, und durch Fuhrleute in wohlfeiler Fracht, zur Art nach Wien, München, Regenſpurg, Augſpurg, Nürnberg, verſchicken zu können, mit aller Bequemlichkeit, auch wohlhabenden Spediteurs verſehen iſt, wird auch mit der Zoll-Freyheit auf gewiſſe Jahre begnadigt.

den 3. Sept. 1727.

Strafgelder.

Sollen alljährlich zur Renthey eingeſchickt, und ſodann unter ihre Titul in Rechnungs-Ausgab geſtellet werden.

den 5. Dec. 1753.

Strafgelder-Rechnungen ſollen von denen Vogt-Aemtern jeden Jahrs nach Verlauf deſſen in dem erſten Monat darauf zu denen Rechnungs-Aemtern bey 25. fl. Straf geliefert werden.

den 12. Nov. 1720.

Sollen in einer Monat-Friſt, nachdem ſie dictiret, jedesmahlen eingeſandt werden.

den 23. Nov. 1723.

Sollen alle Jahre richtig eingeſendet, die Befehle denen Specificationen beygelegt, und die Buß- und Frevel-Strafen aus den Amts-Protocollen extrahirt, und gleichfalls ohnmangelbar eingeſendet werden.

den 15. April 1727.

Straf- und Tax-Gelder, wie auch die Collegial- und Canzley-Gebühren ſollen alljährlich behörig eingeſandt, oder bey Unterbleibungs-Fall jemand von der Canzley auf des Beamten eigene Koſten abgeſchickt werden.

den 25. Nov. 1745.

Von allen dictirten Malefiz- Fornications- Frevel- dann Zoll- Umgelds- Wald- Wildbanns- und Handlohns-Strafen, ſoll von 1. fl. 10. kr. als ein Beytrag zum Zuchthaus zu Schwabach bezahlt werden.

den 17. Mart. 1766.

Streif.

Nach ſchädlichem Diebs- und Rauber-Geſind, ſolle veranſtaltet, die antreffende Jauner, Buttenträger und verdächtige Krämer, auch Schnurr-Juden angehalten, zu denen Aemtern geliefert, den Hirten und Gemeind-Dienern die Beherberg- und Hegung dergleichen Geſinds verbotten, und die Erbauung eines Zuchthauſes, zu Verwahrung dergleichen Böſswichter, erwartet werden.

den 15. Jan. 1724.
- 10. May d. a.

Strohedächer.

Dergleichen auf der Unterthanen Gebäude, ſollen, weil ſie Feuers-gefährlich, abgeſchafft werden.

den 30. Jul. 1662.

Sal-

Salpeterpflanzen anzulegen und Salpeter zu graben.

Iſt ein Regale vor den Landesherrn, um davon das erforderliche Schieß-pulver zur Landes-Defenſion, Streif gegen Vagabunden, und ſonſtiger Nothdurft, zu machen, und kan dahero das Graben nach ſolchem von keinem Privato verwehret, noch von Inſaſſen angeordnet werden, und iſt deswegen eine eigene gedruckte Inſtruction ertheilt.

den 26. Aug. 1722.
= 10. April 1742.
= 19. Jul. 1743.
= 8. Sept. 1763.
= 30. May 1771.

Streu.

Deren Abgab aus denen Herrſchaftl. Waldungen von Nadelholz, ſolle nach Gutfinden der Hochfürſtl. Ober-Forſtmeiſterey, denen an Strohe nothleidenden Unterthanen, gleichwie auch das Laub, gegen leidentliche Bezahlung verabfolgt werden.

den 15. Mart. 1700.

Sturz.

Damit man bey denen verrechnenden Aemtern deſto eher vergewiſſert seyn möge, ob die in Rechnungen angebende Vorrath an Getreyd, Wein, Viehe, Fütterung, Strohe, Bau-Materialien, Mobilien, item die Inventarien-Stücke, würklich und wie viel vorhanden ſeyen; So iſt durch Hochfürſtl. Ausſchreiben befohlen, daß alle Jahr vor Lichtmeß, durch die Amts- und Gerichts-Schreiber, bey weſend zweyer Raths- oder Gerichts-Perſonen, der Sturz bey den Aemtern, vorgenommen, der Befund genau protocolliret, und der Sturz-Zettel zur Hochfürſtl. Cammer eingeſchickt werden ſolle.

Dergleichen Sturz iſt auch bey denen Hof-Aemtern, als Kuchen, Keller, Bett- und Silber-Cammer, Meublement, item Marſtall, Jäger- und Zeuchhauß, Bau-Amt, Holz-Garten, Hof-Gärtnerey ꝛc. nöthig und zu veranſtalten.

den 3. Febr. 1668.

Inſtruction vor den Sturz-Deputirten wurde den 20. Jan. 1670. ertheilet, worinnen unter andern verordnet: der Deputatus ſoll ſich die Getreyd-Manualia, Gült- Zehend- und Stadel-Regiſter, Kellerey-Rechnungen vorlegen laſſen und durchgehen, ſodann nachfragen, ob alle Beſoldungen abgegeben, oder ſchon aufs neue etwas und warum avanciret worden, die zum Sturz gehörige Perſonen an Eydes Statt verhandgelübden, die Caſten und Getreyd-Mäs viſitiren, ob ſie richtig geeicht und im Einnehmen, wie im Ausgeben gebraucht worden: Ob Reſtanten vorhanden und richtig? welche zu examiniren und zu addiren ſeyn?

den 20. Jan. 1670.

Ao. 1694. wurden abermahl einige Obſervationes, welche bey vornehmenden Sturz zu beobachten ſeyn, in 7. Puncten beſtehend, im Druck zu des Deputati Nachachtung erlaſſen: wobey darauf zu ſehen, ob das Getreyd an tüchtig, wohlgebutzten Körnern erſchüttet, und keine feuchte unſaubere Frucht, aus ſträflicher Nachſicht des Beamten angenommen, ſämtliche Früchte nicht über ½. Schuh hoch, damit ſie austrocknen, aufgeſchüttet, der Caſten wohl verwahret, und ſo, wie die Kellereyen, wo dergleichen Herrſchaftliche vorhanden, vom Beamten ſelbſt beſorget werden.

Subhaſtation.

Bey öfentlicher Feilbiethung der Unterthanen Güther und ſonſten, ſoll nicht jeder ohnvermögliche Licitant zum Käuffer angenommen, ſondern von dem Beamten ſich nach deſſen Vermögens-Umſtänden vorher genau erkundiget, und mehr auf die Tüchtigkeit deſſelben, als ein mittelloſes höheres Angebot geſehen, und in dem Bericht des Licitanten Vermögens Umſtand angezeigt werden.

den 2. Jun. 1740.

Amts-

Amts-Tax.

Extract
Aus dem Anno 1729. promulgirten Civil-Tax,

Vom Kirchweyh-Schutz.

	fl.	kr.
Dem Beamten, Amt-Schreiber oder Scribenten	—	30.
Dem Amt-Schultheiſen, wenn er etwas dabey zu verrichten hat	—	15.
Dem Ueberreiter, wenn er nöthig	—	15.
Dem Amt-Knecht	—	12½.
Dem Mousquetier	—	12½.

und dieſes nur wo Streit und Einhänge zu beſorgen, auſſer dem aber nichts.

Von Viſitirung Gewichts, Elen und Maas, auch Meel, Brod und Mühl-Schau.

	fl.	kr.
Ein Tabern-Wirth in der Stadt	—	16.
Einer auf dem Land	—	12.
Ein Bierprauer	—	16.
Ein Zapfen-Wirth	—	9.
Ein Stadt-Metzger	—	16.
Ein Land-Metzger	—	12.
Ein Beck in der Stadt	—	16.
Einer auf dem Land	—	12.
Ein Weber	—	4.
Ein Melber	—	8.
Ein Crämer nach Beſchaffenheit ſeiner Handlung 4. 6. 8 bis	—	12.
Alles jährlich und zwar nur einmahl.		
Den Mühlſchauer täglich vor alles	—	45.
Einen Waſſer-Grafen täglich vor alles	2.	—
Von einem Welſchen oder Handelsmann der mit Pretiosen, Gold und Silber, Etoffen, Seiden Zeuchen, Spitzen, Jubelen und rarer Leinwand handelt, des Tags	—	45.
Von einem der mit andern koſtbaren Galanterie-Waaren handelt	—	30.
Von einem kurzen Waar- Bett- Tiſchzeuch- geringen Spitzen- und Leinwand-Händler	—	20.

Von

	fl.	kr.
Von einem Händler mit geſchnittenen Gläſern, wollenen Kappen, Strümpfen, Teppichen, Citronen, Materialien, Baumwollenen Waaren, des Tags	—	15.
Von Olitæten, gebrannten Waſſern, Landcharten-Trägern und andern geringen Crämern	—	10.
Von gar geringen Sachen, als Korb- Kreiten- Mausfallen-Trägern	—	4.
Dem Amt- oder Stadtknecht davon	—	—

Von Jahr-Märkten und Stand-Geldern.

	fl.	kr.
Von einem Glückstopf, in ſo fern ein ſolcher von gnädigſter Herrſchafft erlaubt wird, und deßen Vermögen ſich auf 6. bis 700. fl. belaufft, überhaupt und nicht täglich	2.	—
Von einem mittlern Vermögens	1.	—
Von einem geringern Vermögens	—	30.
Einer aufſehenden Gerichts-Perſon bey großen Glückstöpfen täglich 20. bis	—	30.

Der Markt-Meiſter ſoll haben.

	fl.	kr.
Von einer Boutique, welche mehrentheils von Gewürz-Crämern, Cottun, Spitzen, auch Seiden- und Galanterie-Händlern beſetzt werden, incl. des Wachtgelds überhaupt	—	12.
Von einem auf einen andern Stand feil habenden Crämer den der Markt-Meiſter den Stand giebt, und zwar von einem Welſchen	—	8.
Von einem kurzen Waar- und Leinwandhändler	—	6.
Von einem Seifen- und Lichterträger	—	5.
Von einem andern mit ſchlechter Waar handlenden Crämer	—	3.
Wachtgeld von jeden Wagen mit Schwaben-Ruben	—	3.
Von einem Wagen mit Kraut 1. Kopf.		
Von einem Wagen mit andern Ruben 1. Rube		
Von einem Karrn mit Wein-Trauben an Markt-Tägen	—	2.
Von einem dergleichen halben Karrn	—	1.
Wann der Karrn halb mit Trauben und halb mit andern Obſt beladen	—	2.
Von einem Nürnberger grünen Waar Wagen	—	2.
Von einer Ganß	—	— $\frac{1}{4}$.

Von

	fl.	kr.
Von einem Korbmacher	—	—$\frac{1}{2}$.
Von einem Rechenträger	—	—$\frac{1}{4}$.
Von Wildpret, Vögel, Hühner und andern Geflügel, Schmalz, Butter und Eyer, Beeſen und Kühn	—	—

Der Stadt-Knecht ſoll haben.

	fl.	kr.
Von einem großen Wagen mit Kirſchen, Weichſel, Amorellen	—	4.
Von einem kleinen Wagen oder Karrn mit 2. Rädern	—	2.
Von einem Korb voll dergleichen	—	—$\frac{1}{8}$.
Von einem Sack voll Obſt, was es ſeye	—	—$\frac{1}{4}$.
Von einem Wagen voll Ruben	—	2$\frac{1}{2}$.
Von einem Sack voll Ruben	—	—$\frac{1}{2}$.
Von einem Stümmel dergleichen	—	—$\frac{1}{4}$.
Von einem Sack voll mit welſchen Nußen	—	1.
Von einer Közen mit Obſt	—	—$\frac{1}{8}$.
Von einem Korb voll Franken-Obſt	—	1.
Von einem Schaff langen oder gehackten Krauts	—	1.
Von einem Kübel mit dergleichen	—	—$\frac{1}{8}$.

Von jedem Sack mit Erbſen, Linſen, Hutzel und Haſelnuß, eine halbe und von einem Stümmel $\frac{1}{4}$. Maas.

Von einem Melber wochentlich $\frac{1}{4}$. Maas. Daferne aber auf dem Land ein geringeres oder nichts bishero genommen worden, ſolle auch ſothanes Stand-Geld keineswegs erhöht, oder genommen werden.

Von Verpflichtung der Schultheißen, Gemeind-Diener und Unterthanen.

	fl.	kr.
Von einem Schultheißen, Stadt- oder Gemeind-Diener	—	30.
Von einem Burger oder Unterthanen	—	20.
Von einem Schutz-Verwandten	—	10.

Von Abhör der Städte- Dorfs- Gemeind- und Heyligen-Pfleeg-Rechnungen.

	fl.	kr.
Ein Ober-Amtmann	—	18.
Die übrigen Amts-Perſonen, ſo den Beyſitz von Alters her dabey haben, jeder	—	15.

Von Handwerks-Sachen.

	fl.	kr.
Von Aufdingen und Ledigſprechen der Lehr-Jungen.		
Ein ſolcher hat beym Aufdingen zu geben in die Lade	1.	30.
Dem Ober-Amtmann als Zunfft-Hauptmann	1.	15.
Dem Zunfft-Richter	1.	—
Denen 2. Geſchwornen oder älteſten Meiſtern miteinander	—	30.
Dann zu einem Trunk	—	30.
Eines Meiſters Sohn aber wird die Helffte an dieſer Gebühr erlaſſen.		
Vor einen Lehr-Brief vor Siegel und Schreib-Geld in allen	1.	12.
Wo aber der Geburts-Brief mit einverleibt, vor beydes in allen	2.	36.

Von Meiſter werden.

	fl.	kr.
Bey Anmeldung um die Muth- oder Prob-Jahre, dem Handwerk vor alles	—	30.
Wann einer zu denen Meiſter-Stücken gelaſſen wird, hat er zu entrichten.		
Dem Ober-Amtmann als Zunffthauptmann vor Anmeld- und Angelob-Gebühr	1.	30.
Demſelben vor die Meiſter-Mahlzeit	—	45.
Dem Zunft-Richter von dergleichen Gebühr, wenn er zugleich die Zunft-Schreiber-Stelle vertritt	1.	30.
Dann ihme vor die Mahlzeit	—	45.
Wenn er aber einen Zunft-Schreiber neben ſich hat	1.	—
Selbigen vor die Mahlzeit	—	45.
Dem Zunft-Schreiber	—	45.
Und ihme vor die Mahlzeit	—	45.
Denen beeden Geſchwohrnen, oder Aelteſten, oder Laden-Meiſtern vor ihre Verſaumnus jedem	—	30.
Dann vor die Mahlzeit ſolle auf jedem, und ein mehrers nicht, angerechnet werden, als	—	45.
Ferner hat ein neuangehender Meiſter dem Jung-Meiſter, wo er die Geſchwohrne beruffen muß zu entrichten	—	15.
Dem Richter und Geſchwohrnen bey Viſitirung drr Meiſter-Stücke ein vor allemahl	1.	—
Bey einer Jahrstags-Mahlzeit ſolle vor die Perſon mehrers nicht angerechnet werden, als	—	45.

Von

Von Arreſt, gemeinen Freveln und Schlägereyen.

	fl.	kr.
Wenn in Frevel und Schlägerey-Sachen einer gegen den andern ſein Gewehr inner Etters zucket und entblöſet, ſolle ſolches dem Richter verfallen ſeyn; des Gegentheils Gewehr aber, wenn er es zu ſeiner Nothwehr wider den Angreifer ergreift, bleibt unverfallen.		
Von dem Civil-Arreſt eines Frevlers, wo ſolcher vor nöthig erachtet wird, und ex officio geſchiehet, ſoll der Arreſtirte bezahlen		
Dem Amt	—	16.
Dem Amtknecht in loco	—	6.
Wo er aber ſelbigen über Land abholt, von der Meil	—	10.
Wo er den Frevler nur mündlich citirt in loco	—	3.
Aber vor die Citation von der Meil gleich einem Botten	—	10.
Dem Amtknecht vor tägliches Sitzgeld	—	3½.
Dem Amtknecht vor das Thurneinſtecken	—	12.
Von einem Arreſt auf Begehren des Gegentheils von jeder Perſon zum Amt	—	15.
Dem Amtknecht vor die Abholung in loco	—	6.
Uber Land von jeder Meil	—	10.
Selbigen auf Begehren der Partheyen vor die mündliche Citation in loco	—	3.
Uber Land von der Meil	—	10.
Vor Sitzgeld täglich	—	3½.
Wenn der Arreſtant bewachet wird, jedem Wächter vor Tag und Nacht	—	15.
Vor eine ſchriftliche Citation zum Amt	—	8.
Vor Schreiben und Requiſitiones um Stallung, ingleichen vor andere Schreiben an benachbarte Herrſchaften, incl. Mundir- und Siegel-Gebühr, vom Bogen	—	12.
Wegen eines gerichtlichen Vorſtandes und Verhör, vor Verhör- und Protocollir-Gebühr, von jeder Parthey	—	10.
Woferne auf Anſuchen einer Parthey Güther, Geld oder Waaren mit Arreſt belegt werden, und die Summ 100. fl. betrift, iſt davor erlaubt	—	15.
Wenn die Summ bis auf 500. fl. ſich erſtreckt, von jedem 100. fl.	—	15.

	fl.	kr.
Wenn ſolche über 500. fl. ſich belauft, von jeden weitern 100. fl.	—	3.
Dem Amtknecht vor alles	—	12.

Von Parthey- und Klag-Sachen.

	fl.	kr.
Von einer mündlich vor Gericht angebrachten Klage, vor Verhör- und Protocollir-Gebühr	—	8.
Vor des Beklagten Gegen-Nothdurft zu protocolliren, ebenfalls	—	8.
Wenn aber die Klage in Kauf- Tauſch- und Schuld-Sachen, und die Summe unter 3. fl. beſtehet, ſoll jede Parthey nur geben	—	2.
Wo aber die Summ über 3. fl. bis auf 50. fl. ſolle von beeden Theilen mit einander gegeben werden	—	16.
Wenn aber die Summ drüber, von jeden 50. fl.	—	3.
Vor eine ſchriftliche Citation	—	8.
Vor eine Edictal-Citation, es mögen ein oder mehrere Perſonen darinnen citiret werden	—	20.
Vor einen verſchloſſenen Amts-Befehl oder Inhibition	—	6.
Die Zeugen ſummariſch, auch nach gethaner Handgelübd an Eydesſtatt abzuhören, und die Ausſage zu protocolliren, von jeden	—	14.
Bey einer eydlichen Abhör, wenn ohne die General-Fragſtücke 30. oder weniger ſeyn, vor dieſen zu ſtellen, den Zeugen zu beeydigen, und ſeine Ausſage zu protocolliren, vor alles insgeſamt	—	30.
Wenn aber der Articul und Special-Interrogatorien mehrere ſeyn, ſo ſolle, wenn deren über 60. auf das höchſte genommen werden	1.	—
Wenn deren 40.	—	40.
" " 50.	—	50.
Einem Jäger vor Verſaumnus nnd Mühe in loco vor einen ganzen Tag	—	15.
Demſelben vor einen halben Tag	—	7½.
Wenn der Zeuge über Feld gehen, und den ganzen Tag zubringen muß, davor incl. Zehrung, ein Gemeiner	—	20.
Ein anderer, als Burgermeiſter oder Rathsglied	—	30.
Vor die Entwerfung der Eyds-Formul und Abſchwöhrung	—	12.
Für ein Amts-Vidimus mit oder ohne Siegel	—	8.
Wann es aber etliche Bögen, von jedem Boden	—	1.

Da

	fl.	kr.
Da es aber bey Amt copirt wird, von jedem Bogen Copey-Geld	—	6.
Die Amts- Gerichts- und Saalbücher aufzuſchlagen, und Extracte daraus zu geben, ohne das Copey-Geld	—	6.
Für einen Interlocut-Beſcheid, wie auch Communication der producirten Documenten und anders an den Gegentheil	—	10.
Vor einen auſergerichtlichen mündlichen Beſcheid	—	—
Vor einen Definitiv-Beſcheid der vom Amt gemacht und gegeben wird, und nicht über 3. fl. betrift	—	6.
Betrift aber ſelbiger mehr	—	15.
Vor die Publication einer an das Amt in Parthey-Sachen ergehenden Herrſchaftl. Verordnung und Protocollir-Gebühr	—	8.
Für einen Amts-Bericht in Parthey-Sachen, ſo er einen Bogen ſtark, incl. Mundir-Gebühr	—	15.
Wenn er aber weitläuftiger	—	20.
In Appellations- und Provocations-Sachen aber, mit Anführung der rationum decid.	—	20.
So er aber gar weitläuftig	—	30.
Vor einen vor Amt getroffenen gütlichen Vergleich zu protocolliren	—	40.
So aber die Partheyen ſolchen unter ſich gemacht, und nur bey Amt zur Confirmation und protocolliren anzeigen	—	30.
So es aber kleine Poſten unter 3. oder bis 4. fl. anbetrift, vom Gulden von jeder Parthey	—	2.
Wenn ein Beamter in wichtigen Parthey-Sachen an den abweſenden Ober-Amtmann Nachricht zu geben vor nöthig findet, vor dergleichen Schreiben incl. Mundir-Gebühr	—	7½.
Von einem Contract zwiſchen Chriſten und Juden, wenn die Summ unter 50. fl. von beeden Theilen mit einander	—	6.
Wenn die Summ 50. fl.	—	12.
Wenn die Summ 100. fl.	—	24.
Wenn die Summ höher, ſie mag ſo hoch ſeyn als ſie will, von beeden Theilen mit einander	—	30.

Von amtlichen Augenſcheinen und Commiſſionen in Parthey-Sachen.

Wenn in Parthey-Sachen ein Augenſchein unumgänglich nöthig iſt, oder einem Ober-Amtmann oder Beamten ſolcher p. Mo-

fl. kr.

dum Commiſſ. aufgetragen wird, ſo ſolle vor einen ganzen Tag, nebſt der in Herrſchaftl. Verrichtungen erlaubten Zehrung annoch vor Bemühung gereichet werden:

Einem Ober-Amtmann . . . 2. —

Einem Beamten . . . . 1. —

Dem Actuario . . . . — 30.

Denen dazu ziehenden Gerichts-Perſonen, jeder . — 20.

Dem Amtsdiener . . . . — 15.

Wenn aber die Sache nur einen halben Tag währet, die Hälfte, dann vor einen Viertelstag den vierten Theil.

Einem Feldmeſſer ohne die Zehrung und Rißfertigung . 1. —

Vor gerichtliche Deponir- und Hinterleg- auch Sequeſtrirung Gelder und Güther.

Wenn Gelder bey Amt und Gerichten zur Verwahrung hinterlegt werden, ſolche zu zehlen, drüber zu quittiren, und wiederum zu extradiren, vor alles von jedem Gulden . . — 1.

Für einen Sequeſter zu beſtellen und einzuſetzen . — 20.

Die Sequeſtrations-Rechnungen abzuhören, zu ratificiren, und zu unterſchreiben . . . . — 15.

Dem Sequeſter vor ſeine Mühe ſo viel als einem Heyligen-Rechnungsführer erlaubt, und in jedem Amt Herkommens iſt.

Für einen ſchriftlichen Executorial-Befehl, ſo vom Amt ergeht, incl. des Mundiren . . . — 15.

Wenn es geringere Poſten, bey oder unter 4. fl. von jedem Gulden von jeder Parthey . . . — 2.

Für einen bey Amt gemachten Vertrag, Kauf- Tauſch- oder Beſtand-Brief in allem, vor das Protocolliren, Confirmation, Siegel- und Schreib-Gebühr, und ein mehrers nicht, ſo die Summ 50. fl. und drunter . . . — 30.

Wann die Summ über 50. fl. . . — 45.

. . . 100. . . . 1. —

Wann die Summ mehrers, von dem erſten Hundert 1. —

Dann von denen übrigen jeden Hundert . . — 12.

Von einer förmlichen Amts-Quittung . . — 12.

Vor das Einſchreiben der erlegten Aufgab und Nachfriſten in die Kauf- Tauſch- und andere Briefe . . — 6.

Vor

	fl.	kr.
Vor Zu- und Einſchreibgeld, nach Proportion des Kaufſchillings, da die Summ unter 10. fl. Kaufer und Verkaufer zuſammen vom Gulden	—	1.
Da die Summ über 10. fl. ſie mag ſich ſo hoch belaufen als ſie wolle, Kaufer und Verkaufer mit einander zu gleichen Theilen	—	24.
Dem Amtsdiener	—	5.
Dem Amts-Scribenten	—	—

Zehlgeld iſt verbotten, wenn aber ausherriſche Aemter es von diſſeitigen Unterthanen nehmen, iſt es zwar erlaubt, jedoch ſoll es unter dieſem Prætext nicht eingeführet werden.

Von Schulden- und Unterpfands-Verſchreibungen, Bürgſchaften und Cautionen.

	fl.	kr.
Vor eine Unterpfands-Verſchreibung und Obligation vor Amt, dann deren Confirmation, Ausfertig- und Sieglung, vor alles mit einander, incl. der Berichts- Mundir- Protocollir- und Copey-Gebühren, unter 50. fl. Summ	—	30.
Uber 50. fl.	—	45.
Wenn die Summ 100. fl.	1.	—
Wenn es mehr, vom erſten 100. fl.	1.	—
Von denen übrigen jedem 100. fl.	—	12.
Da aber die Partheyen die Schuld-Verſchreibung ſelbſt aufgeſetzt, und von dem Amt nur confirmiren und ins Protocoll eintragen laſſen wollen	—	30.
Wenn es aber unter 4. fl.	—	4.
Dem Amtsdiener	—	3.
Letztern Falls dieſem	—	—
Für eine Bürgſchaft oder Caution in allerhand Fällen, zu protocolliren, von jedem Bürgen	—	8.

Für eine ſchriftliche Caution oder Bürgſchaft vor Amt auszufertigen, nach dem Unterſcheid der Summen, ſo viel als bey den Unterpfands-Verſchreibungen erlaubt iſt.

Von Subhaſtation und Feilbietung der Güther, auch Schuldaustheilung.

	fl.	kr.
Von einem Amts-Zettel, worinnen 3. mahl ein Guth öffentlich feil gebotten wird	—	15.

Zur

	fl.	kr.
Zur Pfarr von welcher der Zettel 3. mahl abgeleſen wird	—	15.
Vor ein Liquidations-Protocoll	—	8.
Und ſo viel von jedem Creditor.		
Wenn es zur Schuld-Austheilung kommt, von jedem Gulden des vorhandenen Vermögens	—	1.
Dem Amtknecht von 100. fl. Activ-Vermögen	—	3.
Dem Dorf-Schultheis, wo er drunter gebraucht wird, 30. kr. bis höchſtens	1.	—

Von Heyraths-Verabredungen.

	fl.	kr.
Von einem Heyraths-Brief, der vom Amt gemacht wird	1.	—
Da er auf Verlangen in duplo ausgefertigt wird	2.	—
Von einer Heyraths-Abrede zu protocolliren, und ins Amts-Buch einzutragen	—	15.

Von Teſtamenten, Codicillen und Donationen.

	fl.	kr.
Vor ein Teſtament oder Codicill ſo vor Amt gemacht wird	1.	—
Dem Actuario	—	30.
Dem Gericht insgeſamt	—	30.
Wenn der Beamte aber in des Teſtirers Haus das Teſtament oder Codicill ſelbſt abfaſſen und ausfertigen muß	1.	30.
Dem Actuario	—	45.
Dem Gericht	—	30.
Vor eine Teſtaments- oder Codicills- Inſinuation, Regiſtratur ad Acta und deſſen Recognition	—	16.
Für einen Donations- oder Schenkungs-Brief bey Amt zu confirmiren, und zu protocolliren, vor alles	—	30.
Wenn es eine Poſt unter 4. fl.	—	4.
Für einen bey Amt gemachten Donations-Brief, in allem vor die Confirmation, protocolliren, Siegel- und Schreib-Gebühr, von einer Summ à 50. fl. und drunter	—	30.
Wenn die Summ über 50. fl.	—	45.
" " " 100.	1.	—
Wenn die Summ mehrers, vom erſten Hundert	1.	—
Von denen übrigen jeden Hundert	—	12.

Von Erbfällen, Obſignaturen, Inventuren und Erbtheilungen.

	fl.	kr.
Von Sieglung einer Verlaſſenſchaft, und deren Wieder-Eröfnung	—	16.
Das hinterlaſſene Vermögen, wenn es 50. fl. oder drunter iſt, zu inventiren, und bedörfenden Falls auch zu taxiren, jedoch daß die Taxatorn ihre beſondere Belohnung nach obgemeldtem Tax bekommen	—	30.
Wenn die Verlaſſenſchaft 100. fl. beträgt, in allem	1.	—
Da aber das Vermögen höher kommt, von jedem 100. in allem	—	36.
Dem Schultheiſen, wenn es Herkommens, vor ſeine Mühe vor den Tag	—	15.
Dem Scribenten des Tags	—	20.
Dem Amtsdiener	—	15.
Von einer Erbtheilung die vor Amt beſchiehet, wenn das Vermögen 50. fl. betrift	—	18.
Da das Vermögen 100. fl. betrift	1.	—
Wenn aber das Vermögen ſich über 100. fl. belauft, von jedem 100. fl.	—	36.
Dem Schultheis, Scribent und Amtsdiener eben ſo viel, als bey der Inventur.		
Dafern ſich aber die Intereſſenten unter ſich vergleichen, und es nach geſchehener Theilung bey Amt protocolliren laſſen, ſo wird erlaubt, wenn das Vermögen nur 50. fl. betrift	—	12.
Wenn es aber 100. fl. ſeyn	—	24.
Da aber die Summ höher, von jedem 100. fl.	—	12.

Von Vormundſchaften, Tutelen und Curatelen, wie auch deren Rechnungen und Abhör.

	fl.	kr.
Vormundere zu beſtellen, zu verpflichten und Tutoria oder Curatoria bey Amt auszufertigen, vor alles	—	20.
Wenn aber kein Tutorium oder Curatorium ausgefertiget, ſondern nur blos protocolliret wird	—	10.
Von armen Waiſen aber, ſoll gar nichts genommen werden.		
Vor eine Vormundſchafts-Rechnung abzuhören, zu juſtificiren, und zu unterſchreiben	—	15.

		fl.	kr.
Da aber das Vermögen groß, und die Rechnung weitläuftig, von jedem 100. fl.		—	10.
Dem Vormund oder Curator vor ſeine Mühe und Rechnungsfertigung von einem 100. fl. bis auf 500. fl.		—	15.
Wenn mehrere Hundert, von jedem weitern Hundert		—	10.

Von allerhand bey Amt ſonſt vorfallenden Verrichtungen.

	fl.	kr.
Vor einen bey Amt fertigenden Geburts-Brief, vor Siegel- und Schreib-Gebühr	1.	12.
Vor eine Amts-Quittung in allerhand Fällen	—	12.
Vor ein Amts-Atteſtat oder Kundſchaft, Siegel- und Schreib-Gebühr	—	24.
Vor einen Paſs-Brief	—	12.
Vor einen gefertigten förmlichen Abſchieds-Brief, Siegel- und Schreib-Gebühr	1.	—.
Vor einen geringen ſchlechten Abſchied	—	15.

Vorbeſchriebener Amts-Tax wurde ao. 1683. erſtmahls promulgiret, und die Beamte angewieſen ſolchen nicht zu überſchreiten.

Den 10. Mart. 1695. iſt ſelbiger erneuert und nach Rheiniſcher Währung eingerichtet worden.

Den 8. Mart. 1706. geſchahe die fernerweite Publication mit dem Anfügen, kein mehrers zu nehmen, eine Verrichtung nicht unter 2. Titul zu extendiren, noch ſich auf ein beſonderes Herkommen zu beziehen, ſondern denen Unterthanen die nach ſolchem erhebende Accidentien ſpecifice zu beſcheinen.

Anno 1707. und 1708. wurde dergleichen ſub comminatione wiederholt, ingleichen denen Contrahenten keine doppelte Kaufbriefe zu obtrudiren.

den 5. Febr. 1708. und 1729.

Den 30. May 1736. wurde der Amts-Tax renovirt, und der mindeſte Exceſs in Erhebung der Accidentien bey 100. Ducaten Straf verbotten.

Tag-

Taglöhner und Handwerker.

So nicht um billigen Lohn arbeiten wollen, ſondern bey wohlfeiler Zeit lieber müßig gehen, ſollen auf die Veſte Wülzburg gebracht werden.

den 29. Octbr. 1618.
= 22. Mart. 1719.

Sollen, wie überhaupt alle Handwerker ſo im Taglohn arbeiten, früh mit angebrochenem Tag auf die Arbeit, und Abends um 6. Uhr von der Arbeit gehen. Von Petri Stuhl fängt das lange Taglohn an, und währt bis Galli Tag, von da bis wieder Petri Stuhl währt das kurze Taglohn. Keiner ſoll ſich unterſtehen etwas abzutragen oder zu entwenden, noch durch die Seinige thun laſſen.

den 9. Febr. 1726.

Tauben.

Welche in großer Menge gehalten werden, ins Feld fliegen und am Saamen großen Schaden thun, werden bey 10. Thlr. Straf verbotten.

den 27. Sept. 1712.

Tobacks = Conceſſions-Geld.

Da nach dem Ausſchreiben von 1695. der Toback als eine Materie, die eben nicht unter die Eſculenda, noch unter die Sachen ſo zum menſchlichen Lebens-Unterhalt gehören, nöthig zu achten iſt, ſo kan keinem Landesherrn verdacht werden, wenn Er darauf einen leidentlichen Impoſt legt.

Deßwegen ſind ſchon ſeit 1673. 1684. 1686. 1690. und 1692. von Hochfürſtl. Cammer vielmahlige Ausſchreiben ergangen, wie es mit dem Tobacks-Appalto und Zoll-Exaction zu halten ſeye. Ao. 1695. wurde zu Schwobach eine Fabrique angerichtet, und obige General-Reſcripta wiederholt und aufs neue befohlen, daß bey Straf der Confiſcation und Eines halben Thlrs. Straf vom Pfund, welchen Käufer und Verkäufer zu zahlen, kein anderer als in Schwobach fabricirter Toback ein- oder ins Land gebracht werden dörfe.

§. 3. Wenn diſſeitig oder entlegene Unterthanen aus triftigen Urſachen fremden Toback einbringen wollen, ſollen ſie von jedem Pfund ſogleich zwey Pfenning zu dem Amt darinn er verherret, auch ein fremder Krämer, ſo nur die Märkt bauet, ſolch Conceſſions-Geld bey Straf bezahlen.

§. 8. Von dem Tranſito-Toback und Blättern ſoll vom Ctr. 15. kr. Zoll bezahlt werden, gegen Ertheilung gedruckt und numerirter Zettel.

Amtsdiener ſollen von den Strafen das Drittel, die Zollner von den Zöllen den zehenden Pfenning haben.

Anno 1713. und 1715. ergiengen wiederholte Ausſchreiben.

Anno 1717. wurde der Virginiſche Toback=Handel einem Handelsmann Stöcken, veraccordirt.

Anno 1735. iſt beeden Handelsleuten Beck und Hermann zu Schwobach ein Privilegium über den Braſilien=Toback ertheilt worden, dergeſtalt daß bey 3. Thaler Straf niemand anders dergleichen führen ſoll.

Anno 1736. wurde ſolches durch ein weitläuftig Ausſchreiben wiederholt, und ein gewiſſer Preis auf das Pfund und Loth geſetzt.

Anno 1738. iſt der Toback=Handel an einen von Baeſt veradmodirt und befohlen worden, allen Toback aus ſeiner Fabrique zu Schwobach zu nehmen, bey 10. Thlr. Straf von jedem Pfund, davon ⅔. der Herrſchaft und ⅓. dem Angeber gehören ſolle, in 6. Puncten beſtehend.

Eodem anno ergieng ein ferneres Ausſchreiben, daß der Toback, ſo als Tranſito-Guth durchs Land geführt wird, bey der erſten Zollſtatt ein Atteſtat bekommen, der Nahmen des Fuhrmanns, Entr. Zahl, Küſten und Colli benamſet, an der letzten Zollſtatt der Fuhrmann viſitiret, und das Certificat dagegen gehalten werden, ob unterwegs nichts abgeſtoſſen worden.

den 15. Dec. 1738.

Auf die Contravenienten, nemlich Fuhrleute, Krämer, Hauſirer ꝛc. ſolle genaue Obſicht getragen, auf Betretten das Verbottene confiſcirt und beſtraft werden.

den 4. Febr. 1739.

Anno 1740. wurde der Braſilien=Toback=Handel dem Kaufmann Großmann concedirt.

Nachdeme aber alle ſolche Fabricir= und Admodirung keinen Fortgang gehabt oder gewonnen, ſo wurde ſolche ao. 1741. wieder aufgehoben, das

freye

freye Toback-Commercium wieder eingeführt, auſer daß der Rappé-Toback von der Peuſchliſchen Fabrique zu Steft genommen werden ſolle, dagegen wurde verordnet, daß von allen in das Land bringend- zum Verſchluß deſſelben gewidmeten Sorten, Rappé, Spaniol und andern Schnupf- wie auch vom Kanaſter, Engliſchen, Holländiſchen und deme gleich kommenden Rauch-Toback, vom Centner 5. fl.

Vom hieländiſchen und Hanauiſchen gemeinen Rauch- oder Rollen-Toback aber, 1. fl. vom Centner nebſt 15. kr. Zoll bezahlet werden ſolle. NB. es mögen Handelsleute, Hof- oder ſonſtige Bediente, Soldaten oder andere ſeyn, ſo ſolle gleich beym Eintritt ins Land, ſolch Conceſſions-Geld bezahlt, und ein Schein nach dem Formular darüber ertheilt- allmonatlich producirt werden. Die Tobacks-Fabricanten und Spinner ſollen von dem was ſie Pfund-weis ausſchneiden, oder an die Krämer abgeben, obiges determinirtes Conceſſions-Geld, gleich ihrem Amt nebſt dem Zoll entrichten.

Das Hauſiren iſt allen verbotten, und von dem, was auf die Märkte gebracht und allda verkauft wird, ſoll das Conceſſions-Geld auch bezahlt werden.

Not. Was nicht verkauft und wieder heimgeführt wird, möchte auſer dem Zoll frey ſeyn.

Alle Contraventiones werden mit der Confiſcation, dann 1. Pfund Rauch-Toback vor 1. Thlr. und 1. Pfund Schnupf-Toback vor 2. Thlr. Straf angeſehen, davon ½. gnädigſter Herrſchaft, ¼. dem Amt und ¼. dem Anzeiger gehöret, laut Ausſchreibens vom 20. Nov. 1741.

Anno 1742. wurde denen Zollnern vom Tobacks-Conceſſions-Geld vor Einnahms-Gebühren vom Gulden 3. kr. nebſt dem Antheil an Zollgeld zu mehrerer Aufmunterung verwilliget.

Iſt zu beſſerer Einrichtung des Tobacks-Commercii, weilen viele Perſonen, denen kein bürgerliches Gewerb zukommt, damit willkührlich handeln, dadurch dann ſothanes Tobacks-Commercium in einen ſehr irregulairen Zuſtand geräth, das Herrſchaftl. Conceſſions-Geld aber dadurch an ſtatt des alljährlich ſteigenden Conſumo, immer mehrers abnimmt, beſonders um ſo mehr, da viel fremder Rauch- und Schnupf-Toback ohne einige Conceſſions-Gelds-Abreichung heimlich ins Land gebracht und verſchloſſen worden, der gnädigſte Entſchluß gefaßt und befohlen worden, vom 15. nächſtkommendem May an

Erſtens: bey denen ſämtlichen Handelsleuten und Krämern, das bisherig genannte Conceſſions-Geld von allen fremden Toback aufzuheben, dagegen ſolches

Zweytens: nach dem Gewicht dergeſtalt zu reguliren, daß von jedem Pfund ausländiſchen Rauch-Toback Drey Pfenning, von dergleichen Schnupf-Toback aber Vier Pfenning oder Ein Kreutzer in dem Ort, wo ſolcher hingehörig, oder abgeſtoſſen wird, von dem Empfänger des Tobacks, an die in jedem Ort zur Einnahm beſtellte Perſonen, es mag in der Reſidenz oder auf denen Land-Städten ſeyn, gleichbalden bezahlet werden.

Drittens: aller inländiſche Rauch-Toback, er mag nun inner Landes conſumiret- oder auſer Landes verführet werden, des Conceſſions-Gelds befreyt ſeyn, und bey deſſen Ausfuhr nur der Zoll abgereichet werden ſolle.

Viertens: um bey dem Tobacks-Commercio hinlängliche Vorſicht zu Hemmung derer bisherigen Irregulairitæten zu gebrauchen, ſind bey dem Hochfürſtl. Cammer- und Landſchafts-Raths-Collegio diejenige Handelsleute und Krämer, auch Juden, in der Reſidenz und auf denen Land-Städten, welche ſich um den Toback-Handel melden, und zum Conceſſions-Geld verſtehen, in eine Liſte aufzunehmen, und mit einem gedruckten Conceſſions- oder Licenz-Zettel zu ihrer Legitimation ohnentgeldlich zu verſehen; hingegen wird allen Civil- und Militair- Hof- und Stall-Bedienten, Soldaten, Handelsleuten, Krämern, Bürgern, Unterthanen, Schutz-Verwandten ꝛc. ohne Ausnahme, welche in ſothaner Liſte nicht begriffen, noch einen Conceſſions-Zettel haben, ingleichen denen Hauſirern der Verkauf fremden Tobacks bey unnachläßiger Strafe à Ein Reichsthaler von jedem Pfund Rauch- und Zwey Reichsthaler von jedem Pfund Schnupf-Toback, nebſt Confiſcation ihres Guths, gänzlich verbotten, denen authoriſirten Tobackshändlern aber bey geleiſteter Unterthanen-Pflicht, auf die Contravenienten zu vigiliren, und es behörigen Orts anzuzeigen, aufgeben.

Fünftens: wird denen in die Liſte nicht aufgenommenen Land-Krämern, bey Vermeidung vorgeſetzter Strafe und Confiſcation, keineswegs geſtattet, ihren fremd- und ausländiſchen Rauch- und Schnupf-Toback anderswo, als bey disherrſchaftl. hierzu legitimirten Handelsleuten und Krämern in denen Städten, welche das Conceſſions-Geld entrichtet, zu nehmen, ſolchenfalls aber jene ein weiters Conceſſions-Geld hievon zu geben nicht ſchuldig ſind.

Sechſtens: den in Hochfürſtl. Landen eingehenden fremden Rauch- und Schnupf-Toback betreffend, ſo iſt

a) in der Hochfürſtl. Reſidenz ein eigener Toback-Aufſeher zu beſtellen und zu inſtruiren.

b) all dergleichen fremder Toback, nebſt dem Tranſito-Guth jedesmahl in Beyſeyn des Toback-Aufſehers, dem die Lad- Fracht- und Zoll-

Zollzettel unaufhaltlich vorzuzeigen ſind, vor des Handelsmanns Haus abzuladen, und nicht eher, als bis ſolcher richtig aufgeſchrieben worden, in des Eigenthümers Gewölb oder Laden zu bringen.

c) Das Tranſito-Guth Conceſſions-frey weiters fort paſſiren zu laſſen.

d) Keinem mit Toback handlenden Kauf-Handelsmann, Krämer oder ſonſten hierzu legitimirten Perſon zu erlauben, in hieſiger Reſidenz, ohne Beyſeyn und Beſichtigung des Toback-Aufſehers und Zollners ſeine ankommende fremde Meß- oder andere Güther, weilen öfters der Toback in Envelopes von Stübichen, Fäſſern, Kiſten, Tüchern ꝛc. unter dem Namen Gemein-Guth verſchickt wird, vor ſich einſeitig auszupacken.

Siebendens: wenn ein hieländiſcher Handelsmann oder Krämer ſeinen Toback, wovon er das Conceſſions-Geld ſchon entrichtet, an fremdherriſche Krämer en gros Achtels- und Viertels-Centner-weiß wieder verkauft und es beſcheinigen kan, iſt ihme das Conceſſions-Geld unaufhaltlich zu refundiren; Sollte er aber

Achtens: ſeinen Toback an einen andern Land-Krämer verſchlieſſen, hat er denſelben ein unterſchriebenes Atteſtat wegen des bezahlten Conceſſions-Gelds, unter des Toback-Aufſehers Contra-Signatur mitzutheilen, da ſonach der Land-Krämer, gegen Niederlegung ſothanen Atteſtats bey ſeinem Toback-Conceſſions-Geld-Einnehmer, kein weiters Conceſſions-Geld abreichen darf.

Neuntens: die zu Schwobach und Stefft anſäßige Toback-Fabricanten, ſind von ihren fabricirten in- oder auſſer Landes verſchlieſſenden Rauch-Toback mit dem Conceſſions-Geld zu verſchonen bey der Ausfuhr aber den Zoll zu entrichten: Hingegen der Schnupf-Toback bleibt dem Conceſſions-Geld unterworfen, die inländiſche Krämer aber müſſen ſolches ſo wie den fremden Schnupf-Toback jedes Pfund mit 1. kr. bezahlen.

Zehendens: fremde Handels-Leute und Krämer haben das in die Hochfürſtl. Lande einbringende Quantum des Ausländiſchen Rauch- und Schnupf-Tobacks, dem Zollner oder denen zur Aufſicht der Meſſen und Märkte aufgeſtellten Perſohnen, zum Aufſchreiben vorzulegen, und von dem Verſchloſſenen das Conceſſions-Geld zu entrichten; Der noch vorhandene Vorrath aber paſſirt Conceſſions-Geld frey zuruck.

Eilftens: wegen des Conceſſions-Gelds von dem in das Fürſtenthum einführenden fremden Rauch- und Schnupf-Toback, findet keine Exem-

tion ſtatt, auch nicht bey exemten Perſohnen, von welchen Stand und Caracter ſie auch ſeyn mögen. Jeder Eximirte ſoll ſeinen Toback anzeigen, die Gebühr davon der Behörde bezahlen, auch daß es Toback ſeye, von den Correſpondenten auf den Einſchlag oder das Paquet ſetzen laſſen.

Zwölftens: damit kein fremder Toback ins Land einſchleiche, ſo iſt denen Poſt⸗ und Land⸗Gutſchern, Ordinari-Botten, Nürnberger grünen Waar⸗ auch andern Fuhr⸗Leuten geſchärft aufzulegen, das Quantum, wem es gehörig und woher es komme? dem Toback⸗Conceſſions-Gelds⸗Einnehmer anzuzeigen, auch zuweilen unter denen Thoren ihre Wägen zu viſitiren.

Dreyzehenderts: wer aber Verbotts⸗widrig, fremden Rauch⸗ und Schnupf⸗Toback ohne Conceſſions-Gelds⸗Entrichtung, heimlich ins Land zu practiciren ſich unterſtehen ſollte, deſſen Guth ſoll nicht nur confiſcirt, ſondern auch der Defraudant, ohne Ausnahm und Anſehen der Perſohn vom Pfund Rauch⸗Toback, mit einem Rthlr. und vom Schnupf⸗Toback mit zwey Rthlr. beſtraft, von dem confiſcirten Guth und Straf ein Drittel der Herrſchaft verrechnet, ein Drittel dem Ober⸗ und Amt, Burgermeiſter und Rath, wo die Unterſuchung geſchehen, überlaſſen, und ein Drittel dem Angeber zur Belohnung verabfolget, die Ubertretter aber, welche ihre Strafe zu bezahlen unvermögend ſind, ſollen zur Abverdienung ins Schwobacher Zuchthaus, zur Chauſſée- oder Hofgarten⸗Arbeit geliefert werden.

Vierzehendens: wird denen Beamten, Zoll⸗Officianten, Schultheiſſen und Dorfs⸗Vorſtehern, Land⸗ und Uberreuthern, Stadt⸗ und Amtknechten befohlen, auf alle Unterſchleife, Mißbräuche und Unordnungen pflichtmäßig zu vigiliren, nichts zu verſchweigen und zu unterdrucken.

den 18. April 1768.

Der Rechnungs⸗Reviſions-Rath Wagenſeil, ſoll zum Aufſeher beym Tobacks⸗Commercio in der Reſidenz Onolzbach ernennt ſeyn, die Zoll⸗Einnehmer aber jeden Orts das regulirte Conceſſions-Geld von dem einbringenden Toback erheben und berechnen.

den 11. May 1768.

Formular eines Tobacks⸗Licenz-Zettels.

Vorweiſer dieſes von hat die Erlaubnus mit Rauch⸗ und Schnupf⸗Toback, gegen Erlegung vom erſtern Drey Viertels⸗ und vom andern Ein Kreuzer vom Pfund Conceſſions-Geld, zu handeln. Onolzbach, den 17

Wird

Wird denen Rechnungs=Aemtern wegen ihrer von dem quartaliter anfallenden Tobacks=Conceſſions-Geld ungleich eingerichteten Berechnungen, ein conformes Formular vorgeſchrieben und befohlen.

1) Sothane Berechnungen nach angebogenen gedruckten Formular zu fertigen, und die Anweiſung zu geben, daß

2) die in denen erſten Puncten der gegebenen Vorſchrift nur von denenjenigen Handelsleuten in denen Städten, oder wo etwa einer auf dem Land auf eben ſolche Art handelt, zu verſtehen, welche den Toback en gros einbringen, und allezeit einen ergiebigen Lager=Vorrath haben, keineswegs aber von denenjenigen Krämern, welche ſich nur mit einem geringen Vorrath verſehen, als von welchen der Betrag des Conceſſions-Gelds quartaliter einzubringen.

3) Müſſen nach dem zweyten Abſatz des Formulars die inländiſchen Handelsleute das Conceſſions-Geld bezahlen, die geringern Krämer aber ſind davon befreyet.

4) Der dritte Abſatz iſt nur von denen mit fremdherrſchaftl. vermiſchten Land=Orten zu verſtehen, wo die dieſſeitige Unterthanen ihren Toback nur im Kleinen von fremden Orten einbringen, und ſolche an eine jeden Orts aufgeſtellte Perſon anzuzeigen haben.

5) Sollen die Quartals-Berechnungen nach Abfluß jeden Quartals gefertiget, die Conceſſions-Gelder erhoben, von denen Aemtern eingeſehen, und die Anſtände unterſuchet werden, immaſſen viele Aemter ihrer Obliegenheit gemäß Sereniſſimi höchſter Verordnung und Deroſelben Intereſſe denen ergangenen beſondern Befehlen ohngeachtet, nicht nachgekommen ſind.

6) Sind die Einnahms=Gebühren jeder Quartals-Berechnung von dem totalen Betrag des Conceſſions-Gelds abzuziehen, und das Reſiduum in Einnahm zu ſtellen.

7) Iſt von allen Rechnungs=Aemtern eine richtige ſummariſche Specification einzuſenden, wie viel das Conceſſions-Geld von Zeit des ergangenen Ausſchreibens bis ult. Dec. a. pr. ertragen habe.

8) Die Einſendung derer Quartals-Rechnungen ſoll vom heurigen Jahr unterlaſſen, ſolche aber nach Ablauf jeden Quartals bey Vermeidung ernſthafter Animadverſion gefertiget, und ein ſummariſcher Extract von dem Quartal-Betrag alle Vierteljahr eingeſendet werden.

9) Werden die Jurisdictional- und Rechnungs-Beamten zur Communication und Beſorgung des Conceſſions-Gelds, dann zur Vigilanz und Vorbeugung alles Unterſchleifs angewieſen.

10) Können ſich die Aemter nach der Special-Inſtruction achten.

den 29. Jan. 1769.

Formular

Wornach künftig bey allen Rechnungs-Aemtern die anfallende Tobacks-Conceſſions-Gelder zu erheben, und quartaliter zu verrechnen.

Nro.	Rauch-Toback		Schnupf-Toback		Berechnung über	Conceſſions-Geld		
	C.	tb.	C.	tb.	Die bey dem Amt in dem erſten Quart. vom 1. Jan. bis ult. Mart. 1769. von Rauch- und Schnupf-Toback angefallene Conceſſions-Gelder.	fl.	kr.	h.
					Einnahm N. N. zu ein mit Licenz-Schein verſehener Tobackshändler, beſtunden bey ihm nach der letztvorigen Quartals-Rechnung vorräthig oder auf dem Lager hat derſelbe den laut der Beylag Nro. 1. von beygebracht, ferner den von ꝛc.			
					Summa Einnahm davon conſumirt. hat er vermög beyliegenden Atteſtaten in dieſem Quartal auſer Landes an Fremde verkauft und verſchickt, daran - - wurden inner Landes conſumirt, davon das regulirte Conceſſions-Geld beträgt			

nemlich:

Nro.	Rauch-Toback Ct.	℔.	Schnupf-Toback Ct.	℔.	nemlich: fl. kr.	Conceſſions-Geld fl.	kr.	h.
					vor Ct. ℔. Rauch- und - - - Schnupftoback			
					utſ.			
					Summa Ausgab an Toback			
					Abgezogen, bleiben auf das künftige Quartal vorräthig Ct. ℔. Rauch- und - - Schnupftoback			
					und auf ſolche Art wird bey jedem Tobackshändler continuiret.			
						Latus per ſe		
					2do			
					Hat N. N. zu in dieſem Quartal nach denen anliegenden Atteſtaten von Nro. 1. bis incl. von denen inländiſchen Handelsleuten und Toback-Fabricanten, von welchen in ihrem Wohn-Ort das Conceſſions-Geld bereits bezahlt worden, eingebracht, welches zur Nachricht anhero notirt, davon aber hier angeſetzt wird - -			
					Desgleichen N. N. zu in ſolcher Zeit - - ꝛc.			
					Summa			
					3tio			
					Haben die Unterthanen auf dem Land in verſchiedenen Orten nach beyliegender Specification von auswärtigen Tobacks-Krämern noch erkauft und eingebracht, davon das regulirte Conceſſions-Geld erhoben worden mit - - -			

					nemlich:	Conceſſions-Geld.		
					fl. kr.			
Nro.	Ra	uch-To	Schn-back.	upf-	von C. ℔. Rauch- und	fl.	kr.	h.
	C.	℔.	C.	℔.	= = = Schnupftoback			
					utſ. ꝛc.			
					Summa			
					An gefallenen Tobacks-Conceſſions-Geldern, in dem erſten Quartal vom 1. Jan. bis ult. Mart. 1769.			
					fl. kr.			
					nemlich:			
					fl. kr.			
					von C. ℔. Rauch- und			
					= = Schnupftoback			

N. den 1769. N. N.

Statt der anbefohlenen ſummariſchen Extracte über das angefallene Tobacks-Conceſſions-Geld, ſollen Vierteljahrs-Rechnungen nach dem Formular in duplo zu Ende eines jeden Vierteljahrs eingeſendet werden.

den 19. Jul. 1769.

Die Tobacks-Licenz-Zettel ſollen alle Jahre erneuert, und auf den Zettel der Herrſchaftl. 6. kr. Stampf geſetzt, und zur Stampf-Caſſa eingeſendet werden.

den 29. Octbr. 1770.
= 27. May 1772.

Nachdeme gegen Einziehung des bisherig jährlichen Beytrags zur Almoſen-Caſſa, die ſämtliche Tobacks-Conceſſions-Gelder ſowohl zu ſolchem Inſtitut, als zu Unterhaltung der Spinnerey-Kinder ꝛc. jährlich dahin geliefert werden ſollen; Alſo haben die Aemter vom Neuen Jahr 1773. an, alle anfallende dergleichen Geldere quartaliter zuverläßig an den Hofraths-Canzliſten und Almoſen-Verwalter, Johann Heinrich Model dahier, mit Beylegung doppelter Lieferzettel einzuſchicken, und nach Verfluß jeden Jahrs den Betrag der Hochfürſtl. Renthey ſtatt baaren Geldes aufzurechnen,

den 14. Dec. 1772.

Tücher.

Welche 1. fl. und drunter gelten, ſollen die Juden und andere von Einheimiſchen nicht aber von Ausherriſchen kauffen und führen, auch ſollen die Tücher zu Montirungen von diſſeitigen Tuchmachern, wenn ſie dergleichen in qualitate fertigen, genommen, auſſer dem aber und wenn ſie ſolche nicht in quanto ſchaffen können, alsdenn erſt von Auswärtigen genommen werden.

den 17. Dec. 1706.
= 9. Apr. 1707.

Tung.

Welcher bey Hochfürſtl. Ablagern in denen Herrſchaftlichen Ställen geſammlet wird, ſolle von jeden Orts Beamten fleißig beobachtet, und gleich nach gnädigſter Herrſchaft Abreiß, ſo hoch möglich verſilbert, und das erlöſende Geld zur Hochfürſtl. Obriſt-Stallmeiſterey eingeſendet werden.

den 20. Apr. 1717.

Thorwartt, Proviſoner und dergleichen Dienſte.

Sollen bey deren Erledigung, durch Invaliden und abgedanckte Soldaten erſetzt, und deßwegen bey jedem Fall berichtet werden.

den 6. Dec. 1730.
= 21. Jan. 1735.

Trauer-Reglement.

Wie es bey Abſterben der Verwandten zu halten, ſolle in allen Stücken beobachtet werden.

den 22. Febr 1738.

Wurde dahin declariret, daß

1.) Todgebohrne Kinder durch die Hebamme und 2. Frauen in der Still, ohne Sermon früh gegen Bezahlung 30. kr. vor das Einſchreiben, 20. bis 30. kr. vor den Todten-Gräber $7\frac{1}{2}$. kr. dem Vögtlein.

 2) Von

2.) Von einem 6. Wochen⸗ oder unter ½. Jahr verſtorbenen Kind wobey 2. Gutſchen erlaubt, die Gebühren nach dem Reglement pag. 28. dem Geiſtlichen aber vor die Kurtze Einſegnung 1. Rthlr. bezahlt.

3.) Bey Kindern über 1½. Jahr die ordentliche 3. Claſs-Leich⸗Koſten bezahlet werden ſollen.

den 2. Sep. 1738.

Veränderungen der Lehen und Steuerbaren Stücke.

Es ſeyen Hueben oder einzele Feld⸗Lehen⸗Güter, ſo bey Kaufs⸗Permutations- Erbs⸗ und Heyraths⸗Fällen zwiſchen den Unterthanen vorgehen, ſollen gleichbalden bey den Aemtern angezeigt werden, und keiner ſich unterſtehen, ſolche in Genuß zu ziehen, er habe denn die Herrſchaftliche Præſtanda davon entrichtet, und die Zuſchreibung erhalten.

den 4. Dec. 1732.

Vertheilung.

Der Häuſer und Güter ohne Hochfürſtl. Conceſſion, wird als eine dem Herrſchaftlichen Intereſſe ſchädliche Sache verbotten, wiewohl ein Vatter welcher Alters und anderer Urſachen halber, ſeinem Handwerck, Guth oder Feld⸗Stuck nicht mehr vorſtehen kan, ſeinem Sohn oder Tochtermann die Helfte mit dem Beding, daß nach ſeinem Tod es wieder zuſammen kommen ſolle, abtretten mag, wenn das Herrſchaftliche Hand⸗Lohn nicht darunter verkürzet wird.

den 8. Jun. 1698.

Victualien.

Derer Aufkauff wurde wiederholt verbotten, und ſolle kein Reff⸗Träger geduldet werden, er habe denn ein geſiegelt Herrſchaftlich Patent vorzuzeigen.

den 8. Nov. 1623.
⸗ 10. Jan. 1642.
⸗ 29. Jul. 1684.

Victua-

Victualien-Lieferungen, bey ſolchen ſollen die Verzeichniſſe jedesmahlen mit glaubwürdigen Atteſtat von wem, an welchen Ort und wie theuer eines oder das andere erkauft worden, belegt, auch wenn die Beamte etwas von Ihrigen her verkaufen, es gleichfalls benahmſt werden.

den 11. Oct. 1684.

Aufkauff der Victualien wurde wiederholt bey Straf verbotten.

den 28. Jul. 1714.

Viehe.

So die Unterthanen verkauffen, ſolle vorher dem Hof-Schlachter angebotten werden.

den 20. Oct. 1623.

Viehe-Händler.

Oder auswärtige Mezger, ſollen pro Conceſſione des auſſer Landes treibenden Viehes, von Maſt-Ochſen, Kühen und Rindern, vom Gulden 1. Kr. von einem Kalb aber 2. Kr. zum Amt bezahlen.

den 24. Jan. 1739.

Viehe-Märckte.

Sollen alle Jahr 4. in Anſpach gehalten werden.

den 1. Oct. 1726.

Verordnung wegen des zu entrichtenden Zolls auf dem Viehe-Marckt zu Schwobach und der dabey vorgegangenen Betrügereyen.

den 21. Nov. 1755.

Wurden der Stadt Prichſenſtatt jährlich 6. Viehe-Märkte verſtattet.

den 10. Jul. 1756.

Die Anlegung eines Viehe-Marckts in Anſpach wurde avertirt.

den 25. Oct. 1760.

Jetzo wird alle Dienſtag ein Vieh-Marckt allhier gehalten. vid. Avert. vom 25. Oct. 1760.

Viehe-

Viehe=Seuche.

Alles verdächtige Viehe ſoll an denen Gränzen zuruck gewieſen werden.
den 17. Sept. 1742.

Soll das daran crepirte Viehe mit der Haut in Stücken zerhauen, und mit Haut und Haar in denen dazu gewählten Orten in 8. bis 10. Schuh tief und nicht allzuweite Gruben eingegraben, das Aas nicht aufeinander gehäuffet, ſondern nur 6. bis 8. Stück in ſolche Gruben geworffen, Kalch und Aſchen darauf geſtreuet, die Gruben ſodann wohl zugedeckt werden.

den 11. Sept. 1643.

Sollen die Ställe mit Schwefel fleißig geräuchert, ausgeſchwemmt und gereiniget, die Bahren und Reffen mit Eßig beſprengt und inſonderheit ſo bald ein Stall angeſteckt wird, das krancke= und das darinnen befindende geſunde Viehe, heraus= und aus dem Ort auf das Feld in Hütten gebracht, beedes ebenfalls ſepariret, das Viehe auch bey Nebel und Honig=Thauen niemahlen zu früh vor der Abtrocknung aus= noch zu ſpat eingetrieben werden.

Eodem dato.

Wenn dergleichen Ubel ſich ereignet, ſolle das Ungeſunde von dem Geſunden ſepariret, alle Koppel=Weyde auf eine wenigſt 10. Stund weite Diſtanz vermieden, kein fremdes Viehe in die Marckung gelaſſen, beſonders auf fremde Viehe=Händler und die Juden ein wachſames Aug gehalten= wobey verſchiedene Mittel gegen die einreiſſende Seuche angerathen werden.

den 3. Oct. 1731.
= 3. Mart. 1732.

Bey dergleichen leidigen Fällen ſoll das crepirte Viehe ohnpartheyiſch taxirt und ſpecifice von denen Aemtern einberichtet werden, damit denen damnificirten Unterthanen ein proportionirlicher Erlaß an ihren Præſtandis geſchehen könne.

den 28. Sept. 1735.

Bey Aufbrechung eines gefallenen Stück Viehes ſollen allezeit ein paar verſtändige Männer zugegen ſeyn und obſerviren, was vor Kennzeichen des gefallenen Viehes und der Urſachen wahrzunehmen.

den 22. Aug. 1738.

Bey

Bey ſich ereignender Viehe-Seuche ſoll das Viehe ſpät aus- und bald eingetrieben, bey Tag die Ställe gelüftet- Nachts-Zeit genau verſchloſſen und warm gehalten, das Viehe mit reinen Waſſer geträncket, dann Pfützen auch ſumpfigte und moraſtige Gegenden zur Weyde vermieden werden.

den 26. Jul. 1764.

Soll bey ſich ereignender Viehe-Seuche weder vom Mezger noch ſonſten jemand einiges Rind- und Schaaf-Viehe oder Schweine geſchlachtet werden, ehebevor ſolches von denen verpflichteten Viehe-Schauern, oder wo dergleichen nicht vorhanden von denen Bürgermeiſtern, Dorfs-Führern oder ſonſt redlichen und verſtändigen Perſohnen genau viſitiret und völlig geſund erfunden worden. Ingleichen wird der Genuß der Milch von krancken Viehe ſowohl als deren Verkauf oder Verwendung zu Butter oder Schmalz bey ſchwerer Straf verbotten.

den 20. Aug. 1764.

Viehe-Ordnung.

Eine dergleichen wurde emanirt, worinnen die Haupt-Mängel bey Pferden, Rind- Schaaf- und Schwein-Vieh und deren Gewährſchaft enthalten.

Umgeld.

Dieſe Art Herrſchaftlicher Gefälle, welche die Stände des Teutſchen Reichs, als eine Tranck-Steuer von männiglich in ihren Landen zu nehmen befugt ſind, hat ſchon Anno 1388. König Wenceslaus, auch Burggraf **Friedrichen** zu Nürnberg privilegirt, wie nachſtehender Auszug beſagt:

„Wir Wenceslaus von Gottes Genaden Römiſcher König ꝛc. bekennen und thun kund ofentlich das wir angeſehen haben ſoliche getrewe Dienſte die der hochgebohrne **Friederich**, Burggraf zu Nürnberg, unſer lieber Schweher und Fürſte, dem Heil. Römiſchen Reich ꝛc. getan hat ꝛc. „und haben ihm und allen ſeinen Erben ꝛc. verliehen und gegeben, verleyhen und geben In mit Crafft diz Brievs von Röm. Königl. Macht und

„Gewalt wegen, das Sie in allen ihren Landen, Gerichten und Gebieten, „in ihren Steten, Merckten, und Dörfern ein Umgeld nemen und aufheben „mögen von allerley Getranck als das unſer und des Reichs Burger zu „Nürnberg von unſerm Land zu dieſen Zeiten in der Stat zu Nürnberg „einnehmen und aufheben on Gefehrde ꝛc. Geben zu Amberg nach Chri„ſtes Geburt 1388. des nechſten Suntags nach Oſtern.

Vermög der von Weyl. Herrn Marggraf **Georg** zu Brandenburg in Vormundſchafts-Nahmen Weyl. Herrn Marggraf Albrecht p. m. An. 1534. ergangenen Verordnung ſollen mit Bewilligung gemeiner Landſchaft, von Prälaten Ritterſchaft, Stätten und Gebauerſchaft, zu Cadolzburg, auf gehaltenen Land-Tag von einer jeden Maas Weins, die ausgeſchenckt oder ſonſt ausgetruncken wird, ein alter Pfenning und von einer jeden Maas Bier Ein alter Heller gereicht und gegeben dazu ſonderlich geſchwohrne Umgelder verordnet und davon niemand gefreyet seyn, denn allein Prelaten, Herrn und andere des Adels auch Räthe und Raths-Verwandte, von dem Getränck, daß ſie in ihren eigenen Haushaltung und zufälligen Gaſtungen verbrauchen, doch der Ritterſchaft halben alſo zu verſtehen, daß die Schenck-Stätten, ſo von andern Herrſchaften zu Lehen rühren, hierinn nicht gemeint noch verſtanden werden, und von den andern ihren unſern Herrn und Ritterſchaftl. Schenck-Stätten uns die zween- und Ihnen der dritte Theil an und von ſolchem Umgeld verfolgen ſolle.

1.

Von ein Fuder von zwölf Eymer Wein ſoll ein Eymer- und von ein Fuder Bier zween Eymer für Heſen und Abgang geſchlagen und abgezogen werden.

2.

Weil die Bezahlung in grober Münz geſchehen müſſe, ſo dörfe uf einen Gulden unter dem Gebürg zween Pfenning nachgelaſſen oder abgezogen werden. Actum Onolzbach Freytag nach Maria Magdalena Anno MDXXXIV.

Nach der 1560ſten Umgelds-Ordnung muſte von einer Maas Wein zween alte Pfenning, und von jeder Maas Bier ein alter Pfenning gereichet werden.

Anno 1639. wurde auf jede Maas Wein, da ausgeſchenckt wird, ein Creuzer Umgeld gelegt.

Nach der Umgelds-Ordnung de dato 12. Mart. 1641. ſollen alle Faß

Faß ſo wohl auch die Prau-Keſſel oder Pfannen richtig viſitiret und geeicht, ſolche auch oben drauf geſchnitten oder geſchrieben, und unviſitirt kein Faß mit Wein oder Bier in die Keller gelegt auch argliſtige Einſchreibung der Trag-Fäßlein des Weins, oder auch gebrannten Waſſer und Weins, ſolle fleißig Acht gegeben und dergleichen Perſohnen der Gebühr nach beſtraft, die Fäßlein abgenommen und confiſcirt dem Angeber der vierdte Theil, einer ins Spital oder Armen-Haus und zween Theil der Herrſchaft berechnet werden.

Weil einige das Umgelds-Beneficium mißbraucht und die Wirthe connivirt, ſo wurde es bey Straf eines Thlrs. von jeden Creuzer Umgeld verbotten.

den 2. Jan. 1664.

Den 25. Apr. 1665. wurde die Umgelds-Entrichtung nach dem Malz regulirt und vom Sra 8. Eymer Braunes- und 10. Eymer Weiſſes Bier zu prauen erlaubt.

Als hierauf dennoch viele Unordnung und Unterſchleiffe vorgegangen, und das Herrſchaftliche Umgeld geſchmählert worden; So haben Weyl. Herr Marggraf Albrecht zu Brandenburg Onolzbach unterm 18. Jun. 1667. eine andere weite Umgelds-Ordnung im Druck ergehen laſſen, welche in folgenden Puncten beſtehet:

1.

Alle Wirth, Weinſchencken und andere, ſo Wein einlegen, ſollen ihre Faß durch die geſchworne Aicher in Beyſeyn des Umgeld-Schreibers mit Vorwiſſen jeden Orts Beamten, abeichen und die Herrſchaftliche Aich vornen an den Boden neben dem Amts-Zeichen i. e. dem Hohenzolleriſchen Schild und dem Anfangs-Buchſtaben des Amts aufbrennen laſſen, diejenige Weinfaß aber, ſo ohngeaicht anderwärts herkommen, ſollen ehe ſie in Keller gethan werden, mit dem Amts-Zeichen gebrannt und die auswärtige Aich nach den Lad-Zetteln in das Umgelds-Regiſter eingezeichnet, und wenn ſie ausgezapft durch die geſchworne Aicher richtig abgeaichet und bey der Berechnung des Umgelds ſich darnach gerichtet werden. Auch die Bier-Faß ſollen alſo geaicht die Herrſchaftliche Aich darauf gebrennt und bey jedem Gepräu von dem Umgelds-Schreiber aufgeſchrieben werden. Kein Wirth oder Bierpräuer ſoll ſich gelüſten laſſen, das geringſte an Wein oder Bier vor der Beſchreibung in den Kellern zu verſtecken, zu verſchleichen oder anderwärts abzugeben, es ſey dann das Amts-Zeichen und die Aich drauf gebrannt, auch über den Wein oder Bier, ſo von ander Orten herbey geführt, ein beglaubter unverdächtiger Lad-Zettel, worinn die Eymer-Zahl der Faß, Jahr-Gewächſe, des Verkauffers Nah-

men, der Preiß und Leykauf, Unkoſten, Jahr und Monaths-Tag ſpecifice zu finden, dem Beamten jeden Orts vorgeleget, ſolches auch von den Burgern und Unterthanen ſo zwar keine Wirthſchaft treiben, jedoch zu ihrem Haus-Trunck oder Wieder-Verkauf Wein oder andere Getränck einlegen, indem ſie keine Umgelds-Freyheit haben ebenfals zu verſtehen, und von dem Umgeld-Schreiber bey 30. Thlr. Straf in das Umgeld geſetzt werden.

Es ſollen aber offene Gaſt- oder Gaſſen-Würthe, Bierprauer auch andere von jedem Faß groß oder klein wegen Aufbrennung des Amts-Zeichen und der Aich 2. kr. und vom Eymer zu Aichen, wie jeden Orts Herkommens, aber ein mehrers nicht bezahlen.

2.

Weder von den bezeichneten noch andern Wein-Fäſſern ſoll bey 10. fl. Straf keines angeſtochen werden, ehe es von dem Umgelder beſichtiget, der Wein-Werth und anders von dem Beamten, Burgermeiſtern und Rath billigermaſſen taxiret und neben der Faß-Aich in das Umgeld-Regiſter eingeſchrieben, mehr nicht als ein Schenck-Faß paſſiret und wo jemand ein paar Maas aus dem andern Faß zum Trinken, oder Kräuter-Wein aus dem andern Faß gezapft, ſolches aus dem Schenck-Faß wieder aufgefüllet, bey 10. fl. Straf kein ausgeleertes Faß, ehe es beſichtigt aus dem Keller gethan, ſolches auch bey dem Wiederverkauf eingelegten Wein obſerviret, im Quartal Crucis aller in den Kellern vorhandene alte Wein, mit Benahmſung der Faß und Aich, wohl verzeichnet, auf Martini der Moſt gleichfals dem Umgelds-Regiſter einverleibt, das Gewächs beſchrieben, dabey fleißig zugeſehen werden, daß nicht die Wirth die ſchlechte unter den guten Wein vermiſchen und alſo unziemenden Vortheil durch Verkauffung des ſchlechten vor den guten, in gleich hohen Pretio im Auszapfen gebrauchen. Bey dem Bier, beſonders dem rothen, iſt nicht wenigers zu beobachten, wenn die Bierpräuer im Martio einen Vorrath zuſammen prauen, daß vorderiſt in den Kellern der Reſt beſchrieben und mit dem Umgelds-Stuck-Regiſtern nachgeſehen, jedes Gepräu aufgeſchrieben, aller Keller-Vorrath viſitiret, und gegen einander gehalten werde, und wenn der Wirth oder Bierpräuer einen Eymer Weins hinterhielte vom Eymer Wein um 5. fl. vom Bier um 2. fl. der Umgelder aber, da ſie dergleichen Fehler verſchweigen, doppelt geſtraft und ſolche ins Quartal-Umgelds-Regiſter gebracht werden.

3.

Aller Mißbrauch an Deputatis, Exemtionen, Hauß-Trunck und andern unverantwortlichen Vortheilhaftigkeiten ſolle bey Straf verbotten, und die Ubertretter um 12. fl. Beamte und Umgelder aber doppelt ſo hoch beſtraft

ſtraft werden. Die Unterthanen ſollen ihr Getränck nirgends als bey diſſeitigen Wirthen nehmen, bey 10. fl. Straf und ¼. davon dem Anzeiger.

Die Wirth und Bierpräuer ſollen auch richtig abgeaichte und mit dem Amts-Zeichen geſtampfte Kannen führen, und vor jede ungeſtämpelte 10. fl. Straf zum Amt und 30. Kr. dem Anzeiger bezahlen.

Von jedem Fuder alten Wein ſo würcklich ausgeſchenckt und nicht unter dem Reif verkauft wird, ſoll ſtatt allen Abgangs, der 12te Eymer und vom neuen noch einmahl abgelaſſenen der 11te Eymer, vom Bier der 6te Eymer und vom Brandwein der 9te Eymer Umgelds frey gelaſſen, hingegen alles andere bey Hochzeit, Kindtauf, Gaſtmahlen ꝛc. das Umgeld nach der 1560ter Ordnung eingezogen werden.

Acht Tag vor dem Quartal-Termin, da die Umgelds-Berechnung geſchiehet, ſollen die Keller-Viſitationes vorgenommen, aus dem Umgelds-Regiſter das Ergeben ins Protocoll eingetragen, und das Umgeld gerechnet, auch von den Wirthen und Bierprauern ſogleich bezahlt werden.

4.

Die Beſtallung der Umgelder und Aicher jedes Orts ſolle mit tüchtigen, den Wirthen und Bierpräuern nicht verwandten Perſohnen geſchehen und mit der vorgeſchriebenen Eydes-Pflicht belegt werden, wie folget:

Ihr werdet geloben und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen ſchwören, daß ihr alles ſo wohl von den Gaſt- und Zapfen-Wirthen, Bierprauern auch andern, welche zu ihren Haus-Gebrauch Faßweis einlegende oder aus Special gnädigſter Bewilligung, Maas-weiß auszapfende, oder unter einen Eymer verkauffende Getränck, an Wein, Bier, Brandwein, Meth und fremden Weinen, nach der euch vorgeleſenen Inſtruction und Umgelds-Ordnung mit allen Treuen, das verfallne Umgeld vollſtändig und ohne einigen Nachlaß ufſchreiben, berechnen, einziehen und gehörig liefern, was bey jedesmahligen Rechnungs-Termin in Kellern, an allerhand Getränck vorräthig verblieben, und in angewanthen Schenck- oder andern Fäſſern nach deren von Eichern und einem unpartheyiſchen Büttner, auf angehört- des Wirths eigenen Anſchlag, beſchehener Abeychung, übrig ſeyn mag, getreulich verzeichnen, von dem fallenden Umgeld aber, weder in euren ſelbſten, der Eurigen noch andern Nutzen nichts verwenden, noch auch zu Herrſchaftlichen Schaden die wieder die Umgelds-Ordnung vorgehende Fehler weder verſchweigen, weniger unterdrucken helffen, ſondern jederzeit ſo oft ihr dergleichen wahrnehmet, oder von andern erfahren würdet, bey Berechnung des Umgelds oder vorhero pflichtmäßig anzeigen, und euch von obigen

allen, weder Gaab, Mieth, Geſchenck, Freund oder Feindſchaft, Gaſtung, Frey-Zechen oder anders dergleichen gar nicht abhalten laſſen, ſondern euch in allen nach denen in der Umgelds-Ordnung begriffenen Puncten alſo verhalten; Und in Summa alles das thun und handeln ſollet, was getreu gehorſam und verpflichteten Umgeldern gebühret, und ihr ſolches gegen GOtt und Hochfürſtl. gnädigſte Herrſchaft, getrauet zu verantworten, alles getreulich und ſonder Gefehrde.

Uber die ausgeſetzten Deputata ſolle keine Ubermas, an Geld, Rechen-Wein oder anders in Anſatz und Abzug gebracht werden, bey Straf 10. fl.

Die Umgelds-Rechnung ſolle alle Quartal vom Beamten, Schultheiß, Richtern, Gegenſchreiber, Burgermeiſter und zween des Raths gefertiget unterſchrieben und beſiegelt werden. Das Formular des Umgelds-Regiſters iſt der Ordnung beygefügt und zu Urkund dieſer Ordnung das Hochfürſtl. Cammer-Secret vorzudrucken befohlen. Actum ut ſupra

Eodem Anno 1667. wurde gnädigſt befohlen, daß

		fl.	kr.
Von jedem Eymer Brandwein	—	2.	—
Vom Eymer fremden Wein	—	1.	30.
Von jedem Eymer hieſigen Wein	—	1.	—
Vom Eymer Meth	—	1.	—
Vom Eymer Bier	—		24.

alles ſchwer Geld, vor Umgeld bezahlet werden ſolle.

Die Reſcripti d. d. 19. Oct. 1668. wurde regulirt:

		fl.	kr.
Vom Eymer Wein, neu Umgeld	—	—	50.
" " alt Umgeld	—	—	10.
" " Bier alt	—	—	$2\frac{1}{4}$.
" " " neu	—	—	18.
Vom Eymer Wein unterm Reif	—	—	$7\frac{1}{2}$.
Vom Eymer Brandwein	—	1.	—
" " Meth	—	1.	—

bis auf ander weitere Verordnung, alles Fränckiſche Währung.

Anno 1674. wurde eine abermahlige Inſtruction vor die Umgelder, obigen Inhalts verfaſſet, und am 13. Jun. 1676. befohlen, das Umgeld auch von dem ſogenannten Nachbier zu erheben.

Unterm 14. Apr. 1683. wurde fernerweit befohlen, daß weilen die Umgelds-Ordnung bey Aufſchreibung der Eych liederlich und ſchlecht beobachtet, und von

von den Wirthen, wann das herbeygebrachte Getränck ſchon etliche Tag im Keller gelegen, nur angezeiget, was ihnen ſelbſt beliebet, und gemeiniglich die Einſchreibung nur einer Perſohn allein anvertrauet worden, die verpflichtete Beamte und Umgelder aber aus purer Negligenz ſich ganz davon excludiren, dahero bey Vermeidung der geſetzten Straf, ſolche Ordnung genauer beobachtet, das Abladen der Weine, ehe ſolche aufgeſchrieben, in die Keller zu thun nicht geſtattet, ſondern zu gewiſſen Zeiten auch die Keller viſitiret werden ſollen.

Bey Berechnung des Umgelds ſollen die Wirthe auch beglaubte Lad-Zettel und ein Zoll-Zeichen, wo der Zoll entrichtet worden, dem Beamten vorlegen, und dieſes der Umgelds-Rechnung angefüget werden.

den 4. Dec. 1683.

Als Anno 1696. die leichte Wehrung eingeführet worden, hat man vor 20½. kr. Fränk. 25. kr. 3. Pf. Rhn. vom Eymer Bier Umgeld angeſetzt.

Welcher Eximirte dem Wirth mehr Eymer Wein oder Bier beſcheint, als er genoſſen, der ſoll des Beneficii verluſtig der Wirth aber mit harter Straf belegt, und von ihm das doppelte Umgeld erhoben werden.

den 17. Febr. 1702.
, 27. Nov. 1717.

Auch ſollen alle Umgelds-Intraden ſie mögen genannt oder ungenannt seyn, in die Umgelds-Rechnung gebracht, und 6. Tag nach jeden Quartal, nehmlich Reminiſcere, Trinitatis, Crucis, und Luciæ eingeſchickt werden.

den 3. Jul. 1705.

Solle von allen Arten Getränck auch Aepfel- und Birn-Moſt, Brandwein, Meth ꝛc. das Umgeld erhoben, das genannte, wo es thunlich, abgeſchaft und von Fremden, die einig Getränck einführen, das doppelte Umgeld genommen werden.

den 26. Apr. 1706.

Den 5. Dec. 1710. wird denen Aemtern gedroht, bey ferners vorkommenden Mißbräuchen und Unterſchleiffen in Umgelds-Sachen Commiſſarien auf der moroſen und negligenten Amts-Perſohnen Koſten abzuſenden.

Das Bier-Umgeld nicht mehr nach dem Malz, ſondern dem Sud und würcklich erpräuenden Eymer nach, wenigſtens vom Sra 12. Eymer gerechnet, zu nehmen.

den 15. Sept. 1711.
, 29. Nov. 1714.

Den

Den 16. Jun. 1718. wurde nach der Umgelds-Ordnung de Anno 1667. wiederholt befohlen, von dem Wein ſo unter dem Reif i. e. Eymer und ½. Eymer-weiß verkauft werden, das Reif-Umgeld, dann von allen Getränck, ſo bey Hochzeiten, Kind-Tauffen, Kirchweyhen conſumirt wird, ſolch Gefäll ohnmangelbar zu erheben.

Eod. Anno ſub dato 7. Jul. wurde an alle Aemter befohlen, weil man reſolvirt eine Quantitæt Weine aus der hieſig Herrſchaftl. Kellerey verſilbern zu laſſen deme zu Folge nach der Repartition von den Wirthen jeder Stadt und Amt ein gewiſſes Quantum à 6. fl. der Eymer angenommen werden müſte, welchen ſelbige ohne weitere Umgelds-Reichung ausſchencken und bezahlen ſollen.

Weilen die Brandwein-Brenner aus Betrug öfters angeben, ſie hätten nur ¼ Jahr Brandwein gemacht, und alſo nur den 4ten Theil des genannten Jahrs Conceſſions-Geld geben; So ſoll jeder entweder das ganze Umgeld oder ſolches Maas-weis à 2½. kr. Rhnl. bezahlen.

den 12. Jun. 1723.

Nachdem auch Privat-Perſonen unbefugter Weiß Bier geſotten und conſumiret, ohne ein Umgeld davon zu geben, ſo iſt ihnen ſolches bey Straf verbotten worden.

den 8. Aug. 1725.

Da ſeit einigen Jahren viele Franzöſiſche und andere fremde Weine eingeführt worden, ohne ein Umgeld davon zu geben, ſo wurde befohlen, daß von jeder Piece ſolcherley Weine Drey Gulden, und von einer Feuillette Ein Gulden Dreyßig Kreutzer ohne alle Exemtion, zum Umgeld-Amt bezahlet werden ſolle.

den 6. Jul. 1745.

Das bisherige Umgelds-Beneficium, wurde vielen Mißbrauch und Unterſchleifs halben völlig aufgehoben.

den 7. May 1748.

Von dem im hieſigen Fürſtenthum conſumirenden Weineßig ſoll das halbe Wein-Umgeld erhoben werden, woran aber die Städte und Märkte nichts participiren.

den 28. Jun. 1751.

Nach dem Hochfürſtl. Decret vom 8. Jan. 1760. ſollen die Bierpräuer das Umgeld nach dem Malzgewicht, weßwegen ſolches, ehe es in die Mühl zum Schroten geführet wird, auf der Stadt-Waag gewogen, darüber ein Schein ertheilt, bey der Umgelds-Rechnung alle Quartal vorgelegt, und vom

vom Ctr. 42. kr. bezahlt, dagegen nicht mehr als 16. Eymer Bier vom Sra. geſotten werden.

In der Hochfürſtl. Reſidenz muß jeder Bierpräuer vom Centner verſiedenden Malz $\frac{1}{4}$. Maas Brandwein, und jede Maas mit $1\frac{1}{4}$. kr. verumgelden.

Die Brandweinbrenner auf dem Land geben pro conceſſione jährlich von einem Leuterungs- 1. fl. 30. kr. von einem Brennkeſſel 3. fl. der Brandwein aber ſoll beſonders verumgeldt werden.

Nachricht

Wie viel Anſpacher Maas der Eymer in jeder Stadt und Amt des hieſigen Fürſtenthums hält.

	Maas.
Anſpach oder Onolzbach,	66.
Ampfrach,	60.
Auhaußen,	64.
Bechhofen,	60.
Bemberg,	64.
Berolzheim,	64.
Birkenfels,	66.
Bruckberg,	66.
Burgthann,	68.
Cadolzburg,	52.
Colmberg,	64.
Creilsheim,	60.
Creglingen,	64.
Feuchtwang,	60.
Flüglingen,	60.
Forndorf,	60.
Geyern,	64.
Giebelſtatt,	60.
Goldbach,	64.
Gunzenhaußen,	60.
Heilsbronn,	68.

	Maas.
Hohentrüdingen,	64.
Inſingen,	64.
Jochsberg,	64.
Kleinlankheim,	60.
Lobenhaußen,	60.
Langenzenn,	58.
Leutershaußen,	64.
Maynbernheim,	64.
Merkendorf,	64.
Mayndörfer,	56.
Prichſenſtatt,	60.
Rechenberg,	64.
Roßſtall,	52.
Roth,	60.
Reinsbronn,	64.
Schönberg,	60.
Schwaningen,	64.
Schwabach,	60.
Segnitz,	48.
Solnhofen,	64.
Stauf,	60.
Sulz,	64.
Steft,	40.
Treuchtlingen,	72.
Uffenheim,	60.
Unterbibert,	66.
Veſtenberg,	66.
Waſſertrüdingen,	64.
Waitzendorf,	64.
Werdeck,	64.
Wettelsheim,	72.
Wittelshofen,	64.
Windſpach,	66.
Wülzburg,	60.

Un=

Unſchlitt.

Damit die Hochfürſtliche Hofhaltung nach Erfordernus mit Lichtern verſehen werden könne, ſo ſollen die Aemter im Land berichten, was das Unſchlitt allenthalben jeden Orts koſte, und hernach eine Quantitæt an die Herrſchaftl. Silber-Kammer allhier einſchicken.

den 30. Dec. 1595.
- 14. May 1597.

Vogelheerde.

Sollen in jedem Amt und Wildfuhr verliehen, und vor jeden 20. Ganz- und 20. Halbvögel bedungen werden.

den 30. Jan. 1611.

Bey deren Verleyhung ſollen keine Haarſchlingen auf der Erden, weder im Holz noch auf dem Gigerten erlaubt werden.

den 12. Mart. 1645.

Vorrechnungen.

Derer Aemter, ſollen bey Vermeidung 4. Thlr. Straf eingeſendet, und nebſt dem Geld- Getreyd- auch der Heu- Gromat- und Strohe-Vorrath mit inſeriret werden.

den 30. May 1713.

Sollen in forma und mit Zuverläßigkeit von Quartal zu Quartal jedesmal bey der erſten Ordinari nach dem Verlauf des Quartals bey Straf 4. Thlr. eingeſendet werden.

den 27. Febr. 1714.

Vormunds-Rechnungen.

Deren Beſorgung gehöret eigentlich in den Hochfürſtl. Hof- und Curatel-Rath, es hat aber auch die Hochfürſtl. Cammer darauf zu ſehen, daß ſolche alljährlich richtig gefertiget, der Pupillen oder Curanten Vermögen

am Ende der Amts-Rechnung appendiciret, auch das Alter und die Namen der Vormunds-Kinder bemerket werde, damit wenn ein oder anderes ſich auſer der Herrſchaft verheyrathet oder begiebt, die Nachſteuer beſorget werden könne, und zwar

Sollen bey dergleichen Rechnungen vor Abhör und Juſtificirung derſelben, die Gebühren nicht von jedem 100. Vermögen, ſondern nur von den jährl. gefälligen Zinnßen und Abnutzungen genommen, mithin der bisherige große Mißbrauch abgeſtellet werden.

den 24. Jul. 1711.

Sollen die Vormunds-Rechnungen mit ihren Erfordernüſſen alljährlich in termino præfixo, nemlich den letzten Junii ohnfehlbar übergeben werden, bey Straf der Abordnung eines Rechnungsverſtändigen auf eigene Koſten.

Sollen über eines jeden Pupillen oder Minderjährigen Vermögen beſondere Rechnung geführet werden.

Solle bey Uberweiſung und Cedirung der Obligationen von einer Vormundſchaft in die andere, eines Theils keine andere als mit Hofraths-Conſens verſehene Obligationes gebraucht, andern Theils ohne vorhergängige Anfrage und ausdrückliche Erlaubnus der Hochfürſtl. Regierung dergleichen Ceſſiones nicht vorgenommen werden.

Sollen die Aemter das vormundſchaftliche Vermögen denen Vormundern zur ſelbſtigen Adminiſtration, jedoch unter amtlicher Aufſicht und Direction übergeben.

Sollen die nach dem Civil-Tax bey Vormundſchaften erlaubte Gebühren unter keinerley Prætext erhöhet werden.

Aemter ſollen alle, ſowohl die Einnahm als Ausgab betreffende Belege, denen Vormunds-Rechnungen, worinnen ſich zum erſtenmal darauf bezogen wird, in beglaubter Abſchrift, ohne Aufrechnung einiger Canzley-Gebühren, beyfügen.

Sollen tüchtig und vermögliche Leute zu Adminiſtratoribus vorgeſchlagen und verpflichtet werden.

den 25. Febr. 1762.

Vor-

Vormunds-Kinder, Pupillen und Wayſen.

Sollen nach der Amts-Ordnung Tit. XIV. und dem ergangenen Ausſchreiben de 5. Nov. 1714. wegen ihrer Erzieh- Verpfleg und Verſorgung, dann ihres Vermögens, beſorgt, die Capitalia ſicher und nicht ohne genugſame Hypothec ausgeliehen, die Rechnungen alle Jahr richtig abgelegt, und zum Hochfürſtl. Hof- und Regierungs-Rath eingeſchickt werden, bey 3. Thlr. Straf.

den 12. May 1731.

Pupillen- und Vormunds-Gelder ſollen eingetrieben, und auf Verzinnſung ausgeliehen werden.

den 25. May 1734.

Unterthanen.

Denenſelben iſt erlaubt, ihre Felder mit Landern, ſo ihnen vor Geld abzugeben ſind, zu verwahren, auch das Wild mit kleinen Hunden, welche den vorigen Mandatis gemäß, auch Prügel angehängt werden, aus den Feldern in die Hölzer und Wildbanne zu verſcheuen.

den 4. Jul. 1603.

Denenſelben wird erlaubt, daß ſie von denen auf ihren ſteuerbaren Güthern erbauten Getreyd-Früchten zwar zollfrey ſeyn, hingegen keinen Betrug ſpielen, und entweder ihre Nachbarn oder nicht auf diſſeitig ſteuerbaren Güthern erbaute Früchte dazu nehmen, und die Beamte in Ertheilung der Atteſtata vorſichtig gehen ſollen.

den 17. Dec. 1698.
- 13. April 1730.

Ihnen wird nicht erlaubt, ein zu ihren Güthern gehöriges Feld-Stück jemanden zu verhypotheciren, und deme ſtatt des Intereſſe den Genuß davon zu überlaſſen, widrigenfalls der wucherliche Darleyher der Haupt-Summa verluſtigt, und mit empfindlicher Straf angeſehen wird.

den 13. Sept. 1698.
- 28. Jan. 1711.
- 31. Jul. 1713.

Unterthanen ſollen ihre Güther und Felder nach ihrer Eydes-Pflicht beſſer anbauen und beſtellen, andern ſtatt Intereſſe nicht zum Genuß überlaſſen, und ohne Vorbewuſt der Hochfürſtl. Ober-Forſtmeiſterey und des Amts, aus ihren Hölzern nichts verkaufen.

den 13. April 1729.

Sollen wenn ſie Forderungen haben, und hingegen Cammer- und Landſchaftliche Gefälle ſchuldig ſind, dieſerhalb bey den Aemtern nicht gepreßet, ſondern ſothane Forderungen an ihren Schuldigkeiten ab- und Hochfürſtl. Renthey und Ober-Einnehmerey zugeſchrieben werden.

den 17. Febr. 1742.

Soll jeder Unterthan bey Straf 10. Thlr. dem Amt den Verkauf ſeiner bedeckten Studen anzeigen.

den 12. Mart. 1744.

Sollen vom Aufſchlag wegen des Viehes, ſo ſie in ihr eigen Haus und Nutzen brauchen, befreyet ſeyn.

den 30. April 1764.

Soll der Burger und Unterthan bey Erkaufung eines Hauſes oder heimgefallenen Guths, nicht aber bey Erkaufung einiger Feld-Stücke, von jedem 100. fl. Kaufſchilling, oder dem Werth derſelben 3. kr. als einen Beytrag zum Schwobacher Zuchthaus erlegen.

den 17. Mart. 1766.

Waag und Gewicht.

Sollen in allen Mühlen angeſchafft werden, damit die Mahl-Kunden ihr Mehl nach dem Gewicht des Getreydes bekommen mögen.

den 24. April 1711.

Waag-Ordnung zu Schwobach, wurde ertheilt und errichtet.

den 23. Jul. 1744.

Wal-

Wallachen.

Item Hölzen= und Nonnenſchnit, ſoll von jedem Amt gewiſſen Leuten, zum Beſten des Herrſchaftl. Intereſſe, verliehen werden.

den 22. Febr. 1678.
= 13. April 1681.

Waldungen und Schläge.

Sollen ſorgfältig gehegt, und kein Holz ohne Befehl abgegeben werden.
den 12. Febr. 1657.

Hierauf ſollen die Beamtn ein fleißiges Aufſehen haben, damit der publicirten Wald=Ordnung durchgehends nachgelebet werde: und ſollen ſolche mit denen Wildmeiſtern und Förſtern des Jahrs über etlichemal viſitiren.

den 4. Mart. 1715.

Waldgraſen wird denen Wildmeiſtern und Förſtern verbotten.
den 22. Octbr. 1716.

Pfarr= und Heyligen=Hölzer, aus ſolchen ſolle ohne vorherige Communication mit dem Amt, und allerſeitig genugſame Uberlegung, nichts verkaufet oder abgegeben, auf dem Fall aber, wenn dergleichen zu verſilbern nützlich ſeyn ſollte, es zum Hochfürſtl. Cammer=Rath vorhero einberichtet werden.

den 4. April 1718.

Laub= Nadel= und Mosrechen ſolle niemand geſtattet werden.
den 2. Nov. 1719.

Plura in Tomo Forſtey= und Wildbanns=Sachen.

Wald=Ordnung.

So bisher in vielen Stücken ohnbefolgt geblieben, wird in verſchiedenen Puncten erneuert, vorige Befehle wiederholt, denen Ober= und Aemtern die gleichmäßige Aufſicht mit und neben den Forſt=Bedienten anbefohlen.

den 12. Jan. 1732.

vid. Tom. Forſt= und Wildbann.

Wald=

Wald-Rechte.

Vid. Tom. Forſtey- und Wildbanns-Sachen.

Wald-Saamen.

Nachdeme durch die Hochfürſtl. Obriſt-Jäger- und Obriſt-Forſtmeiſterey, die Oberforſtmeiſtereyen dann ſämtliche Jagd- und Forſt-Officiales mit einer gemeſſenen Inſtruction verſehen worden, nach welcher ſelbige die Einſammlung eines hinlänglichen Vorraths des im abgewichenen Jahr in auſſerordentlicher Menge und beſter Beſchaffenheit gewachſenen Fiecht-Saamens, beſorgen und ſolchen zu Beſäung der öden Wald-Plätze und Schläge anwenden ſollen, hierbey aber erforderlich iſt, daß denen Forſt-Bedienten mit einer hinlänglichen Anzahl Taglöhner und Fröhner, ſowohl zu Sammlung der Fiecht-Zapfen als auch in der Folge zu Umhauung und Herrichtung der verödeten Wald-Plätze an Handen gegangen werde, die Forſt-Bedienten auch ſchon in der erhaltenen Inſtruction angewieſen worden, wie ſelbige mit möglichſter Koſten-Erſpahrnus die Fiecht-Zapfen ſammlen und den Saamen auskörnen laſſen ſollen.

Als wurde befohlen, jedem derer Forſt-Bedienten eine richtige Specification der Waldrechts-Genoſſen und Jagd-Fröhner zuzuſtellen, damit die nechſtgelegenen an diejenigen Orte wo es erforderlich angeſtellet werden können.

Denen zum Abſteigen des Fiecht-Saamens gebraucht werdenden Taglöhnern ſollen ihre gebührende Belohnung unaufhaltlich ausbezahlt, denen Jagd-Fröhnern aber täglich zween Kreutzer zugeſtellet werden.

Der Saame iſt täglich aus dem Wald an trockne Oerter zu ſchaffen, und bis zum Auskörnern aufzuverwahren.

Da die verödeten Wald-Plätze und Schläge durch Umhauen und Bearbeiten zum Anflug aptirt werden müſſen, ſo ſollen ſämtliche Waldrechts-Genoſſen ſich mit der Hand dabey gebrauchen laſſen, und zwar in der Maße das jeder welcher Wald-Recht hat, für eine jede zu empfangen habende Clafter zween Tage Frohn-Dienſt hiebey leiſte, die Jagd-Fröhner aber, ſollen ſich ohne Unterſcheid ein jeder drey Tage hierzu gebrauchen laſſen und gleich

gleich denen Waldrechts-Genoſſen täglich zween Kreutzer Frohn-Geld empfangen.

Das Amt hat darauf zu ſehen daß allemahl die erforderliche Mannſchaft an tüchtigen Leuten an gehörigen Orten und zu rechter Zeit ſich einfinde. Zu Mittags-Zeit haben die Fröhner 2. Stund Ruhe. Die Saumſeligen ſollen zwar nicht von den Forſt-Bedienten oder Jäger-Purſchen unglimpflich oder mit Schlägen tractiret jedoch aber bey dem Amt zur Straf gezogen werden.

Zu Aptirung der öden Wald-Plätze und Schläge ſollen die Wald-Frevler, an ſtatt einer andern Beſtrafung zu einer ihren Frevel gemäßen etliche täg- oder wöchigen Arbeit angehalten werden.

Die dißfalſigen Koſten ſollen conſignirt und zur Hochfürſtl. Cammer ad ratificandum übergeben werden, wornach ein ſeparater Holz-Verkauf zu deſſen hinlänglicher Erſetzung, repartirt und verfügt werden wird.

Auch ſollen ſämtliche Unterthanen und Gemeinden die Saamen-Zapfen von den in ihren eigenen und Gemeind-Hölzern gefälten Bäumen ſammlen und damit ihre Schläge beſäen.

den 14. Febr. 1774.

Denenjenigen Forſt-Bedienten welche am meiſten ſolcherley Holz-Saamen zuſammen bringen, iſt ein gewiſſes Præmium an Silbermünz zugeſichert worden.

den 11. Febr. 1774.

Waſſergrafen-Amt.

Indeme einige Müller durch Unverſtand der Handwerks-Leute und aus Eigennutz die Eich- Wöhr- und Haar-Bäume zu hoch machen, um mehr Gefäll oder Waſſerdückung zu bekommen, hingegen die oberhalb liegende Mühlen ſtemmen, daß das Waſſer ihnen entweder in die Radſtuben zuruck dringet, oder am friſchen Abzug gehindert, auch denen Unterthanen durch Uberſchwemmung ihrer Wieſen Schaden zugefüget wird; So ſollen wenn dergleichen Waſſer-Bäu vorgenommen werden, vorhero entweder die alte Eich-Pfähl aufgeſucht und nach ſolchen ſich mit dem Wöhr-Bau gerichtet, oder nach billigmäßiger Æquirung beywesend der Beamten und vor- auch nachliegenden Müller von dem Waſſergrafen neue Eich-Pfähle von Eichen-Holz 11. Schuh lang oben mit einer eiſernen Blatte worauf die

Jahrzahl und das Hohenzolleriſche Wappen dann mit einem eiſernen Nagel 12. Zoll lang beveſtiget und mit einem eiſernen Ring oben herum verſehen und ſo accurat geſtoſſen werden.

den 12. Jul. 1652.
= 13. Dec. 1706.

Not. Das Hof-Caſten-Amt Onolzbach iſt das Waſſergrafen-Amt, allwo die Waſſergrafen nach ihrer Ordnung erwählet, verpflichtet und auf Requiſition zu den intereſſirten Aemtern abgeſchickt werden.

Waſſer-Räder.

In einem Fluß anzulegen, um dadurch das Waſſer aus ſolchen zu ſchöpfen und die angränzende Wieſen damit zu wäſſern, iſt unter die Jura Fluminis zu rechnen, und kan nur von dem Domino Territoriali concedirt werden, weßwegen auch diejenigen denen ſolches erlaubt iſt, jährlich ein gewiſſes Conceſſions-Geld davor zahlen müſſen, welches die Aemter unter der Rubrique Einnahm von Waſſer-Rädern verrechnen: Im Frühling werden dergleichen Räder welche mit Schauffeln und Schöpffen verſehen ſind, eingehengt, und im Herbſt die Machine wieder aufgehoben und verwahret, ſonſt das Eiß ſelbige ruiniren würde.

Ein ſolches Waſſer-Rad anzurichten koſtet an Holz und Arbeitslohn über 100. fl.

Wer dergleichen anrichten will, muß pro conceſſione jährlich 1. fl. 30. kr. zum Amt zahlen.

Wayſen-Kinder.

Die in allhieſigen Wayſen-Haus aufgenommen werden, ſollen die ihnen gebührende oder zufallende Erbſchaften, Schenkungen, von Pathen ꝛc. von ihren Freunden und andern nicht entzogen, ſondern zum Wayſen-Haus geliefert, auch wenn ein ſolches Wayſen-Kind währenden Pfleg-Jahren im Wayſen-Haus verſtirbt, deſſen Vermögen andern Wayſen-Kindern zum Beſten mit Ausſchließung der Seiten-Freunde zu fallen.

den 4. Apr. 1726.

Wey-

Welſche.

Italiäner und dergleichen Krämer, die ſich im Land aufhalten, ſolle 1.) Bürgerliche Pflicht leiſten, 2.) Zum jährlichen Schutz-Geld 3. Thlr. zahlen, 3.) eine Maſſam von 10. bis 20. fl. auch mehrers in ord. & extraord. verſteuern, und 4) bey deren Emigration die Nachſteuer entrichten, bey 40. fl. Straf.

den 24. Febr. 1716.
= 10. Jun. 1734.

Wechſel-Recht.

Alle zum geiſtlichen Miniſterio gehörige Perſonen, ſie ſeyn entweder Vicarii, Cantores, Candidati, Studioſi Theologiæ, ſowohl in der Reſidenz als in den Land-Städten und auf dem Land, ohne irgend eine Ausnahme, oder aber Schul- und Rechenmeiſter, Kirchner und Mößner in der Reſidenz und den Land-Städten ꝛc. ſollen für das künftige des Wechſel-Rechts völlig unfähig ſeyn, mithin nicht mehr die Freyheit haben, gültige Wechſel-Briefe auszuſtellen, ſondern dergleichen künftig ausgeſtellte Wechſel-Briefe nur als gemeine Schuld-Scheine angeſehen, und darauf geſprochen werden; die vorher ausgeſtellte Wechſel-Briefe ſollen zwar dasjenige gelten, was die Wechſel-Ordnung beſtimmet, jedoch weder weiter prolongirt, noch an den dritten Mann girirt, indoſſirt und überwieſen werden können ꝛc.

den 2. Dec. 1766.

Not. Das Wechſel-Recht ſelbſt oder die Ordnung, vid. in einem andern Band.

Weinleſe.

Bey ſolcher iſt das Eigengewächs von denen Gült- und Zehend-Gewächſen zu ſepariren, die erſte Preße oder den Vorlauf, und letztere Preße oder Nachdruck, in denen Fäſſern zu ſondern.

den 17. Octbr. 1708.
vid. Herbſt-Ordnung.

Wein.

Die damit füllende Fäſſer ſollen vor deren Füllung abgeeychet, und die Eymer und Maas richtig darauf gezeichnet werden.

den 16. Nov. 1677.

Bey deren Uberfahrung ſoll der Schrot- und Keller-Wein im Ladzettel nur pro nota abſonderlich ſpecificiret, und in der Amts-Rechnung unter behörige Titul in Ausgab gebracht werden.

den 5. Nov. 1768.

Wein ſo die Wirthe vor gnädigſte Herrſchaft um Bezahlung annehmen müſſen.

vid. Bann-Wein.

Wein-Fuhren.

Die Bürger und Unterthanen in Städten und Aemtern, müſſen von Alters her, als eine auf ihren Gütern haftende Erbfrohn, die Herrſchaftl. Wein-Gefälle aus Franken, in ihren eigenen wohl zugerichteten Fäſſern, alle Jahr ohnentgeldlich zu denen hieſig Herrſchaftl. Kellereyen überführen, und zwar das Quantum, welches ab antiquo jedem regulirt iſt.

1530.

den 20. Octbr. 1610.

= 10. Sept. 1650.

Wann unbilliger Abgang oder Verfälſchung der Maaße vorgeht, muß der Fuhrmann davor Satisfaction leiſten.

den 3. Sept. 1656.

= 6. Sept. 1667.

Wenn die Fuhren in natura nicht præſtiret werden, werden ſolche von der Renthey beſtellt, und die Unterthanen müſſen die Zahlung davor leiſten. Eine Wein-Fuhr iſt gemeiniglich auf 18. Eymer angeſchlagen, wovor manchmal 10. bis 14. Thlr. bezahlt worden.

den 18. Aug. 1670.

Weil

Weil öfters die Fuhrleute nicht alle mit tüchtigen Fäſſern verſehen geweſen, ſo haben ſie vor jeden Eymer 1. fl. 15. kr. bezahlt, welches die Aemter erhoben, und zur Renthey eingeſchickt.

den 20. Febr. 1704.
= 2. Dec. 1716.

Dann nach weiterer Handlung zahlen die meiſten Aemter, wo nicht ſpeciale Umſtände vorwalten, vor jeden Eymer jährlich 1. fl. 30. kr. ſtatt der Natural-Præſtation.

Wetterſchlag.

Bey dergleichen ſich ereignenden Unglücksfällen, da die Unterthanen und Zehend=Beſtändner gemeiniglich um Nachlaß an der Gült, Zehenden, Steuer und andern Herrſchaftl. Præſtandis einzukommen pflegen, ſoll die Anzeige ſogleich bey Amt geſchehen, und der Beamte ohnverzüglich ſich mit 2. feldverſtändigen ehrlichen Männern hinaus begeben, die Morgenzahl der beſchädigten Aecker, dann ob ſolche Früchte im Winter= oder Sommerichen, ganz, halb, oder ein Viertel erſchlagen ſeyen, ermäßigen, wie viel es in die Schober und Metzen ergeben hätte, ſofort das pflichtmäßige Gutachten Tabellice, was allenfalls zu erlaſſen ſeye, berichtlich anzeigen, und darauf Reſolution gewärtigen.

den 14. Sept. 1728.
= 14. Octbr. 1735.
= 29. Octbr. 1761.

Weyher.

Zu Ausrottung des darinnen wachſenden Geröhrigs und Schlotten, ſind ſelbige bey warmen Wetter ſogleich ausmähen zu laſſen, damit die vom erſten Ausmähen bereits verdorbene Streu nicht wieder anſetzen möge, hauptſächlich ſoll dieſes im Monat Julio, ehe der Saame reif wird und ausfällt, mit einer Grundſenſe unter dem Waſſer geſchehen.

den 15. Jul. 1673.

Gras, Streu und Schlotten, ſo ſich ſonſt die Fiſchknechte angemaſſet, ſollen fürohin vor gnädigſte Herrſchaft verliehen werden.

den 25. April 1713.

Gras und Rohr ſoll im letzten Viertel des Brachmonats unterm Waſſer, mit einer Wurfſenſe, wie auch die junge Rohr, im letzten Viertel des Herbſtmonats unterm Waſſer abgehauen werden.

den 2. Jun. 1714.

Sämtliche Herrſchaftl. Weyher ſollen in guten Stand gebracht und erhalten, alle Gras-Nutzungen ohne Unterſchied verliehen, und ſorgſamſt darauf geſehen werden, daß an denen Eichpfählen, Haarbaumen, Gußbrettern ꝛc. nichts zu Entziehung des Waſſers, und Beſchädigung der Weyher ausgeübet werde.

den 19. Nov. 1717.

Wildmeiſter und Förſter.

Sollen gleich andern Amtsdienern, ſtatt der Caution, 2. Bürgen ſtellen, um ihrer Treue verſichert zu ſeyn.

den 19. Aug. 1707.

Wildprett.

Nicht ſo wohlfeil zu verkaufen, ſondern

1) Deſſen Tax nach dem zahmen Fleiſch zu menſuriren, und

2) Bey allen Aemtern vor das Auswürken und Aushauen von einem Hirſch und Hauptſchwein 15. kr. von einem Kalb, Rehe, Geiß und Friſchling 8. kr. Rhnl. zu bezahlen.

3) Das kleine Wildprett denen Ordinari-Botten zur ſchleunigen Lieferung aufzugeben.

4) Keine Wildprett-Rechnung bey Amt anzunehmen, ſie ſeye dann vom Wildmeiſter unterſchrieben.

5) Solle denen Wildmeiſtern und Förſtern von dem Wildprett ſo nicht mit Haut und Haar verkauft, ſondern ausgehauen wird, kein Pürſchgeld bezahlt, ſondern ihnen das Jägerrecht überlaſſen werden.

6) Wann

6) Wann ein Amt dem andern Wildprett liefert, ſoll es dem bezahlt werden, wo es geſchoſſen worden.

7) Denen Wildpretts=Rechnungen ſind die Pürſchgelder anzuhängen, und

8) Der Namen deſſen, ſo das Wildprett erkauft, in der Rechnung anzumerken.

den 5. Mart. 1697.

Wildprett=Rechnungen, wenn ſie von Hochfürſtl. Ober=Jäger= und Ober=Forſtmeiſterey revidirter dem Amt zugeſandt worden, davon ein Exemplar ohnverlängt zur Hochfürſtl. Cammer einzuſchicken.

den 8. Mart. 1706.

Wurde obiges wiederholt, und daß ſowohl dieſe als die Holz=Rechnungen, noch vor Endigung des Jahrs bey 5. Rthlr. Straf, zur Ober=Jägermeiſterey eingeſendet werden ſollen, damit ſie vom Jagd=Secretariat ſogleich revidirt, und von Hochfürſtl. Obriſt=Jägermeiſterey unterſchrieben, den Aemtern zum Rechnungs=Beleg binnen 3. Monaten ohnfehlbar remittiret werden mögen.

Wildprett=Gelder ſollen mit Schließung des Jahrs richtig eingeſendet werden.

Aushauer= und Zerwürkerlohn, nebſt dem Pürſchgeld, wird von dem, was bey Aemtern ſelbſt verkauft wird, abgezogen.

den 2. Mart. 1715.

Zu Fütterung des Wildpretts bey ſtrengem Winter und tiefem Schnee, ſollen in denen Herrſchaftlichen, Gemeind= und Bauern=Hölzern, verſchiedene Bäume von Forln, Fiechten, Tannen, Aſpen und dergleichen Holz, deren man ohnedem zum Bau= und Brennholz folgenden Jahrs benöthigt, gefället werden, damit das Wildprett von denen Nadeln und jungen Sproſſen einige Nahrung finden, auch die Fütterung mit Heu etwas erſpahret werden möge.

den 16. Febr. 1740.

Wildprett=Tax.

	fl.	kr.
Das Pfund vom Hirſch= und Tannbock=Wildprett, der Zehmer und Schlegel, vor	—	5.
Das Pfund dergleichen Koch=Wildprett	—	4.

	fl.	kr.
Das Pfund vom rothen und Tann=Wildprett, der Zehmer und Schlegel	—	$4\frac{2}{3}$.
Das Pfund dergleichen Koch=Wildprett	—	4.
— — Rehe=Wildprett, vom Zehmer und Schlegel	—	6.
— — dergleichen Koch=Wildprett	—	3.
— — Schwarz Wildprett	—	8.
Den Kopf das Pfund vor	—	5.
Im Ganzen aber:		
Ein altes Thier vor	11.	—
— Schmal=Thier	8.	—
— Wild=Kalb	6.	—
— Tann=Thier	7.	—
— Tann=Schmal=Thier	5.	—
— dergleichen Kalb incl. Haut und Schußgeld.	3.	30.
Das ſchwarze Wildprett hingegen, zwar auch im Ganzen, jedoch nach dem Gewicht, nach Abzug 4. Pfund Kloben=Gewicht bey jedem Centner, das Pfund vor	—	8.
Ein ſtarker Rehebock	3.	—
— Mittelbock	2.	30.
— Spiesbock	2.	—
Die übrigen Arten von Wildprett, als: Von Bartholomäi bis Martini.		
Ein alter Haas vor	—	20.
— halbgewachſener Haas	—	15.
— ganz junger	—	12.
— altes Feldhuhn	—	15.
— dergleichen junges	—	12.
Dann von Martini bis Lichtmeß.		
— Ein alter Haas vor	—	30.
— dergleichen geringer	—	24.
— Stuck Feldhuhn, ohne Unterſchied	—	24.
— wilde Gans	—	30.
— wilde Ente, von der großen Gattung	—	20.
— Morg=Ente, oder von der kleinen Sorte	—	15.

Ein

	fl.	kr.
Ein Wald-Schnepfe	—	20.
— groſſer Waſſer-Schnepf	—	8.
— Beccaſine	—	6.
— Stuck von Ganzvögeln oder Miſtlern	—	5.
— Halbvogel	—	2½.

den 2. Jan. 1772.

Wildprett-Verkauf.

Die Verrechnung darüber ſoll nach einem vorgeſchriebenen Formular gefertigt werden.

1768.

vid. Tom. Forſtey- und Wildbanns-Sachen.

Wittwen- und Wayſen-Caſſa-Ordnung.

Aller weltlichen Diener, iſt im hieſigen Fürſtenthum errichtet, und unterm 3. Octbr. 1768. durch ein Ausſchreiben publiciret worden.

Wollen.

Sollen die Weißgerber und Kürſchner, wenn ſie dergleichen Vorrath zuſammen gebracht, der Herrſchaft jedesmal anbieten.

den 23. Aug. 1684.

Solle die zum Verarbeiten in das Land gebrachte fremde Wolle, gegen ein amtliches Atteſtat, zollfrey paſſiren.

den 15. Nov. 1759.

Wölfe.

Zu deren Anluderung ſolle ein jedes Amt Fünf Stech-Gäul liefern.

den 29. Sept. 1569.

Wolfsgruben.

Sollen Wolfsgruben verfertiget, die Wölfe angeludert und gefangen werden.

1575.

den 11. Octbr. 1642.

= 24. Nov. 1643.

Auch von einem Wolf, ſo er gefangen, 1. Rthlr. nebſt der Haut, wenn aber die Haut überliefert wird, alsdann 2. Rthlr. aus dem Amt bezahlet werden.

NB. Heut zu Tage ſind zwar die Wölfe im hieſigen Fürſtenthum und der Nachbarſchaft ziemlich ausgerottet, es dient alſo dieſes blos als eine hiſtoriſche Nachricht voriger Zeiten.

Wirthe.

Sollen denen Gäſten nicht mehr anrechnen, als eine Perſon,

Für eine gute Wein=Mahlzeit von 8. Eſſen, nebſt Käß, Butter und Obſt, 8. Batzen.

Für 6. Gerichte 6. Batzen.

Für eine gemeine Bier = Mahlzeit, von 4. ſtarken Gerichten, einen Orts=Gulden.

Wenn vornehme Perſonen anders tractirt ſeyn wollen, ſo ſoll der Wirth deren Aufwand ſpecificiren.

Für 1. Mäß Habern, davon man Tag und Nacht ein raiſig Pferd füttern kan, deren 32. ein Sra. thun, ſoll nicht mehr gerechnet werden, als 14. Kreutzer.

Stallmieth auf ein Pferd, zum meiſten 4. Kreutzer.

den 2. Jan. 1623.

vid. neuerliches Zehrungs=Patent d. d. 1. Dec. 1767. ein mehrers.

Wucher=

Wucherliche Contracte.

Dergleichen, ſo von Chriſten und Juden zum Nachtheil der armen Unterthanen, gegen wohlfeilen Verkauf der Feld-Früchte errichtet, werden bey Verluſt der Anlehen oder Vorſchußes, und empfindlicher Strafe verbotten.

den 31. Jul. 1713.

Unterthanen ſollen die Wieſen-Nutzungen um Geld nicht verleyhen, oder andere, ſtatt der Capital-Zinnſe genieſſen laſſen.

den 1. Jul. 1618.

Zählgelder.

Wenn nemlich Kaufſchillinge oder Erbs-Portiones von denen Aemtern an ausherriſche Unterthanen ausbezahlt werden, ſollen anderſt nicht als jure repreſſal. wenn nemlich deren auswärtige Herrſchaften, ſolche von dieſſeitigen erweißlich nehmen, gefordert oder erhoben werden dörfen.

den 3. Nov. 1708.

Nota. In denen Hochfürſtl. Bayreuthiſchen Landen müſſen dergleichen Gelder zur Zuchthaus-Caſſa geliefert werden, und gehöret alſo denen Beamten nichts davon.

Zehenden.

Zehenden oder das Jus decimandi, iſt das allerälteſte Recht, denen Unterthanen einen Theil ihrer erbauenden Früchte abzufordern. Schon in denen Moſaiſchen Geſchichts-Büchern war ſolches der Jüdiſchen Cleriſey zugewendet.

vid. Lib. Lev. c. 27. v. 30.

Welchem Exempel die Chriſtliche Kirche nachgefolget iſt, und den Zehenden ſich vor die Prieſter attribuiret hat.

Dahero man noch heut zu Tag dergleichen wichtige aber ſtillſchweigende Gefälle, ohne daß ſie in denen Reichs- und Creys-Matriculn angelegt ſind,

bey den geiſtlichen Bißthümern, Stift und Clöſtern am meiſten radicirt findet, wovon hingegen öfters das Onus, Kirchen und Schul zu bauen, zu erhalten, und Geiſtliche zu ſalariren, herkommt. Daß auch weltliche Herren und Particuliers das Jus decimandi auf ihrer und fremdherriſchen Unterthanen Güthern beſitzen und exerciren, derevirt ſich zwar urſprünglich von dort, hernach aber ex pacto, emtione, venditione vel jure hæreditatis her.

Es ſind auch in manchen Orts-Markungen entweder Univerſal- oder Particular-Decimatores, und dieſe theilen ſich öffters in gewiße Fluren und Aecker.

Den Noval- oder Neugereuth-Zehenden eignet ſich der Jurisdictional- oder Wildbahns-Herr zu, wo nehmlich eine Oedſchafft, terra inculta oder Wald-Boden ausgereutet und angebauet wird.

Der Zehenden wird auch eingetheilet in den großen und kleinen, Getreyd, item Wieſen, Flachß, Hanf, Erdbirn, Scheer- oder Welſche- und andere Ruben, Toback- Hopfen- dann in dem Wein- auch Baum- oder Garten- und Blut-Zehenden.

Zu dem großen werden gerechnet, alle Getreyd- auch Schotten- oder Hülſen-Früchte, wenn ſie im Winter- oder Sommer-Fluhr gebauet.

Auf theils Aeckern iſt die 10. 20. 30. auch nur 40. Garb Herkommens. Manchmahl zehlt man von einem Acker auf den andern, manche aber haben auch nur decimas decimarum.

Zu dem kleinen gehören Flachß, Hanf, Kraut, Gemäſch, Ruben und dergleichen Schmal-Saat, wann es nicht in die Sommer- oder Winter-Felder, ſondern auf die Brach gebauet wird. Wiewohl dißfalls viele Differenzien unter denen groß- und kleinen Zehend-Herren vorwalten, da manche Species bald da bald dorthin gezogen werden wollen.

Die Obſervanz decidirt an vielen Orten.

Bey dem Wieſen-Zehenden wird entweder der zehende Schober oder vom Tagwerk 30. 40. bis 50. Kr. genommen.

In hieſigem Marggrafthum Brandenburg-Onolzbach, iſt ratione des Zehendens von Zeit zu Zeiten folgendes verordnet worden.

I.

Vom Frucht-Zehenden.

Die Felder ſind flůhrlich zu bauen.

In Anſehung des Frucht-Zehendens ſolle ůberhaupt darauf geſehen werden, daß die Felder alle Jahr flůhrlich gebauet, mit Ausbraachung derſelben alle 3. Jahr, damit vor das Viehe genugſame Weyde gelaſſen werde, gewechſelt, und in die Sommer- und Winter-Felder nichts von Hůlſen-Frůchten geſået, oder ſonſt etwas ſo dem Erheber des kleinen Zehendens gehörig iſt, gepflanzet oder geſtecket werde.

den 29. Aug. 1705.

Vom zehendbaren Acker-Feld nichts unbebaut liegen zu laſſen.

Ueber dieß aber auch denen Unterthanen und Hinterſaſſen ohne Unterſchied, was Herrſchafft ſie ſeyn mögen, an all und jeden Orten, wo Hochfůrſtl. gnådigſte Herrſchafft den Zehenden hergebracht, daß ſie von ihren bauigen Feldern in der Winter- oder Sommer-Fluhr, etwas unbeſaamt liegen laſſen, nicht geſtattet, ſondern dergleichen dem Zehend-Intereſſe zum Schaden und Nachtheil gereichendes Unternehmen gånzlich abgeſtellet und Sorge getragen werden, daß woferne einer derſelben einig Acker-Feld ſo zehendbar und im Winter- und Sommer-Feld zu beſaamen geweſen wåre, zu einer Ochſen-Weyd, Gras oder ſonſtigen Nutzen unbebaut liegen laſſen wůrde, ſolches in der Frohn oder auf andere thunliche Art mit Getreyd angebauet, und die erlangende Erndte getreulich berechnet, oder von dem Eigenthůmer der abgångige Zehenden erſetzt werden, wie denn auch diejenige, ſo Felder mit Holz anfliegen laſſen, ſolche ſelbſt wiederum ausreuthen, oder dieſes von Zehend-Herrſchaffts wegen veranſtaltet werden, und der 10. Theil von abraumenden Holz reſerviret bleiben ſolle.

den 14. Jul. 1706.

Und iſt der Bedacht dahin zu nehmen, daß in dem Fall, wenn ein und anderer Unterthan von ſeinen zehendbaren Aeckern ohne Amtl. Vorbewuſt ſogenannte Vorgeſchwell liegen låſſet, und zu Wieſen genieſet, ſonach aber als Zehend frey prætendiret, gnådigſter Herrſchafft am Zehenden, wo ſolcher herkommlich iſt, nichts zuruck bleibe.

den 12. Jul. 1747.

Nicht minder ſollen die Unterthanen, ſo Aecker mit Holz bewachſen, oder ſonſten aus Liederlichkeit verwildert, liegen gelaſſen, angewieſen werden, ſelbige zum Frucht-Anbau wiederum auszureuten, wann ſie anders nicht gewärtig ſeyn wollen, daß man ſolches von Herrſchafts wegen veranſtalte, und ſelbige ſo lange, biß man ſich der darauf verwendeten Koſten erholet, genieſe.

den 14. Jul. 1706.

Man findet daher auch, daß nicht nur, da etliche Unterthanen ihre Gärten und Wieſen umgeriſſen, mit der Hand gehackt, und entweder Winter- oder Sommer-Früchte darinn gebauet, um ſolche, wie ſonſten die Novalia Zehend frey zu genieſen, dahingegen ihre andere zehendbare Felder unbebaut liegen gelaſſen, weil dadurch gnädigſter Herrſchafft, ſowohl am groſſen als kleinen Zehenden ein merkliches abgegangen, den Zehenden davon einzubringen, befohlen.

den 19. Jul. 1636.

Sondern auch, da die Bauern zu Weſtheim anfangen, wider alt Herkommen, ihre Kraut-Gärten mit Winter- und Sommer-Getreyd zu beſäen, verordnet worden ſeye, daß von ihnen der ſchuldige Zehenden eingefordert.

den 16. Jun. 1640.

Und wenn ſie ſich deſſen weigern würden, der gebührende Zehenden entweder in Gärten oder andern ihren Feldern Autoritate Magiſtratus weggenommen werden ſolle.

den 2. Jul. 1741.

Das Jus decimandi hafftet in fundo.

Inzwiſchen aber hat man jederzeit ſtatuiret, daß das Jus decimandi nicht in fructibus, ſondern in fundo eigentlich haffte, und in ſolchen Fällen dieſer alleine zu conſideriren ſeye, dahero wenn ſolcher des Zehendens befreyt, ihme auch durch Veränderung der Früchte ſeine Freyheit nicht benommen, noch mit einiger Servitut beleget werden könne.

Dec. den 3. Sept. 1584.

Dahingegen aber auch, da aus einem zehendbaren Acker eine Wieſe, oder aus der Wieſe ein Acker, wie öffters geſchiehet, gemachet werden ſollte, in alle Weg der 10te Theil der Früchte, demjenigen der dem Getreyd- oder Heu-Zehenden auf dem Acker oder Wieſen, hergebracht, verbleibe, ingeſtalten dißfalls einig und allein auf den zehendbaren Fundum und nicht der Früchte Verwandlung zu ſehen ſeye.

den 29. Aug. 1705.

Nichts

Nichts deſto weniger hat man gleichwohlen bey Gelegenheit, da einige zu N. befindliche Unterthanen, etliche Wieſen, wegen deren ſchlechten und trockenen Beſchaffenheit und Lage umgeriſſen und zu Acker-Feld gemacht, davon aber die Reichung des Zehendens aus der Urſache verweigert, weiln ſothanes Acker-Feld als Wieſen Zehend-frey geweſen, befohlen, den Zehenden einzubringen, weiln, wo der Pflug aus, der Zehenden eingehe.

Decr. d. d. 27. Aug. 1734.

Anſonſten aber occaſione der von denen N. Feld-Güther-Beſitzern unternommenen Veränderung ihrer zehendbaren Aecker in Wieſen, et vice verſa ihrer zehendfreyen Wieſen und Waſen in Acker-Feld, davor gehalten, daß weiln die zu Acker-Feld aptirte zehendfreye Wieſen eigentlich vor kein Neubruch zu achten, denen Beſitzern mit Abreichung eines Zehendens darum nachzuſehen ſeye, indeme 1. Tagwerk dergleichen zehendfreye Wieſen gegen 1. Morgen zehendbaren Acker ungleich höher in der Steuer liege, und daher verordnet, daß pro Conceſſione wegen Veränderung des Fundi, und weiln ſolcher Vorgang in dem Particular- und Saal-Buch notiret werden müſte, ein jährlicher Canon von 2. guten Groſchen, von jedem umgeriſſenen Morgen erhoben, dahingegen auf diejenige zehendbare Acker-Feld, welche zu Wieſen hergerichtet und liegen gelaſſen werden, ein proportionirlich-nach dem Ertrag zu ermäſigendes Zehend-Geld reguliret, und alljährlich vor den anſonſten in natura erhobenen Zehenden eingebracht werden ſolle.

Pr. Extr. d. d. 30. Jan. 1760.

Wegen Erhebung des groſen und kleinen Zehendens.

Und da auch zwiſchen denen Beſitzern des groſen und kleinen Zehendens öfftermahlen wegen des auszehendens der angebauten Früchte Strittigkeiten entſtanden; So hat man zu deren Vorbeugung verordnet, daß die Felder behöriger maſſen flührlich gebauet, in die Sommer- und Winter-Felder aber nichts von Hülſen-Früchten geſäet, oder ſonſten etwas, ſo dem Erheber des kleinen Zehendens gehörig, gepflanzet, oder geſtecket werden ſolle, im Fall aber aus erheblichen Urſachen einigen Gemeinden das unflührliche Feld-Anbauen nachzuſehen wäre, ſolchemfalls ſollte der Beſitzer des groſen Zehendens, alle Haupt-Früchte, als Korn, Gerſten, Waitzen, Dinkel und Haber, der Einnehmer des kleinen Zehendens aber alle Hülſen-Gewächſe, Kraut, Rüben, Hanf, Flachß und andere, ſo dem kleinen Zehenden anhängig, einzubringen befugt ſeyn.

Den 29. Aug. 1705.

Hierauf

Hierauf wurde fernerweit befohlen, daß das Anbauen der Hülſen-Früchte in denen Sommer- und Winter-Feldern, ſo zum groſen Schaden und Abgang des groſen Zehendens an ſeiner berechtigten Competenz und dem Natural-Ertrag der Haupt-Früchte gereiche, nicht mehr, ſondern die Beſtellung der Hülſen-Saat, und Früchte in der Braach und auch da in einer proportionirten Morgen-Zahl geſchehen, oder widrigenfalls, die Contravenienten von jedem Ordnungs-widrigen angebauten Morgen Ackers mit einer Poen von 3. bis 4. Rthlr. angeſehen, und da- von dem die Aufſicht habenden Schultheiſen, Dorffs-Führer und Unterthanen der 4te Theil zugelaſſen, die übrige ¾. hingegen unter denen Straf-Gefällen berechnet werden ſollen.

den 5. May 1736.

Dabey iſt ratione der in die Braach-Felder angebauten Tartuffel-Früchte, Erd- und Grund-Birn davor gehalten worden, daß zu Erhebung des Zehendens von ſolchen der groſe Zehend-Herr, wegen des ſolchergeſtalt, da durch dieſe Gattung der Früchte die Felder ſehr ausgemägert würden, anſonſten zu erleiden habenden groſen Abgangs, bey denen ſonach in dergleichen Feldern erbauenden Winter-Früchten hauptſächlich berechtiget ſeye.

Pr. Extr. d. d. 20. Febr. 1758.

Von Bereitung der Zehenden.

Die Beamten ſollen mit Zuziehung etlicher aus dem Rath, Gericht und Gemeinden, zumahlen Feld-Verſtändiger und derer, welchen des Orts und der Felder Beſchaffenheit wiſſend, die Fluhr oder angebaute Felder, auch wo etwan auſſer deren noch abſonderlich abſeitig beſaamtes zehendbares Feld mehr iſt, zu gebührender Zeit, mit Fleiß ſich erkundigen, und wie viel Morgen an Winter- oder Sommer-Früchten jeder Sorten ſich befinden, beſchreiben, daſſelbige hin und wieder auch darauf die Aecker wohl beſehen und betrachten, wie ein und andere Früchte wohl, mittelmäßig oder ſchlecht, dick, dünn oder graſigt, und einen beyläufigen Uberſchlag machen, was ein und anderer Morgen an ein und anderer Frucht ungefähr dem Maas nach geben möchte, wornach ſich hernach in der Verleyhung um ſo mehr zu richten, wenn zumahl 3. 6. 9. oder mehr Jahrgänge vorher zuſammen geſchlagen, und die Fluhr ordentlich gegen einander überlegt worden. Anſonſten aber ſolle weder zu Bereitung noch Verleyhung jemand zugezogen werden, ſo nicht dazu gehöret.

Zehend-Ord. de Ao. 1665.

Son-

Sondern die Beamten haben die Felder mit denen geſchmeidigſten Koſten zu bereiten, die ſtehende Früchte mit Unterſcheid des Sommer- und Winter-Baues auch Beſchaffenheit deſſelben mit Fleiß zu beſchreiben, die Deſignation zur Hochfürſtl. Cammer-Raths-Stuben einzuſchicken und dabey zu berichten, welche nützlicher zu ſammlen, oder zu verleyhen, und mit was Koſten einzubringen.

den 8. Jun. 1670.

Die Zehrungen bey Bereitung der Zehenden aber ſollen nach dem Herrſchafftl. Zehrungs-Patent eingerichtet, und alsbald nach geendigter Verleyhung, nebſt denen andern unvermeidlichen Zehend-Koſten ad ratificandum eingeſchicket werden.

den 4. Jul. 1713.

Von Verleyhung der Zehenden.

Die Verleyhung der Zehenden kan durch offentliche Aufſteckung ganzen Gemeinden, welche am meiſten darauf ſtreichen, geſchehen, vornemlich aber iſt, wo die Gemeinden ſtark, dahin zu ſehen, daß ſie ſich nicht zuſammen rotten, conjunctim darauf ſtreichen, vielmehr ſolle unterſchiedlichen Partheyen das Streichen erlaubt, oder wo ſich eine Gemeinde allzuwidrig erwieſen, die Benachbarte davon nicht ausgeſchloſſen werden, auch die Beamte ſich nicht drein mengen, noch heimliches Verſtändnus und Mittheil daran haben, ſondern nach Pflichten den Herrſchaftl. Nutzen befördern, von denen Beſtändnern keine Leykauf oder Neben-Zulage, auſer was mit Alters wiſſentlich Herkommens, begehren noch eindingen, ſondern die Zehenden aufs höchſte zu bringen getrachtet, darüber zur Ratification das erforderliche einberichtet, und nach deren Erlangung denen Beſtändnern ein ordentlich unterſchriebener Beſtand-Zettel, dergleichen auch denen Aemtern zum Rechnungs-Beleg zu behändigen, mitgetheilet werdeu.

Nächſt dieſem ſolle von einem und andern Beſtändner ſolche Bürgſchaft übernommen werden, daß man der ſchuldigen Gewähr und Lieferung an gerechten guten Körnern oder Geld, oder was nun weiter bedingt wird, vergewiſſert ſeyn möge.

Anſonſten aber können auch, wenn es die Gelegenheit und Nähe giebt, zumahlen gar groſſe und weitläuftige Zehenden, an einem gewiſſen Ort, und auf einmahl verliehen, auch woferne in einem Ort Herkommens, daß man die Frohn bey einem und dem andern Zehenden zu thun ſchuldig, bey der

Verleyhung entweder mit dazu geſchlagen, und ſelbige darnach erhöhet werden, oder die Schuldige haben dafür gebührenden Abtrag zu thun.

Zehend-Ordnung de ao. 1665.

Kein Beamter ſoll einen Zehenden beſtehen, noch mit Theil daran haben, ſondern ſeinen ſchuldigen Pflichten nach, darauf bedacht ſeyn, wie die Zehenden aufs höchſte zum Herrſchaftl. Nutzen verlaſſen, und hierunter einiger Vortheil nicht gebrauchet werden möge.

den 20. Jul. 1618.

Bey einfallender lang anhaltender Dürre aber, da der Sommerbau ins Stecken geräth, dahin ſehen, ob die Zehenden vom Winterichen nicht zuvorderiſt, doch ohne ſonderbare Unkoſten, vom Sommerichen aber hernach, wenn es auf verhoffenden Regen ſich beſſer erholet, und demnach auch die Beſtändner um ſo viel lieber hinangehen, mit beſſerm Nutzen verliehen werden möge.

den 2. Jun. 1638.

Und bey dem Zehend-Verlaß ſich dahin richten, daß auſer denen dreyerley Getreyd-Sorten, als Korn, Dinkel und Haber, auf welche die Beſtände nur mehrentheils gerichtet geweſen, von denen Beſtändnern auch etwas an Gerſten, ſonderlich an ſolchen Orten, wo dergleichen gebauet wird, geliefert werden möge.

den 19. Jun. 1641.

Die Verleyhung der Zehenden aber, ſoll nicht an Sonntägen vorgenommen, ſondern wie alle andere Handlungen, an denen Werktägen tractiret werden.

den 11. Jul. 1708.

Die dabey abzuhaltende Protocolla aber nach einem gewiſſen Formular im ganzen Lande (wie unten eines beyliegt,) eingerichtet, dabey auf hinlängliche Sicherheit geſehen, und zu dem Ende von denen Beſtändnern tüchtige Bürgen geſtellet werden, wie denn auch die vorgeſtellte Conſorten in ſolidum vor einander zu ſtehen, und nach beſchehener behörigen Erinnerung darüber Handgelübd zu thun haben.

den 12. Jul. 1698.
- 4. Jul. 1713.

Und in denen Zehendverleyhungs-Regiſtern ſowohl der Ertrag des Geldes, als auch jede Getreyd-Sorte, zu Ende des Regiſters ſummariſch angeſetzt, auch die Malter in das Herrſchaftl. Sra. reduciret werden.

den 14. Jun. 1699.

Anſon-

Anſonſten aber die Pacta, welche die Leute, daß keiner den andern herabſtreichen ſolle, oder ſonſten in mehrere Wege, der Zehend-Herrſchaft zum Nachtheil, jezuweilen unter ſich zu machen pflegen, ernſtlich und bey Straf, wie auch die ſimulirte Verſtellungen der Mittheilhaber, als wenn ſie Gegentheil wären, verbotten, mithin von jedermann ein freyer und aufrichtiger Zehend-Verlaß unterhalten.

Den 4. Jul. 1713.

Nicht minder die Verleyhung durchgehends ſowohl auf Geld als Getreyd, unter vorzuhaltender Option, mit zulänglicher Abſicht auf den Feld-Seegen gerührt, und denen ſich angebenden Beſtändnern, ſo lange bis das Ultimatum erreichet worden, und all eyfriger Zuſpruch nichts mehr verfangen will, zu ſtreichen verſtattet.

Den 27. Jun. 1638.

Und überhaupt die Frucht-Zehenden auf zweyerley Weiſe, um baar Geld und auch zugleich um Getreyd-Körner, mit Einbedingung etwas Strohe, dergeſtalten feil gebotten, und die Verpachtung derſelben mit ſolchem Fleiß, Eifer und Nachdruck bewerkſtelliget werden, damit es des verdrieslichen Tentirens und vielen Hin- und Herſchreibens nicht bedörfe, ſondern das Herrſchaftl. Intereſſe ſeine zureichliche Beförderung auf einmal geſichert, erlanget werden möge.

Den 22. Jun. 1716.

Außerdem aber ſolle in denen Zehendverleyhungs-Protocollen überall bey denen vorgehenden 3. Jahrgängen, wenn ein Mißjahr oder aber ein Wetterſchlag geweſen, auch ob und was derentwegen an Beſtand remittiret worden, deutlich mit angemerket, und woferne es nicht etwan füglich, wie gleichwohl zu verſuchen, dahin zu richten wäre, daß gnädigſter Herrſchaft die Licitanten die Option, ob man die gebottene Getreyd-Früchte, oder vielmehr das zugleich offerirte Geld-Quantum annehmen wolle, bis gegen Michaelis eingeſtehen, es wenigſtens wegen der Zahlungs-Termine, ſo in Geld als Getreyd, vor beſtändig auf Martini und Weyhnachten, zur Halbſcheid allezeit zu præſtiren, durchgehends geſtellet, desgleichen an Geſtröhe, zumahlen bey denen der hieſigen Reſidenz nahe gelegenen Orten, ſo viel nur immer thunlich, mit ein, und beſonders, daß jeder Bund mindeſten 12. Pfund gewichtig ſeye, ausdrücklich ausbedungen, und endlich denen Protocollen in fine folgendes appendiciret werden.

Summa

Der Morgenzahl, excl. der kleinen Zehenden:

Anno 1715. = = Morgen, nemlich Winter- (Sommer-) Bau.
= 1716. = = gleichergeſtalten,
= 1717. = = wie auch
= 1718. = = ebenfalls

Welche verliehen, für

	Korn.		Dinkel.		Gerſten.		Haber.		Kleiner Zehenden.	
	Sr	Mz	Sr	Mz	Sr	Mz	Sr	Mz	fl.	kr.
Anno 1715. excl. der Zehenden zu N. ſo geſamlet worden.										
Ao. 1716. =										
= 1717. =										
= 1718. =										

und zwar wiederum excl. der Zehenden zu N. ſo eingeheimſet worden.

den 15. Jun. 1718.

Wurde abermahlen befohlen, nicht nur die Getreyd-Früchte allen Sorten nach, ſowohl in denen Zehend-Steigerungs-Protocollen als Tentaminibus ordentlich zu appendiciren, ſondern auch wenn denen Aemtern die Selbſtſammlung oder Verleyhung auf pflichtmäßiges Gutfinden überlaſſen worden, welches eigentlich darum verfüget worden, um Nachricht willen, jedesmahlen berichtlich anzuzeigen.

den 25. Aug. 1721.

Und weilen man gefunden, daß ob zwar bey dem Beſtehen der Zehenden es eigentlich auf Gewinn und Verluſt ankommt, jedennoch das Hochfürſtl. Cammer-Collegium bey Erleidung einigen Verluſts, von denen Zehend-Beſtändnern, zu ihrer Schadloshaltung, um einen Nachlaß beſtändig angegangen, ſolchergeſtalten aber der Verluſt lediglich gnädigſter Herrſchaft zuruckgeſchoben, dahingegen von denen Pachtern, wenn ſie ein namhaftes dabey lucriren, kein mehrers über ihren Beſtand gereichet werde.

So hat man vor beſſer gehalten, ſelbige auf einige Jahre gegen hinlängliche Sicherheit hinzugeben, auf welche Art denn nicht nur die Beſtänd-

ner

ner den allenfallſigen Verluſt in einem Jahr, mit denen übrigen guten Jahrgängen zu compenſiren hätten, ſondern auch über dies die jährl. Zehend-Bereut- und Verleyhungs-Koſten erſpahret werden könnten, und dahero, nachdem dieſes vom Hochfürſtl. Geheimen-Rath genehmiget worden, einigen Aemtern befohlen, mit Verleyhung der Zehenden auf 6. bis 9. Jahr eine Probe zu machen.

Decr. d. d. 24. April 1760.

Die Hochfürſtl. Cammer hat die einkommende Zehend-Protocolla ohne Anſtand zu durchgehen, wie ſich der letzte Zehend-Verlaß gegen die vorige 3. Jahre, ſowohl an der gebauten Morgenzahl, Eigenſchaft der Früchte, als der Verleyhung ergeben, anzuſehen, minder nicht dabey, ob die darauf geſtrichene Sorten Früchte a Proportion der angebauten Morgenzahl, eingerichtet, nicht weniger die Ermäßigung des Beamten erlanget, auch Gegenpartheyen vorhanden, oder bey einem und andern Zehenden ein nochmaliges Tentamen vonnöthen, wohl zu überlegen, und dann nach deſſen Einlangung, ob die Selbſtſammlung oder die Verleyhung um Geld oder Getreyd mit Beybehaltung der Option, räthlicher ſeye, einen dem Herrſchaftl. Intereſſe convenablen Schluß abzufaſſen, und iſt, woferne das offerirte Geld-Quantum, wann ſolches mit dem Current-Preiß des Getreyds calculiret wird, vortheilhafter anzunehmen, ſolches in der ſtipulirten Zeit von denen Beſtändnern zu erheben.

Cammer-Ordnung de ao. 1734. Tit. XV.

Wozu die Beſtändner anzuweiſen.

Die Beſtändner ſollen den Zehenden auf eheſtmöglichſt ein- und in die Scheuern bringen, damit die Früchte bey naſſem Wetter nicht lang auf dem Feld liegen bleiben, und an Körnern Schaden nehmen, auch da je zu Zeiten einige Garben naß, ſolche vor der Einführung mit Aufſtellung wiederum getrocknet werden mögten, dann auf ſolchen Verwahrloſungs-Fall, dergleichen Körner bey Erſchüttung ihrer Beſtands-Quantorum nicht anzunehmen.

Die Beſtändner haben auch mit allem Fleiß dahin zu ſehen, daß im Zehend-Diſtrict, auſer richtiges Herkommen, weder viel noch wenig für dargebend zehendfreyes Feld paſſiret, ſondern durchgehends ausgezehndet werde, oder da ſich ein und anderer darwider ſetzte, denen Beamten zur Remedirung anzuzeigen.

Sie ſollen ferner denen Zehend-Schuldigen keine Vervortheilung mit den Garben, die im Auszählen zu Zehend gefallen, daß ſolche mit Fleiß kleiner, lockerer, mit Gras und ſchlechtem Getreyd gebunden werden, nicht

geſtatten, ſondern bey Vermerkung ſolchen Eigennutzes, bey der 2. 3. oder 4. Garb anfangen, und damit abwechſeln.

Sie ſollen über dies von ſolch beſtehenden Zehenden nichts in ihren Nutzen oder zu Abzahlung ihrer anderen Schulden verwenden, bis ſie zuvor in gerechten, ſauber geputzten Caſten-mäßigen Körnern, auf ihre Koſten völlige Gewährung geleiſtet, und beym Austreſchen und Säubern mit etwas viel oder wenig Hinwegnehm- und Unterſcheidung der guten Körner, durchaus keinen Betrug und Vortheil gebrauchen.

Zehend-Ordnung de ao. 1665.

Lieferung guter Körner.

Damit die Beſtändner aber nicht das beſte Getreyd abſondern, und vor ſich behalten, und dagegen am Zehend-Beſtand das ſchlechſte abreichen, ſo iſt von Amts wegen mit Beyhülfe etlicher des Gerichts, oder ſonſt ehrlicher Perſonen, der Augenſchein über die eingegangene Früchte, noch vor dem Austreſchen des Saam-Getreyds einzunehmen, und mit Ernſt daran zu seyn, daß hierunter gnädigſte Herrſchaft nicht vervortheilet, ſondern mit gerechten Früchten verſehen werde.

den 9. Sept. 1664.

Dahingegen iſt das bey dem Abmeſſen und vorgewähren, im Uberſchuß verbleibende Zehend-Getreyd wiederum zuruck zu geben.

den 1. Jun. 1694.

Und haben ſich die Aemter bey denen Zehend-Lieferungen gerechte und Schrannen-mäßige Körner vorgewähren, oder da ein unſaubers Getreyd erſchüttet werden wollte, ſolches durch die Feg-Inſtrumenta lauffen und ſäubern zu laſſen.

den 6. May 1715.

Bey mißlich und naſſer Erndte aber bey Austreſchung der Zehend-Beſtändnere erlangende Früchte vertraute Leute in derſelben Scheuern zu ſchicken, und wegen der unterſchiedlichen Beſchaffenheit der ertroſchenen Getreyd-Sorten zuverläßige Erkundigung einzuziehen, auch dießfalls ſelbſt nöthigen Augenſchein einzunehmen, und ſowohl vom guten als ſchlechten Proben zu nehmen, um bey Lieferung derer Beſtands-Quantorum examiniren zu können, ob die Ableiſtung in tüchtigen, wohlgebutzten Körnern geſchehe, oder an ausgewachſenen, und dieſe, wo ſich ein und anderer Orten beſſere, trocken eingebrachte Körner ergeben, gar nicht anzunehmen, die nicht genugſam gereinigte aber durch die Fegmühle lauffen zu laſſen.

den 19. Aug. 1752.

End-

Endlich iſt noch zu bemerken, daß falls nach der Zehend-Verleyhung mit Hagel, Schauer und andern Ungewitter, dann Heerzug und dergleichen Fälle, an denen Früchten vor der Einſammlung aufm Feld Schaden geſchehen würde, auf Anzeige der Beſtändner von denen Beamten ſolcher Schaden, ſogleich fleißig beſichtiget, betrachtet und ermäßiget, wie viel der Proportion nach des Beſtands ſolcher austragen möge, und hierüber nebſt Beyfügung ihres Gutachtens Bericht erſtatten.

Zehend-Ordn. de Ao. 1665.

Sonach aber denen Zehend-Beſtändnern, wenn der Schaden nach der Verleyhung ſich ereignet, und von denen Beamten mit Zuziehung Feld-verſtändiger Perſonen, beaugenſcheinigt, ermäßigt und atteſtiret worden, nach Proportion des erlittenen Schadens, nachdeme der ganze Feld-Anbau, oder nur etliche Morgen durch Wetterſchläge verunglücket, ein Nachlaß bewilliget werden ſolle, da im Gegentheil um anderen Urſachen willen, ſo vor dem Zehend-Beſtand ſich zugetragen, und erſichtlich oder vermuthlich geweſen, darum nicht ſo leicht ein Remiſs zu thun iſt, weilen ſolcher auf Gewinn und Verluſt ankommet, die Pachter, wo ſie ein nahmhafftes lucriren, kein mehrers über den Beſtand reichen, nicht weniger ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie aus Paſſion eine exceſſive Steigerung veranlaſſet.

Cammer-Ordn. de Ao. 1734. Tit. XVI.

Die Ausrechnung der Wetterſchläge und Zehend-Remiſſe geſchiehet folgender geſtalt, als ex. gr.

Nach dem Zehend-Verlaß-Protocoll ſind angebaut

58 $\frac{3}{4}$. Morgen im Winterigen,
49 $\frac{1}{4}$. " " im Sommerigen.

Das Zehend-Beſtand-Quantum aber beſteht in

23. Mltr. Dünkel und
15. Mltr. Haber.

Von dem Angebauten ſind erſchlagen

12. Morgen im Winterigen,
15. Morgen im Sommerigen
zur Helffte,

Dann

33. Morgen im Winterigen } zum $\frac{1}{4}$.
33 $\frac{1}{4}$. Morgen im Sommerigen }

Man

Man ſetzt dahero im Winterigen.

Mgl.		Mltr. Dinkel		Mgl.	
58$\frac{3}{4}$.	geben	23.	was betrl.	12.	zur $\frac{1}{2}$.
58$\frac{3}{4}$.	„	23.	„	33.	„ $\frac{3}{4}$.

Dann im Sommerigen.

49$\frac{1}{4}$.	„	15.	„	15.	zu $\frac{1}{2}$.
49$\frac{1}{4}$.	„	15.	„	34$\frac{1}{4}$.	„ $\frac{3}{4}$.

Das heraus kommende Facit wird nachdem der Schaden zur $\frac{1}{2}$. oder $\frac{3}{4}$. ermäßigt worden, mit reſpect. 2. oder 4. dividirt.

den 28. Apr. 1752.

Von der Selbſt=Sammlung der Zehenden, wegen Aus=zehlung der Früchte.

Bey Einheimſung der Zehenden ſind die Zehend=Sammler mit Eyden zu verpflichten und anzuweiſen, am Zehenden im mindeſten nichts dahinten zu laſſen.

den 15. Jun. 1619.

Und ihnen ernſtlich einzubinden, ſich alſo zu verhalten, daß aller Vortheil, Eigennutz und Argwohn verhütet, hingegen der Herrſchafft Nutzen und Frommen befördert werde.

Die Auszehlung der Garben, ſolle ſogleich nach dem Auffſammlen vorgenommen werden, und zwar dergeſtalten, weiln bey etlichen in Bindung derer Garben dieſer Eigennutz gebrauchet, und die Zehende oder wie vielſte Garb ſonſten zum Zehenden zu reichen, mit Fleiß kleiner lockerer oder wohl mit ſchlechten graſigten Getreyd pflegen gebunden zu werden, daß die Zehend=Knechte auf gewahr werden oder beſorgen, ſolchen Betrugs Macht haben, bey der 2. 3. oder 4. Garb anfahen zu zehlen, und darmit denen Garbbindern ſolcher Vortheil gewehret, im Auszehlen mit wenigern oder mehrern abzuwechſeln, aber einen als andern Weg mit Zehlung der zuruckgelaſſenen Garben, und wenn auf einem Acker etliche Garben die Zehenden nicht erreichet, übrig und zuruck bleiben, auf dem andern des Innhabers an Körnern und Frucht bis auf die letzte darauf zu ſehen, und mit nichten ſolche unverzehend zuruck zu laſſen, ſondern es ſolle niemand mit Bindung derer Zehend=Garben einen Betrug ſpielen, und wo das vermerkt würde, die nächſte vor oder nach, davor genommen, ſolcher vorgehabte Betrug aber angezeigt werden.

Es

Es ſoll auch niemand einen Acker vor Zehend-frey ausgeben, ſo nicht erweißlich iſt, wie dann niemanden einen Acker Zehend-frey zu laſſen iſt, er habe dann ſolches zu beweiſen, und ſolle der Eigenthümer nicht ſelbſten auszehlen, ſondern den Zehend-Knecht ſolches thun laſſen, auch kein Getreyd aufladen, es ſeye denn der Zehenden vorhero davon genommen worden.

Und weilen etlichen Orten jezuweilen die bedürfftigen Leute etwas frühzeitiges Getreyd unangezeigt und unausgezehend zu Brod, vorher abzuſchneiden und einzuſammlen pflegen, dergleichen aber nicht recht, noch zu geſtatten; So iſt ſolches denjenigen, die es gethan, zuvor anzuzeigen, und ſie, da ja ein oder der andere dergleichen Vorſchneiden aus Noth thun müſte, anzuhalten, daß ſie ſolches denen Zehend-Knechten gewiß anſagen und nichts verſchweigen.

Deßgleichen iſt denen Schnittern das Leggetreyd zum Beyhülffs-Lohn nicht mit heim nehmen zu laſſen, ſondern alles verzehend auszuzählen, dahingegen ſtehet denen Unterthanen frey, wie ſie mit Einbindung Brods und Korns ihre Schnitter ohne Abgang des Zehends lohnen und befriedigen mögen.

Uebrigens ſoll kein Ochs, Kuh, Schaaf oder ander Viehe auf einem Acker zur Weyd kommen, wo noch Zehend-Garben darauf liegen.

Auch die armen Leute, und diejenige ſo des Getreyds und Aehren benöthigt, ſo lange von dem Acker ſich enthalten, bis der Zehend abgeführet worden.

Wegen deren Einführung.

Die Zehend-Knechte haben die Zehend-Garben, zur bequemen Aufladungsſtatt, aufzuhäufeln, zuſammen zu tragen und zu ſchlichten, auf daß, wenn die Einführung nicht ſo balden geſchehen könnte, und ſich Regen-Wetter ereignete, die Garben nicht gleich Schaden nehmen, auch wenn ſie ja ſehr naß worden, zur Tröcknung wiederum aufzuſtellen. Inzwiſchen aber ſollen die Zehend-Garben, ſo bald es ſeyn kan, und wo möglich alle Tage, oder gleich den folgenden frühe eingeführet werden, indeßen aber nicht hin und her in denen Aeckern zerſtreut liegen gelaſſen, ſondern wenn ſolche nicht gleich weggeführet werden können, zuſammen getragen, an dem Zehend-Hauffen die Aehren einwärts ordentlich zuſammen gelegt werden, damit vom Viehe und Wild, auch Ochſen-Buben kein Schade geſchehe, und haben die Zehend-Knechte möglich aufzumerken, daß keine Garbe entwendet werde, und da wider Verhoffen dergleichen geſchehe, nebſt denen Beamten fleißige Nachfrage zu halten, damit der Thäter erkundigt und gebührend abgeſtrafft werden könne.

Es ſolle das Zehend-Getreyd, und zwar jede Sorte in den Scheuern, an ſolche Orte, damit, wenn es zu Zeiten etwas naß oder feucht einkommen, ſolches am beſten und ohne Schaden liege, abſonderlich eingebracht, die Scheuern aber zuvor wohl verwahret, auch dieſelben allenthalben verſchloſſen werden.

Ebenfalls ſollen die Bauern, ſo den Zehenden führen, durch ihr Zug-Viehe weder auf dem Feld, noch in denen Scheuern an dem Zehend-Getreyd Schaden thun, auch ihr Viehe, ſo bald in die Scheuer eingeführt, bis abgeladen und wiederum eingeſpannt wird, daraus führen, auch beym Einführen, entweder mit Zumachung der Thore, oder Vorſchiebung gewiſſer Stangen oder Wagen-Leiter nach verrichtetem Abladen, die Thor mit ſolchem Fleiß verſchlieſſen, daß kein Feder- oder ander Viehe hinein kommen, und an dem Tennen-Röhrig oder ſonſten Schaden thun möge.

Und weiln das Einführen Fuder- oder Fuhr-weiß zu belohnen nicht wohl thunlich, ſo wird am beſten ſeyn, dem Schober nach das Fuhr-Lohn, ſo genau es ſeyn kan, anzudingen.

Jeder Zehend-Sammler ſoll, wenn er ſchreiben kan, ein Büchlein halten, und darinnen jede Gattung Getreyd anfänglich mit Bleyweiß, ſo ihme nebſt dem Papier vom Amt zu geben, und alle Abend mit Dinte ausſchreiben, wie viel Frucht jedem Tags geſammlet worden, welche Zehender aber nicht ſchreiben können, die ſollen ein Kerbholz von 4. Seiten halten, und auf einer Seiten das Korn, auf der 2ten Dinkel, auf der 3ten Gerſte und auf der 4ten Haber, was alltäglich auf jedem Wagen geladen wird, richtig aufſchneiden, ſolche Büchlein und Kerbhölzer gleich nach der Erndte zum Amt in Verwahrung genommen, in ein Regiſter gebracht, und nach dieſem die Prob des Austreſchens genommen, und zuletzt, wenn alles vorbey, der Rechnung mit beygeleget werden.

Wegen Austreſchung des Getreyds.

Zum Austreſchen ſollen getreue, fleißige hierzu tüchtige Perſonen beſtellet, und mit ihnen den Schober oder Tag nach, wie es am nützlichſten iſt, entweder um Geld, oder das wie vielſte Maas jeder Frucht, oder theils Geld, und theils Frucht, auch etwas Geſtröhe, Süd ꝛc. gehandelt, und darauf verpflichtet, anbey ihnen ernſtlich eingebunden werden, ſich getreu und fleißig zu verhalten, und nicht nur vor ſich redlich zu handeln, ſondern auch ihren Weibern und andern keinen Abtrag zu geſtatten, oder gar dazu zu helffen, vielmehr ſich mit ihrem Lohn begnügen zu laſſen, im Austreſchen nach Möglichkeit nichts an Körnern im Geſtröhe zu laſſen, daſſelbe mit Fleiß aufzu-

ſchütten

ſchütten und die Körner wohl abzuſondern, weßwegen der Beamte, deſſen Scribent, Uberreiter und andere fleißig nachſehen, und allen Schaden abzuwenden, befliſſen ſeyn ſollen.

Einen Tag ſollen ſo viel Garben als den andern zum treſchen vorgelegt, rein ausgetroſchen, das Getreyd ſauber gebutzt, beym fetten Dinkel der Kern beſonders ausgeräthen, nichts im Aeffterig gelaſſen, ſondern alle Abend aufgehoben, gemeſſen, und das Getreyd entweder in Säcke gethan, in verſchloſſenen Scheuern aufbehalten, oder in verſchloſſenen Böden aufgeſchüttet, und was man des Tags ertroſchen, in jedes Orts gebräuchlich Mäs fleißig aufgeſchrieben, die Strohe-Schütt und Büſchel weder zu klein noch zu groß, ſondern wie recht, gebunden an Ort und Stelle, da es der ohnausgetroſchenen Frucht ohne Schaden und Nachtheil lieget, gethan, und die Sorten unterſchieden, die Aeffterig nach Geſtalt der guten und ſchlechten Körner gemachet, jedoch aber jede Sorte, gleichwie die guten Körner allezeit auf die Cäſten richtig abgemeſſen, und zur Verrechnung richtig beſcheint werden.

Zehend-Ordn. de Ao. 1665.

Inſtruction wegen Einheimſung der Zehenden,

d. d. 12. Jul. 1747.

Und weilen mit dem aus denen Zehend-Früchten erlangten und bis dahero denen Beamten, wegen der dabey gehabten Bemühung zum Theil ohnentgeldlich bewilligten Aeffterig und Süd allerhand unzuläßige Vervortheilungen gebrauchet worden; So ſolle weder einem noch dem andern dergleichen Genuß, ſo ferne er ſolches nicht als ein würckliches Eſſential-Stuck ſeiner Beſoldung zu dociren hat, mehr zugeſtanden, ſondern ſelbiges zu Hochfürſtl. Herrſchafft beſten Nutzen anzubringen getrachtet werden.

den 17. Febr. 1706.

Wenn das Austreſchen ein Ende genommen, ſollen die Treſcher mit ihren Kerbhölzern bey denen Aemtern erſcheinen, auch wie viel jeder Sorten Getreyd ausgetroſchen, und an was Maas auf dem Caſten gekommen, richtige Abzehl- und Rechnung halten, alsdenn es in eine richtige Verzeichnus bringen, und ſolches allerſeits um mehrerer Beglaubigung und Gewißheit willen, unterſchreiben, auch dem Beamten zum Beleeg ſeiner Rechnung einhändigen.

Wenn nach dem Austreſchen bey der darauf folgenden Collation der ausgetroſchenen und eingeſammleten Schober- und Garben-Summ ein Unter-

terſcheid ſich ereignete, ſo iſt mit Fleiß nachzuforſchen, wovon der Abgang von dem Eingeführten, oder die Ubermaß an dem Ausgetroſchenen herkommen, wornach der Schade möglich zu ändern, und von denen die daran Schuld haben, die Restitution zu behaupten. Sogleich nach verrichtetem Austreſchen, iſt von dem verrechneten Beamten eine ordentliche vollkommene Zehend-Rechnung zu machen, und der völlige Ertrag bey dem groſen Zehenden, an allerley Körnern, Futter, Heu, Strohe, Süd und andern, dann was bey dem kleinen Zehenden an Schweinlein, Gänßen, Lämmern ꝛc. gefallen, anzumerken, dahingegen die Unkoſten an Sammler- Fuhr- und Treſcher-Lohn, ebenfalls einzuverleiben, abſonderlich aber bey Verrechnung des groſen Zehendens dieſes in Obacht zu nehmen, daß allezeit, welche Fluhr mit Sommer- oder Winter-Früchte gebauet, wohl obſerviret, und wie ſie ſonſten genennet, der Rechnung um künftiger Nachricht willen einverleibet, ſodann was etwan in ſolchem Jahr, wenn ſie im Beſtand verliehen worden, beyläuffig davor zu erlangen geweſen wäre, beygeſetzt werden.

Zehend-Ordn. de Ao. 1665.

Vom Noval-Zehenden.

Das Wort Neugereut oder Neubruch hat nicht dieſen Verſtand, als ſollten dadurch insgemein als fruchtbare und unfruchtbare Gründ, Wieſen und Waſen, die bisher nicht Aecker geweſt, ſondern allererſt umgeriſſen, und mit dem Pflug oder Hacken gebauet worden, begriffen und gemeynet ſeyn, ſondern es iſt hierinnen, der in Rechten verordnete, billige und nothwendige Unterſcheid zu obſerviren, daß nemlich allein terra inculta, als wilde Berg, Wälder, Hölzer, Egerten, unfruchtbare Gründe, und dergleichen Feldungen, ſo bey Menſchen-Gedenken nicht gebauet, oder genoßen worden, eigentlich für Neugereuth und Neubruch, ſo fern ſie mit dem Pflug umgebrochen, zu achten, und in Rechten vor Novalia zu halten.

Decr. d. d. 3. Sept. 1584.

Es ſolle auch forthin keinem weder auf dem Seinigen noch der Herrſchafft Gehölzen und Waldungen zureuten, ohne Herrſchafftl. Bewilligung verſtattet werden, ſondern es ſollen jedesmahlen die Beamten und Forſtmeiſter zuvor den Augenſchein gebührlichen Fleißes einnehmen, und darüber gegründete und ausführliche Bericht in Schrifften zur Hochfürſtl. Cammer-Raths-Stuben thun, und fernern Beſcheids darüber erwarten.

Wald-Ordn. de Ao. 1613.

Der Zehenden von dergleichen Neugereuten aber iſt dem Domino territoriali und Wildbanns-Herrn gehörig.

Decr. d. d. 22. Jun. 1700.

Von denen Wieſen, welche vor undenklichen Zeiten her, ſolche geweſen, und nicht aus unfruchtbaren Egerten und Waldungen, erſt bey Manns-Gedenken zu tragbaren Wieſen gemacht worden, iſt der Noval-Zehenden nicht zu prætendiren.

Decr. 28. Jul. 1706.

Niemand, wer der auch ſeye, ſolle auf denen in disherrſchaftl. Landen gelegenen Hölzern, Büſchen, Egerten und dergleichen, worauf gnädigſte Herrſchaft die Forſt- und Wildbanns-Gerechtſame unſtrittig hergebracht, auszureuten, und ſelbige in andere Form, als Aecker, Wieſen, Hopfengärten oder Weinberg und dergleichen zu verwandeln befugt ſeyn, es ſey dann, daß er ſich vorher bey denen Ober- und andern Beamten, Forſt- und Wildmeiſtern angemeldet, und dieſe ihren ausführlichen Bericht zum Hochfürſtl. Hof- und Cammer-Rath erſtattet, und gnädigſte Erlaubnus erlanget worden. Dabey aber haben die Beamte jedesmalen zu berichten:

1) Wer den Zehenden auf ſolchem Platz habe, und ſonſten der Gegend Univerſal- oder Particular-Decimator ſeye, ob ſelbiger Hochfürſtl. gnädigſter Herrſchaft oder dem Pfarrer, oder ſonſten jemand in totum oder pro parte zuſtehe?

2) Ob ſolche Ausreutung der Wildfuhr hoher und niederer Jagens- auch Weydwerks-Gebrauch, oder ſonſten in andere Wege nicht nachtheilig oder ſchädlich?

3) Ob ſolches Ausreuten nützlicher und beſſer ſeye, als wenn der Platz unausgereutet und im Alten bleibe?

4) Wie gnädigſter Herrſchaft Nutzen dabey befördert werden könne?

5) Wie viel Morgen, oder wie groß ſolches Stück ſeye?

6) Ob es ein Brandenburgiſches oder ausherriſches Guth, eigen oder lehenbar ſeye?

7) Was es auf allen Seiten vor Anſtößere von Güthern und Herrſchaften habe?

8) Ob es vermarkt oder verſteint ſeye?

9) Wie der Fundus an ſich ſelbſten beſchaffen, ob es Egerten, Wüſtung, Hecken, dürre Wieſen, verlegene Aecker oder Weinberge, mithin Feld oder Waldholz ſeye?

 10) Wie

10) Wie eins und das andere aus denen Saal-Büchern und ſonſten zu erweiſen ſtehe?

11) Ob gutes erwachſenes Holz, oder nur Storn, Gebüſche und dergleichen darauf befindlich?

Gegen die Contravenienten ſolle als muthwillige Transgreſſores & Contemtores legum, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, mit Hinwegnehmung der hierzu gebrauchten Inſtrumenten, auch des umgehauenen Holzes verfahren werden.

den 26. May 1702.

Solle einem jeden in denen disherrſchaftl. Landen und Territorio angeſeſſenen Unterthanen und Hinterſaſſen, welcher Herrſchaft die auch angehörig ſeyn, nicht mehr und nicht weniger Felder mit Holz anfliegen zu laſſen geſtattet werden, und gegen über auch niemand mehr Holz auszureuten und zu Aeckern, Wieſen oder Weinberg zu machen befugt ſeyn, als im Saal-Buch und andern unverwerflichen Documentis ordentlich beſchrieben ſtehen, und ſolle das umgehauene Holz, an Orten wo ſichs nicht gebühret, ſowohl als dasjenige, was auf Aeckern oder Wieſen neuerlich und ohne Beweiß, daß man es befugt ſeye, angebaut wird, verfallen ſeyn.

den 1. Sept. 1704.

Wurde iterato befohlen, daß weilen durch dergleichen Neubrüche in denen Saal- und Lager-Büchern beſchwerliche Confuſiones eingeführet, die Dominia rerum und Güther-Appertinentien in eine Irregularitæt und Ungewißheit eingeſenket, gefolglich nach und nach in vorſetzliche Strittigkeiten eingeleitet würden, zu deren vorſorglichen Abwendung weder auf denen Herrſchaftl. Gehölzen und Waldungen, noch denen Bauern, auf ihren eigenthümlichen Güthern eigennützig etwas auszureuten, verſtattet werden ſolle, ehe und bevor mit Ausführlichkeit der zuverläßige Bericht erſtattet worden,

1) Weme der Zehenden auf dem auszureuten vorhabenden nach ſeiner Gröſſe und Morgenzahl zu deſcribirenden Platz competire?

2) Wer in ſelbiger Gegend Univerſal- oder Particular- oder auch ordinarius Decimator, dann

3) Ob es ein diſſeitiges Guth, eigen oder lehenbar, Jngleichen

4) Wie der Fundus an ſich ſelbſt beſchaffen, oder nach Anhandgebung der Saal- und Lagerbücher, Egerten, Wüſtung, Wieſen, Weinberg, Feld oder Waldholz, item

5) Ob

5) Ob eine Mark- oder Verſteinung vorhanden?

6) Ob ſolche Ausreutung dem Wildbahn ohnſchädlich, anmit dem Herrſchaftl. Intereſſe beförderlich ſeye?

7) Was vor Anſtößer von Güthern und Herrſchaften ſich dabey befinden?

den 21. Jan. 1732.

Endlich hat man den Entſchluß gefaſſet, daß an niemand die Einſetzung des Pflugs an öden Wald- und Gemeind-Plätzen verſtattet werden ſolle, er habe ſich dann vorhero bey Amt zu Erlegung eines temporellen Conceſſions-Gelds, ſtatt des Neugereuth-Zehenden, verſtanden und ad protocollum anheiſchig gemacht, widrigenfalls der Forſt-Bediente das Umreiſen nicht geſtatten ſolle.

den 18. Octbr. 17 - - - -

Formular

Derer Zehend-Verleyhungs Protocollen, welche jedesmahlen in Folio, und zwar allezeit ein Zehenden auf 2. Seiten gegen einander über zu fertigen ſind.

I.

Ammernfeld,

Hat in vorhergehenden 3. Jahren ertragen.

Anno 1710.

War angebaut
= = Mrgl.
= = = Winter-Korn, ſtund ſchön,
= = = Dinkel, ſchlecht,
= = = Waitzen, dünn,
= = = Gerſten, mittelmäßig,
= = = Som̃er-Korn, auch ſchlecht,
= = = Habern, ſchön,

Mrgl. in Summa.

War

Stund vom Amt gelegen.

Ganzer, halber oder drittel Zehnden, deſſen andere Helffte, oder $\frac{1}{3}$. gehörig und vor diß Jahr um fl. verliehen worden, liegt im Brandenburgl. oder Territorio.

Iſt eine Zehend-Scheuer, oder in deren Ermanglung gute, ſichere Gelegenheit zu einer Mieth-Scheuer da, ſo ſeynd auch vertraute Leute zu Zehler und Führern zu haben. Wird in zwey oder drey Felder, wie eben jedes Orts Herkommens, Flührlich gebaut, und reichen ſelbe insgemein das 10te Band,

oder

War verliehen vor
= = Gulden oder
= = Sra.
= = = Waitzen,
= = = Korn,
= = = Dinkel,
= = = Gerſten,
= = = Haber,

Sra. in Summa.

Nebſt Schbr. Strohe
wurde geſammlet, und hat ertragen

Schbr.	Grb.		Sra.	Mz.
		Waitzen,		
		Korn,		
		Dinkel,		
		Gerſten,		
		Haber,		
		Summa.		

An allen Aeffterig,
An Tennen-Unterreuther,
An Strohe,
Die Sammlungs-Koſten belieſen ſich fl. Kr.

Hingegen haben die Beſtändner offerirt gehabt:

fl. an Geld,
Sra.
= Waitzen,
= Korn,
= Dinkel,
= Gerſten,
= Haber,

oder Mrgl. geben die 10. hingegen Mrgl. die 20. Garb, und zwar von jenem in Korn, Gerſten ꝛc. Mrgl. und von dieſem in Habern, Mrgl. trägt innſtehend Jahr beyläufig der Morgen im Winterigen, Sbr. im Sommerigen Sbr. und giebt der Schbr. vermuthlich in Mezen von jenem Sra. von dieſem Sra.

Iſt beſamt mit Mrgl.		Trift der Zehendẽ Mrgl.	Mögte der Ertrag seyn. Sbr.	Sra.
	Winter = Korn ſteht ſchön.			
	Dinkel, ſchlecht.			
	Winter=Waizen, vom Hagel verderbt.			
	Soñer Waizen, mittelmäßig.			
	Sommer = Korn, ſehr graßigt.			
	Gerſten, dünn.			
	Haber, unſauber.			

Nb. Der Ertrag kan zwar auf das Totum ermäßiget, und ſummiret, dabey aber ſolle, wie viel der Herrſchaftl. Antheil davon betrl. beſonders notiret werden.

Anno 1711.

Auf gleiche Weiſe, wie hievorſtehend bey Anno 1710. geſchehen.

Anno 1712.

Wiederum, ſo ferne der Platz nicht zu eng wird, welchenfalls es nur ſummariſch anzuſetzen wäre.

Hat keinen, oder auf Tagwerk Wieſen den 10ten Schbr. Heu-Zehenden, ſtehet dermahlen ſchön bewachſen, giebt zur Pfarr oder jährl. beſtändiges Sra. Korn, u. Schbr. Strohe, oder niemand nichts.

Wo Blut-Zehenden vorhanden, iſt es ebenfalls, und worinnen ſelbige beſtehen, ſonderbar aber ob junge Schweinlein zu hoffen, mit anzumerken.

Gleichergeſtalten, ſolle wie bey dem groſen Zehnden, der vorjährige Anbau und Ertrag, auch bey dem kleinen Zehenden angeſetzt werden.

Darauf haben geſtrichen und gebotten
Montags den Jul.

Sra. Frucht	an Geld, u. ſo ein als andernfalls an Strohe,	Schbr.
5. Adam,	25. fl. nebſt ⸗ ⸗ ⸗	½.
6. Haunß,	30. fl. — ⸗ ⸗ ⸗	¾.
7. Michel,	36. fl. — ⸗ ⸗ ⸗	1.
7½. Georg,	40. fl. — ⸗ ⸗ ⸗	1¼.
8. Adam,	72. fl. — ⸗ ⸗ ⸗	1½.

ꝛc. ꝛc.

Die Frucht ſoll ſeyn, nach der angebauten Morgen-Zahl und Getreyd-Sorten

⸗ ⸗ Sra. Waitzen,
⸗ ⸗ ⸗ Korn,
⸗ ⸗ ⸗ Dinkel,
⸗ ⸗ ⸗ Gerſten,
⸗ ⸗ ⸗ Haber,

Sra. in Summa.

Indem nun die Gegen-Parthey abgedancket, und weder bey ſolchen, noch dem meiſtbiethenden Adam, einig weiterer Zuſpruch verfangen wollen, ſo iſt dieſer Zehenden zur Zeit ſelbigem verblieben, und ſeynd deſſen vorgeſtellte Conſorten oder Bürgen, ſo in ſolidum vor einander ſtehen, auch nach beſchehen behöriger Erinnerung, darüber Hand-Gelübd gethan.

Veit, ꝛc. Vogt-Amts ꝛc. Unterthan zu ꝛc.
Jacob, ꝛc. Caſten-Amt ꝛc. Unterthan zu ꝛc.
Andreas, ꝛc. Stifft-Amt ꝛc. Unterthan zu ꝛc.

und ſofort die andern Zehenden, nach der Ordnung des Alphabets

Anderweites Zehend = Steigerungs = Protocoll und Tentamen.

Uber die anbefohlene Erhöhung der offerirten Beſtands-Quantorum.

I.

Ammernfeld.

Die Beſtändner haben laut vorhergehenden Protocolls gebotten

= = fl. an Geld, oder
= = Sra. Waitzen,
= = = Korn,
= = = Dinkel,
= = = Gerſten,
= = = Haber,

Sra. nebſt Schbr. Strohe

Hingegen
hat die Hochfürſtl. Cammer
deſideriret entweder

= = fl. an Geld,

oder

= = Sra. Getreyd,

nemlich:

Der Beſtändnere Erklährung geht nach vorgenommenen Amtlichen Zuſpruch dahin ꝛc.

2) Vom Wein-Zehenden.

An denen Orten da der Zehenden in denen Weinbergen genommen wird, ſollen die Beamte und Zehendknechte mit allem Fleiß drob und dran ſeyn, daß der Zehenden an Trauben und Beeren getreulich genommen, ſolcher durch die Zehendknechte getreulich zuſammen getragen, und an bequeme Ort zum Abführen in das Geſchirr und Faß gebracht, das Wegführen zur Kelter befördert, und ſo fortan aller Schade und Abgang verhütet werden möge.

Wo-

Woferne auch einer oder mehr ihre Weinberge für zehendfrey ausgeben, ſolle nach dem Herkommen, und auf genugſamen Beweiß geſehen, und ohne deſſen nichts für zehendfrey paſſiret werden.

Geſtalten denn auch der Zehenden von einem Weinberg in den andern richtig abzuzehlen und einzuziehen, und der Abuſus, ob wären die letzten 6. 7. 8. oder 9. Butten oder Kübel im Weinberg nichts zu geben ſchuldig, gänzlich abzuſchaffen.

Uber dies ſoll ein jeder Kärcher oder Fuhrmann, der den Zehenden vom Weinberg unter die Kelter führet, ſein Lad- oder Fuhr-Faß vor dem Herbſt durch die geſchworne Eycher eychen, und die Eych in die Faßböden marken, oder da die Beer in großen Karren-Gelten zur Kelter geführet, ſolche Gelten ebenmäßig auf eine beyläufige Eyche abzeichnen, und mit einem Brand ſigniren laſſen.

Und weilen auch an dem Zehenden in dem ein großer Abgang erfolget, daß ihrer viel ungetrettene ganze Trauben, in Butten oder andern Geſchirren anheims oder wo anders hin tragen, ſo ſolle ein ſolches verbotten ſeyn, die Zehender aber dahin trachten, daß alle Abend der gefallene Zehenden vom Feld in die Kelter und an ſein gehörig Ort überführet werde, nicht weniger auch die Zehendführer ſolchen ohne Abgang und Schaden überbringen, die Zehendknechte auch, was einer und der andere des Tags über für Beer-Fuhren geladen, auf ein Karb-Stock ſchneiden, und alle Abends in der Kelterey, deme es zu wiſſen gehöret, anzeigen, wie nicht weniger die Fuhrleute mit denen Beamten ein Kerbholz halten, und alle Abends wie viel Fuhren ſie gethan, abſchneiden ſollen.

Die Fuhren die nicht mit Herrſchaftl. Pferden verrichtet werden können, ſollen von Amts wegen aufs genaueſte veraccordiret, und zumahlen an ſolche Leute beſtellet werden, welche damit getreulich umzugehen wiſſen, und gute Faß und Geſchirr haben.

Inſtr. den 4. Sept. 1665.

3) Vom Blut-Zehenden.

Dieſer wird von Fohlen, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Ziegen ꝛc. genommen, und auch Klauen-Geld genennt, dann von welſch- und teutſchen Hühnern, Gänſen, Enten ꝛc. bey welchen entweder das zehende Stuck, oder wenn es ſolche Zahl nicht erlangt, der zehende Theil des Geld-Betrags genommen wird. An vielen Orten iſt es theils receſſirt, theils per pactum ausge-

ausgemacht, daß vor jedes Stuck ein gewiſſes an Geld, ſtatt des Natural-Zehendens, gereichet werden muß.

den 20. May 1665.

Indeſſen hat man der Billigkeit gemäß zu ſeyn erachtet, daß das dem Blut-Zehenden unterworfene Viehe, wenn es vor der Zeit, ehe man es genieſen kan, verkauft wird, dem Zehend-Herrn, als welcher durch dergleichen ungewöhnliche Handlung an ſeinem Recht ſich verkürzen zu laſſen, nicht gehalten iſt, in dem Pretio bezahlt werde, wie es ſonſten jeden Orts die Obſervanz nach denen erwachſenen und zur Zehendreichung tauglichen Stücken, mit ſich bringet, ohne daß disfalls demjenigen, ſo dergleichen unzeitiges Geflügel erkauft, und in loco, wo der Blut-Zehenden Herkommens iſt, auferziehet, um der genieſenden Waid und Waſſer willen, etwas angefordert werde.

den 20. Jul. 1711.

Der Klee ſoll an taugliche Aecker angebauet, und dem Zehend-Herrn vom Morgen 30. bis 45. kr. abgereichet werden, dadurch wird nicht nur dem Viehſtand, ſondern auch durch den erlangend mehrern Dung, denen magern Aeckern geholfen.

den 23. April 1772.
- 31. Mart. 1773.

Wird das unterm 29. Aug. 1705. ergangene Ausſchreiben, wegen flührlicher Bebauung der Felder reiteriret, und zugleich demandiret, daß die Veränderung der Aecker zu Wieſen, oder die Wieſen zu Aeckern, oder auch die Aecker in Hopfengärten, vorhero bey Amt angezeiget, zu Protocoll gegeben, und alsdann mit einem Amts-Bericht, wegen deſſen Verſtattung, zur Hochfürſtl. Cammer und Landſchaft eingeſendet werden ſoll.

Ingleichen ſoll der Heu- und Gromat-Zehenden von den zu Wieſen gemachten Aeckern eingebracht werden, dann ſolle die Zehend-Erhebung ſich auch auf die Fürgeſchwelle erſtrecken, wenn dieſe einen Theil von einem zehendbaren Acker ausmachen, im Ubertrettungsfall aber, wenn nemlich jemand in die Winter- und Sommer-Felder ſolche Früchte erbauet, die in den kleinen Zehenden gehörig ſind, ſo ſoll der Zehenden davon doppelt, einmal für den großen und einmal für den kleinen Zehend-Herrn erhoben werden; ſo aber jemand dem Verbot entgegen, Früchte, welche zu dem großen Zehenden gehörig, in die Brachfelder bauet, ſo kommt der Zehenden von den Früchten dem Inhaber des großen Zehendes zu, der ſich aber ſolches Verbot

bot zu keiner Warnung dienen läſſet, ſoll von jedem Morgen Vier Gulden Straf geben.

den 3. Jun. 1772.

Wird das unterm 23. April 1772. wegen Bebauung der Brachfelder und öder Plätze ergangene Ausſchreiben erneuert, und befohlen, daß ſelbiges bey allen Gemeinden auf gewöhnliche Art publiciret, und die Anbauung der Brachfelder, wo es möglich und thunlich, wie ingleichen die Bebauung der tauglichen Hutplätze aufs Beſte empfohlen, ferners wo zwiſchen Aeckern und Wieſen eine allzugroße Disproportion ſich findet, ſolcher Ungleichheit durch Anbauung des Klee=Futters auf die Felder abzuhelfen geſucht, nicht minder denenjenigen Unterthanen, ſo ihre Aecker aus irgend einer gegründeten Urſache, ſelbſt nicht alle anzubauen vermögen, daß ſie ſolche an andere gegen ein gewiſſes Beſtand=Geld zur Bebauung überlaſſen, disponiret werden.

Dann wird das unterm 3. Jun. 1772. wegen flührlicher Bebauung der Felder erlaſſene Ausſchreiben, dahin limitirt, daß vor heuer keinerley Zehenden von denen in die Sommer= oder Winter=Felder gebaut werdenden Schmal=Früchten doppelt erhoben, noch auch jemand wegen Anbauung der zum großen Zehenden gehörigen Früchte in die Brachfelder, geſtraft, vielmehr jedermann zum fleißigen Anbau ermahnet werden ſolle. Die Ober=Aemter ſollen dieſe wichtige Sache auf alle mögliche Art befördern, die Beamte zur Befolgung anweiſen, die Saumſeligen aber zur Beſtrafung anzeigen.

den 31. May 1773.

Zehrung und Diæten auch Pferd=Fourage.

Zehrungs=Regulativ,

Von weyland Herrn Marggrafen Joachim Ernſt.

	fl. Fränkl.	kr.
Einem von Adel oder derer Räthe, einen Mahlzeitl. Zehr=Batzen oder = = = =	—	40
Nebſt einer Maas Wein zum Unter= oder Schlaf=Trunk.		
Verwalter, Caſtner, Vogt, Richter, Gegenſchreiber, aber Mahlzeitl. 6. Batzen, oder = = =	—	24

Einem

	fl.	kr. Fränkl.
Einem Einſpänninger, Forſt- oder Wildmeiſter, Raiſigen Knecht, oder derer Räthe Diener,	—	20
Den unberittenen Förſtern, Jägern, Kutſchern, Fuhrknechten, Beamten-Dienern, Mahlzeitl.	ein Ort	

den 12. Aug. 1613.

Fernerweites Regulativ.

	fl.	kr.
Keinem Fremden ſoll einige Frohn-Fuhr gegeben, noch Auslöß- oder Zehrungen paſſiret werden, ohne der Cammer oder Hof-Marſchall-Amtlichen Bewilligung, mit ſolcher aber		
Auf eines Grafen oder Herren Stands-Perſon, Mahlzeitl. neben eingerechnetem Confect,	—	48
Einem fremden von Adel, oder Rath,	—	40
Auf einen ganzen Tiſch von dergleichen Perſonen 2. oder 3. Maas Wein zum Nachtrunk, ein mehrers aber wird nicht paſſirt.		
Einem unſerer Räthe oder Amtleute ſo in Herrſchafftl. Sachen zu verrichten, vor eine Mahlzeit,	—	30
Nebſt einer Maas Wein zum Nachtrunk.		
Einem Verwalter, Caſtner, Vogt, Richter, Gegenſchreiber, Mahlzeitl. ohne Nachtrunk,	—	18
Einem Wildmeiſter, Förſter, Raiſigen-Knecht, Schreiber, Raths- oder Beamten-Diener, Mahlzeitl.	—	12
Denen unberittenen Förſtern, Jägern, Kutſch- und Fuhr-Knechten, auch andern geringen Dienern, jeden Mahlzeitl.	—	9
Einem Botten ſoll keine Zehrung gegeben, ſondern des Tags ohne Koſt,	—	9
Oder vor eine Mahlzeit,	—	4
Und wenn einer nur einen halben Tag aufwartet, nichts paſſirt werden.		
Bey Zehend-Verleihungen ſollen alle der Mahlzeit beywohnende Perſonen ſpecificirt, niemand aber die Auslöſung paſſiret werden, der nicht nothwendig dabey ſeyn muß; da dann vor jede Perſon, mehr nicht zu verzehren, als der Beamte ihr Deputat, der	—	18
Die übrig ringern Perſonen, aber jedes	—	12

Das

Das Futter belangend.

	fl.	kr. Fränkl.
Soll der Haber allhier und auf dem Land bey Aemtern von denen Cäſten, nach Anzahl der Pferde, auf deren ein jedes Tag und Nacht 1. Haber-Mäßlein, deren 48. ein Herrſchafftl. Simra thun, abgegeben, dann vor Stallmieth allhier, Tag und Nacht auf 1. Pferd, incl. rauhe Fütterung und Strohe, bis das Futter wohlfeiler wird,	—	5
Hernach aber wieder,	—	4
Auf dem Land aber,	—	3
Wenn ein Pferd über Mittag 2. oder 3. Stunden ſteht,	—	1
oder ſchwehr Geld paſſirt,	—	$1\frac{1}{2}$
Wenn hinführo die Gemächer allhier abſonderlich gebraucht werden, von einem ſolchen Gemach täglich, im Sommer,	—	4
Im Winter aber,	—	6
Vor 1. Lehn-Pferd ſo vor die Herrſchafft zum Reithen oder Abzug gebraucht und verzehret wird, 16. bis	—	18
Dann vor eine Perſon ſo mit reithet, nebſt der Koſt,	—	10

Anno 1672.

Dergleichen Zehrungs-Regulative ſind hernach von Zeit zu Zeit emaniret und wiederholet worden, als:
Anno 1684. 1699. 1712. 1732. & 1740.

Neuerlich aber wurde verordnet, daß

1.) Die Wirthe niemanden, bey Vermeidung des Abſtrichs, übernehmen, dann

2.) daß Herrſchafftl. Cavalliers, Räthe und Diener, bey Conferenzen, Commiſſionen und Verſchickungen, folgendes zu genießen haben ſollen, und zwar mahlzeitlich

	Inner Landes.		Auſſer Landes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein würcklicher Geheimer-Rath,	3	—	3	45
Ein caracteriſirter Geſandter,	3	—	3	45
Ein Cavallier, der eine Maitre-Charge bekleidet,	3	—	3	45

Ein

	Inner Landes. fl.	kr.	Auſſer Landes. fl.	kr.
Ein adelich und anderer würklicher Collegial-Rath, Geheime- und Cabinet-Secretarius,	2	—	2	30
Ein würklicher Proceſs-Rath,	1	30	2	—
Ein würklicher Collegial-Secretarius, und Rechnungs-Reviſions-Rath,	1	20	1	40
Ein würklicher Regiſtrator und Canzliſt,	—	45	—	—
Ein Canzley-Diener,	—	22½	—	30
Ein Bedienter,	—	15	—	20
Beym Hochfürſtl. Hof-Staat.				
Ein würklicher Cammerherr, Cammerjunker,	2	—	2	30
Ein würklicher Leib-Medicus, wenn er die Ausſpeiſung bey Hof nicht genießet,	2	—	2	30
Ein anderer Medicus und Phyſicus,	1	20	1	40
Ein Cammer- und andere Herrſchafftliche Page, Hauß-Vogt,	—	45	—	—
Ein Kuchenmeiſter, Capell- und Pages-Hofmeiſter,	—	45	—	—
Ein Cammer-Diener und Cammer-Frau,	—	45	—	—
Eine Cammer-Magd, ſo ſonſt den Cammer-Tiſch genießet,	—	37½	—	—
Ein Cammer- und Hof-Muſicus,	—	30	—	—
Ein Hof-Mahler, Tanz- und Fecht-Meiſter,	—	30	—	—
Ein Landkuchen- und Kellerſchreiber, Mundſchenk,	—	30	—	—
Ein Hof- und Land-Fourier, Trompeter, Paucker,	—	30	—	—
Ein Land-Schlachter, Fiſchmeiſter, Mund-Koch, Hof-Beck, und andere Hof-Handwerksleute,	—	25	—	—
Ein Bey- und Cavalliers-Koch,	—	15	—	—
Eine Frauenzimmer- Waſch- Kuchen- und Bett- Spühlers- auch andere Magd,	—	15	—	—
Ein Koch- Keller- Becken- Schlachters-Knecht, Büttners- Tapiſſier- Schneiders- und Schreiners-Geſell,	—	10	—	—

Es iſt auch dieſes alles in denen auswärtigen nahe liegenden Orten zu verſtehen: Übrigens aber das Herrſchafftl. Ablagers-Reglement, d. d. 2. Jan. 1760. zu beobachten.

	Inner Landes.		Auſſer Landes.	
	fl.	kr	fl.	kr.
Bey dem Hochfürſtl. Marſtall.				
Ein Unter-Stallmeiſter,	—	45	—	—
Ein Marſtall-Secretarius,	—	45	—	—
Ein Bereither,	—	30	—	—
Ein Poſt- und Stallknecht,	—	15	—	20
Dann zum Trank-Geld, 30. Kr. im hinaus- und 30. Kr. im heimfahren.				
Bey der Hochfürſtl. Jägerey.				
Ein Jagd-Secretarius, bey Hirſch-Pürſchen, vig. Hochfürſtl. Geheimen-Raths-Decr. d.d. 9. Sept. 1760.	1	—	—	—
Ein Ober-Förſter, Wildmeiſter,	—	25	—	—
Ein Hof-Schütz, Büchſenſpanner,	—	25	—	—
Ein Straifer, Förſter,	—	20	—	—
Beym Bau-Amt.				
Ein Bau-Inſpector, Bau-Secretarius, Canzley-Feldmeſſer,	—	45	—	—
Ein Hof-Zimmermann, Hof-Maurer,	—	25	—	—
Bey denen Ober- und Aemtern.				
Ein Ober-Amtmann,	2	—	2	30
Ein Verwalter, Caſtner, Richter, Vogt, Amt- Stadt- und Gegenſchreiber,	—	37½	—	—
Ein incorporirter Richter, Gleitsmann, Land- und Zollbereuther,	—	25	—	—
Ein Beamten-Schreiber,	—	20	—	—
Ein Uberreuther und andere geringe Diener,	—	15	—	—

Welchenfalls aber die Beamte auf noch einen Einſpänninger oder Knecht nichts mehr anrechnen dörffen.

Ferner iſt einem jeden, der Futter auf Pferd hat, vor

Heu und Stallmieth über Mittag 3. kr. und in 24. Stunden, mithin über Nacht 7½. kr. zu paſſiren, dagegen der Beamte ſein Pferd halten und reiten, auch auſſer im Nothfall kein Fuhrlohn aufrechnen ſoll.

3) Die Auslag vor den Balbier, Peruquier &c. darf angeſetzt werden.

4) Bey Verſchickung an auswärtige Höfe, wo die Tafel gegeben wird, paſſiren dennoch die Diæten.

5) Bey Conferenzen und Commiſſionen iſt zu merken, daß ſolche entweder inner oder auſſer Landes vorgehen, unter die erſte Gattung gehören diejenige, welche in Dißherrſchaffl. Territorial-Bezirk und Orten, zur letzten Gattung aber ſind diejenige zu rechnen, welche in fremdherrl. Orten gehalten werden.

6) In Parthey-Sachen iſt erlaubt, über dieſe Diæten, noch weiters die Gebühren nach dem Commiſſions-Tax und Decr. d. d. 29. Febr. 1740. anzurechnen.

7) Die Diæten ſind nicht nach dem Titul, ſondern nach eines jeden Officio, abzureichen.

8) Kein Unterſchied zu machen, ob die Secretarien, Regiſtratores, Canzliſten, Beamten ꝛc. vor ſich alleine oder in Compagnie ſpeiſen.

9) Einem Botten ſoll kein halber Tag Wart-Geld, noch einige Zehrung, ſondern des Tags ohne Koſt,

inner Landes	- -	15. kr.
auſſer Landes	- -	20. —

Ferners an Botten-Lohn, von der Meil

inner Landes	bey Tag	-	10. —
	bey Nacht	-	20. —
auſſer Landes	bey Tag	-	15. —
	bey Nacht	-	20. —

Zum Traglohn von Paquetten und Schachteln, ſo nicht über 12. ℔. wiegen, Nichts; wenn aber ſolche über 12. ℔. wiegen, laut Ausſchreibens d. d. 16. Oct. 1739. von jeder Meil - - 5. kr. abgereichet, auch denen Botten Recipiſſe und Wart- auch Lauf-Zettel ertheilet werden.

den 1. Dec. 1767.

Zer-

Zertheilung Höf und Güther.

Da die Juden öffters denen Unterthanen Geld vorſchießen, und groſe Summen aufſchwellen laſſen, hernach die Güther vertheilen, oder einige Stücke heraus reißen, und ſolche zertrümmern wollen;

So iſt dergleichen ohne gnädigſte Erlaubnus bey Straf verbotten. den 12. Oct. 1706.

Ziegel.

Weil in denen Ziegel-Hütten die Backenſteine und Ziegel in Anſehung der Gröſe, Länge und Dicke ſehr unterſchiedentlich geferttiget werden, woraus bey denen nachherigen Reparationen, wo hier und dar ein neuer Ziegel eingeſchoben werden muß, um der groſen Ungleichheit willen, Unordnung und Schaden entſtehet;

So iſt unterm 24. Apr. 1764. befohlen, überall gleiche Formen einzuführen, ſodann auch wegen des Kalchs und rothen Zeuchs über nachfolgende Puncten zu berichten:

1) Wie viel Ziegel-Hütten in jedem Amt vorhanden?

2) Wie groß der Ofen ſey, und wie viel auf einmal gebrannt werden könne?

3) Wie viel Clafter Holz zu einem Brand komme?

4) Was die Clafter jeden Orts koſte?

5) Wie theuer das 1000. Backenſtein und Ziegel allda verkaufft werde?

6) In welcher Dicke, Breite und Länge beede Sorten nach dem Schuh und Zoll gemacht werden?

7) Wie der Leimen beſchaffen, fett oder mager, und wie viel er beym Brennen ſchwinde.

8) Ob neben dem Ziegel-Zeuch auch Kalch gebrennt werde?

9) Wie das Malter Kalch nach der Gröſe ſich verhalte?

10) Was das Malter Kalch, ſowohl ſchwarz als weiſer, auf der Hütten koſte?

den 24. Jul. 1764.

Zinnß.

Von Capital-Schulden, ſoll nicht mehr als von 20. fl. einer genommen werden.

den 4. May 1570.

Zinn.

Welches auswärtig ohnverherrte Italiäner ins Land bringen, und verhauſieren oder umgießen, und die Leute damit betrügen, wird bey Confiſcation verbotten.

den 25. May 1739.

Zoll.

Das Hochfürſtl. Hauß Brandenburg-Onolzbach, hat nicht nur gleich andern Höchſt- und Hohen Reichs-Ständen, unter dem Complexu der Regalien, auch den Zoll wie das Glait, von allen durchgehenden Waaren, Vieh und andern, wie es Nahmen hat, zu erheben, ſondern auch von denen Römiſchen Kayſern und Königen ſtattliche Privilegia hierüber, unter andern

Von Carolo IV. de Ao. 1364.
= Wenceslao = 1394.
= Sigismundo = 1422.
= Friederico III. = 1456.
= Maximiliano = 1518.
= Leopoldo = 1661.

dißfalls in Handen, und ſind deßwegen von Zeit zu Zeit folgende Verordnungen ergangen.

An denenjenigen Orten, wo man von Herrſchaffts wegen, des Weg-Zolls berechtiget iſt, ſolle jedesmahlen bey Vermeidung 5. fl. unablåßiger Straf, ſo offt es zu Schulden kommt, in oder auf denen, über den Herrſchafftl. Haupt-Zoll ausgebenden oder von andern dißeitigen Zollſtätten deßhalben einkommenden gedruckten Zoll-Zeichen, auch zugleich der Weg-Zoll, ſo an ſolchen Ort bezahlt wird, mit dieſen wenigen Worten, nemlich fl. Kr. h. Weeg-Zoll, entrichtet zu N. den Ao. beygeſetzet, und ſolcher Weeg-Zoll, wo er nicht um ein gewiſſes zu Beſtand verliehen iſt, hinführo ſpecifice berechnet, auch beſagte Zoll-Zeichen, jedesmalen bey der letzten Zollſtatt im Land, colligirt und quartaliter mit denen Rechnungen über den Haupt- und Weeg-Zoll eingeſendet werden.

den 6. May 1676.

Von dem Schlacht-Viehe der Metzgere, denen rohen Håuten der Gerbere, dem Unſchlitt zum Lichter machen, und dem erkauffenden Leder der Schuhmacher, als ſolchen Stucken, womit Handel und Gewerb getrieben wird, ſolle durchgehends der Zoll-Roll nach, nicht nur von fremden, ſondern auch von dißeitigen Burgern und Unterthanen der Zoll eingebracht werden.

den 20. Jul. 1676.
= 16. Dec. 1695.

Frey ſoll dasjenige Getreyd noch ferner paſſiret werden, welches von denen dißeitigen einer oder der andere ſelbſt auf denen hieher gehörigen Güthern erbauet, und zu Markt führet, und zwar ſo viel den Herrſchafftl. Zoll betrifft.

den 20. Jul. 1676.

Zoll-Rechnungen ſollen nach dem Modell mit ausdrücklicher Benennung, wie derjenige, ſo Zoll giebt, mit ſeinem Tauff- und Zunahmen heißt, wo derſelbe zu Hauß? und unter was Herrſchafft er gehörig iſt, auch worinnen dasjenige, ſo er verzollet, beſtehet? alles Fleißes geführet, und ſolche quartaliter bey Vermeidung der angedrohten Straf eingeſchicket werden.

den 17. Aug. 1676.
= 24. Mart. 1683.

Von einem fremden Juden zu Fuß, ſind alle 24. Stund 12. Kr. und noch darzu täglich, ſo lang er an einem Ort bleiben wird, 12. Kr. Frånkl. einzubringen.

ibid.

Von denenjenigen koſtbaren Waaren, ſo die Welſche und andere durchtragen, oder auf Pferden führen, ſollen die verzollende nicht denen Trägern,

und Schubkärnern, ſo nur Victualien und andere ſchlechte Sachen haben, gleich gehalten, ſondern ſolcher jedesmahl nach Ermäßigung des Werths eingebracht werden.

den 17. Aug. 1676.

Von Jubelen, welche ſowohl fremde als andere Juden, durch die Zollſtätte bringen, ſolle nach der durch gewiſſe, der Sachen verſtändige Perſonen vorzunehmenden Taxa der gewöhnliche Zoll, nemlich vom Gulden einen guten Groſchen erhoben werden.

den 19. Febr. 1677.

Von allen durchbringenden Handelswaaren, Pferd, Viehe und alles andere, wie es Nahmen habe, ſollen die Juden, ohne einige Unterſchlagung, den Zoll entrichten.

den 19. Oct. 1679.
" 9. Oct. 1685.

Aller Zoll-Unterſchlagung der Juden ſoll dadurch vorgebeuget werden, daß

1) Denen Schutz-Verwandten-Juden deren angehörige Kinder und Ehehalten, von denen Beamten gewiſſe Scheine, worinnen jeder Perſon Geſtalt und Anſehen, wohl beſchrieben ertheilet werde, damit die Fremden um ſo ehender erkannt, und zu Entrichtung des Leib-Zolls angehalten werden können, ingleichen daß

2) Die Zoll-Einnehmer das Viehe an Geſtalt und Farbe wohl beſchreiben, und im Ruckweg wieder genau beſichtigen ſollen.

den 27. Febr. 1680.

Zoll derer Juden ſolle genauer in Acht genommen, und auf deren Handel und Wandel fleißige Uſſicht gehalten werden, damit nichts unverzollt durchkomme, auch der Leib- und Weeg-Zoll richtig abgetragen werden möge.

den 28. April 1680.

Von fremden Krämern recap. des den 17. Aug. 1676. ergangenen Ausſchreibens, und ſolle von jeder Traget koſtbaren Waaren 48. kr. von mittelmäßigen Kram-Waaren 24. kr. von geringſten Waaren wenigſtens 16. kr. alles Fränkiſch, eingebracht und verrechnet werden.

den 26. Febr. 1681.

Von

Von Getreyd ſolle niemand etwas frey paſſiret werden, er habe denn von jedem Orts-Beamten einen unterſchriebenen Zettel, daß es eigen erbaute Früchte, auf diſſeitig ſteuerbaren Aeckern, ſeyn.

ibidem.

den 20. Jul. 1676.

Der unterm 10. April 1674. publicirten Liſte genau zu inhæriren, und nichts daran zu ändern.

den 5. Aug. 1681.

Zollgelder ſollen die Zoll-Einnehmer bey Vermeidung der Caſſation, jedesmahl längſtens alle Monat, nach Abzug der paſſirlichen Einnahms-Gebühr, zur Renthey einſchicken.

den 15. Febr. 1682.

Wurde der Zoll vom Toback, an Martin Ramler zu Schwobach verpacht.

den 15. April 1684.

= 12. Nov. 1684.

Hernach an die Factorie zu Schwobach.

den 12. Jan. 1686.

= 9. Jan. 1689.

= 30. April 1692.

= 3. Nov. 1695.

= 18. Dec. 1695.

Den Zoll vom fremden Eiſen mit Acht Guten Kreutzern von jedem Centner einzubringen.

den 10. Mart. 1685.

Nach aufgehobener Eiſen-Factorie, ſtatt der bisherigen 8. ein mehrers nicht als 3. Kreutzer, ingleichen von jedem Ctr. Bley 3. Kreutzer, von jedem Ctr. Zinn, Kupfer, Möſſing, 4. Kreutzer zu nehmen.

den 14. Mart. 1688.

Solle von jeder Mark Silbergeſchirr 2. Kreutzer gut Geld, eingebracht und berechnet werden.

den 14. Mart. 1688.

Befreyung der Juden wird aufgehoben.

den 22. Jul. 1691.

Von

Von der Unterthanen Getreyd-Früchten, ſo ſie auf ihren würklich in Brandenburgiſcher Beſteurung liegenden, nicht aber von andern Güthern erbauet, weniger von deren erhandlenden Getreyd, dörfen ſie ſolchen nicht entrichten, wenn ſie dergleichen auf eine erlaubte Weiß verführen, und durch die Brandenburgiſche Zollſtätte paſſiren, und Amts-Pæſſe haben, hingegen wenn ſie keine zu produciren vermögen, ſolle der Zoll exigirt werden.

Von denen zollbaren Güthern, die auf denen Zollſtätten verkauft werden, ſolle der Zoll unabgängig eingebracht, und dem unterm 21. Nov. 1694. ergangenen Ausſchreiben ſtrictiſſime inhæriret werden.

den 16. Nov. 1695.

Denen Zollſchalkungen mit dem Viehe vorzubeugen, ſolle das durchtreibende Viehe in denen Zollzeichen, der Zahl, Farb, Größe und Geſtalt nach, deutlich beſchrieben, und die darwider Handlende beſtraft werden.

den 4. Sept. 1696.

Die Zoll-Einnehmere zu Abſtellung bisheriger Unordnungen anzuweiſen.

1) Den Zoll nach der Zollrolle und Obſervanz zu nehmen.

2) Auf die Frey-Pæſſe wohl Achtung zu geben.

3) Die Zollzettel in die Zoll-Rechnungen nach denen Numern richtig einzutragen.

4) Die Rechnungen ſelbſt, nebſt denen Geldern, monatlich zum Amt zu liefern, und wenn erſtere nachcalculiret, ſelbige zur Rechen-Cammer, das Geld aber zur Renthey einzuſenden.

5) Den Tag, wenn der Weg-Zoll erhoben worden, in die Zollzettel zu ſetzen.

6) In denen Zollzeichen den erlegten Zoll ordentlich anzumerken.

7) Die verdächtige corrigirte Zollzettel dem Amt zur Unterſuchung einzuliefern.

8) Bey der letzten Zollſtatt die Zollzettel und Frey-Pæſſe abzunehmen, und einzuſchicken.

den 15. Febr. 1697.

Zoll-Rechnungen ſollen Zoll-Einnehmer in duplo fertigen, und wenn ein Zoll-Einnehmer ſtirbt, oder vom Amt kommet, ſind deſſen Manualien und Regiſter zum Amt zu nehmen.

den 8. Sept. 1697.

Zoll

Zoll von denen fremden Krämern, Savoyarden und Italienern, nach denen ſub 17. Aug. 1676. & 26. Febr. 1681. emanirten Verordnungen, mit 48. kr. Frkl. von einer Traget koſtbarer Waar, 24. kr. Frkl. von einer Traget mittelmäßigen, und von einer geringern 16. kr. Frkl. zu erheben.

den 13. Sept. 1697.

Zoll-Pæſſe oder amtliche Atteſtata, ſollen die Unterthanen bey Verführung ihres eigen erbauten Getreydes vorzeigen, außerdem ſie den Zoll erlegen ſollen.

den 17. Dec. 1698.

Zoll-Rechnungen und Gelder all monatlich oder reſpect. quartaliter längſtens 6. Tag nach dem Termin ohnfehlbar richtig einzuſchicken.

den 4. April 1699.
= 8. Mart. 1702.

Zoll von der Juden Leiber, die geordnete 15. kr. Leibzoll, ſollen von einem jeden fremden und nicht in disherrſchaftl. Schutz ſitzenden Juden, alle 24. Stund ſtrictiſſime behauptet, und in die ertheilende Zollzettel die Stunde der Erlegung exprimiret werden.

den 12. Mart. 1712.

Zoll-Befreyung ſoll ſich niemand von geiſt- und weltlichen Dienern, auſſer demjenigen, der als würklicher Rath dienet, und in Canzley-Pflichten ſtehet, oder ein beſonders Privilegium vermag, anmaſſen.

den 28. Jul. 1713.

Von Getreyd und andern zollbaren Waaren der geiſt- und weltlichen Diener, ſoll der Zoll erhoben werden.

Zoll dörfen geiſt- und weltliche Dienere, wenn ſie ein diſſeitiges Lehen und ſteuerbares Feldſtück an ſich bringen, nicht entrichten.

Von Eiſen, welches die Schmidte, Schloſſer und Eiſenhändler verarbeiten und verſchließen, iſt der Zoll zu erheben.

den 9. Mart. 1713.

Zoll von außer Landes tragend- oder verführenden Fiſchen und Krebſen zu nehmen, ingleichem

Zoll von derer diſſeitigen Schutzverwandten Juden, zum Schechten kaufenden und die Zollſtätte damit betrettenden Viehe, an Ochſen, Kühen, und Kälbern, iſt nach der Rolle zu erheben.

den 20. April 1713.

Denen Zoll-Ausſchreiben ſolle künftig ſtrictiſſime inhærirt, nicht das mindeſte von denen Zollſtätten unterſchlagen, die Zollzettel numerirt und behörig abgeleget werden.

den 10. Aug. 1713.

Von denenjenigen Getreyd-Früchten, welche geiſt- und weltliche Diener entweder im Sack, oder auf angewieſene Beſoldungs-Aecker, oder aber von dergleichen Zehenden und Gülten, pro ſalario genieſen, oder auf diſſeitig ſteuerbaren Güthern erbauen, ſolle der Zoll nicht gegeben, hingegen aber ſolcher von denenjenigen Gült- und Zehend-Früchten, die ihnen ſelbſten als Eigenthum oder Lehen zuſtändig ſind, wie ingleichen von denen, ſo ſie auf ihren, in diſſeitiger Steuer nicht liegenden Aeckern erbauen, oder aber auf Wucher erkaufen, unweigerlich gereichet werden, und was des Gewährungs-Orts und Domicilii der Käuf- und Verkäufers halben weiters verordnet worden.

den 18. Aug. 1713.

Zoll-Befreyung derer hieſigen Metzgere von ihrem auf dem Land einkaufend- und in die Hochfürſtl. Reſidenz zur Schlachtbank bringenden Viehe, ſolle aufgehoben ſeyn, und der Zoll in Verfolg derer am 20. Jul. 1676. im Druck ergangen und den 16. Dec. 1695. wiederholten allgemeinen Ausſchreibens eingebracht werden.

den 19. Aug. 1713.

In denen ertheilenden Zollzeichen ſolle die Anzahl der bey denen Zollſtätten durchbringenden Pferden und Viehe exprimiret, auch wegen Löſung der fremden Juden Leib-Zoll die Stunde annotiret werden, bey 1. Thlr. Pœn von jedem Caſu.

den 31. Mart. 1714.

Vom erkauften Schmalz, Schmeer, Unſchlitt, Käß und dergleichen, wie von allen Feil- und Handelſchaften, ſoll der Zoll exigiret werden.

den 30. April 1714.

Zoll-Gelder und Rechnungen im geſetzten Termin einzuſenden.

den 8. May 1715.

Zollzeichen dörfen die im Land angeſeſſene fremde Handelsleute, ſtatt derer nur herein handlenden, die es alle Monat thun müſſen, nur alle 3. Monate löſen, und haben auf denen Jahr-Märkten den Vorſtand vor dieſen.

den 24. Febr. 1716.

Zoll-

Zollfrey-Pæſſe, Zollzettel und Atteſtata, ſollen auf geſtampftes Papier geſchrieben, und ausgefertiget werden.

den 4. Aug. 1716.

Zoll von denen Handels-Waaren, vor welche die Judenſchaft beym Hereinführen den Zoll bereits abgeſtattet, darf künftig bey deren Wiederverkaufung nur die Hälfte gereichet werden.

den 13. Dec. 1719.

Zoll und Conceſſions-Geld vom Salz, ſollen die Unterthanen, wenn ſie dergleichen bey denen Niederlagen erkaufen, und mit ihrem Anſpann paſſiren, mit 12. kr. entrichten.

den 11. Sept. 1716.

Zoll von den würklich in Städten und Marktflecken wohnhaften Krämern durchpaſſirenden Salz-Scheuben, ſolle außer dem gewöhnlichen Haupt- Brucken- Weg- und Pflaſter-Zoll, nicht weiters gefordert werden.

ibidem.

Der Zoll ſolle von denen Effecten, derer Herrſchaften hieſige Zoll-Pæſſe nicht reſpectiren, wenn ſolche durch hieſiges Fürſtenthum paſſiren, jure retorſionis, weil man jenſeits den Anfang gemacht, auch genommen werden.

Zoll- oder Adlers-Zettel, ſollen denen Zoll-Bedienten ordentlich vornumeriret, und ein Regiſter bey Amt darüber gehalten, anderergeſtalt aber keine mehr ausgegeben, auch die Zoll-Rechnungen von denen Beamten, Stadt- und Gegenſchreibern vor der Einſendung nach calculiret und atteſtiret werden.

den 17. Octbr. 1708.
- 27. April 1728.

Zoll von dem durch die Metzger erkaufend- und zur Schlachtbank treibenden Viehe, ſolle ohnabgängig entrichtet werden.

den 17. Octbr. 1708.
- 27. April 1728.

Zoll-Freyheit ſollen die Unterthanen von ihren auf diſſeitig ſteuerbaren Güthern erbauten Getreyd genieſen, aber ohne Betrug von ausherriſchen dazu nehmenden Getreyds, gegen amtliche authentiſche Scheine.

den 13. April 1730.

Zoll in denen ausſtellenden Zollzetteln, ſollen nebſt der Eymer-Zahl des Getränks, auch die auf dem Wagen befindliche Fäſſer mit angemerket werden.

den April 1731.

Es iſt aber in der neuen Hochfürſtl. Zoll-Ordnung d. d. 31. Jan. 1759. folgendes feſtgeſetzt:

2.

Das alle ein- und durch das Land bringende Waaren den Hauptzoll nur einmal geben, ſo ferne ſolche nicht eine Zeit lang abgeſtoßen, und auf eine andere Art gebracht worden, oder in andere Hände kommen: und zwar ſollen die durchpaſſirende Fuhr- und andere Leute auf denen ordentlichen Heer- Land- und Commercial-Straßen bleiben, weil aber viele davon abweichen, und in fraudem des Zolls Neben-Wege ſuchen, ſo ſind die Wöhr-Zölle angerichtet, und alſo in effectu keine neue Zollſtätte, wie einige vorgeben, weil derjenige, der auf den Haupt-Straßen bleibt, und den Zoll an denen Haupt-Zollſtätten entrichtet, auf den Wöhr-Zollſtätten allemal frey iſt, auch überhaupt im ganzen Fürſtenthum unterhalb Gebürgs der Hauptzoll nur einmal genommen wird, deswegen ſollen

3.

Alle diejenige, welche zollbare Sachen oder Handels-Güther führen, in der ordentlichen Heer- und Land-Straßen bleiben, oder wo ſie Schleich-Wege gebrauchen, als Defraudanten angeſehen werden.

4.

Der Zoll muß auf der erſt betrettenen Zollſtatt entrichtet werden.

5.

Wo Chausséen- Brucken- Pflaſter- und Weg-Gelder herkommlich, muß die Schuldigkeit beobachtet werden.

6.

Die bey der erſten Zollſtatt erhaltende Zoll- oder Adler-Zettel, müſſen auf allen nachfolgenden Zollſtätten vorgezeigt, ſignirt, und auf der letzten Zollſtatt abgeleget, ſodann mit der monatlichen Zoll-Rechnung eingeſchickt werden, bey Straf 1. Thlr.

7. Wer

7.

Wer von der erſt vorliegenden Zollſtatt abweichet, ohne den Zoll zu entrichten, iſt als ein Defraudant, von jedem unterſchlagenen Kreutzer, Zoll, Einen Reichsthaler Straf zu erlegen ſchuldig, deßwegen ſich an den Fuhrmann und deßen Pferde zu halten iſt.

8.

Die auf der Zollſtatt verkauffende Waaren, ſind daſelbſt zu verzollen, und kan der Nachtrag auf einer nachfolgenden Zollſtatt, die Contravenienten von der Strafe nicht befreyen.

9.

Fuhrleute haben beglaubte Fracht-Briefe und Laad-Zettel, worinnen die Waaren deutlich bemerkt, vorzuzeigen, widrigenfalls iſt das Unterſchlagene confiſcirt. Wenn Fuhrleute zweyerley Fracht-Briefe, worinn theils die Waar, theils das Gewicht unrecht bemerkt iſt, mithin die unrechten vorzeigen, und es befindet ſich bey der Viſitation anders, ſo ſollen die Waaren bey Amt abgeladen, und der Befund zur Hochfürſtl. Cammer einberichtet werden.

10.

Auf einem Güther-Wagen, ſollen nicht mehr als 40. bis höchſtens 48. Centner Guth geladen, und von denen Zollnern die Fracht-Briefe und Laadzettel genau eingeſehen, auch viſitiret werden, ob unter Wegs keine neue Güther zugeladen, und der Zoll davon nicht entrichtet worden.

11.

Wenn auf denen Poſt-Wagen und Land-Gutſchen zollbare Waaren geführet werden, muß davon der Zoll entrichtet, und zu ſolchem Ende die Viſitation vorgenommen werden.

12.

Hingegen ſind Paſſagiers und Fuhrleute an den Zollſtätten nicht über Gebühr aufzuhalten.

13.

Gleichwie auch, wenn jemand bey Verzollung der Waaren ſich gravirt erachten würde, ſoll ihm die Zoll-Rolle vorgelegt, und nach Befinden gegen

leiſtende Caution ſeine Beſchwerung bey dem Hochfürſtl. Cammer-Collegio anzubringen, ohnverwehrt werden.

14.

Zollbare Waaren, die nur auf Commiſſion ins Land geſchickt werden, zahlen den Haupt-Zoll nur einmal, und wenn ſie binnen 4. Wochen wieder zuruck gehen, ſind ſie gegen Producirung des Zoll-Zeichens, frey.

15.

Dißeitige Unterthanen bleiben von ihren ſelbſt erbauten Getreyd, ingleichen was ſie zu ihrer Hauß-Nothdurfft, an Viehe-Fütterung und ſonſtiger Bedürfnus brauchen, gegen Vorzeigung eines amtlichen Atteſtats frey, hingegen ſind alle Sachen, ſo man zu Treibung der Gewerber braucht, zu verzollen, ausgenommen die rohen Waaren, ſo zu denen Fabriquen gebraucht, und auswärts herein geführet, und im Land verarbeitet werden, als Schaaf- Baum-Wolle, Flachs, Hanf, Garn, rohe Häut und Felle.

16.

Alle denen diſſeitigen Burgern und Unterthanen zuſtändige rohe und fabricirte Waaren, welche nur von einem Ort zum andern verſchickt, und auch wieder zuruck gebracht werden, ſo ferne noch keine Handelſchafft damit getrieben worden, ſind zollfrey, Salpeter und Potaſchen aber nicht.

17.

Alles Viehe, womit gehandelt wird, es ſeye Pferd, Rind, Schwein, Schaaf, oder anders muß den Zoll geben, und ſowohl der Nahme des Käufers, als die Farbe des Rind- und Schaaf-Viehes bemerkt werden.

18.

Wenn ein diſſeitiger Unterthan fremdes Guth vor ſein eigen oder ſelbſt erbautes Guth angebe, oder Handels-Güter vor Profeſſions-Waaren angegeben werden, iſt es als eine Zoll-Schalkung mit der Confiſcation zu beſtraffen, und dem Angeber der 3te Theil des Werths zuzuſtellen.

19. Die

19.

Die Verzollung der Waaren ſoll nicht nach den Pferd-Laſten, ſondern nach dem hieländiſchen- nicht aber dem ſchweren Wiener-Centner geſchehen, und zwar an guten Conventions-mäßigen Münz-Sorten.

20.

Alle durch das Land führende Handlungs- und Haußhaltungs-Sachen, ſo in der Zoll-Rolle nicht benahmt, ſollen denen, welche ſie in der Qualitæt am nächſten kommen, gemäß verzollt werden.

21.

Wenn Weine oder andere Getränk durchgeführet und verzollet werden, ſollen nebſt der Eymerzahl, auch die Fäſſer im Zollzettel benamſet werden.

22.

Von der Zoll-Entrichtung iſt regulariter niemand, als auf hieſig Hochfürſtl. Cammer-Päſſe des Zolls befreyt.

23.

Woferne aber benachbarten hohen Ständen, Reichs-Tags-Geſandten oder deren von Adel, auch ſonſten auf Verträge, gewiſſe Zoll-Befreyungen verſtattet ſind, deßhalben ſollen die Zollner beſonders inſtruirt werden, e. g. befreyten Herrſchafften und denen von Adel, werden ihre Failſchafften an Gült, Zehenden und Meyerey-Früchten, wenn es noch ihr Eigenthum iſt, auf beglaubte eigenhändig und nicht bloß von einer Canzley- oder Amts-Hand unterſchriebene und geſiegelte Zoll-Atteſtata, worinnen das Quantum deutlich exprimirt iſt, frey gelaſſen, und in die Päſſe notirt, wenn aber das Eigenthum ſolchen Guths oder Waare ſchon an einen Pachter oder Käuffer überlaſſen iſt, ſo gilt auch kein Atteſtat mehr, ſondern wird, wie anders zollbares Guth, geachtet.

24.

Gleichwie dasjenige, was nach alten Verträgen einigen Städten und deren Burgern unter dem Nahmen Burger-Guth, in einem ganz leidentlichen Zoll verwilliget worden, nur auf diejenige Sachen zu verſtehen iſt, ſo zu der Stadt und ihrer Einwohner eigenen Conſumtion gehöret; Alſo ſollen dar-

darüber Obrigkeitl. glaubwürdig und deutliche Atteſtata ausgeſtellt, die Commiſſions-Tranſito und Speditions-Güther aber darunter nicht verſtanden, ſondern ohnfehlbar verzollet werden.

25.

Alle Abweichung von der ordentlichen Land- Heer- und Commercial-Straſſen mit zollbaren Waaren, nicht weniger heimliche Ablegung in Wirths- Jagd- oder Garten-Häuſern, Mühlen ꝛc. wird bey Straf der Confiſcation verbotten, und den Zollbereitern anbefohlen, gegen Empfang des dritten Theils, genau drauf zu ſehen, wie denn auch

26.

Denen wahrhafften Anzeigern von entdeckenden Zoll-Defraudationen und Schalkungen das Drittel der Strafe verwilliget wird, dagegen falſche Denuncianten Schaden und Unkoſten erſetzen ſollen.

27.

Von allen Fürſtl. Beamten, ſolle auf die ihnen von den Zoll-Commiſſarien, Bereitern, Zollnern und andern geſchehende beglaubte Anzeigen, nicht nur ſo gleich an die Hand gegangen, die Sach unterſucht, und nach Beſchaffenheit entweder ſelbſt abgewandelt, oder nebſt den Zoll-Officianten, die Protocolla unterſchrieben, zur Hochfürſtl. Cammer einberichtet werden, auſſerdem und wo die Zoll-Defraudanten wider Gebühr aufgehalten, und ihnen unnöthige Koſten verurſachet werden, ſollen ſelbige den cauſirenden Schaden, ſowohl gnädigſter Herrſchafft, als dem Zoll-Verbrecher ſelbſt bezahlen und erſetzen.

28.

Wann aber ein Zoll-Bedienter, die ſich ereignende Frevel ſelbſt heimlich abſtrafen und vertuſchen würde, der ſoll als ein meineydiger Diener caſſiret werden.

29.

Wann jemand von Waaren, die nach dem Werth verzollt werden, ſolchen nicht redlich anzeigte, ſo ſollen die Waaren mit Beyhülfe des Amts taxiret, und darnach der Zoll genommen werden, der Zollner aber iſt ſchuldig dem verzollenden aus der Zoll-Rolle zu weiſen, wie hoch ſolcher angeſetzt ſeye.

30. Beam-

30.

Beamte und Geiſtliche, welche ihr Beſoldungs-Getreyd, Fütterung, Wein ꝛc. noch als ihr Eigenthum verführen, ſind gegen beglaubte Atteſtata, des Haupt- nicht aber des Weeg-Zolls frey. Wenn hingegen die Früchte ſchon abgewährt, und nur die Lieferung dem Kaufer bedungen, ſo ceſſirt die Zoll-Freyheit, und wer darwider handelt, muß vor jedem unterſchlagenden Pfenning Weeg-Geld Einen Thaler, vor jedem Kreutzer Haupt-Zoll aber Ein Gulden Straf bezahlen.

31.

Fremde Juden, die nicht im Schutz ſtehen, müſſen alle 24. Stund den Leib-Zoll vor ſich und ihr Pferd bezahlen, und zwar auch am Sabbath, deßwegen die Stunde des gelößten Zoll-Zettels in ſolchen deutlich zu notiren iſt, und ſolle deswegen ohne Hochfürſtl. Cammer-Zeichen keiner frey paſſiren; wenn hingegen ein ſolcher nur zu Hochzeiten, Beſchneidungen, Begräbnußen ꝛc. ohne Handelſchafft ins Land kommet, und 8. Tag darinnen verbleibet, iſt er nur den 1. und letzten Tag zu zahlen ſchuldig: Würde ein Fremder ſich vor einen diſſeitigen ausgeben, oder ein hieſiger dem Fremden durchhelffen, ſo ſoll dieſer mit dem Staubbeſen beſtraft, jener aber des Schuzes verluſtig ſeyn.

Einheimiſche Juden müſſen an diſſeitigen Zollſtätten, wo ſie nicht bekannt ſind, und kein Amtl. Atteſtat bey ſich haben, den Leib-Zoll deponiren.

Auſſer ſolchen Leib-Zoll verſteht ſich ohnedem, daß die bey ſich habende Waaren beſonders verzollt werden müſſen.

Die Bettel-Juden haben alle 14. Tag ihren Leib-Zoll mit 5. Kr. zu zahlen, wann ſie aber Waaren bey ſich führen, weßwegen ihre Bindel zu viſitiren, die 10. fl. werth ſind, ſo müßen ſie alle 24. Stund den Leib-Zoll und auch von den Waaren ſolchen geben.

32.

Sechs Tag nach Verfluß jeden Monats ſollen alle Zollner ihre Rechnungen ſamt dem Geld an Conventions-mäßigen Sorten, und denen auf der Zollſtatt abgelegten Zetteln, dem Amt wohin ſie gehören, einliefern, dieſes aber ſolche nachcalculiren, und 8. Tag darauf zur Rechen-Cammer, bey Straf 1. Reichsthaler, einſchicken, und die Herrſchafftl. Gelder nicht mit ihren eigenen vermiſchen.

33.

Jeder Zollner, ſoll den einnehmenden Zoll ſogleich in ſein Manual eintragen, ohne ausgeſtellt- und vom Amt vor numerirte Adlers-Zettel keinen Zoll erheben, nichts drein laſſen, oder gar borgen, bey 10. Rthlr. Straf.

34.

Die Zoll-Bereiter haben auf alle, durch ihren Diſtrict paſſirende Güther, Waaren und Perſonen, ſo Tag als Nachts auf denen Land-Straſſen, und Neben-Wegen fleißig zu vigiliren, von jedem die Zoll-Zettel mit Beſcheidenheit zur Einſicht abzufordern, gegen die Waaren zu examiniren, ob kein Fehler oder Dolus vorgegangen, bey ſich offenbahrender Schalkung den Verbrecher anhalten, zum Amt bringen, und die Sach ohne Aufſchub unterſuchen laſſen. Nebſt deme muß jeder Zoll-Bereiter alle 14. Tag ſeine Zollſtätte ohnfehlbar viſitiren, das Manual und Rechnung einſehen, die Zoll-Zettel conferiren, ſeinen Namen beyſetzen, daß er dort geweſen und nachgeſehen habe, und wo er Unrichtigkeiten findet, es dem Amt ſogleich anzeigen.

Der Zoll-Bereiter muß auch auf die Straſſen-Reparationes ſehen, daß die Fuhrleute nicht gehindert werden.

35.

Wenn einige diſſeitige Städte bey Jahr- und Viehe-Märkten, auch Getreyd-Schrannen, Zoll-Befreyung zu genieſſen haben, iſt ſich nach denen Hochfürſtl. Befehlen zu richten.

36.

Uber dieſe Ordnung stricte zu halten, werden alle Ober- und Beamte, Zoll-Commiſſarien, Bereuter und Officianten, ernſtlich angewieſen, dabey ihnen gleichmäßig befohlen, denen Durchreiſenden allen forderſamen guten Willen zu erweiſen, die Conſervation der Straßen, Brucken und Wege, ſich eifrig angelegen ſeyn zu laſſen, und hierzu die Dorfſchaften auf ihre Markungen anzuweiſen.

den 31. Jän. 1759.

Zoll-Schalkungen werden vom Hochfürſtlichen Hof- und Regierungs-Rath I. Sen. prævia communicatione mit Hochfürſtl. Cammer, beſtraft.

den 29. Jul. 1767.

Die

Die Ober- und Aemter ſollen mit Ausſtellung der Zoll-Pæſſe in Zukunft auf keinerley Art über die geſetzten Schranken gehen, denen Caſten- und verrechnenden Aemtern aber wird zugleich befohlen, allen und jeden dahin gehörigen Zoll-Einnehmern nachdrücklich zu intimiren, daß ſie ohne Producirung hieroben bemeldter Hochfürſtl. Immediat, dann Geheimen-Raths- und Cammer- auch gedruckter amtlicher Getreyd-Pæſſe, künftig nicht das mindeſte mehr, welches dem Zoll unterworfen, frey paſſiren laſſen, die ihnen vorkommende Zoll-Pæſſe, ob ſie authentiſch ſind, genau einſehen, und wo ihnen dabey ein Zweifel vorkommen würde, den Zoll in ſolch ohngewiſſen Fällen, gleichwohlen erheben, und in Rechnungs-Einnahm ſtellen, ſodann von der Sache Beſchaffenheit deutliche Anzeige bey dem Ober- und Amt, wohin ein jeder incorporirt iſt, thun, und von dar ſich Beſcheids, oder daferne dieſe den Vorgang an die Hochfürſtl. Raths-Collegia mittelſt Berichts-Erſtattung gelangen laſſen, der daher ertheilten Reſolutionen und Verordnung gewärttigen, und ſie nach deren Publication jedesmahl ſogleich vollſtrecken, im übrigen aber, in die ihnen Zoll-Einnehmern vorkommende authentiſche Pæſſe, das durchbringende Quantum oder Anzahl, jedesmal bey Vermeidung ohnausbleibender Strafe richtig einſchreiben ſollen.

den 16. Mart. 1768.

Die Aemter ſollen die Zoll-Officianten auf das ernſtlichſte anweiſen, daß ſie mit jedesmalig- richtiger Einſendung der Zoll-Rechnungen, ohnmangelbar einhalten, geſtalten, wenn wider Verhoffen gleichwohl über den geſetzten Termin eine Rechnung zuruck gehalten, und ſamt denen abgelegten vorhandenen Zollzetteln nicht an die Behörde geliefert wird, alsdann von dem Zoll-Officianten 2. Thlr. Straf ohnabgängig eingebracht, woferne aber von Amts wegen hierunter connivendo nachgeſehen werden, und über kurz oder lang ein Schaden vor Hochfürſtl. gnädigſte Herrſchaft daraus ſich ergeben ſollte, alsdann das Amt nicht nur zu deſſen ohnabgängiger Erſetzung, ſondern auch nach Befund der Sache, zu Bezahlung des Dupli oder Tripli ohnfehlbar angehalten werden ſolle.

den 15. Jun. 1768.

Zuchthaus.

Ein dergleichen höchſtnöthiges Gebäu iſt bereits ao. 1720. von weyland Herrn Marggraf **Wilhelm Friederich**, zu Brandenburg-Onolzbach, in Dero Reſidenz mit groſſen Koſten erbauet, und zu Verwahrung der Züchtlinge gebrauchet worden.

Nachdeme aber ſolches, theils wegen angewachſener Menge dahin ſich qualificirter Leute zu eng worden, theils auch ſelbigen nicht genugſame Arbeit verſchafft werden können; So haben weyland Herr Marggraf **Carl Wilhelm Friederich**, p. m. ein gröſſer- weitläuftigeres und convenables Zucht- und Arbeitshaus, in der neuen Auslage zu Schwobach erbauen zu laſſen die gnädigſte Intention gehabt, welche auch von Jhro des jetzt glorwürdigſt regierenden Herrn Marrggrafen **Alexanders** zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürſtl. Durchlaucht, durch Herſtellung eines dergleichen maſſiven in 3. Höfen beſtehenden Hauſes, allda zu Stand gebracht worden, ſo daß bereits ao. 1759. ſämtliche Züchtlinge und andere ſtrafbare Perſonen, über 120. an der Zahl, dahin transportirt worden, allwo nun ſeithero das Werk mit gutem Succeſs fortgeführet wird.

Die ſolcherwegen ergangene Verordnungen beſagen das mehrere.

Wie aber von einer guten Sache gleich ein übler Gebrauch gemachet werden kan, alſo haben ſich auch Amtknechte gefunden, welchen dergleichen Delinquenten, vor deren Uberlieferung, ihre Kleider und andere Habſeligkeiten genommen, weßwegen ſolche Ungebühr nicht nur verbotten, ſondern auch befohlen worden, bey Uberſchickung dergleichen Sträflinge allezeit eine Specification ihrer Kleidung mitzugeben.

den 13. Dec. 1748.

Dann wurde eine monatliche Tabell verfaßt, worinn

1) Der Name, Alter und Religion des Delinquenten,

2) Deſſen Geburts-Ort und Verbrechen,

3) Von welchem Collegio oder Amt er geliefert worden,

4) Auf wie lange er condemnirt, wobey die Zeit der Ankunft und Abkommens,

5) Arten der Arbeit und Aufführung,

6) Deſſen Verdienſt,

7) Verpflegungs-Koſten,

angemerkt ſind.

Dar-

Darauf wurde befohlen, von jedem Gulden dictirter Strafen Sechs Kreutzer Zuchthaus-Beytrag zu ſolcher Caſſa einzuſenden.

den 1. Octbr. 1759.

Die im Land herum ſtreunende fremde Bettler, ſo den Heyligen, Piis corporibus und Unterthanen beſchwerlich, ſollen eingefangen und ins Zuchthaus geliefert werden.

den 3. Octbr. 1759.

- 24. Mart. 1760.

Schwangere Dirnen ſollen erſt nach erſtandener Kindbett und abgeſaugten Kind, ins Zuchthaus geliefert werden.

den 3. Jan. 1761.

Zu Erhaltung des Zuchthauſes wurde eine Lotterie angerichtet, nach Anhandgebung der Utrechter, worzu månniglich invitiret worden.

den 17. May 1762.

Ein mehrers iſt in dem Tractåtlein: Beſchreibung des Zucht- und Arbeitshauſes zu Schwobach, zu leſen.

Wegen des Ein- und Ausſtands, da jeder Zůchtling nach Beſchaffenheit ſeines Verbrechens, einige Streiche mit der Senne bekommt, ſolle Bericht erſtattet werden.

den 22. Mart. 1763.

Welches auch geſchehen, daß nemlich der Delinquent an einen Stock geſchloſſen, und nach Befinden mit 10. bis 30. Karbatſchen- oder Ochſen-Senne-Streichen beleget werde.

Es wurde hierauf eine umſtåndliche Beſchreibung des ganzen Zuchthauſes, mit Kupfern gedruckt, worinnen der Zůchtlinge Arbeit, Verpflegung, Gottesdienſt ꝛc. und ůbrige Einrichtung deutlich bemerkt worden.

den 3. Octbr. 1763.

Weilen aber auch ôfters kranke, lahme, gebrechliche Delinquenten ins Zuchthaus geliefert worden, ſo hat man ſolches inhibirt.

den 4. Aug. 1766.

Zu Erhaltung des Zuchthauſes und mehrerm Etabliſſement, wurde folgendes gnädigſt verordnet, daß

1) In allen Städten von jedem neu erwählten Burgermeiſter 1. fl. und von einem Gerichts-Verwandten 30. kr.

2) Von jedem Burger und Unterthanen bey Erkaufung eines Hauſes oder Guths, von jedem Hundert Kaufſchilling Drey Kreutzer,

3) Von jedem neu angehenden Handwerks-Meiſter, ein für allemal Zehen Kreutzer.

4) Von jedem Paar Juden-Volk bey ſeiner Copulation Zwey Gulden.

5) Von allen Malefiz- Fornications- Frevel- und andern Herrſchaftl. Strafen, vom Gulden Zehen Kreutzer.

6) Von jedem Glücks-Hafen im Land Zehen Gulden.

7) Von jedem Porcellain-Spieltiſch an Kirchweihen, täglich 10. Kr.

8) Vor jede Arzt-Bühne, täglich 30. Kr.

9) Von jedem Comœdien- und Marionetten-Spieler, täglich 30. Kr.

10) Von Leuten die fremde Thiere für Geld ſehen laſſen, in jedem Ort 2. fl. überhaupt erhoben werden ſolle.

11) Bey jeder Verlaſſenſchaffts-Vertheilung, wo keine Kinder oder Eltern vorhanden, und ſelbige an diſſeitige oder ausherrl. Seiten-Verwandte gelanget, ſolle von jedem Gulden 3. Kr. oder vom Hundert fünff Gulden, (Not. Iſt nachgehends nur auf $2\frac{1}{2}$. fl. moderirt worden.) zur Zuchthauß-Caſſa eingeſchickt und in zweifelhafften Fällen unterthänigſter Bericht erſtattet werden.

den 17. Mart. 1766.

Hingegen ſollen die Beamten von allen ſolchenfalls einbringenden Geldern, den zehenden Gulden zur Einnahms-Gebühr abziehen dörffen.

Zum Beſten der piarum cauſarum ſollen die dahin vermacht werdende Legata von dem Zuchthauß-Beytrag frey gelaſſen werden.

den 8. Dec. 1768.

Das

Das Abzugs-Geld von denen an Collateral-Verwandten fallenden Erbſchafften, wurde ſtatt 5. nur auf die Helffte, folglich auf 2½. pr. Ct. beſtimmet.

den 30. Mart. 1769.

Wider welch vorſtehende Verordnungen ſich niemand zu beſchweren hat, da das Zucht- und Arbeits-Hauß blos dem Publico zum beſten erbaut, und bisher erhalten worden.

Heuber, Johann Philipp,

Real-Index oder Extract derer Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Landes-Constitutionen, Ordnungen und Ausschreiben in specie das Cameral- und Landes-Oeconomie-Wesen betreffend

Onolzbach [1774]

Bamberg, Staatsbibliothek -- .73 F 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11412742-5
VD18 14531658